NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 01536565 7

1664

Sammlung

der

Verordnungen

der freien

Hanse-Stadt Hamburg,

seit 1814.

Zwei und zwanzigster Band.

Verordnungen von 1851 und 1852,

nebst Register

über den zehnten bis zwei und zwanzigsten Band,

bearbeitet

von

J. M. Lappenberg,

B. R. Dr. und Archivarius.

Hamburg, 1853.

Gedruckt und verlegt von Johann August Meißner,

E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
495078 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1930 L

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1851.

No.		Seite
1.	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den freien Hanseſtädten und der Republik Guatemala. 25. Juni 1847. 1851.	2
2.	Vertrag zwiſchen den freien Hanseſtädten und der Republik Coſtarica. 10. März 1848. 1851.	40
3.	Armen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf. Juni. 1850.	46
4.	Erneuerte Verordnung wider die Bettelei und zur Aufrechthaltung der Armen-Ordnung in Bergedorf. Juni 22. 1850.	67
5.	Vertrag wegen Ertheilung von Paßkarten. Publicirt im December 1850.	70
6.	Bekanntmachung, betr. Veränderungen der Holſteiniſchen Zoll-Verordnung. Jan. 3. . .	71
7.	Bekanntmachung, betr. die Special-Corps des Bürger-Militairs. Jan. 13.	74
8.	Bekanntmachung, betr. Veränderung des Holſteiniſchen Zolltarifs. Jan. 15.	74

No. Seite

9. Bekanntmachung, betr. die Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahre 1830. Jan. 15. . . . 75
10. Bekanntmachung wider die Direction der commerciellen Actien-Compagnie. Jan. 15. . . 76
11. Bekanntmachung, betr. die Aufnahme der K. K. Oesterreichischen Truppen. Jan. 25. . 77
12. Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen des Fremden-Reglements. Jan. 27. 78
13. Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamationen. Jan. 29. 79
14. Bekanntmachung, betr. die Schornstein-Reinigung. Jan. 29. 79
15. Rath- und Bürger-Convent vom 17. Febr. 80
16. Polizei-Befehl wider Unordnungen der Droschken-Führer. Febr. 19. 83
17. Bekanntmachung über das jährliche Abtreten der Mitglieder des Obergerichts. Febr. 19. . 83
18. Polizei-Befehl, betr. das Wegegeld der Militair-Personen. Febr. 19. 84
19. Convention zwischen Hamburg und Belgien, betr. gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. Febr. 28. 84
20. Reglement für die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln der freien Hansestadt Hamburg. 94
21. Bekanntmachung, betr. die Passage einiger Wallstrecken bis Mitternacht vom 1. März bis 31. October. März 1. 110
22. Bekanntmachung, betr. das Hand- und Spann-dienst-Reglement für Groß-Borstel. März 1. 111
23. Collecte am Charfreitage. März 26. . . . 115
24. Rath- und Bürger-Convent vom 27. März. . 115

25.

No. Seite

25. Bekanntmachung, einige Abänderungen in der Organisation des Obergerichts betr. März 28. 120
26. Bekanntmachung, betr. die Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung und Zusatz zu deren §. 2. März 28. 121
27. Bekanntmachung, betr. die Ausschreibung einer außerordentlichen Brandsteuer. März 28. . . 122
28. Bekanntmachung, betr. die Vergütung für die hier verweilenden Truppen. März 28. . . 123
29. Revidirte Instructionen für die ärztlichen Mitglieder des Gesundheits-Rathes 124
30. Disciplinar-Strafordnung für die Hamburgische Garnison. April 2. 139
31. Bekanntmachung, betr. die ordentliche Zulage zur Feuer-Casse. April 7. 153
32. Polizei-Verfügungen, betr. das am 14. April in St. Petri stattfindende geistliche Concert. April 10. 154
33. Bekanntmachung wider Theilnahme an Desertion von Militairpflichtigen. Mai 5. . . 155
34. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung. Mai 7. 155
35. Renovirtes Mandat, die Fischerei in der Alster betr. Mai 21. 156
36. Bekanntmachung, betr. die Einlieferung von Quartierbilletten. Mai 27. 156
37. Verordnung in Betreff der Beförderung von Auswanderern, welche von Hamburg über andere Europäische Zwischenhäfen nach fremden Welttheilen auswandern. Mai 28. 157
38. Bekanntmachung wider das Lagern von Gütern und Effecten auf dem Ponton und der Landungsbrücke in St. Pauli. Mai 28. 161

No. Seite

39. Rath- und Bürger-Convent vom 2. Juni. . 162
40. Additament zur Armen-Ordnung für die Gemeinde von Hamm und Horn vom 10. Februar 1845. Juni 7. 168
41. Bekanntmachung, betr. abermalige Vertheilung der Staats-Prämien-Anleihe. Juni 11. . . 171
42. Verordnung, die Wegräumung der Bäume von den Elbdeichen in den Vierlanden und die Unzulässigkeit von Gruben in der Nähe jener Deiche betr. Juni 11. 172
43. Bekanntmachung, betr. die durch einen mit K. K. Oesterreichischen Soldaten stattgefundenen Streit veranlaßten Ereignisse. Juni 13. . . 175
44. Bergedorfer Publicandum wegen der durchreisenden Handwerks-Gesellen. Juni 22. . . 176
45. Rath- und Bürger-Convent vom 30. Juni. . 177
46. Revidirte Verordnung zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts. Juni 30. 182
47. Reglement für die Garnison bei Aufläufen und Tumulten. Juni. 188
48. Verordnung wegen der Maaße und Gewichte für die Stadt Bergedorf. Juli 19. 195
49. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Schulkinder-Grüne und Kinderbälle in den Geestlanden. Juli 31. 201
50. Convention zwischen der Hansestadt Hamburg und Frankreich, betr. gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. Aug. 19. 202
51. Polizei-Bekanntmachung, betr. die von nicht concessionirten Pfandleihern auszustellenden Pfand-Scheine. Aug. 27. 216

No. Seite

52. Polizei-Bekanntmachung wider Unrechtfertigkeiten der Pfandleiher. Aug. 30. 216

53. Notification, die Erhebung einer Steuer zum Besten der Kirche zu Allermöhe in Billwärder betr. Septbr. 6. 217

54. Bekanntmachung, betr. die Signal-Laternen am Köhlbrande. Septbr. 6. 218

55. Schifffahrts- und Handels-Vertrag zwischen den freien und Hanseſtädten und dem Könige von Sardinien. Septbr. 9. 220

56. Bekanntmachung über die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen vom Jahre 1849. Septbr. 10. 244

57. Bekanntmachung, betr. die Gleichſtellung der Mecklenburg-Schweriniſchen und Hamburgiſchen Schiffe. Septbr. 19. 251

58. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der ſ. g. Grundrechte. Septbr. 22. 251

59. Polizei-Bekanntmachung, das in der gr. Michaelis Kirche ſtattfindende geiſtliche Concert zum Beſten der Guſtav-Adolph-Stiftung betr. Septbr. 22. 252

60. Rath- und Bürger-Convent vom 25. Septbr. 253

61. Collecte am großen Dankfeſte den 18. October. Octbr. 1. 258

62. Bekanntmachung, betr. die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen vom Jahre 1850. Octbr. 10. 258

63. Collecte am Buß- und Bet-Tage. Octbr. 13. 264

63 a. Proviſoriſche Verordnung, die Ehen zwiſchen Chriſten und Juden betr. Octbr. 24. . . . 389

64. Mandat, die feuergefährlichen Zündapparate betr. Novbr. 5. 264

65.

No. Seite

65. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Novbr. 7. 265

66. Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der bisher unbekannten im Jahre 1830 gebornen Dienstpflichtigen. Novbr. 15. 265

67. Publicandum, betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent von den im Jahre 1831 Gebornen. Novbr. 17. 271

68. Schragen für den Viehmarkt am Hammerbrook. Novbr. 19. 272

69. Bekanntmachung, betr. die gegen die s. g. stille Wuth der Hunde anzuwendende Vorsicht. Decbr. 4. 273

70. Sperr-Reglement, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 10. December 1846 und vom 13. December 1849. Decbr. 8. . . . 275

71. Rath- und Bürger-Convent vom 8. Decbr. 279

72. Collecte am Neujahrstage 1852. Decbr. 10. 284

73. Bekanntmachung, betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1831. Decbr. 16. 284

74. Bekanntmachung, betr. die außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage von 2½ per mille für das Jahr 1852. Decbr. 19. 285

75. Bekanntmachung, betr. die Prolongation der Inseraten-Abgabe. Decbr. 22. 285

76. Bekanntmachung, betr. die gegen die s. g. stille Wuth der Hunde anzuwendende Vorsicht. Renov. Decbr. 24. 285

77. Bekanntmachung, betr. die Publication der revidirten Consumtions-Accise-Verordnung. Decbr. 27. 286

No. Seite

78. Revidirte Consumtions-Accise-Verordnung und Accise-Tarif. Decbr. 27. 288

79. Bekanntmachung, betr. die Auszahlung der Stellvertretergelder. Decbr. 27. 338

80. Rath- und Bürger-Convent vom 29. Decbr. 339

81. Bekanntmachung, betr. die Publication der revidirten Zoll-Verordnung. Decbr. 29. . . 344

82. Revidirte Hamburgische Zoll-Verordnung. Decbr. 29. 344

83. Bekanntmachung, betr die Prolongation der s. g. combinirten Abgaben. Decbr. 29. . . . 382

84. Verordnung wegen der Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen für die Stadt, die Vorstädte und das ganze Hamburgische Landgebiet. Decbr. 29. 383

85. Polizei-Mandat wider das Schießen und sonstigen Unfug in der Neujahrs-Nacht. Decbr. 29. 385

86. Bekanntmachung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage in den Marschlanden. Decbr. 30. . 387

87. Notification, betr. die Erhebung der Gebühren der Bank in Banco. Decbr. 30. 388

No.
88.

89.

90

9

9

9

Digitized by Google

Inhalt.

Verordnungen vom Jahre 1852.

No.		Seite
88.	Verzeichniß der Stempelansätze und Gebühren, welche beim Fallit-Actuariat in Fallit-, Benefical- und repudiirten Erbschaftssachen zu erheben sind. Januar 2.	399
89.	Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betr. die Reclamation der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1831. Jan. 5.	401
90.	Bekanntmachung, betr. die Aufnahme von Consensen bei Umschreibungen von Staatsschuld-Documenten. Jan. 7.	402
91.	Polizei-Bekanntmachung, betr. die erloschenen Paßkarten. Jan. 7.	403
92.	Bekanntmachung, betr. die Stunden der Oeffnung der Landstube für das Publicum. Jan. 12.	404
93.	Mandat, betr. das zeitige Reinigen der Schornsteine in den Geestlanden. Jan. 15. . . .	404
94.	Verordnung in Bezug auf die Einführung eines Hamburgischen Amtsblattes. Jan. 16. . .	405
95.	Bekanntmachung in Betreff verschiedener Ermäßigungen des Elbzolles. Jan. 23. . . .	411

No. Seite
96. Polizei-Verfügung in Betreff der Zollenführer. Jan. 26. 419
97. Bekanntmachung wider die Verleitung von Bundestruppen zum Desertiren. Febr. 13. . 420
98. Bekanntmachung wider das Weiden auf dem Grasbrook. März 1. 421
99. Bekanntmachung, betr. Zusätze zum Holsteinischen Einfuhrzolltarif. März 12. 421
100. Bekanntmachung wider das Kriegsspiel und andern Unfug der Kinder auf dem Steinwärder. März 13. 422
101. Collecte am Charfreitage. März 17. . . . 423
102. Bekanntmachung, die in Folge der Verhandlungen der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission eintretenden beziehungsweise fortbestehenden Ermäßigungen des Elbzolles betreffend. März 18. 424
103. Bekanntmachung wider Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze auf Steinwärder. März 18. 426
104. Bekanntmachung wider das gesetzwidrige Schießen auf Steinwärder. März 18. . . 426
105. Bekanntmachung, betr. die Gleichstellung der Hamburgischen Flagge mit den National-Schiffen in Spanien. März 25. 427
106. Polizei-Verfügung, betr. das in der St. Petri Kirche stattfindende Concert. April 1. . . . 427
107. Bekanntmachung, betr. Eintragung in die Steuer-Register behufs Nachsuchung des Bürgerrechtes. April 7. 429

No. Seite

108. Bekanntmachung, betr. die außerordentliche Oeffnung der Landstube für das Hypothekenwesen der Geestlande und der Marschlande. April 10. 429

109. Rath- und Bürger-Convent vom 26. April. 430

110. Bekanntmachung, betr. die Lagerung von Hanf, Torfe und Flachs. April 26. 436

111. Bekanntmachung, betr. die Aufnahme neuer Mitglieder in die Corps der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie beim Bürger-Militair. Mai 3. 436

112. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Mai 5. 437

113. Bekanntmachung, betr. die Hundekrankheit. Mai 10. 438

114. Convention mit Schweden und Norwegen, betr. gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. Mai 15. 438

115. Reglement für die Errichtung und Organisation der Nacht- und Polizei-Wache. Mai 24. . 450

116. Bekanntmachung, betr. die nicht aufgefundenen Dienstpflichtigen. Mai 28. 462

117. Fernere Bekanntmachung, die Elbzoll-Ermäßigungen betreffend. Juni 24. 463

118. Bekanntmachung, die Benutzung der Landungsplätze im Hammerbrook betr., so wie auch wegen des Betriebes in den Canälen daselbst. Juni 28. 464

119. Revidirter Postvereins-Vertrag. 466

120. Zusatz-Artikel zu dem Organisations-Plan der Hamburger Sparcasse vom 17. Juni, mit dem desfallsigen Senats-Decrete vom 7. Juli. . 509

No. Seite

121. Bekanntmachung, betr. Gebühren-Tarif für die Schleuse unter der Ellernthors-Brücke. Juli 8. 510

122. Bekanntmachung, betr. die Fortdauer der Verfügungen rücksichtlich der Hundeswuth. Juli 12. 511

123. Bekanntmachung, betr. die Theilung von Hamburgischen Staats-Documenten, die auf Inhaber lautenden Staatspapiere u. w. d. a. Juli 16. 512

124. Rath- und Bürger-Convent vom 22. Juli. . 515

125. Renovirte Verordnung für die Capitaine der Dampfschiffe vom 23. April 1832. Juli 23. 523

126. Bekanntmachung, betr. die Erhebung der Brandsteuer. Juli 23. 523

127. Mandat wider das unbefugte Schießen, Pulveranzünden und Abbrennen von Feuerwerken in den Geestlanden. Juli 26. 524

128. Bekanntmachung, betr. den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen. Juli 28. 525

129. Zusatz-Artikel zu der revidirten Verordnung in Betreff der Verschiffung der von Hamburg direct nach andern Welttheilen Auswandernden vom 3. Juni 1850. Aug. 6. 529

130. Bekanntmachung über die erweiterten polizeilichen Vorschriften, betr. die Hundeswuth. Aug. 21. 530

131. Bekanntmachung, betr. die Droschkenführer zu St. Pauli. Aug. 25. 533

132. Bekanntmachung, betr. den vorsichtigen Gebrauch des Lichtes in der Nähe feuerfangender Gegenstände. Septbr. 3. 534

133.

No. Seite
133. Collecte am 18. October. Septbr. 24. . . 535
134. Bekanntmachung, betr. Verfügungen für die innerhalb der Holsteinischen Zollinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile. Octbr. 4. . . 535
135. Bekanntmachung, die außerordentliche Oeffnung der Landstube für das Hypothekenwesen der Geest- und der Marschlande nach Michaelis. Octbr. 6. 543
136. Rath- und Bürger-Convent vom 7. Octbr. . 544
137. Convention mit den Niederlanden, betr. gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. Octbr. 21. 550
138. Bekanntmachung, betr. die Erhebung eines Wegegeldes bei der Alsterpforte. Octbr. 22. . 564
139. Collecte am allgemeinen Buß- und Bettage. Octbr. 27. 566
140. Bekanntmachung, betr. den neuen Landungsplatz beim Holzdamme zu St. Georg. Octbr. 27. 566
141. Instruction für die Nacht- und Polizei-Wache. Novbr. 1. 567
142. Bekanntmachung, betr. Deserteurs von Hamburgischen Schiffen innerhalb des britischen Reiches. Novbr. 4. 592
143. Revidirte Taxe für die von dem concessionirten Fähr-Inhaber auf Steinwärder von und nach den Landungsplätzen in Steinwärder und St. Pauli zu beschaffenden Ueberfahrten. Novbr. 4. 593
144. Bekanntmachung, betr. die dritte Auflage des Codex medicamentarius Hamburgensis. Novbr. 5. 594
145. Bekanntmachung über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen. Novbr. 5. . . . 595

No. Seite

146. Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs. Novbr. 603

147. Erneuerte Bekanntmachung, betr. die Befreiung Hamburgischer Seeleute von der Kriegspflichtigkeit. Novbr. 10. 603

148. Publicandum, betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent von den im Jahre 1832 Geborenen. Novbr. 17. 603

149. Bekanntmachung, betr. die Warnungsschüsse bei Sturmfluthen auf der Bastion beim Wilhelminenbade. Novbr. 19. 603

150. Collecte am Neujahrstage 1853. Novbr. 24. . 604

151. Bekanntmachung, betr. die außerordentliche Feuer-Cassen-Zulage für 1853. Decbr. 4. . 604

152. Bekanntmachung, betr. die Wachlocale der Nacht- und Polizei-Wache. Decbr. 4. . . . 605

153. Bekanntmachung, betr. die Kostkinder zu Hamm und Horn. Decbr. 10. 606

154. Bekanntmachung wider das Befahren der Trottoirs und Fußwege in St. Georg. Decbr. 11. 609

155. Rath- und Bürger-Convent vom 16. December. 609

156. Revidirtes Reglement für die Errichtung und Organisation der Nacht- und Polizei-Wache. Decbr. 17. 620

157. Bekanntmachung, betr. die Forterhebung der Abgabe von Inseraten. Decbr. 17. . . . 628

158. Bekanntmachung, betr. die aus der Schweiz in die K. Preußischen Staaten wandernden Handwerker. Decbr. 20. 629

159.

No. Seite
159. Bekanntmachung, betr. die revidirte Stempel-Verordnung. Decbr. 22. 629
160. Revidirte Stempel-Verordnung. Decbr. 22. 630
161. Bekanntmachung, betr. die Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahre 1832. Decbr. 28. . . 703
162. Renovirtes Polizei-Mandat wider das Schießen in der Neujahrsnacht. Decbr. 28. 704
163. Bekanntmachung, betr. den Zoll auf Guano. Decbr. 29. 704

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1851.

I.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen den freien Hanseſtädten Lübeck, Bremen und Hamburg und der Republik von Guatemala,

unterzeichnet zu Guatemala

Die Ratificationen dieſes Vertrages ſind am worden.

Da ſeit geraumer Zeit zwiſchen den Hanſeatiſchen Republiken und der Republik Guatemala Handelsverbindungen angeknüpft worden ſind, ſo hat es nützlich geſchienen, dieſe Verbindungen durch einen Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zu bekräftigen und ſicher zu ſtellen.

Zu

I.

Tratado
de amistad, comercio y navegacion

entre la Republica de Guatemala y las ciudades libres Anseaticas de Lubeck, Bremen y Hamburgo.

am 25. Juni 1847.
21. November 1850 in Guatemala ausgetauſcht
Publicirt 1851.

Habiendose establecido desde algun tiempo relaciones de comercio entre las ciudades libres Anseaticas y la República de Guatemala, se ha creido útil que dichas relaciones sean confirmadas y protejidas por medio de un tratado de amistad, comercio y navegacion.

Zu dieſem Zweck haben die gedachten Republiken ihre reſpectiven Bevollmächtigten ernannt, nämlich: der Senat der Republik und freien Hanſeſtadt Lübeck, der Senat der Republik und freien Hanſeſtadt Bremen und der Senat der Republik und freien Hanſeſtadt Hamburg, jede für ſich beſonders, den Herrn Carl Friedrich Rudolph Klée, ihren General-Conſul in Central-America, und der Präſident der Republik von Guatemala, den Herrn Licenciat Don Mariano Rodriguez, Staatsſecretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welche, nach Austauſch ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten, ſich über die folgenden Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Zwiſchen den Hanſeatiſchen Republiken und der Republik von Guatemala, ſowie zwiſchen ihren Bürgern und Einwohnern ſoll dauernder und vollſtändiger Friede, aufrichtige und unwandelbare Freundſchaft beſtehen.

Artikel 2.

Ebenſo ſoll zwiſchen den Hanſeatiſchen Freiſtaaten und der Republik Guatemala gegenſeitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt ſtatthaben. Dem zur Folge dürfen die beiderſeitigen Bürger frei und ſicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Küſten, Häfen und Flüſſen im Gebiete

Con este objeto han nombrado sus respectivos plenipotenciarios, à saber: el Presidente de la República de Guatemala al Señor Licenciado Don *Mariano Rodriguez*, Secretario de Estado y de relaciones esteriores, y el Senado de la República y Ciudad libre y Anseatica de Lubeck, el Senado de la República y Ciudad libre y Anseatica de Bremen, y el Senado de la República y Ciudad libre y Anseatica de Hamburgo, cada una separadamente, al Señor *Carlos Federico Rodolfo Klée*, su Consul general en Centro America, quienes despues de haberse comunicado sus plenos poderes, hallados en buena y debida forma, han convenido en los articulos siguientes.

Artículo 1.

Habrá paz perpetua y perfecta, y amistad sincera é invariable entre la República de Guatemala y las Repúblicas Anseaticas y entre sus pueblos y Ciudadanos.

Artículo 2.

Habrá igualmente entre la República de Guatemala y las Repúblicas Anseaticas una reciproca libertad de comercio y navegacion.

En consecuencia los Ciudadanos de cualquiera de ellas podrán ir libre y seguramente con sus buques y cargamentos

Gebiete des andern Theiles fahren, wohin es anderen Fremden zu fahren gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte, dort landen, verweilen und sich niederlassen; Häuser und Magazine zum Zweck ihres Handels miethen und besitzen, wobei sie gleichwohl den in den beiderseitigen Gebieten geltenden Gesetzen und Statuten unterworfen bleiben.

Artikel 3.

Die Bürger der contrahirenden Republiken, welche im Gebiete des andern Theils verweilen oder reisen, genießen in Betreff ihrer Personen und Güter, sowie der Ausübung ihrer Gewerbe und ihrer Religion, desselben Schutzes, derselben Garantien, Rechte und Vorrechte, wie sie den Bürgern oder Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen gewährt sind oder werden möchten; sie erhalten freien und leichten Zugang bei den Gerichtshöfen zum Zweck der Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte und Interessen, unter den gleichen Bedingungen wie die Einwohner der Republik, in welcher sie verweilen; sie sind zum regulairen Kriegsdienste im Heere oder in der Flotte nicht verpflichtet, auch dürfen sie weder zum Beitrag zu gezwungenen Anleihen, noch zu Zahlung anderer oder höherer Steuern, von welcher Art und Benennung es sei, genöthigt werden, als die Bürger des Landes, in dem sie sich befinden, jetzt oder künftig zu entrichten haben.

mentos á todos aquellos parajes, puertos y rios en los territorios y dominios de la otra, á los cuales se permite ó se permitiere ir á otros estranjeros, entrar, permanecer y residir en ellos, alquilar y ocupar casas y almacenes para los objetos de su comercio, quedando sin embargo sujetos á las leyes y estatutos de los dos paises respectivamente.

Artículo 3.

Las Ciudadanos de las Repúblicas contratantes, residentes ó transeuntes en los territorios de la otra, gozarán en sus personas y propiedades y en el ejercicio de su industria y de su religion, de la misma proteccion, seguridades, derechos y privilegios concedidos ó que se concedieren á los Ciudadanos ó subditos de la nacion mas favorecida; tendrán libre y facil acceso á los tribunales de justicia para sostener y defender sus derechos é intereses bajo las condiciones impuestas á los naturales de la República en que residan, no podrán ser obligados á servir en el ejercito de tropas regulares ó marina, ni compelidos á contribuir á los emprestitos forzosos, ni á pagar otras ó mayores contribuciones de qualquiera especie ó denominacion, que las que pagan ó pagaren los Ciudadanos del pais en que se hallen. Tampoco podràn ser embargadas

haben. Eben so wenig dürfen Schiffe, Mannschaften, Waaren und Eigenthum mit Beschlag belegt oder zu militairischen Zwecken oder öffentlichen Dienstleistungen irgend einer Art angehalten werden, ohne die Betheiligten dafür hinreichend zu entschädigen.

Artikel 4.

Zwischen den Republiken von Lübeck, Bremen und Guatemala ist außerdem festgestellt, daß die Ausnahme vom Militairdienst, wovon der vorhergehende Artikel handelt, den Dienst in der Bürgergarde mit umfaßt, von welchem die Bürger der drei hanseatischen Republiken ebenfalls frei sein sollen.

Artikel 5.

Auch ist man übereingekommen, daß die Bürger eines jeden der contrahirenden Theile über ihre unter der Gerichtsbarkeit des andern Theiles befindlichen Güter frei verfügen können durch Kauf, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise, und daß ihre Erben, wenn sie Bürger des andern Theiles sind, in den gedachten Gütern nachfolgen sollen, sei es durch Testament oder ab intestato, persönlich oder durch Bevollmächtigte davon Besitz ergreifen und nach Willkühr darüber verfügen mögen, unter Entrichtung nur derjenigen Abgaben, welche in gleichem Falle die Einwohner des Landes, wo sich die Güter befinden, entrichten würden. Finden sich dabei unbewegliche Güter vor, in deren Besitz die gedachten Erben, als Fremde

nicht

gadas ni detenidas las embarcaciones, tripulaciones, mercaderias y efectos de su pertenencia para ninguna espedicion militar, ó usos públicos cualesquiera que sean, sin conceder á los interesados una suficiente indemnizacion.

Artículo 4.

Entre las Repúblicas de Lubeck, Bremen y Guatemala se estipula ademas que la exencion del servicio militar, de que habla el articulo anterior, comprende el de la guardia civica, de cuya libertad deberán gozar los Ciudadanos de las tres Repúblicas Anseaticas.

Artículo 5.

Se ha convenido tambien que los Ciudadanos de cada una de las partes contratantes, puedan disponer de sus bienes personales dentro de los limites de la jurisdiccion de la otra, por venta, donacion, testamento ó de otro modo, y sus herederos, siendo Ciudadanos de la otra parte, succederán á los dichos bienes personales ya sea por testamento ó ab intestato, y podrán tomar posesion de ellos, bien sea por si mismos ó por otros que obren por ellos, y disponer de los mismos segun su voluntad, pagando aquellas cargas solamente que estubieren sujetos á pagar en igual caso los habitantes del pais donde se hallen los dichos bienes. Y si en el caso de

bienes

nicht gelangen können, so soll ihnen eine dreijährige Frist gestattet sein, um über selbige nach Gutdünken zu verfügen und den Erlös davon unbeschwert und frei von allen Abzugrechten von Seiten der Regierungen der respectiven Staaten außer Landes zu ziehen.

Artikel 6.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten bezieht, sind die Bürger der contrahirenden Theile den Gesetzen und Verfügungen des Ortes unterworfen, wobei ihnen jedoch die Rechte und Vorrechte der Nationalen nicht minder zustehen.

Artikel 7.

Als Hanseatische oder Guatemalasche werden gegenseitig diejenigen Schiffe betrachtet und behandelt, welche in Gemäßheit der bestehenden oder zu erlassenden Gesetze und Vorschriften, in den Staaten, welchen sie angehören, als solche anerkannt sind, wohl verstanden, daß jedes Schiff mit einem von der zuständigen Behörde ausgefertigten Seebriefe oder Passe versehen sein muß.

Artikel 8.

Die in den Häfen der Republik Guatemala einlaufenden Hanseatischen, sowie gegenseits die

bienes raices, los dichos herederos fuesen impedidos de entrar en posesion de la herencia, por razon de su caracter de estranjeros, se les dará el termino de tres años para disponer de ella, como juzguen conveniente, y para estraer el producto sin molestia y exento de todos derechos de deduccion por parte de los Gobiernos de los respectivos Estados.

Artículo 6.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, carga y descarga de los buques, seguridad, de mercaderias, bienes y efectos, los Ciudadanos de las partes contratantes esterán sujetos á las leyes y ordenanzas locales, y tambien gozarán de los mismos derechos y privilegios que los habitantes del pais en que residan.

Artículo 7.

Recíprocamente serán considerados y tratados como buques Guatemaltecos y Anseaticos todos los que fueren reconocidos por tales en los paises á que respectivamente pertenecen, segun las leyes y los reglamentos existentes ó que en adelante se promulgaren; bien entendido que todo buque deberá estár provisto de una carta de mar ó pasaporte espedido por la autoridad competente.

Artículo 8.

Los buques de Guatemala que arriben á los puertos de las Repúblicas An-

die in den Häfen der Hanseatischen Freistaaten einlaufenden Guatemalaschen Schiffe sollen eingehend, ausgehend und vor Anker liegend den von den nämlichen Orten kommenden nationalen Schiffen völlig gleich geachtet und behandelt werden, sowohl in Betreff des Tonnen-, Anker-, Lootsen- und Leuchtgeldes und aller anderen Hafen- oder Municipal-Abgaben, als auch hinsichtlich der Gebühren der öffentlichen Beamten, sowie nicht minder in Betreff des Bergelohns bei Havarie-Fällen oder Schiffbrüchen.

Und für die Ausführung sowohl dieses, als auch der anderen im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Artikel wird erklärt, daß als Häfen der Republik Guatemala dermalen zu betrachten sind an der Nordküste derjenige von Santo Tomas zur Zeit als Entrepothafen, Yzabal als Haupthafen und zum Einclariren, und Teleman als Nebenhafen und zum Küstenhandel, und an der Südküste derjenige von Ystapa als Haupthafen und zum Einclariren, sowie auch jeder andere Hafen, welcher künftighin dem Handel geöffnet werden möchte.

Artikel 9.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanseatischen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, dürfen ebensowohl in Guatemalaschen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend

Anseaticas y recíprocamente los buques Anseaticos que arriben á los de la República de Guatemala, serán tratados y considerados á su entrada durante su permanencia y á la salida, como buques nacionales procedentes del mismo lugar, para el cobro de los derechos de tonelada, anclaje, pilotaje, fanal y cualesquiera otros de puerto ó municipales, ó emolumentos de los empleados públicos y tambien respecto á los derechos de salvamento en caso de naufragio ó averia.

Y para los efectos de este artículo como para los demas que comprende el presente tratado, se declara: que por puertos de la República de Guatemala deben entenderse al presente los de Santo Tomas como de deposíto por ahora, Yzabal mayor y de registro y Teleman menor de cabotaje en las costas del Norte, y en las del sur el de Yztapa mayor y de registro, como asi mismo cualquiera otro que en lo succesivo sea habilitado.

Artículo 9.

Todas las mercaderias y efectos comerciables sin distincion de origen, cuya importacion sea permitida en los puertos de la República de Guatemala en buques Guatemaltecos procedentes de cualquier pais estranjero, podrán tambien importarse en buques Anseaticos, sin

irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn eingebracht in Hanseatischen Schiffen, entrichtet wird oder künftig entrichtet werden möchte; und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in die Häfen der Republik Guatemala in Guatemalaschen, aus irgend einem fremden Lande kommenden Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen eingebracht werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen, wenn eingebracht in Guatemalaschen Schiffen, entrichtet wird oder künftig entrichtet werden möchte.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels erleiden zwar die in einer jeden der contrahirenden Republiken hinsichtlich des Küstenhandels mit ausländischen schon zum innern Verbrauch dispachirten Artikeln oder für den Transport einheimischer Producte von Hafen zu Hafen erlassenen Gesetze keinerlei Widerspruch oder Abänderung: doch ist gleichwohl vereinbart, daß die beiderseitigen Bürger in diesem Betracht aller Rechte genießen sollen, die der begünstigtesten Nation eingeräumt sind.

Artikel 10.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Hanseatischen Freistaaten in Hanse-

sin pagar otros ó mayores derechos de qualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables importados en buques Guatemaltecos; y reciprocamente, todas las mercaderias y efectos comerciables sin distincion de origen, cuya importacion sea permitida en los puertos de las Repúblicas Anseaticas en buques Anseaticos procedentes de cualquier pais estranjero, podrán tambien importarse en buques Guatemaltecos sin pagar otros ó mayores derechos de qualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables importados en buques Anseaticos.

Lo estipulado en este artículo no contradice ni deroga las leyes que rijan en cualquiera de las Repúblicas contratantes con respecto á cabotaje, para el comercio de los efectos estranjeros despachados ya para el consumo y el transporte de las producciones indigenas de puerto á puerto; mas está tambien convenido, que los Ciudadanos de las partes contratantes gozarán en este particular de todos los derechos concedidos ó que se concedieren á la nacion mas favorecida.

Artículo 10.

Todas las mercaderias y efectos comerciables, cuya esportacion ó reesportacion sea permitida de los puertos de la

Hanseatischen Schiffen erlaubt ist, dürfen auch in Guatemalaschen Schiffen ausgeführt werden ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Hanseatischen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden möchten; und umgekehrt dürfen alle Waaren und Handelsgegenstände, deren Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus den Häfen der Republik Guatemala in Guatemalaschen Schiffen erlaubt ist, gleichmäßig in Hanseatischen Schiffen ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung zu entrichten, als von den nämlichen Waaren und Handelsgegenständen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in Guatemalaschen Schiffen jetzt oder künftig entrichtet werden möchten. Auch werden die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen zugestanden, die Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus dem einen oder andern Lande mag in Hanseatischen oder Guatemalaschen Schiffen geschehen.

Artikel 11.

Es sollen weder in den Gebieten der Hanseatischen Freistaaten, noch in denen der Republik Guatemala andere oder höhere Abgaben irgend einer Art oder Benennung bei der Einfuhr oder Wiederausfuhr von Producten oder Fabrikaten des einen oder andern Landes erhoben werden, als von den gleichen

la República de Guatemala en buques Guatemaltecos, podrán tambien ser esportados ó reesportados en buques Anseaticos sin pagar otros ó mas altos derechos de cualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables esportados ó reesportados en buques Guatemaltecos; y reciprocamente, todas las mercaderias y efectos comerciables, cuya esportacion ó reesportacion sea permitida de los puertos de las Repúblicas Anseaticas en buques Anseaticos, podrán tambien ser esportados ó reesportados en buques Guatemaltecos, sin pagar otros ó mas altos derechos de qualquiera especie ó denominacion, que los que pagan ó pagaren las mismas mercaderias y efectos comerciables, esportados ó reesportados en buques Anseaticos.

Y los mismos premios, descuentos de derechos ó gratificaciones se concederán, sea que la esportacion ó reesportacion de uno ú otro pais se haga en buques Guatemaltecos ó Anseaticos.

Artículo 11.

No se pagarán en los territorios de la República de Guatemala, ni en los de las Repúblicas Anseaticas otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion, á la importacion ó á la reesportacion de cualesquiera artículos del producto natural ó manufacturado de

gleichen Producten oder Fabrikaten jeder anderen Nation jetzt oder künftig entrichtet wird. Für die Wirksamkeit dieses Artikels wird außerdem bestimmt, daß ebenso auch alle aus den Hanseatischen Häfen verführten Producte oder Fabrikate der Staaten des deutschen Bundes als Erzeugnisse der Hanseatischen Freistaaten, sowie gegenseits als Producte und Fabrikate der Republik Guatemala alle diejenigen der einzelnen Staaten von St. Salvador, Honduras, Nicaragua und Costarica in Central-America angesehen und geachtet werden sollen, deren Ausfuhr aus den Guatemalaschen Häfen geschieht, wohl verstanden jedoch, daß diese Gunst den Ausfuhren oder Wiederausfuhren solcher Erzeugnisse nur dann zu Gute kommen soll, wenn sie in Hanseatischen oder Guatemalaschen Schiffen ohne Unterschied bewerkstelligt wird.

Artikel 12.

Weder in den Hanseatischen Republiken noch in der Republik von Guatemala dürfen die Gegenstände der wechselseitigen Ausfuhr unter ihnen anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein, als die nämlichen Gegenstände bei der Ausfuhr nach irgend einem dritten Lande jetzt oder künftig zu entrichten haben. Auch darf in keiner der contrahirenden Republiken die Einfuhr, Ausfuhr oder Wieder-Ausfuhr von Natur- oder Kunsterzeugnissen der betreffenden Staaten verboten werden, wenn

uno ú otro pais, que los que se pagan ó pagaren sobre semejantes articulos del producto natural ó manufacturado de cualquiera otra nacion. Ademas se estipula, que deberan considerarse y reputarse para los efectos de este articulo, como productos naturales y manufacturados, tambien Guatemaltecos, los de cualquiera de los Estados del Salvador, Honduras, Nicaragua y Costa Rica en Centro America, que se esporten por los puertos Guatemaltecos, y como productos naturales y manufacturados, tambien Anseaticos, todos los de los Estados de la confederacion Jermanica, que se esporten de los puertos Anseaticos, bien entendido sin embargo que en éstos casos la concesion solamente favorecerá á las importaciones ó reesportaciones de tales productos que se hicieren en buques Guatemaltecos ó Anseaticos indistintamente.

Artículo 12.

No se pagarán en la República de Guatemala ni en las Repúblicas Anseaticas, otros ó mayores derechos de cualquiera especie ó denominacion á la esportacion que de una de ellas se haga para la otra, que los que se pagan ó pagaren á la esportacion de éstos artículos para cualquier pais estranjero, ni se prohibirá en ninguna de las Repúblicas contratantes la importacion, esportacion ó reesportacion de ningun artículo

wenn solches Verbot nicht zugleich auf den Verkehr mit allen Nationen überhaupt erstreckt wird.

Artikel 13.

Die Hanseatischen Freistaaten und die Republik Guatemala verpflichten sich wechselsweise, dritten Nationen in Bezug auf Handel und Schifffahrt keinerlei Vorzüge gewähren zu wollen, welche nicht sofort auch dem einen oder anderen der hier contrahirenden Theile zuständig würden, und deren sich die letzteren dann unbedingt oder unter Leistung der nämlichen Entschädigung zu erfreuen haben, je nachdem die Einräumung an Bedingungen geknüpft worden war oder nicht.

Artikel 14.

So oft sich die Bürger des einen contrahirenden Theils genöthigt sehen in den Flüssen, Bayen, Häfen oder Besitzungen des anderen mit ihren Schiffen Schutz zu suchen vor stürmischem Wetter, Seeräubern oder Feinden, wird ihnen eine freundliche Aufnahme und alle Sicherung und Förderung zu Theil werden, um die Schäden ausbessern, Lebensmittel einnehmen und sich zur Fortsetzung der Reise in den Stand setzen zu können, ohne Hinderniß und Störung irgend einer Art. Ueberall in den Besitzungen beider Theile wird es den Schiffen des anderen Theils, deren Mannschaft durch Krankheit oder aus anderen Gründen eingeschmolzen ist, verstattet, soviel Seeleute anzuwerben, als sie zur Fortsetzung der Reise bedürfen, vor-

de produccion natural ó manufacturado de los respectivos paises á menos que ésta prohibicion se estienda al comercio con todas las naciones.

Artículo 13.

La República de Guatemala y las Repúblicas Anseaticas se obligan mútuamente á no conceder favores particulares á otras naciones, con respecto á comercio y navegacion, que no se hagan immediatamente comunes á una y otra parte, quien gozará de ellos libremente si la concesion fuese hecha libremente, ó prestando la misma compensacion si la concesion fuere condicional.

Artículo 14.

Siempre que los Ciudadanos de alguna de las partes contratantes se vieren precisados á buscar refujio ó asilo en los rios, bahias, puertos ó dominios de la otra con sus buques, por mal tiempo, persecucion de piratas ó enemigos, serán recibidos y tratados con humanidad, dandoles todo favor y proteccion para reparar los daños sufridos, procurar viveres y ponerse en situacion de continuar su viaje, sin obstáculo ó estorbo de ningun jenero.

En todos los territorios y dominios de una de las dos partes, se concederá á los buques de la otra, cuya tripulacion haya sido disminuida por enfermedad ó cualquier otro motivo, la facultad de en-

vorausgesetzt, daß dabei in Gemäßheit der Landesgesetze verfahren werde und die Werbung jeder Zeit eine freiwillige sei.

Artikel 15.

In den Fällen, wo den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörige Schiffe an den Küsten oder innerhalb des Gebiets des andern Theils scheitern, stranden oder sonst Havarie leiden, wird ihnen Schutz und Hülfe in demselben Maaße geleistet werden, wie sie bei den eigenen Schiffen der Nation, wo die Havarie eintritt, gebräuchlich ist, und steht ihnen frei, wenn erforderlich, die Ladung zu löschen, ohne daß deshalb Auflagen oder Abgaben erhoben werden dürfen, es sei denn, daß die gelöschten Waaren oder Effecten zum innern Verbrauch bestimmt sind.

Artikel 16.

Alle den Bürgern eines der contrahirenden Theile angehörigen Schiffe, Waaren und Effecten, die von Seeräubern genommen würden, es sei dies innerhalb der Grenzen des anderen Theiles oder auf hoher See geschehen, und welche demnächst nach den Flüssen, Rheden, Bayen, Häfen oder Besitzungen des andern Theils gebracht oder dort entdeckt worden, sollen nach gehörig und vor den zuständigen Gerichten geführten Beweise ihrer Anrechte, den Eigenthümern wieder zugestellt werden, so jedoch, daß die Reclamation binnen Jahresfrist durch die

Be-

enganchar los marineros que necesiten para continuar su viaje, con tal que se cumpla con lo que prescriben las ordenanzas locales, y que el enganche sea voluntario.

Artículo 15.

Cuando algun buque perteneciente á Ciudadanos de alguna de las partes contratantes naufrague, encalle ó sufra alguna averia en las costas ó dentro de los dominios de la otra, se le dará toda ayuda y proteccion como lo usa y acostumbra la nacion donde suceda la averia con sus propios buques, permitiendoles la descarga, si fuere necesario, sin cobrar por ello ningun derecho, impuesto ó contribucion, á menos que las mercaderias ó efectos descargados se destinen al consumo.

Artículo 16.

Todos los buques, mercaderias y efectos pertenecientes à Ciudadanos de una de las partes contratantes, que sean apresados por piratas, bien sea dentro de los limites de su jurisdiccion, ó en alta mar, y fueren llevados ó hallados en los rios, radas, bahias, puertos ó dominios de la otra, serán entregados à sus dueños, probando estos en la propia y debida forma sus derechos ante los tribunales competentes; bien entendido, que el reclamo ha de hacerse dentro del término de un año por las mis-

Betheiligten, ihre Bevollmächtigten oder die Agenten ihrer Regierung angebracht werden muß.

Artikel 17.

Für den Fall, daß eine der contrahirenden Parteien sich im Kriege befände, während die andere neutral verbliebe, ist ausgemacht daß Alles, was die kriegführende Partei mit anderen Mächten zu Gunsten der neutralen Flagge verabredet haben oder künftig verabreden sollte, auch unter den Hanseatischen Republiken und der Republik Guatemala zur Regel dienen wird. Und um jeden Zweifel über das zu vermeiden, was als Gegenstand der Kriegscontrebande anzusehen sei, so ist (dem eben ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz unbeschadet) beliebt worden, jene auf folgende Gegenstände zu beschränken:

1. Kanonen, Mörser, Haubitzen, Steinstücke, Doppelhaken, Musketen, Flinten, Büchsen, Carabiner, Pistolen, Piken, Degen, Säbel, Lanzen, Spieße und Hellebarden, Granaten, Bomben, Pulver, Lunten, Kugeln und alle anderen auf den Gebrauch dieser Waffen sich beziehende Gegenstände;
2. Schilde, Helme, Küraſſe, Panzerhemden und für den Kriegsgebrauch eingerichtete und bestimmte Ausrüstungen und Kleidungsstücke;
3. Bandeliere und Pferde mit ihrem Geschirr;
4. Endlich alle Arten von Waffen und Werkzeugen von Eisen, Stahl, Kupfer

und

mismas partes, sus apoderados ó ajentes de los respectivos Gobiernos.

Artículo 17.

En el caso de que una de las partes contratantes se halle en guerra, mientras que la otra permanezca neutral, se ha convenido que todo lo que la parte beligerante hubiere estipulado ó estipulare de favorable al pabellon neutral con otras potencias, servirá tambien de regla entre la República de Guatemala y las Repúblicas Anseaticas. Y para evitar cualquiera duda acerca de lo que deba ser considerado como contrabando de guerra, se ha convenido (salvo el principio general espresado arriba) de restringir la definicion de él á los articulos siguientes:

1. Cañones, morteros, obuses, pedreros, trabucos, mosquetes, fusiles, rifles, carabinas, pistolas, picas, espadas, sables, lanzas, chuzos, alabardas y granadas, bombas, pólvora, mechas, balas, con las demas cosas correspondientes al uso de éstas armas.
2. Escudos, casquetes, corazas, cotas de malla, fornituras y vestidos hechos en forma y á usanza militar.
3. Bandoleras y caballos, junto con sus armas y arneses.
4. Y finalmente toda especie de armas é instrumentos de hierro, acero, bronce,

und Erz, oder von irgend einem anderen Stoffe, welche ausdrücklich zum Kriegsgebrauch zu Waſſer oder zu Lande zugerichtet und geformt ſind.

Artikel 18.

Für den Fall der Viſitation eines Handelsfahrzeuges des einen der contrahirenden Theile durch ein Kriegsſchiff des anderen, iſt man übereingekommen, daß dieſe Unterſuchung nur in einem nicht ſtärker, als zu ſeiner Führung erforderlich, bemannten Boote geſchehen darf, während das Kriegsſchiff ſelbſt ſich außerhalb Kanonenſchußweite zu halten hat. Die Prüfung der Schiffspapiere iſt ſchlechterdings nur am Bord des unterſuchten Fahrzeugs vorzunehmen und ſind dieſelben unter keinem Vorwande mitzunehmen, noch auch der Capitain oder die Officiere zu nöthigen, ſich an Bord des unterſuchenden Schiffes zu begeben. Die Befehlshaber der bewaffneten Schiffe ſind mit Perſon oder Vermögen für jeden Bruch dieſer Vorſchriften und jedes regelwidrige und ungerechte Verfahren verantwortlich.

Artikel 19.

Jedem Zweifel und Mißbrauch bei der Prüfung der Schiffspapiere, rückſichtlich des Eigenthums der Schiffe, welche Bürgern der contrahirenden Theile angehören, und der Natur ihrer Ladungen, zuvorzukommen, iſt feſtgeſetzt, daß im Fall ſich einer unter ihnen im Kriege befinden ſollte, die Seebriefe oder Päſſe, welche die Schiffe nach

Artikel

bronce, cobre y otras materias cualesquiera, manufacturadas, preparadas y formadas espresamente para hacer la guerra por mar ó por tierra.

Artículo 18.

En el caso de que algun buque mercante de una de las partes contratantes pueda ser visitado por un buque de guerra de la otra, se ha convenido que ésta visita no se haga sino con un bote, armado con los hombres necesarios para su manejo, quedando el buque visitador fuera de tiro de cañon. El examen de los papeles deberá precisamente practicarse á bordo del buque visitado, del cual no podrán sacarse ni exijirse al capitan ú oficiales que vayan á bordo del buque examinador bajo ningun pretesto.

Los comandantes de los buques armados serán responsables con su persona y bienes por la infraccion de éstas reglas y de cualquiera conducta irregular é injusta.

Artículo 19.

Para evitar toda duda y abuso en el examen de los papeles relativos á la propiedad de los buques pertenencientes á Ciudadanos de las partes contratantes, y de la naturaleza de los cargamentos, han convenido, que en el caso de que una de ellas estubiere en guerra, las letras de mar ó pasaporte que deban llevar los

Artikel 7 dieſes Vertrags zu führen haben, Namen, Eigenthum und Tonnengehalt des Schiffes, nicht minder Namen und Wohnort des Patrons oder Capitains enthalten und überdies von Certificaten begleitet ſein müſſen, welche den Inhalt der Ladung und den Abgangsort des Schiffes bezeichnen, und deren Ausfertigung in gebräuchlicher Form durch die Behörden des Abgangsortes zu geſchehen hat. Uebrigens darf das neutrale Schiff wegen Mangels an den vorerwähnten oder anderen auf das Eigenthum oder die Natur ſeiner Ladung Bezug habenden Erforderniſſen, nicht angehalten werden, ſofern zur Zeit ſeines Ausſegelns an dem Orte, von wo es kommt, die Kriegeserklärung noch nicht bekannt geworden war.

Artikel 20.

Außerdem iſt noch vereinbaret, daß nur die in dem Lande, wohin die Priſen geführt werden, zu dieſem Zwecke eigends niedergeſetzten Gerichtshöfe darüber zu erkennen Macht haben ſollen.

Und jedesmal wo die gedachten Gerichtshöfe eines der contrahirenden Theile wider ein von den Bürgern des andern reclamirtes Schiff, Güter oder Eigenthum ein Urtheil erlaſſen, iſt dieſer Spruch oder Decret mit den Entſcheidungsgründen zu verſehen und dem Capitain oder Agenten des Schiffes auf ſein Verlangen und gegen die geſetzliche Gebühr, unverweilt beglaubigte Abſchrift

des

los buques conforme al articulo septimo de este tratado, han de espresar el nombre, propiedad y tamaño del buque, como tambien el nombre y lugar de la residencia del maestre ó comandante; y ademas han de estár provistos de certificados, que contengan los pormenores del cargamento y el lugar de donde salió, cuyos certificados serán hechos por los oficiales del lugar de su procedencia en la forma acostumbrada. No podrá ser detenido el buque neutral por defecto de los requisitos mencionados, ni por otro alguno respecto á la propiedad ó naturaleza de su cargamento, si antes de su salida no se tenia conocimiento en el lugar de su procedencia de la declaracion de guerra.

Artículo 20.

Se ha convenido ademas, que solo los tribunales establecidos para causas de presas en el pais á que estas sean conducidas, tomarán conocimiento de ellas.

Y siempre que dichos tribunales de cualquiera de las partes pronuncien sentencia contra algun buque ó efectos ó propiedad reclamada por los Ciudadanos de la otra, la sentencia ó decreto hará mencion de las razones ó motivos en que aquella se haya fundado, y se entregará sin demora alguna al comandante ó ajente de dicho buque, si lo so-

des Spruches oder Decretes, oder auch des ganzen Verfahrens, mitzutheilen.

Artikel 21.

Zur völligen Sicherstellung der Bürger beider contrahirenden Theile, ist man übereingekommen, daß wenn jemals unglücklicherweise zwischen diesen eine Unterbrechung des Handels und der freundschaftlichen Verhältnisse oder ein Bruch stattfände, die in den Gebieten des einen Theils sich aufhaltenden Bürger des anderen das Recht haben sollen, so lange sie sich friedlich und den Gesetzen gehorsam verhalten, ungestört im Lande zu verbleiben und ihr Gewerbe fortzusetzen. Ihre Güter und Effecten, wo sie Privaten oder dem Staate anvertraut wären, sollen weder der Beschlagnahme, noch irgend andern Lasten unterworfen sein, als solchen, welche man auf die den eingebornen Bürgern des Landes, in welchem jene sich aufhalten, gehörigen gleichen Güter und Effecten legen möchte.

Artikel 22.

Die diplomatischen Agenten beider Theile genießen der nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Vorrechte, welche von einer oder der anderen der contrahirenden Republiken den diplomatischen Agenten der begünstigtesten Nation eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel

solicitare, un testimonio autentico de la sentencia ó decreto, ó de todo el proceso, pagando por el los derechos legales.

Artículo 21.

Para la mayor seguridad de los Ciudadanos de las Repúblicas contratantes, se ha convenido que si en algun tiempo desgraciadamente sucediere alguna interrupcion de la correspondencia comercial, amistosa, ó algun rompimiento entre ellas, los Ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios de la otra, tendrán el derecho de permanecer y continuar en el ejercicio de su industria, sin ninguna especie de interrupcion, mientras se conduzcan pacificamente y no quebranten las leyes; y sus efectos y propiedades ya esten confiados á individuos particulares ó al estado, no estaran sujetos á ocupacion ó secuestro, ni á ningunos otros gravamenes, que á aquellos que puedan imponerse á iguales efectos ó propiedades pertenecientes á Ciudadanos del pais en que residan.

Artículo 22.

Los ajentes diplomaticos de ambas partes, gozarán de los mismos favores, inmunidades, exenciones y privilegios, que estén concedidos ó se concedieren por una y otra de las Repúblicas contratantes á los ajentes diplomaticos de la nacion mas favorecida.

Artículo

Artikel 23.

Die contrahirenden Theile dürfen in allen, dem ausländischen Handel geöffneten Häfen und Orten der respectiven Territorien, wo Consuln und Viceconsuln irgend einer Nation zugelassen sind oder zugelassen werden möchten, ebenfalls Consuln und Viceconsuln ernennen, welchen die nämlichen Rechte, Vorzüge und Freiheiten zustehen, wie sie denen der begünstigtesten Nation eingeräumt sind oder werden möchten.

Die Consulats-Archive oder Papiere werden als unverletzlich betrachtet und sind keiner Beschlagnahme oder Einmischung von Seiten der Behörden, unter welchem Vorwand es auch sei, unterworfen.

Damit die Consuln und Viceconsuln der beiden contrahirenden Theile die Rechte, Vorzüge und Freiheiten, welche ihnen zufolge ihres öffentlichen Characters zukommen, genießen können, müssen sie, bevor sie ihre Functionen antreten, der Regierung, bei welcher sie ernannt sind, ihre Beglaubigung und ihr Patent in gehöriger Form überreichen, und sobald sie hierauf das Exequatur erlangt haben, sollen sie als solche von den Behörden, Gerichtshöfen und Einwohnern ihres Consulats-Districtes, gehalten und betrachtet werden.

Artikel 24.

Die gedachten Consuln sind befugt, die Hülfe der Ortsbehörden zu gefänglichen Einziehungen und Verwahrung der Deserteurs von den Schiffen ihres Landes in Anspruch

zu

Artículo 23.

Las partes contratantes podrán establecer consules y viceconsules en los puertos y lugares de los respectivos territorios abiertos al comercio estranjero, en donde esten admitidos ó se admitieren los de cualquiera otra nacion, los cuales gozaràn de los mismos derechos, prerogativas é inmunidades que se hayan concedido ó se concedieren à los consules y viceconsules de la nacion mas favorecida. Los archivos y papeles de los consulados seràn respetados inviolablemente y bajo ningun pretesto los ocuparà magistrado alguno, ni tendrà en ellos ninguna intervencion. Para que los consules y viceconsules de las dos partes contratantes puedan gozar los derechos, prerogativas é inmunidades que les corresponde por su caracter público, antes de entrar en el ejercicio de sus funciones, presentaràn su comision y patente en la forma debida al Gobierno, con quien esten acreditados y habiendo obtenido el execuatur, seràn tenidos y considerados como tales por las autoridades, magistrados y habitantes del distrito consular en que residan.

Artículo 24.

Los dichos consules tendrán el poder de requerir el auxilio de las autoridades locales, para la prision, detencion y custodia de los desertores de los buques

zu nehmen, und werden zu dieſem Zweck ihr Geſuch bei den zuſtändigen Behörden ſchriftlich anbringen, indem ſie aus den Schiffsregiſtern, der Muſterrolle oder anderen Documenten darthun, daß jene Leute einen Theil der Schiffsbeſatzung bilden. Auf ein ſo documentirtes Geſuch darf die Auslieferung nicht verweigert werden. Solche Deſerteurs werden nach erfolgter Verhaftung zur Verfügung der Conſuln geſtellt, und können auf Anhalten und Koſten derer, die es begehren, in den öffentlichen Gefängniſſen bis dahin verwahrt bleiben, daß ſie auf ihre oder andere Schiffe derſelben Nation geſchickt werden. Werden ſie aber binnen vier Monaten, vom Tage ihrer Haftnahme an gerechnet, nicht abgefordert, ſo wird man ſie in Freiheit ſetzen und um des nämlichen Grundes willen nicht wieder verhaften.

Artikel 25.

In Betracht der nationalen und politiſchen Verbindungen, welche zwiſchen den Hanſeatiſchen Freiſtaaten und den übrigen Staaten des deutſchen Bundes beſtehen und des hohen Intereſſes, welches ſämmtliche contrahirende Staaten daran haben, daß die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags ſich baldthunlichſt über den ganzen Umfang des deutſchen Bundes erſtrecken mögen, iſt man übereingekommen für den Fall, wo einer oder mehrere der genannten Bundesſtaaten als ſelbſtſtändige Contrahenten dem gegenwärtigen

de su pais, y para este objeto se dirijirán á las autoridades competentes y pedirán los dichos desertores por escrito, probando con la presentacion de los rejistros de los buques, rol del equipaje ú otros documentos públicos, que aquellos hombres forman parte de las dichas tripulaciones, y probada asi la demanda, no se rehusará la entrega. Tales desertores, luego que sean arrestados, se pondrán á disposicion de los dichos consules, y pueden ser depositados en las prisiones públicas, á solicitud y espensas de los que lo reclamen, para ser enviados á los buques á que corresponden, ó á otros de la misma nacion.

Pero si no fueren mandados dentro de cuatro meses, contados desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad, y no volverán á ser presos por la misma causa.

Artículo 25.

En consideracion á las conecciones nacional y politica existentes entre las Repúblicas Anseaticas y los otros Estados de la confederacion Jermanica, y siendo muy importante á todas las partes contratantes, que las estipulaciones de la presente convencion sean estendidas lo mas pronto posible á todos los Estados de la dicha confederacion, queda ademas convenido que si uno ó mas de los dichos Estados se hallasen dispuestos á adherirse al presente con-

wärtigen Vertrag mit der Republik Guatemala beizutreten wünschen sollten, ein solcher Beitritt, möge er nun in Form eines besonderen Vertrags, oder nur mittelst Austausches officieller Declarationen geschehen, denselben jederzeit offen stehen solle. Die erwähnten also beigetretenen Staaten werden für alle Zwecke dieses Vertrags den Hanseatischen Freistaaten und einem jeden derselben vollkommen gleich betrachtet, und sie sollen unter denselben Bedingungen, Stipulationen und Verpflichtungen derselben Vorzüge und Vortheile theilhaftig werden.

Artikel 26.

Im Falle den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags von einzelnen Bürgern des einen oder andern Theils zuwider gehandelt würde, sollen diese Bürger persönlich dafür verantwortlich sein, ohne daß deshalb das unter den Regierungen bestehende gute Einvernehmen irgend Unterbrechung litte. Es geloben sich diese vielmehr, den Schuldigen auf keine Weise in Schutz zu nehmen oder dergleichen Verletzungen gut zu heißen.

Artikel 27.

Würde hingegen, (was in Wahrheit kaum zu befürchten ist) den Artikeln des gegenwärtigen Vertrags auf irgend eine sonstige Weise zuwider gehandelt, so ist ausdrücklich festgesetzt, daß keiner der beiden contrahirenden Theile wegen Klagen über erlittene Kränkung

oder

venio con la República de Guatemala, la accesion será siempre libre y abierta á ellos, sea bajo lo forma de una distinta convencion, ó solo por medio de canje de declaraciones oficiales, bien entendido, que los poderes accedentes serán puestos, para todo objeto y proposito de la presente convencion, sobre el mismo principio que la Repúblicas Anseaticas, y que han de gozar de las mismas ventajas y privilegios, siendo sujetos á las mismas condiciones, estipulaciones y obligaciones.

Artículo 26.

Si alguno ó algunos de los Ciudadanos de una ú otra parte infringieren cualquiera de los artículos contenidos en el presente tratado, dichos Ciudadanos serán personalmente responsables, sin que por esto se interrumpa la armonia y buena correspondencia entre los Gobiernos respectivos, comprometiendose uno y otro á no protejer de modo alguno al ofensor, ó á sancionar semejante violacion.

Artículo 27.

Si (lo que á la verdad no puede esperarse) desgraciadamente alguno ó algunos de los artículos contenidos en el presente tratado fueren de cualquiera otra manera violados ó infrinjidos, se estipula espresamente, que ninguna de las

oder zugefügte Schäden mit Anordnung und Genehmigung von Repressalien oder mit Erklärung des Krieges wider den andern verfahren dürfe, ehe und bevor nicht der sich verletzt achtende Theil dem andern eine auf genügende Zeugnisse und Beweise gestützte Auseinandersetzung jener Schäden und Beleidigungen übergeben haben, und ihm die begehrte Gerechtigkeit und Genugthuung ohne Grund geweigert oder verzögert sein würde.

Artikel 28.

Gegenwärtiger Vertrag soll für immer bindend sein in Allem, was Frieden und Freundschaft betrifft, und in den auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Punkten soll er für die Dauer von zwölf Jahren, vom Tage der ausgewechselten Ratificationen an gerechnet, in Kraft verbleiben; so jedoch, daß wenn kein Theil dem andern Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht, ihn zu beendigen kund thut, seine verbindliche Kraft für beide Theile ununterbrochen bis nach Verlauf eines Jahres nach geschehener Aufkündigung fortbestehen soll.

Artikel 29.

Wiewohl der gegenwärtige Vertrag den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinschaftlich ist, so ist man doch übereingekommen, daß unter den von einander unabhängigen Regierungen dieser Städte keine solidarische Verantwortlichkeit eintreten und die Bestimmungen des

Ver-

las dos partes contratantes, ordenará ni autorizará ningunos actos de represalia, ni declarará la guerra contra la otra por quejas de injurias ó daños, hasta que la parte que se crea ofendida, haya presentado á la otra una esposicion de aquellas injurias ó daños, verificada con pruebas y testimonios competentes, exijiendo justitia y satisfaccion; y esto haya sido negado ó diferido sin razon.

Artículo 28.

El presente tratado será perpetuamente obligatorio en todo lo relativo á paz y amistad; y en los puntos concernientes á comercio y navegacion permanecerá en su fuerza y vigor por el termino de doce años contados desde el dia del canje de las ratificaciones. Sin embargo de lo dicho, si ninguna de las partes notificase á la otra, un año antes de espirar el termino de su validacion, su intencion de terminarlo, continuará siempre obligatorio para ambas partes hasta un año despues de haberse notificado la espresada intencion.

Artículo 29.

Aunque el presente tratado sea comun á las tres Repúblicas Anseaticas de Lubeck, de Bremen y de Hamburgo, se ha convenido tambien, que los Gobiernos soberanos de estas ciudades, no serán responsables in solidum y que las estipulaciones del tratado quedarán

Vertrags daher volle Kraft behalten ſollen für den übrig bleibenden Theil der genannten Freiſtaaten, wenn ſolcher auch rückſichtlich eines oder mehrerer unter ihnen außer Wirkſamkeit getreten ſein ſollte.

Artikel 30.

Sobald der gegenwärtige Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag durch die Hanſeatiſchen Freiſtaaten und durch die Regierung der Republik Guatemala, ratificirt worden ſein wird, ſollen die Ratificationen in Hamburg oder in Guatemala ausgewechſelt werden, in einem Zeitraume von einem Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, oder früher, wenn es geſchehen kann.

Deß zur Urkunde haben die gegenſeitigen Bevollmächtigten Gegenwärtiges unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Guatemala, den fünf und zwanzigſten Juni, des Jahres Eintauſend Achthundert und Sieben und Vierzig.

(L. S.) C. F. R. Klée.
(L. S.) J. Mariano Rodriguez.

II.

Vertrag

zwiſchen den freien Hanſeſtädten und dem ſouverainen Staat der Republik von Coſtarica, unterzeichnet zu Guatemala,

Die Ratificationen des Vertrages ſind am worden.

Die bis jetzt zwiſchen den freien Hanſeſtädten und dem ſouverainen Staat der Re-

darán en pleno vigor, relativamente al resto de dichas Repúblicas, aunque llegue á cesar respecto de cualquiera de ellas.

Artículo 30.

El presente tratado de amistad, comercio y navegacion, luego que sea ratificado por el Gobierno de la República de Guatemala, y por los senados de las Repúblicas Anseaticas, las ratificaciones serán canjeadas en Guatemala ó en Hamburgo en el termino de un año contado desde este dia ó antes si fuere posible.

En fé de lo cual, nosotros los plenipotenciarios de las partes hemos firmado y sellado las presentes.

Hecho en la ciudad de Guatemala, á veinte y cinco de Junio de mil ochocientos cuarenta y siete.

(L. S.) *J. Mariano Rodriguez.*
(L. S.) *C. F. R. Klée.*

II.

Tratado

entre las Ciudades libres y Anseáticas y el Estado soberano y Republica de Costarica, den 10. März 1848.
11. Januar 1850 in Hamburg ausgewechſelt Publicirt 1851.

Las relaciones establecidas hasta ahora sobre comércio y navegacion entre

Republik von Costarica bestehenden Handels- und Schifffahrts-Verbindungen haben es als nützlich und vortheilhaft herausgestellt, dieselben auf eine bleibende Art zu bekräftigen und sicher zu stellen und die Regierungen der beiden Länder dazu bewogen, dies mittelst eines Tractats zu bewerkstelligen. Und da ferner die Durchsicht des am 25. Juni 1847 zwischen den Hansestädten und der Republik von Guatemala abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages ergeben hat, daß alle darin enthaltenen Bestimmungen auch eben sowohl auf den souverainen Staat der Republik von Costarica anwendbar sind, jedoch mit der Abweichung, welche die Local-Verhältnisse erfordern, so sind die zu diesem Zweck von ihnen ernannten respectiven Bevollmächtigten, nämlich für den Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck, den Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen und den Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg, für Jeden allein, der Herr Carl Friederich Rudolph Klée, ihr General-Consul in Central-America, und für Se. Excellenz, den Herrn Präsidenten des souverainen Staats der Republik von Costarica, der Herr Senator Dr. Don Nasario Toledo, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und sie für richtig befunden, über die folgenden Artikel übereingekommen.

entre las Ciudades libres y Anseáticas y el Estado soberano, y República de Costarica, han demostrado cuan útil y conveniente es procurar sean afirmadas y establecidas de la manera mas permanente, y han persuadido á los Gobiernos de ámbos paises á procurarlo por medio de un tratado, y habiéndose traido á la vista el de Amistad, Comercio y Navegacion concluido el 25. de Junio de 1847 entre las Ciudades Anseáticas y la República de Guatemala, y encontrándose que todas sus disposiciones son aplicables asi mismo al Estado Soberano y República de Costarica, sin mas diferencia que las que exijen las circumstancias locales: estando nombrados á este efecto sus respectivos plenipotenciarios, á saber, por su Exelencia el Señor Presidente del Estado Soberano y República de Costarica, el Señor Senador Doctor *Don Nasario Toledo*, y por el Senado de la República y Ciudad libre y Anseática de Lubeck, por el Senado de la República y Ciudad libre y Anseática de Bremen, por el Senado de la República y Ciudad libre y Anseática de Hamburgo, cada uno separadamente, el Señor *Carlos Federico Rodolfo Klée*, su Consul General en Centro-America, quienes despues de haberse comunicado sus plenos poderes,

Artikel I.

Der souveraine Staat der Republik von Costarica tritt in allen Theilen dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrage, welcher am 25. Juni 1847 zwischen den Republiken und freien Hanseſtädten und der Republik von Guatemala abgeschlossen wurde, bei und genehmigt denselben, und die Republiken der freien Hanseſtädte nehmen diesen Beitritt des souverainen Staates der Republik von Costarica an.

Artikel II.

Demzufolge werden alle Artikel des vorerwähnten Vertrags auf dieselbe Weise wie die gegenwärtige Uebereinkunft als zwischen den Republiken und freien Hanseſtädten und dem souverainen Staat der Republik von Costarica geschlossen und unterzeichnet angesehen. Die contrahirenden Parteien kommen überein und versprechen gegenseitig, Jede für sich, treu die Verpflichtungen und Bedingungen der gegenwärtigen Uebereinkunft auszuführen, und um jede Zweideutigkeit zu verhindern, haben sie beschlossen, daß der obenerwähnte Vertrag hier Wort für Wort eingeschaltet werde, wie folgt:

(Hier folgen wörtlich die Artikel 1—30 des stehenden Vertrages der Hanseſtädte mit der

Artikel

deres, y hallándolos en buena forma, han convenido en los Articulos siguientes.

Artículo I.

El Estado soberano y República de Costarica, accede y admite en todas sus partes el tratado de Amistad, Comercio y Navegacion concluido en esta Ciudad el 25. de Junio de 1847 entre las Repúblicas y Ciudades libres y Anseáticas y la República de Guatemala, y las Repúblicas y Ciudades libres y Anseáticas aceptan esta accesion de parte del Estado Soberano y República de Costarica.

Artículo II.

Por tanto, todas los artículos del antedicho tratado se tendrán como concluidos y firmados en la misma manera que la presente convencion, entre las Repúblicas y Ciudades libres y Anseáticas y el Estado soberano y República de Costarica. Las partes contratantes convienen y prometen mutuamente á cada uno, ejecutar fielmente las condiciones y obligaciones de la presente convencion, y á fin de impedir cualquiera equivocacion, ha sido acordado: que el suso mencionado tratado, será inserto aqui palabra por palabra como sigue.

vorgedachten und in dieſer Sammlung vor: Republik von Guatemala vom 25. Juni 1847.)

Artículo

Artikel III.

In Bezug auf den 8. Artikel des vorstehenden Vertrags sollen in dem gegenwärtigen Vertrage als Häfen des souverainen Staats der Republik von Costarica angesehen werden, der von Moin im Atlantischen Ocean und der von Punta-Arenas im stillen Ocean, oder jeder andere, der in Zukunft an einem der beiden Meere angelegt werden würde.

Artikel IV.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationen desselben entweder in Guatemala oder Hamburg in dem Verlauf von 12 Monaten oder früher, wenn möglich, ausgeliefert werden. Dessen zur Urkunde haben die erwähnten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren respectiven Siegeln versehen.

Geschehen zu Guatemala den 10. März 1848.

(L. S.) C. F. R. Klée.
(L. S.) Nasario Toledo.

III.

Armen-Ordnung

für das Städtchen Bergedorf.

Nachdem Wir, die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck und Hamburg, den von dem Städtchen Bergedorf beantragten Abänderungen zu der für dasselbe

Artículo III.

Con respecto al Artículo octavo del tratado anterior debe entenderse el presente, por puertos del Estado soberano y República de Costarica los de Moin en el Oceano Atlantico y el de Punta Arenas en el Oceano Pacífico ó cualquiera otro, que en lo sucesivo se habilitare en cualquiera de los dos mares.

Artículo IV.

La presente convencion será ratificada, y canjeadas las ratificaciones de ella en Guatemala ó en Hamburgo, dentro del termino de doce Meses ó antes si fuere posible. En fé de lo cual los mencionados plenipotenciarios han firmado la presente convencion sellandola con sus sellos respectivos, fecha en Guatemala á 10. de Marzo de 1848.

(L. S.) *Nasario Toledo.*
(L. S.) *C. F. R. Klée.*

ſelbe im Jahre 1789 erlaſſenen und 1834 revidirten Armen-Ordnung Unſere Genehmigung ertheilt haben, ſo wird ſolche erneuerte Armen-Ordnung zur Nachachtung für alle Beikommende hiedurch bekannt gemacht.

Gegeben in Unſeren Raths-Verſammlungen zu Lübeck und zu Hamburg im Juni 1850. §. 1.

§. 1.

Der Zweck dieſer Armen-Ordnung geht dahin, daß 1) die Bettelei auf den Gaſſen und vor den Thören gänzlich unterbleiben; 2) alle ſowohl von Privat-Perſonen, als auch aus öffentlichen Caſſen und milden Stiftungen zum Beſten der Armen beſtimmte Almoſen an einheimiſche Arme gleichmäßig vertheilt, und dadurch jeder Arme, der ſich der Hülfe nicht durch ein ſchlechtes Betragen unwürdig macht, nothdürftige Unterſtützung erhalten, und 3) daß Fleiß und Arbeitſamkeit möglichſt befördert werden ſoll.

§. 2.

Zur Erreichung dieſes Zwecks iſt ein beſonderes Armen-Collegium niedergeſetzt und obrigkeitlich beſtätigt, welches mit Unterſuchung der Verhältniſſe der Armen, mit Bewilligung der denſelben den Umſtänden nach zu gewährenden Unterſtützung, und überhaupt mit Leitung des geſammten Armenweſen des Städtchens Bergedorf, auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung, beauftragt iſt.

§. 3.

Dieſes Armen-Collegium beſteht theils aus beſtändigen, theils aus wechſelnden Mitgliedern. Die beſtändigen Mitglieder ſind der Paſtor, der Amts-Phyſicus, der jüngere der beiden Rathmänner, zwei aus dem Collegium der Zwölfmänner, die beiden Vorſteher des Gotteskaſtens und der jedesmalige Armen-Wundarzt. Die zu dem

Armen-

Armen-Collegium gehörigen Zwölfsmänner sind bei künftiger Erledigung durch Rath und Zwölfsmänner gemeinschaftlich zu wählen. Die wechselnden Mitglieder sind die 8 Armenpfleger. Von diesen treten alle 2 Jahre 4, und zwar für jeden Bezirk der älteste Armenpfleger, ab und bleibt solchemnach ein jeder Armenpfleger 4 Jahre in seinem Amte. Der im Collegium nachbleibende Bürger des Quartiers schlägt dem Armen-Collegium 2 wahlfähige Personen vor, die er nach seinem Gewissen für tüchtig hält, wovon eine für jeden Bezirk durch Mehrheit der Stimmen des Collegiums wiederum erwählt wird. Ergiebt sich bei der Abstimmung über diese nach dem Austreten der 4 wechselnden Mitglieder vorzunehmenden Wahl eine Stimmengleichheit, so wird die Entscheidung dadurch herbeigeführt, daß das abtretende Mitglied desjenigen Quartiers, für welches gewählt werden soll, für einen der Vorgeschlagenen seine Stimme abgiebt. Sollte ein Armenpfleger während seines Amtes versterben oder aus dem Collegium entlassen werden: so schlägt im letztern Falle er selbst, und im erstern Falle der Mit-Armenpfleger seines Bezirks, 2 Personen vor, und gelten in Betreff der Qualification der Person und der Wahl die vorgedachten Bestimmungen. Entsteht bei der Wahl für einen verstorbenen Armenpfleger eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Die von dem Armen-Collegium zu Armenpflegern erwählten Personen sind dieses Amt, vermöge ihrer Bürgerpflicht, anzunehmen schuldig; es wäre denn, daß sie bereits ein 60jähriges Alter erreicht hätten, oder mit anhaltenden Leibesschwachheiten behaftet wären; in welchen beiden Fällen sie damit zu verschonen sind.

§. 4.

Dem Armen-Collegio steht zwar die gesammte Armenpflege zu; wenn aber

a) das Heimathsrecht eines Hülfsbedürftigen ungewiß ist, oder wenn er entschieden in Bergedorf kein Heimathsrecht hat, oder wenn

b) eine Unterbringung außerhalb Bergedorfs (z. B. im Armen- und Werkhause, im Krankenhause in Hamburg u. s. w.) beabsichtigt wird,

ist das Armen-Collegium nicht befugt, eine Entscheidung zu treffen, bevor die Genehmigung des Raths und der Zwölfmänner eingeholt worden ist.

§. 5.

Das Armen-Collegium kommt im Hause des Vorsitzenden, oder falls die Mitglieder sich darüber vereinigen, eines andern Mitgliedes, und zwar ordentlicherweise am ersten Tage eines jeden Monats, und wenn selbiger auf einen Sonn- oder Festtag fallen sollte, an dem folgenden Tage, zusammen, um über die vorkommenden Sachen zu berathschlagen und das Erforderliche festzusetzen. Außerordent-

ordentliche Zusammenkünfte werden von dem Vorsitzenden angesetzt.

§. 6.

Das ganze Städtchen ist in 4 Bezirke eingetheilt, welche am Ende dieser Ordnung in dem Anhange unter Num. 1 näher angegeben sind, und stehen die Armen in einem jeden von diesen 4 Bezirken unter der besonderen Aufsicht zweier Armenpfleger, die über die Armen ihres Bezirks ein Verzeichniß halten.

§. 7.

Um eine gleichmäßige und möglichst zweckmäßige Versorgung der einheimischen Armen zu erreichen und von eines Jeden besondern Umständen und Bedürfnissen aufs genaueste unterrichtet zu werden, haben beide Armenpfleger eines jeden Bezirks in Verbindung mit einander, nach der unter Num. 2 beigefügten Instruction, die sorgfältigste Untersuchung desfalls anzustellen, auch auf den Lebenswandel der Armen fleißig zu achten, und darüber das Nöthige dem Armen-Collegium anzuzeigen; auch dem Vorsitzenden desselben vierteljährlich einen schriftlichen, die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Armen berührenden Bericht einzureichen, welcher in der nächsten Versammlung dem Collegio vorzulegen ist. Das Armen-Collegium wird wegen der für einen jeden Armen zu bestimmenden Unterstützung das Erforderliche festsetzen. Die an dieser Anstalt theilnehmenden Armen haben ihr Verhalten so

einzurichten, wie es in den am Ende dieser Ordnung im Anhange unter Num. 3 beigefügten allgemeinen Regeln ihnen näher vorgeschrieben ist. Sollte inzwischen irgend ein Armer glauben, daß er mit der ihm von dem Pfleger gereichten Unterstützung unmöglich auskommen könne: so muß er sich desfalls bei einem von ihm zu wählenden beständigen Mitgliede des Armen-Collegiums melden, das nach angestellter Untersuchung die Sache dem Armen-Collegium zur Entscheidung vortragen wird.

§. 8.

Alles, was dem Armen zugetheilt werden soll, empfängt derselbe aus den Händen der Armenpfleger, und zwar an einem nach dem Ermessen jedes Armenpflegers festzusetzenden Wochentage. Auch versteht es sich von selbst, daß auf Armengelder und andere Hülfsleistungen, worunter auch Kostgelder mit zu rechnen, ihrer Bestimmung gemäß, kein Arrest, unter welchem Vorwande es auch sein mögte, Statt finden kann.

§. 9.

Bei der wirklichen Unterstützung wird, außer anderen in Betracht kommenden Umständen besonders darauf Rücksicht genommen, ob und in wiefern der Arme annoch arbeiten kann und mit Arbeit versehen ist, und wird danach der wöchentliche Zuschuß aus der Armen-Casse bestimmt; dergestalt daß einem Arbeitsfähigen nur so viel, als ihm bei angestrengtem eigenen Fleiße und Arbeitsamkeit

an

an dem nothdürftigen Unterhalte, nach der Ansicht des Armenpflegers, event. des Armen-Collegiums, fehlt, gereicht werden soll; wobei dann zugleich auf die Jahrszeit, auf die Gelegenheit zu arbeiten, auf die Zahl und das Alter der Kinder, und alle übrige Verhältnisse des Armen Rücksicht genommen werden, auch einem jeden dasjenige, was er bereits aus Vermächtnissen oder der öffentlichen Casse genießt, mit in Anrechnung gebracht werden soll.

§. 10.

Dem Armen-Collegium bleibt es lediglich überlassen, in einzelnen, nach seinem Ermessen dazu sich eignenden Fällen, die Armen nicht mit baarem Gelde zu unterstützen, sondern sie statt dessen mit Betten, Hemden oder anderen Kleidungsstücken, Feuerung oder Nahrungsmitteln zu versorgen.

§. 11.

Die Betten, Hemden und andere Kleidungsstücke, welche ein Armer von dieser Anstalt etwa erhalten sollte, werden, zur Unterscheidung, mit den Buchstaben: **B. A. O.** gezeichnet, und darf der Arme solche Stücke auf keine Art veräußern oder verpfänden, wie denn das Armen-Collegium dieserhalb das Vindications-Recht auszuüben befugt ist. Auch darf kein bei diesem Institut eingeschriebener Armer außerhalb des Amts und Städtchens Etwas versetzen, bei Strafe der Ausschließung aller zu erwartenden Unterstützung von dieser Anstalt. Handwerks-Geräthschaften, Betten, Leinen-

Leinengeräthe, welches am Leibe getragen wird, Andachts- und Schulbücher aber darf er gar nicht verkaufen noch versetzen, wie denn das Armen-Collegium auch dieserwegen das Vindications-Recht auszuüben befugt ist.

§. 12.

Nachdem die Gassenbettelei, sowohl abseiten Fremder, als Einheimischer, so wie die Beherbergung solcher Bettler u. w. d. a., durch das, unter dem 16./30. September 1789 publicirte, und jetzt gleichfalls revidirte und neu bekannt gemachte Obrigkeitl. Mandat untersagt worden; so wird hiedurch Jedermann aufgefordert, der Gassenbettelei auch nicht durch Almosengeben Vorschub zu leisten. Jedoch versteht es sich von selbst, daß wenn Jemand solchen Armen, die nicht Gassenbettler sind, etwas zufließen lassen will, ihm solches unbenommen bleibt; und kann daher ein Jeder dergleichen Arme in sein Haus kommen lassen, und ihnen daselbst seine milde Gabe reichen, oder durch andere und auf andere Art reichen lassen; so wie es auch Jedem frei steht, seine milden Gaben einem selbst zu wählenden Mitgliede des Armen-Collegiums, mit der Anweisung, wem sie zugewendet werden sollen, zuzustellen, da dann im letzteren Falle die Vorschrift des Gebers pünktlich befolgt werden soll.

§. 13.

Um der Gassenbettelei Einhalt zu thun, wird vom Armen-Collegium ein Armenvogt angestellt, und dessen aus der Armen-Casse

zu

zu bestreitende Besoldung bestimmt. Derselbe hängt hinsichtlich seiner Dienstthätigkeit nur von dem Armen-Collegium ab, und steht unter dessen alleinigen Befehlen. Doch ist auch der städtische Polizeidiener verpflichtet, auf die Verhinderung der Bettelei zu wachen.

§. 14.

Da die Erhaltung der Armen-Anstalt hauptsächlich von den freiwilligen milden Beiträgen der Bewohner des Städtchens abhängt, so soll jährlich ein eigenes Buch im Städtchen umher gehen, worin Jeder seinen jährlichen Beitrag zur Armen-Casse eigenhändig einzeichnet. So wie aber diese Gabe überhaupt eine freiwillige ist, so versteht es sich auch von selbst, daß solche mit dem Tode des Einzeichners, wenn seine Erben sie nicht fortsetzen wollen, aufhört.

§. 15.

Die Einkünfte der Armen-Casse sind folgende:

1) Der Ertrag des Gotteskastens nach Abzug von 42 m/, welche zu anderen Ausgaben obrigkeitlich angewiesen sind.

2) Die Verwalter der vorhandenen Vermächtnisse für milde Gaben werden zwar mit deren Austheilung ferner nach Vorschrift der Stifter verfahren, zumal diese Vermächtnisse größtentheils von den Stiftern derselben für ihre bedürftigen Verwandten, nicht aber für sonstige Arme bestimmt worden. Jedoch wird jeder jetzt oder künftig

sich

sich davon ergebende Ueberschuß zu dieser Casse mit gezogen, und haben die Verwalter dieser Vermächtnisse jährlich das Verzeichniß der ausgetheilten Gaben und der Empfänger dem Armen-Collegium einzuliefern, um davon den geeigneten Gebrauch machen zu können.

3) Dasjenige, was in den Posthäusern, Eisenbahn-Local-Gastzimmern, Wirthshäusern, Krügen und sonstigen öffentlichen Orten, bei Hochzeiten, Kindtaufen und bei feierlichen Mahlzeiten in die vorhandenen oder von der Armen-Anstalt anzuschaffenden Armenbüchsen gelegt wird.

4) Die in dem Armenblocke gesammelten Gelder, welche von den Gotteskasten-Vorstehern an die Armen-Casse abzuliefern sind.

5) Zur Beförderung des freiwilligen Gebens an die Armen-Anstalt wird von Seiten des Armen-Collegiums jährlich eine öffentliche Aufforderung dazu ergehen.

§. 16.

Die bei dieser Anstalt zu errichtende Armen-Casse hat jedesmal das Mitglied des Raths, welches unter dem Armen-Collegium mit begriffen ist, in seinem Gewahrsam, und führt die Rechnung der Einnahme und Ausgabe; jedoch sind bei Einlieferung der subscribirten Gelder, die vierteljährlich geschieht, sowohl Einer derjenigen Zwölfmänner, welche Mitglieder des Armen-Collegiums sind, als der älteste Armenpfleger eines jeden der 4 Bezirke, mit zugegen.

§. 17.

§. 17.

Die jährlich abzuschließende Hauptrechnung wird durch eine Commission des Armen-Collegii revidirt, und ist dieselbe mit den Rechnungsbüchern über Einnahme und Ausgabe nebst den Belegen auf dem Rathhause im Beisein eines Armenpflegers öffentlich auszulegen, damit jeder Einwohner sie einsehen kann; die Zeit, zu welcher die Auslegung erfolgt, wird durch vorhergegangene Bekanntmachung angezeigt. Auch ist am Schlusse jedes Rechnungsjahres eine kurze Uebersicht der Erfolge der Armenverwaltung öffentlich bekannt zu machen.

§. 18.

Arme Kinder werden auf Kosten der Armen-Anstalt zur Schule geschickt.

Da arme Kinder aus gewissen Vermächtnissen, als namentlich:

1) dem Sellschop'schen Testament, 3 Kinder,

2) dem sogenannten blinden Mannes-Testament, 2 Kinder,

3) dem Nordthausen'schen Testament, 3 Kinder, und

4) dem Peters'schen Testament, 2 Kinder, zur Schule geschickt werden: so behalten die Verwalter dieser Vermächtnisse zwar ferner die völlige Freiheit, welche arme Kinder sie zur Schule schicken wollen, jedoch ist der Schul-Rector verpflichtet, halbjährlich auf Ostern und Michaelis, dem Armen-Collegium eine schriftliche Anzeige von den armen Kindern, die aus diesen

Ver-

Vermächtnissen zur Schule geschickt werden, einzureichen, um davon den geeigneten Gebrauch machen zu können.

§. 19.

Die Armen werden für Rechnung der Armen-Casse zur Erde bestattet.

§. 20.

Arme genießen in Krankheitsfällen die Hülfe des Amts-Physicus unentgeldlich; die Arzeneimittel werden von den Apothekern zu Bergedorf geliefert, und letzteren zu dem bestimmten Preise aus der Armen-Casse vergütet; auch werden aus derselben die Kosten eines Wundarztes bestritten, und in außerordentlichen Fällen wird zugleich für die unumgänglich nöthige Verpflegung der Kranken von der Armen-Anstalt gesorgt.

§. 21.

Von dem Nachlasse solcher Personen, die von der Armen-Casse eine Beihülfe erhalten haben, werden diejenigen Sachen, welche ihnen von der Armen-Anstalt gereicht worden und annoch vorhanden sind, unentgeldlich an das Armen-Collegium zurückgeliefert, auch die Kosten für Arzeneien, der Wundarzt-Lohn und die Verpflegungs-Kosten in der letzten Krankheit, erstattet. Wenn der aufgenommene und nachher verstorbene Arme keine unmündige Kinder hinterläßt, sollen die Erben desselben schuldig sein, von dem Nachlasse so viel bei der Armen-Anstalt zurückzulassen, als der Verstorbene bei seinen Lebzeiten an Geld oder Geldeswerth von derselben erhalten hat; wenn der Nachlaß

dazu

dazu nicht hinreichend sein sollte, ist derselbe der Armen-Anstalt gänzlich zu überlassen.

§. 22.

Bei fortdauernder und vermehrter Unterstützung der Armen-Anstalt durch die Bewohner Bergedorfs soll auch vorzüglich darauf Bedacht genommen werden, ob und wie durch Anlegung einer Arbeitsschule für Kinder und eines Arbeitssaales für Erwachsene zur Beförderung des Fleißes und der nützlichen Thätigkeit, und folglich zur Erreichung der Zwecke der gegenwärtigen Armen-Ordnung mitzuwirken sein werde.

§. 23.

Von dem Fortgange der Armen-Anstalt hat das Armen-Collegium jährlich der Visitation Bericht zu erstatten.

§. 24.

Sollten auch nach den bei dieser Armen-Anstalt in der Folge vorkommenden Umständen noch andere verbesserte Einrichtungen getroffen werden können, so wird vorbehalten, desfalls das Zweckdienliche näher zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Anhang

zur Bergedorfischen Armen-Ordnung.

No. 1.

Nachricht von den Armen-Bezirken.

Erstes Quartier.

Die Häuser von No. 1 bis No. 147 einschließlich.

Zweites

Zweites Quartier.

Die Häuſer von No. 148 bis No. 260 einſchließlich.

Drittes Quartier.

Die Häuſer von No. 261 bis No. 376 einſchließlich.

Viertes Quartier.

Die Häuſer von No. 377 bis No. 437 einſchließlich.

No. 2.

Inſtruction für die Armenpfleger bei Unterſuchung der einheimiſchen Armen in Bergedorf.

1) Wie die arme Perſon heißt?
2) Ob ſie verheirathet oder ledig iſt?
3) Wie alt ſie iſt?
4) Womit ſie ſich ernährt?
5) Wo ſie wohnt?
6) Wie dieſe Wohnung beſchaffen, ob dieſelbe dicht und mit einem ordentlichen Ofen verſehen iſt?
7) Wie viel ſie täglich oder wöchentlich verdient?
8) Ob, wenn es Eheleute ſind, ſie Kinder haben?
9) Wie viele Kinder ſie haben?
10) Von welchem Geſchlechte die Kinder ſind?
11) Wie alt ein jedes dieſer Kinder iſt?
12) Ob dieſe Kinder ſämmtlich geſund, oder ob kranke darunter ſind?
13) Ob ſowohl die Eltern als die Kinder mit den nothdürftigen Betten und Kleidern, auch

auch der Mann mit dem Handwerkszeug verſehen iſt?

14) Ob die Kinder in die Schule gehen?

15) Ob Kinder darunter, welche bereits confirmirt?

16) Ob dieſe Kinder in oder außer Dienſt ſich befinden?

17) Ob etliche darunter ſchon verſorgt ſind? Und was für ein Gewerbe ſie treiben?

18) Ob, wenn Kinder darunter, die nicht im Dienſte ſind, dieſelben anderweitig bei den Eltern ihr Brot verdienen können?

19) Ob die Eltern ſonſt noch Jemanden zu verſorgen haben?

20) Wie viel eine jede einzelne Perſon und die ganze Familie wöchentlich nothdürftig zu gebrauchen glaubt?

21) Ob die arme Perſon geſund oder krank, und wohl gar bettlägerig iſt?

22) Worin ihre Krankheit beſteht?

23) Ob ſie etwas dagegen gebraucht und von wem?

24) Wie der Lebenswandel des Armen beſchaffen?

25) Ob er in Lotterien ſetzt?

26) Ob er die Krüge beſucht?

27) Ob er von ſeinen Sachen etwas verſetzt hat und bei wem ſolches ſteht? Wie viel er darauf ſchuldig iſt; und wie viel Zinſen er dafür geben muß?

28) Ob der Arme bisher Gelder aus Vermächtniſſen, dem Gotteskaſten oder ſonſt genoſſen?

29) Ob er ein eigenes Haus hat, oder zur Miethe wohnt?

30) Wie das eigene Haus beſchaffen und ob ſolches baufällig iſt?

31) Wie viel, wenn er zur Miethe wohnt, die jährliche Hauer beträgt?

32) Wer der Hauswirth iſt?

33) Was die arme Perſon für Arbeit machen kann?

34) Was ſie damit wöchentlich oder täglich zu verdienen im Stande iſt?

35) Ob dieſer Verdienſt das ganze Jahr durch dauert? oder wann und auf wie lange Zeit derſelbe aufhört?

36) Für wen ſie arbeitet?

37) Ob ſie nicht Eltern, Kinder, Geſchwiſter oder andere Verwandte hat, die ſich ihrer annehmen können?

38) Ob ſie dem Hauswirth, wenn ſie zur Miethe wohnt, noch ſchuldig iſt, und wie viel?

39) Ob ſie noch andere Schulden hat?

40) Ob ſie in einer Todtenlade iſt; und in welcher?

41) Wie viel Zuſchuß ſie an dieſelbe bezahlen muß?

42) Wie viel Zuſchuß ſie annoch ſchuldig iſt?

43) Wie viel dieſe Todtenlade nach dem Tode bezahlt?

44) Wodurch der Arme in Armuth gerathen iſt?

45) Wie ihm seiner Meinung nach wohl zu dem Nothdürftigen zu verhelfen sein mögte? Und was er annoch wohl arbeiten könnte?

46) Ob (wenn der Arme Kinder bei sich hat) diese nicht auch etwas verdienen können; und womit?

47) Ob die von dem Armen auf alle diese Fragen ertheilten Antworten mit seinen vorgefundenen Umständen übereinstimmen und also der Wahrheit gemäß sind?

48) Ob der Armenpfleger sonst noch etwas Erhebliches bemerkt, und anzuzeigen nützlich findet?

49) Wie nach des Armenpflegers Meinung dem Armen am besten zu helfen ist?

Es wird den Armenpflegern zur Pflicht gemacht, die Armen nicht nur bei der ersten Untersuchung, sondern auch von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen.

No. 3.

Allgemeine Regeln für alle Diejenigen, welche von der im Jahr 1789 errichteten Armen-Anstalt für das Städtchen Bergedorf unterstützt werden wollen.

Da zufolge Hochobrigkeitlicher Verfügung alle Art von Bettelei gänzlich abgestellt, und zur nothdürftigen Unterstützung der einheimischen Armen durch eine besondere Anstalt gesorgt werden soll; so werden hiedurch diejenigen Regeln, wonach sich ein Jeder, welcher von dieser Armen-Anstalt unterstützt

zu

zu werden wünscht, zu richten hat, öffentlich bekannt gemacht:

1) Ein Jeder, welcher in Noth ist, oder künftig darin geräth, muß, falls er nicht bereits von den Armenpflegern aufgeschrieben ist, sich bei einem derselben in seinem Bezirke melden, die ihm von demselben vorzulegenden Fragen bescheiden und der Wahrheit gemäß beantworten, und sich die vorzunehmende nähere Untersuchung willig gefallen lassen; wie er denn überhaupt die Armenpfleger in diesem Betracht als seine rechtmäßigen Vorgesetzten anzusehen und denselben in allen Stücken schuldige Ehrerbietung und Gehorsam zu beweisen hat, widrigenfalls er in der Armen-Liste sogleich ausgethan und aller Unterstützung oder sonstigen Armen-Geldes verlustig wird.

2) Bei einem jeden Armen, der gar nicht arbeiten kann, soll zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt auf die Jahrszeit, auf die Zahl und das Alter seiner Kinder, und auf alle übrige Verhältnisse des Armen Rücksicht genommen, auch dasjenige, was er sonst an milden Gaben genießt, in Anrechnung gebracht werden. Wer aber gesund ist und Gelegenheit zu arbeiten hat, muß nach dem Maaß seiner Fähigkeiten und Kräfte, so viel er kann, arbeiten; und sollte ein solcher Armer bei möglichst angestrengtem Fleiße mit seiner Arbeit nicht so viel verdienen können, als zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalt erfordert wird: so soll auch ihm Hülfe gereicht, jedoch auch dabei auf eben-

bemeldete Verhältniſſe und Umſtände des Armen Rückſicht genommen werden.

3) Ein Jeder muß ſeine Kinder chriſtlich und gottesfürchtig erziehen, dieſelben reinlich und ordentlich halten, ſie zu allem Guten anführen, und fleißig in die hieſige Schule und Kirche ſchicken, auch ſo frühe als möglich, und wenigſtens ſo bald ſie confirmirt ſind, ſelbige, wenn ſie geſund ſind, zur Erlernung eines Handwerks anhalten oder in Dienſt gehen laſſen, ſollte es allenfalls auch nur für die bloße Beköſtigung geſchehen können.

4) Wer ungeſund, alt und kümmerlich iſt, muß wenigſtens ſo viel arbeiten, als er kann, und wenn er dieſes redlich thut, ſo ſoll ihm, nach den vorerwähnten Verhältniſſen und Umſtänden, worin er ſich befindet, einige Unterſtützung nicht entſtehen.

5) Wer in geſunden Tagen gehörig arbeitet, ſeine Pflicht in allen Stücken redlich erfüllt und das Seinige thut, um als ein ehrlicher Menſch durch die Welt zu kommen, der ſoll, wenn Gott ihm Krankheiten und andere Trübſale zuſchickt, oder wenn er alt und kümmerlich wird, nicht verlaſſen bleiben, ſondern kann in allen dieſen Fällen ſeine Zuflucht zu den Armenpflegern ſeines Bezirks nehmen, die alsdann auf ſeine Unterſtützung Bedacht nehmen werden. Er muß ſich aber, falls er in Noth geräth, ſogleich bei ſeinen Armenpflegern melden, und nicht damit anfangen, das Seine vorher zu verkaufen oder zu verſetzen.

6) Ein jeder Arme muß, so bald er oder die Seinigen krank werden, solches seinen Pflegern sogleich anzeigen oder anzeigen lassen, da alsdann von dieser Armen-Anstalt für seine Cur gesorgt, auch die benöthigte Medicin ihm gereicht und für Pflege gesorgt werden soll. Es muß die Anzeige aber sogleich geschehen, wenn er befällt, und nicht erst gewartet werden, bis die Krankheit recht arg wird, weil es alsdann oft zu spät ist. Auch muß der Arme ohne Billigung des Arztes keine Hausmittel oder sonstigen Rath gebrauchen, weil dieses nur Geld kostet und mehrentheils unnütz ist.

7) Da auch einzeln lebende Arme der Armen-Anstalt kostbarer fallen, als wenn mehrere bei einander leben: so muß, wenn das Armen-Collegium es für nützlich und thunlich findet, ein jeder Armer es sich gefallen lassen, bei einem anderen einzuziehen, oder einen anderen bei sich einzunehmen.

8) Arme, welche sich schlecht aufführen, den obigen Vorschriften muthwillig entgegen handeln, irgendwo, es sei wo es wolle, Jemanden anbetteln, vor den Thüren singen oder beten, sich, um Almosen zu sammeln, es sei unter welchem Vorwande es wolle, am Wege oder in den Gassen hinstellen, Kranke, Krüppel oder Kinder am Wege hinsetzen, oder zum Betteln ausschicken; die annoch bei ihnen vorgefundenen oder von der Armen-Anstalt ihnen eingelöseten oder neu gegebenen Kleidungsstücke, Betten oder Handwerksgeräthe verkaufen oder versetzen;

die

die von den Herrschaften, für welche sie arbeiten, ihnen anvertraueten Waaren und Geräthschaften veruntreuen; die ihnen vorgesetzten Armenpfleger mit Lügen hintergehen, oder dasjenige, was sie aus Testamenten oder sonst an milden Gaben erhalten, denselben verschweigen; imgleichen alle diejenigen, welche ein liederliches Gewerbe treiben, sich dem Trunk ergeben, Krüge besuchen, in Lotterien einsetzen, oder auf andere Weise den ihnen zugewandten Verdienst, oder das ihnen gereichte Almosen verschleudern, sollen nicht nur aller vorerwähnten Wohlthaten und Unterstützung gänzlich verlustig sein, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot und allenfalls der Strafe des Zuchthauses belegt werden.

Publicirt im höheren Auftrage,
Bergedorf, den 22. Juni 1850.

Das Amt.

IV.

Erneuerte Verordnung

wider die Bettelei und zur Aufrechthaltung der Armen-Ordnung in Bergedorf.

Nach Bekanntmachung der in den Jahren 1789 und 1834 erlassenen und nun revidirten Armen-Ordnung für Bergedorf, und unter Erneuerung des Mandates wider die Bettelei u. w. d. a. von 1789, verfügen die zur Visitation des Amtes und Städtchens Bergedorf verordneten Herren Folgendes:

1. Nach Vorschrift der Armen-Ordnung haben Hülfsbedürftige bei den Armenpflegern sich anzumelden und die über ihre Lage an sie gerichteten Fragen der Wahrheit gemäß zu beantworten. Die Unterstützten werden zu einem ordnungsgemäßen Lebenswandel, zu gebührender Bescheidenheit und Folgsamkeit den Armenpflegern gegenüber, ernstlich ermahnt, mit der Verwarnung, daß durch entgegengesetztes Betragen sie sich der Unterstützung unwürdig und verlustig, auch nach Umständen strafbar machen.

2. Betteln auf den Straßen, vor und in den Häusern, ist bei Gefängnißstrafe verboten, und hat die Wache zur Arretirung solcher Bettler, welche Bürger und Einwohner in den Häusern oder auf der Gasse belästigen, auf Verlangen sofort Beistand zu leisten.

Mit Gefängnißstrafe sollen auch Eltern belegt werden, die ihre Kinder zum Betteln anhalten, oder von diesen Erbetteltes entgegennehmen.

3. Fremde Bettler sollen durch den Armenvogt oder den Polizeidiener, welche die Straßen desfalls fleißig zu beaufsichtigen haben, aus dem Städtchen, und zwar unter Bedrohung mit Gefängnißstrafe, ausgewiesen werden. Lassen sie sich wieder betreten, so sind sie vom Amte mit 8tägiger Gefängnißstrafe, abwechselnd bei Wasser und Brot, und falls sie wiederholt betroffen werden, mit geschärfter Strafe zu belegen. Einheimische

heimiſche Gaſſenbettler ſind dem Armen-Collegium zum weiteren Verfahren gegen dieſelben anzuzeigen.

4. Bei Vermeidung angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe, die nach wiederholter Uebertretung verdoppelt, auch wohl mit Entziehung der Wirthſchafts-Conceſſion geahndet werden ſoll, darf Niemand Bettler oder Landſtreicher bei ſich aufnehmen, noch bei polizeilichen Nachforſchungen, die von Zeit zu Zeit angeſtellt werden ſollen, verheimlichen, noch gegen den Armenvogt, gegen den Polizeidiener oder gegen die Wache in Schutz nehmen. Auch darf überhaupt Niemand Fremden, die über Heimath und Gewerbe ſich nicht gehörig ausweiſen können, ohne vorgängige Anzeige bei der Obrigkeit und deren Erlaubniß, Nachtlager verſtatten.

5. Insbeſondere darf auch Niemand ohne vorgängige von Seiten des Rathes zu Bergedorf ihm ertheilte Erlaubniß, Auswärtige als Miethsleute bei ſich aufnehmen. Wer dieſes Verbot übertritt, macht ſich dadurch verantwortlich wegen allen Schadens-Erſatzes, wenn der oder die von ihm Aufgenommenen in Verarmung gerathen und dann von der Armen-Anſtalt unterſtützt werden müſſen.

6. Da auch durch die Armen-Ordnung verboten iſt, von der Armen-Anſtalt erhaltene Sachen, namentlich Handwerksgeräthſchaften, Betten, Wäſche, Kleidungsſtücke, Andacht- und Schulbücher, zu verkaufen oder zu ver-

versetzen, so wird Jedermann gewarnt, dergleichen mit dem Stempel der Armen-Anstalt Versehenes an sich zu nehmen, zu kaufen oder Geld darauf zu leihen. Der Uebertretende soll zu unentgeltlicher Zurücklieferung an die Armen-Anstalt angehalten und nach Umständen außerdem bestraft werden.

Publicirt im höheren Auftrage,
Bergedorf, den 22. Juni 1850.

Das Amt.

V.

Vertrag

wegen Ertheilung von Paßkarten. Publicirt im December 1850. *)

Bekanntmachung.

Nachdem die hohen Senate der freien Städte Lübeck und Hamburg dem zu Dresden am 21. October d. J. zwischen mehreren deutschen Regierungen geschlossenen Vertrage wegen Erleichterung der Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei durch Ertheilung von Paßkarten, und dem hinzugefügten Schlußprotokolle von gleichem Datum, für das Amt und Städtchen Bergedorf beigetreten sind:

so werden die vorgedachten beiden Verträge hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und ist das Amt mit Ertheilung solcher, mit dem Stempel für Pässe zu ver-

*) Diese so wie die vorstehenden Bergedorfer Verordnungen sind dem Herausgeber erst 1851 zur Kunde gekommen.

sehenden

ſehenden Paßkarten, nach Vorſchrift der vertragsmäßigen Beſtimmungen beauftragt.

Die Viſitation
des Amts und Städtchens
Bergedorf.

(Folgen die vorgedachten Verträge nebſt Schlußprotocoll, wie ſie oben Bd. XXI. S. 635—646 ſich abgedruckt finden.)

VI.

Bekanntmachung,

Jan. 3.

betreffend Veränderungen der Holſteiniſchen Zollverordnung.

In Gemäßheit Art. III. des durch Rath- und Bürgerſchluß vom 19. December 1850 bis auf Weiteres prolongirten Vertrages über den Anſchluß der innerhalb der Holſteiniſchen Zolllinie belegenen Hamburgiſchen Gebietstheile an den Zollverein vom 5. September 1840 bringt E. Hochweiſer Rath nachſtehende Veränderungen der Zoll-Verordnung vom 1. Mai 1838 und des Einfuhrzolltarifs vom 13. März 1844 und ſonſtige Verfügungen zur Kenntniß der Betheiligten.

Die Faſſung des §. 243 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 iſt folgendergeſtalt verändert:

„Fremde und einheimiſche zollpflichtige Waaren, ſoweit es zu deren Verſendung innerhalb der Zollgrenze eines Zollpaſſirzettels oder eines Folgezettels bedarf, unterliegen der Confiscation, wenn ſie

Jan. 3. ſie ohne einen ſolchen im Transport, wohin auch die Verſendung mit Fähr-böten oder Fährſchiffen gehört, betroffen werden. Ueberdies hat der Fuhrmann oder jeder Andere, der ſolche Waaren transportirt, desgleichen die Führer der genannten Fahrzeuge, das Zweifache des Ein- und Ausfuhrzolles als Mulct zu erlegen. Sind die Waaren mit einem Ein- und Ausfuhrzoll belegt, ſo richtet ſich die Mulct nach dem höchſten Zollſatze."

Der Einfuhrzoll für Palm- und Cocus-Oel iſt aufgehoben.

Der Einfuhrzoll für den Artikel Zucker iſt in nachſtehender Weiſe zu erlegen:

Zucker, von St. Croix auscklarirter, oder nach Zollzettel auf St. Thomas oder St. Jan producirter, wenn derſelbe in inländiſchen Schiffen von dieſen Inſeln direct eingeführt wird:

— roher 100lb 1mk 14ß
— Melaſſe . . . . . 100 : — : 15 :
— in allen anderen Fällen:
— roher . . . . . 100 : 3 : 2 :
— Melaſſe . . . . . 100 : 2 : 13 :
— raffinirter:
— Candis, Hutzucker, Lumpenzucker, im-gleichen weißer ge-ſtoßener Zucker . . 100 : 6 : 4 :
— Zuckermehl: Farin und Baſtern (ſ. g. Puderzucker) . . 100 : 4 : 11 :

Ferner

Ferner ist der im §. 34 der Zollverord- Jan. 3.
nung vom 1. Mai 1838 und dem Patent vom 13. Mai 1844 angeordnete Rückzoll für den im Inlande fabricirten Candis und Hutzucker von 6 mk 13⅜ ß auf 3 mk 8 ß für 100 ℔ herabgesetzt.

Vorstehendes tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Für denjenigen Theil des Neustädter Zolldistricts, welcher vom Neustädter Hafen bis zur Landesgrenze gegen fürstlich Lübeckisches Gebiet beim Goesbeck (Scharbeutz) sich erstreckt, von der Ostsee begrenzt und landeinwärts von der Neustadt-Lübecker Chaussee eingeschlossen wird, sind die Bestimmungen des §. 10 Abschnitt 4 und des §. 12 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 hinsichtlich des Transportes von Zucker und Manufacturwaaren, vom 1. Januar 1851 angerechnet, außer Kraft gesetzt und dagegen auf diesen District mit Einschluß der Chausseestrecke selbst, die Vorschriften des §. 1 der für den Grenzzolldistrict erlassenen Verfügung vom 24. December 1849 ausgedehnt.

Demgemäß ist auch in dem erwähnten District der Nachweis der geschehenen Verzollung für raffinirten Zucker stets und für Manufacturwaaren bei einem Zollbetrage von 1 mk und darüber von dem gedachten Zeitpunkt an erforderlich.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 3. Januar 1851.

VII.

Jan. 13. **Bekanntmachung,**

betr. die Special-Corps des Bürger-Militairs.

Mannigfache Erfahrungen haben veranlaßt, die Frage zu untersuchen, ob nicht eine anderweitige Einrichtung des Bürger-Militairs nothwendig werde. Mit einer solchen abzuändernden Einrichtung hat E. H. Rath sich unter Zuziehung der Commission für das Bürger-Militair vielfach beschäftigt, und da es dabei in Frage kommt, ob bei einer anderen Gestaltung des Bürger-Militairs die s. g. Special-Corps beibehalten werden können, so hat die Commission für das Bürger-Militair um einer anderweitigen demnächst auf verfassungsmäßigem Wege zu belieben-den Einrichtung, nicht hinderlich zu sein, beschlossen, bis auf Weiteres keine neuen Mitglieder für das Corps der Artillerie, der Cavallerie und der Jäger aufnehmen zu lassen, und hat E. H. Rath sich mit dieser provisorischen Einrichtung einverstanden erklärt, weshalb diese Bestimmung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 13. Januar 1851.

VIII.

Jan. 15. **Bekanntmachung,**

betr. Veränderung des Holsteinischen Zolltarifs.

In Gemäßheit Art. III. des durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. December 1850 bis

bis auf Weiteres prolongirten Vertrages über den Anschluß der innerhalb der Holsteinischen Zollinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein vom 5. September 1840, bringt E. Hochweiser Rath hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der Tarif für Fabrikate und Handwerkwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck wie folgt, abgeändert ist. Jan. 15.

Zucker: Candis, Hutzucker und weißer gestoßener Zucker . . 100 lb 4 mk 6 ß

Farin und Bastern (s. g. Puderzucker) 100 lb 3 mk 2 ß

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 15. Januar 1851.

IX.

Bekanntmachung, Jan. 15.

betreffend die Loosung der Dienstpflichtigen vom Jahre 1830.

Dieselbe ist derjenigen vom 25. Januar 1843 (s. oben Bd. XVII. S. 310) gleichlautend, mit Ausnahme des folgenden Satzes:

„Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1830, deren Namen mit den Buchstaben
A bis K anfangen, am Montag den 10. Febr.,
die mit
L : Z : : Mittwoch d. 12. Febr.,
so

Jan. 15. ſo wie die Dienſtpflichtigen
des zweiten Diſtricts am Donnerstage
den 13. Februar,
Morgens präciſe 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neuſtädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu looſen.

Nach der Ziehung werden die Namen der Dienſtpflichtigen, ſo wie die Nummern, welche jeder gezogen, öffentlich bekannt gemacht, damit die niedrigeren Nummern nach dem §. 11 des Looſungs-Regulativs von 1822 zum Dienſte aufgerufen werden können.

Da von den Dienſtpflichtigen, welche die erſten Nummern erhalten, vielleicht mehrere nicht aufzufinden ſein möchten, oder auch geſetzliche Befreiungsgründe geltend machen könnten, ſo erinnert die Bewaffnungs-Commiſſion daran, daß diejenigen, welche eine höhere Nummer gezogen haben, dadurch noch nicht ohne weiteres frei ſind, ſondern ſich, falls ſie von der Bewaffnungs-Commiſſion zum Dienſte aufgefordert werden ſollten, unweigerlich zu ſtellen haben." U. ſ. w.

Hamburg, den 15. Januar 1851.

Die Bewaffnungs-Commiſſion.

X.

Jan. 15. ## Bekanntmachung

wider die Direction der commerciellen Actien-Compagnie.

In Gemäßheit Erkenntniſſes E. H. Senates vom 10. d. Mts. wird hierdurch bekannt ge-

gemacht, daß wie alle ähnlichen, so namentlich die hieselbst unter der Firma: „Die Direction der commerciellen Actien-Compagnie" von einzelnen Privaten betriebenen Ausspielgeschäfte bei strenger Strafe obrigkeitlich verboten sind. Jan. 15.

Hamburg, den 15. Januar 1851.

Die Polizei-Behörde.

XI.

Bekanntmachung, Jan. 25.

betr. die Aufnahme der K. K. Oesterreichischen Truppen.

Die Ausführung des zwischen Preußen und Dänemark am 2. Juli vorigen Jahrs abgeschlossenen, und demnächst von sämmtlichen Deutschen Regierungen ratificirten Friedens hat, zufolge einer von Seiten der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Regierung an den Senat gerichteten Mittheilung, militairische Maaßregeln hervorgerufen, welche aus strategischen Gründen es bei der geographischen Lage der Stadt Hamburg und deren Gebietes unvermeidlich gemacht haben, daß einzelne Abtheilungen der zur Ausführung des Friedens in dem Herzogthume Holstein im Anmarsch begriffenen Truppen vorübergehend hieselbst aufgenommen werden müssen. So sehr der Senat es bedauert, daß die Stadt und deren Gebiet mit dieser Last nicht hat verschont werden können, so giebt Er Sich doch der zu-

Jan. 25. zuverſichtlichen Hoffnung hin, daß Hamburg's Bevölkerung den befreundeten Truppen eine entgegenkommende Aufnahme nicht verſagen wird. Er Seinerſeits wird darauf Bedacht nehmen, Seinen Mitbürgern dieſe Laſt thunlichſt zu erleichtern; Er hat demnach vorläufig eine freiwillige Verpflegung der Truppen, ſoweit ſolche irgend ausführbar, angeordnet, und wird Er das Weitere dieſerhalb förderſamſt im verfaſſungsmäßigen Wege erledigen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 25. Januar 1851.

XII.

Jan. 27.

Bekanntmachung,

betreffend die Beſtimmungen des Fremden-Reglements.

Die unterzeichnete Behörde ſieht ſich, in Beziehung namentlich auf die gegenwärtig in's Werk geſetzte Reducirung der Schleswig-Holſteiniſchen Armee, veranlaßt, die nachfolgenden Beſtimmungen des Fremden-Reglements in Erinnerung zu bringen:

1) Ein Jeder, welcher einen Fremden bei ſich aufnimmt, hat bei 10 Thaler Geld- oder event. Arreſtſtrafe innerhalb 24 Stunden eine Anmeldung deſſelben auf dem Fremden-Bureau am Stadthauſe zu machen.

2) Ein jeder Fremder hat ſich innerhalb 24 Stunden nach ſeiner Ankunft ebendaſelbſt zu melden, um, falls er ſich hier

hier aufzuhalten beabsichtigt, gegen Depo- Jan. 27.
nirung seiner Legitimations-Papiere eine Aufenthalts-Erlaubniß nachzusuchen.

Hamburg, den 27. Januar 1851.

Die Polizei-Behörde.

XIII.

Die Bekanntmachung der Bewaffnungs- Jan. 29.
Commission, betreffend die Reclamationen der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1830, vom 29. Januar 1851, der Bekanntmachung vom 15. d. Mts. entsprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom Jahre 1843, Februar 1. (S. oben Bd. XVII. S. 316.)

XIV.

Bekanntmachung, Jan. 29.

betreffend die Schornstein-Reinigung.

Es ist von den hiesigen Schornsteinfeger-Meistern angezeigt und darüber geklagt worden, daß sie in neuerer Zeit häufiger als sonst am regelmäßigen rechtzeitigen Fegen der Schornsteine dadurch gehindert worden, daß sowohl die üblichermaaßen Tags zuvor erfolgende Ansage zurückgewiesen, als auch ihre Zulassung zum Fegen geweigert wird.

Da die Schornsteinfeger aus feuerpolizeilichen Gründen angewiesen sind, die zur Reinigung festgesetzten Zeiten pünktlich einzuhalten, dürfen dieselben in keinerlei Weise bei Ausübung ihres mit großer Verantwortlichkeit verknüpften Geschäfts behindert werden,

Jan. 29. werden, und haben die Eigenthümer und Bewohner den an sie ergehenden Aufforderungen und den Anordnungen der Meister unweigerlich sich zu fügen. Die Meister haben jede vorkommende Widersetzlichkeit, durch welche die Eigenthümer und Bewohner, abgesehen von etwa verwirkter gesetzlicher Strafe, die Verantwortlichkeit für die Folgen über sich nehmen, unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 29. Januar 1851.

Die Polizei-Behörde.

XV.

Febr. 17. ## Rath- und Bürger-Convent

vom 17. Februar.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 17. Februar, der folgenden Gegenstände wegen zusammen zu berufen.

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath trägt, unter Bezugnahme auf die in der Anlage enthaltene Motivirung, bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Unterbringung der zur Ausführung des Friedens im Herzogthum Holstein bestimmten, zeitweilig sich hier aufhaltenden Truppen, nach Maaßgabe des Einquartierungs-Reglements vom 16./23. April 1849, jedoch gegen eine Vergütung von 12 ß Crt. für

den

den Mann per Tag ſtattfinde, und daß Verordnete Löbl. Kammer zur Beſtreitung der daraus erwachſenden Koſten, ſo wie zu einem des Endes erforderlichen Falles aufzunehmenden interimiſtiſchen Anlehen poteſtivirt werden, unter Vorbehalt der demnächſt durch Rath- und Bürgerſchluß feſtzuſtellenden Deckungsmittel, ſo weit dieſelben nicht durch Erſatzleiſtung von Seiten der eigenen Regierung der Truppen werden beſchafft werden. Febr. 17.

II. Unter Beziehung auf die in der Anlage angeführten Gründe erſucht E. E. Rath die Erbgeſ. Bürgerſchaft, es mitzugenehmigen:

daß die dermalen beſtehende Polizei-Verfaſſung, ſo wie ſelbige durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 11. März 1847 feſtgeſtellt worden, und die Verordnung vom 8. Juni 1826, die Grenzen des Polizei-Amts gegen die Civil-Juſtiz und die Straf-Competenz des Polizeiherrn betreffend, unbeſchadet einer, wenn möglich vorher zu beſchaffenden, definitiven Regulirung dieſer geſammten Verhältniſſe, wiederum auf Ein Jahr, nämlich bis zum erſten Mai 1852, prolongirt werde.

III. Unter Beziehung auf die Anlage trägt E. E. Rath bei der Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Beſtimmung des Art. 15 der Verordnung wegen veränderter Organi-

Febr. 17. sation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815, nach welchem von den Mitgliedern des Obergerichts jährlich wenigstens drei abtreten sollen, auf unbestimmte Zeit aufzuheben sei.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen

ad II. die fernere Prolongation der Polizei-Verfassung und

ad III. die Proposition, das Obergericht betreffend;

kann sich aber dagegen

ad I. mit der Proposition, die Einquartierungs-Angelegenheit anlangend, angetragenermaaßen nicht einverstanden erklären.

Replica Senatus.

Ad II. und III. dankt E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft für ihren Beitritt; ad I. bedauert E. E. Rath, daß Erbges. Bürgerschaft sich mit dem Antrage nicht einverstanden erklärt hat, modificirt seinen angetragenermaaßen abgelehnten Antrag dahin, die vorgeschlagene Maaßregel vorläufig und einer definitiven Regulirung vorbehältlich bis zum 31. März d. J. in Kraft treten zu lassen und Verordnete Löbl. Kammer zu potestiviren, erforderlichen Falles die dazu nöthigen Gelder aufzunehmen; und ersucht Erbges. Bürgerschaft darüber wiederum in die Kirchspiele zu treten.

Du-

Duplica Civium. Febr. 17.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt die modificirte Propoſition E. E. Raths, die Einquartierungs-Angelegenheit betreffend, angetragenermaaßen.

XVI.

Polizei-Befehl Febr. 19.

wider Unordnungen der Droſchkenführer.

Das Waſchen der Droſchken, ſo wie das Stehenlaſſen der Futter-Krippen auf den Droſchken-Poſten und Trottoiren iſt bei 1 Rthlr. Strafe verboten.

Hamburg, den 19. Februar 1851.

Die Polizei-Behörde.

XVII.

Bekanntmachung Febr. 19.

über das jährliche Abtreten der Mitglieder des Obergerichts.

Durch Rath- und Bürger-Schluß vom 17. Februar d. J. iſt die Beſtimmung des Artikels 15 der Verordnung wegen veränderter Organiſation der Juſtiz-Behörden vom 29. December 1815, nach welcher von den Mitgliedern des Obergerichts jährlich wenigſtens drei abtreten ſollen, auf unbeſtimmte Zeit aufgehoben worden, welches hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht wird.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 19. Februar 1851.

XVIII.

Febr. 19. **Polizei-Befehl,**

betr. das Wegegeld der Militair-Personen.

Es wird den Fuhrleuten, so wie den Droschkenkutschern in Erinnerung gebracht und anbefohlen, daß sie, wenn sie Militair-Personen fahren, dennoch jedesmal bei den Barrieren

---

XIX.

Febr. 28. **Conven**

zwischen der freien und Hanseſtadt Hamburg betr. gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, Die Ratificationen sind am 28. Februar 1851

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg et Sa Majesté le Roi des Belges, ayant jugé utile de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet muni de Leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg:
le Sieur *Charles Hermann Merck*, Docteur en droit, Syndic etc.

Sa Majesté le Roi des Belges:
le Sieur *Napoléon Alcindor Beaulieu*, Chevalier de Son ordre, Commandeur de l'ordre de la Branche Ernestine de la Maison de Saxe, Com-

der Chauſſeen anhalten müſſen, damit die Fahrenden darüber, ob ſie ſich in Dienſt-Geſchäften befinden, von dem Wegegeld-Einnehmer befragt werden können. Wer dieſem Befehle zuwider handelt, verfällt in eine angemeſſene Geld- oder Gefängnißſtrafe. Febr. 19.

Hamburg, den 19. Februar 1851.

Die Polizei-Behörde.

---

t i o n Febr. 28.

und Seiner Majeſtät dem Könige der Belgier, unterzeichnet zu Hamburg den 27. Januar 1851. zu Hamburg ausgewechſelt.

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg und Seine Majeſtät der König der Belgier, in Erwägung der Nützlichkeit des Abſchluſſes einer Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher, haben zu dieſem Zwecke mit ihren Vollmachten verſehen, und zwar,

der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg:

den Herrn Carl Hermann Merck, Doctor der Rechte, Syndicus ꝛc.

und Seine Majeſtät der König der Belgier:

den Herrn Napoleon Alcindor Beaulieu, Ritter des Leopolds-Ordens, Commandeur des Herzoglich-Sächſiſch-

Febr. 28. Commandeur de l'ordre de Saint Benoit d'Avis, Chevalier de troisième classe de l'ordre de l'Aigle Rouge, Son Ministre Résident près le Haut Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg, près ceux de Lubeck et de Brème etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants.

Art. 1.

Les hautes parties contractantes s'engagent par la présente Convention à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Hambourg sur le territoire de Belgique et de ce territoire en Hambourg, et mis en accusation ou condamnés pour l'un des crimes ou délits ci-après enumérés et qui auraient été commis sur leur territoire:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;
2. Incendie;
3. Faux en écriture, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics;
4. Fabrication et émission de fausse monnaie;
5. Faux témoignage;
6. Vol, escroquerie, concussion, soustraction, commise par les dépositaires publics;

7.

Sächsisch-Ernestinischen Haus-Ordens, Febr. 28.
Commandeur des Ordens St. Benoit
d'Avis, Ritter des rothen Adler-Ordens
dritter Classe, sowie Minister-Resident
bei dem hohen Senate der freien und
Hanseſtadt Hamburg, bei den hohen
Senaten zu Lübeck und Bremen ꝛc.

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Die hohen Contrahenten verpflichten sich mittelst der gegenwärtigen Uebereinkunft, sich mit Ausnahme ihrer Nationalen, gegenseitig die von Hamburg nach dem Belgischen Gebiete und von diesem Gebiete nach Hamburg geflüchteten und wegen eines der nachstehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen, welche auf ihrem Gebiete begangen sein sollten, in Anklage versetzten oder verurtheilten Individuen auszuliefern, nämlich wegen:

1. Meuchelmord, Vergiftung, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
2. Brandstiftung;
3. Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung der Bankbillets und öffentlichen Papiere;
4. Verfertigung und Ausgabe falschen Geldes;
5. Falschen Zeugnisses;
6. Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung abseiten öffentlicher Cassenbeamten;

7.

Febr. 28. 7. Banqueroute frauduleuse.

Art. 2.

Chacun des deux Gouvernemens entend cependant se réserver le droit de ne pas consentir à l'extradition dans quelques cas spéciaux et extraordinaires, rentrant dans la catégorie des faits prévus par l'article précédent.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux Etats contractans qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourra avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable et de livrer le prévenu, pour être jugé, soit à son pays natal, soit au pays où le crime aura été commis.

Il sera donné connaissance au Gouvernement qui réclame l'extradition des motifs du refus.

Art. 3.

Si l'individu réclamé se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être differée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine

7. Betrüglichen Bankerotts. Febr. 28.

Art. 2.

Jede der beiden Regierungen behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor in gewissen besonderen und außerordentlichen Fällen, welche in die Kategorie der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fälle gehören, in die Auslieferung nicht einzuwilligen.

Falls der Beschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan desjenigen der beiden Staaten ist, welcher ihn reclamirt, so kann er nicht eher ausgeliefert werden, bis seine Regierung deshalb befragt und bis derselben Veranlassung gegeben ist, die Gründe anzuzeigen, welche sie haben könnte sich der Auslieferung zu widersetzen.

In allen Fällen wird die wegen der Auslieferung angegangene Regierung nach ihrem Belieben dieser Requisition die ihr zusagende Folge geben und den Angeklagten zum Zwecke der Bestrafung entweder an sein Geburtsland oder an das Land, wo das Verbrechen begangen ist, ausliefern.

Die reclamirende Regierung wird von den Verweigerungsgründen Kenntniß erhalten.

Art. 3.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches es in dem Lande, wohin es geflohen ist, begangen hat, sich in Haft befindet, so kann seine Auslieferung verschoben werden, bis

es

Febr. 28. peine ou qu'il ait été acquitté par une sentence définitive.

Art. 4.

L'extradition ne sera accordée que sur la production soit d'un arrêt de condamnation, soit d'un arrêt de mise en accusation, délivré dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement, qui demande l'extradition.

La demande d'extradition sera faite par voie diplomatique.

Art. 5.

L'étranger pourra être arrêté provisoirement dans les deux pays pour l'un des faits mentionnés à l'article 1er sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité compétente et expédié dans les formes prescrites par les lois du Gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les régles prescrites par la législation du Gouvernement, auquel elle est demandée.

L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté si, en trois mois, il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation ou de condamnation.

Art. 6.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription

es seine Strafe erlitten oder durch ein End- Febr. 28.
urtheil freigesprochen ist.

Art. 4.

Die Auslieferung wird nur bewilligt gegen Vorzeigung eines condemnatorischen oder die Versetzung in den Anklagestand feststellenden Erkenntnisses, welches in den durch die Gesetzgebung der die Auslieferung begehrenden Regierung vorgeschriebenen Formen auszufertigen ist.

Das Gesuch um Auslieferung wird auf diplomatischem Wege angebracht.

Art. 5.

Der Fremde kann wegen der im Art. 1 bezeichneten Handlungen in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Arrestbefehls, welchen die competente Behörde der reclamirenden Regierung in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.

Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung der requirirten Regierung bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn nicht innerhalb dreier Monate das die Versetzung in den Anklagestand verfügende oder das condemnatorische Erkenntniß bekannt gemacht wird.

Art. 6.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Proceßverfahren oder der Verurtheilung,

Febr. 28. tion de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve.

Art. 7.

Les frais de toute détention et extradition, opérées en vertu des articles précédents, seront supportés et payés par le Gouvernement, au nom duquel la réquisition aura été faite.

Toutefois, dans le cas où l'individu à livrer serait remis, non à l'Etat réclamant sur le territoire duquel le délit ou le crime a été commis, mais au tiers Etat duquel il est sujet, conformément à l'article 2 qui précède, les frais d'arrestation, de détention et de translation seront exclusivement à la charge de ce dernier Etat.

Art. 8.

Il est expressément stipulé que l'étranger, dont l'extradition aura été accordée, ne pourra dans aucun cas être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ou pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente Convention.

Art. 9.

La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publi-

theilung, die Klage oder die Strafe nach Febr. 28.
den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Art. 7.

Die Kosten jeder Haft und Auslieferung, welche in Folge der vorstehenden Artikel geschehen, werden von derjenigen Regierung getragen und bezahlt, in deren Namen die Requisition angebracht wurde.

Falls jedoch das auszuliefernde Individuum nicht dem Staate, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen wurde, sondern dem dritten Staate, dessen Unterthan es ist, in Gemäßheit des vorstehenden Artikel 2 ausgeliefert würde, so fallen die Kosten der Verhaftung, des Gefängnisses und des Transportes lediglich zu Lasten dieses dritten Staates.

Art. 8.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Fremde, dessen Auslieferung bewilligt ist, in keinem Falle verfolgt oder bestraft werden kann wegen irgend eines politischen Vergehens, welches vor der Auslieferung begangen ist, oder wegen einer mit einem ähnlichen Vergehen verwandten Thatsache, oder wegen irgend eines der durch die gegenwärtige Uebereinkunft nicht vorhergesehenen Verbrechens oder Vergehens.

Art. 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird erst zehn Tage nach ihrer in den durch die Gesetz-

Febr. 28. publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Art. 10.

La présente Convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après la déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernemens, et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention en double et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Hambourg, le 27. Janvier mil huit cent cinquante-un.

(L. S.) (signé) *C. H. Merck*, Dr.
(L. S.) (signé) *Beaulieu.*

XX.

Reglement

für die General-Conſuln, Conſuln und Vice-Conſuln der freien Hanſeſtadt Hamburg. Hamburg, 1851.

§. 1.

(Amtsantritt. Exequatur. Revers.)

Sobald einem neu erwählten Conſul das Conſulats-Patent vom Senate zugeſtellt worden, hat ſich derſelbe ungeſäumt bei der Re-

Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Publication zur Ausführung gebracht. Febr. 28.

Art. 10.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung durch eine der beiden Regierungen noch sechs Monate in Kraft. Die Ratificationen werden in sechs Wochen oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihr Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Hamburg den 27. Januar Achtzehnhundert ein und funfzig.

(L. S.) (unterz.) C. H. Merck, Dr.
(L. S.) (unterz.) Beaulieu.

Regierung des Staates, für welchen er ernannt ist, die Ertheilung des Exequatur auszuwirken, und demnächst dem Senate darüber zu berichten, ob und auf welche Weise, auch unter welchen etwanigen Beschränkungen oder Vorbehalten es ihm bewilligt worden.

Sollten die Bedingungen, unter welchen das Exequatur ertheilt wird, ungünstiger sein, als sie anderen Consuln an demselben Orte gestellt sind, oder nicht durch die Reciprocität gerechtfertigt werden, so hat der Consul

Consul vor Antretung seiner Functionen zu berichten, oder, im Fall bei großer Entfernung den Hamburgischen Interessen daraus ein wesentlicher Nachtheil erwachsen sollte, seine Functionen nur unter geeigneter Protestation anzutreten.

Gleichzeitig hat der neu ernannte Consul einen von ihm eigenhändig unterschriebenen Revers einzusenden, daß er die in dem Hamburgischen Consulat-Reglement enthaltenen Verpflichtungen getreulich erfüllen wolle.

Der Consul verpflichtet sich, so lange er das Hamburgische Consulat verwaltet, ohne vorgängige Genehmigung des Senates kein anderes Consulat zu übernehmen.

§. 2.

(Archiv. Siegel. Flagge.)

Hat an dem Platze, für welchen der neu ernannte Consul bestellt ist, bis dahin schon ein Hamburgisches Consulat bestanden, wird derselbe sich von seinem Vorgänger im Dienste oder von denjenigen Personen, welche als Erben oder in sonstiger Eigenschaft dessen Stelle vertreten, das Consulats-Siegel so wie die zum Consulat gehörenden Papiere ausliefern lassen, darüber ein genaues Verzeichniß aufnehmen und dieses dem Senate einsenden. — Bestand früher an jenem Platze kein Hamburgisches Consulat, so wird dem neu bestellten Consul ein Consulats-Siegel, enthaltend das Wappen der Stadt Hamburg und die Umschrift „Hamburgisches Consulat zu . . . . . " von dem Senate zu-

zugestellt, dessen er sich in seinen Amtsgeschäften zu bedienen hat. Die Führung einer Flagge, sowie eines Wappenschildes, steht dem Consul in den Staaten, wo dieselbe üblich und anderen Consuln gestattet ist, frei; jedoch hat er die desfallsigen Kosten zu tragen. Die lithographirte Anlage (I.) enthält die Abbildung des Siegels, der Flagge und der Uniform. *)

§. 3.

Pflichten, allgemeine.

Im Allgemeinen besteht die Pflicht des Consuls darin, in seinem Consulats-Districte nach besten Kräften Alles zu thun und wahrzunehmen, was zur Sicherheit und Förderung der Hamburgischen Handlung und Schifffahrt dienen kann.

§. 4.

Pflichten, allgemeine.

Der Consul wird seine besondere Aufmerksamkeit darauf richten, das Wohlwollen

---

Uniform.

*) Die diplomatische Uniform, welche die Hansestädte vertretende Agenten das Recht haben zu tragen, wenn sie es bei feierlichen Anlässen angemessen finden, besteht in einem dunkelblauen Rock ohne Epaulettes, mit einfachen Eichenlaub-Stickereien, gelben Knöpfen, entweder mit dem Wappen der Republik, im Fall die Mission sich auf Hamburg beschränkt, oder mit dem Hanseaten-Kreuz, dem Maltheser-Kreuz ähnlich, wenn die Beglaubigungs- oder Bestallungs-Briefe von den drei Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg ausgehen. Jedoch haben die ausschließlich Hamburgischen Agenten gleichfalls das Recht, den letzteren Knopf zu tragen. Die Cocarde besteht in einem rothen Hanseaten-Kreuze auf weißem Felde.

der Landesregierung und der Localbehörden gegen Hamburg zu erhalten, so wie die den Hamburgern durch Vertrag oder sonst wie zustehenden Rechte zu wahren.

Bei politischen Bewegungen und auch sonst wird er es vermeiden, irgend welche compromittirende Parthei-Gesinnung zu manifestiren.

§. 5.

Besondere Aufgaben in handelspolitischer Hinsicht.

Wenn die Handelsbeziehungen zu einem anderen Staate, sei es hinsichtlich der Flagge, der Ausfuhr oder der Einfuhr, mehr begünstigt würden als diejenigen zu Hamburg, so wird der Consul darüber berichten, und bei sich darbietender Gelegenheit sich bemühen, unter Hinweisung auf die liberale Handelspolitik Hamburgs, die gleichen oder den Umständen nach gleichgeltenden Vergünstigungen für Hamburg auszuwirken; auch wird er vorkommenden Falles seinen ganzen Einfluß dahin verwenden, die dem Deutschen Ausfuhrhandel ungünstigen Zollverhältnisse möglichst zu beseitigen. Es muß indeß aus Vorstellungen solcher Art hervorgehen, daß der Consul sie nur aus eigenem Antriebe vorbringt und seiner Regierung darüber berichten wird. Kommen dabei Gegenleistungen von Seiten des Hamburgischen Staates in Frage, so hat der Consul, ehe er officielle Schritte vornimmt, deswegen Instructionen einzuholen und sich streng an diese zu halten.

§. 6.

§. 6.

Beistand an Hamburgische Angehörige. Desgl. an Angehörige anderer Deutscher Staaten.

Der Consul ist verpflichtet, Hamburgischen Angehörigen, wenn es gewünscht wird, in seinem Consulats-Districte seinen Beistand und Rath zu gewähren, sie nöthigenfalls nach Maaßgabe der Umstände bei den dortigen Verwaltungs- und Regierungs-Behörden vertreten zu helfen, wie auch sie namentlich mit den betreffenden Landesgesetzen und Zoll-Einrichtungen bekannt zu machen. Falls Unterthanen anderer Deutscher Staaten, die daselbst nicht durch Consuln oder sonst vertreten sind, sich an ihn wenden, wird er auch diesen seine Vermittelung und seinen Beistand nicht versagen.

§. 7.

Schiffbrüche. Verkauf Hamburgischer Schiffe.

Im Fall von Schiffbrüchen oder sonstigen Schäden Hamburgischer Schiffe ist der Consul, sofern die Eigner derselben dort einen besonderen Correspondenten nicht haben sollten, verpflichtet, sich des Schiffes, der Ladung und der Mannschaft nach besten Kräften anzunehmen, und dafür als gewissenhafter Beamter Sorge zu tragen. Ueber die Aussagen der Capitaine und der Mannschaft wegen erlittener Schäden hat er ein Protocoll aufzunehmen und dem Capitain eine Ausfertigung desselben unter dem Consulats-Siegel zu ertheilen.

495078 A

Der Consul ist verpflichtet, so oft er von dem Untergange eines Hamburgischen Schiffes in seiner Gegend Nachricht erhält, darüber zu berichten und die bezüglichen Schiffspapiere, falls sie ihm zu Händen kommen, einzusenden.

Beim Verkaufe von Hamburgischen Schiffen in seinem Districte hat der Consul die ihm nach Vorschrift der Verordnung vom 30. September 1850 (Anl. II.) abzuliefernden Schiffspässe einzusenden, oder, wenn jene Ablieferung unterbleibt, darüber zu berichten.

Ueber die geschehene Ablieferung hat der Consul dem Capitain nach Anleitung der gedruckten Verordnung eine Bescheinigung zuzustellen.

§. 8.

Ertheilung interimistischer Seepässe.

Nach Anleitung der §§. 8 und 9 der Verordnung wegen der Schiffspapiere vom 30. September 1850 (Anl. II.) und unter genauer Beobachtung der daselbst enthaltenen Vorschriften sind die Consuln befugt, vorkommenden Falles für Schiffe, die innerhalb ihres Districtes in das Eigenthum Hamburgischer Staatsangehörigen übergehen, einen interimistischen Schiffspaß auszustellen.

§. 9.

Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute und sonstiger hülfsbedürftiger Hamburger.

Wenn kranke oder verunglückte Hamburgische Schiffsleute seine Unterstützung nach-

nachsuchen, hat der Consul, sofern ein für sie zu sorgen pflichtiger Capitain oder Schiffs-Correspondent dort nicht vorhanden ist und selbigen anderweitige Hülfe nicht offen steht, die Aufnahme solcher Erkrankter in ein öffentliches Hospital sich angelegen sein zu lassen und den übrigens Bedürftigen eine verhältnißmäßige nothdürftige Unterstützung zu reichen, auch, nach Umständen, selbigen zur Rückkehr nach Hamburg oder sonst zum Weiterkommen behülflich zu sein. Die solchergestalt ihm entstehenden Kosten hat er in der Regel dem beikommenden Rheder oder den Schiffs-Interessenten zu berechnen; in Fällen aber, da dieses nicht stattfinden kann, die Vergütung des demnächst aufzugebenden Betrages von Hamburgischen Staatswegen zu gewärtigen.

Wenn fremde Seeleute, die auf untergegangenen Hamburgischen Schiffen gefahren haben, sich an ihn wenden, so hat er dieselben in Gemäßheit Art. 26 der Verordnung vom 28. December 1849 (Anl. III.) zunächst an ihr nationales Consulat zu verweisen; sollte ein solches an dem Orte nicht existiren oder jede Hülfe verweigern, so hat er sich dieser hülfsbedürftigen Seeleute anzunehmen, sofern solcher Beistand nicht etwa den Hamburgischen Seeleuten in gleichem Falle von den Consulaten der betreffenden Staaten versagt wird.

In allen Fällen von Entlassung von Seeleuten im Auslande, welche durch die Ver-

Verordnung vom 28. December 1849 (Anlage III.) vorgesehen sind, hat der Consul sich genau nach den darin enthaltenen Bestimmungen zu richten.

Sollte die Unterstützung des Consuls von anderen im Auslande in Noth gerathenen Hamburgischen Staatsangehörigen, die nicht Seeleute sind, in Anspruch genommen werden, so hat derselbe sich vorgängig durch Prüfung der ihm vorzulegenden Legitimations-Papiere über ihre Eigenschaft als Hamburger außer Zweifel zu setzen, und kann denselben, wenn es ihnen an anderen Mitteln durchaus fehlt, eine geringe Summe zur Rückkehr in die Heimath geben. Dies darf indeß nur gegen Quittung des Empfängers geschehen und ist jedes Mal in dem Passe des Unterstützten zu bemerken.

§. 10.

Erbschafts-Verhältnisse.

Bei dem Sterbefalle eines in dem Consulats-Bezirke befindlichen Hamburgers hat der Consul, wenn die Erben abwesend sind und dort keinen Bevollmächtigten haben, sich des Nachlasses anzunehmen, und, in so weit er nach der dortigen Verfassung bei der den Gerichten des Orts zustehenden Aufzeichnung, Verwaltung, Regulirung und Sicherstellung des Nachlasses concurriren kann, solches zum Besten der auswärtigen Erben zu thun, auf jeden Fall aber dafür zu sorgen, daß diesen eine beglaubigte Abschrift von dem aufgenommenen Inventario und dem etwa vor-

vorhandenen letzten Willen übermacht werde. Er hat die Einsendung einer Vollmacht zu betreiben, und die Erben oder deren Bevollmächtigte in allen Schritten zur schleunigen und unverkürzten Auslieferung der Erbschaft nach Kräften zu unterstützen. Es wird indeß ausdrücklich bevorwortet, daß der Consul die vorgedachte Fürsorge für die Erbschafts-Verhältnisse Hamburgischer Angehörigen nicht als ein Recht in Anspruch nehmen darf, sofern nicht solches vertragsmäßig feststeht, und anderen Consuln, ohne daß in ihren Staaten Reciprocität gewährt wird, eingeräumt ist. Falls dem Consul keine Erben bekannt sind, hat er über den Sterbefall an den Senat zu berichten.

§. 11.

Desertion von Seeleuten. Verbrecher.

Der Consul ist verpflichtet, den Antrag des Capitains eines Hamburgischen Schiffes auf Verhaftung eines straffälligen oder entlaufenen Matrosen bei der Landesbehörde zu unterstützen, sobald derselbe durch die Musterrolle das Dienstverhältniß des Matrosen, sowie in glaubwürdiger Weise dessen Vergehen ihm dargelegt hat. Er ist berechtigt, gleichzeitig von dem Capitain eine Bürgschaft für die Kosten der Verhaftung zu verlangen. Falls bei schweren Verbrechen die Auslieferung des Verhafteten an die Behörde zu Hamburg erforderlich wird, weshalb vorher, wenn irgend thunlich, bei dem Senate anzufragen ist, so wird diese

die

die Kosten des Transportes hierher dem Consul ersetzen.

§. 12.

Jurisdiction. Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk.

Dem Consul steht eine Jurisdiction hinsichtlich Hamburgischer Angehörigen, sowie eine Uebung von Jurisdictions-Acten nur in sofern zu, als die obrigkeitlichen Behörden seines Districtes durch Ablehnung ihrer eigenen Competenz ihn dazu veranlassen sollten, und eine Verweisung vor die Hamburgischen Gerichte durch die Umstände verhindert wird.

Bei Streitigkeiten zwischen Hamburgischen Schiffern und ihrer Schiffsmannschaft hat er sich angelegen sein zu lassen, stets die gütliche Beilegung zu versuchen, und dadurch den Ausbruch förmlicher Prozesse zu verhüten. Als Richtschnur der Entscheidung dient in allen dahin gehörigen Fällen die vorgedachte Verordnung vom 28. December 1849 (Anl. III.) In diesen und allen anderen Fällen von Streitigkeiten, wo eine oder beide Partheien Hamburger sind, sowie, wenn beide Partheien darin einig werden, ihm die Streitsache auf Art und Weise eines Compromisses zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu übertragen, ist er verpflichtet, sich derselben mit Unpartheilichkeit, nach bester Einsicht und unentgeltlich zu unterziehen. Die Partheien haben, bei geschehenem Vorbehalte der abermaligen Untersuchung und Entscheidung der Sache in der Heimath,

sich

ſich bis dahin der Entſcheidung des Conſuls zu unterwerfen. Dem Conſul liegt es ob, über dergleichen Vorgänge ein Protocoll aufzunehmen, und in allen wichtigeren und nicht definitiv erledigten Fällen deſſen Abſchrift durch den Schiffer oder andere paſſende Gelegenheit verſiegelt dem Senate einzuſenden.

§. 13.

Kein Zwang, ſich an den Conſul zu wenden.

Kein Schiffer noch ſonſtiger Hamburger iſt gezwungen, ſich an das Hamburgiſche Conſulat zu wenden und ſich der Hülfe deſſelben zu bedienen; vielmehr hängt ſolches von eines Jeden freiem Willen ab und darf er dazu in keiner Weiſe genöthigt werden.

§. 14.

Berichterſtattung.

Der Conſul iſt verpflichtet, nach dem Schluſſe jedes Jahres einen Hauptbericht einzuſenden, enthaltend:

a) Eine Liſte der im Laufe des Jahres eingelaufenen Hamburgiſchen und unter fremder Flagge von Hamburg expedirten Schiffe, nebſt einer Angabe des Tonnengehaltes, der Bemannung, des Beſtandes und des Werths der eingebrachten und mitgenommenen Ladung, ſo weit nämlich ſolche Angaben durch Mittheilung der Zollbehörden oder ſonſt zu ermitteln ſind.

b) Einen Bericht über den Gang des dortigen Handels im Allgemeinen, nebſt Anlage

Anlage der erschienenen officiellen Tabellen oder sonstigen Publicationen über den dortigen Handels-Verkehr. (Auszüge aus den Zeitungen.)

c) Einen Bericht über den Vertrieb Hamburger Exporte insbesondere, nebst Anlage der betreffenden jährlichen Handels-Berichte angesehener Handelshäuser.

d) Einen detaillirten Bericht über die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen hinsichtlich des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Zölle, der Hafen- und Schiffs-Ungelder, der Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, so wie auch hinsichtlich der sonstigen den Handel und die Schifffahrt betreffenden Gesetzgebung. Erscheint ein besonderer Abdruck der Handels- und Zoll-Gesetze, oder eine Publication über die Schifffahrt betreffende Einrichtungen, so ist solche regelmäßig einzusenden.

§. 15.

Außerordentliche Berichterstattung.

Der Consul ist aber auch in der Zwischenzeit zu Berichterstattungen verbunden, so oft Vorfälle sich ereignen, deren Kenntniß von Interesse oder wobei er besonderer Verhaltungsbefehle benöthigt sein dürfte; namentlich tritt dieser Fall ein beim Ausbruch epidemischer Krankheiten und bei Entstehung feindseliger Verhältnisse zu anderen Staaten.

§. 16.

§. 16.

Correspondenz.

Seine amtlichen Berichte und Correspondenzen hat der Consul an das ihm bezeichnete Mitglied des Senates zu richten und dieselben mit fortlaufenden Nummern für jedes Jahr zu versehen.

§. 17.

Archiv.

Jeder Consul ist verpflichtet, die auf seine Amtsverrichtung bezüglichen Papiere in bester Ordnung zu halten. Er wird zu diesem Behufe eine Registratur anlegen, worin er sorgfältig die Concepte oder Copien seiner Berichte, officiellen Briefe und andere Acten, so wie die Originale der an ihn eingehenden officiellen Schreiben nach einer chronologischen und systematischen Ordnung aufbewahrt.

§. 18.

Interimistischer Consulats-Verweser. Verlust des Consulates.

Falls ein Consul sich seiner Privat-Angelegenheiten halber von seinem Posten entfernt, hat er für die Zeit seiner Abwesenheit einen interimistischen Consulats-Verweser zu bestellen und denselben dem Senate zur Genehmigung namhaft zu machen. Für den Fall einer Abwesenheit von drei Monaten in Europa und den asiatischen und africanischen Häfen des Mittelmeeres, von sechs Monaten in anderen Welttheilen, hat er ein

ein Urlaubs-Gesuch einzureichen. Sollte er sich verhindert sehen, die Erwiederung darauf zu erwarten, oder sollte ihm ein längerer Urlaub als auf sechs Monate in Europa und den asiatischen und africanischen Häfen des Mittelmeeres, und von zwölf Monaten in anderen Welttheilen nicht bewilligt worden sein: so wird seine längere Abwesenheit als eine stillschweigende Resignation betrachtet, und wird nach ihm deshalb gemachter Anzeige zu einer neuen Wahl geschritten.

Ist der Consul Kaufmann, so ist er bei etwa stattfindender Zahlungs-Einstellung seiner Firma verpflichtet, alsbald sein Entlassungsgesuch einzusenden.

§. 19.

Unentgeltliche Verwaltung des Consulates. Consulats-Gebühren. Rückerstattung baarer Auslagen.

Der Consul hat für die Besorgung seiner Consulats-Geschäfte und der ihm vom Senate, in Bezug auf das Hamburgische Handels-Interesse etwa zu ertheilenden besonderen Aufträge keinerlei Vergütung, weder vom Staate noch von dessen Angehörigen in Anspruch zu nehmen, und ist es ihm in der Regel in letzterer Hinsicht untersagt, unter irgend einem Vorwande Consulats-Gebühren oder sonstige Abgaben von Angehörigen der Stadt oder deren Schiffen zu erheben.

Ausnahmsweise ist den Consuln gestattet, in den Fällen, da sie auf ausdrückliches Ver-

Verlangen ihre Unterschrift unter Beidruckung des Consulats-Siegels ertheilen, eine Gebühr von einem Spanischen Thaler oder dem Werth desselben zu erheben, sofern sie hierüber keine anderweitige Vorschrift besonders erhalten haben. Diese Gebühr ist jedoch nur Ein Mal, nicht aber für etwaige Duplicate und Triplicate zu berechnen. Die für Ausstellung eines interimistischen Schiffspasses zu entrichtende Gebühr ist auf Crt.*mß* 7. 8 ß (circa 2 Spanische Thaler) bestimmt (vergl. §. 17 der Anlage II.) Am Jahresschluß hat der Consul ein detaillirtes Verzeichniß der von ihm erhobenen Gebühren einzusenden.

Außer einer Erstattung der im §. 9 erwähnten Ausgaben, wird ihm die des verausgabten Briefportos, sowie diejenige der Kosten aus Staatsmitteln zugesichert, welche demselben aus der Einsendung auf die Statistik und die Gesetzgebung des Handels bezüglicher Druckschriften erwachsen, sofern sie nicht zu den direct für die Bibliothek der Commerz-Deputation eingesandten periodischen Bekanntmachungen gehören, deren Kosten aus dem Budget der gedachten Deputation bestritten werden. Bei diesen und allen anderen voluminösen Einsendungen hat der Consul die thunlichste Ersparung des Portos zu berücksichtigen, und die von ihm gemachten Auslagen alljährlich zur Prüfung und Berichtigung aufzugeben, widrigenfalls das Recht auf Ersatz verloren geht.

§. 20.

§. 20.

Vervollständigung und Veränderung dieſes Reglements.

Alle künftig dem Conſul hinſichtlich ſeiner Amtsführung zu ertheilenden Inſtructionen ſollen ſo angeſehen werden, als wenn ſie dem gegenwärtigen Reglement wörtlich einverleibt wären.

Es folgen hier nach der lithographirten Anlage I. noch:

II. Verordnung, die Papiere für Hamburgiſche Seeſchiffe betreffend. 1850 Septb. 30. (S. oben Bd. XXI. S. 602—613.)

III. Muſterrolle. Verordnung über die Stellung der Mannſchaft auf den Seeſchiffen und Disciplinar-Ordnung für dieſelbe. Reglement des Waſſerſchouts. 1849 Decb. 28. (S. daſelbſt S. 323—343.)

XXI.

März 1. **Bekanntmachung,**

betreffend die Paſſage einiger Wallſtrecken bis Mitternacht, vom 1. März bis zum 31. October.

Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die durch Bekanntmachung E. H. Raths vom 16. April 1847, für die Zeit vom 1. März bis zum 31. October jeden Jahres, in der Regel geſtattete Paſſage auf der Wallſtrecke vom Altonaerthore bis zum Dammthore, und von Ericus bis zum Sand-

Sandthore, auch nach dem Eintritt der Thorsperre, vom heutigen Tage, dem 1. März, an wieder ihren Anfang nimmt, und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen: März 1.

1) Die Erlaubniß, diese Wallstrecken zu passiren, hört um 12 Uhr Nachts auf;
2) Nach Ablauf einer Stunde nach dem Eintritt der Sperre ist den, über diesen Wall Passirenden, das Tragen von Packen, Körben und Bündeln untersagt; und sind, bei etwanigen Contraventionen gegen diese Vorschrift, die getragenen Gegenstände anzuhalten.

Die Polizei-Officianten, Wall-Aufseher und Schildwachen haben auf die Befolgung strenge zu halten.

Hamburg, den 1. März 1851.

Die Polizei-Behörde.

XXII.

Bekanntmachung, März 1.

betr. das Hand- und Spanndienst-Reglement für Groß-Borstel.

Auf eingegangene Anzeige des Vogts und der Deputirten von Groß-Borstel, daß behufs Verbesserung der dortigen Dorf- und Feldwege die Erlassung eines den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Hand- und Spanndienst-Reglements erforderlich sei, wird hiemit, nach Maaßgabe der auch in anderen Geestdörfern bestehenden Einrichtungen und nach stattgehabter weiterer Vernehmung des Vogts und der Deputirten, fol-

März 1. folgende Verordnung, wie es bis auf Weiteres mit den im Interesse der Commune zu leistenden Hand- und Spanndiensten gehalten werden solle, zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Die Spanndienste sind von den Vollhufnern in üblicher Weise zu leisten.

Die Handdienste werden von den Halbhufnern und sämmtlichen Brinksitzern oder Anbauern geleistet und zwar dergestalt, daß der Halbhufner drei Tage Handdienst leistet, während der Brinksitzer einen thut.

Etwanige weitere Bestimmungen je nach den Umständen bleiben vorbehalten.

§. 2.

Die Leistung der Hofetage geschieht nach Anordnung des Vogts und der Deputirten. Der Vogt hat über dieselben ein Register zu führen.

§. 3.

Der Vogt muß demjenigen, welcher einen Hofetag leisten soll, 24 Stunden vorher Anzeige davon machen.

§. 4.

Ist der Angesagte durch triftige und nachzuweisende Gründe, z. B. durch Krankheit u. dgl., verhindert, den verlangten Hofetag zu leisten, so ist derselbe verpflichtet, dieses dem Vogt sogleich anzuzeigen, von dessen Ermessen es sodann abhängt, ob er den Reclamanten für diesmal übergehen oder von ihm verlangen will, einen Stell-

ver-

vertreter für sich zu stellen. Im ersten Falle muß der Reclamant seinen Hofetag zu einer anderen vom Vogt zu bestimmenden Zeit unweigerlich nachholen. März 1.

§. 5.

Bleibt Jemand, der angesagt ist, ohne Genehmigung des Vogtes weg, so hat derselbe für den versäumten Spanntag 6 *mk* und für einen Handtag 1 *mk* 8 *ß* Strafe an die Gemeinde-Casse innerhalb 8 Tagen bei Strafe der Execution zu bezahlen, und außerdem den Hofetag nachzuholen.

§. 6.

Die Arbeitszeit dauert im Sommer von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, im Winter von 8 Uhr Morgens bis Sonnenuntergang. Im Sommer wie im Winter ist eine Stunde Ruhe für den Mittag bestimmt.

Die Arbeiter und Gespanne haben sich zu den benannten Stunden präcise vor des Vogts Hause einzufinden. Wer zu spät am Arbeitsplatz eintrifft, nachdem die Arbeit schon begonnen hat, muß es sich gefallen lassen, wenn er sofort wieder weggewiesen wird, und hat nicht nur den Hofetag nachzuholen, sondern auch zur Strafe noch einen halben Hofetag mehr zu leisten.

§. 7.

Die zur Arbeit zu schickenden Leute müssen gehörig arbeitsfähig sein; auch dürfen keine Frauenzimmer, Kinder oder schwache Greise geschickt werden. Jeder derselben

März 1. hat Spaten und Schaufel von landüblicher Größe, sowie, wenn der Vogt es verlangt, eine Handkarre mitzubringen.

§. 8.

Der Vogt und die Deputirten haben, obgleich sie von der Leistung ihrer Hofetage dadurch nicht befreiet sind, die Aufsicht über die Arbeiten zu führen und für Förderung der Ordnung und des Fleißes zu sorgen.

Die Ableister der Hofetage haben daher ihren Anordnungen nicht nur willig Folge zu leisten, sondern sich auch alles und jedes ungebührlichen Betragens zu enthalten. Wer sich dennoch dergleichen zu Schulden kommen läßt, soll von der Arbeit weggewiesen werden, und zur Strafe einen doppelten Hofetag leisten, auch eine nach den Umständen von dem Vogt zu bestimmende Geldstrafe von 8 ß bis 1 mk an die Gemeinde-Casse bezahlen, vorbehältlich strengerer Bestrafung durch den Landherrn in besonders gravirenden Fällen.

Sollte der Fall eintreten, daß weder der Vogt noch einer der Deputirten bei der Arbeit zugegen sein kann, so ist der Vogt verpflichtet und berechtigt, einen anderen Eingesessenen des Dorfes mit der Aufsicht über die Arbeit zu beauftragen, dessen Anordnungen die übrigen Hofedienstleute in solchem Falle ebenfalls Folge zu leisten haben.

Hamburg, den 1. März 1851.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

XXIII.

XXIII.

Die Notification einer am Charfreitage, den 18. April 1851, in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zur Unterstützung der hiesigen allgemeinen Armen-Anstalt, ist am 26. März 1851 publicirt. März 26.

XXIV.

Rath- und Bürger-Convent vom 27. März. März 27.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag den 27. März, der folgenden Gegenstände wegen zu convociren.

Propositio Senatus.

1. Es trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die Anlage, bei der Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß E. E. Rath die Wiederbesetzung der durch den Tod des verewigten Herrn Bürgermeisters Benecke erledigten Würde eines kaufmännischen Herrn Bürgermeisters auf unbestimmte Zeit aussetze;

2) daß bis auf Weiteres in der Einrichtung des Obergerichts folgende abändernde Verfügungen getroffen werden:

a) daß die Zahl der kaufmännischen Mitglieder des Obergerichts um Eines verringert und solchergestalt die Zahl

März 27. sämmtlicher Mitglieder des Obergerichts auf neun herabgesetzt werde;

b) daß, abgesehen von fiscalischen Criminal-Prozessen, in gerichtlichen Sachen die Zahl von fünf, in außergerichtlichen Sachen die Zahl von drei Mitgliedern zur Abgabe eines obergerichtlichen Erkenntnisses genüge;

c) daß das Obergericht befugt werde, erforderlichen Falles, sich in Sectionen zu theilen, worüber die desfallsigen weiteren Verfügungen dem Gerichte anheim zu stellen sind;

d) daß auch Mitglieder de Senatu, nach vorgängiger Vereidigung auf das Richteramt, zu Mitgliedern des Obergerichts bestellt werden können;

3) daß ein fernerer außerordentlicher Senats-Secretair mit einem Honorar von Bco.*m/* 5000 angestellt werde.

II. Unter Beziehung auf die in der Anlage entwickelten Gründe, trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß zur definitiven Bestreitung der Kosten, welche hamburgischerseits für die hieselbst bis zum November v. J. einquartiert gewesenen Bundestruppen haben aufgewendet werden müssen, die Erhebung einer außerordentlichen Brandsteuer nach den Ansätzen, wie solche für die Ausschreibung vom 1. Juli 1850/1851 regulirt sind, bewilligt werde, daß auch Verordnete Löbl. Kammer

Kammer poteſtivirt würden, die Aus- März 27.
gaben, welche durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 13. Juni 1850 durch Veräußerung von Staats-Prämien-Scheinen gedeckt werden ſollten, bis zu einer anderweitigen verfaſſungsmäßigen Beſtimmung durch temporäre Anleihen zu erledigen.

III. E. E. Rath trägt, unter Bezugnahme auf die, in der Anlage enthaltene Motivirung, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die Unterbringung der zur Ausführung des Friedens im Herzogthum Holſtein beſtimmten, zeitweilig ſich hier aufhaltenden Truppen, nach Maaßgabe des Einquartierungs-Reglements vom 16/23. April 1849, jedoch gegen eine Vergütung von 12 ß Crt. für den Mann per Tag ſtattfinde, und daß Verordnete Löbl. Kammer zur Beſtreitung der daraus erwachſenden Koſten, ſo wie zu einem des Endes erforderlichen Falles aufzunehmenden interimiſtiſchen Anlehen poteſtivirt werden, unter Vorbehalt der demnächſt durch Rath- und Bürgerſchluß feſtzuſtellenden Deckungsmittel, ſo weit dieſelben nicht durch Erſatzleiſtung von Seiten der eigenen Regierung der Truppen werden beſchafft werden.

IV. Unter Bezugnahme auf die Anlage trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß

März 27. daß die bestehende General-Feuer-Cassen-Ordnung auf fernere 3 Jahre prolongirt werde, daß aber bei dem §. 2 der Zusatz gemacht werde, „einem jeden Grundeigenthümer ist die anderweitige Versicherung seines, durch die General-Feuer-Casse ungedeckt bleibenden Risicos verstattet, wenn derselbe von solcher anderweitigen Versicherung, vor deren Abschluß, der General-Feuer-Cassen-Deputation Anzeige macht, und diese dieselbe als dem Verbote doppelter Versicherung nicht widersprechend, genehmigt. Jedoch hat der Versicherte demnächst nach Abschluß der weiteren Versicherung und spätestens innerhalb 4 Wochen nach dem Abschlusse die desfallsige Police der General-Feuer-Cassen-Deputation zur Kenntnißnahme vorzulegen."

V. E. E. Rath sieht Sich aus den in der Anlage näher entwickelten Gründen veranlaßt, bei Erbges. Bürgerschaft darauf anzutragen, es mitzugenehmigen:

daß der Verwaltung der Armen-Anstalt in der Vorstadt St. Pauli für das laufende Jahr 1851 ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln bis zum Belaufe von höchstens 31,000 m/ Crt. bewilligt werde.

VI. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage entwickelten Gründe, ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

a)

a) daß die in der Unter-Anlage Lit. A. enthaltene, am 13. Januar d. J. wegen Uebernahme der Neuen Elb-Wasserkunst u. w. d. a. abgeschlossene Uebereinkunft ratificirt werde; März 27.

b) daß die demgemäß zu den Anschlüssen und Verbindungen mit den Röhren-Leitungen der Stadt-Wasserkunst erforderlichen Kosten einstweilen und so lange, bis ihre Deckung durch das Provenü der zu realisirenden Maschinen, Röhren u. s. w. erfolgen kann, aus den durch die Uebernahme der Neuen Elb-Wasserkunst sich ergebenden jährlichen Ueberschüssen bestritten, und

c) daß Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kammer potestivirt werden, das wegen Ausführung der gedachten Vereinbarung etwa weiter Erforderliche nöthigenfalls mit E. E. Rathe zu concertiren.

VII. Macht E. E. Rath auf den Wunsch Ehrb. Oberalten der Erbges. Bürgerschaft, die Nachtwache betreffend, noch eine in der Anlage VII. enthaltene Anzeige.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen

ad I. die Proposition E. E. Raths, die durch das Ableben des Herrn Bürgermeisters Benecke eingetretene Vacanz, einige Aenderungen in der Organisation des Obergerichts

März 27. gerichts und die Erwählung eines außerordentlichen Senats-Secretairs betreffend, wobei Erbgeſ. Bürgerſchaft, welche mit Dank die bisherigen Mittheilungen E. E. Raths über den Fortgang der Verfaſſungs-Angelegenheit entgegen genommen hat, den dringenden Wunſch ausſpricht, daß die Einführung der neuen Verfaſſung durch ein abgekürztes Verfahren möglichſt beſchleunigt werde;

ad II. die Bewilligung einer außerordentlichen Brandſteuer zur Deckung der für den Aufenthalt der Bundestruppen dem Staate verurſachten Koſten;

ad III. die wiederholte Propoſition in Bezug auf die Quartierung der zur Ausführung des Friedens im Herzogthum Holſtein beſtimmten, zeitweilig ſich hier aufhaltenden Truppen;

ad IV. die Prolongation der beſtehenden Feuer-Caſſe-Ordnung auf fernere 3 Jahre;

ad V. den Zuſchuß für die Armen-Anſtalt der Vorſtadt St. Pauli;

ad VI. die Uebernahme der Neuen Elb-Waſſerkunſt u. w. d. a., und nimmt

ad VII. die fernere Mittheilung E. E. Raths, das Nachtwache-Corps betreffend, dankend entgegen.

XXV.

März 28. ## Bekanntmachung,

einige Abänderungen in der Organiſation des Obergerichts betreffend.

Durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 27. d. M. ſind folgende Aenderungen in der

der Organisation des Obergerichts beliebt worden: März 28.

a) daß die Zahl der kaufmännischen Mitglieder des Obergerichts um Eines zu verringern, und solchergestalt die Zahl sämmtlicher Mitglieder des Obergerichts auf neun herabzusetzen sei,

b) daß, abgesehen von fiscalischen Criminal-Prozessen, in gerichtlichen Sachen die Zahl von fünf, in außergerichtlichen Sachen die Zahl von drei Mitgliedern zur Abgabe eines obergerichtlichen Erkenntnisses genüge,

c) daß das Obergericht befugt seie, erforderlichen Falles sich in Sectionen zu theilen, worüber die desfallsigen weiteren Verfügungen dem Gerichte anheim zu stellen seien,

d) daß auch Mitglieder de Senatu, nach vorgängiger Vereidigung auf das Richter-Amt, zu Mitgliedern des Obergerichts bestellt werden können,

welches Ein Hochedler Rath hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bringt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. März 1851.

XXVI.

Bekanntmachung, März 28.

betr. die Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung und Zusatz zu deren §. 2.

Da durch den Rath- und Bürgerschluß vom 27. März d. J. die bestehende General-Feuer-

März 28. Feuer-Caſſen-Ordnung auf fernere, vom 2. Mai d. J. beginnende, 3 Jahre prolongirt worden iſt, dabei aber zum §. 2 folgender Zuſatz beliebt worden:

„einem jeden Grundeigenthümer iſt die anderweitige Verſicherung ſeines, durch die General-Feuer-Caſſe ungedeckt bleibenden Riſico's verſtattet, wenn derſelbe von ſolcher anderweitigen Verſicherung vor deren Abſchluß, der General-Feuer-Caſſen-Deputation Anzeige macht, und dieſe dieſelbe als dem Verbote doppelter Verſicherung nicht widerſprechend, genehmigt. Jedoch hat der Verſicherte demnächſt nach Abſchluß der weiteren Verſicherung und ſpäteſtens innerhalb 4 Wochen nach dem Abſchluſſe die desfallſige Police der General-Feuer-Caſſen-Deputation zur Kenntnißnahme vorzulegen;"

ſo wird dies hiermit zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 28. März 1851.

XXVII.

März 28. ## Bekanntmachung,

betr. die Ausſchreibung einer außerordentlichen Brandſteuer.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 27. März d. J. die Ausſchreibung einer außerordentlichen Brandſteuer zur Deckung der Koſten, welche Hamburgiſcherſeits

seits für die hierselbst bis zum November v. J. einquartiert gewesenen Bundestruppen haben aufgewendet werden müssen, nach den Ansätzen, wie solche für die Ausschreibung vom 1. Juli 1850/1851 regulirt sind, beliebt worden und mit der Ausschreibung dieser Steuer baldthunlichst verfahren werden soll, so wird dies hierdurch von E. H. Rath zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung der Betheiligten gebracht. März 28.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. März 1851.

XXVIII.

Bekanntmachung, März 28.

betr. die Vergütung für die hier verweilenden Truppen.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 27. März d. J. beliebt worden ist:

> daß die Unterbringung der zur Ausführung des Friedens im Herzogthum Holstein bestimmten, zeitweilig sich hier aufhaltenden Truppen nach Maaßgabe des Einquartierungs-Reglements vom 16./23. April 1849, jedoch gegen eine Vergütung von 12 ß. Crt. für den Mann per Tag stattfinde;

so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 28. März 1851.

XXIX.

XXIX.

Revidirte Instructionen

für die ärztlichen Mitglieder des Gesundheits-Rathes. Hamburg, 1851.

Revidirte Instruction der Herren Physicorum.

Die Herren **Physici** stehen an der Spitze der Herren Doctoren, die das ärztliche Collegium der Medicinal-Deputation bilden.

Unter den Herren **Physicis** findet kein Rang-Unterschied statt, sie selbst gehen allen **Doctoribus Medicinae** vor.

Alles, was diesseits der Thöre und des Ober- und Niederbaums sich ereignet, und zur Competenz des Gesundheits-Rathes und der **Physicorum** gehört, geht an den Herrn Stadt-**Physicum**, was sich jenseits ereignet, an den Herrn Land-**Physicum**. Jener erhält die Aufträge des Senats und der Stadt-Behörden durch die Polizei-Behörde, dieser durch die Herren Patrone und Landherren, insofern nicht für den einen oder anderen ein directes Commissorium des Senats vorliegt.

In den Deputationen des Gesundheits-Rathes, in denen keine Mitglieder des Senats gegenwärtig sind, präsidiren die Herren **Physici**, und insofern die Deliberationen auf Stadt oder Land Bezug haben, der Herr Stadt- oder der Land-**Physicus**; in gemeinschaftlichen Sachen hat der Aeltere

in

in officio den Vorsitz, wenn sie zusammen gegenwärtig sind. Unmittelbar nach ihnen stimmen die anderen promovirten Aerzte, nach der ihnen in der Medicinal-Ordnung angewiesenen Reihefolge, in welcher sie auch diesen Deputationen in Abwesenheit der Herren Physicorum präsidiren.

Die Herren Physici besorgen alternirend, ohne Rücksicht, ob es in der Stadt oder auf dem Landgebiete sei, unter Assistenz des chirurgischen Mitgliedes oder Raths-Chirurgus, die gerichtlichen Sectionen, die Anfertigung des visi reperti, die Ausarbeitung des Gutachtens. (Bekanntmachung über Zuziehung der Physici bei den zur Handhabung der gerichtlichen Arzeneikunde erforderlichen Untersuchungen und Gutachten vom 28. Juli 1830.) Ihnen bleibt es, wenn die obere Behörde darüber nichts vorzuschreiben für gut findet, lediglich überlassen, ob sie von den übrigen Medicinal-Personen des Collegii diesen oder jenen hinzuziehen wollen. Alle diejenigen, die bei dem Gutachten zu Rathe gezogen worden, müssen dasselbe unterschreiben. Es muß jedesmal ein Actuarius bei den Sectionen gegenwärtig sein. Dieser führt das Obductions-Protocoll, das ihm von dem die Obduction leitenden Physicus in die Feder dictirt und von diesem vereint mit dem Obducenten unterzeichnet wird, und welches alles das enthalten muß, was zur Erforschung der Umstände und Aufklärung der Sache nach der Meinung des Physici nöthig

nöthig iſt. Das Gutachten muß deutlich und mit Beſtimmtheit abgefaßt ſein. Zum Behuf der anzuſtellenden Obduction wird ihnen das ſummariſche Verhör mitgetheilt, und es ſteht ihnen frei, Erkundigungen über die dem Tode des zu Obducirenden vorhergegangenen Zufälle einzuziehen, und die erforderlichen Abhörungen darüber zu veranlaſſen. In der Regel müſſen ſie die visa reperta in drei Tagen einliefern; nur bei weitläuftigen, chemiſchen oder anderen zeitraubenden Unterſuchungen kann ihnen den Umſtänden nach, eine längere Friſt geſtattet werden.

Es competiren ferner den Herren Physicis die erforderlichen Beſichtigungen, und die Ausarbeitung der Gutachten über den Geſundheits- oder Gemüthszuſtand derer, die in dieſer Hinſicht an ſie verwieſen werden; (Bekanntmachung über Zuziehung der Physici bei den zur Handhabung der gerichtlichen Arzeneikunde erforderlichen Unterſuchungen und Gutachten vom 28. Juli 1830 und Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf den §. 9 der Medicinal-Ordnung vom 17. Juni 1831.) und ſind ihnen, falls es nöthig iſt, die etwa deshalb vorhandenen Acten mitzutheilen. Sie ſind verbunden, falls die Umſtände nicht deutlich vor Augen liegen, die zu unterſuchenden Perſonen zu wiederholten Malen zu beſuchen. Daher wird ihnen zur Abſtattung des Berichts, eine den Umſtänden angemeſſene Friſt ge-

gestattet. Ueber diese Amts-Verrichtungen haben die Herren **Physici** dem Gesundheits-Rathe Bericht zu erstatten.

Alle vorzunehmenden Prüfungen werden unter dem Präsidio eines der Herren **Physicorum** gehalten, mit Zuziehung des im Collegio Sitz habenden Wundarztes, Accoucheurs und Apothekers, wenn und je nachdem dieses nöthig ist, alles in Gemäßheit der in der Medicinal-Ordnung enthaltenen Vorschriften.

Dem Land-**Physico** competirt unter Zuziehung des chirurgischen Mitgliedes des Gesundheits-Rathes und des öffentlichen Thierarztes die Prüfung der Thierärzte, so wie überhaupt die Aufsicht über das ganze Veterinairwesen, und der Bericht darüber im Gesundheits-Rathe.

Bei den Visitationen der Apotheken muß immer einer der Herren **Physicorum** zugleich mit dem Apotheker, der im Collegio Sitz und Stimme hat, gegenwärtig sein, und zwar die **Physici** alternirend, ohne Rücksicht auf Stadt und Land, jedoch so, daß der Land-**Physicus** vorzugsweise die Land-Apotheken zu visitiren hat. Auch bei Untersuchung verdächtiger Substanzen, welche bei Gelegenheit gerichtlicher Sectionen gefunden worden, ist das pharmaceutische Mitglied des Gesundheits-Rathes dem **Physicus** zu assistiren verpflichtet.

Den Herren **Physicis** namentlich dem Stadt-**Physico** liegt, außer den im §. 20 der Medicinal-Ordnung angeordneten fleißigen Visi-

Visitationen der Gefängnisse, die unentgeldliche Kur der kranken Arrestaten, und derer, die im Dienste der Stadt beschädigt sind, ob. Sie verschreiben die Arzeneien nach der Armen-Taxe, und revidiren die deshalb eingehenden Rechnungen. Desgleichen die Rechnungen der Raths-Chirurgen. Die Physici sind verpflichtet, von den von ihnen ärztlich behandelten Arrestaten alle 8 Tage den competenten Behörden Bericht abzustatten.

Bei der Kur derer, die von Anderen vorsätzlich oder auch zufällig verwundet werden, müssen die Physici, jedoch ohne Rath zu ertheilen, zugezogen werden, und dieselben während der Dauer der Kur von Zeit zu Zeit besuchen. Die Kur selbst übernehmen, dürfen sie in der Regel nicht, damit sie zur etwa nothwendig werdenden Obduction nicht unfähig werden. War aber Einer der Herren Physicorum Arzt des Verstorbenen während der Krankheit, oder der Verwundung, an welcher der Kranke gestorben ist, so übernimmt der Andere und, wenn beide verhindert sind, ein anderes ärztliches Mitglied des Collegii die Obduction und die Anfertigung des Gutachtens.

Sollte wegen Verwandtschaft bis zum dritten Grade, oder anderer legaler Ursachen einer der Herren Physicorum den Obductions-Bericht nicht abfassen dürfen, so wird die Obduction von dem Anderen oder nöthigenfalls einem anderen ärztlichen Mitgliede des Gesundheits-Rathes geleitet.

Die

Die Herren Physici haben die Verpflichtung, auf die öffentliche Krankenpflege und Medicinal-Polizei, und auf die Befolgung alles deſſen, was dieſerwegen in der Medicinal-Ordnung verordnet worden, die ſorgſamſte Rückſicht zu nehmen, und ſo viel von ihnen abhängt, auf die genaue Befolgung aller darin enthaltenen Vorſchriften zu wachen. Von ihrer Kenntniß, ihrer Thätigkeit und ihrem Eifer erwartet der Staat nicht allein die Anzeige der ſtatthabenden Mißbräuche und der zu beſorgenden Nachtheile, ſondern auch die Angabe der Mittel, wie jene auszurotten, und dieſe zu entfernen ſind, und werden ſie ſich unabläſſig bemühen, Vorſchläge zu machen, wie die beſſere Organiſation des Medicinal-Weſens zu beſchaffen iſt. Die äußerſte Sorgfalt, die ſtrengſte Gewiſſenhaftigkeit, Unpartheilichkeit, und, wo es nöthig iſt, Verſchwiegenheit gehören zu ihren Hauptpflichten.

Beide Physici dürfen zu gleicher Zeit des Nachts nicht außerhalb der Stadt ſein, es wäre denn, daß die beikommenden Behörden davon unterrichtet, und ſolche Einrichtungen getroffen ſind, daß der Dienſt nicht leiden kann. Wegen einer Abweſenheit von mehreren Wochen haben ſie um einen Urlaub bei dem Senat nachzuſuchen.

In Krankheitsfällen verwaltet der eine Physicus die Geſchäfte des anderen, ohne dafür eine Vergütung verlangen zu können. Sollte er bei längerer Dauer zu ſehr mit Amtsgeſchäften überhäuft werden, ſo kann

er darauf antragen, daß dem chirurgiſchen und geburtshülflichen Mitgliede ein Theil der Geſchäfte übertragen werde.

Die Herren **Physici**, die, in Gemäßheit des §. 5 der Medicinal-Ordnung, nach 3 Monate vorher geſchehener Kündigung, ihre Stellen quitiren können, ſo wie auch dem Senat, nach einer 3 Monate vorher geſchehenen Anzeige, eine Abänderung des Perſonals frei ſteht, erhalten für ihre Bemühungen ein ihnen alle 3 Monate auszuzahlendes Gehalt von 750 *m/* Court., wogegen aber alle Sporteln wegfallen. Indeß bleibt es den **Physicis** unbenommen, bei außergerichtlichen Unterſuchungen über den Geſundheits- und Gemüths-Zuſtand wohlhabender Perſonen, oder bei der Kur begüterter Arreſtaten und Delinquenten für ihre Bemühungen der Behörde billige Rechnungen einzureichen, und von derſelben deren Applacidirung zu erwarten; auch bleibt es ihnen unbenommen, von **privatis** für diejenigen Bemühungen, die ſie von ihnen als in Eid und Pflicht ſtehenden Staats-Aerzten verlangen, ſich billige Vergütungen auszubedingen, in ſofern dies keine Gegenſtände ſind, die die Medicinal-Ordnung und inſonderheit die §§. 99 und 100 unterſagen.

Demnächſt wird der Staat ſich nicht entziehen, bei Aufträgen zu Amtsverrichtungen oder Unterſuchungen außerhalb der Stadt und deren Territorium, oder in den Aemtern Ritzebüttel, und **eventualiter** Bergedorf vorher zu beſtimmende Diäten ihnen zuzuge-

geſtehen; auch werden ihnen alle erweislichen baaren Auslagen, ſo wie der Fuhrlohn zu Amtsverrichtungen in den Ländereien, ſofern ihnen nicht Fuhren in natura angewieſen oder zugeſchickt werden, wieder erſtattet. Uebrigens wird das oben beſtimmte Gehalt, von dem Tage der Wahl an gerechnet, und beim Abſterben eines Physici ſeinen Erben für das volle laufende Quartal ausgezahlt.

Hamburg, 1851.

Revidirte Inſtruction für das Mitglied des Geſundheits-Rathes für die Geburtshülfe.

Das Mitglied des Geſundheits-Rathes für die Geburtshülfe hat die Pflichten, die ihm die Medicinal-Ordnung auflegt, auf's getreueſte zu erfüllen. Sie beſtehen vorzüglich darin:

1) In Gemeinſchaft mit den Herren Physicis alles dasjenige zur Sprache zu bringen, was auf Sicherung des Publicums vor dem Eindringen unkundiger Geburtshelfer, auf Anſtellung und Admiſſion ſachkundiger Subjecte zur Geburtshülfe und als Hebammen Bezug hat.
2) Ihm liegt die Direction des Entbindungs-Hauſes, die Aufſicht auf den Unterricht der Hebammen, die Aſſiſtenz bei Prüfungen, in Gemäßheit §. 11 und 39 der Medicinal-Ordnung, und

endlich der Vortrag über alle solche Gegenstände ob, welche das Fach der Geburtshülfe betreffen.

Er leistet den Herren **Physicis** hülfreiche Hand bei allen Gegenständen der medicinischen Polizei, die sich auf Schwangere, Wöchnerinnen und physische Erziehung neugeborner Kinder beziehen, bei gerichtlichen Untersuchungen solcher Personen, die während der Entbindung gestorben sind, bei Untersuchungen auf Schwangerschaft, **Stuprum**, weibliche Impotenz und auf alle in dies Fach einschlagende Materien. Er darf sich überhaupt keiner öffentlichen Arbeit entziehen, die ihm als Geburtshelfer und Mitglied des Gesundheits-Rathes entweder von Seiten des Senats, der Herren Patrone und Land-Herren und der Polizei-Behörde, oder auch von Seiten des Gesundheits-Rathes und der Herren **Physicorum** übertragen wird. Namentlich hat er, wenn einer der **Physicorum** durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, dem Anderen in Vertretung desselben durch Uebernahme einzelner Amtsgeschäfte zu assistiren, imgleichen die Functionen des chirurgischen Mitgliedes des Gesundheits-Rathes bei Verhinderung desselben zu übernehmen.

Er hat im Collegio den Rang, der ihm in der Medicinal-Ordnung angewiesen ist. Für die Bemühungen, die ihm übertragen sind, erhält er, unter dem Vorbehalt, daß es ihm zu jeder Zeit in Gemäßheit des §. 5 der Medicinal-Ordnung mit vierteljähriger Kündigung freistehe, seiner Stelle zu entsagen,

ſagen, und daß er verpflichtet ſei, ſeine etwanige Entlaſſung unter derſelben Bedingung anzunehmen, eine jährliche Entſchädigung von 750 *m/* Court., die ihm in vierteljährigen Ratis von Verordneten Löbl. Kammer ausgezahlt werden.

Bei einer Entfernung aus der Stadt auf längere Zeit muß er einen Urlaub beim Senat nachſuchen.

So wie den Herren **Physicis**, bleibt es auch ihm unbenommen, bei außergerichtlichen Unterſuchungen wohlhabender Perſonen, oder bei der Kur begüterter Arreſtaten und Delinquenten, zu denen er als Geburtshelfer hinzugezogen iſt, für ſeine Bemühungen der Behörde billige Rechnungen einzureichen, und von derſelben deren Applacidirung zu erwarten.

Demnächſt wird der Staat ſich nicht entziehen, ihm bei Aufträgen zu Amtsverrichtungen oder Unterſuchungen außerhalb der Stadt und deren Territorium, oder in den Aemtern Ritzebüttel und **eventualiter** Bergedorf vorher zu beſtimmende Diäten zuzugeſtehen; auch werden ihm alle erweislichen baaren Auslagen, ſo wie der Fuhrlohn zu Amtsverrichtungen in den Ländereien, ſofern ihm nicht Fuhren **in natura** angewieſen oder zugeſchickt werden, wieder erſtattet. Uebrigens wird die oben beſtimmte Entſchädigung, von dem Tage der Wahl an gerechnet, und beim Abſterben ſeinen Erben für das laufende Quartal ausgezahlt.

Hamburg, 1851.

Revi-

Revidirte Instruction für das wundärztliche Mitglied des Gesundheits-Rathes.

Das Mitglied des Gesundheits-Rathes für die Chirurgie, welches ein promovirter Doctor sein muß, hat die Pflichten, die ihm die Medicinal-Ordnung auflegt, unter Leitung der Herren **Physicorum** auf das gewissenhafteste zu erfüllen. Dahin gehört besonders die Aufsicht auf alle Gegenstände der medicinischen Polizei, die rein chirurgisch sind. Er hat die Oberaufsicht über die Bordelle und öffentlichen Mädchen in medicinisch-polizeilicher Hinsicht und liegt es ihm ob, darüber von Zeit zu Zeit dem Gesundheits-Rathe, welcher diese Aufsicht auch einem ärztlichen Mitgliede übertragen kann, Bericht abzustatten. Die anatomische Anstalt steht unter seiner speciellen Aufsicht und Leitung. Er hat das Referat über chirurgische Krankheiten, und über die chirurgische Praxis überhaupt, wenn ihm solches übertragen wird, zu übernehmen. Auch liegt es ihm ob, soviel von ihm abhängt, dafür zu sorgen, daß alles, was hierauf Bezug hat, und von nachtheiligen Folgen sein kann, zur Sprache komme. Er leistet den Herren **Physicis** hülfreiche Hand bei der Section der Leichname, und ertheilt sein Gutachten, wenn solches entweder von den Behörden, oder von den Herren **Physicis** verlangt wird. Er assistirt unter dem Präsidio der **Physicorum** bei den **Examinibus**, wie solches

ſolches in der Medicinal-Ordnung (§. 11 und 39) vorgeſchrieben worden, und dirigirt die zufolge der Medicinal-Ordnung von denen, die die Wundarzenei treiben wollen, anzuſtellenden Operationen an Cadavern. Auch hat er überhaupt alle die Arbeiten zu übernehmen, die ihm von den Stadt- und Land-Behörden, von dem Geſundheits-Rathe und von den Herren **Physicis** als Wundarzt und als Mitglied des Geſundheits-Rathes, übertragen werden, namentlich, wenn einer der **Physicorum** durch Krankheit oder andere Urſachen verhindert iſt, dem Anderen in der Vertretung deſſelben durch Uebernahme einzelner Amtsgeſchäfte zu aſſiſtiren, und eben ſo die Functionen des geburtshülflichen Mitgliedes des Geſundheits-Rathes bei Verhinderung deſſelben zu übernehmen. Er hat im Collegio den Rang, der ihm in der Medicinal-Ordnung angewieſen iſt. Für die Bemühungen, die ihm übertragen ſind, erhält er, unter dem Vorbehalt, daß es ihm zu jeder Zeit, in Gemäßheit des §. 5 der Medicinal-Ordnung frei ſtehe, mit dreimonatlicher Kündigung, ſeiner Stelle zu entſagen, und daß er verpflichtet ſei, ſeine etwanige Entlaſſung unter derſelben Bedingung anzunehmen, eine jährliche Entſchädigung von 750 *m/* Court., die ihm in vierteljährigen Ratis von Verordneten Löblicher Kammer ausgezahlt werden.

Bei einer Entfernung aus der Stadt auf längere Zeit muß er einen Urlaub beim Senat nachſuchen.

So

So wie den Herren Physicis bleibt es auch ihm unbenommen, bei außergerichtlichen Unterſuchungen wohlhabender Perſonen, oder bei der Kur begüterter Arreſtaten und Delinquenten für ſeine Bemühungen der Behörde billige Rechnungen einzureichen, und von derſelben deren Applacidirung zu erwarten.

Demnächſt wird der Staat ſich nicht entziehen, ihm bei Aufträgen von Amtsverrichtungen oder Unterſuchungen außerhalb der Stadt und deren Territorium, oder in den Aemtern Ritzebüttel und **eventualiter** Bergedorf vorher zu beſtimmende Diäten zuzugeſtehen; auch werden ihm alle erweislichen baaren Auslagen, ſo wie der Fuhrlohn zu Amtsverrichtungen in den Ländereien, ſofern ihm nicht Fuhren **in natura** angewieſen oder zugeſchickt werden, wieder erſtattet. Uebrigens wird die oben beſtimmte Entſchädigung von dem Tage der Wahl an gerechnet, und beim Abſterben ſeinen Erben für das laufende Quartal ausgezahlt.

Hamburg, 1851.

Revidirte Inſtruction für das pharmaceutiſche Mitglied des Geſundheits-Rathes.

Das pharmaceutiſche Mitglied des Geſundheits-Rathes hat die Pflichten, die ihm die Medicinal-Ordnung auflegt, auf's treueſte und gewiſſenhafteſte zu erfüllen. Dahin gehört

hört beſonders: unter dem Directorio der Herren Physicorum die nöthige Aufſicht über die Apotheken und das Perſonale in denſelben, als Lehrlinge, Gehülfen und Proviſoren, alles in Gemäßheit der Medicinal-Ordnung. Ihm liegt, auf Veranlaſſung eines der Herren Physicorum oder der Behörden, die Unterſuchung verdächtiger Subſtanzen bei Verdacht auf Vergiftung ob, wobei ein zweiter, für den vorkommenden Fall zu beeidigender, Pharmaceut zuzuziehen iſt. Er aſſiſtirt bei den Prüfungen des Apotheker-Perſonals, ſo wie bei den Viſitationen der Apotheken, die von ihm, unter Zuziehung eines der aſſiſtirenden vier Apotheker, im Beiſein eines der Herren Physicorum, geleitet werden. Er hat das Referat über das geſammte Medicinal- oder Apothekerweſen, ſo wie über den Arzeneihandel und über alle diejenigen Gegenſtände, die in ſein Fach einſchlagen, zu übernehmen, wenn ihm ſolches vom Collegio übertragen wird, und wird er jederzeit ſich willig finden laſſen, dasjenige, was ihm von den Behörden, oder vom Geſundheits-Rath oder von den Herren Physicis, als Pharmaceut des Collegii, übertragen wird, getreulich auszuführen; auch, ſo viel an ihm liegt, Sorge dafür zu tragen, daß alles das, was auf mediciniſche Polizei Bezug hat, und in ſein Fach einſchlägt, zur Sprache komme.

Er hat im Collegio den Rang, der ihm in der Medicinal-Ordnung angewieſen iſt. Für die Bemühungen, die ihm übertragen

ſind,

ſind, erhält er, unter dem Vorbehalt, daß es ihm zu jeder Zeit in Gemäßheit des §. 5 der Medicinal-Ordnung, nach vierteljähriger Kündigung frei ſteht, ſeiner Stelle zu entſagen, und verpflichtet ſei, in gleicher Weiſe ſeine etwanige Entlaſſung anzunehmen, eine Entſchädigung von jährlich 750 m/ Court., die ihm in vierteljährigen Raten von Verordneten Löbl. Kämmerei ausbezahlt werden.

Bei einer Entfernung aus der Stadt auf längere Zeit muß er einen Urlaub beim Senate nachſuchen und hat während ſolcher Abweſenheit dem Präſidio Collegii einen der vier miteraminirenden Apotheker, nach freundſchaftlicher Verabredung, als Vertreter zu ſtellen.

So wie den Herren Physicis bleibt es auch ihm unbenommen, bei außergerichtlichen Unterſuchungen in Sachen wohlhabender Perſonen, für ſeine Bemühungen der Behörde billige Rechnungen einzureichen und von derſelben deren Applacidirung zu erwarten.

Demnächſt wird der Staat ſich nicht entziehen, ihm bei Aufträgen zu Amtsverrichtungen oder Unterſuchungen außerhalb der Stadt und deren Territorium, oder in den Aemtern Ritzebüttel und eventualiter Bergedorf vorher zu beſtimmende Diäten zuzugeſtehen; auch werden ihm alle erweislich baaren Auslagen, ſo wie der Fuhrlohn zu Amtsverrichtungen in den Ländereien, ſofern ihm nicht Fuhren in natura angewieſen oder zugeſchickt werden, wieder erſtattet.

ſtattet. Uebrigens wird die oben beſtimmte Entſchädigung von dem Tage der Wahl an gerechnet, und beim Abſterben ſeinen Erben für das laufende Quartal ausbezahlt.

Hamburg, 1851.

XXX.

Disciplinar-Strafordnung

April 2.

für die Hamburgiſche Garniſon. Auf Befehl Eines Hochedlen Rathes publicirt am 2. April 1851.

In Betracht, daß die von Sr. Kaiſerlichen Hoheit, dem ehemaligen Reichsverweſer, erlaſſene Disciplinar-Strafordnung für das Deutſche Reichsheer auch für das Hamburgiſche Contingent, ſo lange es im Felde ſtand, geſetzliche Geltung hatte, daß es aber dabei den einzelnen Regierungen ausdrücklich überlaſſen blieb, dieſelbe für den inneren Garniſondienſt erſt allmälig in den Puncten einzuführen, wo ſie mit den bisherigen Particular-Geſetzen und Gebräuchen nicht übereinſtimmen ſollte;

in Betracht, daß es für den Garniſondienſt an einer geſetzlichen Zuſammen- und Feſtſtellung darüber fehlt, welche Strafarten zuläſſig ſind und wie weit die Strafgewalt der einzelnen Militair-Befehlshaber geht, indem die Anträge der im Jahre 1845 zu Oldenburg zuſammengetretenen Abgeordneten von Oldenburg und den Hanſeſtädten bisher noch nicht zum Geſetze haben erhoben werden können;

wird

April 2. wird einstweilen die nachstehende Disciplinar-Strafordnung für die Garnison und sonstige im Gebiet der Stadt Hamburg stationirte Hamburgische Militair-Abtheilungen erlassen, welche sich so viel möglich und nöthig an das Reichsgesetz anschließt und nur in einzelnen Puncten die Localverhältnisse und die Anträge der Conferenz von 1845 berücksichtigt.

Da es sich indeß hierbei lediglich um die Disciplinarstrafen handelt, so behält es sein Bewenden bei dem bisher Geltenden in allen wirklichen Untersuchungssachen, in Betreff der Competenz des Herrn Commandanten oder dessen Vertreters und der Kriegsgerichte. Namentlich gehören nach wie vor zu den Untersuchungssachen alle im Wachdienst vorkommende Vergehen, insofern sie nicht, nach bisherigem Gebrauche, als leichte Vergehen oder Versehen von den Postencommandanten oder Inspections- und Rondeofficieren erledigt werden können (siehe unten §. 7).

Erster Abschnitt.
Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 1.

Den Disciplinar-Strafen sind alle Militair-Personen, sowohl des streitbaren, als des nicht streitbaren Standes unterworfen.

§. 2.

Der Disciplinar-Bestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Uebertretungen

tretungen der Dienſtvorſchriften, für welche nicht eine, die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt überſteigende Strafe vorgeſchrieben iſt; April 2.

2) die Uebertretung militairpolizeilicher Anordnungen;

3) militairiſche Vergehen, inſoweit als deren Beſtrafung im Disciplinar-Wege geſtattet iſt, wie z. B. geringere Grade des Ungehorſams gegen Vorgeſetzte in und außer dem Dienſt, Verletzung der Ehrerbietung gegen Vorgeſetzte und Obere, Streitigkeiten und Raufhändel.

Zweiter Abſchnitt.
Arten und Höhe der Disciplinar-Strafen.

§. 3.

Als Disciplinar-Strafen ſind für Militair-Perſonen des ſtreitbaren Standes (des Soldatenſtandes) nur folgende Strafen zuläſſig:

A. Für Officiere.

1) Verweis

a) ohne Zeugen, oder im Beiſein eines Vorgeſetzten, — einfacher Verweis; —

b) vor verſammeltem Officiercorps — förmlicher Verweis; —

c) durch ſchriftlichen Tagesbefehl — ſtrenger Verweis; —

2) Zimmerarreſt — gegen Staabsofficiere bis zu ſieben, gegen Hauptleute und Rittmeiſter bis zu vierzehn, und gegen Officiere niederer

April 2. niederer Grade bis zu achtundzwanzig Tagen, während deſſen Verbüßung in der eigenen Wohnung der Arreſtat den Degen (Säbel) abgeben muß, Beſuche nicht annehmen und zum Dienſte nicht herangezogen werden darf, den dadurch verſäumten Dienſt aber nachholen muß.

3) Arreſt im Officierarreſt-Locale (an der Hauptwache), gegen Hauptleute, Rittmeiſter und Compagnie-Commandeurs bis auf vier Tage, gegen andere Officiere bis auf acht Tage.

B. Für Unterofficiere und Muſici.

1) Die Auferlegung gewiſſer, ihrer Stellung entſprechender Dienſtverrichtungen außer der Reihe, mit einer angemeſſenen Zeitbeſtimmung;

2) Verweis vor verſammelten Officieren und Unterofficieren der Compagnie oder Schwadron;

3) Kaſernen-, Stuben- oder Quartier-Arreſt bis zu achtundzwanzig Tagen, wobei der Dienſt von ihnen verſehen wird;

4) einſamer Arreſt in einem Gefängniß bei harter Lagerſtätte (Pritſche) und zwar:

a) Arreſt erſten Grades — gelinder Arreſt — ohne Schärfung, bis zu achtundzwanzig Tagen;

b) Arreſt zweiten Grades — mittler Arreſt — bis zu vierzehn Tagen, wobei dem Arreſtaten unter Entziehung des Gebrauchs von Taback, Wein, Branntewein, Bier und ähnlicher Genüſſe, nur Waſſer und

und Brodt gereicht, und bloß je am dritten Tage warme Speisen verabfolgt werden. April 2.

Feldwebel, Porteépéefähnriche und Sergeanten dürfen nicht mit einsamen Arrest zweiten Grades belegt werden.

C. Für Gefreite, Soldaten, Sappeurs und Spielleute.

1) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit angemessener Zeitbestimmung, wie namentlich: Exerciren, Wachen, Tagedienst, Stubendienst, Paraden, Arbeiten in der Kaserne, in den Ställen, Montirungs-Kammern, auf den Schießständen und dergleichen;

2) Bewirthschaftung der Löhnung durch einen Vorgesetzten;

3) Verweis vor versammelter Compagnie oder Schwadron;

4) Arreststrafen und zwar:

a) Kasernen-, Stuben- oder Quartierarrest, sowie einsamer Arrest ersten und zweiten Grades, ebenso wie für Unterofficiere (B, 3, 4);

b) Arrest dritten Grades — strenger Arrest — bis zu sieben Tagen, welcher in einem völlig dunkeln Gefängniß, eben so wie der Arrest zweiten Grades, vollstreckt, und wobei dem Arrestaten nur je am dritten Tage warme Speisen verabreicht werden.

Mit dem Arreste zweiten und dritten Grades ist für Unterofficiere und Soldaten (B und C) der Verlust der Gage verbunden, welche

April 2. welche in eine Casse fällt, die zu Bekleidungen und Einrichtungen für die Arrestaten verwendet wird. Auch versteht es sich von selbst, daß der versäumte Dienst nachgeholt werden muß. Gleiches Nachholen und Gage-Verlust trifft Jeden, der ohne Urlaub oder genügende Entschuldigung länger als achtundvierzig Stunden bei den Appels gefehlt hat.

§. 4.

Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Anwendung des Arrestes dritten Grades nicht, so tritt Arrest zweiten Grades, und wenn auch dieser aus gleichem Grunde nicht anwendbar ist, Arrest ersten Grades, — in beiden Fällen mit einer dem härteren Arrestgrade entsprechenden Dauer — ein.

Die 3 Grade des einsamen Arrestes (§. 3, B, C) stehen in folgendem Verhältniß:

Ein Tag einsamen Arrestes dritten Grades ist gleich zwei Tagen einsamen Arrestes zweiten Grades, gleich vier Tagen einsamen Arrestes ersten Grades.

§. 5.

Für Lager- und sonstige Märsche sind in Betreff der Arrestlocale u. s. w. besondere Verfügungen zu erwarten.

§. 6.

Gegen Militair-Beamte und alle andere nicht zum streitbaren Stande gehörende Militair-Personen können nach Maaßgabe ihres Ranges dieselben Disciplinar-Strafen wegen mili-

militairiſcher Vergehen von ihren militairiſchen Vorgeſetzten verhängt werden, wie gegen Militair-Perſonen des ſtreitbaren Standes. In amtlicher, nicht ſtreng dienſtlicher Beziehung und in Betreff der wiſſenſchaftlichen Vollziehung ihres Amtes ſtehen die Militair-Beamten unter den betreffenden Behörden und namentlich unter dem S. T. Chef des Militair-Departements. April 2.

Dritter Abſchnitt.

Zuſtändigkeit der Militair-Befehlshaber zur Verhängung von Disciplinarſtrafen.

I. Im Allgemeinen.

§. 7.

Die Disciplinar-Strafgewalt ſteht

1) den Officieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppen-Abtheilungen, oder über ein abgeſondertes Commando, oder über eine Militair-Behörde, oder eine militairiſche Anſtalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen iſt, und erſtreckt ſich auf die Untergebenen dieſes Dienſtbereiches;

2) den Poſtencommandanten, den Inſpections- und Rondeofficieren, in ſo weit ihnen eine Disciplinar-Strafgewalt durch die beſtehenden Befehle übertragen iſt und innerhalb der Zeitgrenze ihres Commandos ausgeführt werden kann.

§. 8.

Alle andere Officiere (§. 6) und die Unterofficiere, welche nicht Poſtencommandanten

April 2. danten ſind, haben keine Disciplinar-Strafgewalt. Es iſt jedoch jeder Höhere im Range, ſowie der mit Strafgewalt verſehene Befehlshaber, berechtigt, den nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienſtalter unter ihm ſtehenden Militairperſonen des ſtreitbaren Standes Zurechtweiſungen und Rügen zu ertheilen; ſie auch nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre Verhaftung zu bewirken.

Eine ſolche Verhaftung muß aber von ihm ſofort dem nächſten, mit Disciplinar-Strafgewalt verſehenen Vorgeſetzten des Verhafteten, gemeldet werden.

§. 9.

Die Disciplinar-Strafgewalt iſt nicht an die Charge, ſondern an die Function geknüpft, und geht von ſelbſt während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Commando über.

§. 10.

Ein jeder mit Disciplinar-Strafgewalt verſehener Befehlshaber iſt berechtigt:

a) gegen Unterofficiere und Soldaten ſeines Dienſtbereiches die für denſelben nach §. 3 B, 1, 2 und C, 1, 2, 3 zuläſſigen kleineren Disciplinar-Strafen, und

b) gegen die ihm untergebenen Officiere einfache und förmliche Verweiſe zu verhängen.

II.

II. Insbesondere. April 2.

A. Des Befehlshabers einer Compagnie.

§. 11.

Die Befehlshaber einer Compagnie und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Officiere mit Zimmerarrest bis zu vierundzwanzig Stunden;

2) die Unterofficiere und Soldaten ihres Dienstbereiches

a) mit Kasernen-, Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu vierzehn Tagen, und

b) mit einsamen Arrest ersten Grades bis zu sieben Tagen;

3) die Unterofficiere, welche nicht Feldwebel- oder Sergeanten-Rang haben (§. 3 B, 4, b), und die Soldaten mit einsamen Arrest zweiten Grades bis zu vier Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamen Arrest dritten Grades bis zu zwei Tagen bestrafen.

B. Der Commandant oder dessen Vertreter und die Commandeurs des Infanterie-Bataillons und der Cavallerie.

§. 12.

Diese dürfen:

1) die ihnen untergebenen Officiere

a) mit strengem Verweis;

b) mit Zimmerarrest, und zwar die Staabsofficiere bis zu sieben Tagen, die Hauptleute

April 2. leute und Rittmeiſter bis zu vierzehn Tagen, und die Officiere niederer Grade bis zu achtundzwanzig Tagen;

c) mit Arreſt im Arreſtlocale der Officiere (Hauptwache), gegen Hauptleute, Rittmeiſter und Compagnie-Commandeurs bis auf vier Tage, gegen andere Officiere bis auf acht Tage;

2) die Unterofficiere und Soldaten ihres Dienſtbereichs mit Kaſernen-, Stuben-, Quartier oder einſamen Arreſt erſten Grades bis zu achtundzwanzig Tagen;

3) die nicht zur Claſſe der Feldwebel und Sergeanten gehörenden Unterofficiere und die Soldaten mit einſamen Arreſt zweiten Grades bis zu vierzehn Tagen, und

4) die Soldaten mit einſamen Arreſt dritten Grades bis zu ſieben Tagen beſtrafen.

§. 13.

In eigentlichen Nothfällen, insbeſondere zur Durchſetzung der zur Beſeitigung dringender Gefahr ertheilten Dienſtbefehle, ſo wie bei Meuterei, Aufruhr, Plünderung und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen, ſtehen jedem Officier, unter ſtrenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, alle Mittel zu Gebote, ſeinen Befehlen den nöthigen Gehorſam zu verſchaffen.

Dieſelbe Befugniß, unter gleicher Verantwortlichkeit, hat jeder Vorgeſetzte zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen im Fall der äußerſten Bedrängniß.

C.

C. Der detachirten Officiere und Unterofficiere. April 2.

§. 14.

Bei Detachirungen wird der Herr Commandant dem, das Detachement befehligenden Officier oder Unterofficier die entsprechende Disciplinar-Gewalt übertragen.

Vierter Abschnitt.
Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 15.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber soll überall mit strengster Unparteilichkeit zu Werke gehen, und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus den Geständnissen des Beschuldigten hervorgeht, so wie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§. 16.

Die Art und das Maaß der Disciplinar-Strafgewalt hat der Befehlshaber, innerhalb der Grenzen seiner Disciplinar-Gewalt, mit Berücksichtigung der Natur der strafbaren Handlung, der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Aufführung und etwanigen Rückfälligkeit, so wie des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

§. 17.

April 2.

§. 17.

Hat ein Soldat der Strafclaſſe (der zweiten Claſſe des Soldatenſtandes) eine Arreſtſtrafe verwirkt, ſo iſt in der Regel einſamer Arreſt des zweiten oder dritten Grades zu verfügen.

§. 18.

Eine und dieſelbe ſtrafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber beſtraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinar-Strafe auferlegt werden.

§. 19.

Hinſichtlich der von den niederen Befehlshabern über Verhängung von Disciplinar-Strafen den höheren Befehlshabern zu erſtattenden Meldungen behält es bei den bisherigen Beſtimmungen ſein Bewenden.

§. 20.

Wenn ein nicht mit der höchſten Strafbefugniß verſehener Befehlshaber zwar eine Disciplinar-Strafe für zuläſſig, das Maaß der ihm zuſtehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, ſo hat er dem nächſt vorgeſetzten Befehlshaber zur weiteren Beſtimmung ſogleich Meldung zu machen.

§. 21.

Iſt ein gerichtlich zu beſtrafendes Vergehen oder ein Verbrechen nur mit einer Disciplinar-Strafe geahndet worden, ſo iſt dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, ſondern das gerichtliche Verfahren dennoch zuläſſig.

Bei

Bei Abmeſſung der Strafen ſoll aber auf die bereits verbüßte Disciplinar-Strafe Rückſicht genommen werden. April 2.

Fünfter Abſchnitt.

Vollſtreckung der Disciplinar-Strafen.

§. 22.

Die Vollſtreckung der Disciplinar-Strafen muß, ſofern die Umſtände es nur irgend geſtatten, ſogleich nach deren Feſtſetzung erfolgen. Iſt die Strafe von einem höheren Befehlshaber verhängt, ſo bleibt es ſeinem Ermeſſen überlaſſen, den Vollzug derſelben entweder ſelbſt anzuordnen, oder dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Beſtrafenden zu übertragen.

Sechster Abſchnitt.

Beſchwerdeführung über Disciplinar-Beſtrafung.

§. 23.

Beſchwerden über Disciplinar-Beſtrafung, ſo wie Geſuche um Milderung oder Erlaſſung verhängter Disciplinar-Strafen dürfen nur im Dienſtwege, und zwar

a) blos von dem Beſtraften ſelbſt, ohne Mitwirkung Anderer,
b) bei dem unmittelbaren Vorgeſetzten desjenigen, der die Strafe verfügt hat, und
c) in der für dienſtliche Beſchwerden und Geſuche vorgeſchriebenen Form

angebracht werden.

§. 24.

April 2.

§. 24.

Das Zuſammentreten in Vereine, ſo wie jede ſonſtige Verſammlung von Militair-Perſonen des ſtreitbaren Standes, zur Berathſchlagung über die Anfertigung und Anbringung ſolcher Beſchwerden oder Geſuche (§. 23) darf, wie überhaupt zu Beſchwerden und Geſuchen (Petitionen) in dienſtlichen Angelegenheiten nicht ſtattfinden.

§. 25.

Ob auf die erhobene Beſchwerde der Vollzug der Strafe ausgeſetzt werden ſoll, hängt von dem Ermeſſen desjenigen, der die Strafe verfügt hat, unter ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit ab. Auch kann der Vorgeſetzte, der über die Beſchwerde zu entſcheiden hat, bevor er dieſe Entſcheidung trifft, den Vollzug der Strafe ausſetzen oder unterbrechen.

Siebenter Abſchnitt.

Beaufſichtigung der Militair-Befehlshaber, die Anwendung der Militair-Strafgewalt betreffend.

§. 26.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckmäßige Anwendung der, den ihnen untergebenen Befehlshabern geſetzlich zuſtehenden Strafbefugniſſe, namentlich durch genaue Prüfung der Strafliſten, ſorgfältig zu überwachen.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27. April 2.

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niederen Befehlshaber verfügte Disciplinar-Strafe

1) entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich oder verordnungswidrig, oder

2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist,

3) daß die Bestrafung auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruht,

so ist von ihnen die Strafe, in sofern sie noch nicht vollzogen ist, (jedoch ohne Verschärfung derselben) abzuändern oder aufzuheben, und die etwanige Ueberschreitung oder Anmaaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maaßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

XXXI.

Bekanntmachung, April 7.

betr. die ordentliche Zulage zur Feuer-Casse.

Da in Gemäßheit der Hamburgischen General-Feuer-Cassen Ordnung, die Feuer-Cassen-Deputation um die Publication zum Behuf der Einforderung der zufolge dieser Verordnung zu entrichtenden jährlichen Zulage nachgesucht hat; so macht E. H. Rath hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt, daß:

1) die ordentliche Zulage, welche als Versicherungs-Prämie anzusehen ist, in ½ pro Mille oder in 8 Schillingen Courant

April 7. Courant von jedem bei der Feuer-Caſſe verſicherten Eintauſend Mark Courant;

2) die ordentliche Zulage zu den Löſch-Anſtalten in $\frac{3}{8}$ pro Mille oder in 6 Schillingen Courant von jedem Eintauſend Mark des taxirten vollen verbrennlichen Werthes der Erben beſteht, es mag nun dieſer bei der Feuer-Caſſe verſichert ſein oder nicht, und werden dabei die überſchießenden Hundert Mark für das volle Tauſend gerechnet werden.

Dieſe Zulage von $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{8}$ pro Mille iſt in Gemäßheit des 10ten bis 12ten Paragraphen der neu revidirten Feuer-Caſſen-Ordnung binnen 4 Wochen nach Inſinuation der erſten Aufforderung, und zwar auf dem Comptoir der General-Feuer-Caſſe zu erlegen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 7. April 1851.

XXXII.

April 10. **Polizei-Verfügungen,**

betr. das am Montag, den 14. April, in der Haupt-Kirche St. Petri zum Beſten des weiblichen Vereins für Armen- und Krankenpflege ſtattfindende geiſtliche Concert.

Das Concert fängt Abends präciſe 7 Uhr an.

Die große Süderthür, der Schmiedeſtraße gegenüber, wird um 6 Uhr geöffnet. (Das Folgende iſt gleichlautend mit der Verfügung vom 22. Mai 1849, ſ. oben Bd. XXI. S. 80.)

Hamburg, den 10. April 1851.

Die Polizei-Behörde.

XXXIII.

XXXIII.

Bekanntmachung

Mai 5.

wider Theilnahme an Deſertion von Militairpflichtigen.

Die unterzeichnete Behörde ſieht ſich veranlaßt, die am 28. Februar 1831 hier publicirte allgemeine Deutſche Cartell-Convention in Erinnerung zu bringen, insbeſondere den §. 14, welcher lautet: „Wer ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militairpflichtigen eines anderen Bundesſtaates, oder der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, wird nach Landesgeſetzen des Hehlers ſo beſtraft, als wenn die deſertirenden oder austretenden Individuen dem Staate ſelbſt angehörten, in welchem der Hehler wohnt.“ Zugleich wird davor gewarnt K. K. öſterreichiſchen Soldaten Civil-Kleidungsſtücke zu geben, indem Solches unter Umſtänden als Beihülfe zur Deſertion erſcheinen kann.

Hamburg, den 5. Mai 1851.

Die Polizei-Behörde.

XXXIV.

Die Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 7. Mai 1851 lautet gleich derjenigen vom 7. Mai 1849, ſ. oben Bd. XXI. S. 67.

Mai 7.

XXXV.

XXXV.

Mai 21. Das Mandat, die Fiſcherei in der Alſter betreffend, vom 4. März 1831, (ſ. oben Bd. XI. S. 299) iſt am 21. Mai 1851 renovirt.

XXXVI.

Mai 27. **Bekanntmachung,**
betr. die Einlieferung von Quartierbilletten.

Da es in letzter Zeit vorgekommen iſt, daß Quartierwirthe Zahlung für Einquartierung beanſprucht haben, ohne im Beſitze von Quartierbilletten zu ſein; welches dadurch entſtanden iſt, daß Einquartierung ohne gleichzeitige Einlieferung von Quartierbilletten aufgenommen worden, ſo wird zur Vermeidung aller Weiterungen hiemit bekannt gemacht, daß zur Aufrechthaltung der Ordnung ohne gehörige Quartierbillette durchaus keine Einquartierung aufgenommen werden darf, weil im entgegengeſetzten Falle keine Zahlungen geleiſtet werden können.

Hamburg, den 27. Mai 1851.

Die Central-Commiſſion
für die Einquartierung.

XXXVII.

Mai 28. **Verordnung**
in Betreff der Beförderung von Auswanderern, welche von Hamburg über andere Europäiſche Zwiſchenhäfen nach fremden Welttheilen auswandern. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 28. Mai 1851.

Nachdem in Betreff der Beförderung derjenigen Auswanderer, welche ſich in Hamburg direct

direct nach einem anderen Welttheile einschiffen, eine Beaufsichtigung und Controlle von Seiten der Behörden durch eine frühere, zuletzt im Jahre 1850 revidirte Verordnung angeordnet und mit entsprechendem Erfolg ausgeübt worden, wogegen bei der Beförderung solcher Auswanderer, welche sich von hieraus nicht direct nach dem fremden Welttheile, sondern erst nach einem Europäischen Zwischenhafen einschiffen, um von dort, in Gemäßheit des mit einem Hiesigen geschlossenen Contractes, weiter befördert zu werden, sich mannigfache Mißbräuche und Beschwerden ergeben haben, so hat E. H. Rath Sich veranlaßt gesehen, um mit einer Beaufsichtigung auch dieses Geschäftsbetriebes einen Versuch zu machen, die nachstehende Verordnung, vorläufig für die Dauer eines Jahres, hierdurch zu erlassen. Mai 28.

§. 1.

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Geschäfte, welche die Beförderung von Auswanderern über einen auswärtigen Hafen nach fremden Welttheilen bezwecken, sofern die Geschäfte durch einen Hiesigen oder für Rechnung eines Hiesigen betrieben werden, und die Verschiffung der Passagiere nach dem Zwischenhafen von der Elbe aus geschieht.

§. 2.

Das Geschäft der indirecten Beförderung ist nur hiesigen Bürgern gestattet. Jeder, der ein solches Geschäft betreiben will, hat eine Caution von Bco.*m*$ 10,000 durch Depo-

Mai 28. Depoſition oder Bürgſchaft bei der Cämmerei zu beſtellen, und ein Atteſt der Letzteren über die beſchaffte Caution dem Polizeiherrn vorzulegen. Dieſe Caution haftet für alle Verbindlichkeiten, welche dem Unternehmer durch dieſe Verordnung auferlegt werden, und welche derſelbe gegen den Auswanderer eingegangen.

§. 3.

Die Contracte über die indirecte Beförderung von Auswanderern können von dem Uebernehmer ſelbſt abgeſchloſſen werden; findet aber eine Vermittelung ſtatt, ſo ſteht dieſe ausſchließlich den beeidigten Schiffsmäklern zu, welchen die geſetzliche Courtage nur von dem Befrachter und nicht von den Paſſagieren zu bezahlen iſt. Unbefugte Mittelsperſonen, namentlich ſolche, welche ſich bemühen, durch unwahre Vorſtellungen einem Uebernehmer gegen Vergütung Paſſagiere zuzuführen oder zuzuweiſen, oder Paſſagiere, die bereits über ihre Beförderung einen Contract mit einem Uebernehmer abgeſchloſſen haben, dieſem wieder abſpenſtig machen, werden nach Umſtänden mit Geldbuße oder Gefängniß beſtraft.

§. 4.

Der Uebernehmer iſt verpflichtet, in Bezug auf jedes Dampfſchiff, mit welchem er Auswanderer befördert, bei Abgang desſelben der Polizei-Behörde ſowohl den Namen des Dampfſchiffes als auch ein vollſtändiges Verzeichniß der mit demſelben zu befördernden Paſſagiere unter Angabe der Heimath,

des

des Geschlechts, Alters, Berufes und Be- Mai 28.
stimmungsortes derselben aufzugeben.

§. 5.

Der Uebernehmer hat in den Scheinen, welche er den, durch ihn zu befördernden Passagieren über die Bedingungen des Contractes einhändigen muß, ausdrücklich zu bemerken:

1) ob die Beförderung von hier nach dem betreffenden Zwischenhafen auf Deck oder unter Deck, ob mit oder ohne Beköstigung stattfinden soll;
2) ob an diesem Zwischenhafen und eventuell an dem ferneren Einschiffungshafen die Verpflegung für Rechnung des Uebernehmers stattfinde und an wen sich die Passagiere deshalb in diesen Häfen zu wenden haben;
3) ob die Weiterbeförderung von da nach dem Bestimmungsort im anderen Welttheile mittelst Dampfschiffes oder mit einem Segelschiffe geschehen soll;
4) ob eine Versicherung wegen Beförderung nach dem Bestimmungsort im Schadenfalle des Schiffes stattfindet; findet eine solche nicht statt, so ist dies ausdrücklich zu bemerken;
5) ob den Auswanderern der Proviant gekocht geliefert wird, oder diese selbst für das benöthigte Kochgeschirr zu sorgen haben;
6) ob die Auswanderer freien Transport aller ihrer Reise-Effecten genießen, oder be-

Mai 28. beziehentlich wie viel davon frei ist, und welche Vergütung sie bei Beschränkung des Freigepäcks für den Ueberschuß nach Maaß und Gewicht zu bezahlen haben;

7) ob das bei der Ankunft in America zu entrichtende sogenannte Kopf- oder Spital-Geld in dem festgesetzten Ueberfahrtspreis begriffen ist.

Dieser Schein ist in Deutscher und Englischer Sprache abzufassen, und eine Copie desselben ist der Polizei-Behörde einzureichen.

§. 6.

Die von hier zu befördernden Auswanderer haben sich, sofern sie hier übernachten, sofort nach ihrer Ankunft bei der Polizei-Behörde zu melden und deren Anweisungen Folge zu leisten. Verzögert sich die Abreise, so hat der Uebernehmer von dem im Contracte bestimmten Termin der Expedirung an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht beherbergt und beköstigt, eine Vergütung von 12 ß per Tag zu bezahlen.

§. 7.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind nach Umständen mit Geldstrafen oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Beschwerden der Auswanderer gegen den Uebernehmer oder dieser gegen jene sind bei dem Polizeiherrn anzubringen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8. Mai 28.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 15. Juni dieſes Jahres in Kraft.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 28. Mai 1851.

XXXVIII.

Bekanntmachung Mai 28.

wider das Lagern von Gütern und Effecten auf dem Ponton und der Landungsbrücke in St. Pauli.

Das ſeither mißbräuchlich ſtattgehabte Lagern von Gütern und Effecten auf dem Ponton und der Landungsbrücke, iſt fortan unterſagt.

Dagegen können ſolche anlangende Gegenſtände, welche nicht ſogleich weggenommen werden können, in dem nahe gelegenen Güterſchuppen, gegen nachfolgende Entſchädigung, für 24 Stunden untergebracht werden, als:

für 1 Collo bis 100 ℔, Landen und Transport 1 ß, Lagern 1 ß,
" 1 " " 200 " Landen und Transport 1 ß, Lagern 2 ß,
" 1 " " 400 " Landen und Transport 2 ß, Lagern 2 ß,
" 1 " " 600 " Landen und Transport 4 ß, Lagern 4 ß,
" 1 " "1000 " Landen und Transport 6 ß, Lagern 6 ß.

Effecten, die Auswanderern angehören, lagern daſelbſt 24 Stunden ganz unentgeltlich.

Mai 28. Der Transport kann auch von den Eignern selbst beschafft werden, und ist alsdann nichts dafür zu entrichten.

Wer den Güterschuppen benutzen will, hat sich desfalls an den Verwalter Fromheim oder in dessen Abwesenheit an die Arbeiter Wagener oder Albers zu wenden.

Hamburg, den 28. Mai 1851.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

XXXIX.

Juni 2. ## Rath- und Bürger-Convent
vom 2. Juni.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, Erbges. Bürgerschaft auf Montag den 2. Juni zusammen zu berufen und derselben folgenden Antrag vorzulegen.

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath trägt, unter Beziehung auf die Anlage, mit Unteranlagen Lit. A - E, bei der Erbges. Bürgerschaft darauf an:

dem in der Unteranlage Lit. A. beigefügten Gesetz über die Organisation der Verwaltung nebst transitorischen Bestimmungen, über welches Er mit der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 27. September 1849 für die Verfassungs-Angelegenheit eingesetzten Rath- und Bürger-Commission einverstanden ist, die Mitgenehmigung zu ertheilen.

II.

II. E. E. Rath erſucht Erbgeſ. Bürger- Juni 2.
ſchaft, es mitzugenehmigen:

1) Daß ein neues Werk- und Armen-haus für höchſtens 700 Perſonen nach dem in der Anlage näher bezeichneten Riſſe und Koſtenanſchlage, auf dem zu dieſem Zwecke von den Vorſtehern gedachter Anſtalt erworbenen, gleichfalls in der Anlage näher nachgewieſenen Areal auf dem Käthnerkamp vor Barmbeck, mit einem Koſtenaufwande von höchſtens Bco.ℳ 400,000 erbauet werde;

2) daß dazu das geſammte dermalige Capital des Werk- und Armenhauſes, zum Nominalbelaufe von Bco.ℳ 236,650 verwandt, und der Vorſtand dieſer Anſtalt überdies ermächtigt werde, zu Laſten derſelben und in den Grund und Boden und in die Gebäude des neu zu errichtenden Werk- und Armenhauſes eine Summe bis zum Belaufe von Bco.ℳ 100,000 hypothekariſch aufzunehmen, jedoch nicht zu einem höheren Zinsfuße als zu 4 pCt. Courant oder höchſtens 3½ pCt. Banco, und unter Bedingungen, welche davor ſichern, daß nicht das ganze Capital auf einmal und in nicht zu kurzen Terminen gekündiget werden kann;

3) daß aus Staatsmitteln, und zwar aus der Poſtreſerve-Caſſe, zu dieſem Neubau ein Zuſchuß von Bco.ℳ 180,000 bis höchſtens Bco.ℳ 200,000, welcher auf

Juni 2. vier Jahre zu vertheilen, bewilligt werde, der sich jedoch, insofern die unter 2) erwähnte hypothekarische Anleihe ganz oder theilweise zu Stande zu bringen sein wird, dem gemäß zu beschränken hat;

4) daß die nach Maaßgabe des Passus 1) zu beschaffende Ausführung dieses Baues, den Vorstehern des Werk- und Armenhauses, wiewohl im Wege der Submission und unter Oberaufsicht der Baudeputation übertragen werde;

5) daß zugleich bestimmt werde, daß das neu zu errichtende Werk- und Armenhaus auch künftig als eine städtische Anstalt, welche unter dem Gefängniß-Collegium stehe, zu betrachten, und die Parochial-Verhältnisse desselben dahin festzusetzen seien, daß nur die Beamten und Officianten des Hauses als in der Parochie eingepfarrt zu betrachten, wo dasselbe künftig belegen sein wird, während alle kirchlichen Functionen für sämmtliche übrige Bewohner der Anstalt von demjenigen Prediger vorzunehmen, der als solcher bei den Strafanstalten angestellt sein wird; wobei E. E. Rath Sich zur näheren Erläuterung dieser Anträge auf die Anlage bezieht.

III. Unter Beziehung auf die in der Anlage entwickelten Gründe trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß zur Bestreitung des Restes der Ausgaben für die Rath- und Bürger-

Depu-

Deputation von 1842, so wie solche durch den Rath- und Bürgerschluß vom 13. Juni v. J. für die Zurückzahlung der temporairen Anleihen und für die Staats-Wassermühlen festgesetzt sind, ferner der früheren und jetzigen Einquartierung von Bundestruppen der Kammer veranlaßten Kosten, soweit dieselben durch die neuerdings bewilligte Brandsteuer noch ungedeckt geblieben sind, eine fernere Verwendung eines Theils der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe auf contributionsmäßigem Wege vorgenommen werde und zwar in der Art, daß diejenigen Contribuenten zur Brandsteuer, deren Steueransatz 20 m/ Crt. und darüber beträgt, nach Maaßgabe des Betrages ihres Steueransatzes eine oder mehrere Obligationen der Hamburgischen Staats-Prämien-Anleihe zum Pari-Course zu übernehmen haben, so daß bei einem Steueransatz

Juni 2.

von 20 m/ Crt. incl. bis 50 m/ Crt. excl.
1 Obligation à 100 m/ Bco.
von 50 m/ Crt. incl. bis 150 m/ Crt. excl.
2 Obligationen à 100 m/ Bco.
von 150 m/ Crt. incl. bis 250 m/ Crt. excl.
4 Obligationen à 100 m/ Bco.
von 250 m/ Crt. incl. bis 350 m/ Crt. excl.
6 Obligationen à 100 m/ Bco.

und so in gleicher Art ferner für jede 100 m/ Crt. Steueransatz mehr, 2 Obligationen mehr zu übernehmen sind, daß dabei

Juni 2. dabei festzusetzen, daß diejenigen, welche einen Staats-Prämienschein zu übernehmen haben, den Betrag desselben, nach erfolgter Ausschreibung abseiten der Steuer-Deputation sofort einzuzahlen haben, worauf die Obligation zugesandt werden wird, daß dagegen dem, der mehrere Obligationen zu übernehmen hat, es zu verstatten sei, nur die erste Hälfte der Obligationen sofort, und die zweite Hälfte (falls er die erstere bezahlt hat) innerhalb drei Monate nach der Ausschreibung zu bezahlen und in Empfang zu nehmen, daß endlich bei der Berechnung dieser contributionsmäßigen Vertheilung für einen jeden Steuerpflichtigen die Brandsteuertaxe von 1850/1851 zum Grunde gelegt werden soll.

IV. Da die für den regelmäßigen Staatshaushalt erforderliche Brandsteuer für das laufende Jahr noch nicht bewilligt ist, so ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß die Brandsteuer für das Steuerjahr vom 1. Juli 1851/1852 in unveränderter Weise und nach der bisherigen Modalität erhoben werde.

V. Indem E. E. Rath Sich auf die in der Anlage enthaltene Auseinandersetzung und Gründe bezieht, trägt Er bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß

daß dem bisherigen Hauptmann Friedrich Ludwig Meyer bei seiner Ernennung zum zweiten Major außer dem Gehalte als Hauptmann Crt.ℳ 250 monatlich betragend, eine Zulage von Crt.ℳ 65 monatlich ausgesetzt werde, so wie daß fernerhin dem Bataillons-Adjutanten nur die Gage seines Ranges als Premier-Lieutenant oder Seconde-Lieutenant und außerdem eine monatliche Zulage von Crt.ℳ 50 gegeben werde. Juni 2.

VI. Der Ehrbare A. E. Vidal hat dem Militair-Departement angezeigt, daß er aus Familienrücksichten genöthigt sein werde, für längere Zeit von Hamburg abwesend zu bleiben und deshalb seine Entlassung von dem Militair-Commissariat nachgesucht. Da E. E. Rath in Uebereinstimmung mit dem Militair-Departement das Gewicht der von dem Ehrbaren A. E. Vidal geltend gemachten Gründe nicht hat verkennen können, so trägt er darauf an,

denselben zu entlassen.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen die heutigen Propositionen E. E. Raths, betreffend

ad I. ein Gesetz über die Organisation der Verwaltung;

ad II. den Neubau des Werk- und Armenhauses;

ad III.

Juni 2. **ad III.** die contributionsmäßige Vertheilung eines Theils der in den Händen der Kammer befindlichen Staats-Prämien-Obligationen;

ad IV. die Bewilligung der Brandsteuer vom 1. Juli 1851 bis dahin 1852;

ad V. die Ernennung des Hauptmanns Meyer zum zweiten Major und Gagirung desselben, so wie Feststellung der Gage des Bataillons-Adjutanten;

ad VI. die Entlassung des Ehrbaren A. E. Vidal aus dem Militair-Commissariat.

XL.

Juni 7. ## Additament

zur Armen-Ordnung für die Gemeinde von Hamm und Horn vom 10. Februar 1845.

Da die Bestimmungen des §. 11 der Armen-Ordnung über die Beerdigung der Armen sich als ungenügend erwiesen haben, ist folgende Aenderung dieses §. 11 beliebt worden:

1. Jeder Arme muß bei seiner Aufnahme in die Armen-Anstalt gewissenhaft angeben, ob und in welcher Todtenlade er sich befindet. Wenn ein solcher eingezeichneter Arme bei seinem Tode noch Mitglied einer Todtenlade ist, so sind die Erben oder Angehörigen desselben, welche das Todtenladengeld zu erheben haben, verpflichtet, ihn ohne Beihülfe der Armen-Anstalt beerdigen zu lassen. Es muß jedoch alles Gepränge bei der Beerdigung vermieden werden, und nament-

namentlich darf kein Geläute Statt finden. Der etwanige Ueberschuß des Ladengeldes verbleibt den Angehörigen des Armen. Juni 7.

Wenn der eingezeichnete Arme der Armen-Anstalt verheimlicht, daß er Mitglied einer Todtenlade ist, so sind die Angehörigen desselben, welche das Todtenladengeld erhoben haben, sobald solches in Erfahrung gebracht wird, gehalten, der Armen-Anstalt die Begräbnißkosten zu ersetzen, vorbehältlich einer vom Landherrn nach den Umständen zu bestimmenden Strafe für solchen Betrug.

Hat der Arme gar keine Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen können, so erhebt die Armen-Anstalt das Todtenladengeld, sorgt für eine anständige Beerdigung in obiger Weise und behält den etwanigen Ueberschuß des Todtenladengeldes zur Verwendung für ihre Zwecke.

Die Armen-Anstalt ist übrigens niemals verpflichtet, die Mitgliedschaft einer Todtenlade für einen eingezeichneten Armen durch Zahlung der jährlichen Beiträge aufrecht zu erhalten, wenn sie es nicht etwa in ihrem eigenen Interesse thun will, falls der Arme gar keine Angehörigen hat.

2. Ist der eingezeichnete Arme in keiner Todtenlade gewesen, so verfügt sich der Districtspfleger nach eingetretenem Sterbefalle, nöthigenfalls in Begleitung des Vogts der Dorfschaft, in die Wohnung des Verstorbenen, um das Inventarium nachzusehen.

Der

Juni 7. Der Nachlaß wird alsdann von Seiten der Armen-Anstalt veräußert und zur Bestreitung der Begräbnißkosten verwandt. Der etwanige Ueberschuß verbleibt der Armen-Anstalt.

Wollen übrigens die Angehörigen eines solchen eingezeichneten Armen die Beerdigung für ihre Kosten übernehmen, so soll ihnen dieses jedoch nur nach Anordnung des Armen-Collegiums gestattet sein.

3. Der Nachlaß eines verstorbenen eingezeichneten Armen verbleibt unter allen Umständen, auch in den sub No. 1 und 2 gedachten Fällen, der Armen-Anstalt zur freien Verfügung, wenn diese nicht etwa aus besonderen Rücksichten und in besonderen Fällen solche den Erben des Verstorbenen überlassen will.

4. Die Beerdigung nicht eingezeichneter Armen übernimmt die Armen-Anstalt nur dann, wenn keine Todtenladengelder oder sonstige Mittel vorhanden sind, und ist in diesem Falle berechtigt, wenn keine ganz nahe Angehörige, als ein Ehegatte oder Kinder da sind, den Nachlaß des Armen zu den Begräbnißkosten mit zu verwenden. Ein etwaniger Ueberschuß verbleibt in solchem Falle den Angehörigen des Verstorbenen.

Hamburg, den 7. Juni 1851.

P. Siemsen, Landherr. H. Schmidt, Landherr.

XLI.

XLI. Juni 11.

Bekanntmachung,

betr. abermalige Vertheilung der Staats-Prämien-Anleihe.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 2. d. M. ist eine abermalige Vertheilung eines Theils der Staats-Prämien-Anleihe, nach Maaßgabe der Ansätze zur Brandsteuer, in folgender Art beschlossen worden:

Diejenigen Contribuenten zur Brandsteuer, deren Steuer-Ansatz 20 *m/* Crt. und darüber beträgt, haben nach Maaßgabe ihres Steuer-Ansatzes, eine oder mehrere Obligationen der Hamburger Staats-Prämien-Anleihe zum Pari-Course zu übernehmen und zwar in der Art, daß bei einem Steuer-Ansatze

von Crt.*m/* 20 incl. bis 50 *m/* Crt. excl. eine Obligation à 100 *m/* Bco.,
von Crt.*m/* 50 incl. bis 150 *m/* Crt. excl. zwei Obligationen à 100 *m/* Bco.,
von Crt.*m/* 150 incl. bis 250 *m/* Crt. excl. vier Obligationen à 100 *m/* Bco.,
von Crt.*m/* 250 incl. bis 350 *m/* Crt. excl. sechs Obligationen à 100 *m/* Bco.,

und so in gleicher Art ferner für jede 100 *m/* Crt. Steuer-Ansatz mehr, zwei Obligationen mehr zu übernehmen sind, und daß bei dieser Vertheilung die Brandsteuer-Taxe vom 1. Juli 1850/51 zum Grunde gelegt werden soll.

Wer nur Eine Staats-Prämien-Obligation zu übernehmen hat, muß den Betrag der-

Juni 11. derſelben ſofort in dem von der Steuer-Deputation zu beſtimmenden Termine bezahlen, wer mehrere Obligationen zu übernehmen hat, muß die eine Hälfte ebenfalls ſofort einzahlen, braucht aber die zweite Hälfte erſt innerhalb 3 Monaten nach der Ausſchreibung zu entrichten, worauf die Obligationen zugeſandt werden.

Wer vor dem 26. d. M. bezahlt, wird in Betreff der abgeſchriebenen Summe noch an der am 1. Juli ſtattfindenden Serien-Ziehung Antheil nehmen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 11. Juni 1851.

XLII.

Juni 11. **Verordnung,**

die Wegräumung der Bäume von den Elbdeichen in den Vierlanden und die Unzuläſſigkeit von Gruben in der Nähe jener Deiche betreffend.

Publicirt Bergedorf, den 11. Juni 1851.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß auf den Vierlander Elbdeichen und an den Böſchungen derſelben ſtehende Bäume die Deicharbeiten, insbeſondere die ſorgfältige Erhaltung der Böſchungen behindern, auch durch die bei Stürmen Statt findende Bewegung der Bäume Auflockerungen des Deichkörpers veranlaßt werden: ſo wird zur Abwendung dieſer Nachtheile von den Senaten der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg hiemit Folgendes verordnet:

1.

1. Juni 11.

Es darf hinfüro kein Baum weder auf dem Kamm noch an der äußeren oder inneren Böschung der Elbdeiche gepflanzt werden. Die Vögte und Deichgeschwornen, so wie die Beamten haben bei den Deichschauungen darauf zu achten, und sind nicht nur die neugepflanzten Bäume sofort wegzunehmen, sondern auch die Uebertreter des Verbots in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern zu verurtheilen.

2.

Alle etwa noch auf dem Kamm der Deiche, der Deichordnung zuwider, befindlichen Bäume sind innerhalb eines Jahres wegzunehmen und auszuroden.

3.

Von den an den äußeren Böschungen der Deiche stehenden Bäumen sind die jungen noch versetzbaren, so wie alle etwa vorhandenen canadischen Pappeln innerhalb eines Jahres wegzunehmen, die übrigen älteren Bäume aber nach und nach, spätestens in 5 Jahren, zu entfernen, die Wurzeln möglichst sorgfältig auszuroden und die entstandenen Löcher mit guter Erde wieder zu füllen und festzustampfen.

4.

Von den an den inneren Böschungen befindlichen Bäumen sind alle vorhandenen canadischen Pappeln innerhalb eines Jahres zu entfernen. Hinsichtlich der übrigen Bäume wird verfügt, daß an allen Deichstrecken, wo

Juni 11. wo kein Vorland sich vor den Deichen befindet, die jungen noch versetzbaren gleichfalls innerhalb eines Jahres wegzunehmen sind, daß die älteren Bäume aber nach und nach, spätestens in 5 Jahren, entfernt werden müssen.

Ausnahmsweise dürfen die vorhandenen Bäume, jedoch mit Ausschluß der canadischen Pappeln, an denjenigen Deichstrecken stehen bleiben, wo keine wirkliche innere Böschung vorhanden ist, sondern wo das hinterliegende Land sich in gleicher Höhe mit dem Deiche befindet.

An den Deichstrecken ferner, wo ein breites Vorland sich findet und die Deiche daher weniger gefährdet sind, wie z. B. von der unteren Steinpempe zu Altengamme bis zum Neuengammer Deich, wird die Beibehaltung der an der inneren Böschung befindlichen Bäume, mit Ausnahme der canadischen Pappeln, bis auf Weiteres gestattet; sie sind jedoch sofort auch hier zu entfernen, wenn die Beamten und Deich-Geschwornen es für erforderlich erachten sollten.

5.

Alle in der Deichordnung vom April 1772, namentlich im Artikel V, in Bezug auf das Anpflanzen von Bäumen enthaltenen Verfügungen werden hiemit außer Kraft gesetzt.

6.

Das Graben von Gruben zur Aufbewahrung von Kartoffeln und sonstigen Wintervorräthen in einer geringeren Entfernung vom

vom Deiche als zwei Ruthen ist gänzlich verboten und mit einer angemessenen Geldstrafe von 5 bis zu 10 Thalern zu ahnden. Juni 11.

Gegeben in den Senats-Versammlungen zu Lübeck den 8. Februar, zu Hamburg den 30. Mai 1851.

XLIII.

Bekanntmachung, Juni 13.

betr. die durch einen mit K. K. Oesterreichischen Soldaten stattgefundenen Streit veranlaßten Ereignisse.

Es haben am Abend des ersten Pfingsttages, veranlaßt durch einen Streit, bei welchem K. K. Oesterreichische Soldaten betheiligt waren, sowie durch das Einschreiten des in Altona einquartierten K. K. Oesterreichischen Militairs höchst beklagenswerthe Ereignisse Statt gehabt.

In Folge derselben hat das K. K. Oesterreichische General-Commando ohne Zustimmung E. H. Raths die Vorstadt St. Pauli mit aus der Holsteinischen Umgegend herbeigezogenen K. K. Oesterreichischen Truppen belegt.

E. H. Rath hat für die Aufhebung dieser Maaßregel bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet und wird Nichts unterlassen, um Hamburgs Rechte auch ferner zu wahren. Es ist in einem so ernsten Augenblicke und damit ferneres Unheil von unserer Stadt abgewendet werde, die heilige Pflicht eines jeden einzelnen Hamburgischen Staats-

Juni 13. Staatsangehörigen und der die hiesige Gastfreundschaft genießenden Fremden, Reibungen jeglicher Art mit den hier zeitweilig einquartierten K. K. Oesterreichischen Truppen auf das Sorgsamste zu vermeiden und selbst in dem Falle, daß er glauben sollte, von der andern Seite einen Anlaß erhalten zu haben, sich jeder Selbsthülfe, sie bestehe in Worten oder Thaten auf das Strengste zu enthalten.

Ein jeder Hamburger, der seine Vaterstadt lieb hat, wird dessen eingedenk sein und es nicht vergessen, daß er den hier vorübergehend anwesenden Truppen eines Bundesstaates, mit denen bisher ein gutes Einvernehmen im Wesentlichen bestanden hat, freundliche Rücksicht schuldig ist.

Sollten sich aber dennoch einzelne Frevler finden, welche dieser Warnung und Ermahnung unerachtet, sich der Beleidigung einzelner oder mehrerer der K. K. Oesterreichischen Truppen schuldig machen und dadurch neues Unglück über ihre Mitbürger und die gemeinsame Vaterstadt bringen, so wird gegen dieselben mit den schärfsten Strafen eingeschritten werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 13. Juni 1851.

XLIV.

Publicandum

wegen der durchreisenden Handwerks-Gesellen.

Durchreisende Handwerks-Gesellen, welche im Städtchen Bergedorf keine Arbeit erhalten,

halten, müssen spätestens innerhalb 24 Stunden weiter wandern. — Doch dürfen dieselben, wenn sie in Bergedorf übernachtet haben, sich nicht länger, als bis Morgens 9 Uhr daselbst aufhalten, und müssen, falls sie aus einem besonderen Grunde einen längeren Aufenthalt daselbst wünschen, die Erlaubniß dazu vor 9 Uhr Morgens nachsuchen.

Die Wanderbücher oder Pässe können Morgens zwischen 7 und 9 Uhr aus der Polizeistube abgeholt werden.

Alles Betteln oder s. g. Fechten der Handwerksburschen ist verboten. Bettelnde Handwerksburschen sind von dem Armenvogt oder Polizeidiener sofort an die Herberge ihrer Genossenschaft in Bergedorf zu führen, woselbst sie sich mit dem gewöhnlichen Geschenke zu begnügen haben. Werden sie auf's Neue bettelnd betroffen, so ist gegen sie wie gegen andere fremde Bettler zu verfahren.

Ein Zuwiderhandeln gegen vorgedachte Vorschriften wird mit Geld- oder Gefängnißstrafe, und nach Umständen durch Bemerkung im Wanderbuch bestraft.

Publicirt im höheren Auftrage, Bergedorf, den 22. Juni 1850.

Das Amt.

XLV.

Rath- und Bürger-Convent vom 30. Juni.

Juni 30.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, die Erbges. Bürgerschaft auf Montag den

Juni 30. 30. Juni zusammen zu berufen, um ihr folgende Anträge vorzulegen.

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath beantragt unter Bezugnahme auf die Anlage die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft zu dem in der Unteranlage Lit. A. enthaltenen revidirten Preßgesetze.

II. E. E. Rath ersucht, unter Beziehung auf die Auseinandersetzung in der Anlage die Erbges. Bürgerschaft:

die in der Unteranlage Lit. B. beiliegende revidirte Verordnung zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts mitzugenehmigen.

III. Unter Bezugnahme auf die Anlage trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

daß der am 29. April d. J. zu Paris mit der Krone Sardinien abgeschlossene Schifffahrts- und Handels-Vertrag ratificirt werde.

IV. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage entwickelten Gründe trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß nach Vereinbarung mit der königl. hannoverschen Regierung zwischen Hamburg und Harburg eine Verbindung über die Insel Wilhelmsburg mittelst einer gepflasterten Chaussee

Chaussee und Fähren über die Elb- Juni 30.
Arme hergestellt und damit die nöthigen Eindeichungen, so wie die Anlage von 222 Havelboden-Holzhäfen auf dem sogenannten kleinen Grasbrook und großen Wärder verbunden werden;

2) daß für den in zwei Jahren zu vollendenden Bau incl. der Holzhäfen die Summe von Crt.*m*ℳ 216,000 verwendet und deren Deckung aus der Staats-Prämien-Anleihe entnommen werde;

3) daß über die Ausführung der Anlagen, jedoch mit Ausnahme der Holzhäfen, die nöthigen Uebereinkünfte mit der königl. hannoverschen Regierung abgeschlossen und zu einer besseren Regulirung der Grenzen zwischen dem königl. hannoverschen und hamburgischen Theile der Insel Wilhelmsburg die nach dem Plane an Umfang gleichen Parcelen ausgetauscht werden.

V. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die Erläuterung in der Anlage, es mitzugenehmigen:

1) daß die Revision der Verordnung in Beziehung auf das Gesinde und die Nachweisungs-Comptoire und Dienstboten-Vermiether und Vermietherinnen vom 8. August 1845, auf unbestimmte Zeit ausgesetzt;

2) der Gehalt des Beamten beim Gesinde-Bureau wie bisher auf Crt.*m*ℳ 2400 festgesetzt, und

Juni 30. 3) an die Kanzlei des Bürger-Militairs für Bureau- und Druckkosten wegen der Umschreibungen auch fernerhin Crt.*m/* 768 jährlich **ex Aerario** vergütet werden.

VI. Mit Bezugnahme auf die Anlage und auf die in derselben enthaltene Auseinandersetzung, trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß das Montirungswesen der Garnison fernerhin dem Löbl. Militair-Commissariate übertragen werde.

VII. Unter Bezugnahme auf die Anlage trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß, in Uebereinstimmung mit den Senaten von Lübeck und Bremen und soferne sich nicht eine andere Art der Verwerthung als zweckmäßiger darstellen sollte, der Stahlhof in London, unter Berücksichtigung des ungefähren bisherigen Ertrages, in möglichst vortheilhafter Weise veräußert werde.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft kann sich

ad I., obwohl sie anerkennt, daß eine Schärfung des bestehenden Preßgesetzes nothwendig sei, mit dem vorgelegten Entwurfe angetragenermaaßen nicht einverstanden erklären;

ge-

genehmigt dagegen angetragenermaaßen Juni 30.
die Propositionen E. E. Raths betreffend

ad II. die revidirte Verordnung zur Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts;

ad III. die Ratification des am 29. April d. J. mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Schifffahrt- und Handels-Vertrages;

ad IV. die Anlage eines Weges von Hamburg nach Harburg über die Insel Wilhelmsburg, so wie die Anlage von Holzhäfen bei dem kleinen Grasbrook und dem großen Wärder;

ad V. die Aussetzung der Revision der Verordnung in Beziehung auf das Gesinde auf unbestimmte Zeit, u. w. d. a.;

ad VI. die Uebertragung des Montirungswesens der Garnison an das Löbl. Militair-Commissariat, und

ad VII. die Verwerthung des in London belegenen hanseatischen Stahlhofes.

Replica Senatus.

Ad II. bis VII. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung und bedauert

ad I., daß Erbges. Bürgerschaft Seinem desfallsigen Antrage nicht beigetreten ist; behält Sich aber um so mehr darüber weitere Anträge vor, als Erbges. Bürgerschaft selbst die Nothwendigkeit einer verschärften Preßgesetzgebung mit Ihm anerkannt hat.

XLVI.

Juni 30.

Revidirte Verordnung

zur Verhütuug des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts. Beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 30. Juni 1851. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanseſtadt Hamburg publicirt den 30. Juni 1851.

§. 1.

Vereine und Versammlungen, deren Zwecke oder deren Thätigkeit mit den Gesetzen des Staates oder mit der gesellschaftlichen Ordnung im Widerspruch stehen, so wie alle Vereine und Versammlungen von Mitgliedern des Militairs oder Bürgermilitairs zur Berathung von dienstlichen oder öffentlichen Angelegenheiten sind verboten.

§. 2.

Wenn die Polizei-Behörde es wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit für nöthig erachtet, ist dieselbe berechtigt, eine öffentliche Versammlung, so wie auch die Versammlung eines Vereins, welcher die Berathung öffentlicher Angelegenheiten zum Zweck hat, zu untersagen.

§. 3.

Versammlungen unter freiem Himmel sind in der Stadt verboten, und dürfen außerhalb der Stadt ohne vorherige Erlaubniß der Polizei-Behörde weder berufen noch gehalten werden. Ohne Einsicht des, von der Polizei darüber unentgeltlich zu ertheilenden Erlaubnißscheins darf kein öffentliches

liches Blatt die Berufung einer solchen Versammlung aufnehmen. Juni 30.

§. 4.

Niemand darf in einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, bewaffnet erscheinen.

§. 5.

Die Vorsteher, Unternehmer, Ordner oder Leiter einer jeden Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden, sind verpflichtet, alle daselbst etwa vorkommenden Aufforderungen oder Anreizungen zu strafbaren Handlungen oder sonstige Excesse zu verhindern, und wenn sie dabei Widerstand finden, die Versammlung sofort aufzulösen und sich selbst zu entfernen.

Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht vollständig nach, so sind sie, — diejenigen, welche nicht präsidiren, sofern sie nicht vollständig nachweisen würden, daß sie alles gethan haben, was ihrerseits zu der Auflösung geschehen konnte, und daß sie darauf die Versammlung auf der Stelle verlassen haben, — abgesehen von ihrer Strafbarkeit nach §. 15, für alle aus dieser Unterlassung etwa entspringenden Excesse, und direct oder indirect daraus hervorgehenden schädlichen Folgen im weitesten Umfange, dem Staate und jedem Dritten etwa dadurch Betroffenen persönlich und solidarisch verantwortlich.

Juni 30. Geht die Versammlung nach erfolgter Auflösung nicht sogleich auseinander, so ist jedes Mitglied, welches sich nicht entfernt, für alle aus dieser Widersetzlichkeit etwa entspringenden Excesse, und direct oder indirect daraus hervorgehenden schädlichen Folgen im weitesten Umfange, dem Staate und jedem Dritten etwa dadurch Betroffenen persönlich und solidarisch verantwortlich.

Der Polizei-Behörde steht es frei, die Anwesenden, nöthigenfalls mit Zuziehung der bewaffneten Macht, zu entfernen.

§. 6.

Die Polizei ist jederzeit befugt, in Vereinen oder Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, auch wenn diese nicht öffentlich gehalten werden, einen oder mehrere Angestellte zugegen sein zu lassen; und sind denselben Plätze unfern der Sitze des Vorstandes einzuräumen.

Diese Abgeordneten der Polizei haben das Recht, sobald Aufforderungen oder Anreizungen zu strafbaren Handlungen oder sonstige Excesse vorkommen, die Vorsteher, Unternehmer, Ordner oder Leiter der Versammlung, unbeschadet der eigenen Verpflichtungen derselben (§. 5) aufzufordern, solche zu verhindern. Geschieht Letzteres nicht alsobald, oder bleibt es ohne Erfolg, so haben die Polizei-Abgeordneten das Recht, den gedachten Vorstand aufzufordern, die Versammlung aufzulösen, und wenn dieser Auf-

Aufforderung nicht sofort entsprochen wird, Juni 30.
die Versammlung ihrerseits für aufgelöset zu erklären.

Kommt der gedachte Vorstand der einen oder der andern der von den Polizei-Abgeordneten an ihn gerichteten Aufforderungen nicht sofort nach, oder geht die Versammlung nach erfolgter Auflösung nicht sogleich auseinander, so tritt die §. 5 näher festgesetzte Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder des Einen oder der Andern ein; und bleibt es der Polizei überlassen, die Anwesenden, nöthigenfalls mit Zuziehung der bewaffneten Macht, zu entfernen.

§. 7.

Die Berufung jeder der im §. 5 erwähnten Vereine und Versammlungen darf weder unter einem falschen noch unter einem Gesammtnamen erfolgen; es müssen vielmehr jedesmal diejenigen Personen, welche die Versammlung berufen, namhaft gemacht und die Wohnung derselben genau angegeben werden.

§. 8.

Die Veranlasser jeder Versammlung der im §. 5 erwähnten Art und der Inhaber des Versammlungs-Locals sind verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor der Berufung der Versammlung unter Angabe des Zweckes, des Orts und der Zeit, der Polizei Anzeige von derselben zu machen. Diese ertheilt darüber auf Verlangen eine unentgeltliche Bescheinigung. Ohne Einsicht derselben darf kein

Juni 30. kein öffentliches Blatt die Berufung einer solchen Versammlung aufnehmen.

§. 9.

Jeder sich bildende Verein der im §. 5 bezeichneten Art ist verpflichtet, der Polizei binnen dreimal 24 Stunden nach der ersten Versammlung seine Statuten, so wie die Namen und die Wohnung seiner Vorsteher und seiner sonstigen Beamten mitzutheilen.

§. 10.

Jede Veränderung in den Statuten oder im Vorsteher- oder Beamtenpersonal, ist von allen diesen Vereinen der Polizei ebenso anzuzeigen.

§. 11.

Die Vorsteher, Unternehmer, Ordner oder Leiter der im §. 5 bezeichneten Vereine sind für die in den §§. 9 und 10 vorgeschriebenen Anzeigen persönlich und solidarisch verantwortlich.

§. 12.

Die Polizei ist überdies berechtigt, die Protocolle und Beschlüsse eines jeden der im §. 5 erwähnten Vereine und Versammlungen einzusehen. Auch müssen ihr von den Vorstehern, Ordnern, Unternehmern oder Leitern alle Redner, die in einer Versammlung aufgetreten sind, auf Verlangen namhaft gemacht werden.

§. 13.

Die Polizei ist verpflichtet, falls sie es für nöthig erachtet, nach voraufgegangener Unter-

Untersuchung, und jedenfalls unter Angabe der Gründe, jeden, dem §. 1 dieser Verordnung zuwiderlaufenden Verein aufzuheben, und eine angekündigte derartige Versammlung, so wie jede in der Stadt unter freiem Himmel zu haltende Versammlung zu untersagen. Findet sie dabei Widerstand, so hat sie die bewaffnete Macht zuzuziehen, und ist von dieser ohne Weiteres zu unterstützen. Juni 30.

Beschwerden dagegen sind in dem bisher gegen Polizei-Verfügungen gebräuchlichen Wege anzubringen, haben aber keine Suspensiv-Wirkung.

§. 14.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften für Vereine und Versammlungen und deren Vorsteher, der Polizei gegenüber, so wie die darin angeordneten polizeilichen Maaßregeln finden auf Versammlungen, die von einer öffentlichen Behörde veranlaßt werden, keine Anwendung.

§. 15.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden in erster Instanz, und zwar auch soviel die Vorstädte und das Landgebiet betrifft, vom Polizeiherrn innerhalb der Grenzen des polizeilichen Competenz-Gesetzes vom 8. Juni 1826 geahndet; jedoch daß, soviel die Geldstrafe betrifft, statt bis auf 15 Thlr. in diesen Fällen bis auf 100 Thlr. erkannt werden kann.

Concurriren mit Uebertretungen dieser Verordnung sonstige strafbare Handlungen, durch

Juni 30. durch die eine Criminalstrafe verwirkt wird, so hat der Polizeiherr das Erforderliche einzuleiten.

§. 16.

Diese Verordnung gilt auch für das Amt Ritzebüttel, und stehen daselbst dem Amtmanne in Bezug auf Vereine und Versammlungen die nehmlichen Befugnisse zu, wie dem Polizeiherrn in Hamburg.

XLVII.

Juni. **Reglement**

für die hiesige Garnison, wie solche sich bei Aufläufen und Tumulten zu verhalten hat. In Gemäßheit des von Einem Hochweisen Rath der freien Stadt Hamburg am 8. Juli 1796 publicirten Befehls. 1818. September 19.

Neu abgedruckt 1851. Juni.

§. 1.

Sobald eine Wache die Nachricht erhält, daß in ihrer Gegend ein Auflauf entstanden, muß sie auf das schleunigste eine Patrouille dahin schicken, um den zusammen gelaufenen Haufen auseinander zu treiben, auch allenfalls nach Beschaffenheit der Umstände die Urheber des Lärms in gefängliche Haft zu bringen. Ist aber die ausgeschickte Patrouille, oder nach Beschaffenheit der Stärke des Wachpostens, von welchem diese Patrouille abgeschickt ist, eine Verstärkung dieser Patrouille nicht im Stande, die Ruhe wieder herzustellen, so muß im Augenblick von der Caserne die nöthige Verstärkung gefordert werden.

§. 2.

§. 2. Juni.

Ist demnach der Commandant einer Wache bei einem in seiner Gegend entstehenden Auflauf mit der unter seinem Commando stehenden Mannschaft nicht im Stande, die Ruhe wieder herzustellen, so muß er gleich so schnell als möglich durch einen Mann von seiner Wache dem nächsten Wachposten davon Nachricht geben lassen, um von diesem Beistand zu erhalten, während welcher Zeit er von der Caserne die anderweitige nöthige Verstärkung erhalten wird, auch muß dann zugleich in dem Dragonerstall Anzeige davon geschehen, damit nach Beschaffenheit der Umstände einige Cavalleristen entweder sogleich aufsitzen, oder wenigstens sich fertig halten können. Wer diese Vorsicht nicht in allen Stücken auf das genaueste befolgt, oder sich bei der Ausführung derselben irgend eine Verzögerung oder Vernachlässigung zu Schulden kommen läßt, er sei wer er sei, soll deswegen auf das schärfste bestraft werden.

§. 3.

Weil bei einem solchen Tumulte die Wachen, welche Leute dahin zu commandiren haben, sehr von Mannschaft entblößt werden, auch wenn etwa der Tumult überhand nehmen sollte, ein noch stärkeres Commando nothwendig sein könnte, so ist der Adjutant verpflichtet, unmittelbar nach der ersten ihm gemachten Meldung eines irgend bedeutenden Auflaufes dafür zu sorgen, daß die von den Wachposten abgegebene Mannschaft wieder com-

Juni. completirt wird, auch noch andere Soldaten commandirt werden, welche im Nothfall zur Verstärkung des Commando's bei'm Tumult gebraucht werden können.

Bei entstehenden Tumulten sind die Soldaten, welche nicht im Wachdienst sich befinden, verpflichtet, sich augenblicklich in der Caserne einzufinden, und daselbst weitere Ordre zu erwarten. Ein Officier wird commandirt werden, um das Commando der nach dem Ort des Tumults beorderten Mannschaft zu übernehmen.

§. 4.

In Absicht der bei einem Tumult nöthigen Auseinandertreibung der Tumultuanten und in Absicht der gegen die Widerspenstigen erforderlichen Falles zu gebrauchenden Gewalt, hat die commandirte Mannschaft nach Anleitung des Mandates wider Aufläufe und Tumulte d. d. 8. Juli 1796 folgendergestalt zu verfahren:

1. Wenn bei irgend einem Auflauf oder Tumult der zusammen gelaufene Haufen nicht auf Erinnerung der Wache sogleich ruhig auseinander geht, so haben die Cavalleristen und übrige Mannschaft Ordre, auf denselben einzudringen und ihn mit Gewalt auseinander zu treiben.
2. Sollte aber der zusammen gelaufene Haufen sich dennoch nicht zerstreuen, oder wohl gar der Wache sich thätlich widersetzen, so hat die Wache Ordre scharf zu feuern, und ist in diesem Fall dem bei einem solchen

solchen Auflauf commandirenden Officier ein für allemal die Ordre beigelegt, durch einen einzelnen blinden Schuß das Zeichen geben zu lassen, daß scharf gefeuert werden wird; hierauf folgende Warnung vorzulesen: Juni.

„Im Namen Eines Hochedlen und „Hochweisen Raths wird hiemit jeder„mann noch einmal ernstlich gewarnt, „sich ruhig zu verhalten und sich sofort „von hier hinweg zu begeben, indem „sonst unfehlbar scharf gefeuert werden „wird."

Demnächst noch einmal den zusammen gelaufenen Haufen durch zwei einzelne unmittelbar auf einander folgende blinde Schüsse warnen, und wenn auch diese letztere Warnung fruchtlos sein sollte, sofort mit scharf geladenen Gewehren auf den zusammen rottirten Haufen feuern zu lassen.

3. Werden bei einem Auflaufe Fenster eingeworfen, oder sonst auf eine gewaltthätige Art Wohnhäuser und andere Gebäude verletzt und die Wache kann solchem Frevel sonst nicht wehren, so ist sie auch in diesen Fällen befugt nach der vorgedachten Warnung mit scharf geladenen Gewehren auf die Frevler zu feuern.

4. Werden einzelne Soldaten im Dienst von jemandem thätlich beleidiget, oder angegriffen, oder in Ausrichtung ihres Dienstes durch Thätlichkeiten verhindert, auch wenn irgend jemand gefährlich gemißhandelt wird, oder

Juni. oder wenn es versucht werden sollte, Arrestaten und solche, die sich in den Schutz der Wache gegeben, gewaltsam zu entwältigen, so sind die Wachen und jeder Soldat im Dienst nach der ihnen beigelegten Ordre verpflichtet zur Sicherheit und Vertheidigung der Gemißhandelten, der Arrestaten, und derer, die sich in den Schutz der Wache gegeben; so wie auch zu ihrer eigenen Selbstvertheidigung von ihren sämmtlichen Waffen Gebrauch zu machen, und dürfen sie selbst nach Beschaffenheit der Umstände den, welcher sich an ihnen vergriff, tödtlich verwunden.

5. Da ferner zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durchaus nothwendig ist, daß die muthwilligen Störer derselben andern zum abschreckenden Beispiel, mit einer der Größe ihres Verbrechens angemessenen Strafe belegt werden; so ist dem gesammten hiesigen Militair die bestimmte Ordre ertheilt, daß es bei einem jeden Auflauf und Tumult sich vorzüglich angelegen sein lassen solle, nicht nur die eigentlichen Urheber des Tumultes, sondern auch alle diejenigen, welche andere dazu anzureizen suchen, oder irgend auf eine thätige Weise daran Theil nehmen, zu ergreifen und in Arrest zu nehmen. Auch wird hierdurch von Obrigkeitswegen demjenigen eine den Umständen angemessene Belohnung von 10 bis 100 Thlr. zugesichert, der einen nicht ergriffenen Anstifter eines Tumultes, oder irgend einen, der

der sonst auf eine thätige Weise Theil daran genommen, dergestalt zur Anzeige bringt, daß er zur gefänglichen Haft gebracht und mit der verdienten Strafe belegt werden kann. Juni.

Wobei denn ein jeder nach dem Ort eines Tumultes oder Auflaufs Commandirter, er sei wer er wolle, ohne Ausnahme auf das ernstlichste ermahnt, und erinnert wird, nie durch ein ungestümes und rauhes Betragen, unzeitiges Schlagen, Schimpfen oder andere Beleidigung, Ursache zu Händeln zu geben.

Besonders gilt diese Warnung für einzelne im Dienst sich befindende Soldaten. Falls aber das Militair sich genöthigt sehen sollte, zur Erhaltung der Ruhe sowohl, als zu seiner eigenen Sicherheit, auf den zusammen gelaufenen Haufen zu feuern, so hat der Commandeur dahin zu sehen, daß die Leute nicht alle zu gleicher Zeit und mit einem Male ihre Gewehre abfeuern und sich dadurch verschießen, sondern selbige vielmehr nach und nach, entweder einzeln, oder in abgetheilten kleinen Pelotons feuern zu lassen, auch soviel möglich dahin zu sehen, daß mit dem Schießen unverzüglich eingehalten werde, sobald der zusammen gelaufene Haufe anfängt, sich zurück zu ziehen und aus einander zu gehen, um den Zurückziehenden Zeit dazu zu lassen und nicht zu gestatten, daß alsdann auf die Fliehenden geschossen werde, außer in dem Fall, wenn

Juni. die Tumultuanten sich bei oder nach dem Zurückziehen noch auf irgend eine Weise an die Wache vergreifen, oder sich derselben thätlich widersetzen. Auf jeden Fall aber hat die Wache dahin zu sehen, daß sie zur Wiederherstellung der Ruhe wirken könne und sich für thätliche Beleidigung sicher stelle. Von der obrigkeitlichen Warnung, welche bei Tumulten vor dem Gebrauch des Feuergewehrs von dem daselbst commandirenden Officier oder Unterofficier zu verlesen ist, soll jedem Officier und Unterofficier von der Garnison ein Exemplar zugestellt werden und sind solche verpflichtet, die in dieser Absicht besonders verfertigte Warnung zu jeder Zeit im Dienst und außer demselben bei sich zu führen, damit sie bei plötzlich sich ereignenden Vorfällen sogleich Gebrauch davon machen können.

§. 5.

Bei einem bedeutenden, mehrere Tage währenden Auflauf, oder bei einem durch die Sturmglocke und Lärmtrommel geschehenen allgemeinen Aufgebot der Garnison sind, wenn Ein Hochweiser Rath es zuträglich findet, die Wachposten der Garnison durch das bestehende Bürger-Militair zu besetzen.

Auf Befehl der höheren Behörden mache ich dieses der Garnison zur genauesten Befolgung zur Pflicht.

Hamburg, den 19. September 1818.

Der Chef der Garnison,
Oberstlieutenant
(unterzeichnet) Delius.

XLVIII.

XLVIII.

Verordnung

Juli 19.

wegen der Maaße und Gewichte für die Stadt Bergedorf. Publicirt den 19. Juli 1851.

Zur Abhülfe des bisherigen Mangels fester Bestimmungen über die bei dem Verkehre in Bergedorf gültigen Maaße und Gewichte haben Wir, die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck und Hamburg, nach vorgängiger Vernehmung von Rath und Zwölfmännern zu Bergedorf, dieserhalb nachfolgende Anordnungen und Bestimmungen zu treffen und hierdurch zur Nachachtung bekannt zu machen beschlossen.

§. 1.

Die in Hamburg zufolge der dortigen Verordnung vom 16. Januar 1843 geltenden Maaße und Gewichte haben auch für die Stadt Bergedorf gesetzliche Gültigkeit.

§. 2.

Zur Vergleichung und beziehungsweise zur Justirung der Maaße und Gewichte werden für Rechnung der Stadt-Casse angeschafft:

a) Normal-Gewichte:

1) ein gewöhnlich großer und ein kleiner Waagebalken nebst Schalen;
2) als Handels-Gewicht 300 Pfund eisernes in Stücken von 100 Pfund und 50 Pfund und einzelne Stücke von 25, 10, 5, 4, 3, 2 und 1 Pfund;

Juli 19. ingleichen 1 Pfund meſſingenes Einſatz-Gewicht;

3) als Bank- oder Krämer-Gewicht ein Stück von 2 Pfund und ein Stück von 1 Pfund; desgleichen 1 Pfund meſſingenes Einſatz-Gewicht.

b) Normal-Längen- und Hohl-Maaße:

ein Stübchen; ein ganzes, ein halbes, ein viertel und ein achtel Quartier;

ein Himpten; ein Spint; ein halbes, ein viertel und ein achtel Spint;

eine Hamburger und eine Brabanter Elle;

ein Zehnfußſtock.

§. 3.

Dieſe Waagen und Gewichte, ſo wie die Maaße ſind von dem Hamburgiſchen Juſtirungs-Beamten zu juſtiren und zu ſtempeln. Dieſelben werden an einem paſſenden Platze aufbewahrt und wird ihre Richtigkeit jährlich unterſucht.

§. 4.

Alles zu Bergedorf im Geſchäftsbetriebe zu gebrauchende Gewicht muß nach obigen Normal-Gewichten juſtirt und mit einem das Stadtwappen enthaltenden Stempel geſtempelt werden.

Für das Bankgewicht iſt ein beſonderer Stempel zu gebrauchen.

Das meſſingene Einſatz-Gewicht hat Jeder in Hamburg juſtiren und mit dortigem Stempel verſehen zu laſſen.

Auch die Maaße werden nicht in Bergedorf juſtirt, ſondern es dienen die amtlich an-

Digitized by Google

angeschafften Normal-Maaße nur zur Ver- Juli 19.
gleichung.

§. 5.

Zur Justirung der Gewichte wird ein dazu tüchtiger Mann vom Rathe und den Zwölfmännern erwählt und vom Rathe beeidiget.

Auch ernennen Rath und Zwölfmänner aus ihrer Mitte eine Commission, welche das von solchem Beamten justirte Gewicht nochmals vergleicht und dasselbe, wenn es richtig befunden ist, stempelt.

§. 6.

Jedem Bürger und Einwohner steht es frei, unter Aufsicht des im vorigen Paragraphen erwähnten Beamten, mit den von der Stadt angeschafften Maaßen und Gewichten die seinigen zu vergleichen.

§. 7.

Nach drei Monaten, von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, darf im Geschäftsbetriebe kein anderes Gewicht gebraucht werden, als was, den obigen Vorschriften gemäß, gestempelt ist, und kein Maaß, welches mit den in Bergedorf zur Vergleichung angeschafften Normal-Maaßen nicht übereinstimmt.

Auch ist künftig jeder neu aufgenommene Bürger verpflichtet, vor Eröffnung seines Gewerbbetriebes die dabei zu gebrauchenden Gewichte stempeln und die Maaße vergleichen, so wie nöthigenfalls berichtigen zu lassen.

§. 8.

Juli 19.

§. 8.

Als Abweichung von dem Normal-Gewichte ist zu dulden:

auf 50 und 100 Pfund ½ Loth mehr oder minder,

auf 5, 10 und 25 Pfund ¼ Loth mehr oder minder,

auf 1, 2, 3 und 4 Pfund ⅛ Loth mehr oder minder.

Bei den in Hamburg zu justirenden Einsatz-Gewichten und Maaßen ist, in Uebereinstimmung mit der Hamburgischen Verordnung vom 29. Mai 1843, zu dulden:

a) beim messingenen Einsatz-Gewichte:

auf 2 Mark eine Abweichung von 22 Richtpfenningen,
: 1 : : : von 12 Richtpfenningen,
: 8 Loth : : von 8 Richtpfenningen,
: 4 : : : von 5 Richtpfenningen,
: 2 : : : von 4 Richtpfenningen,
: 1 : : : von 3 Richtpfenningen,
: ½ : : : von 2 Richtpfenningen,
: ¼ : : : von 1 Richtpfenning,
: ⅛ : : : von 1 Richtpfenning,
: 1/16 : : : von 1 Richtpfenning;

b)

Juli 19.

b) beim Längenmaaß:
auf eine Elle eine Abweichung von $\frac{1}{100}$,
auf ein Zehnfußstab eine Abweichung von $\frac{1}{100}$;

c) bei Hohl-Maaßen:
auf ein Stübchen eine Abweichung von $\frac{1}{500}$ des Maaßes,
bei den übrigen Flüssigkeits-Maaßen nach Verhältniß.

Das Bank- oder Krämer-Gewicht darf nur bis zum Betrage von 2 Pfund gebraucht werden.

§. 9.

Der Rath und die Zwölfmänner ernennen eine Commission, welche in jedem zweiten Jahre eine Untersuchung der Gewichte und Maaße bei den Gewerbtreibenden vorzunehmen hat. Doch bleibt es der Visitation vorbehalten, in Ansehung der Zeit der Nachsicht nach Umständen anderweitige Verfügungen zu treffen, und steht es der Commission frei, auf besondere Veranlassung, auch zu anderer Zeit die Gewichte und Maaße des einen oder der anderen Gewerbtreibenden zu untersuchen.

§. 10.

Wenn sich bei der Untersuchung eine Uebertretung oder Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften (§§. 4, 7) ergiebt, oder eine solche anderweitig erwiesen ist, so hat der Rath den Schuldigen in eine polizeiliche Ordnungsstrafe bis zu 5 Thalern Geld-

Juli 19. Geldbuße oder 48 Stunden Gefängniß zu verurtheilen.

Gegen dieses Straferkenntniß bleibt jedoch dem Verurtheilten die Berufung an die Visitation innerhalb drei Tagen unbenommen.

Kommen aber Fälle in Frage, bei denen es sich um den Gebrauch falschen Maaßes oder Gewichtes, mithin um eine Fälschung handelt, so steht Untersuchung und Erkenntniß dem Amte, als Polizei- und Criminal-Gericht, zu.

§. 11.

Innerhalb der ersten drei Monate nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung wird für die Justirung der Gewichte nur die Auslage für Arbeitslohn und Blei berechnet, für die Stempelung aber nichts bezahlt.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist für die Justirung und Stempelung zu bezahlen:

von 1 bis 25 Pfund für das Stück 2 ß,
für ein 50 Pfund-Stück : : 4 :
: : 100 : : : 8 :

Das dazu nöthige Blei wird besonders per Pfund mit 4 ß bezahlt.

§. 12.

Für die Vergleichung mit den Normal-Gewichten und Maaßen (§. 6) wird entrichtet:

für

für Nachwägen von 1 bis 10 Pfund einschließlich 1 ß, Juli 19.

: : : über 10 bis 100 Pfund einschließlich 2 ß,

: : : über 100 Pfund 4 ß,

: jede Nachmessung 1 ß,

: einen verlangten, der Stempelgebühr jedoch enthobenen, Schein 1 ß.

Gegeben in den Senats-Versammlungen
zu Lübeck, den 11. Juni 1851,
zu Hamburg, den 9. Juli 1851.

XLIX.

Bekanntmachung, Juli 31.

betr. das Verbot der Schulkinder-Grüne und Kinderbälle in den Geestlanden.

Da die sogenannten Schulkinder-Grüne zufolge wiederholt erlassener Bekanntmachungen gänzlich untersagt sind, so wird hiedurch allen Wirthen im Geestgebiet bei 10 Thaler Strafe verboten, in ihren Localen solche Schulkinder-Grüne oder irgend welche Kinderbälle zu gestatten.

Hamburg, den 31. Juli 1851.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

L.

Aug. 19. **Conven**

zwiſchen der freien und Hanſeſtadt Hamburg betr. gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher, Die Ratificationen des Präſidenten der Fran ſind am 19. Auguſt 1851

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg et Sa Majesté le Roi des Français, étant convenus de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs ont à cet effet muni des leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg:
le Sieur *Edouard Banks*, Docteur en Droit, Syndic;

et Sa Majesté le Roi des Français:
le Sieur *Auguste* Marquis *de Tallenay*, Commandeur de l'Ordre Royal de la Légion d'honneur, Grand-Croix de l'Ordre d'Isabelle la Catholique d'Espagne, Commandeur de l'Ordre de St. Grégoire de Rome et de l'Ordre de la Conception de Portugal, Officier de l'Ordre de Léopold de Belgique, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire auprès des Cours Grand-Ducales de Mecklembourg-Schwerin, Mecklembourg-Strelitz et d'Oldenbourg et près les Villes libres et Anséatiques, Les-

Aug. 19.

tion

und Seiner Majestät dem Könige der Franzosen, unterzeichnet zu Hamburg am 5. Februar 1848. zösischen Republik und des Senates zu Hamburg zu Hamburg ausgewechselt.

Nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und Seine Majestät der König der Franzosen übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Dieselben zu diesem Ende bevollmächtigt, nämlich:

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Herrn Edward Banks, Doctor der Rechte, Syndicus:

und Seine Majestät der König der Franzosen:

den Herrn August Marquis de Tallenay, Commandeur des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen Ordens Isabella's der Katholischen, Commandeur des Römischen Ordens St. Gregors, und des Portugiesischen Ordens der Empfängniß, Officier des Belgischen Leopolds-Ordens, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Großherzoglichen Höfen von Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, so wie bei den freien und Hansestädten,

welche,

Aug. 19. Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, sont convenus des Articles suivants.

Art. 1.

Les Gouvernemens Français et Hambourgeois s'engagent par la présente Convention à se livrer réciproquement chacun, à l'exception de ses nationaux, les individus réfugiés de Hambourg en France ou de France à Hambourg et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétens pour l'un des crimes ci-après énumérés.

L'extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux Gouvernemens adressera à l'autre par voie diplomatique.

Art. 2.

Les crimes à raison desquels cette extradition sera accordée, sont:

1. Assassinat, Empoisonnement, Parricide, Infanticide, Meurtre, Viol, Attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence.
2. Incendie.
3. Faux en écriture authentique ou de commerce et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, mais non compris les faux qui dans le pays auquel l'extradition est demandée, ne sont point suivant

la

welche, nach Auswechſelung ihrer beider- Aug. 19.
ſeitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Art. 1.

Beide Regierungen, die Franzöſiſche und die Hamburgiſche, verpflichten ſich durch gegenwärtigen Vertrag, ſich gegenſeitig, diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche aus Hamburg nach Frankreich oder aus Frankreich nach Hamburg entwichen ſind, wenn ſie, wegen eines der unten aufgeführten Verbrechen, von den zuſtändigen Gerichten zur Unterſuchung gezogen oder verurtheilt worden.

Die Auslieferung ſoll erfolgen, nachdem eine der beiden Regierungen der andern die desfallſige Aufforderung auf diplomatiſchem Wege hat zugehen laſſen.

Art. 2.

Die Verbrechen, derentwegen dieſe Auslieferung zugeſtanden werden ſoll, ſind:

1. Meuchelmord, Vergiftung, Aelternmord, Kindermord, Mord, Nothzucht, gewaltthätig vollzogene oder verſuchte Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit.
2. Brandſtiftung.
3. Fälſchungen in Betreff amtlicher Urkunden oder Handlungs- und Privatſchriften, mit Inbegriff des Nachmachens von Bankſcheinen und Staatspapieren, dagegen mit Ausſchluß ſolcher Fälſchungen, welche nicht mit Leibes- und ent-

Aug. 19. la législation Française punis de peines afflictives et infamantes.

4. Fabrication et émission de fausse monnaie.
5. Contrefaçon des poinçons de l'Etat servant à marquer les matières d'or et d'argent.
6. Faux témoignage dans les cas où suivant la législation Française il entraine peine afflictive et infamante.
7. Vol, lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui entrainent d'après la législation des deux pays, l'application au moins de la peine de réclusion.
8. Soustractions commises par les dépositaires publics, mais seulement dans les cas où elles sont punies suivant la législation Française de peines afflictives et infamantes.
9. Banqueroute frauduleuse.
10. Faits de Baratterie, dans tous les cas où ils sont punissables d'après la loi Française de peines afflictives et infamantes.
11. Crime de sédition parmi l'équipage dans le cas où des individus faisant partie de l'équipage d'un navire ou Bâtiment de mer se seraient emparés du dit Bâtiment par fraude ou violence envers le Capitaine ou Commandant; et aussi

entehrenden Strafen vom Französischen Recht belegt sind. Aug. 19.

4. Verfertigung und Ausgeben falscher Münzen.
5. Nachmachung der Staatsstempel zur Bezeichnung von Gold und Silber.
6. Falsches Zeugniß in den Fällen, in welchen es eine Leibes- und entehrende Strafe nach Französischem Recht nach sich ziehet.
7. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die nach dem Rechte beider Staaten wenigstens fünfjährige Strafarbeit nach sich ziehen.
8. Unterschlagungen, die von Personen verübt werden, welchen als öffentlich Angestellten das Unterschlagene anvertraut ist, jedoch nur in Fällen, wo die Unterschlagung mit Leibes- und entehrenden Strafen nach Französischem Recht belegt ist.
9. Betrügerischer Banquerott.
10. Das Verbrechen der Schiffswegsetzung oder andere Fälle der Baratterie, so ferne dieselben nach Französischem Recht mit Leibes- und entehrenden Strafen belegt werden würden.
11. Das Verbrechen der Meuterei unter der Schiffsmannschaft, in Fällen, wo zur Mannschaft eines Seeschiffes gehörende Individuen sich des besagten Schiffes mittelst gegen den Capitain oder Commandirenden verübter List oder Ge-

Aug. 19. aussi dans le cas où ils auraient livré le dit Bâtiment ou Navire à des Pirates.

Art. 3.

Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition, et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du crime.

Art. 4.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine.

Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu dans le même pays, à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

Art. 5.

L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt de condamnation, soit d'un arrêt de mise en accusation ou autre acte judiciaire équi-

Gewalt bemächtigt und auch in Fällen, wo solche Individuen das besagte Schiff an Seeräuber ausgeliefert haben würden. Aug. 19.

Art. 3.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche zur Zeit der Verhaftnehmung im Besitze des Angeschuldigten sind, sollen bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und soll diese Uebergabe sich nicht blos auf die entwendeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise des Verbrechens dienen könnte.

Art. 4.

Wenn das zurückgeforderte Individuum wegen eines in dem Staate, wohin es sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder zur Haft gebracht ist, so darf die Auslieferung aufgeschoben werden, bis es seine Strafe abgebüßt hat.

In den Fällen, wo ein solches Individuum in dem eben gedachten Staate wegen gegen Privatpersonen eingegangener Verpflichtungen belangt oder eingezogen ist, muß die Auslieferung dessen ungeachtet geschehen; der verletzten Parthei bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 5.

Die Auslieferung soll nur zugestanden werden auf Vorlage entweder eines Strafurtheils, oder eines gerichtlichen Erkenntnisses zur Versetzung in den Anklagestand, oder

Aug. 19. équivalent, c'est-à-dire, constatant les poursuites dirigées contre l'accusé et faisant connaître la nature du crime qui lui est imputé.

Art. 6.

Chacun des deux Gouvernemens contractans pourra, sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt, décerné par l'autorité compétente, demander à l'autre l'arrestation provisoire du prévenu ou du condamné, dont il réclamera l'extradition. Cette arrestation ne sera accordée et n'aura lieu que suivant les règles préscrites par la législation du pays auquel elle sera demandée.

L'étranger ainsi arrêté provisoirement sera remis en liberté, si dans les trois mois la production des pièces mentionnées dans Article 5 n'a pas eu lieu de la part du Gouvernement qui réclame l'extradition.

Art. 7.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux Etats contractans qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans

eines anderen gleichgeltenden gerichtlichen Documentes, das heißt eines solchen, welches darthut, daß der Angeschuldigte zur Untersuchung gezogen und welches die Natur des Verbrechens angiebt, dessen derselbe beschuldigt ist. Aug. 19.

Art. 6.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen soll, auf Vorlegung eines durch die zuständige Behörde erkannten Verhaft-Befehls, die vorläufige Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurtheilten, dessen Auslieferung sie verlangt, von der andern fordern können. Diese Verhaftung kann nur in der Weise bewilligt und vollzogen werden, welche die Gesetze des Landes vorschreiben, an welches das Verlangen gestellt wird.

Der so vorläufig verhaftete Fremde muß aus der Haft wieder entlassen werden, wenn die Vorlage der im Art. 5 erwähnten Documente nicht innerhalb dreier Monate von Seiten der Regierung, welche die Auslieferung verlangt, erfolgt ist.

Art. 7.

Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan desjenigen der beiden contrahirenden Staaten ist, der ihn zurückfordert, so soll derselbe erst ausgeliefert werden, nachdem seine Regierung darum befragt worden und in den Stand gesetzt ist, die Gründe anzugeben, aus welchen sie sich der Auslieferung möchte widersetzen können.

Aug. 19. Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable et de livrer le prévenu, pour être jugé, soit à son pays natal, soit au pays où le crime aura été commis.

Art. 8.

Il est expressement stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée, ne pourra être dans aucun cas poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ou pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente Convention.

Art. 9.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si depuis les faits imputés, la poursuite ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié.

Art. 10.

Les frais auxquels auront donné lieu l'arrestation, la détention et le transport à la frontière des individus dont l'extradition aura été accordée, seront

Jedenfalls soll es der Regierung, welche zur Auslieferung aufgefordert ist, freistehen, dieser Aufforderung die ihr angemessen scheinende Folge zu geben und den Angeschuldigten, um vor Gericht gestellt zu werden, entweder an sein Geburtsland oder an das Land auszuliefern, wo das Verbrechen begangen worden ist. Aug. 19.

Art. 8.

Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß der Angeschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, auf keinen Fall wegen irgend eines vor der Auslieferung begangenen politischen Vergehens, noch wegen einer mit einem ähnlichen Vergehen zusammenhängenden That, noch wegen irgend eines der Verbrechen oder Vergehen, worauf sich der gegenwärtige Vertrag nicht erstreckt, soll zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden können.

Art. 9.

Die Auslieferung soll nicht Statt finden, wenn seit der Verübung der angeschuldigten Handlungen, seit der gerichtlichen Verfolgung oder der Verurtheilung, die Verjährung der Anklage oder der Strafe zu Gunsten des Angeschuldigten nach den Gesetzen des Landes, wohin er sich begeben hat, eingetreten ist.

Art. 10.

Die Wiedererstattung der Kosten, zu welchen die Verhaftung, die Gefangenhaltung und die Fortschaffung der Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden ist, bis an die

Aug. 19. seront remboursés de part et d'autre, d'après les réglemens légaux et les tarifs existans dans le pays qui en a fait l'avance.

Art. 11.

La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication.

Art. 12.

La présente Convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après la déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernemens.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention en double et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Hambourg, le 5. Février mil huit cent quarante-huit.

(L. S.) (signé) *Banks*, Dr.

(L. S.) (signé) Marquis *de Tallenay*.

die Grenze, Veranlassung gegeben hat, soll beiderseitig nach den gesetzlichen Bestimmungen und Ansätzen des Landes geschehen, welches deshalb in Vorschuß getreten ist. Aug. 19.

Art. 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zehn Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft treten.

Art. 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bleiben bis zum Ablaufe von sechs Monaten, nachdem eine von beiden Regierungen ihn aufgekündigt haben wird.

Er soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen binnen sechs Wochen, oder, falls thunlich, früher ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Hamburg, den 5. Februar Eintausend Achthundert Acht und Vierzig.

(L. S.) (unterz.) Banks, Dr.

(L. S.) (unterz.) Marquis de Tallenay.

LI.

Aug. 27. **Polizei-Bekanntmachung,**

betreffend die nicht conceſſionirten Pfandleiher.

Es iſt, in letzterer Zeit mehrmals zur Sprache gekommen, daß Leute, welche nicht conceſſionirte Pfandleiher ſind, ein Geſchäft daraus machen, Geld für Zinſen auf Pfänder zu leihen, ohne einen Pfandſchein auszuſtellen.

Da ein ſolches aller polizeilichen Controlle ermangelndes Verfahren, wodurch die Betreffenden unbedingt benachtheiligt werden, nicht ferner geduldet werden kann, ſo wird hierdurch

bei unfehlbarer Geld- event. Gefängniß-Strafe, für jeden Contraventionsfall, das Ausleihen von Geld gegen Zinſen auf Pfänder, wie es nur conceſſionirten Pfandleihern zuſteht, verboten.

Hamburg, den 27. Auguſt 1851.

Die Polizei-Behörde.

LII.

Aug. 30. Die Polizei-Bekanntmachung wider Unrechtfertigkeiten der Pfandleiher vom 24. December 1849 iſt unter dem 30. Auguſt 1851 renovirt. S. oben Bd. XXI. S. 317.

LIII.

LIII.

Notification, Sept. 6.

die Erhebung einer Steuer, zum Besten der Kirche zu Allermöhe in Billwärder, betreffend.

Da die Kirche zu Allermöhe zur Deckung der an der Kirche und an den Häusern derselben verursachten Kosten außerordentliche Einnahme bedarf, indem die gewöhnliche Einnahme zur Bestreitung jener Kosten nicht hinreicht, so haben mit Genehmigung E. H. Raths, vigore Conclusi d. 29. Aug. a. c. die unterzeichneten Landherren, auf desfalls nach der in einer abseiten der Gemeinde-Mitglieder stattgefundenen Versammlung festgestellten Modalität, erfolgte Mittheilung eine Kirchensteuer auf zwei Jahre, nämlich für 1851 und 1852, angeordnet.

Zu dieser, auf Michaelis dieses Jahrs zum erstenmale zu erhebenden Kirchensteuer, hat jährlich zu entrichten:

Ein Höfener, für jedes ihm zugehörende Gehöft	6 mk. — ß
Ein Käthner, welcher eine eigene Kirchenstelle und ein Begräbniß besitzt	2 : — :
Ein Käthner, welcher von diesen nur einen Theil hat	1 : 8 :
Ein Käthner, welcher weder Kirchenstellen noch Begräbnißplätze besitzt	1 : — :
Ein Einwohner	— : 8 :

Es

Sept. 6. Es hat demnach ein Jeder, welcher zu dieſer Steuer beizutragen, nicht nur ſeinen Antheil willig und pünktlich zu entrichten, falls er ſich nicht der ſonſt unvermeidlichen Folge ausſetzen will, durch executiviſche Zwangsmittel dazu angehalten zu werden, ſondern auch den mit der Eincaſſirung dieſer Steuer Beauftragten mit Anſtand und Beſcheidenheit zu begegnen.

Hamburg, den 6. September 1851.

W. Eybe,
p. t. Landherr der Marſchlande.

J. C. G. Arning, Dr.,
p. t. Landherr der Marſchlande.

LIV.

Sept. 6. ## Bekanntmachung,

betr. die Signal-Laternen am Köhlbrande.

Nach Uebereinkunft mit der Königlich Hannoverſchen Regierung werden bis auf Weiteres täglich, während des Paſſirens der von Hamburg nach Harburg abfahrenden, mit den Hannoverſchen Abend-Eiſenbahnzügen in Verbindung ſtehenden Dampfſchiffe, an beiden Ufern des Köhlbrands folgende Signal-Laternen brennend erhalten werden, ſofern nicht durch Eisgang oder andere Natur-Ereigniſſe dies verhindert wird.

Eine

Eine Laterne mit rothem Lichte befindet sich bei der unteren Mündung des Köhlbrands an der Oſtſeite auf dem daſelbſt neu angelegten Stackwerke. Sept. 6.

Die zweite Laterne ebenfalls an der Oſtſeite am Ufer des Sandwärders.

Die dritte Laterne an der Weſtſeite neben dem Hauſe auf dem Worth des Mühlenwärder.

Die vierte Laterne gleichfalls an der Weſtſeite auf dem Vorlande von Waltershof.

Außer dieſen wird zwiſchen den Hannoverſchen Signalen an der Weſtſeite auf der kleinen Kattwieck eine Laterne unterhalten werden.

Dieſe fünf Laternen werden mit Eintritt der Dunkelheit angezündet, und bald nach dem Paſſiren der erwähnten Dampfſchiffe, deren letzte Abfahrt in Hamburg für jetzt auf 8 Uhr Abends angeſetzt iſt, ausgelöſcht.

Die Erleuchtung beginnt mit dem 7. September.

Hamburg, den 6. September 1851.

Die Schifffahrt- und Hafen-Deputation.

LV.

Sept. 9. **Schifffahrts- und**

zwiſchen den freien und Hanſeſtädten Lübeck, dem Könige von Sardinien, unter
Die Ratificationen ſind am 9. September

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg, (chacun de ces Etats pour soi séparément) d'une part, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne de l'autre part, désirant consolider et étendre les relations commerciales entre les Etats respectifs, et persuadés qu'un tel but ne saurait être atteint qu'en faisant disparaître tous les obstacles qui entravent la liberté de la Navigation et des Échanges, ont nommé pour conclure un Traité de Navigation et de Commerce, basé sur les principes d'une juste réciprocité, leurs Plénipotentiaires; savoir:

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Lubeck, le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Brême, et le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg *Vincent Rumpff*, Leur Ministre Résident près la République Française, et

Sa Majesté le Roi de Sardaigne le Comte *Etienne Gallina*, Ministre d'Etat, Sénateur du Royaume, Chevalier de

Handels-Vertrag

Sept. 9.

Bremen und Hamburg, und Seiner Majestät zeichnet zu Paris am 29. April 1851.
1851 zu Paris ausgewechselt worden.

Der Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseſtadt Bremen und der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg, (jeder dieſer Staaten für ſich beſonders) einerſeits, und Seine Majeſtät der König von Sardinien andererſeits, beſeelt von dem Wunſche, die Handelsverbindungen zwiſchen den reſpectiven Staaten zu befeſtigen und zu erweitern, und in der Ueberzeugung, daß ein ſolcher Zweck nur durch die Beſeitigung aller ſtörenden Hemmniſſe der Schifffahrts- und Verkehrsfreiheit erreicht werden könne, haben, um einen Schifffahrts- und Handelsvertrag auf der Grundlage einer gerechten Reciprocität abzuſchließen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Senat der freien und Hanseſtadt Lübeck, der Senat der freien und Hanseſtadt Bremen und der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg Vincent Rumpff, Ihren Miniſter-Reſidenten bei der Franzöſiſchen Republik; und

Seine Majeſtät der König von Sardinien den Grafen Stephan Gallina, Staatsminiſter, Senator des Königreichs, Ritter

des

Sept. 9. de l'Ordre du Mérite civil de Savoye, Chevalier de Grande Croix, décoré du Grand Cordon de l'Ordre de St. Maurice et de St. Lazare, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la République Française,

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des Articles suivants:

Art. I.

Les navires Anséatiques, chargés ou sur lest, entrant dans les ports de Sa Majesté le Roi de Sardaigne; et réciproquement, les navires Sardes, chargés ou sur lest, entrant dans les ports des Républiques Anséatiques, seront traités, à leur arrivée, pendant leur séjour et à leur départ, sur le même pied que les navires nationaux en ce qui concerne le payement des droits de tonnage, de port, de fanal, de bouée ou de balise et de pilotage, et généralement pour tous les droits de navigation quelconques, qui affectent le navire, que ces droits soient perçus par l'Etat, par les communes ou par d'autres corporations particulières.

Art. II.

Seront considérés comme navires Anséatiques et Sardes ceux qui naviguent avec des lettres de mer de leur Gouvernement, et qui seront possédés

des Civil-Verdienstordens von Savoyen, Großkreuz des großen Bandes vom Orden des heiligen Moritz und des heiligen Lazarus, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Französischen Republik, Sept. 9.

welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel verabredet haben.

Art. 1.

Die Hanseatischen Schiffe, welche mit Ladung oder in Ballast in die Häfen Seiner Majestät des Königs von Sardinien einlaufen, und eben so die Sardinischen Schiffe, welche mit Ladung oder in Ballast in die Häfen der Hanseatischen Republiken einlaufen, sollen bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthaltes und bei ihrer Abfahrt auf denselben Fuß behandelt werden wie die Nationalschiffe in Betreff der Entrichtung der Tonnen-, Hafen-, Leucht-, Bojen-, Baaken- und Lootsgelder, und im Allgemeinen aller Schifffahrtsabgaben irgend einer Art, welche das Schiff treffen, diese Abgaben mögen vom Staate, von den Gemeinden oder von anderen Privat-Corporationen erhoben werden.

Art. 2.

Als Hanseatische und Sardinische Schiffe sollen diejenigen angesehen werden, welche mit Seepässen ihrer Regierung fahren und welche nach den in ihren respectiven Ländern gelten-

Sept. 9. sédés conformément aux lois et réglements en vigueur dans leurs pays respectifs.

Art. III.

Les navires Anséatiques dans les ports du Royaume de Sardaigne, et les navires Sardes dans les ports Anséatiques jouiront de tous les avantages et facilités qui y seront accordés aux navires nationaux, tant à l'égard de leur placement, que pour leur chargement et déchargement dans les ports, bassins, rades et fleuves des Etats respectifs.

Art. IV.

En cas de relâche forcée d'un navire Anséatique dans un port des Etats Sardes, ou d'un navire Sarde dans un port Anséatique, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance, pourvu que la nécessité de la relâche soit dûment constatée.

Le même traitement de faveur sera réciproquement accordé aux navires échoués, en cas de bris ou naufrage. Il est d'ailleurs entendu que les Consuls ou Agens consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation, au ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu, des na-

geltenden Gesetzen und Verordnungen Han- Sept. 9.
seatisches oder Sardinisches Eigenthum sind.

Art. 3.

Es sollen die Hanseatischen Schiffe in den Häfen des Königreichs Sardinien und die Sardinischen Schiffe in den Hanseatischen Häfen alle Vortheile und Erleichterungen genießen, welche daselbst den Nationalschiffen gewährt werden, sowohl in Betreff ihrer Ankerplätze, als ihrer Ladung und Löschung in den Häfen, Bassins, Rheden und Flüssen der respectiven Staaten.

Art. 4.

Im Fall eines gezwungenen Einlaufens eines Hanseatischen Schiffes in einen Hafen der Sardinischen Staaten oder eines Sardinischen Schiffes in einen Hanseatischen Hafen, soll daselbst dieses Schiff, sowohl in Betreff des Fahrzeuges, als der Ladung die Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetze eines jeden dieser Staaten seinen eigenen Schiffen unter gleichen Umständen gewähren, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gehörig nachgewiesen ist.

Dieselbe günstige Behandlung soll gegenseitig den gescheiterten Schiffen im Fall einer Strandung oder eines Schiffbruches zu Theil werden. Es versteht sich überdies, daß es den respectiven Consuln oder Consular-Agenten unbenommen bleibt, die auf die Ausbesserung, Verproviantirung oder etwaigen

Sept. 9. navires entrés en relâche, échoués ou naufragés à la côte.

Art. V.

Les bâtimens Anséatiques ou Sardes en relâche forcée ne jouiront des faveurs et immunités mentionnées dans l'article précédent qu'autant qu'ils ne se livreront dans le lieu de relâche à aucune opération de commerce en déchargeant ou en chargeant des marchandises. Toutefois les déchargemens et les rechargemens, qui seraient nécessaires pour la réparation du navire en relâche forcée, ne seront pas considérés comme opérations de commerce. Ces bâtimens seront en outre tenus de ne pas prolonger leur séjour dans le port ou lieu de relâche au delà du temps que les causes de la relâche auront exigé.

Art. VI.

Les bâtimens Anséatiques qui arriveront dans les ports de Sa Majesté Sarde, et les bâtimens Sardes qui arriveront dans les ports d'une des Villes Anséatiques sont autorisés à ne charger ou décharger qu'en partie, si le capitaine ou le propriétaire le désire; et ils pourront se rendre ensuite dans les autres ports de mer du même Etat pour compléter leur chargement

ou

Verkauf der in einen Nothhafen eingelaufenen oder an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffe bezüglichen Operationen zu überwachen. Sept. 9.

Art. 5.

Den aus Noth eingelaufenen Hanseatischen oder Sardinischen Schiffen sollen die in dem vorigen Artikel erwähnten Begünstigungen und Befreiungen nur dann zu Theil werden, wenn sie sich an dem Orte, wo sie eingelaufen sind, in keine Handelsoperationen einlassen, indem sie Waaren löschen oder einnehmen. Es soll jedoch das Ausladen und Wiedereinnehmen, welches wegen der Ausbesserung des aus Noth eingelaufenen Schiffes nöthig ist, nicht als Handelsoperation angesehen werden. Ueberdies sollen diese Fahrzeuge gehalten sein, ihren Aufenthalt in dem Hafen oder Orte, wo sie eingelaufen sind, nicht über die Zeit hinaus zu verlängern, welche die Ursachen des Einlaufens nothwendig machen.

Art. 6.

Die Hanseatischen Schiffe, welche in den Häfen Seiner Sardinischen Majestät ankommen, und die Sardinischen Schiffe, welche in den Häfen einer der Hanseestädte ankommen, sind befugt, nur zum Theil zu laden oder zu löschen, wenn der Capitain oder Rheder es wünscht; und sie dürfen sich alsdann nach den anderen Seehäfen desselben Staates begeben, um ihre Ladung oder Löschung vollends zu bewerkstelligen, ohne daß sie verpflichtet

Sept. 9. ou déchargement sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits que ceux que les bâtimens nationaux payeraient dans le même cas.

Art. VII.

Toute espèce de marchandises ou objets de commerce, provenant des Villes Anséatiques ou de tout autre pays, qui pourront légalement être introduits dans les ports des Etats Sardes par des bâtimens nationaux, pourront également y être importés par des navires Anséatiques sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus par l'Etat, par des communes ou par d'autres corporations particulières, que ceux que ces mêmes marchandises ou objets de commerce payeraient s'ils étaient importés sur des bâtimens Sardes.

Et réciproquement toute espèce de marchandises ou objets de commerce, provenant des Etats Sardes ou de tout autre pays, qui pourront légalement être introduits dans les ports des Villes de Lubeck, Brême et Hambourg par des bâtimens Anséatiques, pourront également y être importés par des navires Sardes sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus par l'Etat, par des

sind, andere oder höhere Abgaben zu ent- Sept. 9.
richten, als diejenigen, welche die National-
schiffe in demselben Falle bezahlen.

Art. 7.

Alle Arten Waaren oder Gegenstände des Handels aus den Hanseſtädten oder irgend einem anderen Lande stammend, welche von nationalen Schiffen in die Häfen der Sardiniſchen Staaten geſetzlich eingeführt werden können, können daſelbſt gleichfalls von Hanſeatiſchen Schiffen eingeführt werden, ohne daß ſie zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben irgend einer Art oder Benennung, mögen dieſelben vom Staate, von Gemeinden oder anderen Privat-Corporationen erhoben werden, verpflichtet ſind als derjenigen, welche dieſe Waaren oder Gegenſtände des Handels bezahlen, wenn ſie auf Sardiniſchen Schiffen eingeführt werden.

Und umgekehrt, alle Arten Waaren oder Gegenſtände des Handels, aus den Sardiniſchen Staaten oder irgend einem anderen Lande ſtammend, welche von Hanſeatiſchen Schiffen in die Häfen der Städte Lübeck, Bremen und Hamburg geſetzlich eingeführt werden können, können daſelbſt gleichfalls von Sardiniſchen Schiffen eingeführt werden, ohne daß ſie zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben irgend einer Art oder Benennung, mögen dieſelben vom Staate, von Gemeinden oder von anderen Privat-Corporationen erhoben werden, verpflichtet ſind, als

Sept. 9. des communes ou par d'autres corporations particulières, que ceux que ces mêmes marchandises ou objets de commerce payeraient, s'ils étaient importés sur des bâtimens Anséatiques.

La même assimilation du traitement national sera réciproquement accordée pour tout ce qui regarde les exportations et les transits.

Art. VIII.

Il est expressément entendu que les articles précédens ne sont point applicables à la navigation et au commerce de côte ou au cabotage, que chacune des Hautes Parties contractantes se réserve exclusivement.

Art. IX.

Les Consuls, les Vice-Consuls et les Agens commerciaux auront le droit, comme tels, de servir de juges et d'arbitres dans les différens, qui pourraient s'élever entre les Capitaines et les équipages des bâtimens de la nation dont ils soignent les intérêts, sans que les Autorités locales puissent y intervenir, à moins que la conduite des équipages ou du Capitaine ne troublât l'ordre ou la tranquillité du pays, ou que les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens commerciaux ne se trouvassent dans le cas de requérir l'intervention des Autorités locales pour exécuter ou maintenir leurs décisions.

Il

als derjenigen, welche dieſe Waaren oder Gegenſtände des Handels bezahlen, wenn ſie auf Hanſeatiſchen Fahrzeugen eingeführt werden. Sept. 9.

Dieſe Gleichſtellung mit den Einheimiſchen wird auch gegenſeitig für Alles, was ſich auf Ausfuhr und Durchfuhr bezieht, bewilligt.

Art. 8.

Es wird ausdrücklich beſtimmt, daß die vorhergehenden Artikel nicht auf die Küſtenſchifffahrt, den Küſtenhandel oder die Cabotage anwendbar ſind, welche jeder der Hohen contrahirenden Theile ſich ausſchließlich vorbehält.

Art. 9.

Die Conſuln, Vice-Conſuln und Handels-Agenten ſollen als ſolche berechtigt ſein, als Richter und Schiedsrichter zu verfahren, wenn Streitigkeiten zwiſchen den Capitainen und den Schiffsmannſchaften derjenigen Nation vorfallen, deren Intereſſen ſie wahrnehmen, ohne daß die Ortsbehörden dabei einſchreiten können, wofern nicht das Benehmen der Mannſchaft oder des Capitains die Ordnung und Ruhe des Landes ſtört, oder wofern nicht die genannten Conſuln, Vice-Conſuln oder Handels-Agenten in die Lage kommen, Behufs der Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer Entſcheide ein Einſchreiten der Ortsbehörden zu begehren.

Es

Sept. 9. Il est néanmoins bien entendu que cette espèce de jugement ou d'arbitrage ne saurait pourtant priver les parties contendantes du droit de recourir, à leur retour, aux Autorités judiciaires de leur pays.

Les Consuls, les Vice-Consuls ou les Agens commerciaux sont autorisés à requérir l'assistance des Autorités locales pour la recherche, l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs des navires de guerre et des navires marchands de leurs pays.

Ils s'adresseront à cet effet aux tribunaux, juges et officiers compétens, et réclameront par écrit les déserteurs susmentionnés, en prouvant, au moyen des registres des navires ou des rôles d'équipage ou par d'autres documens officiels que les individus réclamés ont fait partie des dits équipages. Sur la réclamation, fondée sur de pareilles preuves, l'extradition des déserteurs ne sera pas refusée. — Les déserteurs seront, après leur arrestation mis à la disposition des Consuls, des Vice-Consuls ou des Agens commerciaux, et pourront être enfermés dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, pour être envoyés aux navires, auxquel ils appartenaient ou à d'autres navires de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans leur pays dans

Es sollen indessen die richterlichen oder schiedsrichterlichen Urtheile solcher Art den streitenden Theilen nach ihrer Heimkehr nicht das Recht der Berufung auf die richterlichen Behörden ihres Landes benehmen können. Sept. 9.

Die Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten sind ermächtigt, zum Behuf der Aufsuchung, Verhaftung, Festhaltung und Einkerkerung der Ausreisser von Kriegs- oder Kauffahrtheischiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden zu begehren.

Zu diesem Ende sollen sie sich an die zuständigen Gerichte, Richter oder Beamten wenden und schriftlich zuvorerwähnte Ausreisser zurückfordern, indem sie mittelst der Schiffsbücher oder Bemannungsrollen oder mit anderen amtlichen Urkunden darthun, daß die zurückgeforderten Personen besagter Mannschaft angehört haben. Auf eine mit derartigen Beweisen begründete Reclamation hin soll die Auslieferung der Ausreisser nicht verweigert werden. Die Ausreisser werden nach ihrer Verhaftung den Consuln, Vice-Consuln oder Handels-Agenten zur Verfügung gestellt und können auf Verlangen und Kosten ihrer Reclamanten in die öffentlichen Gefängnisse gesperrt werden, um auf die Schiffe, zu welchen sie gehörten, oder auf andere Schiffe derselben Nation gebracht zu werden. Wenn sie jedoch binnen drei Monaten, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, in ihre Heimath nicht zurückgeschickt

Sept. 9. dans l'espace de trois mois, à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause. — Toutefois s'il se trouvait que le déserteur eût commis quelque autre crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition jusqu'à ce que le tribunal nanti de l'affaire ait rendu sa sentence et que celle-ci ait reçu son exécution.

Art. X.

Il ne pourra être imposé par une des Hautes Parties contractantes à la navigation et au commerce de l'autre aucun droit nouveau ou plus élevé, ni aucune entrave ou restriction quelconques, qui ne s'appliquerait pas également et dans la même mesure à la navigation et au commerce nationaux, ainsi qu'au commerce et à la navigation de toute autre nation.

Toutes les faveurs qui sont ou pourront être concédées par l'une des Hautes Parties contractantes à la navigation et au commerce d'une nation étrangère, deviendront de droit et ipso facto communes à la navigation et au commerce de l'autre Haute Partie contractante, gratuitement si la faveur est gratuite, ou moyennant compensation équivalente, si elle est conditionelle.

Art.

schickt worden, so werden sie in Freiheit gesetzt und können nicht wieder um derselben Ursache willen verhaftet werden. Fände es sich indessen, daß der Ausreisser noch ein anderes Verbrechen oder Vergehen begangen hätte, so darf seine Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis in der Sache von dem betreffenden Gerichtshofe das Urtheil gesprochen und vollstreckt worden ist. Sept. 9.

Art. 10.

Es darf von keinem der Hohen contrahirenden Theile die Schifffahrt und der Handel des anderen mit irgend einer neuen oder höheren Abgabe, noch mit irgend einem Hinderniß oder einer Beschränkung beschwert werden, welche nicht die nationale Schifffahrt und den nationalen Handel, sowie den Handel und die Schifffahrt jeder anderen Nation in gleicher Weise und in demselben Maaße träfe.

Alle Begünstigungen, welche von einem der Hohen contrahirenden Theile der Schifffahrt und dem Handel einer fremden Nation gewährt werden oder in Zukunft gewährt werden mögen, sollen von Rechtswegen und ipso facto der Schifffahrt und dem Handel des anderen Hohen contrahirenden Theiles zu Theil werden, und zwar ohne Gegenleistung, wenn die Begünstigung ohne Gegenleistung erfolgt, oder mittelst entsprechender Gegenleistung, wenn eine solche bedungen ist.

Art.

Sept. 9.

Art. XI.

Le présent Traité sera en vigueur pendant dix ans, à compter du jour de l'échange des ratifications et au delà de ce terme jusqu'à l'expiration de douze mois après que l'une des Hautes Parties contractantes aura notifié à l'autre, d'une manière officielle, son intention d'en faire cesser l'effet; chacune des Hautes Parties contractantes se réservant le droit de faire à l'autre une telle déclaration au bout des dix ans susmentionnés.

Il est cependant bien entendu et convenu que si l'une ou plusieurs des Républiques Anséatiques, à l'expiration de dix ans à compter du jour de l'échange des ratifications, donnent ou reçoivent la déclaration de la cessation du présent Traité, ce Traité restera néanmoins en pleine force et effet par rapport, à celle des Républiques Anséatiques qui n'aura ni donné ni reçu cette déclaration.

Art. XII.

Les Villes libres Anséatiques consentent, d'après le voeu du Gouvernement Sarde, à étendre toutes les stipulations du présent Traité à la Principauté Souveraine de Monaco, placée sous le Protectorat de S. M. le Roi de Sardaigne, à la charge de réciprocité de la part de la dite Principauté.

Art.

Art. 11. Sept. 9.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll zehn Jahre in Kraft bleiben, von dem Tage des Austauſches der Ratificationen an gerechnet, und über dieſe Friſt hinaus bis nach Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der Hohen contrahirenden Theile dem andern auf officiellem Wege ſeine Abſicht angezeigt haben wird, die Wirkung deſſelben aufhören zu laſſen; wobei ſich jeder der Hohen contrahirenden Theile das Recht vorbehält, dem andern nach Ablauf der oben erwähnten zehn Jahre eine ſolche Erklärung zuzuſtellen.

Es iſt jedoch wohl verſtanden und verabredet, daß, wenn eine oder mehrere der Hanſeatiſchen Republiken nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage des Austauſches der Ratificationen an gerechnet, eine Kündigung des gegenwärtigen Vertrages abgeben oder empfangen, dieſer Vertrag nichts deſto weniger für diejenige der Hanſeatiſchen Republiken, welche dieſe Kündigung weder abgegeben noch empfangen hat, in voller Kraft und Geltung bleibe.

Art. 12.

Die freien Hanſeſtädte genehmigen, dem Wunſche der Sardiniſchen Regierung gemäß, die Ausdehnung aller Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf das unter der Schutzherrlichkeit Sr. Sardiniſchen Majeſtät ſtehende ſouveraine Fürſtenthum Monaco, unter Verbindlichkeit der Reciprocität Seitens des beſagten Fürſtenthums.

Art.

Sept. 9.

Art. XIII.

Les Ratifications du présent Traité seront échangées à Paris dans l'espace de quatre mois a compter du jour de la Signature, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Traité, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait par quadruplicata à Paris le vingt-neuf Avril de l'an de Grâce Mil huit cent cinquante-un.

(L. S.) (signé) *V. Rumpff.*
(L. S.) (signé) *E. Gallina.*

Procès Verbal.

L'an de Grâce mil huit cent cinquante-un, le vingt-neuf Avril les Soussignés Plénipotentiaires de S. M. le Roi de Sardaigne et des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, se sont réunis pour procéder à la signature d'un Traité de Navigation et de Commerce entre Leurs Gouvernemens respectifs.

En même temps le Plénipotentiaire de S. M. Sarde, à cela dûment autorisé, a déclaré que Son Gouvernement prenait l'engagement d'étendre les faveurs et immunités accordées par le Traité

Art. 13. Sept. 9.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen zu Paris binnen vier Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder falls thunlich früher, ausgetauſcht werden.

Zur Beglaubigung deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen in vierfacher Ausfertigung zu Paris, den neun und zwanzigſten April, im Jahre der Gnade Ein Tauſend Acht Hundert und Ein und Funfzig.

(L. S.) (unterz.) V. Rumpff.
(L. S.) (unterz.) E. Gallina.

Protokoll.

Im Jahre Ein Tauſend Acht Hundert Ein und Funfzig den neun und zwanzigſten April verſammelten ſich die unterzeichneten Bevollmächtigten Sr. Majeſtät des Königs von Sardinien und der freien und Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg, um die Unterzeichnung eines Schifffahrts- und Handelsvertrages ihrer Regierungen zu vollziehen.

Gleichzeitig giebt der Bevollmächtigte Sr. Sardiniſchen Majeſtät in gehöriger Ermächtigung die Erklärung, daß ſeine Regierung ſich anheiſchig mache, die Begünſtigungen und Befreiungen, welche in oben an-

Sept. 9. Traité susmentionné aux navires entrant dans les ports Sardes en relâche forcée, à tout navire Anséatique qui se présentera dans les dits ports même en relâche volontaire et cela pendant les premiers quinze jours consécutifs de son séjour, pourvu que dans cette intervalle il ne se livre à aucune opération de commerce; toutefois, soit après l'écoulement de ces quinze jours, soit si le bâtiment venait de charger ou décharger des marchandises, il sera tenu à acquitter tous les droits établis dans les ports Sardes pour tout navire qui s'y livre à des opérations de commerce.

Il demeure cependant bien entendu que le Gouvernement Sarde se réserve la faculté de retirer aux navires Anséatiques ce traitement de faveur dans le cas, où un égal traitement de réciprocité ne serait plus accordé aux navires Sardes dans les ports Anséatiques.

De son côté le Plénipotentiaire des Villes libres et Anséatiques de Lubeck, Brême et Hambourg, à cela également autorisé, a déclaré que, d'après la législation actuellement en vigueur dans ces Républiques, la libre entrée et une complète immunité sont accordées à l'embouchure des rivières à tous les bâtimens entrant en relâche volontaire

et

angeführtem Vertrage den zum Einlaufen gezwungenen Schiffen bewilligt sind, auch auf ein jedes Hanseatische Schiff auszudehnen, das in besagte Häfen freiwillig einläuft und zwar gilt dies für die ersten vierzehn Tage seines Aufenthaltes und unter der Voraussetzung, daß es während dieses Zeitraums sich aller Handelsgeschäfte enthalte; indessen soll das Fahrzeug nach Verlauf dieser vierzehn Tage oder falls es Güter ladet oder löscht, alle Zölle entrichten müssen, mit denen Handel treibende Schiffe in den Sardinischen Häfen belegt sind. Sept. 9.

Dabei behält sich jedoch die Sardinische Regierung ausdrücklich vor, diese Begünstigungen der Hanseatischen Schiffe in dem Falle zurückziehen zu können, daß eine gleichmäßige Behandlung vom andern Theile den Sardinischen Schiffen in Hanseatischen Häfen nicht mehr zu Theil würde.

Seinerseits giebt der Bevollmächtigte der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, in gleicher Ermächtigung, die Erklärung, daß die in Kraft stehende Gesetzgebung dieser Freistaaten allen freiwillig einlaufenden und auf Rhede gehenden Schiffen an den Strommündungen freie Einfahrt und völlige Zollfreiheit verstattet, und zwar in Travemünde am Eingange der Trave, in

Sept. 9. et stationnant sur rade, savoir à Travemunde à l'embouchure de la Trave, à Bremerhaven à l'embouchure du Weser, et à Cuxhaven à l'embouchure de l'Elbe, où, le stationnement sur rade n'offrant pas une suffisante sûreté, la libre entrée dans le port et la même immunité leur sont accordées, à condition toutefois dans tous les cas, que ces bâtimens ne se livrent pendant cette relâche, à aucune opération de commerce en chargeant ou en déchargeant des marchandises, toute opération de commerce quelconque faisant cesser ipso facto ce traitement de faveur. — Le Plénipotentiaire des Villes libres et Anséatiques, à cela dûment autorisé, a encore déclaré, que d'après la même législation actuellement en vigueur dans ces Républiques, le commerce et la navigation entre une des Villes libres et Anséatiques et les deux autres ne sont pas réputés commerce et navigation de Cabotage.

En fois de quoi les Plénipotentiaires ont signé le présent procès verbal à quadruple original, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris le vingt-neuf Avril de l'an de Grâce Mil huit cent cinquante-un.

(L. S.) (signé) *V. Rumpff.*
(L. S.) (signé) *E. Gallina.*

Bremerhaven am Eingange der Weser, und in Cuxhaven am Eingange der Elbe, woselbst ihnen, wenn die Rhedeplätze keine hinlängliche Sicherheit darbieten, freie Einfahrt und ebenso Zollfreiheit bewilligt werden; wobei indeß eine gänzliche Enthaltung aller Handelsgeschäfte, sei es durch Einnehmen oder durch Löschen von Waaren, unerläßliche Bedingung ist, widrigenfalls die Begünstigung der Schiffe **ipso facto** aufgehoben wird. Sept. 9.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestädte giebt ferner, in gehöriger Ermächtigung, die Erklärung, daß die in Kraft stehende Gesetzgebung dieser Freistaaten ebenso den Handel und die Schifffahrt zwischen einer freien und Hansestadt und den beiden andern nicht als Küstenhandel oder Küstenschifffahrt betrachtet.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtiges Schriftstück in vierfacher Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Paris den neun und zwanzigsten April, im Jahre der Gnade Ein Tausend Acht Hundert Ein und Funfzig.

(L. S.) (unterz.) V. Rumpff.
(L. S.) (unterz.) E. Gallina.

LVI.

Sept. 10.

Bekanntmachung

über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1849.

Da von denen im Jahre 1828 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des Jahres 1849 zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

Erster District.

№	Name.
5.	von Seth, Jacob Friedrich Christopher
6.	Michaelis oder Bauck, Alexander
25.	Heilbuth, Simon
35.	Harms, Nicolaus
38.	Pinckert, Eduard Friedrich Jochen
41.	Kleefoot, Nicolaus Heinrich Friedrich
62.	Krüger, Christian Johann Martin
80.	Witt, Nicolaus Heinrich Theodor
82.	Mönnickes oder Wispolsky, Heinrich Theodor
83.	Schardt, Anton Conrad Friedrich
84.	Mertens, Hermann Anton

85.

№	Name.	Sept. 10.
85.	Reſe, Johann Georg	
86.	Beckel oder Siemers, David Georg	
90.	Smith, James George	
93.	Reimers, Ernſt Hermann	
94.	Lankenau, Govert Diedrich	
120.	Loſſtedt, Heinrich Friedrich	
141.	Jacobi, Georg Conrad Theodor	
144.	von Seth oder Prahl, Friedrich Ferdinand Johann	
147.	König, Chriſtian Frederik Wilhelm	
152.	Hertz, Abraham Samſon	
156.	Cordes, Johann Chriſtian Theodor	
161.	Beck, Georg Wilhelm	
163.	Casper, Julius Jacob	
166.	Witte, Johann Heinrich Bernhard	
170.	Franck, Johann Chriſtian Carl	
172.	Grill, Hermann Heinrich Theodor	
177.	Lehfeld, Hermann Nicolaus Ludwig	
190.	Schwen, Heinrich Diedrich	
197.	Küſter, Theodor Chriſtian	
198.	Söfftje, Johann Eduard Theodor	
202.	Lorenzen, Ferdinand William Daniel	
207.	Buſchmann, Johann Friedrich Martin	
218.	Strobb, Carl Wilhelm	
222.	Berndſen, Wilhelm Johann Heinrich	
225.	Sanftleben, Peter Johann Georg	
248.	Huckstorff od. Lindemann, Carl Friedrich Martin	
258.	Hölting, Carl Georg Ludwig	
279.	Novient, Johannes	
281.	Schmidt, Johann Jacob	
295.	Luerſſen od. Hahmburg, Johann Friedr. Carl	
304.	Brenckel, Carl Friedrich	
314.	Marckgraff, Georg Theodor	
327.	Timm oder Gädgens, Joachim	
328.	Hinderſen, Heinrich Jacob Chriſtian Wilhelm	

Sept. 10.	№	Name.
	330.	Meißner, Andreas Martin Theodor
	331.	Plambeck, Auguſt Heinrich
	355.	Reinecke, Friedrich Emilius Leſſar
	375.	Meyer, Johann Chriſtian
	382.	Tabeln, Carl Heinrich Auguſt
	388.	Salomon, Schmaje Georg
	395.	Buſch, Johann Friedrich Gottlieb
	406.	Wichmann, Wilhelm Martin
	408.	Bodendieck od. Bergmann, Johann Heinrich Detlef
	409.	Timm, Friedrich Ferdinand
	417.	Schultz, Jacob Wilhelm
	424.	Witt, Jacob Heinrich Wilhelm
	425.	Riggers, Johann Heinrich Carl
	428.	Peterſen, Jörgen Wilhelm Carl
	436.	Brie, Nehemias
	452.	Lühmann, Johann Carl Friedrich
	460.	Döhrer, Wilhelm Joachim Heinrich
	461.	Naſemann, Friedrich Helfrich
	473.	Weilandt, Wilhelm Auguſt
	485.	Harden, Hermann Heinrich
	486.	Simonſen, Lipmann
	523.	Kelting, Theodor Johannes
	525.	Wichterich od. Maack, Carl Martin Julius
	527.	Preus oder Bredehorſt, Johann Martin Eduard
	531.	Krebs, Friedrich Auguſt
	532.	Meyer, Chriſtian Wilhelm Auguſt
	537.	Weber, Georg
	539.	Till, Johann Wilhelm
	550.	Ulrich od. Stein, Friedr. Ludw. Conrad
	553.	Schleſinger, Hermann Eduard
	580.	Krüger oder Fuchs, Franz Ludwig Carl
	588.	Seide, Antonius Ernſt Nicolaus Emil
	591.	Marcus, Johannes Friedrich
	592.	Dreckmann oder Karpen, Peter Chriſtian Heinrich

№	Name.	Sept. 10.
611.	Meyer, Carl Eduard	
612.	Blohmdahl oder Elsen, Johann Heinrich Hermann	
621.	Klockmann, Friedrich Carl Wilhelm	
632.	Steinmetz oder Kramer, Johann Martin Friedrich	
635.	Lüttcke, August Friedrich	
636.	Schneider oder Meister, Georg Carl	
641.	Ahronsohn, Elias jetzt Eduard	
659.	Raap, Johann Wilhelm Heinrich	
660.	Steege, Johann Christian Ludwig	
664.	Schröder oder Petersen, Eduard Theodor Christian	
674.	Wöhlcke, Carl Wilhelm Theodor	
679.	Laß, Eduard Bernhard	
686.	Pockensen, Johann Martin Heinrich	
691.	Rickens od. Spehlmann, Andreas Theodor	
710.	Meyer oder Bruhns, Johann Nicolaus	
711.	von der Heyde, Johann Heinrich Friedrich	
712.	Gräper, Johann Heinrich Martin	
714.	Schrader, Ludwig Johannes Carl	
717.	Rosenbusch, Amandus Theodor Diedrich	
718.	Schultz oder Ritter, Johann Friedrich Bernhard	
736.	Kusian, Friedrich Ludwig Andreas	
752.	Ree, Ferdinand	
753.	Nußbaum, Johannes Christian Theodor	
765.	Neumann, Carl Louis	
766.	Säuberlich, Johann Georg	
769.	Knabe, August Christian	
773.	Unbehagen, Heinrich Emil	
775.	Hartmann, Franz Ferdinand	
791.	Meister, Heinrich Joseph Wilhelm	
792.	Diers, Johann August	
798.	Wierum, Carl Otto	
808.	Schmidt, Johann Christian Friedrich	
809.	Witte od. Ohmen, Johann Heinrich Julius	

817.

Sept. 10.	№	Name.
	817.	Schultz, Johann Christian Friedrich
	836.	Polemann, Otto Ernst Gustav
	849.	Pauli, Christian Andreas Ludwig
	863.	Rudersdorf, Carl Ludwig Felix Martin Heinrich
	866.	Stamm, Friedrich Wilhelm
	890.	Meyer, Peter Wilhelm
	893.	Kühne, Friedrich Wilhelm Johann
	899.	Timm, Wilhelm Heinrich Franz
	911.	Vaegneret od. Graff, Bernh. Theod. Julius
	917.	Kock, Carl Christian
	926.	Maas, Georg Carl
	928.	Timmermann, Georg Christian Friedrich
	930.	Grewe, Joachim Heinrich Ludwig
	933.	Esmann, Johann Heinrich
	935.	Schale, Johann Jacob Christoph
	951.	Bodenstein, Carl Christian Wilhelm
	955.	Spreckelsen, Hieronymus Christian Friedrich
	961.	Möller, Heinrich Wilhelm Christian
	964.	Zell oder Peper, Johann Joachim Friedrich
	974.	Cohn, Louis Leffmann
	983.	Schröder, Heinrich Benjamin Theodor
	987.	Cramer, Otto
	990.	Lohmann, Wilhelm Ludwig Friedrich
	991.	Hiort, Martin Peter
	992.	Fratz, Fritz Heinrich
	993.	Scherenbeck, Joachim Heinrich August
	1001.	Maſcha od. Oldenburg, Friedrich Bernhard Theodor
	1010.	Fick, Heinrich Joachim Peter
	1011.	Peterſen, Georg Carl Theodor
	1018.	Jacob, Adolph Nathan
	1023.	Meyer, Johann Heinrich Theodor
	1024.	Agatz, Johann Georg
	1053.	Caesmann, Paul Eduard
	1065.	Hejus, Georg Wilhelm Heinrich
	1072.	Bartels, Johann Wilhelm

Zweiter District. Sept. 10.

№	Name.
13.	Meyer, Heinrich Wilhelm Cornelius
33.	Schultz, Johann Heinrich August
34.	Bahn, Franz Gustav Friedrich
60.	Schmettan, Eduard Carl Heinrich
72.	Graf, Heinrich Christian Martin
96.	Harder, Hans Joachim
97.	Kelterborn, Heinrich August
105.	Mävers, Johann Heinrich
114.	Sievers, Johannes Anton Daniel
127.	Tiedemann, Wilhelm Jacob Hermann
129.	Meyer, Heinrich Joachim Peter
143.	Studsgaard, Friedrich Carl August
155.	Pollwitz, Carl August Gottfried
168.	Plahs, Peter
174.	Engelhardt, Ludwig Johann Heinrich
175.	Münster, Hein Friedrich
188.	Kopmann, Carl Theodor
194.	Engel, Heinrich Joachim Jacob
201.	Hauschildt, Hermann
216.	Lickefeldt, Johann Heinrich Friedrich
225.	Krogmann, Joachim Peter
252.	Stolt, Heinrich Johann Theodor
257.	Kock, Christian Friedrich Nicolaus
261.	Körber, Johann Carl Joseph
264.	Schlesinger, August Daniel
267.	Reissinger, Heinrich Friedrich Wilhelm
336.	Mitternacht, Augustus Johann Eduard
338.	Ode, Joachim Georg Johannes
342.	Meyer, Franz Heinrich August
353.	Eckhardt, Christian Friedrich
354.	Möller, Christian Friedrich Joseph
360.	Müller, Johann Heinrich Christian
371.	Pohl, Heinrich Carl Conrad
372.	Myohl, Heinrich Carl Christian
393.	Lange, Jacob

Sept. 10.

№	Name.
394.	Bernigrodt, John William
395.	Fehrmann, Carl Ludwig
413.	Breuer, Carl Wilhelm Heinrich
416.	Heins, Johann Adolph
419.	Steuer, Johann Friedrich Lütje
431.	Schultz, Nicolaus Jacob
456.	Rode, Eduard Johann Heinrich
461.	Grabau, Joachim Hinrich
471.	Möller, Heinrich Anton
476.	Schultz, Johann Heinrich Christian
477.	Meyer, Adolph Eduard Christian
481.	Detels, Johann Hinrich
509.	Sievers, Heinrich Joachim Albert

Amt Ritzebüttel.

Dritter District.

№	Name.
8.	Dieckmann, Jürgen Hinrich
9.	Oldenburg, Eicke Hinrich
13.	von Bethen, Johann Christoph
23.	Martens, Nicolaus

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden sein sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5 litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen

jährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig sein oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden. Sept. 10.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10. September 1851.

LVII.

Bekanntmachung, Sept. 19.

betr. die Gleichstellung der Mecklenburg-Schwerinischen und Hamburgischen Schiffe.

Nachdem in Folge ausgewechselter Reciprocitäts-Declarationen zwischen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Regierung und E. H. Rathe, mit Vorbehalt einer gegenseitig freistehenden sechsmonatlichen Kündigung, eine völlige Gleichstellung der Mecklenburgischen und Hamburgischen Schiffe nebst ihren Ladungen in den beiderseitigen Häfen rücksichtlich aller Schifffahrtsabgaben stattgefunden hat, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 19. September 1851.

LVIII.

Bekanntmachung, Sept. 22.

betr. die Aufhebung der s. g. Grundrechte.

Nachdem durch Bundestagsbeschluß vom 23. August 1851 verfügt worden ist, daß die in Frankfurt a. M. unter dem 27. December 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer

Sept. 22. einer Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des Deutschen Volkes weder als Reichsgesetz, noch, soweit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848 oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden können und deshalb in soweit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären seien: so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, und treten die am 28. December 1848 von der provisorischen Centralgewalt Deutschlands und in Folge dessen hier am 19. Januar 1849 publicirten Grundrechte sammt dem Einführungsgesetze hierdurch außer Wirkung, insoferne nicht einzelne Bestimmungen derselben durch Rath- und Bürgerschlüsse für Stadt und Gebiet gesetzliche Kraft erlangt haben.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 22. September 1851.

LIX.

Sept. 22. Die Polizei-Bekanntmachung, das am 25. dieses Monats in der großen Michaelis Kirche stattfindende geistliche Orgel- und Kirchen-Concert zum Besten der durch den Verein der Gustav-Adolph-Stiftung erstrebten Zwecke betreffend, ist wörtlich übereinstimmend mit der vom 10. April 1849. S. oben Bd. XXI. S. 57.

LX.

LX.

Rath- und Bürger-Convent

Sept. 25.

vom 25. September.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, die Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 25. September, der folgenden Gegenstände wegen zusammen zu berufen.

Propositio Senatus.

I. Es ersucht E. E. Rath unter Beziehung auf die Anlage I. mit der Unteranlage Lit. F. die Erbges. Bürgerschaft, dem anliegenden Entwurf einer Geschäfts-Ordnung für die Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

Ferner macht E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft die folgende Anzeige: Durch das höchst beklagenswerthe Ableben des Vice-Präses des Handelsgerichts, Herrn Dris. H. A. Heise, ist der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 27. September 1849 für die Verfassungssache niedergesetzten Commission ein Mitarbeiter entzogen worden. In dem gedachten Rath- und Bürgerschluß ist jedoch ein Ersatzmann für denselben in der Person des Ehrb. J. C. A. Mestern erwählt und ist derselbe auch zu den Versammlungen der Commission bereits zugezogen worden.

II. E. E. Rath trägt bei Erbges. Bürgerschaft darauf an:

die

Sept. 25. die in der Unteranlage Lit. G. beiliegenden, in der Anlage II. näher motivirten Grundzüge eines neuen Reglements für das Bürger-Militair mitzugenehmigen.

III. Unter Beziehung auf die in der Anlage III. näher entwickelten Gründe ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft:

die in der Unteranlage Lit. H. enthaltene provisorische Verordnung, die Ehen zwischen Christen und Juden betreffend, mitzugenehmigen, und zugleich Ehrb. Oberalten zu ermächtigen, einige durch diese Verordnung nöthig werdende Zusätze zum Schragen der Wedde mit E. E. Rathe festzustellen.

IV. Indem E. E. Rath zur Uebersicht unserer Finanzverhältnisse die Abrechnung für das Jahr 1850 und das Budget für das laufende Jahr, nebst den desfallsigen Berichten der Budget-Commission und der Revisions-Commission der Erbges. Bürgerschaft mittheilt, so ersucht Er dieselbe, folgende Anträge, wegen welcher Er Sich auf die weiteren Erörterungen in der Anlage IV. mit den Unter-Anlagen Litt. A. bis E. bezieht, mitgenehmigen zu wollen:

1) Verwendung des Ueberschusses von 1850 zur Deckung der Unterbilanz von 1851;
2) Potestivirung der Kammer, das etwa zum Roulancefonds Erforderliche bis zum maximum von Bco.*m*ℳ 300,000 auf ein Jahr aufzunehmen;

3)

3) Außerordentliche Bewilligung für den Wegebau von 7000 m/ für das laufende Jahr; Sept. 25.

4) Abänderung der Bewilligung des Zuschusses der Staatscasse zur Börsenbau-Anleihe in der in der Anlage näher angegebenen Art.

In Bezug auf den sub 4 vorstehenden Antrag, sieht E. E. Rath Sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß sich Commerz-Deputirte neuerdings mit einem umständlichen Antrage wegen Regulirung der Verhältnisse der Börsenbau-Anleihe im Allgemeinen, an E. E. Rath gewendet haben, und daß Er die Erwägung dieser Angelegenheit ihrem ganzen Umfange nach vor der Beschlußnahme Erbges. Bürgerschaft über den vorliegenden speciellen Antrag in mehrfacher Beziehung wünschenswerth erachtet, weshalb Er diesen Antrag vorläufig zurückzuziehen erklärt.

V. In Betreff der, abseiten der Verwaltung der Petri-Kirche nachgesuchten ferneren Beihülfe aus der Staatscasse, ersucht E. E. Rath aus den, in der Anlage V. mit den Unter-Anlagen Litt. I. und K. entwickelten Gründen, Erbges. Bürgerschaft es mitgenehmigen zu wollen:

daß der Petri-Kirche für das Jahr 1851 eine Beihülfe von 4000 m/ aus der Staatscasse unter den bisherigen Bedingungen zugestanden werde.

VI. Unter Beziehung auf die in der Anlage VI. enthaltene Motivirung trägt E.

Sept. 25. E. E. Rath darauf an, Erbges. Bürgerschaft wolle es mitgenehmigen:

daß die dem Herrn Obersten Schohl bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu bewilligende Pension auf 5400 m/ jährlich bestimmt werde.

VII. E. E. Rath ersucht Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß dem zuletzt bei der Lübeck-Bremer Escadron der hanseatischen Cavallerie gestandenen, im Anfange d. J. aber verabschiedeten Premier-Lieutenant v. Ehrenstein von der Zeit an, wo seine Gage aufgehört hat, eine jährliche Pension gleich dem dritten Theile seiner zuletzt bezogenen Gage abseiten der drei Hansestädte bewilligt, und der davon matricularmäßig auf Hamburg fallende Antheil aus hiesigen Staatsmitteln gezahlt werde.

VIII. E. E. Rath trägt unter Beziehung auf die Anlage auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin an,

daß auch für das Jahr 1852 das Gehalt des ersten Schreibers bei der Landherrnschaft der Marschlande auf Crt. m/ 1000, so wie dasjenige des zweiten Schreibers auf Crt. m/ 800 erhöht, den beiden Polizei-Officianten auf dem Grasbrook einem Jeden eine Vergütung von Crt. m/ 100 zur Miethe gegeben, und endlich die zur Besoldung von Medicinal-Personen in dem Land-

Landgebiete der Marschlande bestimmten Summen auf Crt. *m/k* 1200 vermehrt werden, und die Vertheilung dieser 1200 *m/k* auch im Jahre 1852 nach dem Vorschlage des Wohlweisen Landherrn E. E. Rathe überlassen bleibe. Sept. 25.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen

ad I. die Geschäfts-Ordnung der Bürgerschaft, sieht sich übrigens veranlaßt, den dringenden Wunsch auszusprechen, daß die zur Einführung der neuen Verfassung noch erforderlichen Gesetze schnellmöglichst gefördert werden und würde gern damit einverstanden sein, wenn die Berathung und Beschließung der von der Neuner-Commission entworfenen, die Justiz betreffenden Gesetze gänzlich der künftigen Legislative überlassen bleiben;

ad III. die provisorische Verordnung, die Ehe zwischen Christen und Juden betreffend;

ad IV. unter dankender Entgegennahme der Mittheilung der Abrechnung für das Jahr 1850 und des Budgets für das laufende Jahr, die drei beigefügten finanziellen Anträge;

ad V. den ferneren Zuschuß der Staats-Casse an die St. Petri Kirche;

ad VII. die Pensionirung des Premier-Lieutenants von Ehrenstein und

ad VIII. die proponirten Bewilligungen für Beamte der Landherrenschaft der Marschlande;

Sept. 25. kann sich aber dagegen mit den Anträgen E. E. Raths, betreffend

sub II. die Grundzüge zu einem neuen Reglement für das Hamburgische Bürger-Militair, und

sub VI. die Pensionirung des Herrn Oberst Schohl, nicht einverstanden erklären.

Replica Senatus.

Ad I., III., IV., V., VII. und VIII. dankt E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung, bedauert

ad II. und VI., daß Erbges. Bürgerschaft Seinen desfallsigen Anträgen nicht beigetreten ist, und behält Sich wegen derselben das Weitere vor.

LXI.

Oct. 1. Die Notification einer am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste, zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 1. October 1851 publicirt.

LXII.

Oct. 10. ### Bekanntmachung,

betr. die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen vom Jahre 1850.

Da von denen im Jahre 1829 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des Jahres 1850 zur Auslooſung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, mehrere nicht auf-

aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich: Oct. 10.

Erster District.

№	Name.
1.	Fritsche, Gustav Friedrich Wilhelm
6.	Ehlers, Johann Heinrich
15.	Schröder, Johann August Matthias
34.	Rittmann, Heinrich Andreas
37.	Prüssmann, Johann Wilhelm
55.	Glade, Heinrich Wilhelm
57.	Berkan, Georg Julius Heinrich
58.	Möller, Johann Nicolaus Peter
74.	Glogau, Salomon
78.	Heuck, Theodor Christopher
83.	Holtermann, Johann Friedrich
86.	Berlin, Moses
107.	Helms, Carl Wilhelm
121.	Schultz, Heinrich Wilhelm
122.	Kahlcke, Friedrich Matthias
125.	Rode, Rudolph
129.	Meiners, Charles Gustav Emil
155.	Bein, Johann Wilhelm Heinrich
166.	Brichta, Wilhelm, rect. Franz
169.	Lorentzen, Carl Emil
176.	Gottliebsen, Theodor Martin Friedrich
178.	Hostmann, Wilhelm Heinrich Jacob
180.	Paasch, Eduard Carl Heinrich

Oct. 10. № Name.

184. Baum, Beer
186. Soergel, Adolph Christian Friedrich
192. Werbeck, Johann Friedrich Bernhard
194. Heins, Hinrich Jürgen Diedrich
213. Harwege, Johann Heinrich
221. Dreyer, Aron
229. Seligmann, Julius
235. Kant, Johann Christian Heinrich
261. Kai, Heinrich Adolph
278. Bevenroth, Johann Christian Wilhelm
279. Romanonsky oder Harbsen, Johann Carl Gottlieb
281. Ruſt, Joſeph Eduard
282. Kollmann oder Trumpfen, Carl Heinrich
284. von Brocken, Johann Martin Friedrich
288. Cornelſen, Peter Friedrich
290. Sangſtöd, Hermann Wilhelm
295. Möſe, Johann Hermann Eduard
301. Strebel, Emil Friedrich Heinrich
302. Thieſſen, Adolph Heinrich
306. Luebeck oder Schwartz, Theodor Heinrich
310. Hollmann, Johann Friedrich Theodor
311. Willers, Johann Jacob Hermann
320. Grebenburg, Wilhelm Guſtav Ferdinand
336. Wehnen, Heinrich Eduard Wilhelm
339. Weich, Johann Friedrich Adolph
341. Lübbers, Johann Georg Auguſt
342. Meier, Heinrich Carl Eduard
345. Burmeiſter od. Seidemann, Julius Theobald
365. Wiedau od. Bruns, Detlef Heinrich Friedrich
366. Wilde, Ernſt Heinrich Caeſar
368. Möhring, Martin
377. Mars, Ernſt Wilhelm Friedrich
380. Frick, Johann Carl Friedrich
385. von Gehlen oder Gülon, Johann Heinrich
389. Schultze, Johann Friedrich
393. Cohen, Aron

№	Name.	Oct. 10.
401.	Bäthger, Jacob Friedrich Adolph	
409.	Ibsen, Hermann Julius	
415.	Peters, Heinrich Ferdinand Carl	
420.	Sarckhusen, Ludwig	
421.	Kummer, Martin Christoph	
423.	Bravo, Isaac Eduard	
424.	Mönch oder Vollport, Ludwig Christian Friedrich	
434.	Cohrs, Johann Heinrich	
436.	Lange, Johann Gottfried Christian	
441.	Unmack, Johann Carl Joachim	
456.	Zimmer, Georg Friedrich Theodor	
472.	Kai, Martin Gustav	
476.	Wogram, Friedrich Johann Hinrich	
480.	Suhr, Johann Heinrich August	
495.	Hellmann oder Drost, Christian Diedrich August	
496.	Schack, Johannes Carl Anton	
503.	Geyer od. Teitge, Johann Theodor Eduard	
509.	Knorr, Julius Christian Joseph	
511.	Wörmcke, Johann Carl Friedrich	
530.	Ebeling, Johann Theoder Eduard	
544.	Dreyer, Martin Friedrich Christoph	
547.	Kuhlenschmidt, Wilhelm Heinrich	
548.	Schwalbe, Johann Philipp Wilhelm	
550.	Hencke, Heinrich Ludwig Christian	
557.	Ziehe oder Ahlers, August Wilhelm Andreas	
563.	Strobach, Louis Wilhelm	
569.	Neubauer od. Quast, Johann Franz Friedrich	
578.	Mammeroth, Johann Carl	
609.	Ramm, Carl Heinrich Ludwig	
611.	Rothermund, Friedrich Georg Andreas	
614.	Hobe, August Adolph Nicolaus	
620.	Drucker, Adolph Johannes Ernst	
630.	Zeller, Friedrich Wilhelm	
633.	Münster, Johann Barthold Martin	
644.	Heins, Ludwig Johannes Diedrich	

Oct. 10.

№	Name.
647.	Hirſchmann, Heinrich Carl Johann
651.	Renſon, Arnold Alphons
655.	de Vries, Carl Emil Bernhard
665.	Rauſch, Carl Heinrich
675.	Hoffmann, Gottfried Ernſt Auguſt
682.	Sandgreen, Johann Adolph Hermann
692.	Meyer, Chriſtian Wilhelm Theodor
693.	Wilm, Johann Ernſt
697.	Prager, Sally Hirſch
700.	Sauerland, Gerhard Heinrich Wilhelm
707.	Behncke, Johann Chriſtian Wilhelm
711.	Bohlmann, David
712.	Brie, Sandel
717.	Prüſener, Johann Chriſtian Matthias

Zweiter Diſtrict.

№	Name.
11.	Meyns, Eduard Johann Theodor
12.	Streland, Chriſtian Friedrich
39.	Volckening, Julius Guſtav
41.	Engelcke, Eduard Heinrich
52.	Reuſchenberg, Heinrich Wilhelm Johann
55.	Hirſchmann, Friedrich Peter Heinrich
58.	Bergeeſt, Johann Peter
59.	Kruſen, Carl Heinrich Johannes
72.	Jaerchhorr, Carl Heinrich Johannes
86.	Koch, Carl Joachim
105.	Vollers, Johannes Peter Anton
107.	Bohnſack, Heinrich Matthias
137.	Günther, Johann Friedrich
155.	Dabelſtein, Johann Hermann
177.	Schleiden, Johann Hinrich
184.	Lohmann, Johann Wilhelm
187.	Riecke, Johann Wilhelm
189.	Olufs, Ludwig Carl Rickmann
209.	Wartmann, Johann Heinrich Chriſtian
211.	Reimers, Eduard Wilhelm Anton

№	Name.	Oct. 10.
222.	Braband, Joachim Friedrich	
224.	Eckhoff, Lütje	
229.	Redahl, Friedrich	
230.	Scheel, Heinrich Carl	
233.	Höft, Martin Hinrich	
238.	Lüders, Carsten	
253.	Wilbrads, Johann Peter Simon	

Amt Ritzebüttel.

Dritter District.

№	Name.
1.	von Bethen, Georg Wilhelm
9.	Math, Johann Nicolaus
12.	Stürtz, Johann Heinrich

für Widerspenstige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden sein sollten, ein Stellvertreter für denselben gestellt, und die desfallsigen Kosten, sowohl als die, welche sein widerspenstiges Verfahren veranlaßt hat, aus seinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executivisch beigetrieben werden sollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächst auf hier zurückkehren, so soll er in Folge des §. 5 litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ste Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen Dienste im Contingente in Person gezwungen, oder falls er dann dienstunfähig sein oder später zurückkehren sollte, zu einem dreimonatlichen Arreste verurtheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10. October 1851.

LXIII.

Oct. 13. Die Notification einer, am 13. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bet-Tage zum Besten des allgemeinen Krankenhauses anzustellenden Collecte, ist am 13. October 1851 publicirt.

LXIV.

Nov. 5. ## Mandat,

die feuergefährlichen Zündapparate betreffend.

Unter dem 29. Juli 1835 hat E. H. Rath ein Mandat erlassen, durch welches der Verkauf und die Verfertigung aller Reib-Zündapparate, namentlich in sofern Phosphor dabei in Anwendung gebracht worden, im Großen und einzeln gänzlich untersagt worden.

Seitdem hat der Verkehr mit diesen Apparaten und der Gebrauch derselben bekanntlich in einer Weise zugenommen, welche die Ausführung dieser Verordnung längst nicht mehr thunlich gemacht hat.

Da nun auch aus eingezogenen Berichten hervorgeht, daß die Feuergefährlichkeit dieser Zündhölzer im größeren Verkehre mit denselben nicht so groß ist, wie man früher besorgte, findet E. H. Rath Sich veranlaßt, auch formell das gedachte Mandat hierdurch für außer Kraft getreten zu erklären.

Dabei kann Er indessen nicht umhin, Allen und Jeden, welche mit diesen Zündapparaten verkehren, sei es nun im Handel, sei es im Gebrauche, namentlich den Letzteren, die

die größte Vorsicht zur Pflicht zu machen, und sie auf die gefährlichen Folgen von Nachlässigkeit im Gebrauche und bei der Verpackung oder sonstigen Behandlung der Zündapparate, so wie auf die sie den Umständen nach auch ferner treffende Verantwortlichkeit bei entstehendem Schaden hinzuweisen. Nov. 5.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. November 1851.

LXV.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 7. November 1851 entspricht wörtlich derjenigen vom 7. Mai 1841. S. oben Bd. XXI. S. 67. Nov. 7.

LXVI.

Bekanntmachung, Nov. 15.

betr. die Anmeldung der bisher unbekannten, im Jahre 1830 gebornen Dienstpflichtigen.

Von denjenigen, deren Namen sich in dem Verzeichniß der im Jahre 1830 in dem ersten und zweiten District gebornen Dienstpflichtigen aufgeführt finden, sind folgende entweder ganz unangemeldet und deshalb unbekannt geblieben, oder durch Verlassen ihres früheren Aufenthalts unbekannt geworden. Sie würden daher in die Liste der Widerspenstigen einzutragen sein, werden jedoch nochmals aufgefordert, zur Vermeidung

der

Nov. 15. der damit verbundenen Nachtheile, sich förderſamſt auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commiſſion im Nebengebäude des interimiſtiſchen Rathhauſes in der Admiralitätsſtraße zu melden. Zugleich werden die Angehörigen derſelben, namentlich ihre Eltern, Verwandte, Vormünder oder Bevollmächtigte, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, erinnert, von ihrem Leben und Aufenthalte, oder, wenn ſie verſtorben ſein ſollten, von ihrem Tode daſelbſt die behufige Anzeige zu machen, auch in letzterem Falle die Todtenſcheine beizubringen.

Hamburg, den 15. November 1851.

Die interimiſtiſche Bewaffnungs-Commiſſion.

Namen und Looſungs-Nummern der Dienſtpflichtigen, welche bisher nicht aufgefunden.

Erſter Diſtrict.

Begreift die Stadt innerhalb der Hauptwälle.

Name.	№
Harop, Johann Heinrich Friedrich	11
Meyer, Johann Heinrich Eduard	13
Möller, Friedrich Theodor	21
Färber oder Hinrichſen, Ludwig Chriſtian Wilhelm	22
Kück, Carl Friedrich Martin.....	23
Hardieß oder Schultz, Heinrich Julius Olof.	28
Müller, Otto Heinrich	32
Herlin, Johann Heinrich.....	41
Bergholz, Friedrich Wilhelm Theodor.....	51

Prigge,

Name.	№ Nov. 15.
Prigge, Johann Martin Christoph	52
Eggersen, Detlef Heinrich Theodor	62
Wülper, Carl Martin Georg	64
Brockmann od. Schlüter, Johann Georg Friedr.	75
Borchers oder Wöbcke, Hermann	83
Müller, Heinrich Gerhard	95
Dreuß, Johann Friedrich Heinrich	117
Jers, Heinrich Gustav	126
Wirth, Johann Heinrich	165
Sievers, Martin Andreas Heinrich	173
Lampe, August Friedrich	180
Biermann, Friedrich August	181
Müller od. Wendt, Adolph Heinrich Ferdinand	197
Röpstorf oder Fartels, Johann Wilhelm Carl	201
Markert, Friedrich August	202
Hintz od. Moskau, Johann Heinrich Bernhard	208
Geyn, Johann Carl Andreas	219
Reimers, August Eduard	223
Schultz, Johann Heinrich Wilhelm	224
Löding, Johann Friedrich August	241
Schneider, Heinrich Friedrich	243
Klein, Friedrich August Martin	256
Mohr, Heinrich August	257
Satzinger oder von Bergen, Ernst Heinrich Wilhelm	266
Horn, Joseph August Stephan	268
Michaelsen, Heinrich Johann Nicolaus	274
Hennings, Emil Gustav	279
Titensch, Heinrich Anton Georg	284
Struck oder Delf, Johann Gerhard	288
Kruse, Johann Ludwig	298
Kühl, Friedrich Gustav	300
Brandt, Martin Christopher Wilhelm	301
Wenninger, Maximilian Heinrich Jacob Friedr.	307
Hargens, Eduard Theodor Christopher	313
Sondermann oder Bohnsack, Carl Christian Friedrich	322

Nov. 15. Name. M

Brauns, Carl Nicolaus 323
Töpperwein, Carl August 334
Goette, Johann Heinrich Ludwig 335
Duncker, Heinrich Martin Anton 343
Dechow, August Heinrich Wilhelm 346
Frantz, Heinrich Ernst Ehrich Theodor 351
Lürich, Christian Johann Heinrich 355
(Wohnte Bäckerbreitergang, Hof 19, Sahl 11. Nun nicht mehr aufzufinden.)
Bruns, Heinrich August Wilhelm 364
Isebehn od. Höffer, Heinrich Peter Christian..365
Bischow oder Bröben, Anton Eduard Ernst..372
Böttger, Johann Heinrich 374
Lemmel, Johann Friedrich Carl 378
Müller, Johann Heinrich Christian 383
Beckdorp, Heinrich Eduard 389
Bargmann, Johann Wilhelm Gottfried ...391
Schmidt, Joh. Franz Eduard 393
Hetebrüg, Christian August Heinrich 408
Stamann od. Petersen, Wilhelm Theodor August 422
Müller, Johann August Theodor 429
Rettig od. Tramp, Johann Wilhelm Christian. 433
Thies oder Meyer, Johann Friedrich Justus..437
von Have, Carl Wilhelm Theodor 451
Fricke, Johann Anton 456
Schaumann, Carl Andreas Martin 467
Smith, John Ralph 471
Möller, Heinrich Lucas Wilhelm 472
Rulffs, August Ferdinand 486
Romie, Friedrich Ernst 490
Steffens, Johann Andreas Martin 491
Ribe, Andreas Heinrich Franciscus 501
(Ehedem auf der Deutschen Marine.)
Klencke od. Hildebrandt, Heinrich Friedr. Albert 520
Dückel, Carl Lorenz Friedrich 538
Dümmer, Christian Friedrich Wilhelm 549
Foige, Carl Heinrich 554

Eding,

Name.	№ Nov. 15.
Eding, Johann Heinrich	560
Lüders, Johann Joachim	572
Schrader, Georg Martin Theodor	579
Salomon, Salomon	593
Schultz, Nicolaus Heinrich Wilhelm	616
Cramer oder Scharn, Johann Friedrich	618
Sievers, Heinrich Georg Julius	625
Arzt, Johann Wilhelm Christian	627
Bösch, Heinrich August	628
Meyer, Franz Felix Johann	630
Lembcke, Heinrich Wilhelm	631
Stoef, Johann Christopher Martin	632
Fesenfeld, Heinrich Christoph Bernhard	635
Stäcker oder Everding, Andreas Julius	636
Hinzmann, August Bernhard	647
Mügge, Hermann Friedrich Anthon	649
Baumeister, Carl August	655
Lorders, Johann Heinrich Nicolaus	656
Grüning, Johann Hinrich Christian	662
Mehrkens, Hermann Heinrich	663
Schulle, Heinrich Nicolaus	670
Engelhard, Ferdinand Carl Jacob	677
Timmermeier, Hermann Christian Ludwig	682
Olerrieds, Hermann	699
Runge, Georg Heinrich Jacob	701
Theuerkopf oder Jürgens, August Martin Gottfried	709
Weber, Johann August Ludolph	730
Werner, Heinrich August	732
Köhne, Diedrich Heinrich	733
Wulff, Johann Heinrich Christian	734
Olsen, Johann Heinrich Theodor	735
Meyer, Franz August Johann	741
Rehbein, Heinrich Ferdinand	767
Müller od. Gercken, Friedrich Heinrich Ludwig	774
Schultz, Heinrich August Carl	782

(War in Harburg — ist von dort weggegangen.)

Janssen,

Nov. 15.

Name.	№
Janſſen, Heinrich Adolph	783
Nicolaus, Carl Heinrich	797
Meyer, Georg Friedrich	806
Voigtmann, Johann Wilhelm Gerhard	807
Schütz od. Braüel, Friedrich Wilhelm Martin	811
Saucke od. Werpaap, Joachim Heinrich Diedr. (Wohnte Springeltwiete No. 1, verfahren.)	812
Floſens, Hermann Friedrich Franz	826
Heuer, Johann Friedrich Chriſtian	834
Mahncke, Johann Georg Heinrich Andreas	836
Schlobohm, Johann Andreas Theodor	851
Reckmann, Johann Carl Anton	867
Förthmann, Eduard Wilhelm Chriſtian	889
Prüß oder Hardieck, Heinrich Matthias	895
Witte oder Lange, Johann Heinrich	896

Zweiter Diſtrict.

Begreift die Vorſtädte und Landherrnſchaften.

Name.	№
Scharnberg, Friedrich Wilhelm Matthias	12
Siemen, Johann Wilhelm Diedrich	22
Bartram, Johann Heinrich	23
Möller, Carl Heinrich	39
Kröger, Johann Friedrich Remt	40
Böhme, Franz Heinrich Eduard	42
Behr, Johann Hinrich	53
Schultz, Carl Chriſtopher	59
Helmcke od. Bruns, Johann Heinrich Wilhelm	70
Ulrich, Chriſtian	80
Krebs, Ernſt Wilhelm Daniel	101
Ludwig, Johann Heinrich Gottfried	129
Möller oder Voß, Ludwig Friedrich Eduard	138
Jenſſen, Auguſt Friedrich	139
Peterſen, Johann Friedrich Chriſtian	191
Baugmann, Hans Hinrich	199
Welz, Carl Chriſtoph Leonhard	211

Scherger,

Name.	№ Nov. 15.
Scherger, Heinrich Christian Ludwig	230
Möller, Georg Elias	235
Cröger, Johann Heinrich Wilhelm	240
Wrage, Johann Heinrich Wilhelm	252
Meyer, Johann Hinrich Christian	285
Narten, Friedrich	289
Gottschalck, Carl Gustav	295
Heidtmann oder Diebel, Christian	300

LXVII.

Publicandum, Nov. 17.

betr. die Loosung für das Hamburgische Contingent von denen im Jahre 1831 Gebornen.

Im nächsten Jahre muß wiederum eine Ergänzung des Hamburgischen Contingentes aus der eigenen Bevölkerung nach Anleitung der durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. September 1821 beliebten bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung beschafft werden.

Ein Hochedler Rath hat daher, unter Berücksichtigung der am 5. Juni 1822 erlassenen Verordnungen, sowie des Rath- und Bürgerschlusses vom 7. October 1841, die Geburtslisten des Jahres 1831 durch eine sorgsame Umschreibung und genaue Nachfrage

1) für die Stadt innerhalb der Hauptwälle,
2) für das Gebiet mit Inbegriff der Vorstädte,
3) für das Amt Ritzebüttel

abgesondert berichtigen lassen.

Indem Ein Hochedler Rath die Listen des ersten und zweiten Loosungs-Districtes hie-

Nov. 17. hieselbst zu allgemeiner Kenntniß bringt, fordert Er, in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, sämmtliche darin namhaft gemachte Personen auf, sich bis zum 10. Januar 1852 inclusive, und zwar die des ersten und zweiten Loosungs-Districtes im Bureau der Bewaffnungs-Commission, im Nebengebäude des interimistischen Rathhauses in der Admiralitätsstraße, die des dritten Districtes auf dem Amthause zu Ritzebüttel zu melden. Die Eltern und Angehörigen derjenigen in den Listen aufgeführten jungen Leute, welche in dem Jahre 1831 geboren, aber bereits verstorben sind, haben die Todtenscheine derselben förderſamst an den genannten Orten einzureichen.

Zugleich werden alle in diesen Listen etwa übergangenen Dienstpflichtigen des Geburtsjahres 1831, deren Eltern, Geschwister, (das weitere s. oben Bd. XXI. S. 647 flgd.)

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 17. November 1851.

LXVIII.

Nov. 19.

Schragen

für den Viehmarkt im Hammerbrook.

Auf Ansuchen der Eigner des im Hammerbrook neu eingerichteten Viehmarktes wird hiemit die Verfügung getroffen, daß für das daselbst untergebrachte Vieh an Stallgeld zu entrichten ist:

für

für Pferde, Ochsen, Kühe (ohne Futter) Nov. 19.
für jede 24 Stunden pr. Stück . . 2 ß
für Kälber und Schweine : : . . 1 :
für Hammel und Lämmer : : . . ½ :

Bleibt das Vieh länger als zweimal 24 Stunden auf dem Viehmarkte, so wird der Ansatz für Pferde, Ochsen und Kühe für jede ferneren 24 Stunden auf 1 ß, und ebenso für Kälber und Schweine auf ½ ß, für Hammel und Lämmer auf ¼ ß ermäßigt. Ein Zeitraum von weniger als 24 Stunden wird dabei für volle 24 Stunden gerechnet.

Diese von den Eignern beantragten Ansätze dürfen ohne Genehmigung der unterzeichneten Behörde nicht erhöhet werden.

Hamburg, den 19. November 1851.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

LXIX.

Bekanntmachung, Dec. 4.

betr. die gegen die s. g. stille Wuth der Hunde anzuwendende Vorsicht.

Nachdem im Laufe dieses Jahres sowohl im Holsteinischen als in andern benachbarten Gegenden unter den Hunden Fälle der gefährlichen Krankheit der so genannten „stillen Wuth" vorgekommen sind, haben sich in neuester Zeit auch im Hamburgischen einzelne solche Fälle gezeigt. Da die Erfahrung lehrt, daß solchen vereinzelten Fällen in der Regel während eines längeren Zeitraums mehrere nachzufolgen pflegen, sieht die unterzeich-

Dec. 4. zeichnete Polizei-Behörde, nach Rückrede und in Uebereinstimmung mit den Landherren der Marsch- und Geestlande, sich veranlaßt, im Interesse der allgemeinen Sicherheit, das Publicum zur größtmöglichsten Vorsicht aufzufordern und, unter Hinweisung auf das, auch eine Angabe der gewöhnlichsten Erscheinungen dieser Hundekrankheit in ihren verschiedenen Stadien enthaltende, Mandat vom 28. Juni 1824 das Nachfolgende zu verfügen:

Alle Diejenigen, welche Hunde besitzen, haben dieselben, so viel irgend thunlich, im Hause zu halten und nicht ohne Aufsicht auf den Gassen umher laufen zu lassen.

Auf dem Lande müssen außerdem alle Hunde, mit alleiniger Ausnahme der von ihren Herren begleiteten an der Leine geführten Hunde, außerhalb Hauses und Hofplatzes mit einem sie am Laufen hindernden Schleifknüttel am Halse versehen werden.

Alle Besitzer von Hunden haben bei dem ersten Verdachte der Krankheit dieselben sofort tödten zu lassen oder in sicherem Gewahrsam zu halten und davon unverzüglich einem Thierarzte, so wie der Polizei-Behörde, auf dem Lande den Voigten, die Anzeige zu machen.

Contraventionen gegen diese Verfügungen haben eine den Umständen entsprechende Ordnungs-Strafe zur Folge; und bleibt für den Fall eines, in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschriften,

durch

durch solche Hunde veranlaßten Unglücks eine schwerere Bestrafung, abgesehen von der Schadensersatz-Pflicht, vorbehalten. Dec. 4.

Wegen Tödtung der vorschriftswidrig umherlaufenden Hunde, über welche dem Besitzer keinerlei Beschwerde zusteht, werden, so weit solches nöthig, die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Hamburg, den 4. December 1851.

Die Polizei-Behörde.

LXX.

Sperr-Reglement, Dec. 8.

in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 10. December 1846 und vom 13. December 1849. *)

Nachstehende Thore dieser Stadt werden zum Ein- und Auspassiren, gegen Erlegung des unten bestimmten Sperrgeldes, während der, in Gemäßheit der Thorsperre-Tabelle, Statt findenden Sperre, die ganze Nacht hindurch offen gehalten, nämlich:

das Millernthor,
das Dammthor,
das Steinthor,
das Deichthor,
das Berliner Thor,
das Lübecker Thor,
das Brookthor,
das Sandthor und
das Hafenthor.

*) Die angefügte „Thorsperre-Tabelle" siehe oben Bd. XIX. S. 410.

Dec. 8. Das Heck bei Brandts-Hof und die Ferdinandus-Pforte bleiben ebenfalls während der ganzen Nachtzeit gesperrt.

Die Ferdinandus-Pforte darf nur von Fußgängern benutzt werden.

Das Steinthor wird vom 16. October bis zum 15. Februar eine halbe Stunde früher wie die übrigen Thore geöffnet. Dasselbe findet bei dem Deich-, Brook- und Sandthor, jedoch nur für Fußgänger Statt.

Während der Sperre werden weder beladene Wagen oder Karren, noch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, noch Schlachtvieh durch die Thore gelassen. Handwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchtragen. Die Officianten bei den Thoren sind besonders angewiesen, keine Contravention gegen diese Verfügungen zu dulden.

Der Tarif des, beim jedesmaligen Ein- und Auspassiren während der Sperre, zu entrichtenden Sperrgeldes, ist folgender:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob dasselbe ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist, sind zu entrichten:

bis 10 Uhr	—	mß	12 ß
von 10 bis 11 Uhr . .	1	;	8 ;
von 11 bis 12 Uhr . .	2	;	— ;
von 12 bis Thor-Oeffnung	3	;	— ;

Für jedes Fuhrwerk, auf welchem außer dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein

Ein Fuhrmann mit losen Wagenpferden entrichtet den nämlichen Ansatz, als ein leerer Wagen; sind mehrere Fuhrleute dabei, so hat ein Jeder derselben diesen Ansatz zu bezahlen. Dec. 8.

Ein Reitender hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	—	mk	8 ß
von 10 bis 12 Uhr . .	1	;	— ;
von 12 bis Thor-Oeffnung	1	;	8 ;

Für jedes Handpferd die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein Fußgänger hat zu entrichten:

bis 10 Uhr	—	mk	4 ß
von 10 bis 11 Uhr . .	—	;	8 ;
von 11 bis 12 Uhr . .	—	;	12 ;
von 12 bis Thor-Oeffnung	1	;	— ;

Im Steinthore, Deichthore, Brook- und Sandthore, in der Ferdinandus-Pforte, im Berliner und Lübecker Thore, so wie im Heck bei Brandts-Hof, ist bei jedem nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Durch das Stein- und Deichthor, Sand- und Brookthor, so wie durch die Ferdinandus-Pforte, passiren bis 10 Uhr alle Fußgänger, welche von der Stadt hinausgehen, so wie während der Jahreszeit, wo die Sperre früher als 6 Uhr anfängt, bis 6 Uhr alle Fußgänger, welche zur Stadt hineingehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Die Ansätze für Fußgänger an allen neun Eingangs erwähnten Thoren, so wie an

Dec. 8. an der Ferdinandus-Pforte, werden in der ersten halben Stunde, nachdem die Entrichtung der Sperre an jedem derselben nach Maaßgabe der verschiedenen dafür bestimmten Zeit, ihren Anfang genommen hat, nur zur Hälfte, also resp. mit 2ß und 1ß bezahlt.

Kinder bis 5 Jahren, dieses Jahr mit eingeschlossen, passiren sperrfrei.

Den in der Stadt wohnenden, in Fabriken in der Vorstadt St. Georg oder in der Umgegend der Stadt und der Vorstadt St. Georg, jedoch auf Hamburgischem Gebiete beschäftigten Arbeitern, ist das freie Einpassiren in die Stadt, so wie den in der Vorstadt St. Georg wohnenden, in Fabriken vor einem der beiden Außenthore beschäftigten Arbeitern das freie Einpassiren in die Vorstadt St. Georg, unter behufiger Controle und unter folgenden näheren Bestimmungen gestattet: daß solcher Einlaß nur, in so fern die Arbeiter unmittelbar von der Fabrik ab und sämmtliche in der Fabrik Arbeitende zugleich einpassiren würden und solchergestalt, so lange die Sperre vor 8 Uhr Abends eintritt, für die Arbeiter derjenigen Fabriken, wo die Arbeit mit eintretender Dunkelheit aufhört, während der ersten Stunde nach dem Eintritt der Sperre, für diejenigen aber, deren Arbeit bis 8 Uhr dauert, während der Stunde von 8 bis 9 Uhr Statt findet.

Durch das Heck bei Brandts-Hof passiren Fußgänger bis 12 Uhr Nachts frei; den bekannten oder sich legitimirenden Arbeitern bei

bei den Holz-Lagern auf dem Stadtdeich wird auch nach 12 Uhr eine freie Paſſage geſtattet, ſobald ihre Anweſenheit daſelbſt erforderlich wird. Dec. 8.

Bei Waſſersnoth iſt den ihren Herren vor dem Sand- und Brookthor zu Hülfe kommenden Arbeitern und Handwerkern ein freier Ein- und Auslaß durch dieſe Thore verſtattet.

Im Berliner und Lübecker Thore, ſo wie im Heck bei Brandts-Hof nimmt die Sperre eine halbe Stunde ſpäter wie in den übrigen Thoren ihren Anfang.

Alle ſonſtigen früher etwa beſtandenen, hier nicht ausdrücklich beibehaltenen Vergünſtigungen und Erleichterungen in Beziehung auf die Paſſage durch die Thore, finden künftig nicht weiter Statt.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 8. Decbr. 1851.

LXXI.

Rath- und Bürger-Convent

Dec. 8.

vom 8. December.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Montag den 8. December der folgenden Gegenſtände wegen zuſammen zu berufen.

Propositio Senatus.

I. Nachdem der im Convente vom 30. Juni d. J. vorgelegte Entwurf eines revi-

Dec. 8. revidirten Preßgesetzes die Zustimmung Erbges. Bürgerschaft nicht erhalten hat, sind an demselben von E. E. Rath mehrfache Modificationen vorgenommen worden, und ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, unter Bezugnahme auf die Anlage I.:

dem so modificirten, in der Unter-Anlage Lit. A. enthaltenen Gesetze nunmehr ihre Mitgenehmigung zu ertheilen.

II. E. E. Rath findet Sich aus den in der Anlage II. entwickelten Gründen veranlaßt, Erbges. Bürgerschaft wiederholt zu ersuchen, es mitzugenehmigen,

daß der Oberst Schohl mit jährlich Crt.mk 5400 pensionirt werde.

III. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage III. cum subadjuncto sub Lit. B. entwickelten Gründe trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß der am 28. März 1844 zwischen Verordneten Löbl. Kammer und der hiesigen Gas-Compagnie geschlossene Contract auf weitere 5 Jahre über die bis ult. März 1874 laufende Contractszeit, also bis ult. März 1879, prolongirt und demnach das der Gas-Compagnie gewährte privilegium exclusivum der Versorgung von Privaten mit solchem Gase, welches mittelst durch die Straßen und öffentlichen Plätze geleiteter Röhren zugeführt wird, ebenfalls bis ult. März 1879 erstreckt werde, sowie daß Verordnete Löbl. Kammer ermächtigt werden,

unter

unter Genehmigung E. E. Rathes, das Nähere über dieſe Prolongation und die von Seiten der Gas-Compagnie zu übernehmenden Verbindlichkeiten feſtzuſtellen. Dec. 8.

IV. Bei dem Ablauf des Termins, für welchen die Acciſe bewilligt worden, beantragt E. E. Rath, indem Er Sich auf die Anlage IV. cum subadjunctis sub Lit. C. et D. bezieht:

daß Erbgeſ. Bürgerſchaft die fernere Bewilligung der Acciſe-Abgabe, mit den Modificationen, welche die Unter-Anlage Lit. C. enthält, im Uebrigen aber unverändert, für die Jahre 1852 und 1853 mitgenehmigen wolle.

V. Bei dem Ablaufe der Zeit, für welche die Inſeraten-Abgabe bewilligt worden, trägt E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die Anlage V., bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, daß dieſelbe es mitgenehmigen wolle:

daß die Erhebung der Abgabe von Zeitungs-Inſeraten, ſo wie ſolche durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 19. December 1850 beſtimmt worden, für das Jahr 1852 prolongirt werde.

VI. Unter Beziehung auf die in der Anlage VI. cum subadjuncto sub Lit. E. entwickelten Gründe erſucht E. E. Rath die Erbgeſ. Bürgerſchaft:

die als Neben-Anlage beigefügte Verordnung in Bezug auf die Einführung eines Hamburgiſchen Amtsblattes,

ſo

Dec. 6. so wie ferner mitzugenehmigen, daß Verordnete Löbl. Kammer poteſtivirt werden, wegen eines nach Maaßgabe dieſer Verordnung einzurichtenden Amtsblattes, wiewohl, inſofern dazu die Aufwendung von Geldmitteln ex Aerario nöthig werden ſollte, unter Mitzuziehung Ehrb. Oberalten, das Erforderliche mit E. E. Rathe in Ausführung zu bringen.

VII. E. E. Rath erſucht Erbgeſ. Bürgerſchaft, unter Beziehung auf die Anlage VII., ſich damit einverſtanden zu erklären:

1) daß der bisherige Fallit-Actuar Herr Dr. Carl Gottfried Behrens wegen körperlicher und geiſtiger Schwäche mit Crt.m/ 1800 jährlich ex Aerario penſionirt werde;

2) daß dem neu zu erwählenden Fallit-Actuar, unter Verzichtleiſtung auf alle Advocatur und mit gegenſeitiger halbjähriger Kündigung ein feſter Gehalt von Crt.m/ 3500 jährlich, welcher nach zehnjähriger zufriedenſtellender Amtsführung auf Crt.m/ 4000 zu erhöhen, ausgeſetzt, alle bisher von demſelben bezogenen Sporteln aber, ſo weit ſie nicht durch Stempel zu erheben ſind, Löbl. Kämmerei überwieſen werden, weshalb der gedachte Beamte eine Caution von Crt.m/ 3000 zu beſtellen haben wird;

3) daß ein zu beeidigender Schreiber für das Fallit-Actuariat mit Crt.m/ 1000 jähr-

jährlichen Gehaltes und auf vier- Dec. 8.
wöchentliche Kündigung angestellt;

4) daß Ehrb. Oberalten ermächtigt werden, das Sportelwesen des Fallit-Actuariats demnächst mit E. E. Rathe festzustellen.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft kann sich

ad I. mit dem wiederholten Antrage in Betreff der Revision des Preßgesetzes,

ad II. mit der Pensionirung des Obersten Schohl, und

ad III. mit der fünfjährigen Prolongation des zwischen Verordneten Löbl. Kämmerei und der hiesigen Gas-Compagnie abgeschlossenen Contractes nicht einverstanden erklären;

genehmigt dagegen angetragenermaaßen die Propositionen, betreffend

ad IV. die zweijährige Prolongation der Accise-Abgabe,

ad V. die einjährige Prolongation der Zeitungs-Inseraten-Abgabe,

ad VI. die Einführung eines Amtsblattes und

ad VII. des Fallit-Actuariats.

Replica Senatus.

Ad IV., V., VI. und VII. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung, wogegen Er

ad I., II. und III. bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft ihre Mitgenehmigung nicht ertheilt hat, und Sich deshalb das Weitere vorbehält.

LXXII.

Dec. 10. Die Notification einer, am Neujahrstage 1852, zum Besten der hiesigen Allgemeinen Armenanstalt anzustellenden Collecte, ist am 10. December 1851 publicirt.

LXXIII.

Dec. 16. **Bekanntmachung,**

betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1831.

Dieselbe ist der Bekanntmachung vom 9. Januar 1845 (s. Bd. XIX. S. 3.) gleichlautend, und sind die Loosungstage angesetzt wie folgt:

„Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1831, deren Namen mit den Buchstaben
A bis K anfangen, am Montag d. 12. Jan.,
die mit
L : Z : : Mittwoch d. 14. Jan.,
so wie die Dienstpflichtigen
des 2ten Districts am Donnerstage d. 15. Jan., Morgens präcise 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neustädter Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu loosen."

Hamburg, den 16. December 1851.

Die Bewaffnungs-Commission.

LXXIV.

LXXIV.

Die Bekanntmachung, betreffend die außerordentliche Feuercassen-Zulage von 2½ per mille für das Jahr 1852 vom 19. December 1851, entspricht wörtlich derjenigen vom 27. November 1850, s. oben Bd. XXI. S. 623. Dec. 19.

LXXV.

Bekanntmachung, Dec. 22.

betr. die Prolongation der Inseraten-Abgabe.

Da die Abgabe von Zeitungs-Inseraten durch den Rath- und Bürgerschluß vom 8. d. M. in unveränderter Art für das Jahr 1852 prolongirt worden; so macht E. H. Rath dies hiedurch zur Nachachtung bekannt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 22. December 1851.

LXXVI.

Die Bekanntmachung, betr. die gegen die s. g. stille Wuth der Hunde anzuwendende Vorsicht, vom 4. December d. J., ist am 24. d. M. von der Polizei-Behörde renovirt, mit der Anführung der gleichfalls mit den Herren Patronen der Vorstädte stattgefundenen Rückrede und Uebereinstimmung; so wie des Zusatzes im folgenden Abschnitte: Dec. 24.

> Alle Diejenigen, welche Hunde besitzen, haben dieselben, so viel irgend thunlich, im Hause zu halten und nicht ohne Aufsicht, oder nur mit einem guten Maulkorbe versehen, auf den Gassen umherlaufen zu lassen.

LXXVII.

LXXVII.

Dec. 27.

Bekanntmachung,

betr. die Publication der revidirten Consumtions-Accise-Verordnung.

Nachdem die Accise-Verordnung nebst dem dazu gehörigen Tarif durch den Rath- und Bürgerschluß vom 8. December für die beiden Jahre 1852 und 1853 ferner bewilligt, dabei auch einige Abänderungen beschlossen worden, welche hauptsächlich folgende Punkte betreffen:

In der Verordnung:

Das Einbringen des Roggenbrodes aus St. Georg und vom Grasbrook, §. 5;

Die Schenkfreiheit, deren Taxe, §. 20; — Deponirung einer Geldsumme oder Bürgschaftsbestellung bei der Ertheilung, §. 23; — Entziehung der Schenkfreiheit wegen rückständiger Zahlung der Steuer, §. 24;

Declaration zur Niederlage, Bestellung eines Bürgen für den Credit, §. 59;

Rück-Accise wegen der mit Realgerechtsamen belasteten Gewerbe zur Beförderung des Verkehrs mit dem hiesigen Hafen, §. 82;

Confiscation der Transportmittel bei Defraudationen, §. 90;

Strafbare Beihülfe bei Ausstellung oder Ueberlieferung von unrichtigen Uebertragungs-Scheinen, §. 92;

Vertheilung der Strafgelder, §. 102.

Im

Dec. 27.

Im Tarif:

Auflegung einer Acciſe auf Punſch-Extract, von den Conſumenten, für die Bouteille ½ ß;

Auf Punſch-Extract, bei der Einfuhr, per Quartier-Bouteille ½ ß;

Eingeführte flüſſige Bierhefe per 100 Bouteillen 5 mk;

Sodawaſſer und Brauſelimonade für die Flaſche oder Kruke ½ ß;

Nebſt einem Zuſatze wegen der Berechnung der Größe der Flaſchen und Kruken bei der Veracciſung;

Feuerfeſter Thon per 100 ℔ 2 ß.

Herabſetzung der Acciſe:

Liqueure und gemiſchte Spirituoſen, per Quartier-Bouteille auf 1 ß;

Mineralwaſſer, für die Flaſche oder Kruke ½ ß;

ſo macht E. H. Rath dies hiedurch, unter Hinweiſung auf die unter dem 27. d. M. publicirte Revidirte Conſumtions-Acciſe-Verordnung bekannt, welche vom 29. d. M. an bei dem Rathsbuchdrucker Meißner zu haben ſein wird.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 27. December 1851.

LXXVIII.

LXXVIII.

Revidirte

Dec. 27. ## Consumtions-Accise-Verordnung

und

Accise-Tarif,

so wie solche zufolge der gesetzlichen Beschlüsse vom 1. Januar 1852 an, in Kraft sind. Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanseſtadt Hamburg publicirt den 27. December 1851.

Inhalt der Verordnung.

I. Von der Consumtions-Abgabe. §. 1—82.
A. Im Allgemeinen. §. 1—12.
B. Bestimmung der Abgabe bei einzelnen Gegenständen. §. 13—53.
1. Von der Wein- und Branntwein-Accise. §. 13—29.
2. Von der Bier- und Essig-Accise, nebst auf die Accise sich beziehenden Vorschriften für das Brauwesen. §. 30—34.
3. Von der Korn-Accise, nebst Vorschriften für das Mühlenwesen. §. 35—52.
4. Von der Accise für das lebende Schlachtvieh. §. 53.
C. Von dem Zeitpunkte der Entrichtung der Abgabe. §. 54—61.
D. Von der Rück-Accise. §. 62—82.
1. Im Allgemeinen. §. 62—66.
2. Bei einzelnen Gegenständen. §. 67—82.
II. Von den Strafen. §. 83—104.
A. Allgemeine Strafbestimmungen. §. 83—94.
B. Bestimmung der Strafen für einzelne Uebertretungen. §. 95—101.

C.

C. Bestimmungen in Betreff der Straf-Gelder. §. 102—104. Dec. 27.
III. Von der Accise-Deputation. §. 105—110.
Schluß-Artikel. §. 111.

I. Von der Consumtions-Abgabe.

A. Im Allgemeinen.

§. 1.

Die Abgabe ist dem angehängten Tarif gemäß von allen darin benannten, zur Consumtion innerhalb der Acciselinie bestimmten Getränken, Eßwaaren und sonstigen Gegenständen zu entrichten.

§. 2.

Zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet und zur Angabe bei der Accise befugt ist ein Jeder, welcher solche Gegenstände in die Acciselinie einbringt, oder innerhalb derselben consumirt oder bei sich consumiren läßt.

§. 3.

Die Acciselinie umfaßt die Stadt, den Grasbrook, so wie die Vorstadt St. Georg; und zwar die Letztere mit der näheren Bestimmung, daß darin mit einbegriffen sind: der ganze Stadtdeich mit Einschluß des Grabens außerhalb desselben, vom Oberbaum bis zur zweiten Schleuse bei Brandshof; der grüne Deich mit dem daran stoßenden Billbrack und dem Billfluß, nebst der daselbst befindlichen Eisenbahn-Brücke bis zur Billschanze, das an Letztere stoßende Brack und der von demselben bis zum Berlinerthor gezogene Accise-Gränzgraben.

Dec. 27.

§. 4.

Waaren, die nicht zur hiesigen Consumtion bestimmt sind, und durch den Accisedistrict nur durchgeführt werden, sind der Abgabe auch nicht unterworfen. Jedoch ist zur Sicherstellung der Accise der Betrag der Abgabe beim Eingange zu deponiren, und demnächst durch die Deponenten innerhalb acht Tagen wieder abzufordern. Die darüber zu ertheilenden Passir-Scheine sind mit einem Stempel von 2 ß zu versehen.

§. 5.

Die Einfuhr von geschrotenem Malze ist gänzlich verboten. Das Einbringen von Brod, Kuchen und Backwerk in die Acciselinie und aus den innerhalb derselben belegenen Vorstädten in die Stadt ist — im ersten Falle gegen Entrichtung der tarifmäßigen Accise — nur während der hiesigen privilegirten Jahrmärkte verstattet; dagegen darf das zum Handel und nicht zur hiesigen Consumtion bestimmte, und jedenfalls wieder auszuführende Schiffsbrod zu jeder Zeit hieselbst lagern und ungehindert wieder ausgeführt werden.

Das Hereinbringen von Roggenbrod ist, auch außer den Jahrmärkten, jedoch nur bei einzelnen Brödten und durch einzelne Consumenten, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Accise gestattet, und ist letztere für ein halbes Spintbrod bis 5 ℔ incl. auf ½ ß, für ein ganzes Spintbrod bis 10 ℔ incl. auf 1 ß, und für schwerere Brödte nach diesem Verhältniß

hältniß festgesetzt. Auch angeschnittene Brödte sind dieser Veracciſung unterworfen. Dec. 27.

Aus den, innerhalb der Acciſelinie liegenden Diſtricten St. Georg und Grasbrook iſt das Einbringen des Roggenbrods gegen Vorzeigung der bei der Einfuhr in dieſelben ertheilten Acciſequittung, oder der im §. 8 dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Beſcheinigung geſtattet.

§. 6.

Ohne Veracciſung oder Abgabe einer Declaration wird der Eingang acciſepflichtiger Gegenſtände in die Acciſelinie überall nicht geſtattet; und iſt jedes damit beladene Fahrzeug, welches in den, in die Acciſelinie hineingezogenen, im §. 3 erwähnten Waſſerdiſtricten, ſo wie auch auf der Elbe am Grasbrook, und an der Alſter in St. Georg vom Ferdinandusthor bis zum Lübeckerthor entlöſcht werden ſoll, bevor mit dem Entlöſchen der Anfang gemacht wird, an der zunächſt gelegenen Acciſeſtätte zu declariren und zu veracciſen. Bei der Einbringung am Grasbrook und in St. Georg an der Alſter iſt der darüber erhaltene Acciſeſchein am Brookthor oder Sandthor, oder reſp. am Poſten an der Alſter Behufs der Verification vorzuzeigen. Jedoch dürfen minder bedeutende, auf directem Wege von der Elbe nach dem Brookthor oder Sandthor über den Grasbrook einzubringende, nach der Stadt beſtimmte Gegenſtände bei deren Einfuhr am Brookthor oder Sandthor veracciſet werden.

Dec. 27.

§. 7.

Eine Berichtigung der Angaben findet nicht Statt, sobald eine Untersuchung verfügt ist, oder bereits ihren Anfang genommen hat.

§. 8.

Wenn accisepflichtige Gegenstände an den Controllepoſten des Steinthors oder des Deichthors in die Stadt eingeführt werden, so muß, nach dem bereits bisher bestandenen Verfahren, falls sie zuvor in den Accisedistrict eingeführt worden, die Accise-Quittung oder die sonstige Declaration, falls sie aber innerhalb des Accisedistricts gewonnen worden, eine nähere Bescheinigung hierüber vorgezeigt werden (§. 87, 88). Werden solche oder anderweitig veracciſete Gegenstände aus den genannten Thören nach der Vorstadt wieder ausgeführt, so muß davon an dem Controllepoſten, wo die Wiederausfuhr Statt findet, Anzeige gemacht werden, widrigenfalls bei einer künftigen Wiedereinfuhr eine Berufung auf die früher vorgezeigten Quittungen und Bescheinigungen unzuläſſig ist.

§. 9.

Die vom Gebiete eingehenden Gegenstände sind mit einer Bescheinigung, daß sie wirklich vom Gebiete herstammen, zu begleiten, in deren Ermangelung aber als aus der Fremde eingegangen zu veracciſen.

§. 10.

Den Beamten und Officianten an den Accisestätten steht die Befugniß zu, zur Ver-

Verhütung von Defraudationen und Unterschleifen die erforderlichen Visitationen an den Acciseposten vorzunehmen, und im Falle eine Unrichtigkeit entdeckt wird, von welcher Art solche auch sein mag, die sämmtlichen zum Passiren bestimmten Gegenstände bis zur sofort zu veranlassenden Entscheidung des Acciseherrn anzuhalten. Dec. 27.

§. 11.

Die Accise-Abgaben sind bei Fallissementen, allen sonstigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

§. 12.

Die gebräuchlichen Declarationen, wozu die Formulare dieser Verordnung angefügt sind, müssen sowohl für den Eingang als für den Ausgang von den Declaranten eigenhändig unterschrieben werden.

B. Bestimmung der Abgabe bei einzelnen Gegenständen.

1. Von der Wein und Branntwein-Accise.

§. 13.

Von allen innerhalb der Acciselinie consumirt werdenden Gattungen Wein und Spirituosen, insofern sie zufolge Tarifs durch die Consumenten zu veraccisen sind, ist die Abgabe nach Vorschrift desselben von den hiesigen Bürgern und Einwohnern, bei welchen die Consumtion geschieht, zu entrichten.

§. 14.

Befreit von dieser Abgabe sind alle zur Miethe wohnenden Einwohner, die bis 200 *mk* incl. jährlicher Miethe zahlen.

§. 15.

Dec. 27.

§. 15.

Die zur Entrichtung dieser Abgabe Verpflichteten haben entweder persönlich, oder, wenn sie durch Abwesenheit oder Krankheit verhindert werden, durch besonders dazu Bevollmächtigte halbjährlich nach Maaßgabe des ihnen zuzusendenden Formulars nach bester Ueberzeugung anzugeben, wie viel in den zuletzt verflossenen sechs Monaten an Wein und Spirituosen bei ihnen consumirt worden (Anlage I.), und ist diese Declaration auch von denjenigen einzureichen, bei denen eine Consumtion nicht Statt gefunden hat.

§. 16.

Die Zurücklieferung an das Haupt-Accise-Comptoir muß binnen 14 Tagen geschehen, und verfällt derjenige, der die zeitige Zurücklieferung unterläßt, in eine Strafe von 2 ℛ, die von acht zu acht Tagen bei fernerer Saumseligkeit erhöhet wird.

§. 17.

Die Accise-Deputation ist befugt, einen jeden Declaranten zur Bekräftigung der Richtigkeit seiner Angabe an Eidesstatt vorfordern zu lassen, in welchem Falle derselbe ein darüber aufzunehmendes Protocoll eigenhändig zu unterzeichnen hat.

§. 18.

Wird die Bekräftigung an Eidesstatt oder die Unterzeichnung des Protocolles geweigert, so ist die Deputation ferner befugt, die präsumtive Consumtion des Weigernden nach den Umständen und nach billigem Ermessen

messen zu taxiren, und findet gegen eine solche Taxe keine Reclamation Statt. Dec. 27.

§. 19.

Vorstehende Abgabe findet in der angegebenen Maaße auf die Inhaber von Weinschenken, Kaffeehäusern, Speise- und Erfrischungshäusern, Austerkellern, Schweizer-Conditoreien, Gast- und Tanz-Wirthschaften, auf die Destillateure, Oeconomen von Clubbs und Amtshäusern und auf die Besitzer von sonstigen Localen, worin Wein und spirituose Getränke geschenkt werden, keine Anwendung.

§. 20.

Dagegen haben die genannten Personen ohne Ausnahme eine zu taxirende jährliche Accise von den bei ihnen consumirt werdenden Wein und Spirituosen zu entrichten, und liegt es der Accise-Deputation ob, sie unter Berücksichtigung des Umfanges ihrer Nahrung und ihres Betriebes, und der darnach bei ihnen vorauszusetzenden größeren oder geringeren Consumtion, nach billigem Ermessen zu taxiren. Die niedrigste Taxe wird auf eine jährliche Abgabe von 2 *m₰* 8 ß Crt. festgesetzt.

§. 21.

Eine Herabsetzung der Taxe findet nur dann Statt, wenn der darum Nachsuchende spätestens bis zum Ende des Jahres, wofür die Abgabe angesetzt worden, (spätere Reclamationen sind unzulässig) glaubhaft nachweiset, daß in dem, der Taxe zum Grunde gelegten

Dec. 27. gelegten Zeitraume, nicht so viel als vorausgesetzt worden, bei ihm consumirt ist. Vor Einreichung der Reclamation muß jedoch die Hälfte der taxirten Abgabe bezahlt sein, sonst wird die Reclamation nicht angenommen. Eine Ermäßigung der niedrigsten Taxe von jährlich 2 mℳ 8 ß Crt. findet nicht Statt.

§. 22.

Die Inhaber kleiner Schenken, in welchen ausschließlich Kornbranntwein consumirt wird, sind von der vorstehenden Abgabe befreit; sie werden aber, sobald sich auch eine Consumtion von Wein und den übrigen Spirituosen bei ihnen ergiebt, ohne Ausnahme zu derselben hinzugezogen, und mindestens mit der niedrigsten Taxe besteuert.

§. 23.

Die Schenkfreiheit darf Niemand ausüben, der nicht das hiesige Bürgerrecht gewonnen hat. Wer solche künftig erwerben will, sei es durch Eröffnung einer neuen oder durch Uebernahme einer schon bestehenden Schenke, muß vor der Eröffnung oder Uebernahme, bei Vermeidung angemessener Strafe, am Haupt-Accise-Comptoir sich melden und ein Eintrittsgeld von 3 ℛ entrichten, außerdem aber nach dem Ermessen der Accise-Deputation, entweder eine von derselben nach dem muthmaaßlichen Betrage der jährlichen Abgabe zu bestimmende Geldsumme deponiren, oder einen genügend erscheinenden selbstschuldigen Bürgen für diese Summe stellen.

Wer

Wer als Schenkwirth Bürger werden will, muß das Eintrittsgeld von 3 ℔ am Haupt-Accise-Comptoir deponiren und hat den Depositoschein, welchen er darüber erhält, bei seiner Anmeldung zum Bürgerwerden bei der Wedde einzureichen. Erst auf Vorzeigung des Bürgerbriefes wird die Schenk-Concession ertheilt. Dec. 27.

§. 24.

Wenn ein Schenkwirth mit der von ihm zu entrichtenden Accise-Abgabe länger als ein Jahr im Rückstande ist, so wird ihm die Schenkfreiheit von der Accise-Deputation entzogen.

§. 25.

Wer ein Schild oder ein sonstiges Zeichen vor seiner Wohnung hat, ist, insofern nicht ausschließlich Kornbranntwein darin geschenkt wird, ohne Widerrede zur Entrichtung der Accise verpflichtet, obwohl das Aushängen eines Schildes oder Zeichens nicht als Bedingung der bestehenden Schenkwirthschaft anzusehen ist.

§. 26.

Wer seine Schenke verlegen oder auch solche gänzlich einstellen will, hat davon, und zwar im ersteren Fall, bevor solches geschieht, im letzteren aber binnen acht Tagen nach erfolgter Schließung, Anzeige zu machen.

Auf gleiche Weise ist die Uebertragung einer schon bestehenden Schenke vom bisherigen Inhaber bei Strafe anzuzeigen.

§. 27.

Dec. 27.

§. 27.

Die Abgabe von Kornbranntwein und Genever, von Branntwein aus Kartoffeln, aus Zuckerwasser, Wein und Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen, so wie von allen Liqueuren und gemischten Branntweinen, sie mögen in die Acciselinie eingeführt oder innerhalb derselben fabricirt werden, ist dem Tarif gemäß durch die Einführenden oder durch die Fabrikanten zu entrichten. Bei denjenigen Spirituosen, welche zufolge des Tarifs nach der Beschaffenheit der Stärke des Fabrikats zu veraccisen sind, geschieht die Berechnung derselben nach Procenten unter Benutzung des Richter-Tralles'schen Alcoholometers. Zwischen Spirituosen vom Gebiete und aus der Fremde findet künftig hinsichtlich der Abgabe kein Unterschied Statt.

§. 28.

Wer fremde, keiner Accise bei der Einfuhr unterworfene Spirituosen aus der Umgegend oder aus Häfen, woher sie nicht direct verschifft wurden, einzuführen beabsichtigt, ist verpflichtet, auf Verlangen deren Herkunft aus einem solchen Hafen, woher sie direct verladen wurden, genügend nachzuweisen. Wer eine solche verlangte Nachweisung nicht beibringen kann oder will, muß für diese Spirituosen die tarifmäßige Accise als für Branntwein entrichten.

§. 29.

Die Fabrikanten von Branntwein und Spriet aus Kartoffeln, Zuckerwasser und

den

den übrigen im §. 27 erwähnten Substanzen, deren Fabriken innerhalb der Acciselinie belegen sind, haben über den Umfang ihres Betriebes Declarationen einzureichen, die Zahl und den Umfang des Raumes ihrer Brenn- und Destillir-Geräthe, so wie der Maischbottiche und Vorrathsgefäße auf Verlangen aufzugeben, und die nach dem Productions-Ertrage der zu verarbeitenden Maische zu berechnende Accise von drei zu drei Monaten zu entrichten. Die Berechnung des Productions-Ertrags aus den einzelnen Substanzen geschieht durch die Accise-Deputation nach gemachter Erfahrung. Die Accise-Verwaltung ist berechtigt, die Gefäße nachmessen, numeriren und deren Raum-Inhalt auf denselben bemerken, auch die Brennereien und die Aufbewahrungsörter der Substanzen beaufsichtigen zu lassen. Dec. 27.

2. Von der Bier- und Essig-Accise nebst auf die Accise sich beziehenden Vorschriften für das Brauwesen.

§. 30.

Wer die Brauerei betreiben will, muß, bevor mit dem Brauen begonnen wird, am Haupt-Accise-Comptoir davon Anzeige machen.

§. 31.

Für einen jeden Brau sind an Orlofsgebühren 60 *mß* Crt. zu entrichten, welche bei der Wiederausfuhr des hier gebrauten Biers nicht vergütet werden.

§. 32.

Dec. 27.

§. 32.

Von der Befugniß, Bier zu brauen, sind die Essigbrauer ausgeschlossen.

§. 33.

Die Accise von Malz zu Essig ist für den Brau von 20 Säcken oder 5050 lb Brutto auf 25 m/ Crt. festgesetzt.

§. 34.

Von dem aus Früchten, Zuckerwasser und sonstigen Gegenständen, das Getraide ausgenommen, fabricirten Essig haben die Fabrikanten die tarifmäßige Accise nach Maaßgabe der gewonnenen Quantitäten zu entrichten.

3. Von der Korn-Accise, nebst Vorschriften für das Mühlenwesen.

§. 35.

Die Accise von dem in die Mühlen zum Vermahlen oder Quetschen zu schickenden Getraide wird für den Sack berechnet, dessen Gewicht beim Waizen auf 185 lb, bei den Graupen, bei dem Roggen und sonstigen Getraide, so wie beim Mengkorn zu Branntwein und zu Viehfutter auf 175 lb Brutto bestimmt ist.

§. 36.

Mengkorn zu Viehfutter geschroten, besteht aus Bohnen und Erbsen oder Hafer, imgleichen aus verdorbenem oder mit Bohnen und Erbsen vermengtem Hafer oder sonstigem Getraide.

§. 37.

§. 37. Dec. 27.

Das vorschriftsmäßige Gewicht der Säcke ist bei dem in die Mühle zum Vermahlen, Quetschen oder Schroten zu bringenden Korn und Malz genau zu beobachten, jegliches Uebergewicht und Uebersacken streng verboten und mit Strafe belegt; jedoch soll ein Uebergewicht von höchstens 2 ℔ bei einem Sacke nicht berücksichtigt werden.

§. 38.

Sobald Getraide oder Malz, um vermahlen, gequetscht oder geschroten zu werden, in eine Mühle gesandt werden soll, muß zuvor die Accise oder das Orlofsgeld entrichtet werden, die beim Malz mindestens für einen Viertel Brau und beim andern Getraide mindestens für einen Viertel Sack auf einmal zu erlegen sind. Die Berechnung geschieht ausschließlich nach ganzen, halben oder viertel Brauen und Säcken.

§. 39.

Die Acciseſcheine sind nur für drei Tage gültig, können jedoch, falls das Einbringen des Getraides in die Mühle nicht innerhalb dieses Zeitraumes geschehen kann und vor Ablauf um Prolongation nachgesucht wird, prolongirt werden.

§. 40.

Das veracciſete Korn und Mehl ist, mit den gehörigen Acciſeſcheinen verſehen, in der veracciſeten Quantität auf einmal, und nicht theilweiſe, in die Mühle zu bringen, und

Dec. 27. aus derselben wieder wegzufahren; jedoch darf der Müller, wenn das Getraide wegen Mangels an Wasser oder Wind nicht auf einmal hat gemahlen werden können, das abgemahlene Quantum abliefern.

§. 41.

Das Malz muß ohne Ausnahme, und das übrige Getraide der Regel nach, und insofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme verstatten, auf den Mühlen in der Stadt oder auf der Kuhmühle, der Mühle in Fuhlsbüttel und andern zu diesem Behufe besonders bevorrechteten Mühlen im Gebiete geschroten, gemahlen oder gequetscht werden. Die letztgenannten Mühlen sind in dieser Hinsicht den Mühlen in der Stadt gleichgestellt.

§. 42.

Das Ausbringen des Waizens zum Vermahlen auf auswärtigen, der hiesigen Accise-Administration bekannten Mühlen ist erlaubt, sobald der Stand des Alsterwassers bis auf 14 Zoll über dem Grundwerke der Mühlen abgenommen hat, oder sobald durch die Accise- und Mühlenherren die Ausfuhr auf die auswärtigen Mühlen verstattet wird. Die Ausfuhr des Roggens zu dem erwähnten Endzweck ist dagegen nur dann verstattet, wenn alle Windmühlen belegt sind, oder wenn dazu eine besondere Erlaubniß ertheilt ist. Einzelne Säcke Getraide müssen jedoch ohne Ausnahme auf hiesigen Mühlen gemahlen werden.

§. 43.

§. 43. Dec. 27.

Von der im §. 41 enthaltenen Vorschrift sind die Bewohner der innerhalb der Acciselinie belegenen Vorstädte ausgenommen, denen es gegen Entrichtung der Accise freisteht, ihr Korn und Malz nach ihrer Bequemlichkeit auf den hiesigen Mühlen schroten, mahlen oder quetschen zu lassen, oder zu dem Behuf nach auswärtigen Mühlen auszuführen.

§. 44.

Das zum Vermahlen oder Quetschen nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getraide muß in dem Zustande, in welchem es aus der Mühle kommt, als ungesichtetes Mehl und in derselben Anzahl von Säcken, welche mit Ausnahme des Restsackes, von gleichem Gewicht sein müssen, wieder eingeführt werden.

§. 45.

Die Säcke, worin das accisepflichtige Getraide und Malz in die Mühlen gebracht wird, sind mit dem Namenszuge des Eigners zu versehen, und muß das Mehl in denselben Säcken wieder aus der Mühle gebracht werden; daher ist es auch untersagt, überzählige Säcke, unter welchem Vorwande es auch geschehen möge, mit dem Getraide oder Malz in die Mühle zu senden.

§. 46.

Die sämmtlichen hiesigen Müller sind den die Kornaccise und das Mühlenwesen betreffenden Vorschriften dieser Verordnung unter-

Dec. 27. unterworfen und haben den Anordnungen der mit der Visitation der Mühlen beauftragten Officianten Folge zu leisten; die Acciseſcheine über das empfangene Korn denſelben, und ſonſt Niemandem zu verabfolgen, ihre Mühlen zu jeder Stunde, bei Tage und bei Nacht, für ſie offen zu halten, alle Unterſchleiſe und Unordnungen zu entdecken, und die Unterſuchungen ſelbſt auf keine Weiſe zu hindern oder zu erſchweren; und ſoll zum Behufe der Unterſuchung eine jede Mühle mit einer feſtgemachten Waageſchaale verſehen ſein.

§. 47.

Die Müller ſollen einen Jeden gleich redlich und ſorgfältig bedienen, weder beim Mangel an Waſſer noch ſonſt auf beſondere Kunden Rückſicht nehmen, und namentlich das richtige Gewicht, nach Abzug von 2, höchſtens aber 3 ℔ auf den Sack, an Mehl zurückliefern.

§. 48.

Die Müller ſind insbeſondere verpflichtet, kein Korn oder Malz ohne die dazu gehörigen Acciſeſcheine in ihre Mühlen aufzunehmen oder gar abzumahlen. Sie dürfen bei Vermeidung der angeordneten Strafen kein Korn, Mehl oder Malz verkaufen und keinen Handel damit treiben, auch nicht für andere, als die im Acciſediſtricte wohnenden Brauer Malz ſchroten.

§. 49.

Die Müllergeſellen, Lehrlinge und ſonſtigen Gehülfen ſind verpflichtet, allen und jeden

in

in den Mühlen vorfallenden Unterschleif dem mit der Visitation der Mühlen beauftragten Officianten unverzüglich anzuzeigen, bei den Untersuchungen selbst hülfreiche Hand zu leisten und den Anordnungen des Officianten nachzukommen. Dec. 27.

§. 50.

Sie haben sich des Einholens von Korn in die Mühlen und des Austragens von Mehl (in welches Verbot jedoch ihre Hülfsleistung beim Auf- und Abladen nicht einbegriffen ist), so wie des Besorgens der Accisescheine und Bezahlung der Accise bei Strafe zu enthalten.

§. 51.

Die Fuhrleute, welche Korn und Mehl nach und von den hiesigen Mühlen fahren, dürfen kein Getraide ohne die dazu gehörigen Accisescheine in oder vor die Mühle fahren, oder in eine andere Mühle bringen, als wohin der Acciszettel lautet, und kein Mehl, wozu sie nicht vorher das mit den erforderlichen Accisescheinen versehene Korn angefahren haben, wieder wegbringen. Auch haben sie die Stunde der Ankunft des Getraides in den Mühlen auf dem Acciszettel zu bemerken.

§. 52.

Nach Schließung der Thöre (d. h. mit Eintritt der Thorsperre) und bis zur Oeffnung derselben ist das Anfahren und Aufnehmen von Getraide und Malz in die Mühlen, so wie das Wegfahren aus denselben verboten.

Dec. 27. 4. Von der Accise für das lebende Schlachtvieh.

§. 53.

Die Accise für das in die Accise eingehende lebende Schlachtvieh ist:

für Ochsen, Kühe und junge Kühe so wie für Schweine, nach ihrem Fleischgewichte,

für Kälber, Hammel und Schaafe, für Spanferkel und Lämmer dagegen Stückweise,

nach den Ansätzen des Tarifs zu entrichten.

Das zu veraccisende Fleischgewicht wird bei den Ochsen, Kühen und jungen Kühen zu sechs und funfzig Procent, und bei den Schweinen zu fünf und siebenzig Procent des Brutto-Gewichts angenommen.

C. Von dem Zeitpuncte der Entrichtung der Abgabe.

§. 54.

Die Abgabe ist von den in die Acciselinie eingehenden accisepflichtigen Gegenständen, sofern solche nicht zur Niederlage declarirt werden, sofort bei der Einfuhr, und von den nicht eingeführten, im Acciseditricte gewonnenen Gegenständen, entweder, sobald solche zur hiesigen Consumtion bestimmt werden, oder von drei zu drei Monaten zu entrichten.

§. 55.

Angaben und Entrichtung der Accise an den Acciseſtätten und Posten finden von Zeit der Oeffnung der Thöre und Bäume bis

zu

zu deren Schließung Statt; nach deren Schließung (d. h. mit Eintritt der Sperre) und bis zur Oeffnung ist dagegen das Einbringen accisbarer Gegenstände verboten. Dec. 27.

§. 56.

Nachfolgende accisbare Waaren, die Gegenstände des Handels ausmachen, zur sofortigen Consumtion nicht bestimmt sind, auch sich längere Zeit in ihrem natürlichen Zustande erhalten, dürfen zur Niederlage declarirt werden (Anlage II.), als:

an Getränken und Flüssigkeiten: Kornbranntwein, Genever und Kartoffelbranntwein, Liqueure, Essig und Mineralwasser;

und an Eßwaaren und sonstigen Gegenständen: Mehl, Grütze, Amidam, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, Butter, geschmolzenes Fett, Käse und Lichter.

Der auf einen Niederlageschein zu declarirende Gegenstand muß bei Getränken und Flüssigkeiten mindestens ein Oxhoft an Maaße, und bei andern Artikeln mindestens 500 ℔ an Gewicht betragen.

Die Declarationen zur Niederlage sind mit einem Stempel von 4 ß zu versehen.

§. 57.

Die Declaration zur Niederlage gewährt zur Berichtigung der Accise eine Frist von drei Monaten, die jedoch auf Verlangen und falls die Waare sodann noch lagert, worüber eine besondere schriftliche Erklärung (Anlage III.) abzugeben ist, auf fernere drei Monate prolongirt werden kann. Bei den

Dec. 27. Spirituosen kann jedoch außerdem noch eine fernere Prolongation von drei und drei Monaten eintreten.

Nach Ablauf von resp. sechs, neun und zwölf Monaten muß die Berichtigung der Niederlagescheine ohne Ausnahme ungesäumt geschehen, entweder mittelst Bescheinigung des Ausgangs der Waare, oder mittelst Entrichtung der Accise.

§. 58.

Die Ausgangsscheine werden nur dann in Zahlung auf die Niederlagescheine angenommen, wenn sie auf den Namen der Aussteller oder Inhaber der letztgenannten Scheine lauten. (Anlage IV.)

§. 59.

Zur Declaration zur Niederlage sind nur solche Personen befugt, die mit den dazu geeigneten Gegenständen Handel treiben. Sie haben einen der Accise-Deputation genügend erscheinenden selbstschuldigen Bürgen für die Summe, bis zu welcher ihnen der Credit bewilligt wird, zu stellen.

§. 60.

Die Niederlagescheine dürfen während und für die Dauer ihrer Gültigkeit an andere Personen, bei denen jedoch ebenfalls die im §. 59 angegebenen Eigenschaften eintreten müssen, ganz oder theilweise transportirt werden. (Anlage V.)

§. 61.

Bei den zur Niederlage declarirten Spirituosen wird eine Leccage von höchstens ½ Procent monatlich vergütet.

D.

D. Von der Rückaccise. Dec. 27.

1. Im Allgemeinen.

§. 62.

Von allen nicht namentlich ausgenommenen veracciseten Gegenständen wird nur dann, wenn sie der hiesigen Consumtion durch die Wiederausfuhr aus der Acciselinie entzogen werden, die Accise zurückgegeben.

§. 63.

Es wird keine Rückaccise vergütet:

1) Bei der Ausfuhr von Bier, von Gries, von hieselbst gemahlenem Getraide, und von Mehl mit Gries vermischt;
2) Bei der Ausfuhr von Geflügel, Wild, von Lachsforellen, Forellen, von Austern, Seefischen und Fischen, die per Fahrzeug oder per 100 ℔ veracciset werden; jedoch ist die Durchfuhr dieser Artikel ohne Aufenthalt unter Aufsicht der Officianten verstattet;
3) Bei denjenigen Gegenständen, die durch das Brookthor oder Sandthor ausgeführt werden, ausgenommen, wenn die Ausfuhr zur Winterszeit geschieht, während daselbst eine interimistische Accisestätte angeordnet ist, oder wenn die durch das Brookthor ausgeführten Gegenstände zur sofortigen Verschiffung am Grasbrook bestimmt, und in dem Manifeste des betreffenden Schiffs angegeben oder von Reisenden begleitet sind.

§. 64.

Dec. 27.

§. 64.

Die Rückacciſe wird der Regel nach und ſofern keine beſondere Beſtimmungen in Anwendung kommen, nach demſelben Anſatze, nach welchem die Acciſe bezahlt worden, vergütet.

§. 65.

Die Rückacciſe wird nur dann vergütet, wenn die geſchehene Berichtigung der Acciſe für denſelben Gegenſtand, wofür erſtere verlangt wird, nachgewieſen worden.

Von Gegenſtänden, die mit anderen acciſepflichtigen Gegenſtänden verbunden und bei der Entrichtung der Acciſe nicht in Anſchlag gekommen ſind (z. B. vom Talg beim hieſelbſt geſchlachteten Fleiſch) kann mithin keine Rückacciſe vergütet werden.

§. 66.

Für Ausgangsſcheine, die abgeändert oder verfälſcht ſind, oder ſpäter als 12 Monate nach dem Tage der Ausfuhr zur Erlangung der Rückacciſe eingereicht werden, findet eine Vergütung der Rückacciſe nicht Statt.

2. Bei einzelnen Gegenſtänden.

§. 67.

Die Rückacciſe von dem hieſelbſt fabricirten Kornbranntwein wird, da aus einem Sack Mengkorn, wofür die Acciſe mit 1 *m℔* zu entrichten war, im Durchſchnitt 52 Quartierbouteillen von 50 pCt. Stärke nach Tralles gewonnen werden, mit 1 *m℔* für ſolche Anzahl von Quartierbouteillen

von

von dieser Stärke, und für Kornbranntwein und Spriet von höherer Stärke nach Verhältniß dieses Ansatzes vergütet. Dec. 27.

§. 68.

Von Essig aus Mengkorn oder Kornbranntwein wird 1 ß für 18 Quartierbouteillen an Rückaccise vergütet.

§. 69.

Von Essig, welcher aus hieselbst aus Kartoffeln und aus den übrigen in dem Accise-Tarif benannten Substanzen fabricirten Branntwein, sowie aus allen eingeführten, der Eingangs-Accise unterworfenen Spirituosen verfertigt ist, wird die Rückaccise mit 1 ß für 18 Quartierbouteillen, falls der Essig aus hiesigem Branntwein oder Spriet verfertigt ist, und mit 1 ß für 12 Quartierbouteillen vergütet, falls er aus den vorgedachten eingeführten Spirituosen fabricirt worden, wobei hinsichtlich der Nachweisung der entrichteten Accise in gleicher Art wie in ähnlichen Fällen zu verfahren ist. Jedoch haben die Fabrikanten bei der Ausfuhr des Essigs auf geleisteten Bürgereid zu erklären, ob derselbe aus hiesigem oder eingeführtem Branntwein fabricirt worden. In den Uebertragungsscheinen über den, Behufs der Essigfabrikation angekauften hiesigen Branntwein, ist die Substanz, woraus derselbe gewonnen ist, näher zu bezeichnen.

§. 70.

Die Rückaccise von dem hieselbst fabricirten Biereſſig wird auf einen halben Schilling für

Dec. 27. für ein jedes Mark des Werthes der auszuführenden Quantitäten festgesetzt.

§. 71.

Die Bestimmung des Werthes richtet sich lediglich nach dem Preise, den der Käufer des Biereſſigs bezahlt, oder, falls der Biereſſig nicht hier verkauft worden, nach dem hieſigen Verkaufswerthe nach Abzug der Rückacciſe.

§. 72.

Für Bier vom Gebiet und aus der Fremde wird bei der Wiederausfuhr keine Rückacciſe vergütet.

§. 73.

Die Eſſigbrauer ſind verpflichtet, über den von ihnen hieſelbſt gebraueten Eſſig, wofür die Rückacciſe verlangt wird, eine, auf ihren geleiſteten Bürgereid zu bekräftigende Declaration bei der Ausfuhr abzugeben, worin der Name des Käufers nebſt ſeiner Wohnung, die Zahl der Gebinde, und reſp. der von dem Käufer gezahlte Preis oder der hieſige Verkaufswerth nach Abzug der Rückacciſe zu bemerken iſt. (Formular VI.)

§. 74.

Die Rück-Acciſe von hieſigem Biereſſig wird niemals baar, ſondern nur in Abrechnung auf die für die zur Fabrikation des Biereſſigs verbrauchten acciſepflichtigen Gegenſtände zu zahlende Acciſe den Eſſigbrauern vergütet. Die Abrechnung geſchieht zu Ende eines jeden Vierteljahrs.

§. 75.

§. 75. Dec. 27.

Die Rückacciſe für hieſiges Mehl iſt auf 1 m/ß 8 ß Crt. für 100 ℔ feinen geſichteten Waizen- und Graupenmehls, auf 1 m/ß 2 ß für 100 ℔ Waizen- und Graupenrandmehls, und ungeſichteten Waizen- und Graupenmehls, auf 1 m/ß 4 ß für 150 ℔ geſichteten Roggenmehls und auf 14 ß Crt. für 150 ℔ ungeſichteten Roggenmehls feſtgeſetzt, und nach dieſem Verhältniſſe zu vergüten.

Für aus feinem unvermiſchten geſichteten Waizen- und Graupenmehl gebackene Cakes wird die Rückacciſe mit 1 m/ß 8 ß für 100 ℔, für alle übrigen aus Waizen- und Graupenmehl gebackene Cakes mit 1 m/ß 4 ß für 100 ℔, und für weiches Waizenbrod mit 12 ß Crt. für 100 ℔, für ordinaires hartes Roggenbrod mit 1 m/ß per 150 ℔ und für weiches Roggenbrod mit 8 ß per 100 ℔, und nach dieſem Verhältniſſe vergütet.

§. 76.

Beim hieſelbſt geſchlachteten Vieh werden für 100 ℔ friſchen oder geſalzenen Ochſenfleiſches 2 m/ß 2 ß Crt., für 100 ℔ friſchen oder geſalzenen Schweinefleiſches 1 m/ß 10 ß Crt., und für 100 ℔ Kalb- und Hammelfleiſches 2 m/ß 12 ß Crt. an Acciſe zurückgegeben. Dagegen tritt bei dem hieſigen geräucherten Ochſenfleiſche das Verhältniß von 2 m/ß 2 ß Crt. und bei dem geräucherten Schweinefleiſch das Verhältniß von 1 m/ß 10 ß Crt. für 80 ℔ ein.

§. 77.

Dec. 27.

§. 77.

Für todte Fische, die zufolge §. 63 von der Rückaccise nicht gänzlich ausgeschlossen sind, wird (mit Ausnahme des gesalzenen und geräucherten Lachses) nur dann, wenn die Ausfuhr binnen drei Tagen nach der Einfuhr geschieht, die bezahlte Accise zurückgegeben. Für frischen Lachs wird die Rück-Accise nur, wenn derselbe spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Einfuhr wieder ausgeführt wird, vergütet.

§. 78.

Bei der Umarbeitung von zu versendender Butter (Anlage VII.) muß davon am Haupt-Accise-Comptoir vorher Anzeige gemacht werden, widrigenfalls eine Vergütung der Rückaccise bei der Ausfuhr nicht Statt findet.

§. 79.

In allen Fällen, wo die Butter im unveränderten Zustande zur Ausfuhr aufgegeben wird, hat der Versender zugleich eidlich zu erklären, daß mit derselben hier keine Umarbeitung vorgenommen worden (Anlage VIII.) Bei geschehener Uebertragung der auf die zu versendende Butter bezüglichen Niederlagescheine oder Accise-Quittungen an den Versender ist diese eidliche Erklärung auch von dem Uebertragenden abzugeben (Anlage IX.) Die Verweigerung derselben von Seiten des einen oder des andern hat den Verlust der Rückaccise zur Folge.

§. 80.

§. 80. Dec. 27.

Bei der Versendung von umgearbeiteter Butter tritt neben der gewöhnlichen Thara bei der Berechnung der Rückaccise noch ein Abzug von Zehn, und bei der Schmierbutter von Zwanzig Procent vom Nettogewichte ein.

§. 81.

Bei der Umfüllung von zu versendendem Branntwein auf Flaschen oder Krüge muß davon Behufs Ausmittelung des Inhalts vorher am Haupt-Accise-Comptoir Anzeige gemacht werden.

§. 82.

Zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs mit dem hiesigen Hafen für die mit Realgerechtsamen belasteten Stadtgewerbe tritt für die nachfolgenden Artikel, insofern sie zum Consum oder zur Verproviantirung der Schiffsmannschaft und der Passagiere der im hiesigen Hafen liegenden Schiffe dienen sollen, bei deren Ausfuhr aus dem Niederbaum eine erhöhete Rückaccise ein, namentlich:

1) für frisches oder gesalzenes Fleisch (mit Ausnahme des Schweinefleisches) 4½ ß pr. 10 lb und für frisches oder gesalzenes Schweinefleisch . . . 3½ : : : :
2) für weiches Roggenbrod . 1 : : : :
3) für Cakes in Gemäßheit der bisherigen Abstufungen, aus feinem Waizen- und Graupenmehl . . . 1 mk 14 ß pr. 100 lb aus sonstigem Waizen- und Graupenmehl . 1 : 9 : : : :

4)

Dec. 27. 4) für ordinaires hartes
Roggenbrod . . . . 1 m/ß — ß pr. 100 lb
jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen:

a) daß eine Erklärung auf Bürgereid von Seiten des betreffenden Schlachters oder Bäckers, daß der fragliche Gegenstand ausschließlich zum Verbrauche der Mannschaft und der Passagiere des speciell anzugebenden, im hiesigen Hafen liegenden Schiffs, auf dessen bevorstehenden Reise oder zum Consum im hiesigen Hafen bestimmt sei, jedesmal auf der Ausfuhr-Declaration abgegeben werde;

b) daß, insofern einzelne der in dieser Art ausgeführten Artikel Ausnahmsweise wieder in die Acciselinie zurückgeführt werden sollten, solche als aus der Fremde eingebracht behandelt werden, dergestalt, daß diejenigen Artikel, deren Einfuhr gegen Accise gestattet ist, nur gegen Entrichtung der Eingangs-Accise, diejenigen, deren Einfuhr verboten ist, nur zur Durchfuhr zugelassen werden.

II. Von den Strafen.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

§. 83.

Eine jede unterlassene oder unrichtige Angabe bei der Accise, mag dabei ein absichtliches Verfahren zur Umgehung der Accise-Gesetze oder ein bloßer Irrthum hervorgehen, hat die Anwendung der verordneten Strafen zur Folge.

§. 84.

§. 84. Dec. 27.

Die unterlassene oder unrichtige Angabe eines zu veracciſenden Gegenſtandes wird mit Confiscation deſſen, was der Veracciſung entzogen worden, beſtraft.

§. 85.

In allen Fällen, wo die Confiscation nicht anwendbar befunden wird, tritt in deren Stelle die Bezahlung des zehnfachen Betrages der Abgabe, deren Entrichtung unterblieben iſt, als Strafe ein.

§. 86.

In Fällen, wo ein abſichtliches Verfahren zur Beeinträchtigung der Acciſe als erwieſen anzunehmen iſt, tritt neben der Confiscation oder Bezahlung der zehnfachen Acciſe eine Strafeſchärfung ein, die auf den fünffachen Betrag der ſchuldigen Acciſe beſtimmt wird.

§. 87.

Es wird einer Beeinträchtigung der Acciſe gleich geachtet:

1) wenn acciſepflichtige Gegenſtände ohne Angabe oder Bezahlung der Acciſe an den Acciſeſtätten vorbei oder anderweitig, namentlich auf den, im §. 3 bemerkten Waſſerdiſtricten ohne in Ordnung ſich befindende Acciſeſcheine in den Acciſediſtrict eingeführt ſind; oder ohne ſolche Scheine an den, im §. 6 bemerkten Orten im Löſchen begriffen angetroffen werden;

2)

Dec. 27. 2) wenn während des Thorschlusses der Accise unterworfene Gegenstände in die Acciselinie eingeführt werden;

3) wenn accisepflichtige Gegenstände ohne Vorzeigung der Accise-Quittung oder Bescheinigung nach Vorschrift §. 8 an den Controllepoſten des Steinthors oder Deichthors aus der Vorstadt in die Stadt eingeführt werden.

§. 88.

Es wird einer absichtlichen Beeinträchtigung der Accise gleich geachtet:

1) wenn Jemand wiederholt auf einer Beeinträchtigung der Accise betroffen wird;

2) wenn eine nicht gebührende oder zu hohe Rückaccise eingefordert wird;

3) wenn abgeänderte oder verfälschte Acciseſcheine, insofern damit eine wirkliche oder versuchte Benachtheiligung der Accise verknüpft ist, eingereicht werden;

4) wenn accisepflichtige Gegenstände unter Vorzeigung unrichtiger Accise-Quittungen oder Bescheinigungen (§. 8) an den Controllepoſten des Steinthors oder des Deichthors aus der Vorstadt in die Stadt eingeführt werden.

§. 89.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde und sonstige Transportmittel, welche bei einer Beeinträchtigung der Accise gebraucht worden sind, werden angehalten und haften für die Berichtigung der Strafen. Sie bleiben bis zur geschehenen völligen Berichtigung auf Kosten des Uebertreters in Verwahrsam.

§. 90.

§. 90. Dec. 27.

Wenn die Transportmittel dem Defraudanten gehören oder wenn vorauszusetzen ist, daß die Eigenthümer der Transportmittel um die Benachtheiligung der Accise gewußt oder solche befördert haben, werden die Transportmittel der Confiscation unterworfen.

§. 91.

Die Nichtbefolgung der in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen und sonstigen Vorschriften zieht eine Geldstrafe nach sich, die, insofern nicht specielle Strafbestimmungen eintreten, nach Befinden der Umstände auf zwei bis funfzehn Thalern bestimmt wird, jedoch den letzteren Betrag nicht überschreiten darf.

§. 92.

Fuhrleute, Schiffer, Gesellen, Knechte und sonstige Gehülfen, die um eine Defraudation der Accise gewußt und dazu die Hände geboten haben, sowie diejenigen, welche durch Ausstellung oder Ueberlieferuug von unrichtigen Uebertragungs-Scheinen zur Erlangung einer nicht gebührenden Rückaccise behülflich gewesen sind, sollen in eine, ihrer größeren oder geringeren Theilnahme und geleisteten Unterstützung, angemessene Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 93.

Falls die Contravenienten außer Stande sein sollten, die gegen sie erkannten Geldstrafen zu bezahlen, hat die Deputation die Sache

Dec. 27. Sache nach Befinden der Umstände an den Senat oder die Polizei-Behörde, Behufs Verfügung einer angemessenen Gefängnißstrafe, zu verweisen.

§. 94.

Die in diesem Abschnitte verordneten Strafen sind bei wiederholten Uebertretungen den Umständen nach bis auf das Doppelte zu erhöhen, und finden auf jede sonstige nicht namentlich erwähnte Art der Beeinträchtigung der Accise, so wie auf jeden Versuch, sich derselben zu entziehen, analoge Anwendung.

B. Bestimmung der Strafen für einzelne Uebertretungen.

§. 95.

Die Zurücklieferung des Mehls mit Untergewicht, außer dem gesetzlich zugestandenen Abzuge, zieht für den Müller außer dem an den Eigner zu leistenden Ersatze eine Strafe von 1 ℔ für einen jeden, mit solchem Untergewicht zurückgelieferten Sack nach sich.

§. 96.

Wer Korn oder Malz in die Mühlen schickt, wobei sich ein Uebergewicht über das im Tarif vorgeschriebene Gewicht vorfindet, verfällt nicht nur in die Confiscation der unrichtig befundenen Säcke, sondern überdieß in eine Geldstrafe, die auf 1 ℔ für jedes Pfund des Uebergewichts zu bestimmen ist.

§. 97.

§. 97. Dec. 27.

In nachfolgenden speciellen Contraventions-Fällen:

1) wenn in den Mühlen Getraide, Malz oder Mehl vorgefunden wird, wozu überall keine oder keine richtige Acciseſcheine vorhanden ſind;

2) wenn während des Thorſchluſſes Getraide oder Malz in die Mühlen gebracht und daſelbſt angenommen wird;

3) wenn das nach auswärtigen Mühlen ausgeführte Getraide nicht als ungeſichtetes Mehl wieder eingeführt wird; und

4) wenn das zur Durchfuhr beſtimmte Schiffsbrod hieſelbſt conſumirt oder nicht wieder ausgeführt wird,

tritt die Strafe der Confiscation oder Bezahlung des Werths des Gegenſtandes ein.

§. 98.

Das Verfahren und die Annahme von überall nicht oder nicht richtig veracciſetem Getraide oder Malz hat ſowohl für den Fuhrmann, welcher das Korn oder Mehl nach oder von den hieſigen Mühlen fährt, als für den Müller, eine dem Werthe des Getraides oder Malzes gleichkommende Strafe zur Folge.

§. 99.

Eine Strafe von funfzig Thalern für einen jeden Contraventions-Fall findet Statt:

Dec. 27. 1) gegen den Müller bei Uebertretung des Verbots, mit Mehl, Getraide oder Malz Handel zu treiben, oder für andere als hiesige Brauer Malz zu schroten;

2) gegen den Brauer bei Uebertretung des Verbots, Malz zu verbrauen, welches nicht in den hiesigen Mühlen geschroten worden.

§. 100.

Gründet sich die Benachtheiligung der Accise auf das Einfordern einer überall nicht gebührenden oder zu hohen Rückaccise von Biereſſig, so findet neben dem Verluſte der Rückaccise eine auf das Zwanzigfache des Betrages der zu viel geforderten Rückaccise festzusetzende Strafe Statt. Im Wiederbetretungsfalle geht überdies das ganze Beneficium der Rückaccise für den Contravenienten verloren.

§. 101.

Wiederholte Uebertretungen ziehen auch bei Anwendung der in diesem Abschnitt enthaltenen speciellen Strafbestimmungen eine Erhöhung der Strafe, den Umständen nach bis auf das Doppelte, nach sich.

C. Bestimmungen in Betreff der Strafgelder.

§. 102.

Von den erkannten und beigetriebenen Strafgeldern, so wie von dem Ertrage der con-

confiscirten Gegenstände, werden, nachdem davon der Betrag der Accise, deren Entrichtung unterblieben ist, für die Accise-Casse abgezogen worden ist, der Cämmerei drei Sechstheile, für die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der hiesigen Beamten und Officianten überwiesen. Ein Sechstheil erhält der Entdecker oder Angeber der Contravention, es mag ein Angestellter oder ein Anderer sein; ein Sechstheil wird unter die Beamten und Officianten des Haupt-Accise-Comptoirs, der Acciseslätte oder des Acciseposstens, wo der Unterschleif entdeckt worden, und das übrige Sechstheil unter die sämmtlichen beim Acciseweseu angestellten Beamten und Officianten vertheilt. Dec. 27.

Wenn aber die eingegangenen, gegen einen Bestraften in einem einzelnen Falle oder in mehreren Fällen zu gleicher Zeit erkannten Strafen mehr als 9000 m/ Bco. betragen, so wird die Hälfte des, diese Summe übersteigenden Betrags nicht mit unter die Entdecker und die Beamten und Officianten vertheilt, sondern in der Maaße, wie derselbe schließlich festgestellt worden, vom Senate der Allgemeinen Armen-Anstalt überwiesen.

§. 103.

Der Entdecker oder Angeber einer Contravention ist die Verschweigung seines Namens zu verlangen berechtigt.

Dec. 27.

§. 104.

Die Vertheilung der den Beamten und Officianten, abgesehen von der Entdeckung oder Angabe, ausgesetzten beiden Sechstheile, geschieht nach einer von der Accise-Deputation abhängenden Norm.

III. Von der Accise-Deputation.

§. 105.

Die Accise-Deputation besteht aus zwei Mitgliedern des Senats als Accise- und Mühlenherren, zwei Mitgliedern des Collegium der Oberalten, einem Mitgliede der Kämmerei, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drei dazu deputirten Bürgern. Ihr ist ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben.

§. 106.

Dieser Deputation ist das gesammte Acciseweſen untergeordnet. Sie führt die Direction und Aufsicht über dessen Verwaltung in allen seinen Zweigen und bestimmt das dabei eintretende Verfahren; sie ist im Allgemeinen mit der Anstellung und Beeidigung, so wie unter vorkommenden Umständen mit der Kündigung und Entlassung der Beamten und Officianten beauftragt; entscheidet auf die in Acciseſachen eingegangenen Gesuche und Bittschriften, so wie in allen sonstigen Accise-Angelegenheiten, und erkennt in Contraventions- und Defraudationsfällen die verordneten Strafen.

§. 107.

§. 107. Dec. 27.

Auf gleiche Weise ist die Aufsicht über das hiesige Mühlenwesen und die Entscheidung in dabei vorkommenden Contraventionsfällen der Deputation übertragen.

§. 108.

In allen nicht beträchtlichen Contraventionsfällen, so wie in allen einer schleunigen Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten, haben die Accise- und Mühlenherren die verwirkten Strafen zu erkennen, und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon die Deputation demnächst in Kenntniß zu setzen ist.

§. 109.

Dem Actuar liegt die Führung der Protocolle, die Ausfertigung der Entscheidungen und Erkenntnisse der Deputation, und die Einleitung und Führung der Untersuchungen gegen Contravenienten und Defraudanten ob.

§. 110.

Gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse der Accise- und Mühlenherren steht es dem Verurtheilten frei, sich an die Deputation zu wenden, und auf eine nähere Untersuchung anzutragen; gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse der Deputation findet dagegen vor Eintritt der Rechtskraft das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Schluß-

Dec. 27.

Schlußartikel.

§. 111.

Durch die vorstehende Verordnung, die mit dem ersten Januar des folgenden Jahres in Kraft tritt, sind alle früheren die Accise- und das Mühlenwesen betreffenden Verordnungen, Mandate und sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insoweit sie den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufen, oder durch dieselben abgeändert werden, aufgehoben und außer Anwendung gesetzt.

Anlage

Anlage I.

Distrikt. Comp. No.

№ Declarations-Formular

zur Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise,

für Herrn

Ich Endesunterschriebener erkläre hiedurch, daß vom ..... bis ..... 185 incl. bei mir, in meiner Haushaltung, Wohnung, in meinem Keller, Lager oder Geschäfts-Local, nicht mehr consumirt worden, als:

	Bouteillen	Betrag der Accise	
		℔	ß
An Wein und Ciderwein, die Bouteille zu 1 ß.....			
An Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein, Punsch-Extract und der Eingangs-Accise nicht unterworfenem Spriet, die Bouteille zu ½ ß.....			

Ich erkläre hiemit, daß meine obige Angabe nach meiner besten Ueberzeugung gemacht sei.

Hamburg, den 185

Es sind nachfolgende Vorschriften der revidirten Consumtions-Accise-Verordnung vom 27. December 1851 zu beachten: (Folgen dann §. 15 — 18.)

Die folgenden Anlagen II—IX enthalten die bereits oben Bd. XVIII. S. 756 — 763 abgedruckten Formulare.

Tarif

Tarif der Consumtions-Accise

so wie solcher am 1. Januar
Auf Befehl Eines Hochedlen Raths

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten	Wein und Ciderwein, von den Consumenten zu bezahlen .....
	Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein, Punsch-Extract und der Eingangs-Accise nicht unterworfener Spriet, desgleichen .....
	Branntwein aus Kartoffeln, Zuckerwasser, Weinen, Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen, von der Stärke von 50 pCt. nach Tralles, im District der Accise .....
	Branntwein aus denselben Substanzen, so wie Kornbranntwein und Genever von 50 pCt. Stärke nach Tralles, in den District der Accise eingeführt .....
	(von höherer und niedrigerer Stärke nach Verhältniß.)
	Liqueure, hieselbst fabricirt .....
	Liqueure jeglicher Art und gemischte Spirituosen bei der Einfuhr .....
	Punsch-Extract bei der Einfuhr .....
	Gasflüssigkeit im District der Accise fabricirt ...
	Gasflüssigkeit in den District der Accise eingeführt
	Weinessig .....
	Essig von Früchten und Zuckerwasser, so wie anderer, nicht aus Getreide fabricirt:
	im District der Accise .....
	vom Gebiet .....
	aus der Fremde .....
	Essig von Kornbranntwein, Bier und Getreide:
	vom Gebiet .....
	aus der Fremde .....
	Eingeführtes Bier und flüssige Bierhefe .....

der Stadt Hamburg,

1852 in Kraft tritt.
publicirt den 27. December 1851.

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	ℳ	ß
für die Bouteille	—	1
"	—	—½
für die Quartierbouteille	—	—⅓
"	—	—½
"	—	—½
"	—	1
"	—	—½
"	—	—⅓
"	—	—½
"	—	1
für 1 Viertel von 8 Bouteillen	—	1
"	—	1½
"	—	4
"	—	1
"	—	3
für 100 Bouteillen	5	—

Malz

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Getränke und Flüssigkeiten	Malz zu Essig im District der Accise .....
	Mengkorn und Malz zu Branntwein .....
	Mengkorn zu Essig .....
	Mineralwasser, Sodawasser und Brause-Limonade: bei der Einfuhr und hier fabricirtes künstliches
	(Bei den in gewöhnlichen Bouteillen eingehenden Flüssigkeiten wird die Bouteille für eine Quartier-Bouteille gerechnet; Bouteillen oder Kruken, welche mehr als eine halbe Quartierbouteille enthalten, werden für ganze angesehen, die gewöhnlichen Flaschen Sodawasser und Brause-Limonade, welche ungefähr ¾ Quartier halten, werden für halbe Flaschen gerechnet.)
Gewaaren	Weitzen zu Mehl .....
	Weitzen zu Amidam, der aber nur geschroten werden darf .....
	Graupen zu Mehl .....
	Roggen, Gerste und sonstiges Getreide zu Mehl.
	Mengkorn zu Viehfutter .....
	Eingeführtes Mehl, auch Kartoffelmehl, Griesmehl, Amidam, Mannagrütze, Viehschroot, grober Gries und Kleie (bei kleinen Quantitäten bis 25 Pfund wird ß für das Pfund berechnet) .....
	Eingeführte Grütze .....
	Eingeführtes Roggenbrod (ganz, oder angeschnitten) (Für schwerere Bröde nach diesem Verhältniß.)
	Brod, Kuchen und Backwerk, dessen Einfuhr während der Jahrmärkte erlaubt ist:
	vom Gebiet .....
	aus der Fremde .....
	Ochsen, Kühe und junge Kühe .....
	Schweine .....
	Kälber über 70 Pfund und unter 300 Pfund Brutto incl. an Gewicht .....

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe.	
	℔	ß
f. d. Brau v. 5050 ℔ Btt. in 20 Säcken	25	—
für den Sack bis 175 ℔ Brutto	1	—
"	1	—
für die Flaſche oder Kruke	—	—½
für den Sack bis 185 ℔ Brutto	2	—
" " " bis 185 ℔ Brutto	1	8
" " " bis 175 ℔ Brutto	2	—
" " " bis 175 ℔ Brutto	1	—
" " " bis 175 ℔ Brutto	—	12
von 100 ℔	2	—
von 175 ℔	1	8
für ein Brod bis 5 ℔ incl.	—	—½
" " " " 10 " "	—	1
von 175 ℔	1	8
von 100 ℔	2	—
für 100 ℔ d. Netto Fleiſchgew.	2	2
"	1	10
für das Stück	3	—

Kälber

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren	Kälber bis 70 Pfund Brutto incl. an Gewicht..
	Hammel und Schaafe .....
	Spanferkel und Lämmer, bis 20 Pfund an Gewicht
	Frisches Fleisch .....
	Schinken, Speck und gesalzenes Schweinefleisch..
	Würste aller Art, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, mit Ausnahme des gesalzenen Schweinefleisches .....
	Junge Hühner, Hühner, Enten und Kapaunen..
	Kalkuten und Gänse .....
	Rebhühner, Schneehühner und Schnepfen .....
	Auerhühner, Birkhühner und Hasen.....
	Fasanen .....
	Rehe .....
	Hirsche und wilde Schweine .....
	Wildfleisch in Stücken, so wie Rebhühner-, Gänseleber- und ähnliche Pasteten .....
	Lachs, Lachsforellen und Forellen .....
	Karpfen .....
	Karutschen und Sandarten .....
	Hechte, Baarsche, Barben, Schleye, Brassen und Dörsche .....
	Geräucherter Aal.....
	Krebse (mit Ausschluß der Seekrebse).....
	Hechte, Baarsche, Barben, Schleye, Karutschen, Brassen, wie auch todte Sandarten, lose und unverpackt auf den Wagen liegend, sowie in offenen Kiepen aufgespiehlte Dörsche .....
	(Falls nichtaccisepflichtige Fische mit accisepflichtigen Fischen vermengt, auf Wagen, in Fahrzeugen oder in Körben eingeführt werden, so wird die Accise von der gesammten Fischquantität erhoben.)
	Seefische, mit Einschluß von Hummern, direct aus der See hier ankommend .....

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	℔	ß
für das Stück	—	12
=	1	12
=	—	6
für das ℔	—	—¾
=	—	—½
=	—	—¾
für das Stück	—	1
=	—	4
=	—	2
=	—	6
=	—	8
=	2	—
=	4	—
für das ℔	—	3
=	—	1
=	—	—¾
=	—	—½
=	—	—¼
=	—	—¼
für das Schock	—	1
für 100 ℔	—	12
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—

Seefische,

	Gegenstände, welche der Abgabe unterworfen sind.
Eßwaaren	Seefische, mit Einschluß der Hummer, welche nicht direct aus der See hier eingeführt werden, wenn sie in Schiffen oder auf Wagen hier ankommen .....
	Austern .....
	Butter, geschmolzenes und ungeschmolzenes Fett.
	Käse, Holländischer und Frankfurter Handkäse ..
	— Mecklenburger und Holsteiner .....
	— Englischer, Schweitzer, Parmesan und aller übrige, sowie die den vorbenannten nachgemachten Käse .....
Brenn-Materialien	Brennholz in Scheiten und Bündeln .....
	— in kleinen ungespaltenen Knüppeln und altes Bauholz .....
	Holzkohlen .....
	Torf .....
	Talglichter, hieselbst eingeführt .....
	Wachslichter und Wallrathlichter, Lichter von Stearine und Palmwachs, Sterntafel-Lichter und ähnliche zusammengesetzte Lichter, hieselbst eingeführt .....
Bau-Materialien	Kalk ..... aus der Fremde
	Cement, Tarras und feuerfester Thon — —
	Mauersteine, große .....
	— kleine .....
	Dachpfannen von Thon und Glas, Fliesen, Schiefer, Flohren und Astern .....
	Sand, Grand und Töpfererde .....
	Grüne Seife: vom Gebiet .....
	— aus der Fremde .....

Quantitäten, nach welchen die Accise zu erheben ist.	Zu erlegende Accise.	
	℔	ß
für 100 ℔	—	12
von jeder Tracht von 300 ℔ Brutto, halbe und viertel Trachten, nach Verhältniß des Gewichts	1	—
für 100 Stück	—	8
für das ℔	—	—½
=	—	—½
=	—	—¼
=	—	1
für den Faden von 100 Cubic-Fuß	1	6
=	—	11
für 100 Cubic-Fuß Brutto, bei kleineren Partheien nach demselben Verhältniß	4	—
für das Theer von 100 Cubic-Fuß	—	12
für das ℔	—	—½
=	—	1
für 100 ℔	—	1
=	—	2
für 100 Stück	—	1½
=	—	1
=	—	6
für die Fuhr bis 72 Cubic-Fuß, größere Fuhren nach demselben Verhältniß	—	6
für die Tonne von 240 ℔ Netto	—	12
=	3	—

Beson-

Besondere Bestimmungen für die Rückaccise.

Für hier fabricirten Kornbranntwein von 50 pCt. Stärke .....
— — fabricirten Biereſſig .....
— — aus Mengkorn und hieſigem Kornbranntwein fabricirten Eſſig .....
— — aus hieſelbſt aus Kartoffeln, Zuckerwaſſer, Wein, Weinhefen, Roſinen, Feigen und ähnlichen Subſtanzen fabricirten Branntwein verfertigten Eſſig .....
— — aus eingeführten, der Eingangs-Acciſe unterworfenen Spirituoſen verfertigten Eſſig .....
— hieſiges feines geſichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl .....
— — Weitzen- und Graupen-Randmehl und ungeſichtetes Weitzen- und Graupen-Mehl
— — geſichtetes Roggenmehl .....
— — ungeſichtetes Roggenmehl .....
— hieſige aus feinem unvermiſchten geſichteten Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes .....
— alle ſonſtige hieſelbſt aus Weitzen- und Graupen-Mehl gebackene Cakes .....
— hieſiges ordinaires hartes Roggenbrod .....
— — weiches Weitzenbrod .....
— — — Roggenbrod .....
— — friſches oder geſalzenes Ochſenfleiſch ..
— — geräuchertes ..... — — ..
— — friſches oder geſalzenes Schweinfleiſch .
— — geräuchertes ..... — — ..
— — Kalb- und Hammelfleiſch .....

Bemerkung. Es wird keine Rückaccise vergütet: für Bier, für Gries und für Mehl mit Gries vermiſcht, für Geflügel, Wild, Lachsforellen, Forellen, Auſtern, Seefiſche und Fiſche, die pr. Fahrzeug oder pr. 100 ℔ veracciſet werden.

Quantitäten.	℔	ß
für 52 Quartierbouteillen	1	—
für ein jedes Mark des Werths	—	—½
für 18 Quartierbouteillen	—	1
=	—	1
= 12 Quartierbouteillen	—	1
für 100 ℔	1	8
=	1	2
= 150 ℔	1	4
=	—	14
= 100 ℔	1	8
=	1	4
= 150 ℔	1	—
= 100 ℔	—	12
=	—	8
= 100 ℔	2	2
= 80 ℔	2	2
= 100 ℔	1	10
= 80 ℔	1	10
= 100 ℔	2	12

LXXIX.

Dec. 27. **Bekanntmachung,**

betr. die Auszahlung des Stellvertretergeldes.

Da es nach und nach zur Regel geworden ist, den Stellvertretern bei der Garnison die Hälfte des Stellvertretergeldes in halbjährlichen Terminen successiv auszuzahlen, dieses Verfahren aber dem §. 7 der Kriegspflicht-Ordnung, welcher so lautet:

> . . . . der Vertretene zahlt diese Summe der Bewaffnungs-Commission, die solche erst nach abgelaufener Dienstzeit dem Stellvertreter einhändigt,

und dem §. 8 des Stellvertretungs-Regulativs, welcher so lautet:

> der im §. 7 der bürgerlichen Kriegspflicht-Ordnung bestimmten Regel, daß die contractsmäßige Summe dem Stellvertreter erst nach abgelaufener Dienstzeit eingehändigt werden solle, unbeschadet, lassen sich Fälle denken, in welchen einige Vorauszahlung nöthig wird. Treten diese nach dem Urtheil der Bewaffnungs-Commission ein, so genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der von dem Stellvertreter für alle drei (jetzt fünf) Dienstjahre ausbedungenen Summe der Bewaffnungs-Commission bei Abschluß des Contracts, und von dieser erst nach abgelaufener Dienstzeit dem Stellvertreter eingehändigt wird, die andere Hälfte kann alsdann entweder sogleich in einer runden Summe, oder in beliebigen Terminen dem Stell-

ver-

vertreter ſelbſt oder den von ihm bezeichneten Dec. 27.
Perſonen ausgezahlt werden, ... nicht gemäß iſt, auch ſelbſt abgeſehen von der Verſchiedenheit, welche dadurch zwiſchen Stellvertretern und Denen, die für ſich ſelbſt dienen, entſteht, für den Dienſt erfahrungsmäßig nachtheilig iſt:

ſo hat die Bewaffnungs-Commiſſion beſchloſſen, von jetzt an die regelmäßigen halbjährlichen Auszahlungen auf Abſchlag der Stellvertretergelder einzuſtellen und auch von den Stellvertreter-Vereinen, welche darnach ebenfalls ſolche Zahlungen nicht ferner leiſten werden, zu verlangen, daß ſie nicht ferner, wie bisher, nur die Hälfte ſondern wie von den Privat-Vertretenen geſchieht, das ganze Stellvertretergeld bei der Commiſſion deponiren; worauf ſodann genau nach Vorſchrift des obigen §. 8 verfahren, und nur dann ausnahmsweiſe einige Vorauszahlung erfolgen wird, wenn nach dem Urtheil der Commiſſion ein Fall vorliegen möchte, in welchem, der allgemeinen Regel unbeſchadet, eine ſolche nöthig wird.

Hamburg, den 27. December 1851.

Die Bewaffnungs-Commiſſion.

LXXX.

Rath- und Bürger-Convent vom 29. December 1851. Dec. 29.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Montag, den 29. December, der folgenden Gegenſtände wegen, zuſammen zu berufen.

Dec. 29. **Propositio Senatus.**

I. Bei dem Ablaufe der Zeit, für welche die Zollabgabe bewilligt iſt, trägt E. E. Rath, indem Er Sich auf die Motivirung in der Anlage No. I. cum subadj. sub Litt. A. und B. bezieht, auf die Mitgenehmigung Erbgeſ. Bürgerſchaft dahin an:

daß der Zoll, mit den in der Unter-Anlage Lit. A. enthaltenen Abänderungen, für die fünf Jahre, 1852 bis einſchließlich 1856, ferner erhoben werde.

II. Da die Erbſchaftsſteuer mit dem Zehnten ferner zu bewilligen ſein wird, ſo erſucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die Auseinanderſetzung in der Anlage sub No. II. cum subadj. sub Lit. C., die Erbgeſ. Bürgerſchaft:

daß Erbgeſ. Bürgerſchaft die fernere Bewilligung der Steuer von Erbſchaften und Vermächtniſſen, nach Maaßgabe der in der Unteranlage Lit. C. enthaltenen Verordnung, ſo wie des Zehnten in unveränderter Weiſe, für die drei Jahre 1852, 1853 und 1854 mitgenehmigen wolle.

III. Da die ſogenannten combinirten Abgaben nur bis zum Ende d. J. bewilligt ſind, ſo erſucht E. E. Rath die Erbgeſ. Bürgerſchaft, indem Er auf die Anlage sub No. III. Bezug nimmt:

daß Erbgeſ. Bürgerſchaft die fernere Erhebung der ſogenannten combinirten Abgaben, nämlich diejenige von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien,

mobilien, die Thorsperre, das Auctionariat, die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen und die Auctions-Abgabe, für die drei Jahre 1852, 1853 und 1854 mitgenehmigen wolle. Dec. 29.

IV. Aus den in der Anlage sub No. IV. cum subadj. sub Lit. D. näher entwickelten Gründen trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß der Verwaltung der Armen-Anstalt in der Vorstadt St. Pauli für das Jahr 1852 ein Zuschuß aus öffentlichen Mitteln bis zum Belaufe von höchstens Crt.*m*/ 28,000 bewilligt werde.

V. Schon seit längerer Zeit ist das Bedürfniß einer Reorganisation der Nachtwache anerkannt. E. E. Rath trägt deshalb, unter Beziehung auf die Anlage sub No. V., bei der Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß das bisherige Corps der Nachtwache unter den in der Anlage angeführten transitorischen Bestimmungen, aufgelöset, an Stelle desselben eine Nacht- und Polizeiwache, in Gemäßheit der in der Anlage aufgestellten allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen und, nach Zahl der Mitglieder, den Graden dabei und der Besoldung in dort gedachter Art, als Bestandtheil des Polizei-Personals gebildet, daß dafür an Löhnung, incl. der Tagewache, Bekleidung, so wie Heizung

Dec. 29. Heizung und Erleuchtung der Wachen und sonst erforderlichem Material, jährlich ohngefähr Crt. m/ 148,000 verwendet;

daß ferner die zur Zeit noch nicht zu bestimmenden Ausgaben, nämlich: für Armatur, Miethung von Wachlocalen, nöthigenfalls Erbauung einiger Locale solcher Art und für die Liquidation der Verhältnisse der bisherigen Nachtwache, von E. E. Rath mit Ehrb. Oberalten und Verordneten Löbl. Kammer, unter Zuziehung der Nachtwache-Deputation, regulirt und die darnach sich ergebenden Kosten ex aerario durch die Nachtwache-Deputation bestritten werden;

daß, im Fall des Bedürfnisses, eine Vermehrung der Zahl der Wächter von 280 Mann um 25, incl. der erforderlichen Oberwächter, stattfinden darf; und endlich,

daß Ehrb. Oberalten und Verordnete Löbl. Kammer, letztere rücksichtlich des Geldpunkts, befugt werden, mit E. E. Rathe, unter Zuziehung der Nachtwache-Deputation, diese Bestimmungen auszuführen und das Detail derselben zu reguliren, auch, sowohl die dabei, als im ferneren Verlauf, nach der Erfahrung oder Zeit und Umständen als erforderlich oder wünschenswerth erscheinenden Aenderungen in den angeführten, minder wesentlichen, Einrichtungen und Bestimmungen zu veranlassen und herbeizuführen.

VI.

VI. Der Ehrb. Theodor Dill hat darum angesucht, wegen seines ärztlich bescheinigten leidenden Gesundheitszustandes mit dem Schlusse d. J. als Mitverordneter Löbl. Kämmerei entlassen zu werden; und glaubt E. E. Rath, so sehr Er diesen Verlust bedauert, daß bei den nachgewiesenen Verhältnissen diesem Gesuche wohl entsprochen werden müsse; auch Verordnete Löbl. Kämmerei theilen diese Ansicht. Indem Er Erbges. Bürgerschaft diese Entlassung anheimstellt, hat Er zugleich Verordnete Löbl. Kämmerei aufgefordert, event. einen Wahlaufsatz für die Wiederbesetzung der Stelle eines Mitverordneten für das St. Michaelis Kirchspiel in üblicher Weise vorzulegen. Dec. 29.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaaßen:

ad I. die fünfjährige Prolongation des Zolls;

ad II. die dreijährige Prolongation der Erbschaftssteuer und der Zehnten-Abgabe;

ad III. die dreijährige Prolongation der sogenannten combinirten Abgaben;

ad IV. den Zuschuß zu der Armen-Anstalt in der Vorstadt St. Pauli für das Jahr 1852;

ad V. die Reorganisation der Nachtwache;

entläßt mit Bedauern den Ehrbaren Theodor Dill als Mitverordneten Löbl. Kämmerei für das Kirchspiel St. Michaelis.

LXXXI.

Dec. 29.

Bekanntmachung,

betreffend die Publication der Revidirten Zoll-Verordnung.

Da die Erhebung des Zolls durch den Rath- und Bürgerschluß vom 29. d. M. auf fernere 5 Jahre, also vom 1. Januar 1852 bis zum Ende des Jahres 1856, und zwar mit mehreren Abänderungen bewilligt worden; so macht E. H. Rath dies hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt, daß die demgemäß Revidirte Zoll-Verordnung vom 2. künftigen Monats und Jahres an bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zu haben sein wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 29. December 1851.

LXXXII.

Revidirte

Dec. 29.

Hamburgische Zoll-Verordnung,

beliebt durch den Rath- und Bürgerschluß vom 29. December 1851.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanseſtadt Hamburg publicirt den 29. December 1851.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung . . . . . §. 1 und 2.
Von zollfreien Gegenständen . . §. 3 bis 5.
Vom Transito . . . . . §. 6 ſ 19.
Vom Schiffszoll . . . . . §. 20 ſ 22.
Von den Declarationen beim Zoll, darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen . §. 23 ſ 48.
Von den Strafen . . . . . §. 49 ſ 61.

Von

Von der Zoll-Deputation . . . . §. 62 und 63. Dec. 29.
Schluß-Artikel . . . . . §. 64.
Verzeichniß der Gegenstände, welche, obgleich sie in den §§. 3 und 4 der Zoll-Verordnung nicht besonders benannt sind, vom Zoll befreiet sind.

Es ist hieselbst der Waaren- und Schiffszoll, wie folgt, zu entrichten, und sind dieserhalb die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften festgesetzt:

§. 1.

Sobald die Schiffe und Fahrzeuge bei der Ankunft respective Altona und oberhalb den Baum passirt sind, sind solche den hiesigen Zollverfügungen unterworfen und müssen die darin verladenen Waaren mit den erforderlichen Zollzetteln versehen werden; von welchen überhaupt eine jede an den hiesigen Zollstätten und Zollposten ein- oder auspassirende Waare begleitet sein muß.

§. 2.

Der Waarenzoll ist, mit den in den folgenden Artikeln dieser Verordnung ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen, von allen einkommenden Waaren und Gütern, sie mögen außerdem der Accise unterworfen sein oder nicht, mit $\frac{1}{2}$ pCt. Bco., und von allen ausgehenden Gütern mit $\frac{1}{8}$ pCt. Bco. vom Banco-Werthe nach dem laufenden Börsenpreise, oder bei Waaren, welche nicht in den Börsen-Preis-Courant aufgenommen sind, nach dem erweislichen hiesigen Werthe am Verzollungstage, zu entrichten.

Von

Dec. 29. Von zollfreien Gegenständen.

§. 3.

Vom Eingangszoll und Ausgangszoll sind befreiet:

1) Leinen, Leinen mit Baumwolle vermischt, leinene, wollene und baumwollene Lumpen, alte und neue Wäsche und leinene Säcke, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle; rohe Schaaf- und Lammwolle.

2) Waizen, Rocken, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln, Rübsaamen und Rappsaamen (Rappsaat, Rapps, Rübsen, Repps, Avelensaat, Dottersaat.)

3) Unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer, Kupferkrätze, Kupferplatten, Kupfersand, Kupfererz, rohes Kupferblech und rohe Kupferboden, silberhaltiges Kupfer, Glockenmetall, roher Zink.

4) Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes, sowie altes zum Einschmelzen bestimmtes Gold, Silber und Platina, Goldstaub, desgleichen Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt.

5) Druckschriften, gedruckte Bücher, Musikalien und Land-, See- und Astronomische Charten.

6) Oelkuchen, ungemahlene Eichen- und Hester-Borke, Knochen.

7) Passagiergut, insofern es vom Eigenthümer begleitet oder eine besondere Genehmigung des Zollherrn erfolgt ist, Umziehe-

Gut

Gut und Aussteuer-Gegenstände, jedoch eben- Dec. 29.
falls nur mit Genehmigung des Zollherrn.

8) Unverpackte Waaren unter 70 Pfund Brutto an Gewicht, wenn sie zum Hausiren oder zur Ansicht ausgeführt und an demselben Tage und durch dasselbe Thor wieder eingeführt werden; so weit sie nicht wieder eingeführt werden, entrichten sie den Ausgangszoll. (§. 39, 6.)

9) Steinkohlen und Cinders.

Die nähere Angabe der einzelnen Artikel, welche zu den in den §§. 3 und 4 für zollfrei erklärten Gegenständen zu rechnen sind, so wie die Angabe solcher Gegenstände, welche nach dem Herkommen stets als zollfrei behandelt worden, ist in dem der Zollordnung anliegenden Verzeichniß enthalten.

Vervollständigungen und Zusätze zu diesem Verzeichniß, wiewohl nur auf Grund der Vorschriften der §§. 3 und 4 der Zollordnung, und der bisherigen Observanz sind von E. H. Rath unter Zustimmung Ehrb. Oberalten und Verordneter der Kammer zu beschließen und sodann zu publiciren.

§. 4.

Vom Eingangszoll sind befreiet:

1) Alle eingehenden Gegenstände, deren Werth nicht 5 *m/* Bco. übersteigt und alle eingehenden, der Accise unterworfenen Gegenstände, deren Werth nicht 20 *m/* Bco. übersteigt.

2) Bau-, Stab- und Brennholz, so wie Torf.

3) Die

Dec. 29. 3) Die mit den Posten einkommenden Waaren, insofern die an denselben Empfänger eintreffenden Waaren einen Werth von 50 m/ Bco. nicht übersteigen.

§. 5.

Vom Ausgangszoll sind befreiet:

1) Alle ausgehenden Gegenstände, deren Werth nicht 20 m/ Bco. übersteigt, ohne Gewichts-Beschränkung.

2) Alle hiesigen Fabrikate und hieselbst verarbeitete Manufacturwaaren.

3) Die zur Proviantirung der im hiesigen Hafen liegenden Seeschiffe bestimmten Victualien.

4) Kleine Versendungen bis 100 lb an Gewicht, sofern deren Werth 100 m/ Bco. nicht übersteigt.

Vom Transito.

§. 6.

Transitogut ist, nach Maaßgabe der in den folgenden Paragraphen enthaltenen, näheren Bestimmungen, in der Regel gänzlich vom Zoll befreiet.

§. 7.

Um für anhero gebrachte Waaren diese Befreiung vom Zoll zu erlangen, ist es erforderlich, daß dieselben bei ihrer Ankunft auf Transito declarirt, und sofort oder demnächst für Rechnung derselben Person oder Firma, für deren Rechnung solche anhero gebracht sind, wieder ausgeführt werden.

§. 8.

§. 8. Dec. 29.

Eine anhero gebrachte Waare, die vor der Declaration verhandelt oder vertauſcht wird, oder mit der ſonſt eine Eigenthumsveränderung vorgeht, darf nicht als Tranſitogut declarirt werden.

Eine auf Tranſito declarirte Waare, die verhandelt oder vertauſcht wird, oder mit der ſonſt eine Eigenthumsveränderung vorgeht, hört auf Tranſitogut zu ſein. Wenn jedoch eine, für Rechnung eines Auswärtigen eingeführte und auf Tranſito declarirte Waare von demſelben im Auslande an einen anderen Auswärtigen, ohne alle Dazwiſchenkunft eines Hieſigen, verhandelt, und für Rechnung des auswärtigen Käufers wieder ausgeführt wird, ſo verbleibt derſelben die Tranſitofreiheit.

Waaren, welche einem Hieſigen vom Auslande conſignirt werden, oder die ein Hieſiger für ſeine Rechnung vom Auslande bezogen, oder unterwegs angekauft hat, und die an einen Auswärtigen für deſſen, oder eines Dritten Rechnung von hier verſandt werden, ſind nicht als Tranſitogut anzuſehen.

Eine unterwegs, vor ihrer Ankunft an der Mündung der Elbe, verkaufte Waare kann nur dann zum Tranſito declarirt werden, wenn der Käufer nicht nur die Gefahr, die Fracht und die übrigen Unkoſten, ſondern auch alle Chancen, namentlich in Beziehung auf Qualität, Beſchaffenheit und Gewicht der Waare übernommen hat, auch zu keinem Anſpruch an den Verkäufer wegen der Lieferung berechtigt iſt; und wenn zugleich vor

Ankunft

Dec. 29. Ankunft der Waare auf der Elbe, von dem Verkaufe derselben eine schriftliche Erklärung in der im §. 18 vorgeschriebenen Modalität an den ältesten Zollherrn gemacht worden.

§. 9.

Es dürfen nur solche Güter zu Transito declarirt werden, welche direct auf hier gekommen sind. Alle seewärts auf der Elbe angekommenen Waaren, welche außerhalb der Stadt ans Land gebracht und gelöscht worden, können die Transitofreiheit nicht genießen; es wäre denn, daß solches wegen Havarie oder sonstiger unvermeidlicher Umstände hätte geschehen müssen, in welchem Falle die Transitofreiheit für solche Güter auf desfallsiges Nachsuchen bei einem der Zollherren erlangt werden kann.

Waaren, welche von der Altona-Kieler Eisenbahn oder der Nachbarstadt Altona kommen, und entweder in Schiffe, welche außerhalb Baumes in Ladung liegen, verladen, oder in Verschlußfahrzeugen nach dem Hamburger Bahnhofe für die Berlin-Hamburger Eisenbahn unmittelbar durchgeführt werden sollen, passiren zollfrei, wenn sie mit Passirscheinen begleitet werden, worin auf Bürgereid erklärt wird, respective daß die Waare von der Altona-Kieler Eisenbahn oder von der Nachbarstadt Altona kommt.

Waaren, welche von der Vorstadt St. Pauli, und zwar vom Lande, kommen, um in außerhalb Baumes in Ladung liegende Schiffe verladen, oder in Verschlußfahrzeugen un-

unmittelbar nach dem gedachten Bahnhofe durchgeführt zu werden, paſſiren zollfrei, ſobald in dem Paſſirſcheine, womit die Waare zu begleiten iſt, auf Bürgereid erklärt wird, daß dieſe Waare von St. Pauli vom Lande kommt. Dec. 29.

Die vorgedachten Paſſirſcheine für die außerhalb Baumes zu verladenden Waaren ſind an das Haupt-Zollcomptoir abzugeben, die Paſſirſcheine für die nach dem Hamburger Bahnhofe durchzuführenden Waaren müſſen an der Zollſtätte des betreffenden Baumes vorgezeigt, und bei der Zollſtätte des Bahnhofes abgegeben werden.

Außerdem haben die Führer der Verſchlußfahrzeuge an der Eingangsſtätte einen Begleitſchein entgegenzunehmen, welcher von ihnen an der Zollſtätte des Bahnhofes wieder abzugeben iſt.

§. 10.

Alle vom Eingangs- und zugleich vom Ausgangszoll befreieten Waaren ſind von der Befugniß auf Tranſito declarirt zu werden, ausgenommen.

§. 11.

Zu Tranſitodeclarationen ſind nur die im hieſigen Nexus ſtehenden chriſtlichen und iſraelitiſchen, Handlung treibenden Bürger und Einwohner befugt, in ſofern ſie in Gemäßheit der Verordnung vom 29. October 1845, das Großbürgerrecht erworben, oder, anlangend die Iſraeliten, die vorgeſchriebene Abgabe an die Kammer bezahlt haben.

Jedoch

Dec. 29. Jedoch müssen dieselben vor ihrer Zulassung ihren Großbürgerschein, oder die Kammer-Quittung, am Zollcomptoir produciren, auch ihre Unterschrift in ein dazu bestimmtes Buch eigenhändig eintragen.

§. 12.

Waaren, über welche die Connossemente oder Frachtbriefe auf den Namen eines hier sich aufhaltenden Fremden oder eines Hiesigen, der nicht zu Transitodeclarationen befugt ist, gestellt sind, dürfen nicht zum Transito declarirt werden.

§. 13.

Alle Schiffsmakler, Güterbestätter, sowohl Schiffsprocureure als Litzenbrüder und Andere, die dergleichen Geschäfte betreiben, sind von der Befugniß, zum Transito zu declariren, ausgeschlossen.

§. 14.

Ein jeder zur Transitofreiheit Berechtigte, welcher Waaren zum Transito declariren will, hat in dem Transitozettel, auf seinen geleisteten Bürgereid, oder falls er Israelit und nicht hiesiger Bürger ist, an Eidesstatt zu erhärten, daß das declarirte Gut wirklich, nach dem, dieser Verordnung zum Grunde liegenden gesetzlichen Begriffe, Transitogut sei.

§. 15.

Die Transitofreiheit ist in der Regel auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung des Transitozettels beschränkt. Es findet jedoch eine Prolongation auf fernere drei Monate Statt, wenn

vor

vor Ablauf der ersten drei Monate darum nachgesucht und eine Abgabe von ¼ pCt. Bco. vom Bancowerthe der Waare entrichtet wird. Eine Prolongation über sechs Monate hinaus findet unter keinen Umständen Statt. Dec. 29.

§. 16.

Die, mit Ablauf von drei Monaten nicht prolongirten, und, bei eingetretener Prolongation, mit Ablauf von sechs Monaten nicht wieder ausgeführten, zum Transito declarirten, Waaren müssen unter Einreichung des Transitozettels am Haupt-Zollcomptoir ordnungsmäßig, nebst einer auf den zehnten Theil des Zolls bestimmten Erhöhung und zwar nach dem am Tage der Einreichung des Einverzollungszettels stattfindenden Börsenpreise, oder bei den Waaren, welche nicht in den Börsen-Preiscourant aufgenommen sind, nach dem erweislichen hiesigen Werthe einverzollet werden. (§. 50.)

§. 17.

Auf gleiche Weise ist eine jede zum Transito declarirte Waare, die zum hiesigen Verkaufe oder Handel bestimmt wird, vor der Ablieferung mit der im vorigen Paragraph festgesetzten Erhöhung einzuverzollen. (§. 51.)

§. 18.

Wenn zum Transito angegebene Güter von Seiten des Transitonehmers zur Verfügung einer andern, zu Transitodeclarationen

Dec. 29. berechtigten Person gestellt werden sollen, haben beide Personen solches am Haupt-Zollcomptoir anzuzeigen, und, mit Genehmigung eines der Zollherren, durch Unterschrift des gebräuchlichen gedruckten Formulars, auf ihren der Stadt geleisteten Eid oder an Eidesstatt zu erklären, daß keine Eigenthumsveränderung mit der Waare vorgegangen ist. (§. 49, No. 3.)

§. 19.

Wenn Transitogut ausgepackt oder umgepackt oder mit einer Marke versehen, oder wenn dessen vorhandene Marke oder Nummer verändert werden soll, muß dazu die Genehmigung eines der Zollherren nachgesucht werden, worauf die Auspackung, Umpackung, Aufsetzung der Marke oder Ummarkung in Gegenwart eines Officianten geschieht, für dessen Anwesenheit nichts zu entrichten ist. (§. 49, No. 2.)

Vom Schiffszoll.

§. 20.

Der Schiffszoll für Seeschiffe wird nach der Ladungsfähigkeit derselben erhoben, und ist mit 8 ß Crt. für jede Commerzlast von 6000 lb unter Ablieferung des vom hiesigen Hafenmeister ausgestellten Meßzettels vor Abgang des Schiffes am Haupt-Zollcomptoir zu entrichten.

Es treten dabei folgende Modificationen und Ausnahmen ein:

1. Die

I. Die Hälfte des Schiffszolls, also nur 4 ß Crt. für die Commerzlast von 6000 ℔, wird entrichtet: Dec. 29.

1) Für ankommende Seeschiffe, welche nichts geladen haben, als: thierische Abfälle (Knochen, Hufen, Klauen, Gedärme und Blut) Bauholz, leere Bouteillen, Brennholz, Cement, Cementsteine, Cichorienwurzeln, Dachpfannen, Dünger, Eichenborke, Eichenlohe, Erde, Fliesen, Floren, Gips, Glasscherben, Holzkohlen, Kalk, Kalksteine, Klinker, Knochenschaum, Knochenschwärze, Kreide, leere Krüge, Mauersteine, Sand, Schiefer, Schlachtvieh, Stabholz, Steine, Tarras, Thon, ordinaire Töpferwaaren, Torf, Traßsteine, Tuffsteine, Zuckerschaum.

2) Für alle 20 Commerzlasten und darunter haltenden Seeschiffe.

3) Für alle in Ballast seewärts ankommenden Schiffe.

4) Für alle nicht aus See hier eintreffenden Schiffe, die demnächst seewärts wieder abgehen.

5) Für alle Seeschiffe, welche außer Steinkohlen, Cinders und Coaks, noch andere Waaren zum Werthe von höchstens Bco.*m*ß 300 beigeladen haben, wenn sie in Ballast von hier abgehen.

6) Für alle seewärts kommenden Schiffe, welche nichts als Steinkohlen, Cinders und Coaks geladen haben, wenn sie mit Ladung von hier abgehen.

Dec. 29. II. Ganz frei von Schiffszoll sind:

1) Alle seewärts kommenden Schiffe, welche nichts als Steinkohlen, Cinders oder Coaks geladen haben, wenn sie in Ballast von hier abgehen.

2) Die von Grund aus in der Stadt, in den Vorstädten oder auf hiesigem Gebiete neu erbaueten Seeschiffe, jedoch nur für die directe Rückkehr auf hier von dem Bestimmungsorte ihrer ersten Ausreise.

3) Die hiesigen Wallfisch- und Robbenfänger, insofern dieselben ausgehend nur zum Fange ausgerüstet sind und nachgewiesen wird, daß die eingehende Ladung lediglich aus Producten ihres eigenen Fanges besteht.

4) Seeschiffe, welche nur auf hier kommen, um auf hiesigen Werften verzimmert zu werden, wenn sie nach vollendeter Reparatur sofort wieder ohne Ladung von hier abgehen.

5) Seeschiffe, welche wegen Eisgangs, Unwetters oder Havarie wieder auf hier zurückkehren, nachdem bereits für diese Reise Schiffszoll entrichtet worden, falls sie mit derselben Ladung wieder ausgehen.

§. 21.

Der Schiffszoll für Flußschiffe wird theils nach dem Gewichte der Ladung, theils für das Fahrzeug im Ganzen erhoben:

I. Nach dem Gewichte der Ladung.

Von allen von der Stecknitz und der Oberelbe eintreffenden Fahrzeugen:

für jede Commerzlast von 6000 ℔ der einkommenden Ladung . . . . . 2ß Crt.

für

für jede Commerzlaſt von 6000 ℔ der Rückladung . . . . . 2ß Crt. Dec. 29.

Wenn dieſe Fahrzeuge leer oder mit Getraide ankommen oder abgehen, ſo ſind ſie für die reſp. Herfahrt oder Rückfahrt von dieſer Abgabe von 2 ß Crt. frei.

II. Für das Fahrzeug im Ganzen.

1) Von allen von der Stecknitz und der Oberelbe eintreffenden Schiffen, welche weſentlich zum Paſſagiertransport beſtimmt ſind, ohne Unterſchied, ob ſie auch Waaren geladen haben oder nicht:
über 20 Commerzlaſt Tragfähigkeit . . . . . Crt. mß 2. —
bis 20 Commerzlaſt einſchließlich : 1. —

2) Von den Fahrzeugen von Otterndorf, Altenbruch, Ritzebüttel und Holſtein jenſeits der Stör und von Lauenburg, Winſen, Lüneburg und Boitzenburg . . . . . : 1. —

3) Von den Fahrzeugen von Harburg, Buxtehude, Stade und aus Holſtein bis zur Stör . . . : —. 8

Wenn dieſe unter No. 2 und 3 bezeichneten Fahrzeuge leer ankommen, ſo iſt für dieſelben nur die Hälfte des Schiffszolls zu entrichten.

Ausgenommen vom Schiffszoll ſind:

Alle Flußſchiffe, die nur Getraide, Fiſche, Kartoffeln, friſche Früchte und andere Gegenſtände der erſten Lebensbedürfniſſe, ſowie nur Brenn-

Dec. 29. Brennholz und Torf an die Stadt bringen, oder nur mit leeren Gebinden, Körben oder Säcken hier ankommen, wenn sie ohne Waaren von hier zurückkehren. — Wenn aber diese Schiffe zur Rückladung Handelsartikel einnehmen und über 10 Last halten, so muß die Hälfte desjenigen Schiffszolls bezahlt werden, welcher, wenn sie mit Ladung eingetroffen wären, zu entrichten gewesen sein würde.

§. 22.

Für die Schiffe, welche ganz oder theilweise mit Getraide beladen sind, muß vor der Ein- und Ausclarirung am Haupt-Zollcomptoir ein Schein producirt werden, daß dieselben bei dem Kornverwalter angemeldet worden sind.

Schlammgeld wird wie bisher für Floßholz entrichtet. Schiffe von 20 Commerzlasten und darunter sind vom Lootsgelde befreit. Hafengeld, sonstige Gebühren und Sporteln fallen auch für die Zukunft weg.

Von den Declarationen beim Zoll, darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen.

§. 23.

Die Angaben zur Verzollung müssen vor der Einfuhr oder Ausfuhr gemacht werden, und müssen die zu dem Ende einzureichenden Zollzettel die richtige Aufgabe der Gebinde, ob solche in Bouccauts, Orhoften, Terzien, Quarten, Ballen, Säcken, ganzen oder halben Stücken und dergleichen bestehen; deren

Inhalt,

Inhalt, Maaß, Gewicht, Stückenzahl, Marke und Nummer, sowie bei Manufactur- und Ellen-Waaren, deren Länge und Breite und den Werth der Waare nach dem hiesigen Börsenpreise, oder bei Waaren, welche nicht in den Börsen-Preiscourant aufgenommen sind, nach dem erweislichen hiesigen Werthe, am Verzollungstage enthalten. Dec. 29.

Dieselben Angaben sind in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr nach und von dem Grasbrook zu machen, welcher als innerhalb der Zollstätten begriffen, angesehen wird.

Die Zoll- und Transitozettel zu den Waaren, die in den, im §. 1 näher bezeichneten Zolldistrict, see- und flußwärts eingeführt und außerhalb Baumes übergeladen werden, müssen sogleich bei deren Einfuhr in den gedachten Zolldistrict, spätestens aber, mit Einschluß der Ausgangs-Zollzettel, vor deren Wiederausfuhr aus demselben, am Haupt-Zollcomptoir eingereicht werden. Nach der Wiederausfuhr ist die Declaration dieser Waaren zum Transito nicht zulässig; und hinsichtlich der Ein- und Ausverzollung treten die Verfügungen des §. 50, No. 2 ein.

§. 24.

Vorstehende Vorschrift findet in ihrem ganzen Umfange, auch auf die Transitozettel und die sämmtlichen sonstigen Declarations-Scheine über zollpflichtige und zollfreie Güter Anwendung.

Zollpflichtige und zollfreie Waaren dürfen, ausgenommen, wenn sie in demselben Collo ent-

Dec. 29. enthalten sind, nicht zusammen auf demselben Zollzettel angegeben werden.

§. 25.

Bei Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten und Qualitäten von ungleichem Werthe begreift, wie z. B. bei Kaffee, Zucker, Taback, Indigo ꝛc., muß jedesmal die Sorte und Qualität des zu verzollenden Gegenstandes genau angegeben werden.

§. 26.

Ein Vorbehalt zur Berichtigung der beim Zoll gemachten Angaben ist nur bei land- und flußwärts ankommenden Waaren, (§. 31), verstattet; jedoch muß eine Erklärung über die Berichtigung binnen vier Wochen ohne weitere Anforderung erfolgen, auch wenn keine Nachverzollung zu machen sein sollte. (§. 60.)

§. 27.

Der im Zollzettel aufgegebene Werth der Waaren, wobei angenommen wird, daß solche gesund und unbeschädigt sind, kann nur heruntergesetzt, und der zuviel bezahlte Zoll zurückgefordert werden, wenn der Zollpflichtige sogleich nach erfolgter Entlöschung der Waaren, eine etwanige, ihm früher unbekannte, Beschädigung der Waare im Allgemeinen an einen der Zollherren schriftlich anzeigt, mit Vorbehalt der förderſamsten Verification des mindern Werthes durch Vorzeigung der Waare und durch bündige Documente und Atteste. Sofern indeß solche all-

allgemeine Anzeige nicht sogleich nach der Entlöschung geschehen ist, kann hernach keine Herabsetzung des in dem Zollzettel aufgegebenen Werthes Statt finden. Dec. 29.

§. 28.

Berichtigung von Zollangaben oder von Transitodeclarationen behufs der Nachverzollung ist straffrei gestattet, sofern solche von den Declaranten vor erfolgter Anhaltung der beikommenden Waaren, vor verfügter Untersuchung oder ehe die betreffende Declaration bei Einem der Zollherren denuncirt worden, freiwillig und von Seiten der Zollbehörde unveranlaßt geschieht. Dieser Paragraph findet jedoch auf die, im §. 55 erwähnten Fälle keine Anwendung.

§. 29.

Die Zollabgaben müssen in hierselbst vollgültigem groben Courantgelde am Haupt-Zollcomptoir sogleich bei gemachter Angabe entrichtet werden. Zollbeträge von 100 *m/* Bco. und darüber können auch von der eigenen Conto des oder der Entrichtenden per Banco an die Zollconto löblicher Kämmerei abgeschrieben werden. Es muß aber dann vorher bei Einreichung der Zollzettel am Haupt-Zollcomptoir eine Anzeige gemacht und falls für mehrere Pöste zugleich abgeschrieben werden soll, eine Specification derselben eingereicht werden. Die Zollzettel werden, wenn die betreffenden Pöste abgeschrieben worden sind, an dem darauf folgenden Werk-

Dec. 29. Werktage am Haupt-Zollcomptoir verabfolgt. Bei Zollzahlungen findet die Reduction von Banco zu Courant zum Cours von 125 pCt. Statt.

§. 30.

Die Zollabgaben sind bei Fallissementen, allen sonstigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

§. 31.

Zur Erleichterung des Commerciums kann für die hier seewärts ankommenden Waaren eine Frist von höchstens einem Monate, vom Tage der Ankunft der Waaren an, zur Berichtigung des Zolls gestattet werden. Wer zu dieser Ausnahme zugelassen werden will, muß sogleich bei der Ankunft der Waaren einen Interimsschein unterzeichnen, in welchem der Inhalt der Colli, die Marke und Nummer, so wie der ungefähre Werth angegeben ist (§. 32), und übernimmt dadurch die Verpflichtung, den schuldigen Zoll binnen Monatsfrist, bei Vermeidung der im §. 50, No. 1 angedroheten Strafe, nach dem am Tage der Einreichung des Einverzollungszettels (nicht des Interims-Scheines) Statt findenden Börsenpreise, oder bei Waaren, welche nicht in den Börsen-Preiscourant aufgenommen sind, nach dem erweislichen hiesigen Werthe zu entrichten.

Falls Citronen, Apfelsinen und Pommeranzen auf Interimsscheinen declarirt werden, so ist der Zoll dafür, übrigens unter gleichen Verpflichtungen, innerhalb 14 Tagen zu ent-

entrichten und sind desfalls besondere In- Dec. 29.
terimsscheine zu benutzen.

Bei der Verzollung muß sodann die Nummer des Interimsscheines und das Datum der Ausstellung desselben im Zollzettel angegeben werden.

§. 32.

Solche Interimsscheine müssen nach Verschiedenheit des Werthes der declarirten Waaren mit einem Stempel versehen sein, und zwar mit einem Stempel von 4 ß Courant für einen Werth bis 100 m/ Bco., von 8 ß Courant für einen Werth von über 100 bis 300 m/ Bco. und von 1 m/ Courant für einen Werth über 300 m/ Bco.

Ist eine Werthangabe nicht thunlich, so ist die Declaration mit einem Stempel von 1 m/ zu versehen.

§. 33.

Alle Zoll- und Transitozettel, alle Passirscheine, alle Declarationsscheine über zollfreie Waaren, und überhaupt alle bei dem Zollwesen vorkommenden Zettel, nur mit Ausnahme der bereits in Folge des vorstehenden Paragraphen mit einem Stempel belegten Interimsscheine, sowie mit Ausnahme aller Duplicate und Triplicate und derjenigen, deren Werthangabe 100 m/ Bco. nicht übersteigt, müssen mit einem Stempel versehen sein, welcher für Zettel mit einer Werthangabe von über 100 m/ Bco. bis 400 m/ Bco., 1 ß, für diejenigen, die gar

keine

Dec. 29. keine oder eine höhere Werthangabe enthalten, 2 ß beträgt.

Transito-Abschreibezettel über 100 m/ Bco. sind, ohne Unterschied der Summe, nur mit einem Stempel von 1 ß zu versehen.

§. 34.

Den hiesigen Handel treibenden Bürgern und sonstigen im hiesigen Rayu stehenden Einwohnern steht, mit den, rücksichtlich der Befugniß zu Transito-Declarationen festgesetzten näheren Bestimmungen, die Befugniß zu, Declarationen beim hiesigen Zolle zu machen; den nicht Handel treibenden nur in ihren eigenen Angelegenheiten.

§. 35.

Bei genügenden Veranlassungen steht es den zu Declarationen berechtigten Personen frei, einen Special-Bevollmächtigten zu ernennen, um in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortlichkeit zu declariren und zu verzollen, und, haben erstere zu dem Endzweck gedruckte Vollmachts-Formulare, mit Genehmigung eines der Zollherren, zu vollziehen, die sodann von dem Bevollmächtigten entweder bei einer jeden Verzollung oder Declaration vorzuzeigen oder auch am Haupt-Zollcomptoir niederzulegen sind.

§. 36.

Kein Zollofficiant darf, bei Verlust seines Dienstes, die Verzollung für Zollpflichtige beim hiesigen Zoll übernehmen.

§. 37.

§. 37. Dec. 29.

Sämmtliche Zollzettel, Interimsſcheine, Tranſitozettel und ſonſtige Declarationsſcheine müſſen von den Zollpflichtigen oder deren Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben ſein. Falls aber ſolche Zettel oder Scheine von anderweitigen Perſonen unterſchrieben eingereicht werden ſollten, hat nicht allein der Zollpflichtige, ſobald es mit ſeinem Wiſſen oder ſeiner Genehmigung geſchehen, unbedingt für dergleichen unzuläſſige Unterſchriften zu haften, ſondern es verfallen auch beide Theile in eine nach Befinden der Umſtände von der Zoll-Deputation zu beſtimmende Geldſtrafe, die auch auf denjenigen Anwendung findet, welcher unbefugt und eigenmächtig zu einer ſolchen Unterſchrift geſchritten iſt. (S. §. 60.)

§. 38.

Wenn Jemand eingehende Waaren oder Güter auf einen Zollzettel, einen Interimsſchein oder zum Tranſito declariren will, worüber die Connoſſemente oder Frachtbriefe nicht auf ſeinen, ſondern auf eines Dritten, hieſigen oder auswärtigen Namen geſtellt ſind, oder wenn Jemand von ihm zum Tranſito declarirte Waaren, worüber die Connoſſemente oder Frachtbriefe nicht von ihm ſelbſt ausgeſtellt worden, ausführen will, ſo iſt er vorher dieſerwegen genügende Gründe, die aus dem Geſchäfte ſelbſt herrühren müſſen, im Zollzettel, im Interimsſchein oder im Tranſitozettel, oder ſonſt ſchriftlich, einem

der

Dec. 29. der Zollherren anzugeben, auch den Namen desjenigen, auf welchen das Connossement oder der Frachtbrief lautet, in solchen Scheinen zu bemerken verpflichtet. (§. 49, No. 1.)

§. 39.

In der Regel ist keiner Waare ohne Abreichung eines am Haupt-Zollcomptoir eingelöseten Zoll- oder Transitozettels das Einpassiren oder Auspassiren verstattet. Ausnahmen von dieser Verfügung treten ein:

1) Bei den mit den Posten eintreffenden Waaren, die zwar ohne Declaration einpassiren, jedoch innerhalb acht Tagen nach ihrer Ankunft beim Zoll gehörig einclarirt werden müssen. (§. 60.)

2) Bei allen eingehenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 1200 mℳ Bco., welche auf, von dem Declaranten, nach Vorschrift des §. 23 auszufüllende Blanco-Formulare zu Zolldeclarationen, die mit den Zollbeträgen gestempelt sind, einclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe sind solche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à ½ pCt. in Abstufungen von 40 mℳ zu 40 mℳ Bco. an Werth, ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen, bis zu 1200 mℳ Bco. versehen.

3) Bei vom Lande oder aus der Nachbarschaft eingeführten Gegenständen bis 800 mℳ Bco. an Werth, für welche der Eingangszoll an der Eingangsstätte erhoben werden kann.

4)

4) Bei allen auszuführenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 1200 *m/k* Bco., welche auf, von den Declaranten, nach Vorschrift des §. 23 auszufüllende Blancoformulare zu Zolldeclarationen, die mit den respectiven Zollbeträgen gestempelt sind, ausclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe sind solche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à $\frac{1}{8}$ pCt. in Abstufungen von 40 *m/k* zu 40 *m/k* Bco. an Werth bis zu 320 *m/k* Bco. und von 80 *m/k* bis 80 *m/k* Bco., an Werth bis zu 1200 *m/k* Bco., ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen, versehen. Dec. 29.

5) Bei allen auszuführenden, vom Zoll befreieten Gegenständen, die auf gedruckte Declarations-Formulare ausclarirt werden dürfen.

6) Bei allen zum Hausiren oder zur Ansicht nach der Umgegend ausgeführten Waaren (§. 3, No. 8), welche auf besondere, von dem Declaranten, unter Angabe der Waare und des Werthes derselben in zwei Ausfertigungen auszufüllende Declarationen, ausgeführt werden dürfen. Bei der Wieder-Einfuhr derselben muß die zweite, bei dem Ausgange visirte Ausfertigung, nachdem auf der Rückseite derselben von dem Declaranten angegeben ist, ob und welche von den ausgeführten Waaren außerhalb der Zolllinie verblieben sind, zurückgeliefert, und der Ausgangszoll für diese nicht wieder eingeführten Waaren sofort entrichtet werden.

§. 40.

Dec. 29.

§. 40.

In den Fällen schleuniger Waarenbeförderung dürfen interimistische Declarationen benutzt werden, die demnächst durch gewöhnliche Zoll- und Transitozettel einzulösen sind, unter nachfolgenden Bestimmungen:

1) Man darf sich derselben nur zu schleuniger Waarenbeförderung bedienen.

2) Eine jede Declaration ist mit einem Stempel von 1 mß Crt. zu versehen, wogegen die im §. 33 der Zollverordnung vorgeschriebenen Stempel der Zoll- und Transitozettel bei solchen Declarationen wegfallen.

3) Diese Declarationen, hinsichtlich deren Form und Art der Anwendung alle, sonst für Zoll-Declarationen vorgeschriebenen Verfügungen anzuwenden sind, nur daß die völlig genaue Angabe des Werthes und des Gewichts der Waare nicht durchaus nothwendig ist, und daß sie zu mehrerer Sicherheit, außer der sonst erforderlichen Unterschrift, auch noch mit dem Siegel der Firma versehen sein müssen — sind am darauf folgenden Werktage durch Ausstellung von Zoll- oder Transitozetteln einzulösen.

§. 41.

Damit die Waaren, welche zur Fuhr früher hieselbst ankommen, als der Empfänger von deren Ankunft Kenntniß hat, an den Thoren nicht aufgehalten werden, ist es verstattet, auf ausgestellte Verpflichtungsscheine der Litzenbrüder oder der amtlich zugelassenen Procureure, binnen 48 Stunden von Zeit

der

der Ankunft der Waaren an, die Zoll- und Transitozettel der Empfänger einzuliefern, und gegen Einreichung eines von solchen Litzenbrüdern oder Procureuren ordnungsmäßig auszustellenden Manifestes, die Waaren passiren zu lassen. Jedoch sind die Zollofficianten befugt, eine nähere Untersuchung vorzunehmen. Die Befugniß zur Ausstellung solcher Verpflichtungsscheine wird bis auf Weiteres, so lange die Verhältnisse der Litzenbrüder nicht anderweitig regulirt sind, von der Zoll-Deputation ertheilt werden. Dec. 29.

§. 42.

Die Officianten an den Thoren und Bäumen haben im Allgemeinen die Obliegenheit, auf die ein- und ausgehenden Waaren, Schiffe und Fahrzeuge zu achten, den Bestand der Waaren mit dem Inhalt der Zoll- und Transitozettel nach der Zahl, Größe, Eigenschaft, in Ansehung der Richtigkeit der Benennung, Marke der Gebinde, Gewicht und Werth der Waaren und Güter zu vergleichen und die erforderliche Untersuchung vorzunehmen; auch haben sie die Richtigkeit der Angaben in dem Zollzettel zu bescheinigen. Bei einer entdeckten Unrichtigkeit steht ihnen in den geeigneten Fällen die Befugniß zu, die zum Passiren bestimmten Gegenstände, bis zur sofort zu veranlassenden Entscheidung durch einen der Zollherren, anzuhalten.

§. 43.

Die Schiffsmäkler, Litzenbrüder und andere Güterbestätter und Everführer sind für

Dec. 29. die Richtigkeit der Angabe der Schiffe und Güter, in deren Betreff sie adhibirt worden, verantwortlich.

§. 44.

Die Schiffer, so wie die Mäkler, Schiffsprocureure und andere Güterbestätter, welche die See- und Flußschiffe, mit Einschluß der Dampfschiffe expediren, müssen bei der Ankunft der Waaren sogleich, bei abgehenden Waaren aber zeitig vor deren beabsichtigter Absendung, die Connossemente, Manifeste, Frachtbriefe, Cockets und Contentzettel, so wie bei den Flußschiffen auch die Zoll- und Transitozettel an das Haupt-Zollcomptoir einliefern.

§. 45.

Es dürfen die in Schiffen ankommenden Waaren nicht eher gelöscht werden, als bis die Seeschiffe bei der Zollcontrolle einclarirt, und bis für die Flußschiffe die Manifeste bei derselben eingereicht sind. Eine Ausnahme tritt bei den von der Niederelbe ankommenden Flußschiffen ein, deren Waaren, nachdem die Manifeste am Niederbaum producirt und der Schiffszoll daselbst entrichtet worden, gelöscht werden dürfen.

§. 46.

Keinem von hier abgehenden Flußschiffe darf die Passage resp. am Ober- und Niederbaum anders gestattet werden, als gegen Vorzeigung eines am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten und mit den erforderlichen Zolldeclarationen versehenen Manifestes. Keinem see-

seewärts abgehenden Schiffe ist, bei Ver- Dec. 29.
meidung der §. 56 angeordneten Strafen, das Vorbeisegeln an der Zolljacht verstattet, falls nicht der Schiffer einen am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten Schein des adhibirten Schiffsmaklers, daß ein ordnungsmäßig ausgestelltes Manifest eingereicht worden, abliefert.

§. 47.

Die zum Transport von Waaren innerhalb der Kanäle der Stadt verwendeten Fahrzeuge dürfen bei 10 Thlrn. Strafe nicht dazu gebraucht werden, Waaren von Bord der Seeschiffe zu holen, oder an Bord derselben zu bringen, wenn solchen Fahrzeugen nicht von den hiesigen Behörden eine Nummer ertheilt ist.

Fahrzeuge, welche Waaren von Bord und an Bord der See- und Flußschiffe transportiren, wenn sie solche Waaren nach und von nicht Hamburgischen Häfen der Elbe bringen, bedürfen der Nummer nicht.

Sämmtliche Fahrzeuge haben selbstverständlich den hafenpolizeilichen Anordnungen der Hafenbehörden unbedingt Folge zu leisten.

Es dürfen keine Güter vom Bord geholt oder an Bord gebracht werden, ohne daß die erforderlichen Zoll-, Transito-, Interim- oder Passirscheine an eine Zollstätte oder die Zolljacht abgegeben werden; und sind namentlich die Everführer und sonstigen Schiffer bei Ordnungsstrafe, event. bei Verlust der Nummer ihrer Fahrzeuge, zu deren Abgabe verpflichtet.

Dec. 29.

§. 48.

Nach Baumschluß und vor Baumöffnung darf im hiesigen Ober- und Niederhafen nicht mit Gütern gefahren werden. Die nach Verlauf einer halben Stunde nach geschlossenem Baum bis zur nächsten halben Stunde vor Baumöffnung betroffen werdenden Contravenienten sollen angehalten und nach Befinden der Umstände gestraft werden.

Von den Strafen.

In allen Fällen, wo gegen den Inhalt und die Vorschriften dieser Verordnung gehandelt worden, treten nachfolgende Strafen ein:

§. 49.

Eine Ordnungsstrafe, oder, nach Befinden der Umstände, die Entrichtung des Zolles mit einer Erhöhung um den vierten Theil, findet Statt:

1) Wenn eingehende Güter auf einen Zollzettel, auf einen Interimsschein oder zum Transito declarirt worden, worüber die Connossemente oder der Frachtbrief auf eines Andern, als des Declaranten Namen lauten, oder wenn Jemand von ihm zum Transito declarirte Waaren, worüber die Connossemente oder Frachtbriefe nicht von ihm selbst ausgestellt worden sind, ausgeführt hat, ohne daß der Vorschrift des §. 38 ein Genüge geleistet worden.

2) Wenn eine Auspackung, Umpackung oder Ummarkung von Transitogut oder eine Aenderung oder Hinzufügung einer Marke bei

bei demſelben Statt gefunden hat, ohne daß der Vorſchrift des §. 19 gemäß die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt worden iſt. Dec. 29.

3) Wenn Tranſitogut, ohne der Vorſchrift des §. 18 nachgekommen zu ſein und die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben, zur Verfügung eines Andern geſtellt worden, und haben in dieſem Falle beide Theile, ſowohl der Declarant als auch der Uebernehmer der Tranſito-Waaren, die volle Strafe zu bezahlen.

Beide letztgedachte Beſtimmungen finden übrigens Anwendung, die Waare mag ſich innerhalb der Zollſtätte oder im Hafen, oder überhaupt innerhalb des im §. 1 bezeichneten Diſtricts befinden.

§. 50.

Eine Erhöhung des Zolles um die Hälfte tritt als Strafe ein:

1) Wenn der Beſtimmung des §. 31 entgegen, die auf einen Interimsſchein eingeführten Waaren nicht innerhalb der geſetzlich zugeſtandenen Friſt von einem Monat einverzollt werden, jedoch darf in dieſem Falle die Strafe den Betrag von 5 Rthlrn. nicht überſteigen.

2) Wenn der Vorſchrift des §. 23 entgegen, die Eingangs- oder Ausgangs-Zollzettel zu den Waaren, welche in den, im §. 1 näher bezeichneten Zolldiſtrict, ſee- und flußwärts eingeführt und außerhalb Baumes übergeladen werden, nicht vor deren Wieder-Ausfuhr am Haupt-Zollcomptoir eingereicht worden.

Dec. 29. worden. Jedoch darf in dieſem Falle die Strafe den Betrag von 5 Rthlrn. nicht überſteigen.

3) Wenn, bei Ablauf der für die Tranſitofreiheit beſtimmten Friſt von reſp. 3 und 6 Monaten, nicht die Einverzollung der zum Tranſito declarirten Waaren der Ordnung gemäß beſchafft oder deren zeitige Wieder-Ausfuhr nachgewieſen worden; (§. 16) und

4) Wenn die, für die interimiſtiſchen Declarationen im §. 40 getroffenen Verfügungen nicht genau befolgt, oder wenn ſie mißbräuchlich benutzt werden.

§. 51.

Die Strafe der Verdoppelung des Zolls tritt ein, wenn, mit Vernachläſſigung des §. 17, zum Tranſito declarirte Güter nicht vor der Ablieferung ordnungsmäßig einverzollet worden.

§. 52.

In Fällen, da die Declaration einer Waare, mag ſolche nun an einer der Zoll-Erhebungsſtätten, in den Hafen oder in den im §. 1 näher bezeichneten Diſtrict ein-, oder aus demſelben ausgeführt ſein, gänzlich unterlaſſen iſt, oder da durch unrichtige Declaration in Betreff der Qualität oder Quantität der Waaren oder des Werthes derſelben eine Zollverkürzung Statt gefunden hat, tritt neben der Erlegung des einfachen Zolles, eine Geldſtrafe ein, welche, wenn die Waare eingeführt worden, dem ſechsten, wenn ſie aber ausgeführt worden iſt, dem fünf

und

und zwanzigsten Theile desjenigen Werthes der Waare gleichkommt, die der Verzollung im Falle der Nichtentdeckung entgangen sein würde. Jedoch darf eine solche Strafe den Betrag von 500 m/ Bco. nicht übersteigen. Dagegen ist, bei wiederholt vorgekommenen Fällen der Art, die Strafe gegen denselben Contravenienten, nach Befinden der Umstände, bis zur Hälfte des Werthes zu schärfen. Dec. 29.

Ausnahmsweise tritt in folgenden Fällen nur eine Ordnungsstrafe neben der Entrichtung des schuldigen Zollbetrages ein:

1) Wenn ein mit einem, im Verhältniß zu dem angegebenen Werthe der Waare zu niedrigen Zollbetrag gestempelter Zollzettel eingereicht ist (§. 39, No. 2 und 4) und

2) wenn kleine Versendungen zufolge §. 5, No. 4 als zollfrei auselarirt worden sind, wo nur Eins der beiden gesetzlichen Erfordernisse, nämlich eines Gewichtes bis 100 ℔ oder eines Werthes bis 100 m/ Bco. incl. vorhanden ist.

§. 53.

Gänzliche Confiscation des Gegenstandes, welcher dem Zoll hat entzogen werden sollen, oder eine dem Werth solchen Gegenstandes gleichkommende Geldstrafe findet in allen Fällen erwiesener Verfälschung, Defraude oder sonstigen Betruges Statt. Im Wiederbetretungsfalle ist die Strafe zu schärfen nach Befinden bis zur Verdoppelung derselben.

§. 54.

Dec. 29.

§. 54.

Wer den, im §. 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen über den Transito zuwider handelt, verfällt in die Strafe der Confiscation der betreffenden Waare oder Bezahlung deren Werthes. Ist dabei die Benutzung der Transitofreiheit dem Anderen mit überlassen, so tritt die Strafe für jeden Theil, den Ueberträger und den Uebernehmer, außerdem aber und für immer die Strafe des Verlustes der Befugniß, zum Transito zu declariren, ein, und wird die gesetzliche Strafe für den begangenen Meineid vorbehalten, worüber der Senat zu entscheiden hat. Mäkler und Unterhändler, die ein solches Geschäft betrieben haben, werden in diesem Falle durch die Mäkler-Deputation, an welche die Sache zu dem Endzweck verwiesen wird, nach den Vorschriften der Mäklerordnung bestraft.

§. 55.

Wer für eine zum Transito declarirte Waare, ganz oder theilweise eine andere unterschiebt, um dieselbe als Transitogut auszuführen, ist dadurch, außer dem Verluste für immer der Befugniß, zum Transito zu declariren, in die Confiscation beider Waaren, der zum Transito declarirten und der untergeschobenen, oder Bezahlung des Werthes derselben, verfallen.

§. 56.

Falls ein seewärts abgehender Schiffer es unterläßt, den im §. 46 vorgeschriebenen,

am

am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten Schein an der Zolljacht vorzuzeigen, so verfällt derselbe in eine Strafe von 50 Rthlr. Crt. Dec. 29.

§. 57.

Fahrzeuge, Wagen und Pferde, oder sonstige zum Behuf einer Zolldefraudation gebrauchte Transportmittel sind der Confiscation unterworfen, sofern die Eigenthümer derselben um die Defraudation gewußt haben, und sind solche Transportmittel in jedem Falle als für die Defraudation haftend, den Regreß des Eigenthümers gegen den Defraudanten vorbehältlich, bis zur ausgemachten Sache in Gewahrsam zu behalten.

§. 58.

Fuhrleute, Schiffer oder sonstige Gehülfen, welche um eine Defraudation gewußt, und zur Ausführung derselben die Hände geboten haben, sollen in eine, ihrer größeren oder geringeren Theilnahme und geleisteten Unterstützung angemessene Geldstrafe verurtheilt werden.

Falls die Contravenienten außer Stande sein sollten, die gegen sie erkannten Geldstrafen zu bezahlen, so hat die Deputation die Sache nach Befinden der Umstände an den Senat oder an die Polizeibehörde, Behufs Verfügung einer angemessenen Gefängnißstrafe, zu verweisen.

§. 59.

Die in den vorstehenden Paragraphen verordneten Zollstrafen finden übrigens, außer in

Dec. 29. in den speciell angegebenen Fällen analoge Anwendung auf Fälle jeder Art der Zollumgehung, Verletzung oder Defraudation oder desfallsige Versuche, so wie auf jede Contravention gegen die Vorschriften der Zollordnung.

§. 60.

Die Nichtbefolgung der in dieser Verordnung, das Verfahren und die Ordnung betreffenden Vorschriften zieht, insofern nicht specielle Strafbestimmungen eintreten, eine Geldstrafe nach sich, die nach Befinden der Umstände bestimmt wird, jedoch nicht mehr als 15 Rthlr. betragen darf. Das Minimum aller, in dieser Verordnung bestimmten Geldstrafen, sie mögen nach dem Verhältniß des Zolls und des Werthes der Waaren, oder ohne Berücksichtigung dieser Verhältnisse bestimmt sein, wird auf 1 Rthlr. Crt. festgesetzt.

§. 61.

Von den erkannten Geldstrafen und dem Ertrage confiscirter Gegenstände wird, nachdem davon der Betrag des Zolls, dessen Entrichtung unterblieben ist, (falls derselbe nicht nachträglich von dem Bestraften zu zahlen ist, §. 52) für die Zollcasse abgezogen worden, die Hälfte an die Pensionscasse der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staates überwiesen. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, welcher eine Defraudation oder Verletzung des Zolls entdeckt und angiebt, es sei ein Zollofficiant oder

ein

ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter Dec. 29.
die bei dem Zollcomptoir oder der Zollstätte, wo die Zollverletzung entdeckt worden, angestellten Beamten und Officianten, und das übrig bleibende Sechstheil unter die sämmtlichen beim Zollwesen angestellten Beamten und Officianten, nach einer von der Zoll-Deputation zu bestimmenden Norm, vertheilt. Wenn aber die eingegangenen, gegen einen Bestraften in einem einzelnen Falle, oder in mehreren Fällen zu gleicher Zeit erkannten Strafen mehr als 9000 mk Bco. betragen, so wird die Hälfte des, diese Summe übersteigenden Betrags nicht mit unter die Entdecker und die Beamten und Officianten vertheilt, sondern in der Maaße, wie derselbe schließlich festgestellt worden, vom Senate der Allgemeinen Armen-Anstalt überwiesen.

Von der Zoll-Deputation.

§. 62.

Das gesammte Zollwesen ist der Zoll-Deputation untergeordnet, welche aus zwei Mitgliedern des Senates als Zollherren, zwei Mitgliedern Collegii der Oberalten, einem Mitgliede der Kämmerei, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drei dazu deputirten Bürgern besteht, und welcher ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben ist. Die Deputation entscheidet auf die in Zollsachen eingegangenen Gesuche und Bittschriften, sowie in allen Zollsachen, und erkennt gegen Contravenienten und

De-

Dec. 29. Defraudanten die verordneten Strafen. In allen einer schleunigen Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten haben die Zollherren die verwirkte Strafe zu erkennen und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wovon die Deputation demnächst in Kenntniß zu setzen ist. Gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse des Zollherrn steht es dem Verurtheilten frei, sich an die Deputation zu wenden, und auf eine nähere Untersuchung anzutragen.

Gegen alle Entscheidungen und Erkenntnisse der Deputation findet innerhalb 10 Tagen nach Insinuation derselben, bei Verlust desselben, das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

§. 63.

Die Deputation ist gleichfalls mit der Anstellung, sowie unter vorkommenden Umständen mit der Kündigung und Entlassung der Beamten und Officianten beauftragt. Die Beeidigung derselben geschieht in der Deputation durch den Zollherrn. Der Actuar, sowie der Inspector und der Cassirer am Haupt-Zollcomptoir werden jedoch vor dem Senate beeidigt.

Schluß-Artikel.

§. 64.

Durch die vorstehende Verordnung, welche mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt, sind alle früheren, das Zollwesen betreffenden Verordnungen und sonstige gesetzliche

ſetzliche Vorſchriften, inſoweit ſie den Be- Dec. 29.
ſtimmungen dieſer Verordnung zuwider laufen, oder durch dieſelben abgeändert werden, aufgehoben und außer Anwendung geſetzt.

Verzeichniß

derjenigen Gegenſtände, welche, obgleich ſie in den §§. 3 und 4 der Zoll-Verordnung nicht beſonders benannt ſind, als reſp. vom Eingangs- und Ausgangs-Zoll oder vom Eingangs-Zoll befreiet anzuſehen ſind.

1) Vom Eingangs- und Ausgangs-Zoll ſind befreiet:

Batiſt-Leinen, Linon, Kammertuch, Franzöſiſcher Batiſt, Leinen-Stramei, Flor-Leinwand, Leinen-Gaze, Leinen-Drell, Leinen-Damaſt, Atlas-Drell von Leinen, Leinen-Zwillich, Leinen-Drillich, Feder-Leinen, Ruſſiſche Calmancs von Leinen, leinene Tücher (nicht geſtickte), Hanfſchläuche, leinene Zwirnſpitzen, leinene Tülle, leinene Webkanten, leinene Strümpfe, leinene Handſchuhe, leinene Hemdsknöpfe, leinene Schnürbänder und Riemen, Leinen- und Baumwollen-Zwirn, Torſegarn, Towyarn, Bindgarn, Segelgarn.

Kupferne Nägel und Bolzen.

Yellow Metal und yellow Metal-Nägel und Bolzen.

Hier oder auf See ausgebrannter Thran, der direct vom Fange von Grönland oder der Südſee, unter Angabe des Schiffes und deſſen Commandeurs, einclarirt iſt.

2)

Dec. 29. 2) Vom Eingangs-Zoll sind befreiet:

Dielen, Bohlen, Spans-Balken, Sparren, Böhmische Latten, Dachlatten, Balken, Ständer, Föhren- und Eichen-Stämme, Eschen-, Buchen- und Obstbaum-Stämme, Holzschwellen zum Eisenbahn-Bau, Kiehnen, Plançons, Krummholz, Buchten, Knien, Spieren, rohe Maste, rohe Föhren und Eschen, hölzerne Nägel zum Schiffs-Bau, Bretter, Schelldielen, Doppelblatt oder Klappdielen, Dreiblatt, Wahlbretter, Wagenschott, Pfähle, Hester, Blöcke, Schricken, Piepenstäbe und Orhoftstäbe, Böttger-Piepenstäbe, Tonnen-Holz, Halbtonnen-Holz, Bütten-Holz, Anker-Holz, Eimer-Holz, Boden-Holz, Küper-Holz oder Kloben-Holz, leere alte Fustagen, zusammengeschlagene Faßstäbe, s. g. Scheeren.

Lebende Thiere, todtes Wild und Federvieh, frische Fische, frisches Obst aus der Umgegend, frische Gemüse, Milch, Eier, Holzkohlen, Gras, Klee, Heu, Stroh, Reth zum Dachdecken.

LXXXIII.

Dec. 29. **Bekanntmachung,**

betr. die Prolongation der s. g. combinirten Abgaben.

Durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 29. d. M. sind die sogenannten combinirten Abgaben, nämlich:

die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien,

die Thorsperre,

das

das Auctionariat, Dec. 29.
die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen,
die Auctions-Abgabe, und
die Erbschafts-Steuer mit dem Zehnten,
für die ferneren drei Jahre: 1852, 1853 und 1854, prolongirt worden; und zwar die 5 erstgedachten und der Zehnten in unveränderter Weise, die Erbschafts-Steuer aber mit wesentlichen Abänderungen; und ist die hinsichtlich der Erbschafts-Steuer beschlossene neue Verordnung vom 2. künftigen Monats und Jahres an bei dem Raths-Buchdrucker Meißner zu bekommen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 29. December 1851.

LXXXIV.

Verordnung

wegen der Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen für die Stadt, die Vorstädte und das ganze Hamburgische Landgebiet. Dec. 29.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanseſtadt Hamburg publicirt den 29. December 1851.

Zufolge des Art. 9 der Zehnten-Ordnung vom Jahre 1771, der Rath- und Bürgerschlüsse vom 10. December 1807 und 28. Januar und 4. März 1830, vom 13. December 1849 und vom 29. December 1851 wird die

Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen

in der Stadt, in den Vorstädten und im Landgebiete, mit Einschluß des Amtes Ritzebüttel, in folgender Art erhoben:

Es

Dec. 29. Es haben alle hiesigen Bürger, Angehörigen und Einwohner, sowie die Fremden, welche in denjenigen Ländern wohnen, hinsichtlich welcher die Erhebung der Abzugssteuer aufgehoben ist, — von allen Erb- und wohlgewonnenen Gütern, sie bestehen in Capitalien, liegenden Gründen oder in anderen, mittelst Taxation zu einem Werthe zu bestimmenden Gegenständen, als Prätiosen, Bibliotheken, Gemälden u. s. w., welche ihnen hieselbst durch Intestat-Erbfolge, oder vermittelst eines Testaments, oder einer anderen letzten Willens-Verordnung, als Erbschaft oder Vermächtniß anfallen, von dem reinen Ertrage der Erbschaft oder des Vermächtnisses zu entrichten:

1) 2½ pCt. bei Erbschaften oder Vermächtnissen, welche Ascendenten von ihren Descendenten zukommen;
2) 5 pCt.: a) bei einer Verwandtschaft des 2ten und 3ten Seiten-Grades zwischen dem Erblasser und Erbnehmer oder Legatar, die Verwandtschaft mag eine vollbürtige oder halbbürtige sein; b) bei Adoptivkindern und bei legitimirten Kindern, jedoch mit Ausnahme der durch nachfolgende Ehe legimirten Kinder, hinsichtlich welcher, sowie hinsichtlich der eingekindschafteten Kinder, und der außerehelichen Kinder, insofern sie ihre Eltern ab intestato beerben, keine Steuer zu entrichten ist;
3) 7½ pCt. bei einer Verwandtschaft des 4ten Seiten-Grades.

4)

4) 10 pCt. bei einer Seiten-Verwandtschaft über den 4ten Grad hinaus, oder bei gar nicht vorhandener Verwandtschaft. Dec. 29.

Von dieser Abgabe sind jedoch ausgenommen:

A) unbeerbte eheleibliche Männer und Frauen unter einander;

B) die piae causae, welchen eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zufällt;

C) diejenigen der unter No. 1 und 2 a erwähnten Erbschaften, welche im Ganzen unter 3000 *m/* Bco. betragen;

D) Legate von 300 *m/* Crt. und darunter, insofern von dem Testator derselben Person nicht mehr als solche 300 *m/* vermacht sind;

E) die Executores Testamenti, wegen des Honorars, welches ihnen für ihre Bemühung vermacht wird, falls und soweit Solches nicht über 3000 *m/* Bco. beträgt.

Die Abgabe wird auf Eid oder Angelobung der betreffenden Personen entrichtet, ohne daß desfalls eine Versiegelung oder Inventur vorzunehmen ist.

LXXXV.

Polizei-Mandat

Dec. 29.

wider das Schießen und sonstigen Unfug in der Neujahrs-Nacht.

Das Schießen und der sonstige ruhestörende Unfug während der Neujahrs-Nacht hat im vorletzten und namentlich im letzten Jahre

Dec. 29. in Stadt und Vorstädten überhand genommen und Veranlassung zu zahlreichen und begründeten Klagen gegeben.

Die vorgekommenen bedeutenderen, und zum Theil mit bleibenden nachtheiligen Folgen verbunden gewesenen Verletzungen, so wie die erwiesene Gefahr, welcher Personen in ihren Wohnungen durch von außen her eingedrungene scharfe Schüsse ausgesetzt gewesen sind, machen es der Polizei-Behörde zur Pflicht, gegen diesen nächtlichen Unfug, durch den die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, mit Nachdruck einzuschreiten.

Es darf erwartet werden, daß alle verständigen Bürger, namentlich Eltern, Haus- und Lehrherren, durch Zurückhaltung der Ihrigen von diesem zwecklosen und nur zu oft verderblichen Muthwillen, der Behörde, bei Unterdrückung dieses Unwesens, nöthigenfalls durch kräftige Unterstützung der Angestellten, die Hand bieten werden.

Die Polizei-Behörde bringt demnach in Erinnerung, daß das Schießen sowohl in und aus den Häusern als im Freien, und jeder sonstige ungehörige Lärm und Unfug, je nach den Umständen, bei Geld-, Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe verboten ist.

Sie warnt insonderheit die Inhaber von Wirthschafts-Localen, dem verbotenen Unfuge, bei Vermeidung angemessener Strafen, keinerlei Vorschub zu leisten.

Und sie bemerkt, daß das Polizei-Corps wie die Nachtwache strenge angewiesen sind, diesem erneuerten Mandate in jeder Weise

Geltung

Geltung zu verschaffen und die Uebertreter Dec. 29.
desselben sofort zur Haft zu bringen.

Hamburg, den 29. December 1851.

Die Polizei-Behörde.

LXXXVI.

Bekanntmachung, Dec. 30.

betr. die Feier der Sonn- und Festtage in den Marschlanden.

Da ungeachtet der mehrmals wegen der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Mandate, dennoch häufige Uebertretungen derselben vorkommen, so werden nicht allein die gesetzlichen Vorschriften wiederholt in Erinnerung gebracht, sondern es wird, damit die gehörige Ruhe an den Sonn- und Festtagen erhalten werden könne, von 9 bis 12 Uhr Vormittags aller und jeder Verkauf, so wie das Ausrufen von Lebensmitteln und anderen Gegenständen, imgleichen das Aushängen und das Ausstellen derselben vor den Thüren und Fenstern gänzlich und bei 5 Rthlr. Strafe verboten; bei eben dieser Strafe werden auch alle diejenigen Arbeiten, welche Aufsehen und Geräusch verbreiten, untersagt und demnach diejenigen Bewohner, welche ein Gewerbe betreiben, angewiesen, die Thüren ihrer Häuser und Localitäten zuzuhalten und im Allgemeinen alles zu vermeiden, was durch die Betreibung des Geschäftes Geräusch verursacht.

Damit diese Bekanntmachung auf dem Grasbrook aufrecht erhalten werde, sind die

Polizei-

Dec. 30. Polizei-Officianten daselbst angewiesen, strenge darauf zu achten und Contraventionsfälle zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 30. December 1851.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

LXXXVII.

Decbr.

Notification,

betr. die Erhebung der Gebühren der Bank in Banco.

Die Bank-Administration bringt hiemit zur Kunde der Bank-Interessenten, daß das große Bank-Collegium beschlossen hat, die Foliengelder und sämmtliche Erhebungsgebühren der Bank, mit Ausnahme der Strafgelder und Wägegebühren, in Banco durch die Administration zu erheben. Es wird jedem Interessenten eine Rechnung mit Ablauf des Jahres hierüber zugestellt werden, die in Banco an Lehn-Conto zu berichtigen ist. Per Cassa kann keine Zahlung angenommen werden, nur die Nebenunkosten an die Buchhalter sind wie bisher an dieselben in Courant zu entrichten.

Zur Erleichterung der Anfertigung von Vollmachten sind Namen-Blankets zum Ausfüllen von jetzt an in der Bank abzufordern, und wird solches der gefälligen Beachtung der Herren Interessenten empfohlen.

Hamburg, December 1851.

Die Bank-Administration.

LXIII. a.

Oct. 24.

Provisorische Verordnung,

die Ehen zwischen Christen und Juden betreffend. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 25. September 1851. Nebst Zusätzen zum Schragen der Wedde, insoweit dieselben durch obige Verordnung erforderlich geworden.

Auf Befehl E. H. Raths der freien Hanseſtadt Hamburg publicirt den 24. October 1851.

§. 1.

Das bestehende Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden ist in Hamburg und dessen privativem Gebiet aufgehoben.

§. 2.

Die Erlaubniß zur Eingehung einer solchen Ehe wird, sowohl für die Stadt als für die Vorstädte und für das Landgebiet, bei der Wedde nachgesucht, und nach den Vorschriften des bestehenden Eherechts und der sonstigen die Eingehung von Ehen betreffenden Verfügungen ertheilt.

Würde nach den bestehenden gesetzlichen Verfügungen die Erlaubniß zur Eingehung einer derartigen Ehe nicht von dem Weddeherrn, sondern von einem der Herren Patrone der Vorstädte oder von einem der beiden Landherren erforderlich sein, so ist der Wedde ein Attest der competenten vorstädtischen oder Land-Behörde darüber, daß der Ehe von Seiten des Patronats oder der Landherrschaft nichts entgegenstehe, beizubringen.

Oct. 24.

§. 3.

Statt der in anderen Fällen erforderlichen kirchlichen Proclamation erfolgt eine Bekanntmachung der Wedde in einem öffentlichen Blatte nach Maaßgabe der deshalb bestehenden Vorschriften, die Eingehung der Ehe selbst aber durch Erklärung der Betheiligten vor dem Weddeherrn und durch dessen Bestätigung.

§. 4.

Eine dergestalt eingegangene Ehe ist hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit und aller ihrer rechtlichen Folgen einer durch kirchliche Einsegnung vollzogenen Ehe gleich, und daher auch die in solcher Ehe erzeugten Kinder für eheliche zu achten.

Eine kirchliche Proclamation ist bei einer solchen Ehe so wenig nothwendig als eine kirchliche Einsegnung oder eine Eintragung der Namen der Ehegatten in die christlichen Kirchenbücher oder in die Trauregister der Judengemeinde.

Die Wedde führt eigene Register über die Proclamation und Abschließung derartiger Ehen, und ertheilt die darauf bezüglichen Protokollauszüge gegen eine festzustellende Gebühr und Stempel.

§. 5.

Der eine Christin heirathende Israelit muß jedesmal vor seiner Verheirathung das Bürger- oder Landbürgerrecht oder die Schutzverwandtschaft nach Maaßgabe der provisorischen Verordnung in Bezug auf die Israeliten vom 23. Februar 1849 gewinnen, und

und mithin namentlich vorher den Vor- Oct. 24.
ſchriften der Artikel 1 und 2 der letztge-
dachten Verordnung nachkommen.

§. 6.

Die Beſtimmung, in welcher Religion die Kinder zu erziehen ſind, bleibt der Uebereinkunft der Eltern überlaſſen: doch iſt, zur Vermeidung künftiger Ungewißheit darüber, bei Eingehung der Ehe der Wedde eine Anzeige davon zu machen und zu Protokoll zu nehmen. Von dieſer Beſtimmung darf, bis die Kinder das Alter erreichen, wo ſie ſelbſt darüber entſcheiden können, nur durch Uebereinkunft beider Ehegatten abgewichen werden. Namentlich dient dieſe Beſtimmung bei einer etwa eintretenden Bevormundung der Kinder zur Richtſchnur.

§. 7.

Von jeder erfolgten Geburt eines in einer ſolchen Ehe erzeugten Kindes iſt innerhalb der im §. 9 vorgeſchriebenen Termine im Weddebureau mittelſt eines ausgefüllten Formulars Anzeige zu machen, bei einer widrigenfalls vom Weddeherrn zu verfügenden und ſofort executiviſch beizutreibenden Strafe von 1 bis 10 Rthlr. für die zur Anzeige verpflichtete Perſon. (§. 9.)

Auch von todtgeborenen oder vor der Anzeige wieder verſtorbenen Kindern iſt binnen derſelben Termine, und zwar unter Beibringung des Todtenſcheins der Wedde eine Anzeige zu machen.

§. 8.

Oct. 24.

§. 8.

In diesen Formularen, welche im Weddebureau für 2ß ausgegeben werden, sind auszufüllen: die vollständigen Vor- und Zunamen der Eltern, das Gewerbe und die Wohnung des Vaters, das Geschlecht des Kindes, Jahr, Tag und Stunde der Geburt, die Namen, welche dem Kinde beigelegt werden sollen, sowie der Name des Geburtshelfers oder der Hebamme.

§. 9.

Diese schriftliche Anzeige ist vom Vater innerhalb acht Tagen, oder im Falle des Todes, der Abwesenheit, oder sonstiger erweislicher Verhinderung desselben, von der Mutter, und zwar von dieser spätestens innerhalb sechs Wochen zu machen. Sind beide Eltern todt oder behindert, so sind die Großeltern, Geschwister der Eltern, oder sonstige nächste Anverwandte die Anzeige, und zwar binnen sechs Wochen, welche gleichfalls von der Geburt des Kindes an zu berechnen sind, zu machen verpflichtet.

§. 10.

Es ist dabei die Ehebescheinigung der Eltern (§. 4.) beizubringen, und zwei Zeugen zu sistiren, welche die die Erklärung machende Person genau kennen und deren Identität sowie die Richtigkeit der Anzeige auf Bürgereid oder an Eidesstatt zu bezeugen, und sich selbst durch Vorzeigung ihres Bürgerbriefes, Schutzverwandtenscheins, oder als Mitglieder einer hiesigen israelitischen Gemeinde zu legitimiren haben.

§. 11.

§. 11. Oct. 24.

Im Weddebüreau werden sodann die gemachten Angaben nach erfolgter Prüfung der beigebrachten Documente und genauer Erwähnung derselben in der darüber aufzunehmenden Registratur in ein eigenes für Kinder aus solchen Ehen zu führendes Geburtsregister unter fortlaufenden Jahresnummern eingetragen; welches Protokoll von den Declaranten und Zeugen, mit Angabe des Gewerbes und der Wohnung der letzteren, zu unterzeichnen ist.

§. 12.

Die beigebrachten Documente werden den Betheiligten nach erfolgter Eintragung zurückgegeben, auch den Declaranten demnächst auf Verlangen gegen eine festzusetzende Gebühr und Stempel ein vom Weddeherrn beglaubigter Geburtsschein zugestellt, worin das Kind als ein nach den Gesetzen des Staats eheliches zu bezeichnen ist.

§. 13.

Sowohl bei der Taufe der in solchen Ehen erzeugten Kinder, als wenn dieselben nach den bei den Israeliten bestehenden Religionsvorschriften in das Judenthum aufgenommen werden, sind diese Kinder, bei ihrer Eintragung in die betreffenden Register, gegen Vorzeigung des von der Wedde ausgestellten Geburtsscheins (§. 12) ebenfalls als nach den Gesetzen des Staates eheliche Kinder zu bezeichnen. Die dem Kinde beigelegten Namen (§. 8) dürfen dabei nicht geändert werden.

§. 14.

Oct. 24.

§. 14.

Für alle gemischten Ehen dieser Art ohne Ausnahme tritt hinsichtlich aller privatrechtlichen Verhältnisse das hamburgische Ehe- und Erbrecht ein, und zwar letzteres rücksichtlich der Kinder auch dann, wenn sie nach den jüdischen Religionsvorschriften in das Judenthum aufgenommen worden sind.

§. 15.

Ehen dieser Art, die schon bisher im Auslande geschlossen worden, sind als rechtmäßige Ehen anzusehen, und zwar vom Tage ihrer erweislichen Eingehung an, wenn die Ehegatten die erfolgte Schließung derselben innerhalb drei Monaten vom Tage der Publication dieses Gesetzes bei der Wedde anzeigen und gehörig nachweisen, und diese sodann bei ihrer Genehmigung kein gesetzlich begründetes Bedenken findet. Hinsichtlich der Eintragung dieser Ehen in die Wedderegister wird sodann nach §. 4 verfahren.

Hinsichtlich der in einer solchen Ehe erzeugten oder künftig zu erzeugenden Kinder ist sodann ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, namentlich nach den Paragraphen 6 und folgenden zu verfahren. Auch todtgeborne oder vor der Anzeige verstorbene, oder bereits getaufte oder dem Judenthum einverleibte Kinder sind, unter Beibringung der erforderlichen Beweise, ebenso zur Anzeige zu bringen, und die noch am Leben befindlichen, aber bereits getauften oder in das Judenthum aufgenommenen, in das Geburtsregister (§. 11) einzutragen.

Für

Für alle dieſe Kinder tritt die Beſtim- Oct. 24.
mung des §. 14 ebenfalls ein.

§. 16.

Für das Amt Ritzebüttel erfolgt die Nachſuchung ſolcher Ehen und die Eintragung der Kinder in desfalls zu haltende Geburtsregiſter bei dem dortigen Herrn Amtmann, welcher daſelbſt die Functionen der Wedde nach Maaßgabe dieſer Verordnung wahrnimmt.

Zuſätze zum Schragen der Wedde

über die bei Ehen zwiſchen Chriſten und Juden und was dem anhängig zu entrichtenden Gebühren und Stempelanſätze.

1.

Bei Nachſuchung der Erlaubniß zu der im §. 3. der proviſoriſchen Verordnung, die Ehen zwiſchen Chriſten und Juden betreffend, erwähnten Bekanntmachung iſt dieſelbe Gebühr und Stempelabgabe zu entrichten, welche die Bekanntmachung, die Auslöſung der Proclamations-Scheine betreffend, vom 14. März 1834 vorſchreibt, jedoch mit den durch die Stempel-Ordnung vom 21. December 1849 eingeführten Abänderungen, mithin nach folgenden Anſätzen:

Erſte Klaſſe . .	Stempel 30 ℔,	Gebühr 3 ℔	
Zweite : .. :	16 :	: 2 :	
Dritte : .. :	6 :	: 1 :	8 ß
Vierte : .. :	2 :	: — :	12 :

Gegen Entrichtung dieſer Beiträge wird dem die Heirath Nachſuchenden demnächſt der mit obigen Stempeln verſehene (nach §. 4.

Oct. 24. §. 4. der Verordnung auszustellende) Protokoll-Auszug über die erfolgte Abschließung der Ehe ohne weitere Unkosten zugestellt.

Wird jedoch, ungeachtet der verstatteten Bekanntmachung, die Heirathsbewilligung aus irgend einem Grunde nicht ertheilt oder nicht nachgesucht, so wird gleichwohl das einmal Entrichtete nicht zurückgegeben, sondern vom Weddebureau der Kammer zugestellt.

2.

Für eine zweite oder fernere Ausfertigung eines Protokollextractes über die erfolgte Abschließung der Ehe ist zu entrichten . . . . Stempel 4 ß, Gebühr 1 m/ß 8 ß.

3.

Bei Bestellung der in der Bekanntmachung vom 14. März 1834 erwähnten Caution (bei erfolgendem Dispens von der die Stelle der Proclamation vertretenden Bekanntmachung der Namen der Brautleute durch ein öffentliches Blatt) Gebühr 6 m/ß.

4.

Für das im §. 8 der provisorischen Verordnung gedachte Formular . . . . . 2 ß.

5.

Für einen Geburtsschein (s. §. 12 der provisorischen Verordnung) . . . . . Stempel 4 ß, Gebühr 1 m/ß 8 ß.

6.

Sämmtliche Gebühren werden vom Weddebüreau der Kammer abgeliefert.

Hamburgische Verordnungen vom Jahre 1852.

LXXXVIII.

Verzeichniß

Jan. 2.

der Stempelansätze und Gebühren, welche bei'm Fallit-Actuariat in Fallit-, Beneficial- und repudiirten Erbschaftssachen zu erheben sind.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanseſtadt Hamburg publicirt den 2. Januar 1852.

Der in Gemäßheit des Rath- und Bürger-Schlusses vom 8. December v. J. revidirte Schragen für das Fallit-Actuariat wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 2. Januar 1852.

Verzeichniß

der Stempelansätze und Gebühren, welche bei'm Fallit-Actuariat in Fallit-, Beneficial- und repudiirten Erbschaftssachen zu erheben sind.

No.		Gebühr. ℔	ß	Stempel. ℔	ß
1.	Für jede Commission . .	6.—		—.—	
2.	Wenn Curatores bonorum, es mögen deren zwei oder mehrere sein, auf einmal in Eid genommen werden, überhaupt	6.—		—.—	

Jan. 2. No.		Gebühr. ℔ ß	Stempel. ℔ ß
	Geschieht aber, besonderer Umstände wegen, die Abnehmung des Eides einzeln, so wird für jede Person erhoben	3.—	—.—
	Und so auch für den Buchhalter und Andere . . .	3.—	—.—
3.	Für Verlesung des Manifestationseides, ohne Rücksicht auf die Zahl der Schwörenden	6.—	—.—
4.	Für eine jede Forderung, welche ein Gläubiger außer der Commission im Fallit-Actuariat angiebt, wenn selbige unter 100 ℔ ist .—.	6	—.—
	Und wenn sie sich über 100 ℔ beläuft . . . . .—.	12	—.—
5.	Für eine außer der Commission ad Protocollum zu nehmende Erklärung .—.	12	—.—
6.	Für den Extract eines Protocolls (wenn dessen Ausfertigung verlangt wird) und derselbe einen Bogen oder weniger ausmacht .—.—		1.—
	Besteht solcher aber aus mehreren Bogen, für den ersten . . . . . .—.—		1.—
	Und für jeden der übrigen—.—		—. 4
	An Copialien für jeden Bogen . . . . . .—.—		—. 4

7. Wenn

No.	Gebühr. ℔	ß	Stempel. ℔	ß	Jan. 2.
7. Wenn von den ad Acta gehörigen Stücken eine Abschrift begehrt wird, so ist für eine bloße Copie zu erheben pr. Bogen . . .	—.	—	—.	4	
Und für eine vidimirte p. Bog.	—.	—	—.	8	
8. Für Inspection des Protocolls oder der Acten. .	—.	12	—.	—	
9. Für ein Attestat aus dem Protocoll	—.	—	—.	12	
10. Pro designatione creditorum, die vom Procurator verlangt wird, überhaupt	—.	—	1.	8	
11. Für einen Depositenschein	—.	—	—.	12	
12. Für die Ablieferung eines deponirten Geldpostens und Quitirung	—.	—	—.	12	
13. Für jeden Termin eines im Handelsgerichte prosequirten Universal-Arrestes . .	3.	12	—.	—	

Sämmtliche Gebühren werden für Löbl. Kämmerei erhoben, und derselben vom Handelsgerichte verrechnet.

LXXXIX.

Die Bekanntmachung der Bewaffnungs-Commission, betreffend die Reclamation der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1831, vom 5. Januar 1852, der Bekanntmachung vom 16. December 1851 entsprechend, lautet im Uebrigen gleich derjenigen vom Jahre 1843, Februar 1. S. oben Bd. XVII. S. 316. Jan. 5.

XC.

XC.

Jan. 7. **Bekanntmachung,**

betr. die Aufnahme von Consensen bei Umschreibungen von Staatsschuld-Documenten.

Abseiten der unterzeichneten Deputation wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Aufnahme der Consense und die Führung des Consens-Protocolles bei Umschreibungen von Staatsschuld-Documenten dem interimistischen Landactuar Herrn Dr. Riecke übertragen ist, dessen Geschäftsführung am 17. d. M. beginnt. Wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens werden folgende Bestimmungen zur Kenntniß des Publicums gebracht:

1) Die Einreichung der Staatsschuld-Documente und etwaniger Legitimations-Papiere, so wie die Aufnahme der Consense findet auf dem Bureau der Schulden-Administrations-Deputation Dienstags, Donnerstags und Sonnabends in der Zeit von 1½ bis 3½ Uhr Statt.

   Die Retradition der Documente kann jedoch nur am Sonnabende zu der gedachten Zeit, und nur unter der Voraussetzung Statt haben, daß die erforderlichen Consense spätestens am Dienstage vorher zu Protocoll vollständig ertheilt sind.

2) Die Aufnahme der Consense in einer jeden einzelnen Sache findet nur Statt, wenn die Papiere bereits früher an einem der obigen Tage vollständig ein-

eingereicht ſind; demnach am Dienstage, wenn ſpäteſtens am vorhergehenden Sonnabende, am Donnerstage, wenn ſpäteſtens am vorhergehenden Dienstage, und am Sonnabend, wenn mindeſtens am vorhergehenden Donnerstage die Papiere eingereicht worden ſind. Jan. 7.

3) Die Unterzeichnung des Conſens-Protocolles hat in der Regel von ſämmtlichen, bei der Umſchreibung Betheiligten gleichzeitig Statt zu finden.

4) Die Umſchreibungs-Gebühren ſind an den Protocollführer des Conſens-Protocolles zu berichtigen, auch werden von dieſem die betreffenden Schuld-Documente an die Betheiligten retradirt, und iſt über deren Rücklieferung zu quittiren.

Hamburg, den 7. Januar 1852.

Die Schulden-Adminiſtrations-Deputation.

XCI.

Polizei-Bekanntmachung, Jan. 7.

betr. die erloſchenen Paßkarten.

Da die Paßkarten nur für die Dauer eines Kalender-Jahres ausgeſtellt werden, ſo iſt die Gültigkeit der für das Jahr 1851 ausgeſtellten (blauen) Paßkarten mit dem 31. December v. J. erloſchen.

Hamburg, den 7. Januar 1852.

Die Polizei-Behörde.

XCII.

XCII.

Jan. 12.

Bekanntmachung,

betr. die Stunden der Oeffnung der Landstube für das Publicum.

E. H. Rath macht hiedurch bekannt, daß die Landstube Statt bisher von 11 bis 2 Uhr, in Zukunft von 10 bis 1 Uhr dem Publicum geöffnet sein wird, welche Veränderung der Stunden sowohl auf die gewöhnlichen Tage, an welchen der Zutritt für das Publicum Statt findet, nemlich Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, als auch auf die, für St. Georg durch die Bekanntmachung vom 10. September 1845 festgesetzten ausserordentlichen Tage Anwendung findet.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. Januar 1852.

XCIII.

Jan. 15.

Mandat,

betr. das zeitige Reinigen der Schornsteine in den Geestlanden.

Zur Verhütung, daß durch die mangelhafte Reinigung der Schornsteine Feuersbrünste entstehen, wird hiedurch allen Eingesessenen des Geestgebiets anbefohlen, ihre Küchenschornsteine wenigstens alle drei Monate und die andern, die nur zum Einheitzen gebraucht werden, um Michaelis und Weihnachten, wenn nicht die besondere Beschaffenheit dieser Schornsteine oder der besonders starke Gebrauch derselben eine öftere Reinigung

gung erfordert, fegen zu laſſen, bei 5 Rthlr. Jan. 15.
Strafe für jeden Uebertretungsfall, außer der Verantwortlichkeit wegen des daraus entſtandenen Schadens und der verurſachten Koſten. Auch muß, um das Anbrennen der Küchenſchornſteine möglichſt zu verhindern, die Kappe derſelben, ſoweit man vom Heerde ab hineinreichen kann, mindeſtens alle acht Tage von den Bewohnern ſelbſt mit einem ſcharfen Beſen immer rein ausgekehrt werden.

Die Schornſteinfeger, denen von den Eingeſeſſenen das regelmäßige Reinigen der Schornſteine aufgetragen wird, ſind bei 2 Rthlr. Strafe verpflichtet, falls ſie ſich zur regelmäßigen Zeit zum Fegen eingefunden haben und zurückgewieſen werden, davon ſofort auf der Landprätur eine Anzeige zu machen.

Ferner haben ſich die Eingeſeſſenen zur Reinigung ihrer Schornſteine nur im Hamburgiſchen conceſſionirter, aber keiner fremden Schornſteinfegermeiſter zu bedienen, bei 2 Rthlr. Strafe.

Hamburg, den 15. Januar 1852.

Die Landherrenſchaft der Geeſtlande.

XCIV.

Verordnung Jan. 16.
in Bezug auf die Einführung eines Hamburgiſchen Amtsblattes. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 8. December 1851.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanſeſtadt Hamburg publicirt d. 16. Januar 1852.

Die mittelſt Rath- und Bürgerſchluſſes vom

Jan. 16. vom 8. December v. J. beliebte Verordnung in Bezug auf die Einführung eines hamburgischen Amtsblattes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und tritt die Gesetzeskraft derselben am 1. Februar d. J. ein.

Das Amtsblatt wird von diesem Tage an bis auf Weiteres als abgesonderter Theil des hamburgischen unpartheiischen Correspondenten erscheinen.

Dabei wird zugleich Folgendes zur allgemeinen Kunde gebracht:

1) Die Insertions-Gebühr für die im §. 6 der Verordnung erwähnten Bekanntmachungen (s. §. 4 der Verordnung) beträgt 3½ ß Cour. für die gedruckte Petitzeile, nach Maaßgabe der in der Verordnung über die Abgabe von den Zeitungs-Inseraten enthaltenen näheren Bestimmung, oder deren Raum.

2) Der hamburgische unpartheiische Correspondent erscheint wie bisher an jedem Wochentage, auch an Festtagen, die auf einen Wochentag fallen, wenn denselben ein Rathstag voraufgeht.

Der bisherige Abonnements-Preis desselben von 18 ℔ Cour. darf, so lange das Blatt Amtsblatt bleibt, nicht erhöhet werden.

3) Zu §. 2 der Verordnung ist zu bemerken, daß die bei dem Rathsbuchdrucker erscheinende Sammlung der hamburgischen Verordnungen unverändert fortgeht, so auch der Verkauf einzelner Ver-

Verordnungen und der Anträge an Erbgeſ. Bürgerſchaft durch denſelben. Jan. 16.

4) Von der Vorſchrift des §. 5 der Verordnung werden, neben den Ausnahmen, die das Geſetz ohnehin ſchon macht, folgende Gegenſtände nicht betroffen:

a) Kirchen-Anzeigen;
b) die Ergebniſſe der jedesmaligen Verhandlungen zwiſchen E. E. Rathe und Erbgeſ. Bürgerſchaft nach einem Rath- und Bürger-Convent;
c) das Verzeichniß der vom Senate, den Verwaltungs-Behörden und Gerichten abgegebenen Decrete und Erkenntniſſe;
d) Anzeigen wegen Briefbeförderung und Bekanntmachungen in Angelegenheiten, die Handels- und Schifffahrts-Verhältniſſe betreffen.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 16. Januar 1852.

Verordnung
in Bezug auf die Einführung eines Hamburgiſchen Amtsblattes.

§. 1.

Von ..... an wird, entweder ſelbſtſtändig, oder als abgeſonderter Theil eines ſchon beſtehenden periodiſchen Blattes, ein hamburgiſches Amtsblatt ausgegeben werden.

Dies Amtsblatt, oder dasjenige ſchon beſtehende periodiſche Blatt, mit welchem das

Jan. 16. das Amtsblatt verbunden wird, ist von diesem Zeitpunkte an, letzteres so lange es Amtsblatt bleibt, ausschließlich berechtigt, das hamburgische Wappen als Vignette zu führen.

§. 2.

Das hamburgische Amtsblatt bildet für Hamburg und dessen privatives Gebiet, unbeschadet der im Amte Ritzebüttel bestehenden oder zu treffenden Verfügungen, das gesetzliche officielle Publications-Organ für alle Gesetze, Verordnungen, Mandate und Bekanntmachungen jeder Art von allen Staatsbehörden, Gerichten, Kirchen, Religions-Genossenschaften, (insoweit diese letzteren vom Staate anerkannt sind) sowie von allen öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten und öffentlichen Stiftungen; diese Behörden, Gerichte u. s. w. mögen schon jetzt bestehen oder künftig angeordnet oder anerkannt werden.

Der abgesonderte Druck größerer Bekanntmachungen, sowie besondere Publicationen des Senats oder der Polizei in schleunigen Fällen, z. B. mittelst Anschlags an den Straßenecken, bleiben vorbehalten.

§. 3.

Die Gesetzeskraft derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche nicht selbst einen Zeitpunkt für den Eintritt ihrer Gesetzeskraft vorschreiben, oder nicht auf außerordentlichem Wege publicirt werden (§. 2), tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in dem hamburgischen Amtsblatte ein.

§. 4.

§. 4. Jan. 16.

Die im §. 2 erwähnten öffentlichen Behörden haben für die von ihnen ausgehenden Bekanntmachungen an das Amtsblatt nichts zu vergüten. Erfolgen aber diese Publicationen im Interesse von Privat-Personen (§. 6), so sind von diesen Privat-Personen, auch wenn die Insertion durch die Behörde besorgt wird, Insertions-Gebühren zu entrichten, deren Betrag demnächst bekannt gemacht werden wird.

Erscheint das Amtsblatt nicht selbstständig, sondern als ein Theil eines schon bestehenden periodischen Blattes, so ist von Bekanntmachungen dieser letzteren Art von Seiten dieses periodischen Blattes die Inseraten-Abgabe zu bezahlen; ausgenommen, wenn der Parthei das Armenrecht bewilligt ist, wo denn das Blatt verpflichtet ist, das Inserat umsonst aufzunehmen. Doch findet dies Letztere nur bei Edictal-Ladungen, nicht aber bei Proclamen statt.

§. 5.

Keine der im §. 2 erwähnten öffentlichen Behörden darf eine Bekanntmachung an ein andres Blatt zur Insertion mittheilen, oder durch Kanzleibeamte oder andre Untergebene mittheilen lassen, als an dem auf die Publication im Amtsblatte folgenden Tage; mit alleiniger Ausnahme besonderer dringlicher Fälle, über welche die betheiligte Behörde selbst zu entscheiden hat, und mit Ausnahme derjenigen Bekanntmachungen, die

im

Jan. 16. im Interesse von Privat-Personen erfolgen, und wofür die Insertions-Gebühr von diesen bezahlt wird (§. 6). Auch in diesen Fällen muß jedoch jedesmal nachträglich eine Publication im Amtsblatte erfolgen, insoweit nicht die gegenwärtige Verordnung eine Ausnahme hievon zuläßt (§. 2).

§. 6.

Alle hiesigen Proclame, Edictal-Ladungen (s. jedoch §. 4), Anzeigen von dem öffentlichen Verkauf von Grundstücken, Schlachterblöcken, Goldschmiede- und Barbier-Aemtern, sowie von Schiffen und Schiffsparten, und von allen durch den Auctionarius gehalten werdenden Auctionen müssen gegen Bezahlung der Insertionskosten (§. 4) durch das hamburgische Amtsblatt publicirt werden.

§. 7.

Die Vorschrift des Art. 19 der Verordnung über das vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtende Verfahren vom 29. December 1815, sowie diejenige des Art. 1 der Verordnung über das Polizeiverfahren bei Verheirathungen vom 30. November 1815, wodurch verfügt wird, daß die hiesigen Proclame sowie die Namen Derjenigen, denen die Erlaubniß zur kirchlichen Proclamation ertheilt worden, in gewissen dort namhaft gemachten hiesigen Blättern bekannt gemacht werden müssen, sowie alle etwanige sonstige frühere gesetzliche Vorschriften dieser Art, werden aufgehoben, und tritt an deren Stelle die Verfügung

fügung der §§. 2, 5 und 6 der gegenwär- Jan. 16.
tigen Verordnung; so daß mithin da, wo das frühere Gesetz, wie z. B. bei Proclamen, eine Notification in mehreren Zeitungen vorschreibt, die Auswahl der andern Zeitung neben dem Amtsblatte, der Gerichtsbehörde überlassen ist; während da, wo nur ein bestimmtes Blatt genannt ist, das Amtsblatt an dessen Stelle tritt.

§. 8.

Ebenso fällt die Vorschrift der Verordnung über die Inseraten-Abgabe vom 27. Juni 1849, wonach diejenigen hiesigen Blätter, denen die Proclame **ex officio** zur Inserirung zugewiesen werden, verpflichtet sind, Bekanntmachungen, Anzeigen und Mittheilungen abseiten öffentlicher Behörden, Verwaltungen und Wohlthätigkeits-Anstalten unentgeltlich aufzunehmen, sowie die ebendaselbst dem Senate ertheilte Befugniß, auch anderen Blättern solche Bekanntmachungen zugehen zu lassen, hinweg, insoweit nicht der §. 4 der gegenwärtigen Verordnung dabei in Betracht kommt.

XCV.

Bekanntmachung

Jan. 23.

in Betreff verschiedener Ermäßigungen des Elbzolles.

In Gemäßheit eines am 2. December 1851 zu Magdeburg unterzeichneten Schluß-Protocolles der Verhandlungen der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission werden die Re-

Jan. 23. Regierungen von Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen vom 1. Januar d. J. an nachbemerkte Ermäßigungen des Elbzolles im Verwaltungswege bis auf Weiteres, und unter dem Vorbehalte des Widerrufes, eintreten, beziehungsweise fortbestehen lassen:

auf die Hälfte des Normalsatzes:

Baumwolle, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Auffahrt, Häute und Felle, feine Holzwaaren und hölzerne Spielwaaren, chromsaures Kali, Krapp, Krappwurzeln und Garancine, Papier in der Auffahrt, Porzellan in der Auffahrt, Reis, Rüb-, Lein- und Mohn-Oel, Schellack, Schmalte und Zaffern, trockene Südfrüchte, Terpentin und Terpentinöl, Terra catechu und japonica, Weinstein und Cremor tartari;

auf ein Viertel des Normalsatzes:

Arsenik, Baumöl, Bettfedern, Brod, Butter in Holzgebinden, Dividivi, Druckerschwärze, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Niederfahrt, Farbeholz und Quercitron, Federweiß, gepöckeltes und geräuchertes Fleisch, rohes Fischbein, Hanföl, Harze und Gummen aller Art, Karden, Kartoffelmehl, Kupfer und Messing, Leinen, reine und gemischte, einschließlich Pack- und Sack-Leinen, in der Niederfahrt, Mahagony- und andere fremde Nutzhölzer, auch Korkholz und rohe Stöcke, Palm- und Kokos-Oel, Papier in der Niederfahrt,

fahrt, Porzellan in der Niederfahrt, Radix alcannae, Salpeter- und Salz-Säure, Schwefelsäure (Vitriolöl), Spiegel in Rahmen, Stärke, Sumach; Jan. 23.

auf ein Fünftel des Normalsatzes: Bleizucker, Knochenkohle (Beinschwarz), Oelkuchen, Pottasche, Schwefel, Soda, Thran;

auf ein Zehntel des Normalsatzes: Caput mortuum, Erdfarben und Farbenerde, Graphit, Heringe, Runkelrübensyrop, Südsee-Salpeter;

auf ein Zwanzigstel des Normalsatzes: Asphalt.

Indem E. H. Rath die vorstehenden Ermäßigungen des Elbzolles zur öffentlichen Kunde bringt, verweiset Er zur Erläuterung der im Schluß-Protocolle zum Theil nur generell bezeichneten Artikel auf das in der Anlage enthaltene alphabetische Waaren-Verzeichniß, wie solches von den betreffenden Regierungen bereits den Zollämtern zur Richtschnur angewiesen worden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. Januar 1852.

Alphabetisches Verzeichniß

der vom 1. Januar 1852 an bis auf Weiteres im Verwaltungswege fortbestehenden oder neu hinzukommenden Elbzoll-Ermäßigungen.

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Abfälle von Baumwolle	½
Acajou-Holz	½
Alkanna	½

Jan. 23.

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Amidam (Kraftmehl)	½
Angora-Felle	½
Arcot (geschmolzenes Messing)	½
Arsenik aller Art	½
Asbest (Federweiß)	½
*) Asche, Pott-, gewöhnliche; auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche; desgl. Bleiasche	⅛
*) Asphalt	1/10
Bälge (wie Häute und Felle)	½
Bärenfelle	½
Bambusstöcke, rohe	½
Barden, Wallfisch-,	½
Barilla (rohe Soda)	⅛
Baumöl	½
Baumwolle, rohe; desgl. kardätschte	½
Beinschwarz	⅛
Benzoeharz	½
Bettfedern	½
Biscuit, s. Porzellan.	
Blauholz, s. Farbeholz.	
*) Bleiasche (wie Pottasche)	⅛
Bleizucker	⅛
*) Braunstein (wie Graphit)	1/10
Brot	½
Bruchkupfer und Bruchmessing	½
Bücher, s. Papier.	
Butter, in Holzgebinden	½
Buchsbaumholz	½
Campecheholz, s. Farbeholz.	
*) **Caput mortuum**	1/10
Catechu	½
Cautschouc (Gummi elasticum)	½
Cedernholz (s. Hölzer, außereuropäische)	½
Chili-Salpeter	1/10
Chinchilla-Felle	½
Chromsaures Kali	½
Citronenschaalen	½
Copal (Gummiharz)	½
Cremor Tartari	½
Dachsfelle	½
Datteln	½
Dividivi	½
Druckerschwärze	½
Ebenholz	½

Eisen-

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.	Jan. 23.
Eisenwaaren, in der Auffahrt **)	frei	
» in der Niederfahrt	frei	
Erde, japanische	frei	
Erdfarben und Farbeerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde; Bergroth; Bolus; Kreide, weiße, schwarze, rothe, roh, gemahlen und geschlemmt; Oker (Berggelb); Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; imgleichen Talk oder Talkerde; Terra di Siena; Terra sigillata; Tripel; auch metallische Mineralerden	1/10	
Farbehölzer aller Art, in Blöcken; desgl. gemahlen oder geraspelt	frei	
*) Farbenerden (s. Erdfarben)	1/10	
Farben- und Tuschkasten	frei	
Federn, Bett-	frei	
Federweiß	frei	
Feigen	frei	
Felle aller Art zur Lederbereitung	frei	
» » » zur Pelzwerkbereitung	frei	
Fischbein, rohes	frei	
Fleisch, geräuchertes und gepöckeltes	frei	
Fourniere, s. Hölzer, außereuropäische	frei	
Fuchsbälge	frei	
Galipot	frei	
Garancine	frei	
Garkupfer	frei	
Gelbholz, s. Farbeholz.		
Gewehre aller Art, wie Eisenwaaren.		
*) Graphit	1/10	
Guajakholz	frei	
Gummen aller Art	frei	
Gummiharze	frei	
Gutta percha	frei	
Häute aller Art, zur Lederbereitung	frei	
» » » zur Pelzwerkbereitung	frei	
Hanföl	frei	
Harze aller Art	frei	
Hasenfelle	frei	
Häringe	1/10	
Hirschhäute	frei	
Hölzer, außereuropäische aller Art, für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen dgl.; in geschnittenen Fournieren	frei	

Jan. 23.

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Holzwaaren, feine; dgl. sogenannte Nürnberger Waaren	½
Hondurasholz, s. Farbeholz.	
Jacarandaholz	½
Japanische Erde	½
Iltisfelle	½
*) Judenpech (Asphalt)	1/10
Kalbfelle	½
Kali, chromsaures	½
Kaninchenfelle	½
Karden	½
Kartoffelmehl	½
Kastanien, andere als Roß-	½
Knochenkohle, gemahlene und gekörnte	½
Kokosnußöl	½
Königsblau (Schmalte)	½
Korbflechterwaaren, feine (wie feine Holzwaaren)	½
Korinthen	½
Korkholz	½
Kraftmehl	½
Krapp	½
Krappwurzeln	½
Kupfer	½
Lac Dye wie Schellack	½
Lammfelle	½
Leinen, rein und gemischt, ingleichen Sack- und Pack-Leinwand, in der Niederfahrt	½
Leinöl	½
Lorbeerblätter	½
Mahagoniholz, desgl. Mahagoni-Fourniere	½
Makulatur, s. Papier.	
Mandeln	½
Maronen	½
Martinsholz	½
Maschinen u. Maschinentheile, in der Auffahrt **)	½
» » in der Niederfahrt	½
Mastix	½
Messer, s. Eisenwaaren.	
Messing	½
Meubles, feinere (lackirte, polirte)	½
Mohnöl	½
Mohnsaamen in Köpfen ***)	½
Munz- und Yellow-Metall wie Messing	½
Nägel, geschmiedete, s. Eisenwaaren.	

Natrum,

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze. Jan. 23.
Natrum, salpetersaures (Chili-Salpeter)	1/10
Nerzfelle	1/2
Nürnberger Waaren (wie feine Holzwaaren)	1/2
Oel, Baum-	1/4
» Hanf-	1/4
» Kokosnuß-	1/4
» Lein-	1/4
» Mohn-	1/4
» Palm-	1/4
» Rüb-	1/4
*) Oelkuchen	1/5
Orangeschaalen	1/2
Otternfelle	1/2
Packleinwand, in der Niederfahrt	1/4
Palmöl	1/4
Papier aller Art, (einschließlich beschriebenes und bedrucktes) in der Auffahrt	1/2
» in der Niederfahrt	1/4
Pappe, s. Papier.	
Pockholz	1/4
Pomeranzen, trockene	1/2
Pomeranzenschaalen	1/2
Porzellan, in der Auffahrt	1/2
» in der Niederfahrt	1/4
*) Pottasche	1/5
Quercitron	1/4
Radix alcannae	1/4
Rehfelle	1/2
Reis, geschälter und ungeschälter	1/2
Rennthierfelle	1/2
Rohr, Pfeffer-, und Rohrstöcke, rohe	1/4
Rosinen	1/2
Rothholz, s. Farbeholz.	
Rüböl	1/2
Runkelrübensyrop	1/10
Sackleinen, in der Niederfahrt	1/4
Salpeter, Chili- oder Südsee-	1/10
Salpetersäure	1/4
Salzsäure	1/4
Sandelholz	1/4
Sapanholz	1/4
Schaffelle	1/2
Schellack	1/2
Schinken	1/4

Jan. 23.

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Schmack (Sumach)	½
Schmalte	½
Schwefel, roher und raffinirter	½
Schwefelsäure	½
Seehunds- und Seekalbsfelle	½
Sensen und Sicheln, s. Eisenwaaren.	
Siebböden (wie feine Holzwaaren)	½
Soda, alle Arten	½
Spahngeflechte (wie feine Holzwaaren)	½
Speck	½
Spiegel in Rahmen	½
Spielzeug	½
Stärke	½
Stahlwaaren, s. Eisenwaaren.	
Stöcke, rohe	½
Südfrüchte, trockene	½
Südsee-Salpeter	1/10
Sumach	½
Syrop, Runkelrüben-	1/10
Tapeten, wie Papier.	
Terpentin	½
Terpentinöl	½
Terra japonica und Katechu	½
Thran	½
Tischlerhölzer, außereuropäische aller Art	½
Tischlerwaaren (wie feine Holzwaaren)	½
*) Todtenkopf (caput mortuum)	1/10
Uhren, hölzerne	½
Visetholz, s. Farbeholz.	
Vitriolöl	½
Wallfischbarden	½
Weinstein, gereinigter und ungereinigter	½
Zaffern	½
Ziegenfelle	½

Bemerkungen:

*) Diese Artikel sind bereits unter den Elbzoll-Ermäßigungen im Verzeichniß der Elbschiffahrts-Additional-Acte von 1844 aufgeführt, haben aber jetzt eine weitere Herabsetzung erfahren.

**) Die bereits in der Additional-Acte niedriger tarifirten, dahin gehörigen Artikel ausgenommen.

***) Der Artikel „Mohnsaamen in Köpfen" ist in diese Liste mit aufgenommen, weil dessen Ermäßigung auf ½ des Normalsatzes, wie „Mohnsaamen" in der Anlage F zur Elbschiffahrts-Additional-Acte tarifirt worden, später verfügt ist.

Manche

Manche Artikel, welche unter den allgemeinen Bezeichnungen „Eisenwaaren und Maschinen" — „Häute und Felle" — „feine Holzwaaren" — „Harze und Gummen" — „außereuropäische Hölzer" — „Farbehölzer" — u. a. begriffen sind, sind in der vorstehenden Liste nicht speciell aufgeführt worden. Es ist hinsichtlich dieser Gegenstände in Bezug auf die Elbzoll-Entrichtung die behufige generelle Declaration zu beobachten. Jan. 23.

XCVI.

Polizei-Verfügung

in Betreff der Jollenführer. Jan. 26.

Verschiedene in neuerer Zeit vorgekommene Mißbräuche und dadurch hervorgerufene Klagen veranlassen die unterzeichnete Behörde, den concessionirten Jollenführern in Erinnerung zu bringen und anzubefehlen,

daß sie mit ihren Jollen ausschließlich die ihnen durch den Wasser-Schout angewiesenen Standpunkte einzunehmen und nirgend an Brücken, Pontons, Fährtreppen oder sonst wo mit ihren Jollen sich hinzulegen, und Passagiere einzunehmen haben.

Die Nichtbefolgung dieser Anweisung, sowie überhaupt eine jede Contravention gegen die in Betreff der Jollenführer bestehenden polizeilichen Verfügungen und gegen die am 31. October 1842 revidirte Taxe, hat, abgesehen von der in schwereren oder in Wiederholungsfällen zu verfügenden Entziehung der Concession, eine polizeiliche Bestrafung zur Folge.

Hamburg, den 26. Januar 1852.

Die Polizei-Behörde.

XCVII.

XCVII.

Febr. 13.

Bekanntmachung

wider die Verleitung von Bundestruppen zur Deſertion.

Da bei dem bevorſtehenden Abmarſche der hier anweſenden Bundestruppen und während der Zeit, daß noch geringe Truppenabtheilungen in der Umgegend verbleiben, die Fälle ſich wiederholen können, daß hieſige Staatsangehörige oder hier domicilirende Fremde die zu dieſen Bundestruppen gehörigen Militairperſonen zur Deſertion zu verleiten ſuchen oder zu beabſichtigter Deſertion Beihülfe leiſten, ſo wird hiermit, unter Bezugnahme auf Art. 14 und Art. 17 der allgemeinen Cartel-Convention unter den deutſchen Bundesſtaaten vom 10. Februar 1831, ein Jeder auf das Ernſthafteſte verwarnt, ſich einer jeden Verleitung dieſer Truppen zur Deſertion, ſei es durch mündliche Ueberredung oder in Schriften, ſowie einer jeden directen oder indirecten Beihülfe zur Deſertion zu enthalten, widrigenfalls gegen ihn mit den ſchärfſten Strafen, unter Umſtänden ſelbſt mit mehrjähriger Zuchthausſtrafe, verfahren werden wird.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 13. Februar 1852.

XCVIII.

Bekanntmachung

März 1.

wider das Weiden auf dem Grasbrook.

Das Weiden der Schafe auf dem Grasbrook ist bei 1 Rthlr. Strafe für jedes Schaf verboten.

Hamburg, den 1. März 1852.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

XCIX.

Bekanntmachung,

März 12.

betr. Zusätze zum Holsteinischen Einfuhrzolltarif.

In Gemäßheit Art. III. des durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. December 1850 bis auf Weiteres prolongirten Vertrages über den Anschluß der innerhalb der Holsteinischen Zollinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein vom 5. Sept. 1840 bringt E. H. Rath hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten:

1) daß der Einfuhrzoll für in Altona oder Wandsbeck in concessionirten Fabriken verfertigte Chocolade mit 5 ℔ 10 ß und für Conditoreiwaaren mit 3 ℔ 12 ß für 100 Pfund zu entrichten ist;

2) daß der zu 3 ℔ 2 ß per 100 Pfund Rohzucker angeordnete Einfuhrzoll auf 2 ℔ 13 ß herabgesetzt ist;

3) daß nachstehende Zusätze zu dem Einfuhrzolltarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck genehmigt sind.

Waaren-

Waarenartikel.	Gewicht, Maaß oder Stückzahl.	Einfuhrzoll. ℔	ß
Bildschnitzerarbeit aus Holz.....	100 lb	—	6½
Bleichwasser in Glasballons oder großen Steinkrügen	100 lb Netto	—	12½
— in gewöhnlichen Flaschen oder Kruken (mit Einschluß des Zolles für die Flaschen und Kruken)	100 lb Brutto	1	4
Filze, bedruckte, wenn die Filze erweislich im zollpflichtigen Inlande verfertigt sind	100 lb	3	2
Filzfußbekleidungen aus erweislich vom zollpflichtigen Inlande herstammenden Materialien	100 lb	4	6
Spielkarten ..... (mit Ausschluß der im Patent vom 9. Juni 1847 angeordneten Stempel-Abgabe von 2½ ß für das Spiel.)	144 Spiele	2	10½
Vignetten, Blanquette, Umschläge und ähnliche Artikel, auf nicht farbigem Papier gedruckte:			
— von weißem geleimtem Papier.....	100 lb	8	2
— von Druckpapier.....	100 lb	5	—
— von Carduuspapier	100 lb	4	4

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 12. März 1852.

C.

März 12. **Bekanntmachung**

wider das Kriegsspiel und andern Unfug der Kinder auf dem Steinwärder.

Die eingegangenen Klagen und Beschwerden über den Unfug der Kinder auf Steinwärder veranlassen die untenbenannte Behörde, solchen Un-

Unfug, namentlich das Kriegsſpiel, den Ge- März 13.
brauch des ſ. g. Puſtrohrs, des Flitzbogens, der Schleuder und alles Werfen mit Steinen, Unrath und Erdklößen, desgleichen alles übermäßige Schreien und Lärmen, auch das Beſchmieren von Planken und Mauern mit unziemlichen Wörtern und Zeichnungen, bei Gefängniß-Strafe zu verbieten.

Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher werden beſonders aufgefordert, ein achtſames Auge auf die ihrer Obhut anvertraueten Kinder zu haben, damit dieſe nicht durch dergleichen Unfug Schaden nehmen oder anrichten, und ſich nicht eine obrigkeitliche Beſtrafung zuziehen.

Der Polizei-Officiant auf Steinwärder iſt angewieſen, für die Aufrechthaltung der obigen Verfügungen zu wachen und alle, welche bei einem ſolchen Unfug betroffen werden ſollten, zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 13. März 1852.

Die Landherrenſchaft
der Marſchlande.

CI.

Die Notification einer am Charfreitage, März 17.
den 9. April 1852, zur Unterſtützung der hieſigen allgemeinen Armen-Anſtalt, anzuſtellenden Collecte iſt am 17. März 1852 publicirt.

CII.

CII.

März 18. **Bekanntmachung,**

die in Folge der Verhandlungen der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission eintretenden beziehungsweise fortbestehenden Ermäßigungen des Elbzolles betreffend.

Publicirt den 18. März 1852.

Die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck und Hamburg haben hiemittelſt im Amte Bergedorf zur öffentlichen Kunde zu bringen beſchloſſen, daß zufolge des am 2. December 1851 zu Magdeburg errichteten Schluß-Protocolls über die Verhandlungen der dritten Elbſchifffahrts-Reviſions-Commiſſion die Regierungen von Oeſterreich, Preußen, Sachſen, Hannover, Dännemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen ſich bereit erklärt haben, vom 1. Januar 1852 an, bis auf Weiteres und unter dem Vorbehalte des Widerrufs, nachſtehende Ermäſſigungen des Elbzolles eintreten, beziehungsweiſe fortbeſtehen zu laſſen:

auf die Hälfte des Normalſatzes:

Baumwolle, Eiſenwaaren und Maſchinentheile in der Auffahrt, Häute und Felle, feine Holzwaaren und hölzerne Spielwaaren, chromſaures Kali, Krapp, Krappwurzeln und Garancine, Papier in der Auffahrt, Porcellan in der Auffahrt, Reis, Rüb-, Lein- und Mohnöl, Schellack, Schmalte und Zaffern, trockene Südfrüchte, Terpentin und Terpentinöl, **Terra catechu und japonica**, Weinſtein und **Cremor tartari**;

auf

auf ein Viertel des Normalsatzes: März 18.

Arsenik, Baumöl, Bettfedern, Brod, Butter in Holzgebinden, Dividivi, Druckerschwärze, Eisenwaaren und Maschinentheile in der Niederfahrt, Farbeholz und Quercitron, Federweiß, gepöckeltes und geräuchertes Fleisch, rohes Fischbein, Hanföl, Harze und Gummen aller Art, Karden, Kartoffelmehl, Kupfer und Messing, Leinen, reine und gemischte, einschließlich Pack- und Sackleinen, in der Niederfahrt, Mahagoni- und andere fremde Nutzhölzer, auch Korkholz und rohe Stöcke, Palm- und Kokosöl, Papier in der Niederfahrt, Porcellan in der Niederfahrt, Radix alcannae, Salpeter- und Salzsäure, Schwefelsäure (Vitriolöl), Spiegel in Rahmen, Stärke, Sumach;

auf ein Fünftel des Normalsatzes:

Bleizucker, Knochenkohle (Beinschwarz), Oelkuchen, Pottasche, Schwefel, Soda, Thran;

auf ein Zehntel des Normalsatzes:

Caput mortuum, Erdfarben und Farbenerde, Graphit, Heringe, Runkelrübensyrop, Südsee-Salpeter;

auf ein Zwanzigstel des Normalsatzes:

Asphalt.

Gegeben in den Versammlungen
des Senates zu Lübeck, d. 25. Februar 1852,
des Senates zu Hamburg, d. 1. März 1852.

CIII.

CIII.

März 18. **Bekanntmachung**

wider Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze auf Steinwärder.

Das Ausschütten und Ausgießen von Unrath auf die öffentlichen Wege und Plätze auf Steinwärder wird hiedurch bei Geld- oder Gefängnißstrafe verboten.

Dem Polizei-Officianten auf Steinwärder wird aufgegeben, auf die Befolgung dieser Bekanntmachung zu achten.

Hamburg, den 18. März 1852.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

CIV.

März 18. **Bekanntmachung**

wider das gesetzwidrige Schießen auf Steinwärder.

Da durch das sehr häufig Statt findende gesetzwidrige Schießen das Leben und die Gesundheit anderer Personen in Gefahr kommt, so wird solches auf Steinwärder, sowohl auf den dortigen Plätzen, wie auch ausserhalb derselben, hiemit auf das Strengste verboten, unter der Andeutung: daß gegen diejenigen, die diesem Verbot zuwider handeln, mit ernstlicher Geldstrafe, eventualiter mit Gefängnißstrafe verfahren werden soll.

Dem Polizei-Officianten auf Steinwärder wird aufgegeben, auf die Befolgung dieser Bekanntmachung genau zu achten und die Ueber-

Uebertreter zur Anzeige zu bringen, nöthigen- März 18.
falls dieſelben zu arretiren.

Hamburg, den 18. März 1852.

Die Landherrenſchaft
der Marſchlande.

CV.

Bekanntmachung, März 25.

betr. die Gleichſtellung der Hamburgiſchen Flagge mit den National-Schiffen in Spanien.

Durch Königl. Spaniſches Decret vom 5. März d. J. iſt in Betracht, daß die Spaniſchen Schiffe in den Hamburgiſchen Häfen rückſichtlich der Hafengelder und Schiffs-Abgaben der Hamburgiſchen Flagge gleich geſtellt ſind, und in Gemäßheit des Königl. Decrets vom 3. Januar d. J. angeordnet worden, daß auf Grund der Reciprocität die Hamburgiſchen Schiffe in allen Häfen Spaniens und der benachbarten Inſeln hinſichtlich der Entrichtung der Hafengelder und Schiffs-Abgaben ebenfalls den nationalen Schiffen gleich behandelt werden ſollen. Dieſe Verfügung iſt vom 10. März 1852 an in Kraft getreten.

Hamburg, den 25. März 1852.

Die Commerz-Deputation.

CVI.

Polizei-Verfügung, April 1.

betr. das am Montage, den 5. April d. J., in der St. Petri Hauptkirche zum Beſten der hieſigen Warteſchulen ſtattfindende Concert.

Das Concert fängt Abends präciſe 7 Uhr an. Die große Süderthür, der Schmiede-

ſtraße

April 1. straße gegenüber, so wie die große Thurmthür, werden um 6 Uhr für die zu Wagen oder zu Fuß kommenden Zuhörer geöffnet, wogegen die zu Fuß oder zu Wagen kommenden Kunstgenossen sich durch die Sakristeithür, den Prediger-Häusern gegenüber, in die Kirche begeben werden.

Die Wagen, welche Zuhörer zur Kirche bringen, müssen von der Bergstraße oder Rathhausstraße her anfahren, und haben während des Concerts um das Schulhaus herum sich zu stellen; diejenigen der Kunstgenossen dagegen müssen ihren Weg über den Speersort oder durch die Schulstraße nehmen, und dann in der Paulstraße in einer Reihe auffahren. Nach Beendigung des Concerts müssen sämmtliche Wagen noch eine Viertelstunde, während welcher die Fußgänger sich zu einem großen Theile entfernt haben werden, auf ihrem Standpunkte halten bleiben.

Die Anfahrt derselben wird von den Polizei-Angestellten angeordnet werden.

Während des Concerts bleibt nur die eine große Süderthür offen. Zum Schluß werden sämmtliche Thüren zum Ausgang geöffnet.

Die Polizei-Angestellten sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß diese, lediglich die Sicherheit und Bequemlichkeit des Publicums bezweckenden Einrichtungen und Verfügungen auf das Genaueste befolgt werden, zu welchem Ende sich Jeder den Anordnungen

nungen jener Angestellten gemäß zu ver- April 1.
halten hat.

Hamburg, den 1. April 1852.

Die Polizei-Behörde.

CVII.

Bekanntmachung, April 7.

betr. Eintragung in die Steuer-Register behufs Nachsuchung des Bürgerrechts.

Auf den Antrag der Allgemeinen Steuer-Deputation hat E. H. Rath verfügt, daß behufs der Vervollständigung der Steuer-Register ein Jeder, der das hiesige städtische Bürgerrecht nachsucht, gehalten sei, sich behufs seiner Eintragung in die Steuer-Register auf dem Bureau der Allgemeinen Steuer-Deputation zu melden, und, ehe er zum Bürgerrechte zugelassen werde, der Wedde-Behörde einen Schein der Steuer-Deputation darüber, daß diese Anmeldung erfolgt sei, einzuliefern; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 7. April 1852.

CVIII.

Bekanntmachung, April 10.

betr. die ausserordentliche Oeffnung der Landstube für das Hypothekenwesen der Geestlande und der Marschlande.

Zur Beförderung der, sich unmittelbar nach Ostern auch für die Hypothekenbücher der Marschlande und Geestlande sehr häufenden

April 10. Geschäfte auf der Landstube, ist die Verfügung getroffen worden, daß für den bevorstehenden Oster-Termin auf der Landstube die durch die Bekanntmachung vom 10. September 1845 für die Vorstadt St. Georg angesetzten ausserordentlichen Geschäftzeiten auf der Landstube auch für die Geestlande und Marschlande benutzt werden dürfen. Es wird demnach die Landstube auch für Geschäfte des Hypothekenwesens der Geestlande und der Marschlande an folgenden Tagen und zwar jedesmal von 10—2 Uhr, in diesem Jahre ausserordentlich, geöffnet sein:

Freitag, den 16. April,
Montag, : 19. :
Freitag, : 23. :
Montag, : 26. :
Freitag, : 30. :

Ausserdem ist die Landstube an den gewöhnlichen Tagen, nämlich am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend, und zwar zur gewöhnlichen Zeit, von 10—1 Uhr geöffnet.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 10. April 1852.

CIX.

April 26. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 26. April.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gefunden, Erbgef. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 26. April, der folgenden Gegenstände wegen zu convociren. Pro-

Propositio Senatus. April 26.

I. Es trägt E. E. Rath bei der Erbgef. Bürgerschaft, unter Beziehung auf die Anlage sub No. I., darauf an, es mitzugenehmigen:

daß die dermalen bestehende Polizei-Verfassung, so wie selbige durch den Rath- und Bürgerschluß vom 11. März 1847 festgestellt worden, und die Verordnung vom 8. Juni 1826, die Grenzen des Polizei-Amtes gegen die Civil-Justiz und die Strafcompetenz des Polizeiherrn betreffend, wiederum auf Ein Jahr, nämlich bis zum 1. Mai 1853, prolongirt werden, zugleich aber der Polizeiherr zur Vermehrung des Schreiber-Personals im Bureau um zwei Schreiber befugt und der Etat für dies Personal des Endes um Crt.# 250 per Monat erhöhet und endlich, daß der Gehalt der noch im Dienst befindlichen fünf Armen-Polizei-Officianten von 34 # per Monat auf 50 # per Monat erhöhet werde.

II. E. E. Rath trägt unter Bezugnahme auf die Anlage sub No. II., darauf an, daß, damit ein Commandant und Höchstcommandirender der Garnison erwählt werde, Erbgef. Bürgerschaft es nunmehr mitgenehmigen wolle:

daß der Herr Oberst Schohl, und zwar mit Crt.# 4500 jährlich, pensionirt werde.

III. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. III. cum subadjunctis

April 26. sub litt. A. und B. entwickelten Gründe, ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß die in der Unter-Anlage Lit. B. enthaltene Vereinbarung wegen Anlegung eines Weges an der Alster u. w. d. a., unter Potestivirung Ehrb. Oberalten und Verordneter Löbl. Kammer, das in Betreff der Ausführung derselben etwa weiter Erforderliche nöthigenfalls mit E. E. Rathe zu concertiren, ratificirt werde.

IV. E. E. Rath ersucht, unter Beziehung auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. IV., Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß die Lagerung von Hanf, Torse und Flachs, welche bisher nirgends als in dem Hanfmagazin in St. Pauli gestattet ist, nunmehr gänzlich, also auch für die Stadt, und nur mit der Beschränkung freizugeben, daß diese Artikel nicht auf Vorplätzen, Dielen oder Vorböden gelagert werden dürfen, auch das Heraushängen derselben aus der Emballage möglichst zu vermeiden; und übrigens die Lagerung von mehr als 200 ℔ Heede im unverpackten Zustande in einem und demselben Hause, sowie alle und jede Lagerung von solcher Heede anders als in Säcken, Tonnen oder einer sonstigen Umhüllung bei 10 ℳ zu verbieten sei;

sowie

sowie daß Verordnete Löbl. Kammer April 26.
poteſtivirt werden, mit E. E. Rathe
über das Hanfmagazin in St. Pauli
anderweitig zu diſponiren.

V. E. E. Rath erſucht, unter Beziehung auf die Anlage **sub No. V.**, Erbgeſ. Bürgerſchaft, es mitzugenehmigen,

daß in der Vorſtadt St. Pauli eilf Polizei-Officianten mit 600 ℔ jährlich für Jeden aus Staatsmitteln zu halten, von denen indeſſen zweien jetzt angeſtellten Armen-Polizei-Officianten für ihre Lebenszeit nur 310 ℔ 8 ß Jedem zu zahlen ſind.

VI. Unter Bezugnahme auf die Auseinanderſetzung in der Anlage **sub No. VI.**, erſucht E. E. Rath die Erbgeſ. Bürgerſchaft, es mitzugenehmigen,

1) daß den Inhabern der, auf dem, von der Löbl. Kammer an A. H. Sillem miethweiſe überlaſſenen Platze auf dem Grasbrook errichteten Fabrik, die Mahlfreiheit für ihr Mehl- und Cakes-Export-Geſchäft verſuchsweiſe geſtattet und zu dem Ende dieſer Platz aus der Acciſelinie ausgeſchieden wird, unter der Bedingung, daß ſich die Inhaber der Fabrik auf ihre Koſten allen Maaßregeln unterwerfen, welche zur Sicherung der, um die Fabrik herum zu ziehenden Acciſegrenze von der Zoll- und Acciſe-Deputation jetzt oder zukünftig für erforderlich werden erachtet werden,

ſo

April 26. so wie unter dem Vorbehalte, daß diese Vergünstigung durch den Senat unter Zuziehung Ehrb. Oberalten jederzeit, und ohne daß die Inhaber der Fabrik dieserhalb einen Anspruch auf Entschädigung begründen können, zurückgenommen werden kann;

2) daß die Kosten für den zur Handhabung der Controlle neu einzurichtenden Accisepoſten zum Gesammtbelauf von Crt.ℳ 3894, bis zur Summe von Crt.ℳ 1894 vom Staate übernommen werden.

VII. Unter Bezugnahme auf die Auseinandersetzung in der Anlage sub No. VII., ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

1) daß der zur Errichtung einer Wasch- und Bade-Anstalt hieselbst begründeten Gesellschaft der, auf dem, der Anlage angehefteten Situationsplane näher bezeichnete, am Südende des Steinthorwalles belegene Platz zum Zwecke der Errichtung einer öffentlichen Wasch- und Bade-Anstalt gegen eine kleine Grundmiethe abseiten Löbl. Kammer contractlich überlassen, und die Regulirung der im öffentlichen Interesse erforderlichen Bau-Bedingungen, welchen sich die Gesellschaft zu unterwerfen hat, der Bau-Deputation vorbehalten werde;

2) daß der gedachten Gesellschaft das zum Betriebe der Anstalt erforderliche Wasser von

von der Stadt-Wasserkunst unentgelt- April 26.
lich geliefert werde.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft genehmigt angetragenermaßen die Propositionen E. E. Raths betreffend:

ad I. die Prolongation der Polizei-Verfassung u. w. d. a., unter Hinzufügung des Wunsches, daß die Gassenpolizei kräftiger gehandhabt werden möge als bisher;

ad III. die Anlegung eines Weges an der Alster;

ad IV. die Freigebung der Lagerung von Hanf, Torse und Flachs;

ad V. die Polizei-Officianten in der Vorstadt St. Pauli;

ad VI. die Mahlfreiheit für das Mehl- und Cakes-Export-Geschäft von A. H. Sillem & Co. auf dem Grasbrook, und

ad VII. die Ueberlassung eines Platzes und unentgeltliche Wasserlieferung für eine zu errichtende öffentliche Wasch- und Bade-Anstalt; kann sich aber dagegen

ad II. mit dem ferneren Antrage in Betreff einer Pensionirung des Herrn Oberst Schohl nicht einverstanden erklären.

Replica Senatus.

Ad I., III.—VII. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung und behält sich ad II., indem Er bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft Seinem Antrage nicht beigetreten ist, das Weitere vor.

CX.

April 26. **Bekanntmachung,**

betr. die Lagerung von Hanf, Torse und Flachs.

Nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 26. April d. J. beliebt worden:

daß die Lagerung von Hanf, Torse und Flachs, welche bisher nirgends als in dem Hanfmagazin in St. Pauli gestattet ist, nunmehr gänzlich, also auch für die Stadt und nur mit der Beschränkung freizugeben, daß diese Artikel nicht auf Vorplätzen, Dielen oder Vorböden gelagert werden dürfen, auch das Heraushängen derselben aus der Emballage möglichst zu vermeiden; und übrigens die Lagerung von mehr als 200 ℔ Heede im unverpackten Zustande in einem und demselben Hause, sowie alle und jede Lagerung solcher Heede anders als in Säcken, Tonnen oder einer sonstigen Umhüllung bei 10 Rthlr. Strafe zu verbieten sei,

so macht E. H. Rath solches hierdurch bekannt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 26. April 1852.

CXI.

Mai 3. **Bekanntmachung,**

betr. die Aufnahme neuer Mitglieder in die Corps der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie beim Bürger-Militair.

Da die Commission für das Bürger-Militair E. H. Rath den Wunsch ausgedrückt hat,

hat, daß die Corps der Artillerie, der Jäger und der Cavallerie, übrigens annoch unbeschadet der, die Aufnahme neuer Mitglieder in diese Corps untersagenden Bekanntmachung vom 13. Januar 1851, ermächtigt werden mögten, der bevorstehenden Exercitien halber eine beschränkte Anzahl neuer exercirpflichtiger Mitglieder aufzunehmen, der Senat auch den aus der besseren Ausführung der Exercitien entnommenen Gründen Seine Anerkennung nicht versagen kann, so wird hiedurch verfügt, daß im Uebrigen unbeschadet der angeführten Bekanntmachung, diesen Corps gestattet werde, in diesem und dem nächsten Monate so viele Mitglieder aufzunehmen, daß Mai 3.

bei der Artillerie 270 exercirpflichtige Kanoniere,

bei dem Corps der Jäger 170 exercirpflichtige Jäger und

bei der Cavallerie 100 exercirpflichtige Reiter

vorhanden seien, jedoch daß diese Zahl nicht überschritten werde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 3. Mai 1852.

CXII.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 5. Mai 1852 ist der vom 7. Mai 1849 gleichlautend. S. oben Bd. XXI, Seite 556. Mai 5.

CXIII.

CXIII.

Mai 10. **Bekanntmachung,**

betr. die Hundekrankheit.

Durch die in Beziehung auf die herrschende Hundekrankheit im December v. J. erlassenen Polizei-Mandate ist unter andern verfügt worden:

daß alle Besitzer von Hunden verpflichtet sind, bei dem ersten Zeichen oder Verdacht einer Krankheit des Hundes, denselben, sofern nicht die sofortige Tödtung vorgezogen wird, in sicherem Gewahrsam zu halten und unverzüglich einem Thier-Arzte und der Polizei-Behörde, auf dem Lande dem betreffenden Voigte, die Anzeige zu machen.

Es ist seither diese Vorschrift nicht genügend beachtet worden, während zugleich

---

CXIV.

Mai 15. **Conven**

zwischen der freien und Hanseſtadt Hamburg

und

betr. gegenseitige Auslieferung der Verbrecher,

Die Ratificationen sind am 15. Mai d. J.

In französischer Sprache mit

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, ayant jugé utile de conclure une Convention pour l'extradition réciproque des malfaiteurs,

ont à cet effect muni de Leurs pleins-pouvoirs, savoir: Le

die Erfahrung gelehrt hat, daß die kranken Hunde weniger auf den Straßen und öffentlichen Wegen dem Publicum, als vielmehr vorzugsweise in den Behausungen ihren Besitzern und den Hausbewohnern, gefährlich werden. Mai 10.

Die Sorge für die thunlichste Sicherstellung der Hundebesitzer und deren Hauspersonals, nicht minder das allgemeine Interesse machen es unter diesen Umständen der Polizei-Behörde zur Pflicht, in jedem ihr zur Kunde kommenden Falle der unterlassenen Erkrankungs-Anzeige, ohne Rücksicht auf etwa vorgebrachte entschuldigende Umstände, mit ganzer Strenge strafend einzuschreiten.

Hamburg, den 10. Mai 1852.

Die Polizei-Behörde.

---

t i o n Mai 15.

und Seiner Majestät dem Könige von Schweden Norwegen,
unterzeichnet zu Hamburg am 9. März 1852.
zu Hamburg ausgewechselt.
beigefügter deutscher Uebersetzung.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, in Erwägung der Nützlichkeit des Abschlusses einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, haben zu diesem Zwecke mit Ihren Vollmachten versehen, und zwar:

der

Mai 15. Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg:

le Sieur *Jean Martin Lappenberg*, Docteur en droit, Secrétaire et Archiviste du Sénat;

Sa Majesté le Roi de Suède de Norvège:

le Sieur *Antoine Renaud* Comte *de Wrangel*, Son Chambellan, Chevalier de Son ordre de l'Etoile polaire, Commandeur de l'ordre de Dannebrog du Dannemark, Son Ministre Résident près les Cours Grand Ducales de Mecklembourg et près les Villes libres et Anséatiques;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants.

Art. 1.

Les hautes parties contractantes s'engagent par la présente Convention à se livrer réciproquement, à l'exception de leurs nationaux, les individus réfugiés de Hambourg sur le territoire de Suède et de Norvège et de ce territoire en Hambourg, et mis en accusation ou condamnés pour l'un des crimes ou délits ci-aprés énumérés et qui auraient été commis sur le territoire de la partie réclamante:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;

2.

der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg: Mai 15.

den Herrn Johann Martin Lappenberg, Doctor der Rechte, Secretarius und Archivarius,

und Seine Majeſtät der König von Schweden und Norwegen:

den Herrn Anton Reinhold Grafen von Wrangel, Ihren Kammerherrn, Ritter Ihres Ordens vom Nordſtern, Comthur des Königlich Däniſchen Dannebrog, Ihren Miniſter-Reſidenten bei den Großherzoglich-Mecklenburgiſchen Höfen und den freien und Hanseſtädten,

welche nach gegenſeitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Art. 1.

Die hohen Contrahenten verpflichten ſich mittelſt der gegenwärtigen Uebereinkunft, ſich mit Ausnahme ihrer Nationalen, gegenſeitig die von Hamburg nach dem Gebiete von Schweden und Norwegen und von dieſem Gebiete nach Hamburg geflüchteten und wegen eines der nachſtehend aufgezählten Verbrechen oder Vergehen, welche auf dem Gebiete des reclamirenden Theiles begangen ſein ſollten, in Anklageſtand verſetzten oder verurtheilten Individuen auszuliefern, nämlich wegen:

1. Meuchelmord, Vergiftung, Vatermord, Kindermord, Todtſchlag, Nothzucht;

2.

Mai 15.

2. Incendie;
3. Faux en écriture, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics;
4. Fabrication et émission de fausse monnaie;
5. Faux témoignage;
6. Vol, escroquerie, concussion, soustraction, commise par les dépositaires publics;
7. Banqueroute frauduleuse;
8. Faits de baratterie, dans tous les cas où ils sont punissables d'après les lois de Suède et de Norvège de peines afflictives et infamantes;
9. Crime de sédition parmi l'équipage dans le cas où des individus faisant partie de l'équipage d'un navire ou bâtiment de mer, se seraient emparés du dit bâtiment par fraude ou violence envers le Capitaine ou Commandant, et aussi dans le cas, où ils auraient livré le dit bâtiment ou navire à des Pirates.

Art. 2.

Chacun des Gouvernemens entend cependant se réserver le droit de ne pas consentir à l'extradition dans quelques cas spéciaux et extraordinaires, rentrant dans la catégorie des faits prévus par l'article précédent.

Si

2. Brandstiftung; Mai 15.
3. Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung der Bankbillets und öffentlichen Papiere;
4. Verfertigung und Ausgabe falschen Geldes;
5. Falschen Zeugnisses;
6. Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung abseiten öffentlicher Cassenbeamten;
7. Betrüglichen Bankerots;
8. Verbrechen der Schiffswegsetzung oder anderer Fälle der Baratterie, in allen Fällen, wo dieselben nach dem schwedischen und norwegischen Rechte mit Leibes- und entehrenden Strafen belegt werden würden;
9. Verbrechen der Meuterei unter der Schiffsmannschaft, in Fällen, wo zur Mannschaft eines Seeschiffes gehörende Individuen sich des besagten Schiffes mittelst gegen den Capitain oder Commandirenden verübter List oder Gewalt bemächtigt und auch in Fällen, wo solche Individuen das besagte Schiff an Seeräuber ausgeliefert haben würden.

Art. 2.

Jede Regierung behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor in gewissen besonderen und ausserordentlichen Fällen, welche in die Kategorie der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fälle gehören, in die Auslieferung nicht einzuwilligen.

Falls

Mai 15. Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celle des puissances contractantes qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs qu'il pourra avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable et de livrer le prévenu, pour être jugé, soit à son pays natal, soit au pays, où le crime aura été commis.

Il sera donné connaissance au Gouvernement qui réclame l'extradition des motifs du refus.

Art. 3.

Si l'individu réclamé se trouve detenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est réfugié, son extradition pourra être differée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine ou qu'il ait été acquitté par une sentence définitive.

Art. 4.

L'extradition ne sera accordée que sur la production soit d'un arrêt de condamnation, soit d'un arrêt de mise en accusation, délivrée dans les formes prescrites par la législation du Gou-

Falls der Beschuldigte oder Verurtheilte Mai 15.
nicht Unterthan derjenigen der contrahirenden Mächte ist, welche ihn reclamirt, so kann er nicht eher ausgeliefert werden bis seine Regierung deshalb befragt und bis derselben Veranlassung gegeben ist die Gründe anzuzeigen, welche sie haben könnte sich der Auslieferung zu widersetzen.

In allen Fällen wird die wegen der Auslieferung angegangene Regierung nach ihrem Belieben dieser Requisition die ihr zusagende Folge geben und den Angeklagten zum Zwecke der Bestrafung entweder an sein Geburtsland oder an das Land, wo das Verbrechen begangen ist, ausliefern.

Die reclamirende Regierung wird von den Verweigerungsgründen Kenntniß erhalten.

Art. 3.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches es in dem Lande, wohin es geflohen ist, begangen hat, sich in Haft befindet, so kann seine Auslieferung verschoben werden bis es seine Strafe erlitten hat oder durch ein Endurtheil freigesprochen ist.

Art. 4.

Die Auslieferung wird nur bewilligt gegen Vorzeigung eines condemnatorischen oder die Versetzung in den Anklagestand feststellenden Erkenntnisses, welches in den durch die Gesetzgebung der die Auslieferung

Mai 15. Gouvernement qui demande l'extradition.

La demande d'extradition sera faite par voie diplomatique.

Art. 5.

L'étranger pourra être arrêté provisoirement dans les pays respectifs pour l'un des faits mentionnés à l'article 1 sur l'exhibition d'un mandat d'arrêt décerné par l'autorité competente et expédié dans les formes prescrites par les lois du Gouvernement réclamant.

Cette arrestation aura lieu dans les formes et suivant les régles prescrites par la législation du Gouvernement auquel elle est demandée.

L'étranger arrêté provisoirement sera mis en liberté si, en trois mois, il ne reçoit notification d'un arrêt de mise en accusation ou de condamnation.

Art. 6.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si depuis les faits imputés, les poursuites ou la condamnation, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays dans lequel l'étranger se trouve.

Art. 7.

Les frais de toute détention et extradition, opérées en vertu des articles précédents, seront supportés et payés

begehrenden Regierung vorgeschriebenen For- Mai 15.
men ausgefertigt ist.

Das Gesuch um Auslieferung wird auf diplomatischem Wege angebracht.

Art. 5.

Der Fremde kann wegen der im Art. 1 bezeichneten Handlungen in den betreffenden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Arrestbefehls, welchen die competente Behörde der reclamirenden Regierung in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.

Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung der requirirten Regierung bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn nicht innerhalb dreier Monate das die Versetzung in den Anklagestand verfügende oder das condemnatorische Erkenntniß bekannt gemacht wird.

Art. 6.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Proceßverfahren oder der Verurtheilung, die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Art. 7.

Die Kosten jeder Haft und Auslieferung, welche in Folge der vorstehenden Artikel geschehen, werden von derjenigen Regierung

Mai 15. payés par le Gouvernement au nom duquel la réquisition aura été faite.

Toutefois, dans le cas où l'individu à livrer serait remis, non à l'Etat réclamant sur le territoire duquel le délit ou le crime à été commis, mais au tiers Etat duquel il est sujet, conformément à l'article 2 qui précède, les frais d'arrestation, de détention et de translation seront exclusivement à la charge de ce dernier Etat.

Art. 8.

Il est expressément stipulé que l'étranger, dont l'extradition aura été accordée, ne pourra dans aucun cas être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition ou pour aucun fait connexe à un semblable délit, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente Convention, à moins qu'après avoir été puni ou définitivement acquitté du crime qui a motivé l'extradition, il n'ait négligé de quitter le pays avant l'expiration d'un délai de trois mois, ou bien qu'il y retourne de nouveau.

Art. 9.

La présente Convention ne sera exécutoire que dix jours aprés sa publication dans les formes prescrites par les lois des pays respectifs.

Art.

getragen und bezahlt, in deren Namen die Requisition angebracht wurde. Mai 15.

Falls jedoch das auszuliefernde Individuum nicht dem Staate, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen wurde, sondern dem dritten Staate, dessen Unterthan es ist, in Gemäßheit des vorstehenden Art. 2 ausgeliefert würde, so fallen die Kosten der Verhaftung, des Gefängnisses und des Transportes lediglich zu Lasten dieses dritten Staates.

Art. 8.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Fremde, dessen Auslieferung bewilligt ist, in keinem Falle verfolgt oder bestraft werden kann wegen irgend eines politischen Vergehens, welches vor der Auslieferung begangen ist, oder wegen einer mit ähnlichen Vergehen verwandten Thatsache, oder wegen irgend eines der durch die gegenwärtige Uebereinkunft nicht vorhergesehenen Verbrechen oder Vergehen, es sei denn, daß nachdem er wegen des Verbrechens, welches die Auslieferung begründet hat, bestraft oder von demselben völlig freigesprochen ist, er versäumt habe den Staat vor Ablauf der nächsten drei Monate zu verlassen oder er zu demselben zurückgekehrt ist.

Art. 9.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird erst zehn Tage nach ihrer in den durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Publication zur Ausführung gebracht.

Art.

Mai 15.

Art. 10.

La présente Convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après la déclaration contraire de la part de l'un des Gouvernemens, et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention en double et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Hambourg, le neuf Mars Mil huit cent cinquante-deux.

(L.S.) (signé) *J. M. Lappenberg*, Dr.
(L.S.) (signé) *A. R.* Comte *Wrangel.*

CXV.

Mai 24.

Reglement

für die Errichtung und Organisation der Nacht- und Polizei-Wache.

Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien und Hanseſtadt Hamburg publicirt den 24. Mai 1852.

§. 1.

Oberſte Leitung der Nacht- und Polizei-Wache.

Die Nacht- und Polizei-Wache bildet einen Beſtandtheil des Polizei-Perſonals und hat, wie dieſes, in dem Erſten Polizeiherrn, dem Behufs Leitung der adminiſtrativen Angelegenheiten des Corps eine bürgerliche Deputation

Art. 10. Mai 15.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung durch eine der Regierungen noch sechs Monate in Kraft. Die Ratificationen werden in sechs Wochen oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet und derselben ihr Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Hamburg, den neunten März, Achtzehnhundert Zwei und Funfzig.

(L. S.) (unterz.) J. M. Lappenberg, Dr.

(L. S.) (unterz.) A. R. Graf Wrangel.

---

putation zur Seite steht, ihren obersten Chef. Mai 24.
Der Hauptmann des Corps ist dem Ober-Polizeivoigt und die übrigen Mitglieder des Corps sind auch den oberen Polizei-Beamten untergeordnet.

§. 2.

Bestand der Nacht- und Polizei-Wache.

Es besteht dasselbe

1) aus einem Hauptmann,
2) : vier Commandeuren,
3) : 36 Oberwächtern,
4) : 280 Wächtern.

§. 3.

Mai 24.

§. 3.

Die sämmtlichen im Corps der Nacht- und Polizei-Wache anzustellenden Personen müssen Hamburgische Staatsangehörige sein, welche vor ihrem Eintritt in das Corps das Bürgerrecht zu gewinnen haben.

§. 4.

Specielle Organisation des Corps.

Der Hauptmann.

Der Hauptmann hat die unmittelbare Leitung des Corps.

Derselbe bezieht ein festes Jahrgehalt von Crt.# 2500.

Er wird von der Deputation gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung E. H. Raths, vor welchem der Erwählte auch seinen Dienst-Eid zu leisten hat. Seine Anstellung geschieht übrigens unter Vorbehalt gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung, welche sowohl der Deputation mit Genehmigung des Senates, als dem Hauptmann zusteht.

Der Deputation steht die Befugniß zu, den Hauptmann in dazu geeigneten Fällen vom Dienst zu suspendiren, jedoch unter der Verpflichtung, von einer solchen Maaßregel dem Senate Anzeige zu machen.

§. 5.

Die Commandeure.

Die Commandeure beziehen ein monatliches Gehalt von 80 #.

Sie werden vom Ersten Polizeiherrn mit dreimonatlicher Kündigung, so wie unter Vor-

Vorbehalt der jederzeit vom Polizeiherrn wegen Dienst- oder sonstiger Vergehen zu verfügenden Entlassung oder Cassation vorzugsweise aus den Oberwächtern nach zuvor eingeholtem Gutachten des Hauptmanns erwählt. Mai 24.

Die Wahl, so wie die Kündigung, Entlassung oder Cassation bedarf der Bestätigung abseiten der Deputation, vor welcher auch die Beeidigung stattfindet.

Dem Polizeiherrn steht die Befugniß zu, einen Commandeur in dazu genügenden Fällen vom Dienst zu suspendiren.

§. 6.

Die Oberwächter.

Die Oberwächter erhalten ein monatliches Gehalt von 50 ℔ Court.

Sie werden vom Ersten Polizeiherrn mit dreimonatlicher Kündigung, so wie unter Vorbehalt der jederzeit vom Polizeiherrn wegen Dienst- oder sonstiger Vergehen zu verfügenden Entlassung oder Cassation vorzugsweise aus den Wächtern nach zuvor eingeholtem Gutachten des Hauptmanns erwählt.

Die Kündigung, Entlassung oder Cassation bedarf der Bestätigung abseiten der Deputation, vor welcher auch die Beeidigung stattfindet.

Dem Polizeiherrn steht die Befugniß zu, einen Oberwächter in dazu geeigneten Fällen vom Dienst zu suspendiren.

Einer

Mai 24. Einer der Oberwächter fungirt mit einer monatlichen Zulage von 10 ℔ als Corpsschreiber.

§. 7.

Der Hauptmann, die Commandeure und Oberwächter müssen ihre gesammte Zeit dem Staatsdienste widmen. Die Betreibung irgend eines sonstigen Geschäftes hat ihre sofortige Entlassung aus dem Dienste zur Folge.

§. 8.

Die Wächter.

Die Wächter empfangen ein monatliches Gehalt von 30 ℔.

Sie werden vom Ersten Polizeiherrn mit einmonatlicher Kündigung, so wie unter Vorbehalt der jederzeit wegen Dienst- oder sonstiger Vergehen vom Polizeiherrn zu verfügenden Entlassung oder Cassation erwählt und vor der Deputation beeidigt.

Es ist den Wächtern übrigens gestattet, nebenher ein bürgerliches Geschäft zu betreiben, doch muß dazu vorher die specielle Erlaubniß des Polizeiherrn, welche zur Betreibung einer Schenkwirthschaft niemals ertheilt werden kann, eingeholt werden. Ein solches Nebengeschäft darf überhaupt dem Dienste in keiner Weise nachtheilig oder hinderlich sein. Wenn dasselbe in der Betreibung eines Handwerks besteht, darf durch dasselbe nicht in die Befugnisse hiesiger Zunftgenossen eingegriffen werden und ist den Wächtern namentlich die Haltung von Lehrburschen und Gesellen nicht gestattet.

§. 9.

Mai 24.

§. 9.

Eintritt des Corps-Personals in die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Hamburgischen Beamten und Officianten.

Sämmtliche Mitglieder des Corps der Nacht- und Polizei-Wache treten sofort nach ihrer Bestallung in die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Hamburgischen Beamten und Officianten.

§. 10.

Dienstkleidung und Armatur der Commandeure, Oberwächter und Wächter.

Die Commandeure, Oberwächter und Wächter erhalten als Dienstkleidung alle zwei Jahre einen geeigneten warmen Dienstrock und ein desgleichen Beinkleid (Commandeure und Oberwächter mit einer geeigneten Auszeichnung an dieser Dienstkleidung) so wie alljährlich ein Paar starke Stiefeln, ein Paar Handschuhe, eine schwarze Halsbinde und eine Dienstmütze, endlich bei ihrer Anstellung ein für allemal die nöthigen Armatur-Gegenstände und Signal-Instrumente.

Für ihre übrige nach Vorschrift einzurichtende Dienstkleidung haben sie aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Ihre eben bezeichnete Dienstkleidung haben dieselben bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei dem nächtlichen Wachdienst, bei Feuersbrünsten ꝛc. ꝛc. zu tragen.

§. 11.

Mai 24.

§. 11.

Rücklieferung der vom Staate erhaltenen Dienst-Gegenstände bei ihrem Austritt, event. Cassation.

Commandeure, Oberwächter und Wächter haben bei ihrem Austritt aus dem Dienst, eventualiter bei ihrer Cassation sämmtliche ihnen von Staatswegen gelieferte Gegenstände zurückzustellen.

§. 12.

Polizei-Nachtwachen.

Es werden für die Stadt 20, für die Vorstadt St. Georg sechs, für die Vorstadt St. Pauli fünf zweckmäßig vertheilte Nachtwache-Posten eingerichtet.

Nächtlicher Dienst.

Eine jede dieser Nachtwachen wird von einem Oberwächter und acht Wächtern besetzt und wird von diesen 31 Wachen aus der nächtliche Patrouillendienst in den einem jeden dieser Posten zuzutheilenden Districten besorgt.

Das Nähere über die Zeit und Einrichtung dieses nächtlichen Dienstes, so wie über die in Betreff desselben zu führende Controlle, bestimmt die Instruction für das Corps.

Feuersbrünste, Wasserfluthen, Tumulte.

Bei ausbrechenden Feuersbrünsten und bei hohen Wasserfluthen hat das Personal der nächtlichen Polizei-Wache die in der Instruction vorgeschriebenen Dienstleistungen zu verrichten. Bei Tumulten hat sich dasselbe auch

auch am Tage, und zwar ein jeder Einzelne an dem ihm angewiesenen Wache-Posten sofort einzufinden und demnächst der Instruction gemäß sich zu verhalten. Mai 24.

§. 13.

Tagewachen.

Um auch während der Tageszeit stets bereiten Beistand abseiten der Wächter für polizeiliche Zwecke zu sichern, werden, den Umständen nach, eine, oder zwei Tagewachen, mit einer geeigneten Anzahl Leute besetzt, eingerichtet und wird dem Wächter für diesen Tagedienst 8 ß, dem Oberwächter 12 ß vergütet.

Das Nähere über den Tageswachdienst besagt die Instruction.

§. 14.

Haupt-Bureau.

Es wird für die Nacht- und Polizei-Wache ein Central-Bureau eingerichtet, welchem in turno einer der Commandeure vorsteht, um die tägliche dienstliche Verbindung mit der Polizei-Behörde zu vermitteln, zu welchem Zweck die Oberwächter sich täglich in gedachtem Central-Bureau, der in Rede stehende Commandeur am Stadthause, zu bestimmter Stunde einzufinden haben, um Berichte abzustatten, so wie Befehle und Verfügungen entgegen zu nehmen. Die nähere Regulirung dieses Dienstes enthält die Instruction.

§. 15.

Mai 24.

§. 15.

Dienst der Commandeure.

Von den Commandeuren hat Einer den obengedachten du jour Dienst am Bureau, ein Zweiter die Visitation in der Stadt, ein Dritter eine solche in St. Georg, der Vierte dieselbe in St. Pauli zu übernehmen. Uebrigens wird ein Wechsel in diesen Dienstleistungen in näher zu bestimmenden Zeit-Abschnitten stattfinden.

§. 16.

Visitationen.

Hauptmann und Commandeure haben durch fleißiges Visitiren für die gehörige Dienstleistung abseiten der Oberwächter und Wächter namentlich während der Nachtstunden zu sorgen.

§. 17.

Ein jeder im Corps der Nachtwache Angestellter ist verpflichtet, außer den regelmäßigen und den sonst speciell ihm obliegenden außergewöhnlichen Dienstverrichtungen auch zu allen Zeiten jede anderweitig ihm aufgetragene Dienstleistung unweigerlich zu verrichten, ohne jemals mit seinem sonstigen Nebengeschäfte, welches darnach einzurichten ist, sich entschuldigen zu dürfen.

§. 18.

Allgemeine Dienstpflicht-Instruction.

Unbedingte Diensttreue und Dienstbeflissenheit werden von allen Angestellten der Nacht- und

und Polizei-Wache erwartet. Eine ausführ- Mai 24.
liche Instruction macht sie mit ihren Dienst-
pflichten speciell bekannt.

§. 19.

Bestrafungen von Dienstvergehen.

Die Untersuchung und Bestrafung vor-
kommender Dienstvergehen steht dem Polizei-
herrn zu, welcher in wichtigeren Fällen die
Sache zur Entscheidung an die Deputation
bringen kann.

Dem Hauptmann und den Comman-
deuren steht das Recht zu, bei sich ereig-
nenden Dienstvergehen, welche ein sofortiges
Einschreiten nöthig machen, mit der Arre-
tirung des Contravenienten zu verfahren;
jedoch muß sofort, oder, wenn es in der
Nacht geschehen, am andern Morgen dem
Polizeiherrn Anzeige und Bericht, zur wei-
teren Verfügung, vorgelegt werden.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 1.

Das bisher bestehende Corps der Nacht-
wache wird in allen seinen Bestandtheilen
aufgelöst.

§. 2.

Statt seiner wird ein neues Corps nach
den Bestimmungen des vorstehenden Regle-
ments errichtet.

§. 3.

Die noch nicht ausgedient habenden Ca-
pitulanten des bisherigen Corps werden auf
ihren Antrag, und wenn sie tauglich befun-
den

Mai 24. den worden, in das neu errichtete Corps der Nacht- und Polizei-Wache übertragen.

Die übrigen dem bisherigen Corps der Nacht-Wache Angehörigen werden, da ihre Capitulationszeit abgelaufen ist, entlassen, jedoch können die Brauchbaren unter ihnen auf ihren Wunsch in das neu errichtete Corps sofort wieder aufgenommen werden.

Die Verhältnisse der Offiziere des aufgehobenen Corps bleiben einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§. 4.

Hinsichtlich der verschiedenen Cassen des bisher bestandenen Corps wird verfügt, wie folgt:

a) die Invaliden-Casse, welche vom aerario zu übernehmen ist, dauert für die bereits darin Aufgenommenen fort, steht aber in keiner Verbindung mit dem neuen Corps.

b) Die Sterbe-Casse wird liquidirt, wenn nicht die bisherigen Interessenten derselben es vorziehen, dieselbe unter Controlle der Todtenladen-Deputation fortbestehen zu lassen. Jedenfalls hat aber das neue Corps nichts mit ihr zu thun.

c) Die Compagnie-Casse hört sofort auf und werden die in ihr befindlichen Gelder dem Staats-Aerar überantwortet.

§. 5.

Die zur Nachtwache verordnete Deputation bleibt auch in Betreff des neuen Corps

Corps bis zur bevorstehenden neuen Orga- Mai 24.
nisation sämmtlicher Verwaltungs-Behörden in ihrer jetzigen Zusammensetzung unverändert bestehen.

Eide

a. des Capitains, des Commandeurs und der Oberwächter für das Corps der Nacht- und Polizei-Wache.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich das mir übertragene Amt eines {Capitains / Commandeurs / Oberwächters} der Nacht- und Polizei-Wache mit gewissenhafter Treue ohne Furcht und Eigennutz nach besten Kräften verwalten, mich in demselben strenge nach dem für das Corps der Nacht- und Polizei-Wache erlassenen Reglement und nach den bestehenden Dienst-Instructionen richten und verhalten, E. H. Rathe, der Nachtwache-Deputation, dem Ersten Polizeiherrn, als oberstem Chef des Corps, und den im Dienste mir vorgesetzten Beamten jederzeit in allen Stücken pünktlichen Gehorsam und die gebührende Achtung erweisen, gegen die mir Untergebenen mit Unpartheilichkeit mich verhalten und dieselben jederzeit zur genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten anhalten will.

So wahr mir Gott helfe!

b. der Nacht- und Polizei-Wächter.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich, als erwählter Nacht- und Polizei-

Mai 24. Wächter, die nach dem Reglement und nach den bestehenden Dienst-Instructionen mir obliegenden Pflichten jederzeit mit gewissenhafter Treue, Rechtlichkeit, Wachsamkeit und Furchtlosigkeit nach meinen besten Kräften erfüllen, E. H. Rathe, der Nachtwache-Deputation, dem ersten Polizeiherrn, als oberstem Chef des Corps, und meinen Dienst-Vorgesetzten willigen und pünktlichen Gehorsam leisten und jede gebührende Achtung erweisen will.

So wahr mir Gott helfe!

CXVI.

Mai 28. ## Bekanntmachung,

betr. die nicht aufgefundenen Dienstpflichtigen.

Von denjenigen, deren Namen sich in dem Verzeichniß der im Jahre **1831** in dem ersten und zweiten District gebornen Dienstpflichtigen aufgeführt finden, sind folgende entweder ganz unangemeldet und deshalb unbekannt geblieben, oder durch Verlassen ihres früheren Aufenthalts unbekannt geworden. Sie würden daher in die Liste der Widerspenstigen einzutragen sein, werden jedoch nochmals aufgefordert, zur Vermeidung der damit verbundenen Nachtheile, sich förderſamst auf dem Bureau der Bewaffnungs-Commission im Nebengebäude des interimistischen Rathhauses in der Admiralitätsstraße zu melden. Zugleich werden die Angehörigen derselben, namentlich ihre Eltern, Verwandte, Vormünder oder Bevollmächtigte, bei Vermeidung

meidung der gesetzlichen Strafen, erinnert, Mai 28.
von ihrem Leben und Aufenthalte, oder, wenn sie verstorben sein sollten, von ihrem Tode daselbst die behufige Anzeige zu machen, auch in letzterem Falle die Todtenscheine beizubringen.

Hamburg, den 28. Mai 1852.

Die interimistische Bewaffnungs-Commission.

Anmerkung. Die hier folgende Liste der „Namen und Nummern der Dienstpflichtigen, welche bisher nicht aufgefunden sind," ist hier nicht wieder abgedruckt, da sämmtliche unbekannt Gebliebenen später in die Liste der Widerspenstigen aufgenommen werden.

CXVII.

Fernere Bekanntmachung, Juni 24.

die Elbzoll-Ermäßigungen betreffend. Publicirt Bergedorf den 24. Juni.

Nachdem die Regierungen der Elbuferstaaten dahin überein gekommen sind, daß bei der Erhebung des Elbzolles für diejenigen Waaren, für welche nach Maaßgabe des Schluß-Protocolles der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission vom 2. December 1851 bis auf Weiteres und unter dem Vorbehalte des Widerrufes vom 1. Januar 1852 ab eine Ermäßigung im Elbzolle eingetreten und beziehungsweise beibehalten ist, das dem Separat-Protocolle jener Commission vom 2. December 1851 angefügte alphabetische Waaren-Verzeichniß in Anwendung gebracht

Juni 24. werden soll, haben die Senate der freien und Hanseſtädte Lübeck und Hamburg beſchloſſen, dieſes Verzeichniß hiemittelſt, nachträglich zu der am 18. März d. J. publicirten Bekanntmachung vom 25. Februar und 1. März d. J. zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Gegeben in den Verſammlungen des Senates zu Lübeck am 3. April, des Senates zu Hamburg am 7. Juni 1852.

Alphabetiſches Verzeichniß

der vom 1. Januar 1852 an bis auf Weiteres im Verwaltungswege fortbeſtehenden oder neu hinzukommenden Elbzoll-Ermäßigungen.

(Siehe daſſelbe oben S. 413—418.)

CXVIII.

Juni 28.

Bekanntmachung,

die Benutzung der Landungsplätze im Hammerbrook betreffend (ſo wie auch wegen des Betriebes in den Canälen daſelbſt).

1. Alle Schiffer ſind verpflichtet hinſichtlich des Verkehrs auf den Canälen des Hammerbrooks, ſo wie in Betreff des Anlegens ihrer Schiffe, des Entladens und Beladens derſelben, der Anweiſung des Aufſicht führenden Beamten, J. J. C. Bargſted, ohne Widerſpruch Folge zu leiſten.

2. Alles eigenmächtige Lagern von Holzflöſſen, Schiffen ohne Bemannung, u. ſ. w. in den Canälen des Hammerbrooks wird hiermit ſtrenge und bei Strafe von 15 ß Courant für jeden Contraventionsfall unterſagt.

3.

3. Das Anlegen, Beladen und Entladen der Fahrzeuge an den öffentlichen Landungsplätzen wird unentgeltlich gestattet, wenn solches innerhalb 24 Stunden beendigt ist; für eine längere Dauer bis zu 8 Tagen ist hierfür eine Abgabe von 2 ℔ 8 ß Courant zu entrichten. Juni 28.

4. Für jedes Fahrzeug, welches einen Landungsplatz, namentlich zum Aushökern von Brenn-Materialien, Gemüse, Obst u. s. w. benutzen will, ist eine Abgabe von 10 ℔ Courant per Monat **praenumerando** an den mit der Empfangnahme dieser Gelder beauftragten Beamten J. J. C. Bargsted zu entrichten.

Auch werden Liegeplätze auf ein Jahr überlassen, worüber aber alsdann mit der löbl. Kämmerei zu contrahiren ist.

5. Diejenigen, welche für ihre Fahrzeuge einen bestimmten Platz zum Aushökern von Brenn-Materialien, Gemüse, Obst u. s. w. zu miethen wünschen, haben sich deshalb an den Aufsicht führenden Beamten J. J. C. Bargsted, Billwärder Neuerdeich oder auch, Sonn- und Festtage ausgenommen, des Morgens von 8 bis 10½ Uhr in der Banksstraße No. 17, zu wenden.

6. Es wird hiermit ausdrücklich verboten, die ausgeladenen Gegenstände in der Nähe der Landungsplätze auf dem Lande zu lagern, sie müssen vielmehr sogleich auf Wagen geladen und weggefahren werden. Ebenso müssen die zu Schiffe wegzuschaffenden Gegen-

Juni 28. Gegenstände unmittelbar von den Wagen in die Schiffe geladen werden.

7. Die Polizei-Officianten und insbesondere der Aufsicht führende Beamte, J. J. C. Bargsted, sind beauftragt über die genaue Befolgung vorstehender Verordnung zu wachen und wird in jedem Contraventionsfalle mit angemessenen, im Wiederholungsfalle zu verschärfenden Strafen von Polizeiwegen verfahren werden.

Hamburg, den 28. Juni 1852.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

CXIX.

Revidirter
Juli 1. ## Postvereins-Vertrag.

(Derselbe tritt vom 1. Juli an auch für Hamburg in Kraft.)

Auf der ersten Deutschen Post-Conferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1.

Der Deutsch-Oesterreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestim-

stimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen. Juli 1.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postverein mit ihrem gesammten Staatsgebiete an. Außer diesen wird derselbe nur Deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahr-Post-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer Post-Administration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Post-Administrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der Deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem der-

Juli 1. dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Art. 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, so weit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung

richtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 Transitgebühr zu entsprechen. Juli 1.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maaß.

Art. 7.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereins-Gebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequators-Grad) bestimmt.

Vereinsgewicht.

Art. 8.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zoll-Pfund (500 Französische Grammen).

Münz-

Juli 1. Münzwährung.

Art. 9.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24½ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben, und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden Deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Porto-Betrag ist nach Maaßgabe des Art. 9 in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Porto-Betrags zu leisten.

Brief-

Briefpost. Juli 1.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11.

Die sämmtlichen, nach Art. 1 zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen Staats-Gebiete sollen bezüglich der Brief-Post für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungs-Spedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorial-Grenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung Vereins-Correspondenz.

Art. 12.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Bezug des Porto.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergiebt, hat jede Postverwaltung für

Juli 1. für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienst-Correspondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 14.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{3}$ Silberpfennig pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pfennig oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach

nach Maaßgabe ihrer Transitstrecke in Juli 1.
directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 16.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transitgebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpuncte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Ver-

Juli 1. Vereins-Briefportotaxen.

Art. 17.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Art. 18) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließl. 1 Sgr. od. 3 Xr.
„ „ 20 „ „ 2 „ „ 6 „
über 20 „ „ 3 „ „ 9 „

Conventions-Münze oder Reichswährung, je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 18.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19.

Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe

gabe für den inneren Verkehr geltenden Vor- Juli 1.
schriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiet der Behandlung als Brief- oder als Fahrpoſtſendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpoſt eingehende Sendungen werden ohne Unterſchied des Gewichts mit der Briefpoſt weiter befördert, und ſowohl hinſichtlich der Taxirung als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpoſtſendungen behandelt.

Frankirung.

Art. 20.

Für die Wechſel-Correſpondenz innerhalb der Vereinsſtaaten ſoll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto ſtattfinden, und die Erhebung ſobald als thunlich durch Frankomarken geſchehen.

Die Frankirung durch Marken iſt auch für die Correſpondenz mit dem Auslande zuläſſig.

Eine theilweiſe Frankirung findet weder für die Correſpondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande ſtatt, bei welchen eine gänzliche Frankirung geſtattet iſt.

Unfrankirte Briefe.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe ſollen zwar abgeſendet werden, jedoch einen Zuſchlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für

Juli 1. Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuzbandsendungen.

Art. 22.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels und dergl. bewirkt werden, haben die Austaxirnng der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine andere Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waa-

Waarenproben und Muſter. Juli 1.

Art. 23.

Für Waarenproben und Muſter, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beſchränkung des Inhalts auf dieſe Gegenſtände leicht erſichtlich iſt, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Dieſen Sendungen darf, wenn vorſtehende Ermäßigung zur Anwendung kommen ſoll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muſter zuſammenzuwiegen iſt. Iſt der Brief ſchwerer, ſo wird die Sendung als gewöhnliche Briefpoſtſendung taxirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpoſtſendungen nach der vorſtehenden Beſtimmung behandelt.

Wo es die Zollvorſchriften fordern, beſchränkt ſich dieſes Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Rekommandirte Briefe.

Art. 24.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgeſendet. Dafür iſt von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine beſondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroſchen) ohne Rückſicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Juli 1. Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten, (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kr. oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 u. 23) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersatzleistung.

Art. 25.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reclamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehältlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reclamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung

ſtellung etwa beſtehenden abweichenden Vor- Juli 1.
ſchriften.

Ein Erſatzanſpruch für nicht rekom-mandirte Briefe findet gegenüber den Poſt-verwaltungen nicht ſtatt.

Beſtellung durch Expreſſen.

Art. 26.

Briefe aus den Vereinsſtaaten, auf welche der Verſender das ſchriftliche Verlangen ge-ſetzt hat, daß ſie durch einen Expreſſen zu beſtellen ſind, müſſen von allen Poſtanſtalten des Vereinsgebiets ſogleich nach der Ankunft den Adreſſaten beſonders zugeſtellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müſſen jederzeit rekommandirt ſein.

Für jeden, am Orte der Abgabe-Poſt-anſtalt zu beſtellenden Expreßbrief iſt, wenn die Beſtellung am Tage erfolgt, eine Beſtell-gebühr von 3 Sgr. oder 9 Xr., und wenn die Beſtellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Xr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabe-Poſtanſtalt zu beſtellenden Expreßbriefe ſind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterſchied, ob die Beſtellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Xr. für die Beſchaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expreſſe Be-ſtellung kann, nach Gutbefinden des Abſen-ders, vorausbezahlt, oder deſſen Zahlung dem Adreſſaten überlaſſen werden.

Juli 1. Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabe-Postanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Portofreiheiten.

Art. 27.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Official-Sachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in Deutschen Bundes-Angelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen, und mit der durch die

Unter-

Unterschrift eines Beamten beglaubigten Be- Juli 1.
zeichnung versehen sind „Deutsche Bundes-Angelegenheit."

Art. 29.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefpostarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden.

Die

Juli 1. Die für Privatperſonen, Vereine u. ſ. w. früher bewilligten Portofreiheiten ſollen aufgehoben oder doch ſo weit als möglich beſchränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32.

Briefe, welche irrig inſtradirt worden, ſind ohne Verzug an den wahren Beſtimmungsort zu befördern, woſelbſt nur dasjenige Porto zu erheben iſt, welches ſich bei richtiger Inſtradirung ergeben hätte.

Unbeſtellbare Briefe.

Art. 33.

Briefpoſtſendungen, deren Annahme von dem Adreſſaten verweigert wird, ſind ohne Verzug an das Ausgabepoſtamt zurückzuſenden; dieſelben dürfen jedoch, wenn ſie zurückgenommen werden ſollen, nicht eröffnet, und müſſen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verſchloſſen ſein. Eine Ausnahme von letzterer Beſtimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Perſon gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Looſe zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adreſſaten nach den für ſie geltenden Landesgeſetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adreſſat nicht ausgemittelt, oder deren Beſtellung ſonſt nicht bewirkt werden kann, ſollen, wenn ſie als offenbar unbeſtellbar erkannt ſind, ohne Verzug, die übrigen unbeſtellbar gebliebenen

aber

aber längſtens nach Ablauf zweier Monate, Juli 1.
vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgeſandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, ſind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adreſſaten eine andere Verfügung darüber in Anſpruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzuſenden.

In allen vorgedachten Fällen iſt der Grund der Zurückſendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34.

Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpoſtſendungen iſt für die Rückſendung kein Porto anzuſetzen und werden dieſelben, wenn ſie bei der Aufgabe frankirt worden ſind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepoſtamt zurückgeſandt. Waren dieſelben unfrankirt aufgegeben, ſo wird von dem Poſtamte des Beſtimmungsortes das für die Hinſendung angeſetzt geweſene Porto in demſelben Betrage und in derſelben Währung zurückgerechnet, wie dasſelbe angeſetzt geweſen iſt, wogegen die Poſtanſtalt, an welche dieſelben zurückgelangen, berechtigt iſt, das ganze Porto für die Hinſendung zu Gunſten der eigenen Poſtraſſe einheben zu laſſen.

Art. 35.

Briefe, welche den Adreſſaten an einen anderen als den urſprünglich auf der Adreſſe be-

Juli 1. bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen verfahren und die für jene Ge-

Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe ange- Juli 1.
wendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 36.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die

Juli 1. Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen Deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereins-Vertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehältlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung

Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben. Juli 1.

Art. 39.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit andern fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenz-Postanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins

be-

Juli 1. bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den Deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des Deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung;

eben

eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen. Juli 1.

d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages

Juli 1. trages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertrags-Verhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II.

II. Behandlung der Zeitungen. Juli 1.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 41.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 42.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr

Juli 1. jahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 46.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht

nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen. Juli 1.

Art. 47.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditions-Gebühr funfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Post-Anstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thaler Preußisch und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thaler Preußisch,
   b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preußisch und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thaler Preußisch betragen;
2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr

Juli 1. durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49.

Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestell-Gebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechen-

sprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, so weit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurück zu erstatten. Juli 1.

Art. 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen; und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnements-Termins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kreuzer C.-M. oder 10 Sgr.

Die zwischen den Zeitungs-Redactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 53.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorste-

Juli 1. henden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbureau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 54.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs-, resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechselungspunkte.

Art. 55.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 56.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch dazwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebietes statt.

Porto

Porto für Transitsendungen. Juli 1.

Art. 58.

Zur Berechnung des Porto für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Fahrposttarif.

Art. 60.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke bis

10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Sgr.
über 10 bis 20 „ 6 „ „ 2 „
und über 20 „ 9 „ „ 3 „
angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer C.-M. oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen für jede 100 Gulden 2 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.,

über

Juli 1. über 50 Meilen
für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und
für jede 100 Thlr. 2 Sgr.,
mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 10 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Werthdeclaration.

Art. 61.

Die Werthdeclaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenzpostanstalt.

Garantie.

Art. 62.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs-

und

und Verlustfällen wird die Entschädigung Juli 1.
nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Xr. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangs-Bescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung ent-

Juli 1. entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereins-Postanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Nachnahmen.

Art. 63.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können auf jede andere Vereins-Postanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. (87½ Fl. rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahme- Juli 1.
sendungen nicht uneingelöst aufbewahrt wer-
den. Nach Ablauf dieses Termins sind die
nicht eingelösten Sendungen nach dem Auf-
gabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt, eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Xr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Xr. erhoben. Eine Voraus-bezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal an-gesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto be-handelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expe-dition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt.

Baare Einzahlungen.

Art. 64.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thalern oder 15 Fl. (17½ Fl. rh. W.) zur Wiederaus-zahlung an einen bestimmten, innerhalb des

Ver-

Juli 1. Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Xr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{4}$ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens $\frac{1}{2}$ Xr.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

All-

Art. 65.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 66.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Art. 67.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der

auf

Juli 1. auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereins-Postanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereins-Postanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem anderen gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotocoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen

dungen im Laufe dieſer Beförderung ein- Juli 1.
getragen ſind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtſtücken mittelſt Aufklebung eines Zettels, worauf dieſer Name gedruckt iſt, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelſt Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer iſt auf allen Fahrpoſtſendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen mittelſt gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72.

Alle Geld- und ſonſtige Fahrpoſtſendungen, welche zwiſchen Vereins-Poſtbehörden und Poſtanſtalten unter einander im dienſtlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienſtſiegel der abſendenden Behörde oder Anſtalt verſchloſſen, und nach ihrer dienſtlichen Eigenſchaft bezeichnet ſind, werden allſeitig portofrei behandelt.

Art. 73.

Bei umfangreichem Fahrpoſt-Tranſitverkehr wird man ſich über thunlichſte Einführung von Tranſitkarten verſtändigen.

Schiedsrichterliche Entſcheidung.

Art. 74.

Sollten über die Anwendung einer Beſtimmung des Vereins-Vertrags Irrungen entſtehen, welche ſich nicht durch gegenſeitige Verſtändigung ausgleichen, ſo ſoll darüber eine ſchiedsgerichtliche Entſcheidung, welcher ſich die ſämmtlichen Poſtverwaltungen zum Vor-

Juli 1. Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Post-Administration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Post-Conferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,

2)

2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren, Juli 1.
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Art. 76.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 in's Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner

Juli 1. ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. December 1851.

Für Oesterreich (L. S.) Max Löwenthal.
" Preußen (L. S.) Heinrich Schmückert.
(L. S.) Carl Adolph Metzner.
" Bayern (L. S.) Joseph Baumann.
" Sachsen (L. S.) Bruno von Schimpff.
" Hannover (L. S.) Heinrich August Friedrich Friesland.
" Würtemberg (L. S.) Theodor Kapp.
" Baden (L. S.) Ernst Philipp Frhr. von Reitzenstein.
" Holstein *) (L. S.) Hans Wilhelm Ahlmann, Dr.
" Luxemburg (L. S.) Johann Ulveling.
" Braunschweig (L. S.) Friedrich Carl August Ribbentrop.
" Mecklenburg-Schwerin (L. S.) Friedrich von Pritzbuer.
" Mecklenburg-Strelitz (L. S.) Friedrich Wilhelm Boccius.
" Oldenburg (L. S.) Heinrich August Friedrich Friesland, vi substitutionis.
" Lübeck (L. S.) Theodor Curtius, Dr.
" Bremen (L. S.) Arnold Duckwitz.
" Hamburg (L. S.) Carl Gustav Hencke.
" das Thurn und Taxis'sche Postgebiet (L. S.) Albert Carl Müller.

---

*) Holstein ist seitdem wieder ausgetreten.

CXX.

Zusatz-Artikel

Juli 7.

vom 17. Juni 1852, zu dem Organisations-Plan der Hamburger Sparcasse von 1827, mit dem desfallsigen Senats-Decrete vom 7. Juli 1852.

Von den Fonds, welche von der Hamburger Sparcasse von 1827 verwaltet werden, bilden die Ueberschüsse des den Einlegern schuldigen Capitals und der darauf haftenden Zinsen, den Reservefond, der gleich dem, in § 7 des Organisations-Plans *) erwähnten, Roulancefond zum Discontiren zu benutzen ist.

Ausnahmsweise sind aus diesem Reservefond temporaire Darlehen für gemeinnützige Zwecke zulässig, wenn die Sicherheit des Capitals erkannt wird, aber nur auf Vorschlag des Haupt-Bureaus, durch Beschluß einer Directorial-Versammlung und Genehmigung Eines Hochedlen Senats, welche letztere **supplicando** einzuholen ist.

Solche Darlehen oder außergewöhnliche Belegungen dürfen indessen den in Disconto angelegten Theil des Reservefond nicht mehr als um ein Drittheil, jedenfalls nicht unter 100,000 ℔ Crt., reduciren.

Bei einer etwa später eintretenden Liquidation der Hamburger Sparcasse von 1827 soll der Reservefond definitiv für gemeinnützige Zwecke, und zwar ebenfalls unter obiger Modalität einer dreifachen Zustimmung, verwendet werden.

*) S. denselben oben Bd. XI. S. 22.

Juli 7. **Decret des Senats.**

Daß der supplicantiſchen Direction zu eröffnen ſei:

Der Senat ſei, nach Maaßgabe des von der General-Verſammlung vom 17. Juni 1852 beliebten Zuſatz-Artikels zu dem Organiſations-Plan dieſer Anſtalt, damit einverſtanden, daß für eine jede, nicht innerhalb der Grenzen der regulairen ſtatutenmäßigen Belegung liegende, Verfügung über den Reſervefond der Sparcaſſe hinführo die Genehmigung des Senats nachgeſucht werden müſſe.

CXXI.

Juli 8. **Bekanntmachung,**

betr. den Gebührentarif für die Schleuſe unter der Ellernthorsbrücke.

Indem die Eröffnung der Schleuſe unter der Ellernthorsbrücke für die Schifffahrt, jedoch mit Ausnahme von Evern, im Uebrigen in ähnlicher Weiſe wie bei der Schleuſe unter der Mühlenbrücke, nunmehr ſtattfinden kann, wird nachſtehender, für das Paſſiren der Fahrzeuge von Einem Hochweiſen Senate genehmigter, und mit demjenigen bei den übrigen Niederdammſchleuſen übereinſtimmender Gebühren-Tarif eintreten, und hierdurch bekannt gemacht.

An Schleuſengeld für das jedesmalige Paſſiren durch die Schleuſe iſt zu entrichten:

Für

Für eine Schute oder Alsterschiff beladen oder leer . . . . . 1 ß. Juli 8.
Für ein kleineres Fahrzeug, Segelboot, Jolle u. s. w. beladen oder leer . . . . . 1 :
Für ein Holzfloß in Einer Stammlänge . . . . . 2 :

Die Fahrzeuge der Hafenrunde, so wie die Schiffsspritzen, passiren frei.

Hamburg, den 8. Juli 1852.

Die Bau-Deputation.

CXXII.

Bekanntmachung, Juli 12.

betr. die Fortdauer der Verfügungen rücksichtlich der Hundswuth.

Da in neuerer Zeit wieder mehrere Fälle der Hundswuth vorgekommen sind, ist die Polizei-Behörde, welche gehofft hatte, die ergriffenen Maaßregeln ehestens ganz einstellen zu können, genöthigt, die bestehenden Verfügungen annoch bis auf Weiteres in Kraft zu halten.

Um übrigens während der heißen Jahreszeit den Hunden thunlichste Erleichterung zu schaffen, wird, nach Berathung mit den Sachverständigen, verfügt:

die Vorschrift, nach welcher jeder Hund einen Maulkorb zu tragen hat, ist in soweit hiemit aufgehoben, daß von jetzt an diejenigen Hunde, welche einen Halsband tragen, des Maulkorbes entledigt werden können.

Juli 12. Die Besitzer von Hunden werden im Uebrigen, unter Hinweisung auf die Verfügungen vom 4. December 1851 und 10. Mai 1852, insonderheit dringend und ernstlich erinnert, auf eine jede Erkrankung ihrer Hunde genau zu achten, und solche unverzüglich zur vorgeschriebenen Anzeige zu bringen, da das gänzliche Erlöschen der verderblichen Hundekrankheit dadurch am wirksamsten wird gefördert werden.

Hamburg, den 12. Juli 1852.

Die Polizei-Behörde.

CXXIII.

Juli 16. ## Bekanntmachung,

betr. die Theilung von Hamburgischen Staats-Documenten, von auf Inhaber lautenden Staatspapieren und andern.

Abseiten der unterzeichneten Deputation wird mit Genehmigung Eines Hochweisen Senats hiemit bekannt gemacht:

1) die bisher bei der Hamburger Schulden-Administrations-Deputation gestattete Theilung von Hamburgischen Staatsschuld-Documenten wird hiemit im Allgemeinen aufgehoben.

Nur in besonderen Fällen, z. B. bei Erbschafts-Theilungen, kann solche ausnahmsweise noch gestattet werden, jedoch bedarf es dazu stets der Genehmigung der Deputation, welche von dem Betheiligten nachzusuchen ist.

Eine

Eine solche Theilung darf aber nur bei Documenten nachgesucht werden, die auf Nominal-Capital von Bco.₰ 10,000 oder auf einen höheren Betrag lauten. Juli 16.

Bei allen Obligationen unter dieser Summe findet eine solche Theilung ferner nicht statt.

2) Die Zinsen von Staats-Obligationen auf Inhaber lautend, dürfen künftig nur mittelst Coupons, nicht auf Quitungen erhoben werden.

Die Besitzer von bisher geduldeten Obligationen, lediglich auf Inhaber lautend, aber ohne Coupons, als:

von Obligationen der Admiralitäts-Anleihe,

von Obligationen der freiwilligen Anleihe von Anno 1807,

haben sich innerhalb 4 Wochen am Bureau der Schulden-Administrations-Deputation zu melden, und sich zu erklären, ob sie ihre Obligationen auf Namen umgeschrieben haben wollen — was dann unentgeltlich stattfinden wird.

Alle bis dahin nicht angemeldeten Obligationen dieser beiden Anleihen müssen nach Ablauf dieser Frist auf Inhaber stehen bleiben, und sind dieselben bei der Schulden-Administrations-Deputation Behufs Ausfertigung von Zins-Coupons zu denselben anzumelden, um die Coupons gegen Vorzeigung der Obligationen im Original in Empfang

zu

Juli 16. zu nehmen, worüber die Deputation das Weitere bekannt machen wird.

Vom 1. Januar 1853 an, hört jede Zinszahlung für derartige Obligationen gegen Quitung auf und kann solche nur gegen Auslieferung der Zins-Coupons geschehen.

3) Sämmtliche übrige auf Inhaber lautende Obligationen der Hamburgischen Staatsschuld, denen Coupons beigegeben sind, können für die Folge nicht mehr auf Namen geschrieben werden.

4) Diejenigen, etwa vorhandenen Staatsschuld-Documente, welche ursprünglich auf Namen oder Inhaber lauten, und seitdem nicht schon auf Namen allein umgeschrieben worden, sind hinsichtlich der, unter 2 und 3 erwähnten Bestimmungen den einfach auf Inhaber ausgestellten gleich zu achten. Doch steht es den Inhabern frei, sie innerhalb des, unter No. 2 für die Anmeldung festgesetzten Termins unentgeltlich auf Namen allein umschreiben zu lassen.

Dagegen sind die auf Namen oder getreuen Inhaber ausgestellten Documente als lediglich auf Namen stehend zu betrachten.

5) Alle jetzt auf Namen stehenden, oder zufolge der Bestimmungen unter No. 2 und 4 jetzt auf Namen zu schreibenden Obligationen der Hamburgischen Staatsschuld, können nach wie vor von einem Namen

Namen auf den andern transportirt, — allein niemals wieder auf Inhaber umgeschrieben werden. Juli 16.

Hamburg, den 16. Juli 1852.

Die Schulden-Administrations-Deputation.

CXXIV.

Rath- und Bürger-Convent vom 22. Juli. Juli 22.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 22. Juli, folgender Gegenstände wegen zusammen zu berufen.

Propositio Senatus.

I. E. E. Rath ist von dem durch den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 gewählten Ausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß in dem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 23. Mai 1850 beliebten Staats-Grundgesetze Bestimmungen enthalten seien, welche mit der Bundes-Gesetzgebung nicht in Uebereinstimmung stehen dürften. E. E. Rath hat diese Note Ehrb. Oberalten, zugleich aber auch der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 27. September 1849 für unsere Verfassungs-Angelegenheit niedergesetzten Rath- und Bürger-Commission mitgetheilt und letztere aufgefordert, das Staats-Grundgesetz in Veranlassung dieser Note einer Prüfung und Revidirung zu unterwerfen und E. E. Rath

von

Juli 22. von ihren desfallsigen Vorschlägen in Kenntniß zu setzen. E. E. Rath wird nicht ermangeln, der Erbges. Bürgerschaft demnächst das Resultat mitzutheilen und das dieserhalb Erforderliche zu beantragen.

II. Unter Bezugnahme auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. I. ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

1) daß E. E. Rath die Wiederbesetzung der durch das Ableben des Herrn Syndicus Banks erledigten Stelle eines Syndicus auf unbestimmte Zeit aussetze;

2) daß ein außerordentlicher Secretair mit einem Gehalte von Bco. ℔ 5000 angestellt werde.

III. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. II. cum subadjunctis sub Lit. A—C entwickelten Gründe ersucht E. E. Rath die Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß die in der Unter-Anlage Lit. A. enthaltene, am 24. Mai d. J. behufs Vereinigung der Elb-Wasserkunst mit der Stadt-Wasserkunst u. w. d. a. abgeschlossene Uebereinkunft, unter Potestivirung Ehrb. Oberalten und Verordneter Löbl. Cämmerei, das wegen Ausführung der gedachten Vereinbarung etwa weiter Erforderliche nöthigenfalls mit E. E. Rathe zu concertiren, ratificirt werde.

IV.

IV. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. III. enthaltene Motivirung trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen: Juli 22.

1) daß zur Vergrößerung des Niederhafens die Baſtion „hölzern Wambs", das Blockhaus und die Neptunsbrücke nebſt den Pfahlwänden weggeräumt, ferner der Niederbaum nebſt Acciſelinie auf die, in dem dieſem Antrage sub No. II. angehängten Riſſe angegebene Linie zurückverlegt und mit der, durch die zuerſt genannten Arbeiten gewonnenen Erde der Cloakgraben hinter dem Kehrwieder zugeworfen werde;

2) daß zur Gewinnung neuer Liegeplätze für Seeſchiffe, auf dem Grasbrooke die weſtliche Hälfte des Stadtgrabens zwiſchen Sandthor und Brookthor in dem, auf dem sub No. II. angehängten Riſſe angegebenen Umfange zu einem Hafen-Baſſin bis 6 Fuß unter Null (13 Fuß unter ordinairem Hochwaſſer) ausgetieft, ferner ein Verbindungs-Canal zwiſchen dieſem Baſſin und der Elbe mit einem Vorhafen von einer Tiefe von 8 Fuß unter Null (15 Fuß unter ordinairem Hochwaſſer) hergeſtellt, endlich noch die, auf dem Riſſe No. II. mit a und b bezeichneten Theile der Baſſins A und B des Walker-Lindley-Hübbe'ſchen Planes mit einer gleichen Tiefe zu Hafen-Baſſins eingerichtet werden,

Juli 22. werden, — wobei E. E. Rath Sich die weiteren Anträge in Betreff der dadurch zur Sicherung der Acciſe nothwendig werdenden Einrichtungen vorbehält —;

3) daß die, für die sub 1 und 2 erwähnten Arbeiten auf Crt.℔ 386,398 veranſchlagten Koſten aus der Staats-Prämien-Anleihe gedeckt werden.

V. Bei der jetzt erforderlich werdenden Prolongation der Brandſteuer, erſucht E. E. Rath, aus den in der Anlage sub No. IV. näher angeführten Gründen, die Erbgeſ. Bürgerſchaft um ihre Mitgenehmigung dahin:

1) daß die Brandſteuer, übrigens nach den bisherigen Normen, für dieſes Mal vom 1. Juli d. J. bis zum 31. December 1853 bewilligt werde;

2) daß die Ausſchreibung dieſer Steuer für das halbe Jahr vom 1. Juli bis zum 31. December d. J. nach den für dieſes Jahr aufzunehmenden Taxen in einem Termine, ſpäteſtens im October d. J. geſchehe;

3) daß für das Jahr 1853 die Ausſchreibung nach den für ſolches Jahr zu formirenden Taxen und zwar in der erſten Hälfte des Julimonats zu erfolgen hat; wobei der erſte Zahlungstermin auf 14 Tage nach dem Datum des Steuerzettels, und der zweite in den Decembermonat zu ſetzen iſt.

VI.

VI. Es trägt E. E. Rath bei der Erbges. Bürgerschaft unter Beziehung auf die Anlage sub No. V. darauf an: Juli 22.

eine fernere Aussetzung der durch den Rath- und Bürgerschluß vom 25. Mai 1840 verfügten Revision des General-Reglements für die Aemter und Brüderschaften auf zwei Jahre, jedoch unter dem Vorbehalt einer Anticipation solcher Revision und unter Beibehaltung der auch in den Rath- und Bürgerschlüssen vom 25. Mai 1840 und 13. Juni 1850 enthaltenen Bestimmung, daß das Gesetz bis zur verfassungsmäßigen Beliebung über etwanige Aenderungen in fortwährender Kraft bleibe, mitzugenehmigen.

VII. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. VI. ersucht E. E. Rath Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen:

daß dem nunmehro um seinen Abschied angehalten habenden Herrn Obersten Schohl eine jährliche Pension von Crt.℔4500 ausgesetzt, und ein neuer Commandant und Höchst-Commandirender der Garnison erwählt werde.

VIII. Bei der Nothwendigkeit einer bedeutenden Verwendung für die Gebäude des botanischen Gartens ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die Anlage sub No. VII. bezieht, die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß zur Reparatur des großen Warmhauses und zur Erweiterung des Orchideen-

Juli 22. deenhauſes im botaniſchen Garten 8000 ℔ aus den Ueberſchüſſen früherer Jahre verwendet werden.

IX. In Bezug auf die Zuſammenſetzung der Stadt-Waſſerkunſt-Deputation ſieht Sich E. E. Rath zu nachſtehenden Anträgen veranlaßt:

1) Der Ehrb. Conrad Ehrenfried Warnecke hat bei E. E. Rathe durch Vermittelung der Stadt-Waſſerkunſt-Deputation darauf angetragen, ihn ſeines vorgerückten Alters wegen, als Deputirten zur Stadt-Waſſerkunſt-Deputation zu entlaſſen. Indem E. E. Rath mit Bedauern auf dieſes Geſuch eingeht, trägt Er bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, nach geſchehener Entlaſſung des Ehrb. Conrad Ehrenfried Warnecke aus der Stadt-Waſſerkunſt-Deputation, aus dem von dieſer übergebenen Wahlaufſatze von vier Perſonen, (Anlage sub No. VIII.) der Wahlfreiheit unbeſchadet, eine Neuwahl vornehmen zu wollen.

2) Ferner erſucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die Anlage sub No. IX. Erbgeſ. Bürgerſchaft, es mitzugenehmigen: daß Eins der vier bürgerlichen Mitglieder der Stadt-Waſſerkunſt-Deputation Ein Jahr, ein Zweites aber Zwei Jahre über die geſetzlich beſtimmte vierjährige Friſt hinaus in ſeiner Stellung belaſſen werde.

X.

X. Aus Gesundheitsrücksichten hat der Ehrb. J. C. A. Mestern bei E. E. Rathe seine Entlassung aus der durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. September 1849 eingesetzten Rath- und Bürger-Commission für die Verfassungs-Angelegenheit, in welche er für das Kirchspiel St. Jacobi als Ersatzmann gewählt und nach dem Tode des Herrn Dr. H. A. Heise als wirkliches Mitglied eingetreten war, nachgesucht. So aufrichtig es E. E. Rath auch bedauern muß, den Ehrb. J. C. A. Mestern aus der vorerwähnten Commission ausscheiden zu sehen, so ersucht Er dennoch Erbges. Bürgerschaft unter den obwaltenden Umständen auf das Gesuch einzugehen und in heutiger Versammlung in dem St. Jacobi Kirchspiele und aus der Mitte desselben zwei neue Mitglieder für die Verfassungs-Commission, und zwar das eine zum wirklichen Mitgliede, das andere zum Ersatzmanne zu erwählen. Juli 22.

Resolutio Civium.

Erbges. Bürgerschaft spricht **ad I.**, indem sie die Mittheilung E. E. Raths in Betreff der neuen Verfassung entgegennimmt, unter tiefem Bedauern, daß die endliche Regulirung unserer Verfassungs-Angelegenheit schon so lange verzögert wurde, den dringenden Wunsch aus, daß E. E. Rath bei der ungesäumten Vorlegung Seiner Anträge zugleich jedenfalls die bestimmte Zeitfrist, innerhalb welcher die neue Verfassung in Wirksamkeit zu treten habe, proponiren möge;

genehmigt angetragenermaßen **ad**

Juli 22. ad II. die Ausſetzung der Wieder-Erwählung eines Syndicus und die Anſtellung eines außerordentlichen Senats-Secretairs;

ad III. die Uebernahme der Elbwaſſerkunſt;

ad IV. die Verbeſſerung der Hamburgiſchen Häfen und Erweiterung derſelben auf dem Grasbrooke;

ad V. die Bewilligung der Brandſteuer vom 1. Juli d. J. bis zum 31. December 1853;

ad VI. die Ausſetzung der Reviſion des General-Aemter-Reglements, unter Hinzufügung des dringenden Wunſches, E. E. Rath wolle Sorge tragen, daß dieſe Reviſion, deren Nothwendigkeit unläugbar iſt, möglichſt bald, jedenfalls aber vor Ablauf der anberaumten zwei Jahre beſchafft werde;

ad VIII. die außerordentliche Bewilligung für den botaniſchen Garten;

ad IX. die Entlaſſung des Ehrb. Conr. Ehrenfried Warnecke als Mitglied der Waſſerkunſt-Deputation, ſo wie die beantragten Beſtimmungen hinſichtlich der Amtsdauer der übrigen Mitglieder, unter Erwählung des Ehrb. Joh. Hinr. Hermann Harms zum Mitgliede der Stadt-Waſſerkunſt-Deputation, und

ad X. die Entlaſſung des Ehrb. J. C. A. Meſtern als Mitglied der durch Rath- und Bürgerſchluß vom 27. September 1849 eingeſetzten Rath- und Bürger-Commiſſion,

und

und zeigt an, daß das St. Jacobi-Kirchſpiel den Ehrb. E. Heinichen Dr. zum Mitgliede dieſer Commiſſion, und den Ehrb. J. F. Voigt Dr. zum Erſatzmann erwählt habe; kann ſich aber dagegen Juli 22.

ad VII. angetragenermaßen mit der Penſionirung des Herrn Oberſten Schohl und Erwählung eines neuen Commandanten nicht einverſtanden erklären.

Replica Senatus.

Ad II.—VII., ſo wie ad VIII. und IX. dankt E. E. Rath der Erbgeſ. Bürgerſchaft für ihre Zuſtimmung, und indem Er ad VII. bedauert, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft Seinem Antrage angetragenermaßen nicht beigetreten iſt, behält Er Sich wegen deſſelben das Weitere vor. Die Wahlen haben ihre Richtigkeit.

CXXV.

Die Verordnung für die Capitaine der Dampfſchiffe vom 23. April 1838 iſt unter dem 23. Juli 1852 renovirt. S. dieſelbe oben Bd. XV. S. 262. Juli 23.

CXXVI.

Bekanntmachung, Juli 23.

betr. die Erhebung der Brandſteuer.

Durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 22. Juli iſt die Erhebung der Brandſteuer vom 1. Juli d. J. bis zum 31. December 1853, übrigens nach den bis-

Juli 23. bisherigen Normen, jedoch mit den näheren Bestimmungen beschlossen worden:

1) daß die Ausschreibung dieser Steuer für das halbe Jahr vom 1. Juli bis zum 31. December d. J. nach den für dieses Jahr aufzunehmenden Taxen in einem Termine, spätestens im October d. J., geschehe;
2) daß für das Jahr 1853 die Ausschreibung nach den für solches Jahr zu formirenden Taxen, und zwar in der ersten Hälfte des Juli-Monats zu erfolgen hat; wobei der erste Zahlungstermin auf 14 Tage nach dem Datum des Steuerzettels, und der zweite in den December-Monat zu setzen ist.

E. H. Rath macht dies hiedurch bekannt.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 23. Juli 1852.

CXXVII.

Juli 26.

Mandat

wider das unbefugte Schießen, Pulveranzünden und Abbrennen von Feuerwerken in den Geestlanden.

Da ungeachtet wiederholt erlassener Mandate sich öftere Uebertretungen des Verbots des unbefugten Schießens, Pulveranzündens und Abbrennens von Feuerwerken ereignet haben, so wird hiedurch nochmals zur Warnung bekannt gemacht, daß alles unbefugte Schießen und Pulveranzünden bei 2 Rthlr. oder Arrest-Strafe und Confiscation des Feuergewehrs, so-

sowie das Abbrennen von Feuerwerken aller Art, ohne besondere landherrliche Erlaubniß, je nach den Umständen, bei höherer Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. oder angemessener Gefängnißstrafe, und unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für jeden durch unerlaubtes Schießen oder Feuerwerk-Abbrennen entstandenen Schaden oder Unfall, verboten ist. Juli 26.

Hamburg, den 26. Juli 1852.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

CXXVIII.

Bekanntmachung, Juli 28.

betr. den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen.

Nachdem in der sechszehnten Sitzung der Bundes-Versammlung in Frankfurt a. M. vom 24. Juni d. J. der nachstehende Beschluß, den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betreffend, gefaßt worden ist, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom

Juli 28. 11. Juli 1822*) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1.

Die Militairpersonen haben den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien- und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2.

Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militairpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militairbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militairgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3.

Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen

*) Der §. 94 der Bundes-Kriegsverfassung lautet: Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

keine

keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maaßregeln gegen die gedachten Militairpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militairischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militairbehörde requirirt oder auch nur der nächste militairische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden. Juli 28.

§. 4.

Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militairpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militairbehörde, längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5.

Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militairperson

Juli 28. in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen, und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militairbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militairbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militairpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, so bald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militairbehörde abgeliefert werden.

§. 6.

Wenn eine Militairperson wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militairbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten

zur

zur Fortsetzung der Untersuchung und Be- Juli 28.
strafung an das bürgerliche Gericht abzu-
liefern.

§. 7.

Diese Vorschriften gelten nur in Frie-
denszeiten und so lange nicht die Aufstellung
des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege,
vom Bunde beschlossen wird. In letzterem
Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-
Kriegsverfassung das Bewenden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.
Hamburg, den 28. Juli 1852.

CXXIX.

Zusatz-Artikel

Aug. 6.

zu der revidirten Verordnung in Betreff der Verschiffung der von Hamburg direct nach anderen Welttheilen Auswandernden vom 3. Juni 1850.

Da es sich herausgestellt hat, daß bei den im § 6 a. der revidirten Verordnung vom 3. Juni 1850 in Betreff der von Hamburg direct nach andern Welttheilen Auswandernden bezeichneten Häfen eine allzugroße Verschiedenheit hinsichtlich der wahrscheinlichen längsten Dauer der Reise stattfindet und es daher zweckmäßig erscheint, eine Abänderung in Beziehung auf die entschieden schneller zu erreichenden Gegenden zu treffen, so hat E. E. Rath folgenden Zusatz zu dem § 6 der genannten Verordnung verfügt:

Diejenigen Schiffe, welche nach einem Hafen der Amerikanischen Ostküste, welcher nördlicher liegt als der 32. Grad nördlicher

Aug. 6. licher Breite, bestimmt sind, welche in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. October inclusive expedirt werden, und falls am Expeditionstage der Wind ungünstig, sich bis nach Krautsand durch Dampfschiffe bugsiren lassen, sind befugt, für 11½ Wochen, also für eine und eine halbe Woche weniger Proviant mitzunehmen, als der § 6 der gedachten Verordnung bestimmt, wodurch jedoch in den dort vorgeschriebenen wöchentlichen Rationen der Passagiere nichts geändert wird.

Wird ein Schiff, das von dieser Befugniß Gebrauch macht, nach seinem Abgange vom Hamburger Hafen länger als eine Woche auf der Elbe zurückgehalten, so ist der Expedient verpflichtet, sofort die Wiederergänzung des Proviants zu beschaffen.

Die Bestimmung der Mitnahme von wenigstens 1 Oxhoft Wasser für jeden Passagier bei den in Rede stehenden Reisen bleibt unverändert.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6. August 1852.

CXXX.

Aug. 21. ## Bekanntmachung

über die erweiterten polizeilichen Vorschriften, betreffend die Hundswuth.

Da in neuerer Zeit sich wiederum zahlreichere Fälle der Hundswuth gezeigt haben, wird es nothwendig, verschärfte Maaßregeln zur

zur Anwendung zu bringen; sowohl zur Aug. 21.
Beförderung der allgemeinen Sicherheit, als namentlich auch um die Ansteckung unter den Hunden durch das Beißen umherlaufender kranker Hunde und somit die weitere Ausbreitung der Hundekrankheit thunlichst zu verhindern.

Es werden demnach die bestehenden polizeilichen Vorschriften mit Genehmigung des Senats bis auf Weiteres in nachfolgender Weise erweitert:

1) Der Abdecker und dessen Dienstleute werden täglich in der Stadt und in den Vorstädten alle nicht an der Leine geführten Hunde einfangen.

2) Auf den Landgebieten muß jeder Hund angelegt werden. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird in eine den Umständen angemessene polizeiliche Strafe genommen. Für die Einfangung frei umherlaufender Hunde wird Sorge getragen werden.

3) Die eingefangenen Hunde werden ohne Weiteres getödtet und findet eine Einlösung der eingefangenen Hunde nicht ferner statt.

4) Jede Störung der mit dem Geschäfte des Einfangens der Hunde beauftragten Personen und vollends jede Widersetzlichkeit gegen dieselben wird je nach den Umständen mit angemessener Geld- oder Arrest-Strafe, bei Knaben namentlich auch mit körperlicher Züchtigung gestraft.

5) Desgleichen verfällt ein Jeder, welcher es unterläßt, einen erkrankten oder einen

ge-

Aug. 21. gebissenen Hund in sicheren Verwahrsam zu bringen und unverzüglich einem der concessionirten Thier-Aerzte — oder in den Land-Districten, in denen das nicht thunlich, mindestens den betreffenden Voigten, — die Anzeige zu machen, in eine nach den Umständen abzumessende Geld- oder Arrest-Strafe.

6) Jeder wuthkranke, oder dieser Krankheit verdächtig erklärte Hund muß der Behörde zum beliebigen Verfahren überlassen werden. Der Eigenthümer kann übrigens einen von ihm als gebissen, oder sonst als verdächtig angemeldeten Hund eine auf 50 Tage hindurch bestimmte Quarantaine in der Abdeckerei auf seine Kosten halten lassen.

7) Für den Fall eines, in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch wuthkranke Hunde veranlaßten Schadens, wird gegen den Eigenthümer des Hundes, abgesehen von dessen Schadensersatz-Pflicht und von der verwirkten Ordnungs-Strafe, ein weiteres Strafverfahren eingeleitet.

8) Die concessionirten Thier-Aerzte sind bis auf Weiteres beauftragt, die Untersuchung erkrankter Hunde erforderlichen Falls kostenfrei vorzunehmen.

9) Den Anordnungen der Thier-Aerzte in Betreff erkrankter Hunde ist bei Vermeidung polizeilicher Strafen unweigerlich Folge zu leisten.

Hamburg, den 21. August 1852.

Die Polizei-Behörde.

CXXXI.

CXXXI.

Bekanntmachung, Aug. 25.

betr. die Droschkenführer zu St. Pauli.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß die Führer der in St. Pauli stationirten Droschken und Personenwagen, so wie andere in deren Nähe weilende Männer, welche sich so betragen, als ob sie zu den Droschken gehören, dem dort passirenden Publicum, namentlich nach Eintritt der Sperre, durch zudringliches Auffordern mit ihnen zu fahren oder in die Droschken einzusteigen, zur Last fallen; so wird, um solchem Unwesen nach Kräften zu steuern,

1) den Führern der in St. Pauli stationirten Droschken und Wagen während der Zeit, in welcher sie auf Station sind, das Absteigen von dem Bocke ihres Fuhrwerkes und außerdem jede Einladung der Passirenden, mit ihnen zu fahren, hiermit verboten, bei einer, vorkommenden Falles in Arreststrafe zu verwandelnden Geldstrafe von 5 Rthlr.
2) Anderen in der Nähe der haltenden Droschken und Wagen weilenden Personen, wird die Aufforderung der dort Passirenden zum Einsteigen in eine Droschke oder einen Wagen, sowohl am Tage, als nach Eintritt der Sperre, bei Arreststrafe verboten.
3) Die vorstädtischen Polizei-Officianten werden angewiesen, darüber zu wachen, daß dieser Bekanntmachung nicht zuwider

Aug. 25. wider gehandelt werde, und etwaige Contravenienten sofort zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 25. August 1852.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.

CXXXII.

Sept. 3. ## Bekanntmachung,

betr. den vorsichtigen Gebrauch des Lichtes in der Nähe feuerfangender Gegenstände.

In Veranlassung neuerdings vorgekommener Fälle wird folgender Passus der unter'm 4. Januar 1843 erlassenen Verordnung der unterzeichneten Behörde in Erinnerung gebracht:

„Auf Böden und Speichern, in Ställen, Scheunen und sonstigen dergleichen Localitäten darf bei oder in der Nähe von feuerfangenden oder brennbaren Gegenständen nicht mit offenem Lichte gearbeitet, auch überall nicht solche Orte, wo dergleichen Gegenstände vorhanden sind, mit Licht betreten werden, wenn nicht das Licht in einer verschlossenen Laterne sicher und wohl verwahrt ist."

Contraventionen wider diese Vorschriften werden mit nachdrücklichen Geldbußen oder, den Umständen nach, mit Gefängniß bestraft werden, und bleibt überdies die Verpflichtung zum Schadens-Ersatze bei entstandenem und verschuldeten Brande vorbehalten.

Hamburg, den 3. September 1852.

Die Polizei-Behörde.

CXXXIII.

CXXXIII.

Die Notification einer am 18. October, als dem angeordneten großen Dankfeste, zum Besten der verwundeten Krieger und der Angehörigen der im Befreiungskriege Gefallenen, anzustellenden Collecte, ist am 24. September 1852 publicirt. Sept. 24.

CXXXIV.

Bekanntmachung, Oct. 4.

betreffend Verfügungen für die innerhalb der Holsteinischen Zollinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile.

In Gemäßheit Art. III des durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. December 1850 bis auf Weiteres prolongirten Vertrages über den Anschluß der innerhalb der Holsteinischen Zollinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein vom 5. September 1840, bringt E. H. Rath nachstehende Verfügungen zur Kenntniß der Betheiligten.

1. Die nachbenannten Anordnungen:

1) die Verfügung an die Holsteinischen Grenzzollämter vom 1. Juli 1848, betreffend die zollfreie Einfuhr von Butter und gesalzenem oder geräuchertem Speck in Quantitäten von 25 ℔ und darunter;

2) die Verfügung vom 9. Juli 1848, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolles für gesalzenen und geräucherten Speck;

3)

Oct. 4. 3) das Gesetz vom 14. Juni 1849, betreffend die Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Lumpen;

4) die Verfügung vom 24. December 1849, betreffend geschärfte Controlmaaßregeln im Grenzzolldistricte;

5) die Verfügung vom 24. December 1849, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolles für unbereitete Häute;

6) die Verfügung vom 22. März 1850, betreffend Ausdehnung des Patents vom 9. Juni 1847 hinsichtlich der Ermäßigung des Durchgangszolles auf der Eisenbahn zwischen Altona und Glückstadt auf alle Arten der Transitbeförderung zwischen Glückstadt und Altona;

7) das Gesetz vom 22. März 1850, betreffend Herabsetzung des Einfuhrzolles für Fourniere;

8) die Bekanntmachung vom 19. April 1850, betreffend die für den Transport von verzollten Lumpen in dem mittelst Patents vom 28. Januar 1846 angeordneten Grenzzolldistricte zulässigen Landstraßen;

9) das Gesetz vom 21. December 1850, betreffend mehrere Veränderungen der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 und des Einfuhrzolltarifs vom 13. März 1844;

10) die Bekanntmachung vom 21. December 1850, betreffend Ausdehnung der Verfügung vom 24. December 1849 wegen

ge-

geschärfter Controlmaaßregeln im Grenz- Oct. 4.
zolldistricte;

11) die Verfügung vom 17. December 1851, betreffend die Herabsetzung des Einfuhrzolles für Rohzucker;

sind aufgehoben und treten die betreffenden älteren Anordnungen wieder in Anwendung, soweit hierin nicht mittelst der nachstehenden Patente, betreffend resp. verschiedene Veränderungen der Zollverordnung und des Tarifes für den Ein- und Ausfuhrzoll, sowie Erweiterung des Grenzzolldistrictes und Verschärfung der in demselben anzuwendenden Controlmaaßregeln, Abänderungen getroffen sind.

Jedoch kann bis zum Schluß des laufenden Jahres der im Patent vom 13. März 1844 angeordnete Rückzoll von 3 Rbthlr. 62 ß oder 2 Rthlr. 13⅜ ß Courant per 100 ℔ für im Inlande fabricirten Candis und Hutzucker nur in dem Falle beansprucht werden, wenn die nach dem 31. August d. J. geschehene Verzollung des zu diesem Fabrikat verwendeten Rohzuckers nachgewiesen wird; im entgegengesetzten Fall wird nur der gegenwärtig factisch bestehende Rückzoll von 1 Rbthlr. 83⅓ ß oder 1 Rthlr. 8 ß Courant per 100 ℔ vergütet.

---

2. Patent, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung sowie des Tarifes für den Ein- und Ausfuhrzoll:

§. 1.

Die in dem §. 76 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 enthaltene Ausnahme-Be-

Oct. 4. Bestimmung, wornach Kleinigkeiten unter 2 Rthlr. oder 1 Rthlr. 12 ß Courant an Werth, welche mit den Frachtposten aus der Fremde und über die Zollgrenze eingehen, von der Zollangabe und der Zollerlegung befreit sind und von den Postämtern an die Eigner ausgeliefert werden dürfen, wenn die Zollbeamten sich bei der Visitation von jenem geringeren Werthe überzeugt und solches auf der Abschrift der Postkarte attestirt haben, ist aufgehoben.

§. 2.

Dem §. 243 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 ist die nachfolgende veränderte Fassung gegeben:

„Fremde und einheimische zollpflichtige Waaren, so weit es zu deren Versendung innerhalb der Zollgrenze eines Zollpassirzettels oder eines Folgezettels bedarf, unterliegen der Confiscation, wenn sie ohne einen solchen im Transport, wohin auch die Versendung mit Fährböten oder Fährschiffen gehört, betroffen werden. Ueberdies hat der Fuhrmann oder jeder Andere, der solche Waaren transportirt, desgleichen die Führer der genannten Fahrzeuge, das Zwiefache des Ein- oder Ausfuhrzolles als Mulct zu erlegen. Sind die Waaren mit einem Ein- und Ausfuhrzoll belegt, so richtet sich die Mulct nach dem höchsten Zollsatze."

§. 3.

§. 3. Oct. 4.

Der in dem Tarif vom 13. März 1844 zu 6 Rbthlr. 64 ß oder 4 Rthlr. 8 ß Courant per 100 ℔ bestimmte Einfuhrzoll für raffinirten Zucker ist auf 4 Rbthlr. 16 ß oder 2 Rthlr. 29 ß Courant per 100 ℔ herabgesetzt.

§. 4.

Der in dem Tarif vom 13. März 1844 zu 2 Rbthlr. 80 ß oder 1 Rthlr. 37 ß Courant per 100 ℔ bestimmte Ausfuhrzoll für Lumpen ist auf 80 Rb. ß oder 25 ß Courant per 100 ℔ herabgesetzt.

---

3. Patent, betreffend Erweiterung des Grenzzolldistricts und Verschärfung der in demselben anzuwendenden Controlmaaßregeln.

§. 1.

Der mittelst des Patents vom 28. Januar 1846 angeordnete, der Holsteinischen Landesgrenze zunächst belegene, durchschnittlich Eine Meile breite Grenzzolldistrict von der Elbe bei Blankenese bis zur Ostsee bei Scharbeutz ist auf denjenigen Theil des Neustädter Zolldistricts, welcher vom Neustädter Hafen bis zur Landesgrenze gegen fürstlich Lübeckisches Gebiet beim Goesbeck (Scharbeutz) sich erstreckt, von der Ostsee begrenzt und landeinwärts von der Neustadt-Lübecker Chaussee eingeschlossen wird, mit Einschluß der Chausseestrecke selbst, ausgedehnt.

§. 2.

In diesem Grenzzolldistrict darf raffinirter Zucker überall nicht ohne Zollpassirzettel

Oct. 4. zettel transportirt werden. Bei Versendung fremder Manufacturwaaren aller Art, in Quantitäten zu einem Zollbetrage von 5 1/2 Rb. ß oder 16 ß Courant und darüber, ist gleichfalls ein Zollpassirzettel erforderlich.

In den Passirzetteln für fremden raffinirten Zucker und die genannten Manufacturwaaren ist die innerhalb Jahresfrist geschehene Verzollung nachzuweisen.

Die Ertheilung der Passirzettel für inländischen raffinirten Zucker wird bedingt durch den geschehenen Nachweis des Bezuges von einer inländischen Fabrik. Die für den Transport des inländischen raffinirten Zuckers erforderlichen Fabrikations-Atteste sind, behufs Erlangung der Passirzettel, vor Ueberschreitung des Grenzdistricts bei dem zunächst belegenen Zollamt einzuliefern.

§. 3.

Lumpen in Quantitäten von 50 lb und darüber dürfen in dem Grenzzolldistricte nur nach geschehener Verzollung und in Begleitung desfälligen Zollpassirzettels transportirt werden.

Lumpen, welche für die im Grenzzoll-Districte befindlichen Papiermühlen bestimmt sind, passiren ohne Zollerlegung, jedoch ebenfalls unter Begleitung von Passirzetteln dahin, wenn in ordnungsmäßiger Frist (§. 51 der Zollverordnung) durch Rückatteste dargethan wird, daß die Lumpen daselbst angekommen und für die Fabrik bestimmt sind.

Die

Die Papierfabrikanten im Grenzzoll- Oct. 4.
districte sind verpflichtet, die Passirzettel, versehen mit einer bei Verlust Ehre und guten Leumunds auszustellenden Bescheinigung über die Ankunft und die Bestimmung der Lumpen in ihrer Fabrik innerhalb drei Tage an die nächste Grenzzollstätte abzuliefern.

Für den Transport solcher Lumpenquantitäten im Grenzzolldistricte sind, gleichwie nach dem §. 55 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 für den Transport von einheimischen, nach der Fremde ausgehenden zollpflichtigen Waaren, nur diejenigen ordentlichen Landstraßen zulässig, an denen Grenzzollstellen belegen sind.

Sollten jedoch die Lumpen nach Orten im Grenzzolldistricte bestimmt sein, welche nicht unmittelbar an solchen Landstraßen belegen, so sind dieselben, bevor beim Transport die ordentliche Landstraße verlassen wird, der zunächst belegenen Grenzzollstelle vorzuführen, welche dem Betreffenden, statt des abzuliefernden Zollpassirzettels, für den Weitertransport nach dem Bestimmungsorte einen Begleitschein ertheilen wird.

§. 4.

Die Zollbeamten haben die Abgangszeit der vorgenannten Waaren §§. 2 und 3 auf den Passirzetteln zu verzeichnen und darauf zugleich nach deren verantwortlichem Ermessen die Dauer der Gültigkeit des Passirzettels nach der Entfernung des Bestimmungs-

Oct. 4. ortes zu bemerken, nur für den solchergestalt festgesetzten Zeitverlauf ist der Passirzettel gültig, und sind daher solche mit einem abgelaufenen Passirzettel transportirte Waaren in derselben Weise zu behandeln, als wenn sie ohne Passirzettel angetroffen worden. Dies gilt auch in Ansehung der im §. 3 gedachten Begleitscheine über Lumpen.

§. 5.

Bei Uebertretungen der Vorschriften dieses Patents kommen je nach Beschaffenheit des Falles die Strafbestimmungen des §. 240 oder des §. 245 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 oder des §. 2 des Patents vom heutigen Tage, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung ꝛc. ꝛc. zur Anwendung.

---

4. Nach Maaßgabe der §§. 2 und 6 des Patentes vom 13. December 1843, betreffend die der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen, ist der Tarif für Fabrikate und Handwerkerwaaren von Altona und für Fabrikate von Wandsbeck folgendermaaßen verändert:

Fournierte Tischlerarbeit, ohne Polsterung, aller Art 100 ℔ 50 Rb.ß oder 15⅝ ß Crt.

Zucker, Raffinade, Melis und Candis, auch weißer Puderzucker, 100 ℔ 3 Rbthlr. 62 ß oder 2 Rthlr. 13⅜ ß Crt.

Zucker,

Zucker, brauner Puderzucker, 100 ℔ Oct. 4.
2 Rbthlr. 60 ß oder 1 Rthlr. 30¾ ß Crt.
Chocolade, 100 ℔ 3 Rbthlr. 40 ß oder
2 Rthlr. 6½ ß Crt.
Conditorwaaren, 100 ℔ 2 Rbthlr.
18 ß oder 1 Rthlr. 17⅝ ß Crt.

Für Felle und Häute und daraus verfertigte Gegenstände treten die ursprünglichen Bestimmungen der Positionen 17, 20, 42, 45 und 48 des Tarifs vom 13. December 1843 wieder in Kraft, und sind die Fabrikationsatteste demgemäß abzufassen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 4. October 1852.

CXXXV.

Bekanntmachung, Oct. 6.

betr. die ausserordentliche Oeffnung der Landstube für das Hypothekenwesen der Geest- und der Marschlande nach Michaelis.

Zur Beförderung der, sich unmittelbar nach Michaelis auch für die Hypothekenbücher der Marschlande und Geestlande sehr häufenden Geschäfte auf der Landstube, ist die Verfügung getroffen worden, daß für den diesjährigen Michaelis-Termin auf der Landstube die durch die Bekanntmachung vom 10. Sept. 1845 für die Vorstadt St. Georg angesetzten ausserordentlichen Geschäftszeiten auch für die Geestlande und Marschlande benutzt werden dürfen. Es wird demnach die Landstube auch für Geschäfte des Hypothekenwesens der Geestlande und der

Oct. 6. Marschlande an folgenden Tagen, und zwar jedesmal zur gewöhnlichen Zeit von 10 bis 1 Uhr, in diesem Jahre ausserordentlich, geöffnet sein:

Freitag, den 15. October,
Freitag, : 22. :
Montag, : 25. :
Freitag, : 29. :
Freitag, : 5. November.
Montag, : 8. :
Freitag, : 12. :

Ausserdem ist die Landstube an den gewöhnlichen Tagen, nämlich am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend, und zwar zur gewöhnlichen Zeit von 10 bis 1 Uhr geöffnet.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6. October 1852.

CXXXVI.

Oct. 7. **Rath- und Bürger-Convent**

vom 7. Octoober.

E. E. Rath hatte sich veranlaßt gesehen, Erbges. Bürgerschaft auf Donnerstag, den 7. October, zusammen zu berufen, um derselben folgende Propositio vorzulegen.

Propositio Senatus.

I. Bei der hiebei vorgelegten Abrechnung des Staatshaushalts für das Jahr 1851 ist zugleich ein Antrag wegen der Einquartierungs-Kosten gemacht worden; E. E. Rath ersucht die Erbges. Bürgerschaft,

schaft, aus den in der Anlage sub No. I. cum subadjunctis sub litt. A—C erörterten Gründen, es mitgenehmigen zu wollen: Oct. 7.

daß die Mehrkosten, welche durch die Einquartierung der K. K. Oesterreichischen Truppen in Hamburg, der Staats-Casse über den, von dem Oesterreichischen Gouvernement erstatteten Betrag hinaus erwachsen, soweit sie nicht durch die bereits verfassungsgemäß angewiesenen Mittel gedeckt sind, aus den vorhandenen schon jetzt disponiblen Ueberschüssen der Liquidation der ehemaligen Rath- und Bürger-Deputation von 1842 bestritten werden.

II. Indem E. E. Rath das Budget für das laufende Jahr nebst den desfallsigen Berichten hiebei mittheilt, so ersucht Er, unter Bezugnahme auf die Motivirung in der Anlage sub No. II. cum subadjunctis sub litt. D, E et F, die Erbges. Bürgerschaft um die Mitgenehmigung folgender dabei gestellter Anträge:

1) Deckung des vorläufig veranschlagten Deficits für 1852 aus den Ueberschüssen früherer Jahre;
2) Außerordentliche Bewilligung für den Wegebau von 10,000 ℔ für das Jahr 1852;
3) Nachträgliche Bewilligung für die Bau-Deputation von 26,000 ℔, und für die Schifffahrt- und Hafen-Deputation von 14,000 ℔ aus den Ueberschüssen früherer Jahre;

4)

Oct. 7. 4) Fernere Potestivirung Verordneter Löbl. Kammer, bis zum Schlusse des Jahres 1853, die etwa zur Roulance erforderlichen Geldmittel bis zum Belaufe von Bco.ℳ 300,000 aufnehmen zu dürfen.

III. Aus den in der Anlage sub No. III. cum subadjuncto sub lit. G angeführten Gründen sieht E. E. Rath Sich veranlaßt, Erbges. Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung zu dem Antrage zu ersuchen:

daß der Petrikirche für das Jahr 1852 eine Beihülfe aus der Staatscasse von 4000ℳ zugestanden werde.

IV. In Folge eines dringenden Antrags der Bau-Deputation ersucht E. E. Rath, indem Er Sich auf die Motive in der Anlage sub No. IV. cum subadjunctis sub litt. H, J, K, L bezieht, die Erbges. Bürgerschaft, es mitgenehmigen zu wollen:

daß für nothwendige Besserungen der Chausseen noch ferner 6000ℳ für das Jahr 1852 außerordentlich bewilligt werden.

V. Indem E. E. Rath Sich auf die in der Anlage sub No. V. angeführten Gründe bezieht, ersucht Er Erbges. Bürgerschaft um ihre Mitgenehmigung dazu:

daß der Ein- und Ausgangszoll für Guano aufgehoben und der Schiffszoll für die ganz mit Guano beladenen Schiffe von 8ß auf 4ß für die Last von 6000 ℔ ermäßigt werde.

VI.

VI. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. VI. erſucht E. E. Rath Erbgeſ. Bürgerſchaft es mitzugenehmigen: Oct. 7.

daß dem nunmehro um ſeinen Abſchied angehalten habenden Herrn Oberſten Schohl eine jährliche Penſion von Crt.ℳ 4500 ausgeſetzt, und daß ein neuer Commandant und Höchſt-Commandirender der Garniſon, jedoch dieſes Mal nur ein Oberſt-Lieutenant, und mit der für einen ſolchen beſtimmten Gage von Crt.ℳ 7500 jährlich, erwählt werde.

VII. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. VII. näher entwickelten Gründe, trägt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft darauf an, es mitzugenehmigen:

1) daß der Weg am Deichthore zwiſchen dem äußeren und inneren Bahnhofe dem Verkehre geſchloſſen und der innerhalb der Bahnhofsgrenzen liegende Theil deſſelben der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn-Geſellſchaft zu Bahnhofszwecken übertragen werde, nachdem von der Hamburg-Bergedorfer Geſellſchaft die Amſinckſtraße in gerader Richtung als Fahrſtraße in die Stadt geführt und die nöthigen Einrichtungen für Acciſe und Sperre auf ihre Koſten hergeſtellt ſein werden;

2) daß der in Gemäßheit des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 27. November 1848 nur als eine während der Thorſperrzeit

Oct. 7. sperrzeit verschlossen zu haltende, ausschließlich zur Fußpassage bestimmte Verbindung zwischen der Vorstadt St. Georg und der Stadt genehmigte Weg beim Hamburg-Bergedorfer Eisenbahnhofe in Folge dessen in eine auch nach Eintritt der Thorsperre zu passirende Fahrstraße umgewandelt werde;

3) daß für die dadurch nothwendig werdende Vermehrung der Beamten und Officianten der Accise und der Sperre resp. Crt.# 650 und Crt.# 1692. 9ß jährlich bewilligt werden;

4) daß an dem östlichen Ende des äußeren Güterbahnhofes der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn über die Bahn ein auch zur Fahrpassage geeigneter Weg mittelst Ueberbrückung der Canäle hergestellt und dazu ex aerario publico Crt.# 30,472 verwendet und auf das ordentliche Budget des nächsten Jahres gebracht werden, während die betreffende Eisenbahn-Gesellschaft die nöthigen Sicherheitsvorkehrungen und die Bewachung des Wege-Ueberganges auf ihre Kosten zu beschaffen hat.

VIII. Der Ehrb. Henrich Droop ist bei dem Militair-Departement in Berücksichtigung seines, durch ein ärztliches Attest bescheinigten Gesundheitszustandes, welcher eine größere geistige und körperliche Ruhe erfordert, um seine Entlassung als Militair-Commissarius eingekommen.

E.

E. E. Rath kann unter dieſen Umſtänden, Oct. 7.
da auch das Militair-Departement die Noth-
wendigkeit auf das Geſuch einzugehen nicht
verkennt, wenngleich zu Seinem aufrichtigen
Bedauern, bei Erbgeſ. Bürgerſchaft nur
darauf antragen:

den Ehrb. Henrich Droop von dem Militair-Commiſſariate zu entlaſſen und aus dem von dem Militair-Departement angefertigten Wahlaufſatze (Anlage sub No. VIII.), der Wahlfreiheit unbeſchadet, ein anderes Mitglied für das Militair-Departement zu erwählen.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt ange-
tragenermaaßen:

ad I. unter Entgegennahme der Ab-
rechnung für das Finanzjahr 1851, die
definitive Deckung der Einquartirungskoſten;

ad II. unter Entgegennahme des Budgets für das Jahr 1852 die daran geknüpften Propoſitionen;

ad III. den Zuſchuß an die St. Petri Kirche;

ad IV. die nachträgliche auſſerordentliche Bewilligung für den Wegebau;

ad V. die Aufhebung des Ein- und Ausgangs-Zolls für Guano und die Er-
mäßigung des Schiffszolls für ganz mit Guano beladene Schiffe;

ad VII. die Schließung des Weges beim Deichthor zwiſchen dem innern und äußern

Oct. 7. äußern Bahnhofe der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn-Gesellschaft u. w. d. a.;

kann sich dagegen ad VI. mit dem fernerweitigen Antrage die Pensionirung des Herrn Obersten Schohl und die Wahl eines Commandanten betreffend, nicht einverstanden erklären;

entläßt ad VIII. den Ehrb. Henrich Droop als Mitglied des Militair-Departements.

Replica Senatus.

Ad I. bis V. und ad VII. und VIII. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung, und indem Er ad VI. bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft Seinem heutigen Antrage wegen der Pensionirung

---

CXXXVII.

Oct. 21. **Conven**

zwischen der freien und Hanseſtadt Hamburg betr. gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, Die Ratificationen sind am 21. October 1852

In französischer Sprache mit

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, ayant jugé utile de régler par une Convention l'extradition de malfaiteurs,

ont muni à cet effet de Leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg:

le

des Herrn Obersten Schohl und Erwäh- Oct. 7.
lung eines Commandanten abermals nicht beigetreten ist, kann Er nicht umhin, nach der in der Anlage enthaltenen Auseinandersetzung, welche in fünffacher Ausfertigung hiebei erfolgt, Erbges. Bürgerschaft zu ersuchen, Seiner nunmehrigen abgeänderten Proposition Sich zustimmig zu erklären und desfalls nochmals in die Kirchspiele zu treten.

Duplica Civium.

Erbges. Bürgerschaft tritt dem von E. E. Rathe **replicando** vorgelegten veränderten Antrage, die Pensionirung des Herrn Obersten Schohl und die Wahl eines Commandanten betreffend, bei.

---

t i o n Oct. 21.

und Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, unterzeichnet zu Hamburg d. 30. September 1852. zu Hamburg ausgewechselt.
beigefügter deutscher Uebersetzung.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg und Seine Majestät der König der Niederlande, in Erwägung der Nützlichkeit des Abschlusses einer Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, haben zu diesem Zwecke mit Ihren Vollmachten versehen, und zwar,

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den

Oct. 21. le Sieur *Jean Martin Lappenberg*, Docteur en droit, Sécretaire et Archiviste du Sénat,

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas: le Sieur *George Hendrik Wachter*, Chevalier de l'Ordre du Lion Neerlandais, Son Consul Général à Hambourg;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivants.

Art. 1.

Le Sénat de la Ville libre et Anséatique de Hambourg et le Gouvernement Neerlandais s'engagent à se livrer réciproquement sur la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux, les individus condamnés, mis en état d'accusation ou contre lesquels une ordonnance de poursuite avec mandat d'arrêt, est prononcée par les tribunaux ou par le juge de celui des deux pays contre les lois duquel les crimes ou délits auront été commis.

Sont compris quant à l'application de cette Convention, dans la dénomination de nationaux, les étrangers qui, selon les lois du pays, auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux nationaux, ainsi que les étrangers, qui se sont établis dans le pays,

den Herrn Johann Martin Lappenberg, Doctor der Rechte, Secretarius und Archivarius, Oct. 21.

und Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn George Hendrik Wachter, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, Ihren General-Consul zu Hamburg,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Der Senat der freien und Hanseſtadt Hamburg und die Königlich Niederländische Regierung verpflichten sich gegenseitig, auf Antrag des anderen Theiles, sich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche verurtheilt oder in Anklageſtand versetzt sind, oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden ist, gegen dessen Gesetze die Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrages unter Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingeborenen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen haben und nach ihrer Ver-

Oct. 21. pays, et après s'être mariés à une femme du pays, ont un ou plusieurs enfants de ce mariage, nés dans le pays.

Art. 2.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celle des puissances contractantes qui le réclame, il ne devra être livré qu'après que son Gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaître les motifs, qu'il pourra avoir de s'opposer à l'extradition.

Dans tous les cas, le Gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraîtra convenable, et de livrer le prévenu pour être jugé, soit à son pays natal, soit au pays, où le crime aura été commis.

Il sera donné connaissance au Gouvernement qui reclame l'extradition, des motifs du refus.

Art. 3.

L'extradition n'aura lieu que dans le cas de condamnation, accusation ou poursuite, pour les crimes ou délits suivants, commis hors du territoire de la partie, à laquelle l'extradition est demandée:

1. Assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre, viol;

2.

Verheirathung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieſer Ehe beſitzen, welche im Lande geboren ſind. Oct. 21.

Art. 2.

Falls der Beſchuldigte oder Verurtheilte nicht Unterthan derjenigen der contrahirenden Mächte iſt, welche ihn reclamirt, ſo kann er nicht eher ausgeliefert werden bis ſeine Regierung deshalb befragt und bis derſelben Veranlaſſung gegeben iſt die Gründe anzuzeigen, welche ſie haben könnte ſich der Auslieferung zu widerſetzen.

In allen Fällen wird die wegen der Auslieferung angegangene Regierung nach ihrem Belieben dieſer Requiſition die ihr zuſagende Folge geben und den Angeklagten zum Zwecke der Beſtrafung entweder an ſein Geburtsland oder an das Land, wo das Verbrechen begangen iſt, ausliefern.

Die reclamirende Regierung wird von den Verweigerungsgründen Kenntniß erhalten.

Art. 3.

Die Auslieferung ſoll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen und Vergehen ſtattfinden, und zwar, wenn dieſe außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen ſind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird:

1. Meuchelmord, Giftmiſcherei, Vatermord, Kindermord, Todtſchlag, Nothzucht;

Oct. 21.

2. Incendie;
3. Faux en écriture, y compris la contrefaçon de billets de banque, de papier monnaie et d'effets publics;
4. Fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie et émission avec connaissance, de monnaie fausse;
5. Faux témoignage;
6. Vol accompagné de circonstances aggravantes, escroquerie, concussion, corruption de fonctionnaires publics, soustraction ou détournement, commis par des dépositaires ou comptables publics;
7. Banqueroute frauduleuse.

Art. 4.

L'extradition n'aura pas lieu, lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé subit ou a déjà subi la peine dans le pays auquel l'extradition est démandée.

Si l'individu réclamé est poursuivi, ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit, commis contre les lois du pays, auquel l'extradition est demandée, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il soit acquitté ou absous, ou qu'il ait subi sa peine, ainsi que si l'individu réclamé est détenu pour dettes, en vertu d'une condam-

nation

2. Brandstiftung; Oct. 21.
3. Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4. Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen, und wissentliche Ausgebung falschen Geldes;
5. Falschen Zeugnisses;
6. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Prellerei, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Entwendung Seitens öffentlicher Kassenbeamten und Steuererheber;
7. Betrüglichen Bankerottes.

Art. 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, für welches das reclamirte Individuum in dem Lande, bei welchem seine Auslieferung beantragt wird, die Bestrafung leidet oder bereits erlitten hat.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen die Gesetze des Staates, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung aufgeschoben werden, bis es entlassen oder freigesprochen ist oder es seine Strafe abgebüßt hat; dies findet auch Statt, wenn das reclamirte Individuum,

Oct. 21. nation antérieure à la demande d'extradition.

Art. 5.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays auquel l'extradition est demandée.

Art. 6.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique, et ne sera accordée que sur la production de l'original ou d'une expédition authentique du jugement, ou de l'arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou de l'ordonnance de poursuite, avec mandat d'arrêt, délivrée dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande, et exprimant le crime ou délit dont il s'agit.

Art. 7.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux Etats dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais d'entretien et de transport par le territoire des Etats intermédiaires sont à la charge de l'Etat réclamant.

Au

in Folge einer dem Auslieferungs-Antrage vorangegangenen Verurtheilung, Schulden halber verhaftet ist. Oct. 21.

Art. 5.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Art. 6.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann bewilligt werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Anklageakt oder ein Steckbrief mit Verhaftsbefehl in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen bezeichnet, im Originale oder in authentischer Ausfertigung beigebracht ist.

Art. 7.

Die Kosten der Verhaftung, der Unterhaltung und des Transportes des Individuums, dessen Auslieferung bewilligt ist, bleiben zu Lasten jedes der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihres Gebietes.

Die Unterhaltungs- und Transportkosten durch das Gebiet dazwischen liegender Staaten fallen dem reclamirenden Staate anheim.

Oct. 21. Au cas où le transport par mer serait jugé préférable, l'individu à extrader sera conduit au port que désignera l'Agent diplomatique ou consulaire accrédité par le Gouvernement réclamant, aux frais duquel il sera embarqué.

Art. 8.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique, et il y sera donné suite, en observant les lois du pays, où les témoins seront invités à comparaître.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais, qui en résulteront.

Toute commission rogatoire ayant pour but de demander une audition de témoins, devra être accompagnée d'une traduction française.

Art. 9.

Si dans une cause pénale la comparution personelle d'un témoin dans l'autre pays est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite, et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour,

Falls der Transport zur See vortheil- Oct. 21.
hafter erſcheinen ſollte, ſo wird das auszuliefernde Individuum zu dem Hafen geführt, welchen der diplomatiſche oder conſulariſche Agent des reclamirenden Gouvernements bezeichnet, auf deſſen Koſten daſſelbe eingeſchifft wird.

Art. 8.

Wenn im Verfolg eines ſtrafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem anderen Staate wohnhaft ſind, ſo ſoll auf diplomatiſchem Wege zu dieſem Behufe eine Requiſition um Vernehmung überſandt, und derſelben unter Beobachtung der Geſetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen ſind, Folge gegeben werden.

Die reſp. Regierungen verzichten beiderſeits auf jeden Anſpruch wegen Zurückerſtattung der daraus entſtehenden Koſten.

Jede Requiſition, welche eine Zeugen-Vernehmung zum Zweck hat, muß von einer Franzöſiſchen Ueberſetzung begleitet ſein.

Art. 9.

Wenn in einem ſtrafrechtlichen Falle das perſönliche Erſcheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nothwendig iſt oder gewünſcht wird, ſo wird die Regierung deſſelben ihn auffordern, der Vorladung Folge zu leiſten, welche an ihn gerichtet wird, und im Zuſtimmungsfalle ſollen ihm Reiſe- und Aufent-

Oct. 21. jour, d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Art. 10.

Lorsque dans une cause pénale la confrontation de criminels détenus dans l'autre Etat, ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents, se trouvant entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite pour autant, qu'il n'y ait pas de considérations spéciales, qui s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi dans les limites de leurs territoires respectifs des criminels à confronter, et de l'envoi et de la restitution des pièces et documents.

Art. 11.

Par les stipulations si-dessus il est adhéré aux lois des deux pays, qui ont ou auront pour objet de régler la marche régulière de l'extradition.

Art.

enthaltskoſten nach den beſtehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung ſtattfinden ſoll. Oct. 21.

Art. 10.

Wenn in einem ſtrafrechtlichen Falle die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Staate in Haft ſind, oder die Mittheilung von Beweisſtücken oder Documenten, die ſich im Beſitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, ſo ſoll das Erſuchen darum auf diplomatiſchem Wege ergehen, und demſelben, unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisſtücke, Folge gegeben werden, ſo weit nicht beſondere Rückſichten vorhanden ſind, welche dem entgegenſtehen. Die betreffenden Regierungen entſagen beiderſeits jedem Anſpruche auf Erſtattung von Koſten, welche innerhalb der Grenzen ihrer reſp. Gebiete aus dem Hin- und Zurückbefördern der zu confrontirenden Verbrecher, ſo wie der Zuſendung und Rückſendung von Beweisſtücken und Documenten entſtehen.

Art. 11.

Bei Ausführung der vorſtehenden Beſtimmungen wird nach denjenigen Geſetzen der beiden Staaten verfahren, welche die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenſtande haben oder künftig deshalb erlaſſen werden.

Art.

Oct. 21.

Art. 12.

La présente Convention ne sera exécutoire que vingt jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois des deux pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention en double et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Hambourg, le trente Septembre, mil huit cent cinquante deux.

(L.S.) (signé) *J. M. Lappenberg*, Dr.

(L.S.) (signé) *G. H. Wachter.*

CXXXVIII.

Oct. 22.

Bekanntmachung,

betr. die Erhebung eines Wegegeldes bei der Alsterpforte.

Nachdem die Direction der Actiengesellschaft, welcher zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 26. April d. J. die Concession zur Anlegung eines neuen Weges an der Alster

Art. 12. Oct. 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zwanzig Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden contrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratificirt und die Ratificationen werden innerhalb vier Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Des zur Urkund haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappen beigedruckt.

Geschehen zu Hamburg, den dreißigsten September, Achtzehnhundert Zwei und Funfzig.

(L. S.) (unterz.) J. M. Lappenberg, Dr.

(L. S.) (unterz.) G. H. Wachter.

Alster vor dem Ferdinandusthore von der Lohmühle nach der Uhlenhorst ertheilt worden ist, Einem Hochedlen Rathe die Anzeige gemacht hat, daß sie mit ihren Arbeiten soweit fortgeschritten sei, um am 24. October d. J. mit der Eröffnung des Weges verfahren zu können, so wird dies hiemit bekannt gemacht, so wie daß am Eingange der neu erbauten und „Alsterpforte" genannten Oct. 22.

Oct. 22. nannten Pforte für Rechnung der Actiengesellschaft die Erhebung eines Wegegeldes von einem halben Schilling für die Person am Tage stattfinden, die Pforte aber während der Thorsperrzeit verschlossen gehalten werden wird. Karrenschiebern, Reitenden und Fahrenden ist die Benutzung dieses Weges nicht gestattet, und die Einführung zoll- und accisepflichtiger Gegenstände durch die Alsterpforte bei den in der Acciseordnung verfügten Strafen Jedermann verboten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 22. October 1852.

CXXXIX.

Oct. 27. Die Notification einer am 11. November, als dem angeordneten allgemeinen Buß- und Bet-Tage, zum Besten des Waisenhauses anzustellenden Collecte, ist am 27. October 1852 publicirt.

CXL.

Oct. 27. ## Bekanntmachung,

die Benutzung des neuen Landungsplatzes beim Holzdamme in der Vorstadt St. Georg betreffend.

Nachdem der neue Landungsplatz beim Holzdamm in der Vorstadt St. Georg vollendet und der Benutzung übergeben ist, wird hiedurch zur Anzeige gebracht:

1) daß dieser Landungsplatz vornämlich zur Benutzung für die auf der Alster verkehrenden beladenen Steinkohlenschuten, Torf-

Torf-Ewer ꝛc. bestimmt ist, daß dagegen Oct. 27.
das große öffentliche Steg bei der Alster-
twiete hauptsächlich zum Verkehr für
die Lustfahrzeuge, daneben aber auch
für die Bewohner der umliegenden
Straßen zum Zeugspülen, Wasserholen
und dgl. reservirt bleibt, weshalb hier
keine Lastschiffe anlegen dürfen;

2) daß die Schiffer, welche den neuen Landungsplatz benutzen, selbstverständlich den Bestimmungen der Bekanntmachung E. H. Raths vom 2. Februar 1849, die Benutzung der Landungsplätze an der Alster betreffend, unterworfen sind.

Hamburg, den 27. October 1852.

Das Patronat
der Vorstadt St. Georg.

CXLI.

Instruction Nov. 1.

für die Nacht- und Polizei-Wache.
Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt
den 1. November 1852.

Einleitung.

I. Abschnitt.

Disciplinar-Vorschriften. §. 1—10.

II. Abschnitt.

Specielle auf den Dienst sich beziehende Vorschriften.

A. Ordnung des nächtlichen Dienstes. §. 11—24.
B. Wasserfluthen. §. 25.
C. Glockenfeuer und Feuerausläufe. §. 26—35.

D.

Nov. 1. D. Arretirungen. §. 36—42.
E. Rettungsfälle. §. 43—45.
F. Tumulte. §. 46.

III. Abschnitt.
Die Tagewache. §. 47—52.

IV. Abschnitt.
Bureau-Dienst. §. 53—64.

Instruction
für die Nacht- und Polizei-Wache.

Von einem jeden Mitgliede der Nacht- und Polizei-Wache wird vor allen Dingen erwartet, daß es, treu seinem Dienst-Eide und dem Bewußtsein, daß seiner mitwirkenden Sorge die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Sicherung der Person und des Eigenthums der Bürger anvertraut sind, seinen darauf bezüglichen Pflichten im vollen Umfange nachkomme, daß er überall sowohl Umsicht, Besonnenheit und Nüchternheit, wie Muth und Entschlossenheit bewähre. Er hat sich strenge an die nachfolgenden Dienstvorschriften zu halten, da solche aber der Natur der Sache nach nicht alle möglichen Vorkommnisse im Einzelnen umfassen können, so wird er den etwanigen Mangel specieller Verhaltungsregeln durch Anwendung dessen, was die Umstände und Verhältnisse gebieten oder räthlich machen, zu ersetzen und auch in dieser Beziehung das ihm geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen wissen.

I. Abschnitt.

Disciplinar-Vorschriften.

§. 1.

Jedes Mitglied des Corps hat seinen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu beweisen und ihren und der Polizei-Angestellten Dienstbefehlen und Anordnungen unweigerliche und unverdrossene Folge zu geben.

§. 2.

Jede Verletzung der Dienstpflicht, jede Nichtbefolgung oder nicht vollständige Befolgung ertheilter Befehle, jede Ueberschreitung der Dienstbefugnisse wird strenge bestraft.

§. 3.

Die Strafen bestehen in Arrest, Suspension und in Cassation.

§. 4.

Nur Krankheit, welche nöthigenfalls durch den Polizei-Arzt bescheinigt werden muß, entschuldigt das Ausbleiben vom Dienst.

§. 5.

Unfriedfertigkeit, leichtsinniges Schuldenmachen, notorische Trunkfälligkeit, das Leben in wilder Ehe, haben Cassation zur Folge.

§. 6.

Trunkenheit im Dienst wird mit strengem Arrest, im Wiederholungsfalle mit Cassation bestraft.

§. 7.

Nov. 1.

§. 7.

Bei gleichen Strafen ist übermäßiges Trinken an den Wachen, das Traktiren von Gästen und das Spielen um Geld oder Geldeswerth daselbst untersagt.

§. 8.

Trinkgelder und Belohnungen für geleistete Dienste dürfen bei Arrest-, und im Wiederholungsfalle Cassationsstrafe, in keinerlei Weise gefordert werden.

Die Behörde behält sich die Belohnung außergewöhnlicher Dienstbeflissenheit, namentlich bei Verhütung oder Entdeckung von Diebstählen und anderen Missethaten vor, und wird in solchen Fällen besonders auf den Grad der bewiesenen Entschlossenheit und Umsicht Rücksicht nehmen. Die zu ertheilende Belohnung wird den Umständen nach 2—10 ℛ betragen.

§. 9.

Für die ihnen von Staatswegen gelieferten Kleidungs- und Waffenstücke haben die Mitglieder des Corps gehörige Sorge zu tragen, und wird jede Verwahrlosung derselben bestraft werden.

§. 10.

Die verschiedenen Mitglieder des Corps haben sich, wenn sie in dienstliche Berührung mit

mit Civil- oder Militair-Personen kommen, Nov. 1.
fest aber bescheiden gegen dieselben zu benehmen und ihrerseits jeden Anlaß zu einer Beschwerde zu vermeiden.

II. Abschnitt.

Specielle auf den Dienst sich beziehende Vorschriften.

A. Ordnung des nächtlichen Dienstes.

§. 11.

Für den nächtlichen Sicherheitsdienst ist die Stadt in 20, die Vorstadt St. Georg in 6, die Vorstadt St. Pauli in 5 Districte eingetheilt, in deren jedem sich ein Wachlokal befindet, welches von der Nacht-Polizei-Mannschaft in bestimmter Zahl und Zeit besetzt wird.

§. 12.

Jeden Abend präcise 8½ Uhr finden sich an jedem der vorgedachten Wachlokale 1 Oberwächter und 8 Polizeiwächter ein. Der Oberwächter hat dafür verantwortliche Sorge zu tragen, daß dieselben zur rechten Zeit, in gehöriger Zahl und in der vorgeschriebenen Dienstkleidung erscheinen.

§. 13.

Die Mannschaft hält sich, für jeden Ruf bereit, bis zum Anfang des Patrouillendienstes innerhalb des Wachlokales auf.

§. 14.

Nov. 1.

§. 14.

Der Patrouillendienst beginnt mindestens um 10½ Uhr Nachts, und dauert in den 4 Monaten November, December, Januar, Februar bis 6½, in den 3 Monaten März, April, October bis 5½, in den 5 Monaten Mai, Juni, Juli, August, September bis 4½ Uhr Morgens. Nach Beendigung des nächtlichen Patrouillendienstes hat wenigstens ein Drittheil der Mannschaft mit dem Oberwächter, in den Monaten October bis März incl. bis 7 Uhr, und in den Monaten April bis September incl. bis 6 Uhr auf den Wachen zu verbleiben.

§. 15.

Für den Patrouillendienst wird jeder der oben gedachten Districte in 3 Bezirke getheilt. In diese entsendet mit dem Schlage 10½ Uhr der Oberwächter seine Mannschaft, und zwar nach folgender Ordnung.

§. 16.

Die Mannschaft einer jeden Wache theilt sich in 4 Abtheilungen, deren jede mithin aus 2 Mann besteht. Die 1ste, 2te und 3te Abtheilung bezieht, wie im vorhergehenden §. gedacht, eine jede den ihr zugewiesenen Bezirk. Die 4te Abtheilung bleibt als Reserve an der Wache.

§. 17.

Die Ablösung der Patrouillen wird nach Maaßgabe des nachfolgenden Schema bewerkstelligt:

Novem-

November, December, Januar, Februar. Nov. 1.

	11—1.	1—3.	3—5.	5—7.
Bez. 1.	Abth. 1,	Abth. 4,	Abth. 4,	Abth. 4.
" 2.	" 2,	" 2,	" 1,	" 1.
" 3.	" 3,	" 3,	" 3,	" 2.

März, April, October.

	11—1.	1—3.	3—5.	5—6.
Bez. 1.	Abth. 2,	Abth. 1,	Abth. 1,	Abth. 1.
" 2.	" 3,	" 3,	" 2,	" 2.
" 3.	" 4,	" 4,	" 4,	" 3.

Mai, Juni, Juli, August, September.

	11—1.	1—3.	3—5.
Bez. 1.	Abth. 1,	Abth. 2,	Abth. 1.
" 2.	" 2,	" 3,	" 3.
" 3.	" 3,	" 4,	" 4.

Um eine Gleichheit der Dienstleistung der verschiedenen Abtheilungen herzustellen, wird die Reihefolge derselben jeden Abend gewechselt, so zwar, daß am zweiten Abend die 3te, am dritten Abend die 2te, am vierten Abend die 1ste Abtheilung während der ersten Tour an der Wache verbleibt.

§. 18.

Die Polizeiwächter haben in dem ihnen zugewiesenen Bezirk alle Straßen, Gänge, Höfe und Plätze in unausgesetzter Wachsamkeit still und langsam zu patrouilliren, alle Höfe, Plätze und Gänge, Sahl- und Kellertreppen und ähnliche Schlupfwinkel aufmerksam zu untersuchen, dort sich versteckendes Gesindel den Umständen nach zu vertreiben oder zu arretiren;

Nov. 1. sie haben auf offene Thüren und Fenster zu achten, auch die betreffenden Hausbewohner zum Verschließen derselben zu veranlassen;

sie haben, falls sie Speicher, Lagerkeller, Waaren-Böden und Räume unverschlossen finden, die Verschließung durch den Betheiligten zu veranlassen oder nöthigenfalls das Lokal zu besetzen und davon ihrem Posten-Commandanten Meldung zu machen, damit dieser zu ihrer Sicherung und etwanigen Untersuchung die nöthigen Maaßregeln treffe;

sie haben, falls sich in ihrem Bezirke Wasser- und Flethseiten befinden, auf diese und darauf zu achten, daß das Tauwerk der dort befindlichen Winden gehörig angeschlossen sei;

sie haben auf die in den Flethen liegenden Schuten und die darin befindlichen Waaren ihr Augenmerk zu richten;

sie haben auf angelehnte oder unangeschlossene Leitern und überhaupt auf alles sorgfältig zu achten, was einen Diebstahl oder Einbruch erleichtern oder sich auf einen auszuführenden oder bereits vollführten Diebstahl beziehen könnte;

hat ihre Wachsamkeit, Umsicht und Entschlossenheit zur Verhütung eines Diebstahls oder zur Entdeckung bereits gestohlener Güter, so wie den Entwender und Hehler derselben geführt, so haben sie auf eine angemessene Belohnung zu rechnen;

sie haben auf alles innerhalb ihres Bezirkes befindliche öffentliche Eigenthum und dessen Sicherung, haben namentlich auf die Gas-

Gaslaternen zu achten, jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten, die etwanigen Beschädiger aber zu arretiren; Nov. 1.

sie haben auf eingesunkenes Steinpflaster und dadurch entstandene Löcher ihre Aufmerksamkeit zu richten.

§. 19.

Es haben die Polizeiwächter auch die in ihrem Bezirk belegenen Schenk- und Tanzlokale wohl zu überwachen, haben alles übermäßige Lärmen, namentlich wenn sich solches auf die Straße fortpflanzen sollte, thunlichst zu verhindern, in Thätlichkeiten ausartende Streitigkeiten gütlich und nur im Nothfalle durch Anwendung mäßiger Gewalt zu beschwichtigen, haben jedenfalls dafür zu sorgen, daß die nächtliche Ruhe der Straße unter keinen Umständen gestört werde.

Schenk- und Tanzlokale haben sie nur für die obigen Zwecke zu betreten, haben sich dort aber nicht länger als nöthig aufzuhalten, von dem Wirthe oder den Gästen weder Geschenke noch Getränk anzunehmen;

sie haben Wirthe, welche nach der Polizeistunde noch offene Wirthschaft halten, sich zu merken, und ihrem Posten-Commandanten solches anzuzeigen.

Lokale, welche ihnen als Schlupfwinkel verbotener Spiele oder als Herbergen verdächtigen Gesindels bekannt sind, haben sie das Recht und unter Umständen die Pflicht

Nov. 1. mit dem Oberwächter, der die Verantwortung trägt, nächtlicher Weile zu visitiren.

Sie haben in diesem Falle die Pflicht, jedes gesetz- und sittenwidrige Treiben zu inhibiren und die Namen der Contravenienten zu notiren, haben die Legitimation verdächtiger Individuen mit Rücksicht auf die ihnen bekannten Steckbriefe und andere Anzeigen zu verlangen, nöthigenfalls mit Arrestation zu verfahren, jedenfalls über das Vorgefundene dem Posten-Commandanten Meldung zu machen.

Sie haben öffentliche Mädchen zu verhindern, sich vor den Häusern aufzuhalten oder herumzutreiben, nöthigenfalls mit Arrestation derselben zu verfahren.

§. 20.

Die Polizeiwächter haben, bei schwerer Verantwortlichkeit, von Allem, was während ihres Patrouillendienstes bemerkenswerth ihnen aufgestoßen ist, dem Posten-Commandanten Meldung zu machen.

§. 21.

Kein Mitglied der Wachmannschaft darf sich unabgelöst aus seinem Patrouillen-Bezirk, keines darf sich aus demselben oder von der Wache entfernen, bis nach Beendigung des Nachtdienstes der Oberwächter die Mannschaft entläßt.

§. 22.

Die Controlle des nächtlichen Dienstes wird in folgender Weise geführt:

Der

Der Oberwächter, welcher sich während seiner Abwesenheit durch einen der anwesenden Wächter vertreten läßt, macht allnächtlich wenigstens zwei Mal zu unbestimmten Stunden die Runde durch alle Straßen, Gänge u. s. w. seines Distriktes. Er nimmt sofort die mündlichen Meldungen seiner Leute entgegen und verfügt die für den Augenblick nöthigen Maaßregeln, er sieht mit Strenge darauf, daß seine Leute gehörig die Pflicht der Wachsamkeit üben, unterläßt übrigens nicht, dieselbe Aufmerksamkeit zu üben, welche in den vorstehenden §§. den Polizeiwächtern zur Pflicht gemacht ist. Nov. 1.

§. 23.

Von den 4 Commandeuren versehen abwechselnd 3 die nächtliche Inspection in der Stadt, in St. Georg und in St. Pauli. Der 4te versieht den Dienst auf dem Central-Bureau (siehe §. 50 fgg.)

Der inspicirende Commandeur hat zu unbestimmten Stunden, derjenige in der Stadt wenigstens 6, derjenige in St. Georg und derjenige in St. Pauli wenigstens 3 Districte sorgfältig zu visitiren und darauf vorzüglich sein Augenmerk zu richten, daß Oberwächter und Wächter in allen Stücken ihre Pflicht üben. Damit alle Districte möglichst gleichmäßig der Inspection unterzogen werden können, hat der betreffende Commandeur seinem Nachfolger schriftlich die Districte, welche er in der vergangenen Nacht visitirt hat, zu bezeichnen.

§. 24.

Nov. 1.

§. 24.

Die oberste Inspection über den nächtlichen Sicherungs-Polizei-Dienst wird thunlichst häufig, aber zu unbestimmten Stunden durch den Capitain des Corps geübt, doch steht es auch den beiden höchsten Chargen des Polizei-Bureaus zu, sich durch gelegentliche Inspectionen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der nächtliche Polizei-Dienst im öffentlichen Interesse angemessen beschafft werde.

B. Wasserfluthen betreffend.

§. 25.

Bei eintretenden hohen Wasserfluthen sind die auf den Posten an den Flethen und niedrigen Gegenden in der Stadt postirten Polizei-Wächter verpflichtet, sobald sie an den Wassermessern, welche bei jeder Flethbrücke angebracht sind, bemerken, daß das Wasser die Höhe von 11 Fuß erreicht hat, und die Fluthzeit noch nicht beendigt ist, sogleich, und ohne das Abfeuern der Signalschüsse erst abzuwarten, die Bewohner der niedrigen Gegenden, und vorzüglich in den Kellern, durch Anklopfen aufzuwecken und ihnen die Anzeige davon zu machen, damit dieselben Zeit gewinnen, ihre Familie und ihr Eigenthum zu retten. Eine Bezahlung dafür zu fordern ist auch hier den Polizei-Wächtern strenge untersagt.

Die betreffenden Oberwächter haben dafür zu sorgen, und die Commandeure und der Capitain sich davon zu überzeugen, daß auch

auch diese Dienstpflicht angemessen geübt werde. Nov. 1.

C. Glockenfeuer und Feueraufläufe betreffend.

§. 26.

Bei der ersten Wahrnehmung einer entstandenen Feuersbrunst, — vorausgesetzt, daß nicht etwa nur Gardinen und Vorhänge oder Schornsteine in Brand gerathen sind, in welchem Falle die Polizei-Wächter durch schleuniges Allarmiren der betreffenden Hausbewohner und durch denselben geleisteten Beistand das Umsichgreifen des Brandes zu verhindern suchen müssen, — haben die im nächtlichen Dienste befindlichen Polizei-Wächter sofort drei Mal stark in ihr Horn zu stoßen und drei Mal laut den Feuerruf mit der namentlichen Bezeichnung der Brandstätte ertönen zu lassen. In dieser Weise haben sie so schnell als möglich ihren Bezirk zu allarmiren, auch ihren Posten-Commandanten von ausgebrochener Feuersbrunst in Kenntniß zu setzen, haben dann die in dem Bezirke wohnenden Angestellten der Stadt-Wasserkunst, Sprützen-Commandeure und Polizei-Angestellten zu wecken, sich demnächst aber sofort wieder an die Brandstätte zu deren vorläufiger Besetzung zu begeben.

§. 27.

Die Polizei-Wächter der benachbarten und ferneren Bezirke, nehmen den Allarmruf und die Straßen-Bezeichnung sofort auf, pflanzen

Nov. 1. pflanzen denselben schleunigst fort und wecken auch in ihren Bezirken die obengedachten Angestellten.

In derselben Weise sind sämmtliche Bezirke zu allarmiren.

§. 28.

Diejenigen Polizei-Wächter, welche sich von dem Vorhandensein einer Feuersbrunst unmittelbar überzeugt, haben möglichst gleichzeitig mit der Allarmirung des Publicums die Bewohner des brennenden Hauses, besonders, wenn sie vermuthen können, daß dieselben bereits schlafen, in zweckmäßiger Weise auf die ihnen drohende Gefahr aufmerksam zu machen, haben nöthigenfalls Thüren und Fenster einzuschlagen, und alles zu thun, um die im Hause in Lebensgefahr Befindlichen aus derselben zu retten.

§. 29.

Haben sich aber erst zum Feuerlöschdienst gehörige Personen an der Brandstätte eingefunden, so haben die Polizei-Wächter sich gleich wieder zum Patrouilliren an ihre Posten zu verfügen.

§. 30.

Die Polizei-Wächter des Bezirkes, in welchem ein Feuer ausbricht, haben sofort mit einem scharfen Ueberblick das betreffende Gebäude in Augenschein zu nehmen, damit sie wo möglich gleich bemerken können, an welcher Stelle das Feuer zuerst entstanden, und ob etwas Verdächtiges zu Grunde liege,

haben

haben das Bemerkte sodann ihrem Posten- Nov. 1.
Commandanten zur Notiznahme zu melden.

§. 31.

Bei einem Feuerauflauf, d. h. einem Feuer, welches durch die betreffenden Bewohner, deren Nachbaren, erforderlichen Falls unter Beistand der Bezirks-Polizeiwächter alsbald wieder gelöscht wird, hat einer der Letzteren davon unter Bezeichnung des Bewohners und der Nummer des betreffenden Hauses dem Posten-Commandanten sofortige Meldung zu machen, welcher dann sogleich dem zunächst wohnenden Sprützenmeister die Anzeige davon machen lassen muß.

§. 32.

Derjenige Posten-Commandant, in dessen District ein Glockenfeuer ausgebrochen ist, hat sogleich einen Wächter nach dem Stadthause, einen anderen nach dem Central-Bureau zu senden, um mündlich über den Ort des Brandes Meldung zu machen. Diese Wächter begeben sich dann unmittelbar nach ihrem Wachlokal, welches inzwischen der Posten-Commandant nicht verlassen darf, zurück.

§. 33.

Der am Central-Bureau wachhabende Commandeur hat, so wie ihm der Ausbruch eines Glockenfeuers gemeldet wird, den Oberwächter seines Postens mit dem Fähnlein zum ersten Polizeiherrn zu schicken, um sich zu dessen Verfügung zu stellen, hat einen Mann zum Ober-Sprützenmeister und einen

zum

Nov. 1. zum Capitain des Corps, einen dritten aber auf die Commandantur und an die betreffenden Feuerkaſſenbürger mit der Meldung der ausgebrochenen Feuersbrunſt zu ſenden.

§. 34.

Der vorgedachte Commandeur beordert zur Ablöſung des die Brandſtätte beſetzt haltenden Bürger-Militairs einige Polizeiwächter, welche hauptſächlich darauf zu achten haben, daß die mit der Nachlöſchung Beauftragten in ihrer Arbeit nicht gehindert, Unberufene entfernt und an den geretteten Effecten keine Entwendungen verübt werden. Ein Oberwächter führt das Commando dieſer Mannſchaft. Das Commando hat Behufs Herbeiſchaffung der zu dieſem Dienſt erforderlichen Mannſchaft unverzüglich die behufigen Anordnungen zu treffen.

§. 35.

Der betreffende Inſpections-Commandeur hat ſich ſofort, nachdem er Kenntniß von einem ausgebrochenen Feuer genommen, an die Brandſtätte zu begeben und darüber zu wachen, daß den Beſtimmungen der vorſtehenden §§. nachgelebt werde.

D. Arretirungen betreffend.

§. 36.

Bei Arretirungen, welche überhaupt nur im Nothfalle vorzunehmen ſind, haben ſich die Polizei-Wächter mit ganz beſonderer Umſicht und Kaltblütigkeit zu verhalten, ſie dürfen ſich keinerlei Thätlichkeiten oder Beleidigung

leidigung gegen die zu Arretirenden schuldig machen, nur zur Nothwehr sich ihrer Waffe bedienen, die erforderliche Unterstützung aber durch die Signalflöte, deren Ruf jeder Polizei-Wächter zu folgen verpflichtet ist, herbeirufen. Nov. 1.

§. 37.

Namentlich darf der Polizei-Wächter gegen Personen, die vielleicht etwas spät, laut sprechend oder lustig nach Hause zu gehen im Begriff sind, nicht sofort, sondern nur in dem Falle, wenn sie wirklich die nächtliche Ruhe auf erhebliche Weise stören, und durch gütliches Zureden nicht zu beschwichtigen sein sollten, mit Arretirung verfahren, und muß sich dabei schonend und behutsam verhalten. Jede willkührliche und unbegründete Arretirung wird in solchen Fällen strenge bestraft werden.

§. 38.

Der diensthuende Polizei-Wächter ist befugt, in folgenden Fällen sofort umsichtsvoll und entschlossen mit der Arretirung zu verfahren:

1) Mit allen auf verdächtige Weise in Höfen, Gängen, Winkeln und Kellerlöchern, auf Sahltreppen oder leerstehenden Wagen u. s. w. sich aufhaltenden Personen. Bei der Arretirung solcher Personen hat der Polizeiwächter auch den Ort, wo sie betroffen werden, genau zu untersuchen, namentlich in Bezug auf etwa verübte oder zu verübende Verbrechen, hat das Wahrgenommene dem Posten-

Nov. 1. Posten-Commandanten zu melden, gefundene Effecten und Instrumente demselben zu überliefern.

2) Mit jedem auf verdächtige Weise rasch durch die Straße oder aus einem Gebäude eilenden Subjecte, besonders wenn demselben „Halt den Dieb" nachgerufen würde.

3) Mit jedem auf den Privets unter den Brücken nächtlicher Weile sich aufhaltenden oder schlafenden Subjecte.

4) Mit allen Bettlern.

5) Mit allen öffentlichen Mädchen, die sich Abends und Nachts frech und ungebührlich auf den Straßen umhertreiben.

6) Mit in Höfen, auf Sahltreppen oder in sonstigen Winkeln Unzucht treibenden Personen.

7) Mit Personen, welche nach 11 Uhr Abends durch Abschreien oder Absingen von Liedern oder Beschreibungen oder durch Musiciren Zusammenlauf veranlassen.

8) Mit jedem auf der Straße Schlägerei oder sonstigen Frevel verübenden oder die nächtliche Ruhe störenden (§. 37) Subjecte, sei es Civil- oder Militair-Person.

9) Mit Jedem, der den Polizei-Wächter bei Ausübung seiner Dienstpflicht hindert, verhöhnt oder insultirt und der ihm ertheilten Warnung keine Folge leistet.

10) Mit solchen, die bei der Beschädigung oder Entwendung öffentlichen oder Privat-Eigenthums ertappt werden, oder welche nach 11 Uhr Abends mit Packeten oder Bündeln,

Bündeln, über die sie sich nicht ausweisen können, betroffen werden. Nov. 1.

11) Mit Personen, welche Nachts bei heimlichem Ausziehen betroffen werden, ohne sich durch einen polizeilichen Erlaubnißschein ausweisen zu können.

12) Mit Personen, welche durch Ausgießen oder Hinwerfen von Schmutz die Straßen, Brückengeländer u. s. w. verunreinigen.

§. 39.

Bei der Arretirung und Transportirung von Verbrechern und gefährlichen Menschen haben die Polizei-Wächter genau darauf zu achten, daß dieselben nichts von sich werfen oder Versuche der Flucht oder des Selbstmordes machen.

§. 40.

Arretirungen in Häusern dürfen durch die Polizei-Wächter nur vorgenommen werden:

Wenn der Hausherr sie requirirt oder bewilligt, und die Polizei-Wächter sich von ihrer Nothwendigkeit überzeugt haben. Ohne oder gegen den Willen des Hausherrn nur wenn ein bereits Arretirter oder ein Frevler, dessen Verhaftung nothwendig, in ein Haus oder einen Keller sich geflüchtet hat;

wenn laute Hülferufe oder andere nicht zu verkennende Anzeichen Mord und Todtschlag oder andere schwere Verbrechen befürchten lassen, in welchem Falle die Polizeiwächter nach erlangter Verstärkung und unter Assistenz eines herbeizurufenden Polizei-Officianten vorsichtig aber mit Kraft einzuschreiten und

Nov. 1. und weiteres Unheil zu verhüten haben. Ist ein Verbrechen bereits begangen, so hat der Polizei-Officiant das weiter Erforderliche zu veranlassen.

§. 41.

Militair-Arrestaten sind ihrer nächsten Militairwache zu überliefern, Civil-Arrestaten von District zu District nach der nächsten derjenigen Wachen, in welcher sich ein Polizei-Gewahrsam befindet (Raboisen, Großneumarkt) zu schaffen und den Gefangenwärtern daselbst mit den bei ihnen gefundenen Effecten zu überantworten.

§. 42.

Grob frevelnde Arrestaten können nöthigenfalls gebunden oder in Rettungskörben transportirt werden.

E. Rettungsfälle betreffend.

§. 43.

Auf irgend eine Weise verunglückten oder in Gefahr befindlichen Personen haben die Polizei-Wächter den erforderlichen Beistand zu leisten, in das Wasser gefallene Personen mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu retten; haben dabei Entschlossenheit und Umsicht zu bewähren, jedenfalls aber mittelst der Signalflöte Unterstützung herbeizurufen.

§. 44.

Mit der Transportirung der Geretteten und deren weiteren Behandlung haben sie sich aber in der Regel nicht zu befassen.

Für

Für diese Zwecke requirirt vielmehr einer von ihnen schleunigst die nächste Militairwache. Nov. 1.

§. 45.

Bis zum Eintreffen der Militair-Patrouille bleiben einer oder einige der Polizei-Wächter bei dem Verunglückten, den sie an einer windfreien Stelle in sitzender Stellung zu verhalten haben, zurück, nehmen nöthigenfalls die Hülfe des nächstwohnenden Wundarztes in Anspruch.

F. Tumulte betreffend.

§. 46.

Wenn bei Tage in der Stadt oder in den beiden Vorstädten Tumulte ausbrechen, haben die betreffenden Polizei-Wächter sich sofort in ihrer Dienstkleidung an ihren resp. Districtswachen einzustellen, und dort zur Verfügung bereit zu halten. Der älteste unter ihnen übernimmt das Commando. Die Oberwächter haben sich ohne Weiteres im Central-Bureau einzufinden.

III. Abschnitt.

Die Tagewache.

§. 47.

Für den Tagewachdienst (P. W. O. §. 13) wählt der Capitain aus den Polizei-Wächtern eine dem Bedürfniß entsprechende Zahl besonders zuverlässiger Leute aus, und hat von der getroffenen Wahl dem ersten Polizeiherrn Anzeige zu machen.

§. 48.

Nov. 1.

§. 48.

Die erwählten Tagewächter behalten ihren Dienſt, ſo lange ſie ſich deſſen würdig beweiſen.

§. 49.

Oberwächter erhalten für den Tagewachdienſt jeder 12 ß, die Wächter für ſolchen Dienſt 8 ß pr. Tag vergütet.

§. 50.

Sie haben, wie die übrigen Polizeiwächter, regelmäßig den Nachtdienſt zu verſehen.

§. 51.

Von der Tagewache beziehen täglich eine Stunde nach Beendigung des Nachtdienſtes 1 Oberwächter und Polizeiwächter das Centralbureau, und ſtellen ſich dort zur Verfügung des Commandeur **du jour**.

§. 52.

Die Tagewachmannſchaft wird für alle polizeiliche Zwecke, namentlich zum Einliegen bei Falliten, Verbrechern, bei Leuten, die des heimlichen Ausziehens verdächtig ſind, zum Transport von Verbrechern zum Verhör u. ſ. w. verwendet, und hat bei ſolchen Dienſtleiſtungen beſondere Umſicht und Energie zu bewähren. Specielle Verhaltungsangabe muß ihnen ihr geſunder Sinn und die praktiſche Erfahrung an die Hand geben. Außerdem haben ſie ſich bei dem Einlegen bei Falliten und Verbrechern an die Inſtruction der Beamten, bei dem Einlegen bei den heimlichen Ausziehens Verdächtigten an diejenige des requirirenden Hausherrn zu halten, für

für dieſen letzteren Dienſt werden 1 fl 8 kr für 24 Stunden vergütet, an welcher Vergütung vorbehältlich der näher zu beſtimmenden Modalität Oberwächter und Wächter der Tagewache participiren. Nov. 1.

IV. Abſchnitt.

Bureau-Dienſt.

§. 53.

Das Central-Bureau der (Nacht-) Polizei-Wache iſt mit einem der Wachlokale verbunden.

§. 54.

Einer der Commandeure hat daſelbſt in turno den Du jour-Dienſt zu verſehen.

§. 55.

Dieſer Du jour-Dienſt beginnt Mittags und dauert 24 Stunden.

§. 56.

Ehe der betreffende Commandeur zur Antretung dieſes Dienſtes an die gedachte Wache ſich begiebt, meldet er ſich um 6 Uhr Abends auf dem Stadthauſe zur Empfangnahme aller auf den ſicherheits-polizeilichen Dienſt des Corps ſich beziehenden Mittheilungen und Inſtructionen. Zu jenen gehören beſonders auch alle bei der Polizei angemeldeten Diebſtähle, eingegangenen Steckbriefe u. ſ. w.

§. 57.

Aus dieſen Mittheilungen und Inſtructionen macht der Commandeur du jour

Nov. 1. den Oberwächtern, welche sich zu einer näher zu bestimmenden Stunde sämmtlich an dem Central-Bureau eingefunden haben müssen, zweckdienliche Notiz, welche jene sofort in ihre Journale einzutragen und sich damit gegen 8½ Uhr auf ihre resp. Wachtposten zu begeben haben, woselbst sie jene Journale zur Kenntnißnahme abseiten der Polizei-Wächter ihres Postens offen hinlegen.

§. 58.

Eine Abschrift des auf dem Polizei-Bureau geführten Registers über angemeldete Diebstähle, so wie eine Registratur über eingelaufene Steckbriefe ist stets auf dem Central-Bureau der Nacht-Polizei-Wache au courant und zur Einsicht der Tage-Wachmannschaft offen zu halten. Die District-Posten-Commandanten haben daraus regelmäßig ihre Journale zu ergänzen.

§. 59.

Am Central-Bureau ist ein genauer Etat über den Personalbestand der Polizei-Wache, über Erkrankungen, Verwendungen, Beurlaubungen u. s. w. der einzelnen Wächter laufend zu halten, so daß dem Polizei-Bureau jederzeit genaue Auskunft über die disponible Stärke des Corps gegeben werden könne. Auch die verschiedenen das Corps betreffenden Bücher, Register sind daselbst zu halten. Für die Schreibereien am Central-Bureau wird als Bureau-Schreiber daselbst während des Tages einer der Oberwächter fungiren.

§. 60.

§. 60. Nov. 1.

Der Commandeur du jour hat jeden ihm von Seiten der Polizei-Behörde schriftlich oder mündlich zu machenden Auftrag sofort auszuführen, und darüber daß solches geschehen, in wichtigen Fällen sofort, in anderen in seinem Morgen-Rapport, Meldung zu machen.

§. 61.

An das Central-Bureau haben alle Posten-Commandanten der Stadt und der Vorstädte spätestens bis 8 Uhr Morgens schriftliche Meldung über alles während der Nacht in ihrem District bemerkenswerth Vorgefallene zu erstatten, welche Meldungen in das auf jeder Wache befindliche Rapportbuch einzutragen sind. Bei vorgefallenen Feuersbrünsten, Rettungsfällen, Arrestationen haben sie die betreffenden Wächter namentlich zu bezeichnen.

§. 62.

Aus diesen Districts-Berichten entwirft der Commandeur du jour einen genauen General-Bericht unter Aufführung der etwanigen Glockenfeuer, Feuerausläufe, Straßen-Tumulte, Arrestationen, Rettungsfälle, Beschwerden über Wirthe u. s. w.

§. 63.

Diese General-Berichte sind, von dem Capitain vidimirt, vor 9 Uhr Vormittags an die Polizei-Behörde einzusenden, diejenigen Polizei-Wächter, durch welche während der vergangenen Nacht Arrestationen vorgenommen

Nov. 1. worden, gleichzeitig am Stadthause zu sistiren, um Betreffs der Ursache denselben vernehmen und den Arrestaten gegenüber gestellt werden zu können.

§. 64.

Der Capitain des Corps der Polizei-Wächter hat sich im Laufe des Vormittags am Stadthause einzufinden, um etwanige Aufträge und Instructionen entgegen zu nehmen.

CXLII.

Nov. 4. ## Bekanntmachung,

betr. Deserteurs von Hamburgischen Schiffen innerhalb des Britischen Reiches.

In Gemäßheit der Mittheilung Eines Hochedlen Raths wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß, nach vorhergegangener Zusicherung völliger Reciprocität Hamburgischer Seits, die Königlich Großbritannische Regierung durch Geheimraths-Befehl vom 16. October 1852 verfügt hat, daß Seeleute, welche von Hamburgischen Schiffen, die sich innerhalb des Britischen Reiches oder des Territoriums der Ostindischen Compagnie befinden, desertiren, der Festhaltung und der Zurückbringung an Bord der Schiffe unterworfen sind. Diese Verfügung ist in der **London Gazette** vom 22. October 1852 publicirt worden und von demselben Tage an in Kraft getreten.

Hamburg, den 4. November 1852.

Die Commerz-Deputation.

CXLIII.

CXLIII.

Revidirte Taxe

Nov. 4.

für die von dem concessionirten Fähr-Inhaber auf Steinwärder von und nach den Landungsplätzen in Steinwärder und St. Pauli zu beschaffenden Ueberfahrten.

1) Bei gutem Wetter, wenn die Fahrt ohne Verstärkung der Mannschaft geschehen kann:

	für jede Person.
a. Während des Tages, von Baumöffnung bis Baumschluß	1 ß
b. Von Baumschluß bis 10 Uhr Abends	2 ß
c. Während der Nacht, von 10 Uhr Abends bis Baumöffnung	3 ß

2) Bei Sturm und Eisgang, wenn die Fahrt mit verstärkter Mannschaft erfolgt:

	für jede Person.
a. Während des Tages, von Baumöffnung bis Baumschluß	2 ß
b. Von Baumschluß bis 10 Uhr Abends	3 ß
c. Während der Nacht, von 10 Uhr Abends bis Baumöffnung	4 ß

Für großes Vieh, als Pferde, Ochsen, Kühe ꝛc.:

a. Wenn nur ein Stück übergesetzt wird	4 ß
b. Wenn mehrere zugleich übergesetzt werden . . . . . für das Stück	2 ß

Für kleines Vieh, als Kälber, Schafe, Schweine ꝛc.:

a.

Nov. 4. a. Für 1 bis 3 Stück im Ganzen 4 ß
b. Wenn mehr als 3 Stück zugleich übergesetzt werden, für das Stück 1 ;

Für Handwagen, Schiebkarren, Koffer und andere Gegenstände,
welche zu groß oder zu schwer sind, um in einer Hand getragen zu werden . . . . für das Stück 2 ß

Das Fährgeld wird am Landungsplatz auf Steinwärder entrichtet, jedoch mit Ausnahme der Nachtfahrten von St. Pauli ab, bei welchen das Fährgeld vor der Abfahrt zu berichtigen ist.

Für das auf die obgedachte Weise festgestellte Fährgeld ist der Fähr-Inhaber verpflichtet, wenn die Witterung es irgend gestattet, jederzeit auch einzelne Passagiere überzufahren. Zum Uebersetzen von Vieh und größerem Gepäck ꝛc. ist der Fähr-Inhaber jedoch nur bei Tage und bei gutem Wetter verpflichtet.

Etwaige Beschwerden über Nichtbeobachtung dieser Taxe sind bei der Landherrenschaft der Marschlande zur Anzeige zu bringen.

Hamburg, den 4. November 1852.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

CXLIV.

Nov. 5. ## Bekanntmachung,

betr. die dritte Auflage des Codex medicamentarius Hamburgensis.

Da die im Buchhandel vorräthig gewesenen Exemplare des Codex medicamentarius Ham-

Hamburgensis vergriffen waren, ist vom Gesundheits-Rathe die Herausgabe der dritten Auflage desselben mit den nöthigen Veränderungen und Verbesserungen veranlaßt worden. Nachdem nunmehr diese dritte Auflage mit Genehmigung des Senats im Druck erschienen ist, wird dieses zur öffentlichen Kunde gebracht, und dieser neuen Auflage hierdurch gesetzliche Kraft beigelegt. Nov. 5.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 5. November 1852.

CXLV.

Bekanntmachung

Nov. 5.

über die für Widerspenstige erklärten Dienstpflichtigen.

Da von denen im Jahre 1830 gebornen Dienstpflichtigen, welche im Laufe des vorigen Jahres zur Ausloosung für das Bundes-Contingent bestimmt waren, sowie von den Dienstpflichtigen des Jahres 1829, deren Zuziehung zum Contingente im vorigen Jahre noch nachträglich erforderlich wurde, mehrere nicht aufzufinden gewesen sind, andere aber, welche durch ihre Angehörige Reclamations-Gründe haben vorbringen lassen, darüber keine Beweise eingeliefert haben, weshalb auf solche unbescheinigte Reclamationen keine Rücksicht genommen werden konnte, mithin die in der Verordnung vom 5. Juni 1822 ausgesprochenen, und späterhin wiederholt angedroheten Strafen, nunmehr in Anwendung kommen müssen, so erklärt E. H. Rath hierdurch folgende Dienstpflichtige, namentlich:

Liste

Nov. 5. **Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1830.**

Erster District.

Begreift das Stadtgebiet innerhalb der Wälle.

	№
Dieckhoff, Carl Johann Friedrich	1
Buhrmester, Carl Louis	8
Harop, Johann Heinrich Friedrich	11
Meyer, Johann Heinrich Eduard	13
Möller, Friedrich Theodor	21
Färber oder Hinrichsen, Christian Wilhelm Ludwig	22
Kück, Carl Friedrich Martin	23
Hardiess oder Schultz, Julius Olof Heinrich	28
Müller, Otto Heinrich	32
Berlin, Johann Matthias	40
Herlin, Johann Heinrich	41
Bergholz, Wilhelm Theodor Friedrich	51
Prigge, Johann Martin Christoph	52
Eggersen, Heinrich Theodor Detlef	62
Wülper, Carl Martin Georg	64
Brockmann oder Schlüter, Georg Friedrich Johann	75
Borchers oder Wöbcke, Hermann	83
Müller, Heinrich Gerhard	95
Neuhaus, Gustav Adolph	101
Ilsohn, Johann David Friedrich	108
Marcus, Heymann	115
Dreuss, Johann Friedrich Heinrich	117
Eggers, Heinrich Daniel Carl	124
Zwicker, Friedrich August Carl	125
Jers, Heinrich Gustav	126
Sidler, Georg Eduard	156
Andressen, Carl Heinrich Johann	157
Wirth, Johann Heinrich	165
Franck oder Sander, Carl Ludwig Heinrich	167

Hagen,

№ Nov. 5.

Hagen, Johann Carl Heinrich 172
Sievers, Martin Andreas Heinrich 173
Lampe, August Friedrich 180
Biermann, Friedrich August 181
Müller oder Wendt, Adolph Heinrich Ferdinand 197
Röpstorf oder Fartels, Johann Wilhelm Carl 201
Markert, Friedrich August 202
Heinsohn, Johann Joachim Wilhelm 207
Hintz oder Moskau, Johann Heinrich Bernhard 208
Seyn, Johann Carl Andreas 219
Reimers, August Eduard 223
Schultz, Johann Heinrich Wilhelm 224
Löding, Johann Friedrich August 241
Schneider, Heinrich Friedrich 243
Mohr, Heinrich August 257
Meyer, August Friedrich Nicolaus 259
Satzinger oder von Bergen, Ernst Heinrich Wilhelm 266
Horn, Joseph August Stephan 268
Michaelsen, Johann Nicolaus Heinrich... 274
Hennings, Emil Gustav 279
Titensch, Heinrich Anton Georg 284
Struck oder Delf, Gerhard Johann 288
Linck, Johann Charles Nicolaus 297
Kruse, Johann Ludwig 298
Kühl, Friedrich Gustav 300
Brandt, Christopher Wilhelm Martin.... 301
Wenniger, Maximilian Heinrich Jacob Friedrich 307
Hargens, Theodor Christopher Eduard... 313
Sondermann oder Bohnsack, Carl Christian Friedrich 322
Brauns, Carl Nicolaus 323
Elvers, Franz Carl Martin 331

Töpperwein,

Nov. 5. №

Töpperwein, Carl August 334
Goette, Johann Heinrich Ludwig 335
Duncker, Heinrich Martin Anton 343
Dechow, August Heinrich Wilhelm 346
Kepert, Wilhelm Franz 349
Frantz, Heinrich Ernst Erich Theodor 351
Lürich, Christian Johann Heinrich 355
Bruns, Heinrich August Wilhelm 364
Isebehn oder Höffer, Heinrich Peter Christian 365
Böttger, Johann Heinrich 374
Lemmel, Johann Friedrich Carl 378
Müller, Johann Heinrich Christian 383
Beckdorp, Heinrich Eduard 389
Bargmann, Wilhelm Gottfried Johann .. 391
Schmidt, Johann Franz Eduard 393
Hetebrüg, Christian August Heinrich 408
Schotte, Johann Heinrich 419
Stamann oder Petersen, Wilhelm Theodor August 422
Müller, Johann August Theodor 429
Thies oder Meyer, Friedrich Justus Johann 437
von Have, Carl Wilhelm Theodor 451
Fricke, Johann Anton 456
Schaumann, Andreas Martin Carl 467
Hölbung, Friedrich Jacob 470
Möller, Heinrich Lucas Wilhelm 472
Rulffs, August Ferdinand 486
Grube, Cord Eduard Theodor 488
Romie, Friedrich Ernst 490
Ribe, Andreas Heinrich Franciscus 501
Eggert, Heinrich Wilhelm 502
Klencke oder Hildebrandt, Friedrich Albert Heinrich 520
Dückel, Carl Lorenz Friedrich 538
Dümmer, Christian Friedrich Wilhelm ... 549
Foige, Carl Heinrich 554
Eding, Johann Heinrich 560

Vennigerholz,

	№	Nov. 5.
Vennigerholz, Georg Heinrich Johann ...	561	
Schleiden, Wilhelm Jacob Johann	570	
Lüders, Johann Joachim	572	
Gallois, Carl William Amandus	577	
Schrader, Martin Theodor Georg	579	
Salomon, Salomon	593	
Schleich, Adolph	596	
Boje, Heinrich Wilhelm Nicolaus	608	
Schultz, Heinrich Wilhelm Nicolaus	616	
Cramer oder Scharn, Johann Friedrich ..	618	
Sievers, Heinrich Georg Julius	625	
Arzt, Johann Wilhelm Christian	627	
Bösch, Heinrich August	628	
Meyer, Franz Felix Johann	630	
Lembcke, Heinrich Wilhelm	631	
Stoef, Johann Christopher Martin	632	
Fesenfeld, Christoph Bernhard Heinrich ..	635	
Stäcker oder Everding, Andreas Julius ..	636	
Hinzmann, Bernhard August	647	
Mügge, Friedrich Anton Hermann	649	
Timm, Carl Wilhelm Theodor	653	
Baumeister, Carl August	655	
Lorders, Heinrich Nicolaus Johann	656	
Grüning, Hinrich Christian Johann	662	
Mehrkens, Heinrich Hermann	663	
Schulle, Heinrich Nicolaus	670	
Engelhard, Carl Jacob Ferdinand	677	
Schüler, Adolph Heinrich	678	
Timmermeier, Christian Ludwig Hermann .	682	
Olerrieds, Hermann	699	
Runge, Georg Heinrich Jacob	701	
Theuerkopf oder Jürgens, August Martin Gottfried	709	
Weber, Johann August Ludolph	730	
Werner, Heinrich August	732	
Köhne, Diedrich Heinrich	733	
Wulff, Johann Heinrich Christian	734	

Olsen,

Nov. 5. №

Olsen, Johann Heinrich Theodor 735
Meyer, Franz August Johann 741
Gentzsch, Heinrich Eduard Carl August .. 744
Rehbein, Heinrich Ferdinand 767
Müller oder Gercken, Heinrich Ludwig Friedrich 774
Dollhoff, Friedrich Wilhelm 781
Schultz, Heinrich August Carl 782
Janssen, Heinrich Adolph 783
Lübbert, Christian Wilhelm 792
Nicolaus, Carl Heinrich 797
Meyer, Georg Friedrich 806
Schütz oder Bräuel, Friedrich Wilhelm Martin 811
Saucke oder Werpaap, Joachim Heinrich Diedrich 812
Schlüter, Johann Theodor Rudolph 818
Classen, Franz Carl 821
Flosens, Hermann Friedrich Franz 826
Heuer, Johann Friedrich Christian 834
Mahncke, Heinrich Andreas Johann Georg 836
Drinckmann, Peter Julius 841
Schlobohm, Andreas Theodor Johann ... 851
Krüger oder Hauck, Eduard Ferdinand Marcus 855
Reckmann, Carl Anton Johann 867
Reimers, Johann Matthias Eduard 888
Förthmann, Wilhelm Christian Eduard ... 889
Rüß oder Hardieck, Heinrich Matthias .. 895
Witte oder Lange, Johann Heinrich 896

Zweiter District.

Begreift die Vorstädte und das Landgebiet der Marsch- und Geestlande.

№

Siemen, Johann Wilhelm Diedrich 22
Bartram, Johann Heinrich 23

Möller,

	№ Nov. 5.
Möller, Carl Heinrich Friedrich	39
Kröger, Johann Friedrich Renet	40
Böhme, Franz Heinrich Eduard	42
Wallenstein, Bernhard	49
Behr, Johann Hinrich	53
Schultz, Carl Christopher	59
Helmcke od. Bruns, Heinrich Wilh. Johann	70
Ullrich, Christian	80
Ehlers, Johann Jacob Diedrich	89
Leichardt, Hermann	100
Krebs, Ernst Wilhelm Daniel	101
von Bargen, Adolph Wilhelm Emil	110
Ludwig, Johann Heinrich Gottfried	129
Möller oder Voß, Friedrich Eduard Ludwig	138
Jenssen, August Friedrich	139
Petersen, Johann Friedrich Christian	148
Bangmann, Hans Hinrich	191
Petersen, Heinrich Daniel Georg	199
Welz, Carl Christoph Leonhard	211
Scherger, Heinrich Christian Ludwig	230
Möller, Georg Elias	235
Cröger, Johann Heinrich Wilhelm	240
Wrage, Johann Heinrich Wilhelm	252
Stehr, Johann Wilhelm Eduard	253
Meyer, Johann Hinrich Christian	285
Narten, Friedrich Georg Carsten	289
Frühling, Hinrich Adolph	290
Gottschalck, Carl Gustav	295
Heidtmann oder Diebel, Christian	300

Liste der Widerspenstigen vom Jahre 1829.

Nachträgliche Aushebung im Jahre 1851.

Erster District.

	№
Hölbeling, Heinrich Andreas Wilhelm	35
Graumann, Christian Johann Guilliam	407

Borrack,

Nov. 5. №

Borrack, Carl August Wilhelm 528
Behrens, Johann Heinrich 730
Meincke, Christian Ludwig Johann 734
Brunckhorst, Jürgen Heinrich Johann 736
Lageſen, Otto Arbo Friedrich Conrad 748
Berlin, Elaſar 750
Tweſten, Georg Wilhelm Heinrich 755
Gärbers, Heinrich Georg Theodor 756
Stallmann, Heinrich Diedrich Barthold .. 772

Zweiter District.

Mewes, Martin 29

für Widerſpenſtige, verfügt auch, daß falls für den einen oder den anderen hinreichende Mittel vorhanden ſein ſollten, ein Stellvertreter für denſelben geſtellt, und die desfallſigen Koſten, ſowohl als die, welche ſein widerſpenſtiges Verfahren veranlaßt hat, aus ſeinen gegenwärtigen oder künftigen Mitteln executiviſch beigetrieben werden ſollen. Sollte einer oder der andere von ihnen demnächſt auf hier zurückkehren, ſo ſoll er in Folge des §. 5 litt. b. der Verordnung vom 5. Juni 1822, falls er das 45ſte Jahr noch nicht vollendet haben würde, zum fünfjährigen Dienſte im Contingente in Perſon gezwungen, oder falls er dann dienſtunfähig ſein oder ſpäter zurückkehren ſollte, zu einem dreimonatlichen Arreſte verurtheilt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 5. November 1852.

CXLVI.

CXLVI.

Die Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Capitaine des Bürger-Militairs vom 8. November 1852 entspricht wörtlich derjenigen vom 9. November 1849. S. oben Bd. XXI. S. 207. Nov. 8.

CXLVII.

Die erneuerte Bekanntmachung, betreffend die Befreiung Hamburgischer Seeleute von der Kriegsdienstpflichtigkeit vom 7. Januar 1846 ist unter dem 10. November 1852 wiederum erneuert. S. oben Bd. XIX. S. 183. Nov. 10.

CXLVIII.

Das Publicandum, betreffend die Loosung für das Hamburgische Contingent von den im Jahre 1832 Geborenen ist unter dem 17. November 1852 von E. H. Rathe erlassen. Es ist darin der 15. Januar 1853 zum Meldungs-Termine gesetzt worden. Die Fassung desselben entspricht übrigens wörtlich derjenigen des Publicandums vom 17. November 1851. S. oben S. 271. Nov. 17.

CXLIX.

Bekanntmachung, Nov. 19.

betr. die Warnungsschüsse bei Sturm-Fluthen auf der Bastion beim Wilhelminenbade.

Da in Folge der durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Juli d. J. genehmigten Weg-

Nov. 19. Wegräumung des hölzern Wambſes die Lärmkanonen von dort haben entfernt werden müſſen und nunmehr auf der Baſtion beim Wilhelminenbade aufgeſtellt ſind, wo ſie bei eintretenden Sturm-Fluthen die Warnungsſchüſſe, ganz wie bisher auf dem hölzern Wambs geſchehen iſt, geben werden, ſo wird dieſes hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 19. November 1852.

CL.

Nov. 24. Die Notification einer am Neujahrstage 1853 zum Beſten der hieſigen Allgemeinen Armen-Anſtalt anzuſtellenden Collecte iſt am 24. November 1852 publicirt.

CLI.

Dec. 4. Die Bekanntmachung, betreffend die außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage von 2½ per mille für das Jahr 1853, vom 4. December 1852, entſpricht wörtlich derjenigen vom 27. November 1850, (ſ. oben Bd. XXI. S. 623) mit Ausnahme des folgenden etwas anders gefaßten Satzes:

2) Für das Bedürfniß der Anleihe für 1853 hat eine Ausſchreibung von 2½ per mille Statt zu finden; die Ermäßigung der Ausſchreibung auf 2½ per mille kann jedoch nur Statt finden, falls der Ertrag der Grundſteuer ſich nicht wieder weſentlich verringern würde.

CLII.

CLII.

Bekanntmachung, Dec. 4.

betr. die Wachlokale und Signale der Nacht- und Polizei-Wache.

Die unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß die neu eingerichtete Nacht- und Polizei-Wache am Sonnabend, den 4. December l. J., in Wirksamkeit treten, und von da an Abends von 8½ Uhr bis Morgens 7 Uhr in den Monaten October, November, December, Januar, Februar und März, bis 6 Uhr in den übrigen 6 Monaten die unten angegebenen Wachlokale besetzt halten werde; sie bemerkt auch dabei, daß ein Abrufen der Stunde künftig nicht mehr Statt finde, der Allarm bei Feuersbrünsten aber vermittelst Horn-Signale werde gegeben werden.

Wachlokale finden sich:

In der Stadt: Am Stadtposthause, am Rathhausmarkt, an den Raboisen, Pferdemarkt, kleine Bäckerstraße, am Deichthore, bei St. Annen, am Sandthore, bei dem Neuen Krahn, am Hopfenmarkt, am Herrengraben, Baumwall, Venusberg, am Schaarmarkt, Zeughausmarkt, zweite Brunnenstraße, zweite Marktstraße, Dragonerstall, Gänsemarkt, Esplanade.

In der Vorstadt St. Georg: In der großen Palmaille, Spaldingstraße, bei

Dec. 4. der zweiten Schleuse, Grünerdeich, Neustraße, Alsterweg.

In der Vorstadt St. Pauli: In der Davidstraße, gr. Petersenstraße, Heiligengeistfeld, Glashüttenstraße, Campstraße.

Hamburg, den 4. December 1852.

Die Deputation
für die Nacht- und Polizei-Wache.

CLIII.

Dec. 10. ## Bekanntmachung,

betr. die Kostkinder zu Hamm und Horn.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige Art und Weise, wie die sogenannten Kostkinder im Landgebiete auf die Brust oder sonst in Pflege gegeben worden, an wesentlichen Mängeln leidet und namentlich aller Aufsicht und Controlle entbehrt, und es sich gezeigt hat, daß dadurch nicht nur mancher Nachtheil für diese Kinder selbst, sondern auch für die betreffende Commüne erwächst, so werden hiedurch, auf Ansuchen des Hammer und Horner Armen-Collegiums und bis zur Erlassung einer allgemeinen Verordnung über das Kostkinder-Wesen, folgende Bestimmungen in dieser Beziehung für die Commüne von Hamm und Horn getroffen und den Betheiligten zur Nachachtung bekannt gemacht.

1. Es darf Niemand sogenannte Kostkinder auf die Brust oder sonst in Pflege nehmen, der nicht im Stande ist, solchen Kindern

Kindern auch die gehörige Kost und Pflege angedeihen zu lassen. Es ist daher ein Jeder, der solche Kinder in Kost nehmen will, verpflichtet, zuvor einen vom Pastor in Hamm im Namen des Hammer und Horner Armen-Collegiums ausgestellten Erlaubnißschein sich ertheilen zu lassen. Der Betreffende hat sich zu dem Ende an den Armenpfleger des Districts zu wenden, welcher den Fall sofort zur Berathung an das Armen-Collegium zu bringen hat. In eiligen Fällen kann der Betreffende sich direct an den Pastor als Vorsteher des Armen-Collegiums wenden. Vor der Ertheilung des Erlaubnißscheins ist jedesmal ein Gutachten des Districts-Arztes über den Gesundheitszustand der die Erlaubniß Nachsuchenden vom Armen-Collegium zu veranlassen. Dec. 10.

2. Es darf kein Kind auf die Brust oder in Kost genommen werden, welches mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, und jedes Kind muß daher mit einem Gesundheits-Attest versehen sein.

Eine Aufnahme von Kostkindern aus dem Auslande findet nur, wenn selbige mit Heimathscheinen versehen sind, und nur mit specieller Genehmigung des Landherrn Statt.

3. Es darf ferner kein solches Kind in Pflege genommen werden, ohne daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen desselben dem Armen-Collegium eine genügende Bürgschaft dafür stellen, daß die der Commüne

Dec. 10. durch den Aufenthalt des Kindes in derselben, namentlich durch Krankheit oder Todesfall etwa verursacht werdenden Kosten sofort ersetzt werden.

4. Das Armen-Collegium in Verbindung mit dem Districts-Arzt, hat die Verpflichtung übernommen, durch seine Mitglieder eine Aufsicht über die auf die Brust oder in Kost gegebenen Kinder zu führen. Diese sind daher berechtigt, zu jeder Zeit die Kinder in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, ob denselben das zu ihrer Gesundheit und Pflege Erforderliche gehörig geleistet werde; auch werden dieselben förderſamst ein Verzeichniß aller Kostkinder in Hamm und Horn aufnehmen.

Sollten Pflege-Eltern in Krankheitsfällen der Kostkinder deren Pflege und ärztliche Behandlung verabsäumen, so ist das Armen-Collegium verpflichtet, diese Pflege auf Kosten der Angehörigen des Kindes oder deren Bürgen sofort anzuordnen.

5. Alle Diejenigen, welche gegenwärtig in der Commüne von Hamm und Horn solche Kostkinder haben, sind bei 2 Rthlr. Strafe verbunden, innerhalb acht Tagen nach geschehener Publication dieser Verordnung, hiervon dem Pastor oder Armenpfleger des Districts eine Anzeige zu machen; auch finden die Vorschriften dieser Verordnung auf diese Kinder bereits ihre Anwendung.

Die Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer vom Landherrn nach den Umständen

zu

zu ermeſſenden Geld- oder Gefängnißſtrafe Dec. 10.
geahndet werden.

Hamburg, den 10. December 1852.

Die Landherrenſchaft
der Geeſtlande.

CLIV.

Bekanntmachung Dec. 11.

wider das Befahren der Trottoirs und Fußwege in St. Georg.

Es wird hiedurch wiederholt zur Anzeige gebracht, daß das Befahren der Trottoirs, der öffentlichen Fuß-Promenaden und Fuß-Wege in der Vorſtadt St. Georg mit Schiebkarren oder Wagen bei 2 Rthlr. eventualiter Arreſt-Strafe unterſagt iſt, und daß die Polizei-Officianten und Angeſtellten angewieſen ſind, über die Aufrechthaltung dieſer Verfügung zu wachen.

Hamburg, den 11. December 1852.

Das Patronat
der Vorſtadt St. Georg.

CLV.

Rath- und Bürger-Convent Dec. 16.

vom 16. December.

E. E. Rath hatte ſich veranlaßt gefunden, die Erbgeſ. Bürgerſchaft auf Donnerstag, den 16. December, zuſammen zu berufen und derſelben folgende Propoſitionen vorzulegen:

Pro-

Dec. 16. **Propositio Senatus.**

I. Da die Stempel-Abgabe eine fernere Bewilligung erfordert, so ersucht E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. I cum subadjunctis sub Lit. C. et D. enthaltenen Motive, die Erbgesessene Bürgerschaft,

die Prolongation der Stempel-Abgabe mit den in der Unter-Anlage Lit. D. enthaltenen Abänderungen für die drei Jahre 1853, 1854 und 1855 mitgenehmigen zu wollen.

II. Bei dem Ablaufe der Bewilligung der Abgabe von Zeitungs-Inseraten mit dem Ende d. J., trägt E. E. Rath, unter Bezugnahme auf die Anlage sub No. II, auf die Mitgenehmigung Erbges. Bürgerschaft dahin an,

daß die Abgabe von Zeitungs-Inseraten, so wie solche durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. December 1850 bestimmt worden, für die Jahre 1853 und 1854 forterhoben werde.

III. Bei dem Gehalts-Verhältnisse des Auctionarius erscheint eine abgeänderte Einrichtung und zugleich eine Pensions-Bewilligung an den bisherigen interimistischen Beamten angemessen: weshalb E. E. Rath, aus den in der Anlage sub No. III angeführten Gründen, die Erbges. Bürgerschaft ersucht, es mitgenehmigen zu wollen,

1)

1) daß, übrigens unter Beibehaltung der bestehenden Einrichtungen hinsichtlich des Auctionariats, die sämmtlichen Gebühren dieser Verwaltung, unter Uebernahme der desfallsigen Kosten, in Zukunft der Staatscasse zu überweisen; dagegen dem Auctionarius ein festes Gehalt von 5000 ℔ Crt. auszusetzen; wobei derselbe das 1 pCt. del Credere für die Eincassirungen, gegen Uebernahme des desfallsigen Risico's, für sich zu erheben hat; Dec. 16.

2) daß dem interimistischen Auctionarius und früheren ersten Buchhalter der Kammer, J. M. C. Röding, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Amtsführung, eine Pension von 1500 ℔ für seine übrige Lebenszeit bewilligt werde.

IV. Unter Bezugnahme auf die Anlage sub No. IV cum subadjuncto sub Lit. B. trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß der Armen-Verwaltung der Vorstadt St. Pauli für das Jahr 1853 ein Zuschuß von pro maximo Crt. ℔ 31,000 aus öffentlichen Mitteln zugestanden werde.

V. Unter Bezugnahme auf die anliegende Auseinandersetzung, Anlage sub No. V, trägt E. E. Rath bei Erbges. Bürgerschaft darauf an, es mitzugenehmigen:

daß

Dec. 16. daß das Gehalt des Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands von 9000 ℔ Crt. auf 10,000 ℔ Crt. erhöhet werde.

VI. Unter Beziehung auf die Anlage sub No. VI. trägt E. E. Rath darauf an, daß Erbges. Bürgerschaft es mitgenehmigen wolle,

daß das Zehnten-Amts-Actuariat dem bisherigen Inhaber desselben, Herrn Dr. Friedrich Wilhelm Busch ferner, jedoch diesmal nur für das Jahr 1853, unter den bisherigen Bedingungen übertragen werde.

VII. Indem E. E. Rath Sich auf die nähere Auseinandersetzung in der Anlage sub No. VII. bezieht, ersucht Er Erbges. Bürgerschaft, es mitzugenehmigen,

daß 1) für die Marschlande

die Gehalte der zwei Schreiber für Jeden von 600 ℔ auf 1000 ℔ Crt. erhöhet werden,

daß den zwei Polizei-Officianten auf dem Grasbrook Jedem eine Miethevergütung von 100 ℔ gegeben werde,

und daß der, 1300 ℔ betragende Antheil der Marschlande an der zur Besoldung von Medicinal-Personen durch früheren Rath- und Bürgerschluß für beide Gebietstheile bestimmten Summe von 3000 ℔,

3000 ℔, um 1600 ℔, mithin im Ganzen auf 2900 ℔ vermehrt werde; Dec. 16.

so wie, daß 2) für die Geestlande das Gehalt eines, außer dem durch Rath- und Bürgerschluß mit 1000 ℔ beliebten einen Schreiber, anzustellenden zweiten Unterbeamten auf 1200 ℔ Crt. jährlich festgesetzt werde,

und daß die zur Besoldung von Aerzten dem Geestgebiete aus den verfassungsmäßig beliebten 3000 ℔ zugeflossenen 1700 ℔ Crt., um 300 ℔ für Aerzte und um 150 ℔ für Hebammen, also im Ganzen von 1700 ℔ auf 2150 ℔ vermehrt werden;

und zwar alle diese Bewilligungen auf fünf Jahre, so wie unter der Bestimmung, daß die Vertheilung der für Medicinal-Personen bewilligten Summen den competenten Landherren event. E. E. Rathe überlassen bleibe.

VIII. Da die Regulirung des während mehrerer Jahre nur interimistisch verwalteten Gränz-Inspectorats als höchst wünschenswerth sich herausstellt, so trägt E. E. Rath, unter Beziehung auf die in der Anlage sub No. VIII. entwickelten Gründe, bei Erbges. Bürgerschaft auf die Wiederherstellung des früheren, verfassungsmäßig beliebten jährlichen Gehaltes von Crt. ℔ 900 für die Gränz-Inspection an.

IX.

Dec. 16. IX. Unter Bezugnahme auf die in der Anlage sub No. IX. cum subadjuncto lit. A. enthaltene Motivirung beantragt E. E. Rath bei Erbgeſ. Bürgerſchaft:

die Mitgenehmigung der am 30. April d. J. zu Waſhington unterzeichneten Convention über die Ausdehnung der richterlichen Befugniſſe der gegenſeitigen Conſuln der Hanſeſtädte und der Vereinigten Staaten in Betreff der zwiſchen den Capitainen und Mannſchaften der unter den reſpectiven Flaggen fahrenden Schiffen entſtehenden Streitigkeiten.

X. E. E. Rath trägt darauf an, daß Erbgeſ. Bürgerſchaft:

die Uebertragung des in der Vorſtadt St. Georg, am kleinen Kirchenwege und der Neuſtraße belegenen, auf dem sub No. X. anliegenden Riſſe des Ingenieurs Plath bezeichneten, 63044 Quadratfuß enthaltenden, Areals, nach einem von dem Geometer Nagel aufzunehmenden Grundriß, an das Gaſt- und Krankenhaus, unter der Verpflichtung des Beitrags zum Sielbau nach Maaßgabe der Zuſätze vom 20. October 1843 zu der Verordnung über bau- und feuerpolizeiliche Vorſchriften vom 20. Juli 1842 und der Entwäſſerung durch Einmündung in ein öffentliches Siel, im Falle dieſes vom Staate hergeſtellt

werden

werden sollte, so wie gegen Einziehung des der genannten Anstalt zustehenden Erbes am Neuenwalle bis auf die neue Baulinie dieser Straße, ohne weitere Entschädigung für solche Einziehung, und die Zuschreibung jenes Areals an das Gast- und Krankenhaus in dem Eigenthums- und Hypothekenbuche für St. Georg auf Grund eines Kammer-Contracts, mit folgenden Bedingungen: Dec. 16.

daß die Ueberlassung solchen Areals an das Gast- und Krankenhaus nur zum Zweck dieser milden Stiftung stattfindet, und selbiges bei einer anderweitigen Verwendung an den Staat zurückzufallen hat,

daß eine Beschwerung desselben, so wie der darauf zu errichtenden Gebäude nur mit Genehmigung E. E. Raths und Verordneter Löbl. Kammer statthmig ist, und

daß der Bau der Gebäude auf dem mehrgedachten Areal, wobei der Façade-Riß einer Genehmigung der Bau-Deputation bedarf, mindestens innerhalb 5 Jahren angefangen, so wie die Einziehung des Erbes am Neuenwalle mindestens innerhalb 8 Jahren bewerkstelligt sein muß,

und endlich die Bestimmung, daß das neu zu errichtende Gast- und Krankenhaus auch künftig als eine städtische

Anstalt

Dec. 16.

Anstalt zu betrachten und die Parochial-Verhältnisse desselben dahin festzusetzen seien, daß nur die Beamten und Officianten des Hauses als in der Parochie eingepfarrt zu betrachten, wo dasselbe künftig belegen sein wird, während alle kirchlichen Functionen für sämmtliche übrige Bewohner der Anstalt von dem für die Anstalt von der Verwaltung gewählten Prediger vorzunehmen sein werden,

mitgenehmigen wolle.

XI. E. E. Rath trägt bei der Erbgesessenen Bürgerschaft darauf an (Anlage sub No. XI), es mitzugenehmigen, daß die in dem Rath- und Bürgerschlusse vom 29. December 1851 für die Nacht- und Polizei-Wache enthaltene Bestimmung, nach welcher die sämmtlichen im Corps der Nacht- und Polizei-Wache anzustellenden Personen vor ihrem Eintritt in das Corps das Bürgerrecht zu gewinnen haben, dahin geändert werde:

> Die im Corps der Nacht- und Polizei-Wache anzustellenden Hauptmann, Commandeurs und Oberwächter müssen vor ihrem Eintritt in dasselbe das Bürgerrecht gewinnen. Die Wächter müssen Hamburgische Staatsangehörige sein, bei ihrer Verheirathung aber das Bürgerrecht gewinnen.

XII. Es hat der Ehrb. C. J. Johns durch Vermittelung der Revisions-Commission

miſſion des allgemeinen Rechnungsweſens darauf angetragen, nach einer ununterbrochenen Wirkſamkeit von mehr als dreißig Jahren in öffentlichen Aemtern, wegen ſeines höheren Alters aus der gedachten Commiſſion entlaſſen zu werden. Indem E. E. Rath, wiewohl ungern, zugleich aber unter dankender Anerkennung der abſeiten des Ehrb. C. J. Johns während einer ſo langen Reihe von Jahren in den wichtigſten bürgerlichen Ehren-Aemtern bewieſenen unermüdeten Sorgfalt und Thätigkeit, auf dieſes Geſuch eingeht, ſo erſucht Er Erbgeſ. Bürgerſchaft, nach erfolgter Entlaſſung deſſelben, für die Reviſions-Commiſſion des allgemeinen Rechnungsweſens aus dem von derſelben übergebenen Wahl-Aufſatze, wiewohl der Wahlfreiheit unbeſchadet, ein anderes Mitglied für dieſe Commiſſion aus Erbgeſ. Bürgerſchaft erwählen zu wollen. Dec. 16.

Resolutio Civium.

Erbgeſ. Bürgerſchaft genehmigt angetragenermaßen die Anträge E. E. Rathes, betreffend:

ad I. die Prolongation der Stempel-Abgabe unter Poteſtivirung Ehrb. Oberalten, zur Verdeutlichung erforderliche Redactions-Veränderungen mit E. E. Rathe vorzunehmen;

ad II. die Prolongation der Abgabe von Zeitungs-Inſeraten;

ad III. die abgeänderten Beſtimmungen in Betreff des Auctionariats und die Penſions-

Dec. 16. sions-Bewilligung an den interimistischen Auctions-Verwalter J. M. C. Röding;

ad IV. den beantragten Zuschuß von Crt.ℳ 31,000 an die Armen-Verwaltung der Vorstadt St. Pauli;

ad V. die Erhöhung des Gehalts für den Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichtes von Crt.ℳ 9000 auf Crt.ℳ 10,000;

ad VI. die fernere Uebertragung des Zehnten-Amts-Actuariats an Dr. F. W. Busch für das Jahr 1853; wiewohl unter der Erklärung, mit der beabsichtigten Revision dieses einzelnen Verwaltungs-Gesetzes nicht einverstanden zu sein;

ad VII. die beantragten Bewilligungen für die Beamten und die Medicinal-Personen in den Landherrenschaften; wiewohl nur für Ein Jahr, wegen bevorstehender Einführung der neuen Verfassung;

ad IX. die am 30. April 1852 zu Washington unterzeichnete Convention über die Ausdehnung der Consular-Gerichtsbarkeit;

ad X. die Uebertragung des in der Proposition bezeichneten Platzes an das Gast- und Krankenhaus; jedoch nur unter der Bedingung, der von Verordneten Löblicher Kämmerei geforderten unablösbaren Grundmiethe von Zwei Mark jährlich;

ad XI. die vorgeschlagene Abänderung der Bestimmungen bezüglich des Bürgerwerdens der Nacht- und Polizeiwächter;

kann

kann sich dagegen Dec. 16.
ad VIII. mit dem Antrage bezüglich des Grenz-Inspectorats und desfalls beantragter Gehalts-Bewilligung nicht einverstanden erklären.

Dieselbe genehmigt ferner
ad XII. die Entlassung des Ehrb. C. J. Johns von der Revisions-Commission unter dankender Anerkennung der von demselben während so langer Jahre der Stadt geleisteten Dienste. Dieselbe erwählt zum Mitgliede dieser Commission den Ehrb. Eduard Johns.

Replica Senatus.

ad I. bis VI., IX., XI. und XII. dankt E. E. Rath der Erbges. Bürgerschaft für ihre Zustimmung, indem Er zugleich ad I. der Potestivirung Ehrb. Oberalten beitritt; Sich aber

ad VI. in Beziehung auf die Revision der Zehnten-Ordnung das Weitere vorbehält;

ad VII. läßt E. E. Rath Sich die Beschränkungen der Bewilligungen für die Beamten und Medicinal-Personen in den Landherrenschaften auf Ein Jahr gefallen;

und bedauert, daß Erbges. Bürgerschaft Seinen Anträgen ad VIII. überall nicht, so wie ad X. angetragenermaßen nicht beigetreten ist, und behält Sich hinsichtlich dieser beiden Anträge das Weitere vor.

Dec. 17.

CLVI.

Reglement

für die Errichtung und Organisation der Nacht- und Polizei-Wache.

Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanseſtadt Hamburg publicirt den 24. Mai 1852.
Revidirt und publicirt den 17. December 1852.

§. 1.

Oberſte Leitung der Nacht- und Polizei-Wache.

Die Nacht- und Polizei-Wache bildet einen Beſtandtheil des Polizei-Perſonals und hat, wie dieſes, in dem Erſten Polizeiherrn, dem Behufs Leitung der adminiſtrativen Angelegenheiten des Corps eine bürgerliche Deputation zur Seite ſteht, ihren oberſten Chef. Der Hauptmann des Corps iſt dem Ober-Polizeivoigt und die übrigen Mitglieder des Corps ſind auch den oberen Polizei-Beamten untergeordnet.

§. 2.

Beſtand der Nacht- und Polizei-Wache.

Es beſteht dieſelbe

1) aus einem Hauptmann,
2) : fünf Commandeuren,
3) : 32 Oberwächtern,
4) : 280 Wächtern.

§. 3.

Der Hauptmann, die Commandeure und Oberwächter müſſen vor ihrem Eintritt in das Corps das Bürgerrecht gewinnen. Die Wächter müſſen hamburgiſche Staats-Angehörige

Angehörige ſein, bei ihrer Verheirathung Dec. 17.
aber das Bürgerrecht erwerben.

§. 4.

Specielle Organiſation des Corps.
Der Hauptmann.

Der Hauptmann hat die unmittelbare Leitung des Corps.

Derſelbe bezieht ein feſtes Jahrgehalt von Crt.ℳ 2500.

Er wird von der Deputation gewählt. Die Wahl bedarf der Beſtätigung E. H. Raths, vor welchem der Erwählte auch ſeinen Dienſt-Eid zu leiſten hat. Seine Anſtellung geſchieht übrigens unter Vorbehalt gegenſeitiger ſechsmonatlicher Kündigung, welche ſowohl der Deputation mit Genehmigung des Senates, als dem Hauptmann zuſteht.

Der Deputation ſteht die Befugniß zu, den Hauptmann in dazu geeigneten Fällen vom Dienſt zu ſuspendiren, jedoch unter der Verpflichtung, von einer ſolchen Maaßregel dem Senate Anzeige zu machen.

§. 5.

Die Commandeure.

Die Commandeure beziehen ein monatliches Gehalt von 80ℳ.

Sie werden vom Erſten Polizeiherrn mit dreimonatlicher Kündigung, ſo wie unter Vorbehalt der jederzeit vom Polizeiherrn wegen Dienſt- oder ſonſtiger Vergehen zu

Dec. 17. verfügenden Entlassung oder Cassation vorzugsweise aus den Oberwächtern nach zuvor eingeholtem Gutachten des Hauptmanns erwählt.

Die Wahl, so wie die Kündigung, Entlassung oder Cassation bedarf der Bestätigung abseiten der Deputation, vor welcher auch die Beeidigung stattfindet.

Dem Polizeiherrn steht die Befugniß zu, einen Commandeur in dazu geeigneten Fällen vom Dienst zu suspendiren.

§. 6.

Die Oberwächter.

Die Oberwächter erhalten ein monatliches Gehalt von 50 ℔ Crt.

Sie werden vom Ersten Polizeiherrn mit dreimonatlicher Kündigung, so wie unter Vorbehalt der jederzeit vom Polizeiherrn wegen Dienst- oder sonstiger Vergehen zu verfügenden Entlassung oder Cassation vorzugsweise aus den Wächtern nach zuvor eingeholtem Gutachten des Hauptmanns erwählt.

Die Kündigung, Entlassung oder Cassation bedarf der Bestätigung abseiten der Deputation, vor welcher auch die Beeidigung stattfindet.

Dem Polizeiherrn steht die Befugniß zu, einen Oberwächter in dazu geeigneten Fällen vom Dienst zu suspendiren.

Einer der Oberwächter fungirt mit einer monatlichen Zulage von 10 ℔ als Corpsschreiber.

§. 7.

§. 7. Dec. 17.

Der Hauptmann, die Commandeure und Oberwächter müssen ihre gesammte Zeit dem Staatsdienste widmen. Die Betreibung irgend eines sonstigen Geschäftes hat ihre sofortige Entlassung aus dem Dienste zur Folge.

§. 8.

Die Wächter.

Die Wächter empfangen ein monatliches Gehalt von 30 ℔.

Sie werden vom Ersten Polizeiherrn mit einmonatlicher Kündigung, so wie unter Vorbehalt der jederzeit wegen Dienst- oder sonstiger Vergehen vom Polizeiherrn zu verfügenden Entlassung oder Cassation erwählt und vor der Deputation beeidigt.

Es ist den Wächtern übrigens gestattet, nebenher ein bürgerliches Geschäft zu betreiben, doch muß dazu vorher die specielle Erlaubniß des Polizeiherrn, welche zur Betreibung einer Schenkwirthschaft niemals ertheilt werden kann, eingeholt werden. Ein solches Neben-Geschäft darf überhaupt dem Dienste in keiner Weise nachtheilig oder hinderlich sein. Wenn dasselbe in der Betreibung eines Handwerks besteht, darf durch dasselbe nicht in die Befugnisse hiesiger Zunftgenossen eingegriffen werden, und ist den Wächtern namentlich die Haltung von Lehrburschen und Gesellen nicht gestattet.

Dec. 17.

§. 9.

Eintritt des Corps-Personals in die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Hamburgischen Beamten und Officianten.

Sämmtliche Mitglieder des Corps der Nacht- und Polizei-Wache treten sofort nach ihrer Bestallung in die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Hamburgischen Beamten und Officianten.

§. 10.

Dienstkleidung und Armatur der Commandeure, Oberwächter und Wächter.

Die Commandeure, Oberwächter und Wächter erhalten als Dienstkleidung alle zwei Jahre einen geeigneten warmen Dienstrock und eine Kopfbedeckung, Commandeure und Oberwächter mit einer geeigneten Auszeichnung, so wie alljährlich ein Paar starke Stiefel und ein Paar Handschuhe, endlich bei ihrer Anstellung ein für alle Mal die nöthigen Armatur-Gegenstände und Signal-Instrumente.

Für ihre übrige nach Vorschrift einzurichtende Dienstkleidung haben sie aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Ihre eben bezeichnete Dienstkleidung haben dieselben bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei dem nächtlichen Wachdienst, bei Feuersbrünsten ꝛc. ꝛc. zu tragen.

§. 11.

Rücklieferung der vom Staate erhaltenen Dienst-Gegenstände bei ihrem Austritt, event. Cassation.

Commandeure, Oberwächter und Wächter haben bei ihrem Austritt aus dem Dienst, even-

eventualiter bei ihrer Cassation, sämmtliche ihnen von Staatswegen gelieferte Gegenstände zurückzustellen. Dec. 17.

§. 12.

Polizei-Wach-Lokale.

Es werden für die Stadt 20, für die Vorstadt St. Georg 6, für die Vorstadt St. Pauli 5 zweckmäßig vertheilte Polizei-Wache-Posten eingerichtet.

Nächtlicher Dienst.

Eine jede dieser 31 Wachen wird von einem Oberwächter und acht Wächtern besetzt, und wird von ihnen aus der nächtliche Patrouillendienst in den einem jeden dieser Posten zuzutheilenden Districten besorgt.

Das nähere über die Zeit und Einrichtung dieses nächtlichen Dienstes so wie über die in Betreff desselben zu führende Controlle bestimmt die Instruction für das Corps.

Feuersbrünste, Wasserfluthen, Tumulte.

Bei ausbrechenden Feuersbrünsten und bei hohen Wasserfluthen hat das Personal der nächtlichen Polizei-Wache die in der Instruction vorgeschriebenen Dienstleistungen zu verrichten. Bei Tumulten hat sich dasselbe auch am Tage, und zwar ein jeder Einzelne an dem ihm angewiesenen Wacheposten sofort einzufinden und demnächst der Instruction gemäß sich zu verhalten.

§. 13.

Dec. 17.

§. 13.

Tagewachen.

Um auch während der Tageszeit stets bereiten Beistand abseiten der Wächter für polizeiliche Zwecke zu sichern, werden, den Umständen nach, eine oder zwei Tagewachen, mit einer geeigneten Anzahl Leute besetzt, eingerichtet und werden dem Wächter für diesen Tagedienst 8 ß, dem Oberwächter 12 ß vergütet.

Das Nähere über den Tageswachdienst besagt die Instruction.

§. 14.

Haupt-Bureau.

Es wird für die Nacht- und Polizei-Wache ein Central-Bureau eingerichtet, welchem einer der Commandeure vorsteht, um die tägliche dienstliche Verbindung mit der Polizei-Behörde zu vermitteln, zu welchem Zweck die Oberwächter sich täglich in gedachtem Central-Bureau, der in Rede stehende Commandeur am Stadthause, zu bestimmter Stunde einzufinden haben um Berichte abzustatten, so wie Befehle und Verfügungen entgegen zu nehmen. Die nähere Regulirung dieses Dienstes enthält die Instruction.

§. 15.

Dienst der Commandeure.

Von den Commandeuren hat Einer den obengedachten du jour Dienst am Bureau, ein Zweiter den Nachtdienst daselbst von Abends

Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr, ein Dritter die Visitation in der Stadt, ein Vierter dieselbe in St. Georg, ein Fünfter in St. Pauli zu übernehmen. Ein Wechsel in diesen Dienstleistungen findet in näher zu bestimmenden Zeitabschnitten statt. Dec. 17.

§. 16.

Visitationen.

Hauptmann und Commandeure haben durch fleißiges Visitiren für die gehörige Dienstleistung abseiten der Oberwächter und Wächter namentlich während der Nachtstunden zu sorgen.

§. 17.

Ein jeder im Corps der Nacht- und Polizei-Wache Angestellte ist verpflichtet, außer den regelmäßigen und den sonst speciell ihm obliegenden außergewöhnlichen Dienstverrichtungen auch zu allen Zeiten jede anderweitig ihm aufgetragene Dienstleistung unweigerlich zu verrichten, ohne jemals mit seinem sonstigen Nebengeschäfte, welches darnach einzurichten ist, sich entschuldigen zu dürfen.

§. 18.

Allgemeine Dienstpflicht. Instruction.

Unbedingte Diensttreue und Dienstbeflissenheit werden von allen Angestellten der Nacht- und Polizei-Wache erwartet. Eine ausführliche Instruction macht sie mit ihren Dienstpflichten speciell bekannt.

§. 19.

Dec. 17.

§. 19.

Bestrafungen von Dienstvergehen.

Die Untersuchung und Bestrafung vorkommender Dienstvergehen steht dem Polizeiherrn zu, welcher in wichtigeren Fällen die Sache zur Entscheidung an die Deputation bringen kann.

Dem Hauptmann und den Commandeuren steht das Recht zu, bei sich ereignenden Dienstvergehen, welche ein sofortiges Einschreiten nöthig machen, mit der Arretirung des Contravenienten zu verfahren; jedoch muß sofort, oder, wenn es in der Nacht geschehen, am andern Morgen dem Polizeiherrn Anzeige und Bericht, zur weiteren Verfügung, vorgelegt werden.

Die Uebergangs-Bestimmungen und Eide s. oben S. 459—462.

CLVII.

Dec. 17.

Bekanntmachung,

betr. die Forterhebung der Abgabe von Inseraten.

Da durch den Rath- und Bürgerschluß vom 16. d. M. beschlossen worden, daß die Abgabe von Zeitungs-Inseraten, so wie solche durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. December 1850 näher bestimmt ist, für die Jahre 1853 und 1854 forterhoben werde; so bringt E. H. Rath dies zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 17. December 1852.

CLVIII.

CLVIII.

Bekanntmachung, Dec. 20.

betreffend die aus der Schweiz in die K. Preußischen Staaten wandernden Handwerker.

Zufolge einer hier eingegangenen officiellen Mittheilung wird solchen Handwerksgesellen, welche nach dem 1. Januar nächsten Jahres in der Schweiz sich aufgehalten haben, das Verbleiben in den Königlich Preußischen Staaten nicht gestattet werden. Zur Vermeidung von Nachtheilen, welche dadurch möglicher Weise hiesigen Handwerksgesellen entstehen könnten, bringt die unterzeichnete Behörde Obiges hiemit zur Kenntniß.

Hamburg, den 20. December 1852.

Die Polizei-Behörde.

CLIX.

Bekanntmachung, Dec. 22.

betr. die revidirte Stempel-Verordnung.

Nachdem durch den Rath- und Bürgerschluß vom 16. d. M. die Stempel-Abgabe mit einigen Abänderungen, für die Jahre 1853, 1854 und 1855 prolongirt worden, so macht E. H. Rath dies hiedurch mit dem Bemerken bekannt, daß die wesentlicheren Abänderungen folgende Punkte betreffen:

Eine veränderte Art des Stempel-Ansatzes
1) von See- und Flußversicherungs-Policen (№ 91 der Stempel-Ansätze);

2)

Dec. 22. 2) von Bodmereibriefen (№ 93 der Stempel-Ansätze);
3) von Decreten in Preßproceß-Sachen (№ 77 der Stempel-Ansätze).

Außerdem sind:

4) alle schriftlich vollzogenen Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand 100 ℔ Banco nicht übersteigt, für stempelfrei erklärt; und
5) die Zeit, während welcher das Stempel-Comptoir geöffnet ist, erweitert (§. 2 der Stempel-Ordnung).

Die demgemäß revidirte Stempel-Verordnung ist von Montag den 27. d. M. an, bei dem Rathsbuchdrucker Meißner für 1 ℔ zu bekommen.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 22. December 1852.

CLX.

Revidirte Stempel-Verordnung

Dec. 22. für die Stadt, die Vorstädte und das ganze Hamburgische Landgebiet, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, nebst Verzeichniß der Stempel-Ansätze, alphabetischem Inhalts-Verzeichniß und angehängtem Schragen der in Vormundschafts-sachen in der Stadt zu erhebenden Gebühren, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 16. Decbr. 1852. — Auf Befehl E. H. Raths der freien und Hanseſtadt Hamburg publicirt den 22. December 1852.

§. 1.

Von allen, in dem dieser Verordnung angehängten Verzeichnisse angegebenen Schriften, Auf-

Aufsätzen, Contracten, Documenten, Ver- Dec. 22.
schreibungen u. s. w. ist die darin näher bezeichnete Stempel-Abgabe zu entrichten; und gelten die desfallsigen Verfügungen sowohl für die Stadt und die Vorstädte, als für das ganze Hamburgische Landgebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, für welches eine besondere Verordnung gilt.

Die Stempel-Ansätze, soweit sie die Vormundschafts-Verhältnisse in der Stadt betreffen, sind in dem dieser Verordnung angehängten besonderen Schragen enthalten.

§. 2.

Diese Abgabe ist auf dem hiesigen Stempel-Comptoir zu entrichten, welches deshalb täglich, mit alleiniger Ausnahme des Sonntags, von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet ist. An Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, ist das Bureau nur von 11 bis 2 Uhr, dagegen an jedem Montage und an jedem Tage nach einem Festtage von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Spielkarten werden, wenn nicht den nämlichen, doch spätestens den folgenden Tag nach der Einreichung gestempelt wieder abgeliefert.

Außerdem ist die Einrichtung getroffen, daß gestempeltes Papier zu den hier auszustellenden Sola-Wechseln auf dem Stempel-Comptoir, sowie Stempelbögen mit dem Blattstempel von 2 ß bis 1 ℔ incl., wie

auch

Dec. 22. auch Schlußnoten und Zollzettel ebendaſelbſt, und in verſchiedenen Gegenden der Stadt, der Vorſtädte und des Gebiets verkauft werden. Stempelbögen mit dem Blattſtempel über 1 ℔ ſind jedoch nur im Stempel-Comptoir zu haben.

§. 3.

Die Berechnung dieſer Stempel-Abgabe geſchieht immer nach Courant-Gelde, wobei die Reduction des Banco-Geldes zu Courant-Gelde, nach dem Verhältniß von 125 ℔ Cour. für 100 ℔ Bco. geſchieht. Species-Banco-Geld wird dem Banco-Gelde gleich gerechnet.

In Anſehung der auf fremde Münzſorten oder fremden Werth lautenden Documente, namentlich der Wechſel und Aſſignationen, wird der hieſige, am Tage der Präſentation zur Stempelung beſtehende Cours der Berechnung zum Grunde gelegt.

Die Bezahlung dieſer Abgabe geſchieht in hieſelbſt vollgültigem grobem Courant und in ganzen Preußiſchen Thalern zu 40 ß Crt.

§. 4.

Zum Beweiſe, daß von den, in dieſer Verordnung gedachten Schriften, Aufſätzen, Documenten, u. ſ. w. die vorgeſchriebene Abgabe entrichtet worden, werden ſolche mit einem, das Hamburger Wappen enthaltenden, Stempel verſehen; wobei der entrichtete Betrag der Stempel-Abgabe entweder mit dem Wappenſtempel aufgedruckt, oder ſchriftlich, mit der Unterſchrift eines Beamten verſehen, hin-

hinzugefügt wird. Die nähere Modalität wird bei eintretenden Abänderungen immer öffentlich bekannt gemacht. Dec. 22.

§. 5.

Wenn ein Bogen oder Blatt, von dem schon die Abgabe entrichtet worden ist, durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen bei der Ausfertigung unbrauchbar geworden, so kann er gegen einen neuen vertauscht werden; nur darf das Document nicht schon mit der Namensunterschrift der Interessenten versehen oder sonst wirklich vollzogen sein. In einzelnen Ausnahmsfällen kann jedoch der Umtausch auch noch nach der Vollziehung gestattet werden, insofern das Verlangen unmittelbar nach derselben und spätestens innerhalb 24 Stunden dem Herrn Präses der Deputation vorgetragen wird, und dieser die Erlaubniß nach den Umständen unbedenklich achtet. Zur Verhinderung von Mißbrauch soll jedoch von jedem so umgetauschten Bogen oder Blatt 1 ß auf dem Abgabe-Comptoir entrichtet werden.

§. 6.

Von allen und jeden, der Abgabe sowohl des Werth- als des Blatt-Stempels unterworfenen, in dem Verzeichniß der Ansätze enthaltenen Gegenständen ist der Stempel-Ansatz gleich bei der Ausfertigung sofort zu entrichten; und kann für die Stadt und Vorstädte eine Nachstempelung nur innerhalb der drei nächsten Tage (wobei jedoch

Dec. 22. jedoch die, in diesem Termine etwa einfallenden Sonn- und Festtage nicht mitgezählt werden), — für das eigentliche Landgebiet aber innerhalb 14 Tagen von der Zeit resp. der Vollziehung oder der Unterschrift des letzten Subscribenten geschehen, widrigenfalls die vorgeschriebenen Strafen zur Anwendung kommen. — Eine Ausnahme tritt nur bei den letztwilligen Verfügungen ein; (Verzeichniß der Stempel-Ansätze II, 4te Classe, No. 95) so wie bei Cessionen, in welchen man über den Werth des zu cedirenden Objects noch ungewiß ist und bei allen dem Werth-Stempel unterliegenden Documenten, deren Werth nicht sofort zu ermitteln ist; in welchem letzteren Falle die Verpflichtung zur Nachstempelung innerhalb eines angemessenen Termins, in dem darüber auf dem Stempel-Comptoir zu haltenden Register zu unterschreiben ist. (Verzeichniß der Stempel-Ansätze II, 4te Classe, No. 97.)

§. 7.

Wenn von einem, dieser Abgabe unterworfenen zweiseitigen Documente, z. B. von Kauf- und Mieth-Contracten, von Ehezärtern, oder überhaupt von Documenten, an welchen mehrere Interessenten Theil haben, gleich bei der ersten Ausfertigung mehrere Originale ausgefertigt werden; so bezahlen sämmtliche zuerst ausgefertigte und zugleich auf dem Abgabe-Comptoir producirte Exemplare diese Abgabe nur einmal, welches sodann auf den verschiedenen Exemplaren bemerkt wird.

Bei

Bei spätern Ausfertigungen oder bei ein- Dec. 22.
seitigen Documenten wird bei jeder Aus-
fertigung die ganze Abgabe entrichtet.

§. 8.

Wenn ein Document schon eine Abgabe bezahlt hat, und noch ein anderes, dieser Abgabe gleichfalls unterworfenes Geschäft hinzukommt, wenn z. B. zu einer Obligation eine Bürgschaft oder Cession hinzukommt, so wird, insofern dieses hinzukommende Geschäft auf demselben Document hinzugesetzt ist, für dasselbe keine besondere Abgabe bezahlt; es sei denn, daß der gesetzliche Stempel für dasselbe höher wäre, als derjenige für das ursprüngliche Geschäft, in welchem Falle der Stempel bis zu dem gedachten höheren Satze nachzubezahlen ist.

§. 9.

In den Fällen, wenn die Abgabe von einem schon ausgefertigten Documente entrichtet wird, ist der Inhaber desselben keineswegs verbunden, dessen Inhalt anzugeben oder es zur Untersuchung vorzulegen, sondern hat er die Abgabe auf seine Gefahr nach seiner eigenen Angabe zu entrichten und wird, daß solches geschehen, von den Einnehmern dieser Auflage, mit Beifügung des Tages, wo die Abgabe entrichtet worden, auf der umgekehrten Seite auf die gewöhnliche Weise bezeugt. Auf den Wechsel- und Policen-Stempel findet diese Vergünstigung keine Anwendung.

§. 10.

Dec. 22.

§. 10.

Insofern in dem Verzeichniß der Stempel-Ansätze nicht diejenige Person, welche die Stempel-Abgabe zu entrichten hat, bezeichnet ist, so wird dieselbe bei allen Privat-Ausfertigungen der Regel nach von dem Aussteller oder Demjenigen, welcher ein Document ausfertigt oder es für sich ausfertigen läßt, bezahlt. Bei Kauf- und Mieth-Contracten tragen die beiden Contrahenten die Kosten zur Hälfte, übrigens unter Anwendung des §. 7.

Bei öffentlichen Ausfertigungen bezahlt sie Derjenige, auf dessen Verlangen die Ausfertigung geschieht.

Depositions-Scheine bezahlt Derjenige, welcher deponirt, und zwar salvo regressu gegen Den, welcher die Deposition veranlaßt hat.

§. 11.

Alles, was zu öffentlichen Stadt-Geschäften gebraucht, oder was abseiten Ampl. Senatus und der sämmtlichen hiesigen Gerichte und anderer öffentlichen Behörden, wie auch von einem der Mitglieder des Senats ex officio erlassen und expedirt wird, so wie alles, was von der Kanzelei unentgeltlich ausgefertigt wird, ist dieser Abgabe nicht unterworfen; doch muß es sodann in solchen Ausfertigungen ausdrücklich bemerkt werden, daß sie gratis ertheilt sind.

Obligationen und alle einseitige oder solche Acten und Documente, welche von keinem Mitcontrahenten unterzeichnet werden, welche

welche die löbliche Kämmerei, Kirchen, Hoſpi- Dec. 22.
täler und andere fromme Stiftungen und öffentliche Behörden ausſtellen oder ausgeben, ſind von dieſer Abgabe frei; dagegen ſind Contracte und ſonſtige zweiſeitige Geſchäfte dieſer Behörden und Stiftungen derſelben unterworfen.

§. 12.

Da auch zur Vermeidung der Bezahlung der Mißbrauch eintreten könnte, daß ein der Abgabe unterworfenes Geſchäft auf fremdem Gebiete vollzogen würde: ſo iſt feſtgeſetzt, daß von allen Geſchäften der Bürger und Einwohner dieſer Stadt, die dieſer Verordnung unterworfen ſind, ſie mögen ſolche unter einander oder mit Fremden contrahiren, ſobald dieſe Geſchäfte ihre hieſigen Stadtverhältniſſe, ihre hieſigen Geſchäfte oder ihre hieſigen Effecten betreffen, die Abgabe, bei der im §. 21 beſtimmten Strafe bezahlet, und nicht auf den Ort der Vollziehung geſehen werden ſoll.

§. 13.

Im Allgemeinen ſoll nicht auf den Namen und die Form des Geſchäfts, welchen die Intereſſenten demſelben geben, ſondern auf das Weſentliche deſſelben geſehen und darnach die Bezahlung beurtheilt werden. Iſt es der verſchiedenartig angebrachten Modificationen halber zweifelhaft, wohin ein dieſer Abgabe unterworfenes Geſchäft zu zählen iſt, ſo iſt die Abgabe wie in dem Verzeichniß der Stempel-Anſätze in der 4ten

Dec. 22. Classe des Werth-Stempels sub No. 95 zu bezahlen.

§. 14.

Die immatriculirten Advocaten, die gerichtlichen und aussergerichtlichen Procuratores sind für die genaue Befolgung dieser Ordnung in den Sachen, welche sie für ihre Principalen oder Requirenten verhandeln, gehalten, so wie auch die Notarien bei denen von ihnen verfertigten Instrumenten, unter Beziehung auf §. 8 Litt. f. der Notariats-Ordnung; und sollen solche bei jedem Contraventionsfall die im §. 21 verordnete Strafe aus eigenen Mitteln erlegen. Dafern diese Advocaten, Procuratores oder Notarien diese von ihnen bezahlten Strafgelder ihren Principalen in Rechnung bringen würden, so sollen sie dieses Unfugs halber noch besonders nachdrücklichst gestraft werden.

§. 15.

Hinsichtlich der, in dem aussergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren bei dem Senate, in den Gerichten, vor den Stadt- und Land-Präturen, den Vorstädte-Patronaten und der Vormundschaft-Deputation anzuwendenden Stempel-Abgabe insbesondere, wird noch Folgendes verfügt:

1) Suppliken, Memoriale, Satzschriften und Beilagen, welchen es an dem erforderlichen Beweise fehlt, daß davon die vorgeschriebene Abgabe gehörig entrichtet worden, sollen zwar angenommen werden, doch ist sodann davon ohne alle Widerrede die

im

im §. 21 bestimmte Strafe zu entrichten, Dec. 22.
und diese sogleich von Dem, der das Versehen begangen hat, mit aller Strenge beizutreiben.

2) Wenn die, gerichtlich und ausser-gerichtlich, zu übergebenden Anlagen nicht in solchen Aufsätzen bestehen, die schon an und für sich selbst dieser Abgabe unterworfen sind, als in Ansehung welcher es lediglich bei der Verfügung des §. 6 verbleibet: so sollen die Partheien, ohne diese Anlage selbst bezeichnen zu lassen, dieselbe mit einem Umschlage-Bogen von 4 ß versehen lassen; und muß sodann

a) bei 2 Rthlr. Strafe die Bezeichnung der Anlage nebst der Rubrik der Schrift, zu welcher sie gehöret, auf der Hälfte des Bogens, auf welcher die Abgabe bemerkt ist, geschrieben, und diese Hälfte des Bogens ganz und nicht nur abgeschnitten, umgelegt werden; so wie auch

b) jeder Anlage ein besonderer Stempelbogen umgelegt werden.

Von den Abschriften der Original-Anlagen, deren Retradition nicht gebeten wird, ist keine Abgabe zu bezahlen.

3) Die in gerichtlichen und auffergerichtlichen Sachen der Gegenparthei zu communicirenden Copien der Schriften sind von dieser Abgabe frei.

4) Von den gerichtlichen Bescheiden, Interlocuten und Urtheilen wird diese Abgabe nur dann bezahlt, wenn sie ausgefertigt,

Dec. 22. nicht aber wenn sie abgegeben werden, ohne ausgefertigt zu sein.

§. 16.

In Ansehung der Contracte über Immobilien insbesondere ist noch Folgendes bestimmt:

1) Jeder Contract, durch welchen eine Veränderung des Eigenthums von Immobilien veranlaßt wird, die Bezahlung mag nun in Geld, Effecten oder Prästationen bestehen, der Termin der Lieferung mag bedingt oder unbedingt sein, sogleich eintreten oder aufgeschoben werden, — ist als ein Kauf-Contract anzusehen und darnach die Abgabe zu bezahlen; ist der Werth des Preises nicht anders auszumitteln, so soll eine Declaration auf den Bürger-Eid den Werth bestimmen.

2) Ein Tausch-Contract, wodurch zwei Immobilia gegen einander vertauscht werden, wird wie ein zwiefacher Kauf-Contract angesehen.

§. 17.

Bei Mieth-Contracten auf Lebenszeit wird das Lebensalter auf 70 Jahre angenommen; schließt aber eine Person, die 65 Jahre oder darüber alt ist, einen solchen Contract, so wird das Alter immer noch auf 5 Jahre angenommen, und darnach die Abgabe entrichtet. Im Uebrigen wird diese Abgabe beständig bezahlt, sobald über die geschlossene Miethe etwas schriftlich verfaßt wird, die Form der Abfassung mag sein, welche sie wolle.

Die

Die vorstehende Berechnung der Lebens- Dec. 22.
zeit tritt übrigens auch bei der Abgabe von Leibrenten-Contracten ein.

§. 18.

Vorläufige Verabredungen, Punctationen und dergleichen über zu schließende Contracte, Vergleiche oder andere Geschäfte, haben, falls der demnächst förmlich zu schließende Hauptvertrag dieser Abgabe unterworfen ist, den für den Hauptvertrag festgesetzten Stempel-Ansatz zu entrichten, insofern solche vorläufige Vereinbarungen von den Contrahenten unterschrieben sind, oder insofern sie in Form von Makler-Schlußnoten die speciellen Bedingungen des Geschäfts angeben. Jedoch wird der Hauptvertrag bei der förmlichen Vollziehung auf Producirung der gestempelten Punctation oder Schlußnote kostenfrei gestempelt, falls nur alle wesentlichen Puncte hinsichtlich der Contrahenten, der Summe und des Objects in beiden übereinstimmend sind. Falls eine vorläufig geschlossene schriftliche Vereinbarung des Consenses einer Behörde zur förmlichen Vollziehung des Contractes und zur Erlangung der Gültigkeit bedarf, und dieser Consens nachher verweigert wird, so ist der bezahlte Stempel zurückzugeben.

§. 19.

Jedes Document, welches nach dieser Verordnung der Stempelung unterworfen ist, muß bei der schriftlichen Prolongation des darin enthaltenen Rechtsgeschäfts aufs

Neue

Dec. 22. Neue gestempelt werden, und zwar nach denselben Grundsätzen, als wenn das Geschäft neu contrahirt wird.

Sind solche Prolongationen nicht schriftlich verfaßt, sondern nur mündlich verabredet, oder stillschweigend eingetreten, so sind sie der Stempelung nicht unterworfen.

§. 20.

In Betreff des Spielkarten-Stempels treten folgende besondere Verfügungen ein:

1) Es dürfen hieselbst im Detail-Verkehr, er finde Statt aus Fabriken, oder aus Läden, oder anderweitig, nur Karten, welche mit dem hiesigen Stempel versehen sind, verkauft werden; jeder Kauf und Verkauf im Detail von ungestempelten Karten ist durchaus untersagt.

2) Bei dem hiesigen Verkehr im Großen mit Spielkarten, in welchem nicht unter $\frac{1}{4}$ Groß oder 36 Spiele verkauft werden darf, ist sowohl über jede Parthei eingehender und ausgehender, als auch bei jedem Verkauf einer Parthei ungestempelter Spielkarten, letzterer geschehe durch hiesige Fabrikanten oder Andere, eine eidliche Declaration auf dem hiesigen Stempel-Comptoir abseiten Desjenigen, welcher sie ein- oder ausführt, oder verkauft, oder im Transito überträgt, zu machen, welche wöchentlich Sonnabends eingeliefert werden muß. Falls Partheien ungestempelter Karten unter $\frac{1}{4}$ Groß ins Ausland versendet werden, so ist darüber

über eine gleiche Declaration zu machen. Dec. 22.
Beim hiesigen Verkehr hat der Käufer oder Uebernehmer im Transito einen Uebernahmsschein auf Bürger-Eid nach einem vorzuschreibenden Formular auszustellen, welcher gleichzeitig einzuliefern ist. Den Fabrikanten und Verkäufern von Spielkarten im Großen wird auf dem Stempel-Comptoir über diesen Verkehr eine Conto eröffnet; eine desfallsige Verification kann von dem Herrn Präses der Stempel-Deputation jederzeit und ohne vorherige Anzeige verfügt werden. — Außerdem sind diese Inhaber von Lägern von Spielkarten verpflichtet, alle 6 Monate, im Januar und Juli, nach vorangegangener Aufforderung, bei 5 Rthlr. Strafe, eine Declaration auf Bürger-Eid über ihren noch vorhandenen Vorrath ungestempelter Spielkarten, Behufs Vergleichung dieser Angabe mit den Registern, auf dem Stempel-Bureau einzureichen.

Hinsichtlich der Art der Stempelung der Spielkarten bleibt es vorgängig, und bis die Stempel-Deputation desfalls eine Abänderung bekannt machen wird, bei den bisherigen Verfügungen.

§. 21.

Bei der Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung und des angehängten Verzeichnisses der Stempel-Ansätze treten folgende Strafen ein, von welchen übrigens, insofern sie Geldstrafen sind, nach Maaßgabe der schon bestehenden Verfügungen hinsichtlich anderer

Straf-

Dec. 22. Strafgelder, die Hälfte an die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats abgeliefert, ein Viertheil Demjenigen, welcher eine Umgehung entdeckt und anzeigt, er sei ein Officiant oder ein Anderer, und ein Viertheil, oder insofern der vorgedachte Fall nicht Statt findet, die Hälfte, sämmtlichen Beamten und Officianten des Stempel-Comptoirs, nach einer von der Deputation zu bestimmenden Norm, zugetheilt wird:

1) In allen Contraventions-Fällen, für welche die Strafe nicht nachstehend sub 2—5 anderweitig bezeichnet worden, tritt, außer der Entrichtung der gesetzmäßigen Stempel-Abgabe, eine Strafe des zehnfachen Belaufs derjenigen Stempel-Abgabe ein, welche gänzlich nicht, oder insoweit sie nicht vorschriftsgemäß entrichtet worden. Sie kann jedoch nie geringer als 1 Rthlr. sein. Diese Strafe ist resp. sowohl von dem Aussteller, als dem Empfänger, und bei zweiseitigen Rechtsgeschäften von jedem der Contrahenten der, dem richtigen Stempel-Ansatze entzogenen Schrift oder Document, und zwar von jedem derselben zu dem zehnfachen Belauf der nicht bezahlten Stempel-Abgabe, zu entrichten, und sind die dabei concurrirenden Curatores sexus desfalls für ihre Curandinnen mitverhaftet.

2) Bei dem Stempel von Wechseln und Bodmereibriefen tritt außer der Nachbezahlung der vorschriftsgemäßen Stempel-Abgabe, eine Strafe von 2 pCt. von

der

der Summe für Jeden, welcher im Wechsel-Verkehr eine der im Abschnitt II, 3te Classe sub No. 94 des Stempel-Verzeichnisses, bezeichneten Handlungen vornimmt, ohne daß die gesetzliche Stempelung vorher Statt gefunden hat, ein; und ist diese Strafe von 2 pCt., falls die Stempel-Abgabe oder die Stempelung für die ganze Summe oder Valuta fehlt, von diesem ganzen Betrage, falls aber die Abgabe oder der Stempel geringer ist, als vorschriftsmäßig erfordert wird, von dem fehlenden Belaufe zu berechnen. Dec. 22.

Auch verfallen diejenigen Makler und Unterhändler, welche ungestempelte oder mit einem zu geringen Stempel versehene Wechsel umhertragen, ausbieten, vernegociiren, oder sonst den Verfügungen des Gesetzes in Betreff des Wechselstempels nicht nachkommen, in eine gleiche Strafe von 2 pCt. — Bei wiederholten Contraventionen, so wie bei den, im Stempel-Verzeichniß erwähnten oder andern betrüglichen Collusionen, trifft die Makler auch noch die Strafe des Verlustes des Stockes.

Notarien, welche die in dieser Hinsicht vorgeschriebene Verfügung nicht beobachten, trifft die Strafe des §. 8, lit. f. der Notariats-Ordnung.

3) Bei der Stempel-Abgabe sowohl von See- und Flußversicherungs-, als von Feuerversicherungs- und von Lebensversicherungs-Policen, beträgt die Strafe 1 pCt. von derjenigen ganzen oder theilweisen Versicherungs-Summe, für welche

Dec. 22. welche resp. die, im Verzeichniß der Stempel-Ansätze sub II, 2te Classe No. 91 et sub III bestimmte Abgabe nicht vorgeschriebenermaaßen entrichtet worden; und ist diese Strafe von dem Versicherer, von dem Versicherten oder dem Empfänger oder Absender der Police oder Versicherungs-Verschreibung, und dem Zwischenhändler oder Makler, und zwar von jedem derselben das ganze 1 pCt., zu entrichten.

4) Bei Schlußnoten der Makler oder anderer Unterhändler, welche nicht auf dem, in der 1sten Classe des Verzeichnisses der Stempel-Ansätze des Blatt-Stempels vorgeschriebenen Stempel-Papier geschrieben sind, tritt bei jedem Contraventionsfall eine, sowohl von dem contravenirenden Makler oder Unterhändler, als eventualiter auch von dem Empfänger zu erlegende Strafe von 2 Rthlr. für jeden derselben ein. In Wiederholungs-Fällen wird die Strafe verdoppelt, und kann außerdem der contravenirende Makler mit dem Verlust des Stockes bestraft werden.

5) Für jedes Spiel Karten, welches hieselbst im Detail-Verkehr aus Fabriken oder Läden ungestempelt verkauft wird, verfallen Käufer und Verkäufer jeder in eine Strafe von 5 Rthlr., so wie für jede hieselbst ungestempelt ein- oder ausgeführte oder verkaufte Parthei Karten en gros, worüber nicht die vorgeschriebene Declaration auf dem Stempel-Comptoir gemacht wird, ist eine Strafe von 10 Rthlr. zu entrichten.

Für

Für jedes ungestempelte Spiel Karten, welches in Gasthäusern, Caffeschenken, Weinschenken und anderen öffentlichen und Privathäusern gebraucht wird, tritt gleichfalls eine Strafe von 10 Rthlr. ein; und sind die Wirthe oder die, welche in ähnlichen Verhältnissen sind, dafür verantwortlich, daß bei ihnen keine ungestempelte Karten gebraucht werden. Dec. 22.

Bei wiederholten Contraventions-Fällen sind diese Strafen zu verdoppeln.

§. 22.

Sollte sich Jemand unterfangen, die zum Beweise, daß diese Abgabe entrichtet worden, eingeführten Zeichen nachzumachen, und damit Schriften und Papiere fälschlich zu bezeichnen: der soll nach Beschaffenheit der Umstände, entweder **extrajudicialiter** mit Gefängniß im Zuchthause zu schwerer Arbeit bestraft, oder auch **fiscaliter** angeklagt werden.

§. 23.

Die Stempel-Deputation besteht aus zwei Mitgliedern E. H. Raths, zwei Verordneten löblicher Cämmerei und zwei von Erbges. Bürgerschaft gewählten Bürgern; Letztere werden für 3 Jahre gewählt. Dieser Deputation steht die Wahl der, für das Stempelwesen erforderlichen Beamten zu, welche eine angemessene Caution zu leisten haben. Sie entscheidet gleichfalls, insofern die Strafe nicht sofort bezahlt wird, **eventualiter** nach vorheriger Vernehmung der be-

Dec. 22. betreffenden Personen durch den Herrn Präses, als erste Instanz für die beim Stempelwesen vorkommenden Straffälle, wiewohl unter der, im folgenden Paragraphen bemerkten Beschränkung. Zur Beförderung und Erledigung der, in der Regel kleinen und schnell abzuurtheilenden Straffälle kann der Herr Präses die Strafe erkennen, jedoch unter Vorbehalt der Berufung an die Deputation, und der Entscheidung E. H. Raths in letzter Instanz.

§. 24.

Alle Gerichte und sonstige Behörden sind verpflichtet, ex officio darauf zu achten, daß nicht nur die, bei ihnen vorkommenden Schriftsätze und Anlagen, sondern auch die, sonst in dem Verfahren vor ihnen producirten Documente, Schriften, Eingaben, Declarationen u. s. w. mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind; und haben sie im Fall der Nichtbeobachtung die gesetzliche Stempelstrafe auszusprechen, oder dieserhalb die Sache an die Stempel-Deputation oder den Herrn Präses derselben zu verweisen. Insofern das Gericht oder die Behörde selbst entscheidet, so findet eine Berufung gegen diesen Ausspruch nur an die nächst höhere Instanz, insofern solche vorhanden ist, und über welche sie niemals hinausgeht, Statt. Die Stempel-Deputation hat die Beitreibung der erkannten Strafen zu besorgen, weshalb jedes, eine solche aussprechende Gericht oder Behörde ihr eine Abschrift

des

des betreffenden Erkenntnisses mitzutheilen hat. Doch steht es dem Gericht oder der Behörde auch frei, die Strafe selbst beizutreiben, in welchem Fall dasselbe oder dieselbe die desfallsigen Gelder, nach Abzug des, seinen oder ihren Beamten zukommenden Antheils, an die Stempel-Deputation abzuliefern hat. Dec. 22.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung nebst dem angehängten Verzeichniß der Stempel-Ansätze tritt mit dem ersten Januar 1853 in Kraft; ältere Ausfertigungen werden nach den, zur Zeit der Ausfertigung bestandenen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt. Die dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Gesetze und Observanzen werden hiedurch aufgehoben; in etwanigen zweifelhaften Fällen können jedoch die Vorschriften der früheren Verordnungen subsidiarisch zur Anwendung kommen.

Verzeichniß der Stempel-Ansätze.

I. Blatt-Stempel.

1ste Classe, zu 1 Schilling:

1) Die Schlußnoten der hiesigen Makler und anderer Unterhändler, wenn der Umsatz bei dem betreffenden Geschäft über 100 ℔ Bco. beträgt; Schlußnoten bis 100 ℔ Bco. incl. sind stempelfrei.

Außerdem sind frei vom Stempel die schriftlichen Aufgaben der Makler über die Ver-

Dec. 22. Vertheilung einer gekauften Parthei Waaren, oder der in Auction gekauften Cavelinge an den Verkäufer, nachdem demselben die gehörig gestempelten Schlußnoten über den ganzen Waaren- oder Auctions-Verkauf bereits übergeben worden. Jedoch ist in dieser ungestempelten Vertheilungs-Aufgabe auf die bereits gegebene gestempelte Schlußnote jedesmal ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Strafverfügung s. §. 21, No. 4.

2) Die Zoll- und Transito-Zettel, alle Declarationsscheine über zollfreie Waaren, und überhaupt alle, beim Zollwesen vorkommende Zettel, deren Werth-Angabe von über 100 ℔ bis 400 ℔ Bco. incl. beträgt, nur mit Ausnahme der Interimsscheine und aller Duplicate und Triplicate; Zettel der vorgedachten Art bis 100 ℔ Bco. incl. Werth-Angabe sind stempelfrei.

2a) Alle Transito-Abschreibe-Zettel.

3) Polizeiliche Droschkenposten-Zettel.

2te Classe, zu 2 Schilling:

4) Zoll- und Transito-Zettel, Declarationsscheine über zollfreie Waaren, und überhaupt alle sonst beim Zollwesen vorkommende Zettel, mit einer Werth-Angabe von über 400 ℔ Bco., oder ohne alle Werth-Angabe, mit Ausnahme der Interimsscheine, auch der Duplicate und Triplicate.

5) Passirscheine bei der Accise über Waaren, welche nicht zur hiesigen Consumtion bestimmt sind, und ohne Aufenthalt durchgeführt werden.

6)

6) Prolongationsſcheine der Aufenthalts- Karten für fremde Dienſtboten. Dec. 22.

7) Eine jede Citation auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeiſter, Gerichts-Verwalter, Landherren und übrigen Deputationsherren, imgleichen der Herren Patronen der Aemter; die in Dienſtlohn-Sachen erlaſſenen Citationen, ſo wie auch die Citationen der Polizei-Behörde, ferner diejenigen der Todtenladen-Deputation und die Citationen zu den Concurs-Audienzen der Herren Prätoren ſind ſtempelfrei. Jedoch wird der vorgedachte Stempel nicht auf die Citation gedruckt, ſondern von den reſp. Herren Bürgermeiſtern, Gerichts-, Amts- und Deputationsherren oder deren Regiſtratoren erhoben und Löbl. Kämmerei abgeliefert.

8) Ein jeder Bogen der Schriften, welche in den, bei den Stadt- und Land-Präturen zu verhandelnden Sachen übergeben werden; jedoch mit Ausnahme derjenigen Sachen, deren objectum litis 45 fl. und darunter beträgt, und Dienſtlohn-Sachen. Die Anlagen werden mit keinem beſonderen Stempel verſehen.

9) Ein jeder Bogen von Copien, welche von den Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden.

10) Ein jeder Bogen der Copien der ad acta producirten Documente, welche zur Retradition beſtimmt ſind; das Verfahren auf den Stadt- und Land-Präturen iſt hievon ausgenommen.

11)

Dec. 22. 11) Ein jeder Bogen von Ausfertigungen von Commiſſions-Vergleichen, Beſichtigungs-Protocollen u. ſ. w. beim Amtsgericht.

12) **Decreta Ampl. Senatus** und des Obergerichts, und Erkenntniſſe und Beſcheide des Amtsgerichts, welche ein bloßes **Communicetur** enthalten; ferner die lediglich zur Inſinuation beſtimmten zweiten Ausfertigungen der Decrete, Erkenntniſſe und Beſcheide dieſer Behörden, und diejenigen, welche eine bloße Verweiſung anf eine andere Verfügung der Art enthalten.

13) Atteſte der Kanzelei-Boten über geſchehene Inſinuationen; ſo wie die Atteſte des Boten des Amtsgerichts, **Documenta af- et refixionis.**

14) Extracte aus der Audienz-Rolle des Handelsgerichts, und dem Protocolle der beim Handelsgericht ſchriftlich verhandelten Sachen.

3te Claſſe, zu 4 Schilling:

15) Interimsſcheine beim Zoll, bei einer Werth-Angabe bis 100 ℔ Bco. **incl.**

16) Declarationen zur Niederlage bei der Acciſe.

17) Ein jeder Bogen von allen Schriften, keine Gattung ausgenommen, welche **extrajudicialiter** bei **Ampliss. Senatu**, oder **judicialiter** bei ſämmtlichen hieſigen Gerichten, Ober-, Nieder- und Handelsgericht, falls bei letzterem ein ſchriftliches Verfahren verſtattet worden, ſo wie bei dem Amtsgerichte übergeben werden.

18)

18) Eine jede Anlage, die bei den sub 17 erwähnten Behörden mit diesen Schriften, oder bei den zu Protocoll gemachten Anzeigen, übergeben wird, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Bogenzahl, wenn solche nicht an sich schon dieser Abgabe unterworfen ist, mit näherer Beziehung auf §. 15 No. 2. Dec. 22.

19) Eine jede beim Handelsgericht vorkommende Citation, Acten-Verzeichniß, Cautionsschein, Attest aller Art, und Bescheinigung oder Anzeige abseiten der Gerichtsboten.

20) Polizeiliche Atteste aller Art, insofern für dieselben ein anderer Satz nicht beliebt ist.

21) Ein jeder Bogen von Inventarien, sie mögen **Mobilia** oder **Immobilia** betreffen; imgleichen jeder Bogen der von Notarien ausgefertigten Verkaufs-Rechnungen, und von vidimirten Notarial-Translationen und sonstigen Notarial-Ausfertigungen, welche nicht unter andern Rubriken besonders vorkommen.

22) Ein jeder vidimirte **Extractus Protocolli** der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichts-Verwalter, Land-, Wedde-, Polizei-, Zehnten- und Kirchspielsherren, der Herren Patronen der geistlichen Stiftungen und der Aemter.

23) Jeder Interpositionsschein oder Schedul beim Handelsgericht, bei den Präturen der Stadt, der Vorstädte und des Landgebiets, und bei dem Amtsgericht.

Dec. 22. 24) Extractus aus Kirchenbüchern; Tauf-, Geburts-, Copulations- und Todtenscheine.

25) Sämmtliche von den Weddeherren, so wie von dem Polizeiherrn (mit Ausnahme der polizeilichen Erlaubnißscheine wegen des Schießpulver-Verkehrs in der Stadt) und den Landherren ertheilte Erlaubnißscheine, insofern sie nicht besonders mit einer Abgabe belegt sind.

26) Warschauungs-, Quernachtszettel, und Befehle und deren Relaxation; deren Object über 45—500 ℔ Crt. beträgt, mit Ausnahme der Friedensbefehle.

27) Ein jedes Spiel Karten, welches in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet im Detailhandel verkauft, oder sowohl in Privathäusern als in Wirthshäusern, Caffeehäusern, Weinkellern und in andern öffentlichen Häusern jeder Art gebraucht wird.

Strafverfügung s. §. 21 No. 5.

28) Aufenthaltskarten für Handwerksburschen und umherziehende kleine Handelsleute, und deren jedesmalige Prolongation.

29) Kündigungsscheine durch Makler oder Andere, von Geldern, Häusern, Etagen und andern Wohnungen, ferner von Speichern und anderem Waarengelaß; jedoch mit Ausnahme derjenigen von Buden, Kellern, Sählen und andern Zimmern.

4te Classe, zu 8 Schilling:

30) Jeder Interimsschein beim Zoll bei einer Werth-Angabe von über 100 bis 300 ℔ Bco.

31)

31) Beſcheide und Interlocute ſämmtlicher Gerichte, **Decreta Ampl. Senat.** und des Obergerichts, worin interloquirt wird; auch Handelsgerichtliche Definitiv-Sentenzen bis zum Belauf des Streitobjects von 500 ℔ Bco.; alle reformatoriſchen Erkenntniſſe und Decrete, ſo wie die confirmatoriſchen **in restitutorio.** Dec. 22.

32) Warſchauungs- und Quernachtszettel, wenn die Summe über 500 ℔ Crt. beträgt, imgleichen die Befehle, deren Object über 500 ℔ Crt., oder deren Object nicht in Zahlen benannt iſt; ſo wie deren Relaxation.

33) **Extractus Protocollorum** der gemiſchten Departements, Deputationen und Commiſſionen, des Niedergerichts, (als **Designationes Creditorum** und **Attestata loco** derſelben), des Fallitweſens, bei den Eiden-Audienzen, Erbgezeugniſſe und alle ſonſtigen Ausfertigungen von abgeſtatteten Eiden u. ſ. w., inſofern ſolche Extracte und Ausfertigungen nicht unter beſondern Rubriken vorkommen.

34) Jeder Bogen von gewöhnlichen Extracten und Copien vom Archiv, **incl.** der Vidimirung.

35) Schutzbürgerſcheine im Gebiet.

36) Copien der Beſchwerungen aus den Stadt- und Land-Erbe- und Rente-Büchern.

37) Geburtsbriefe, die von der Kanzley ausgefertigt werden.

38) Seepäſſe, Geſundheitspäſſe und Sunderpäſſe.

Dec. 22. 39) **Decreta pure denegatoria** in sogenannten Gnadensachen, oder in Sachen der **jurisdictionis voluntariae.**

40) Atteste und Certificate aller Art, welche auf der Kanzlei oder der Obergerichtlichen Registratur Namens des Senats oder des Obergerichts ausgefertigt werden; imgleichen Bielbriefe.

41) Extracte aus den Stadt- und Land-Rente-Büchern.

42) Aufenthaltskarten für fremde, und Legitimationsscheine für hiesige Dienstboten.

5te Classe, zu 1 Mark:

43) Zoll-Interims-Scheine für einen Werth von über 300 ℔ Bco.

44) Jedes Exemplar von Affichen oder Anzeigen von Auctionen u. s. w., welche an der Börse, oder in andern öffentlichen oder Privat-Versammlungs-Localen und Caffehäusern angeschlagen werden.

45) Die Citationen in sämmtlichen hiesigen Gerichten, welche unter keiner andern Rubrik vorkommen.

46) Hieselbst erlassene **Proclamata** und **Edictales**, insofern davon mehr als ein Exemplar ausgefertigt wird.

47) Vollmachten der Procuratoren in den hiesigen Gerichten.

48) Bürger-Zettel, wenn die kleine Bürgerschaft gewonnen wird, und Schutzbürger-Zettel in der Stadt.

49) Antwortschreiben in Betreff der von auswärts nachgesuchten Affixionen und Insertionen.

50)

50) Interimistische Zoll-Declarationen in Fällen schleuniger Waarenbeförderung. Dec. 22.

51) Aufenthalts-Karten für fremde Commis, und in ähnlichen Verhältnissen Befindliche; so wie deren jedesmalige Prolongation.

52) Polizeiliche Erlaubnißscheine zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen an kleinen Schiffen, und zu Reparaturen an Gebäuden, so wie für die Wirthe, ihre Locale bis 1 Uhr Nachts offen halten zu dürfen; so wie ferner polizeiliche Erlaubnißscheine zu Sonn- und Festtags-Arbeiten.

53) Paß-Karten für Reisende mit den Eisenbahnen.

54) Duplicate der Aufenthalts-Karten für fremde und der Legitimationsscheine für hiesige Dienstboten.

6te Classe, zu 1 Mark 8 Schilling:

55) Ein jeder Wechsel-Protest, ohne Rücksicht, ob einer oder mehrere Wechsel darin benannt sind, es mögen erste Ausfertigungen oder Duplicate sein; vidimirte Abschriften einmal ausgefertigter Proteste bezahlen keine Abgabe. Wechselproteste über Wechsel bis 100 ℔ Bco. oder 125 ℔ Crt. incl. sind stempelfrei.

56) Jeder Bogen von Extracten aus den, auf dem Archiv befindlichen öffentlichen Protocollen, welche in Form von Attesten ausgefertigt werden.

57) Reisepässe von der Polizei-Behörde und Regierungspässe von der Kanzlei ausgefertigt.

Dec. 22. 7te Classe, zu 2 Mark:

58) Alle hieselbst ausgefertigten Kanzlei- und Notariats-Vollmachten, wie auch in andern Ländern ausgestellte, hieselbst gebrauchte Vollmachten; diejenigen Behufs Erhebung einer Summe von nicht mehr als 100 ℔ Bco. sind stempelfrei.

59) Schlußquittungen bei Fallissementen, und Erbschafts- und Administrations-Abschlüsse und Quittungen über solche Erbschaften, von welchen der Testamentsstempel (No. 95 und 96) bezahlt wird.

60) Bürgschafts-Verschreibungen, Erbschafts- und Administrations-Abschlüsse, Schlußquittungen, wenn solche keine bestimmte Summe oder Werth zum Gegenstande haben, noch sich darauf beziehen (s. No. 92); jedoch kommt bei Bürgschaften die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung.

61) Reverse, Privat-Vergleiche und Verzichte, gleichfalls mit Anwendung des §. 8. Jedoch sind diese Documente stempelfrei, falls der Gegenstand die Summe von 100 ℔ Bco. oder 125 ℔ Crt. nicht übersteigt.

62) Ehezärter, in welchen nur von einer Aussteuer die Rede ist, ohne daß eine Mitgabe oder sonstiges Vermögen in die Ehe gebracht wird, so wie **dispositiones parentum inter liberos**, in welchem nicht über das Vermögen, oder einen Theil desselben, oder eine bestimmte Summe eine Verfügung getroffen wird.

63) Die Proclamations- oder Copulationszettel der 4ten Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet. 64)

64) Aufenthalts-Karten für alle Fremde, welche nicht in andern Classen besonders aufgeführt sind; und deren jedesmalige Prolongation. Dec. 22.

65) Polizeiliche Erlaubnißscheine zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen an Seeschiffen.

66) Delirungs-Consense, welche hieselbst wegen Tilgung auswärtiger Hypotheken ausgestellt werden.

8te Classe, zu 3 Mark:

67) Die Endurtel in allen in den Gerichten anhängigen Sachen, mit Ausnahme der in der 4ten Classe vorkommenden Handelsgerichtlichen Praeclusiv-Sentenzen und **heredum declaratoriae**; wie auch, wenn nach einem interponirten Rechtsmittel ein Bescheid, Interlocut oder Urtel, entweder desselben Gerichts oder einer niedern Instanz, confirmirt wird.

68) **Decreta Ampl. Senatus** und des Obergerichts, in einseitigen und in zweiseitigen Sachen, welche jenen Erkenntnissen sub No. 67 gleich zu achten sind, mit Ausnahme der confirmatorischen Decrete **in restitutorio**.

69) **Decreta Ampl. Senatus**, des Obergerichts, in welchen resp. ein Privilegium, eine Dispensation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter und Vergleiche confirmirt werden; so wie die auf eingelegte Appellationen erlassenen Decrete, insofern sie nicht zur Insinuation dienen (s. No. 12).

Dec. 22. 70) Briefe an das Ober-Appellations-Gericht oder an Spruch-Collegien bei vorkommender Versendung oder Uebersendung der Acten.

71) Bürgerzettel, wenn die große Bürgerschaft gewonnen wird.

72) Polizeiliche Erlaubnißscheine zu Sonn- und Festtags-Arbeiten bei Neubauten auf dem Lande.

73) Der erste Bogen von Schiffs-Verklarungen.

74) Proclamata und Edictales, in Fällen, wo nur ein Exemplar gestempelt wird.

75) Die Stader Zoll-Atteste.

76) Original-Beschwerungen.

9te Classe, zu 6 Mark:

77) Decrete in Preßproceß-Sachen.

78) Der erste Bogen von Handlungs-Societäts-Contracten, und Compromiß-Acten.

79) Die Copulations- oder Proclamationszettel 3ter Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

10te Classe, zu 8 Mark:

80) Die Bestellung von Curatoribus sexus, absentium und perpetuis in den Vorstädten und dem Landgebiet.

81) Die Bestellung und Beeidigung von Vormündern in den Vorstädten und in dem Landgebiet, incl. des Tutorii; und zwar ohne Unterschied, ob männliche oder weibliche Personen cum Assistentibus die Vormundschaft übernehmen; desgleichen deren Ent-

Entschlagung und Quittirung, so wie die- Dec. 22.
jenige der **Curatorum perpetuorum** und **absentium** ebendaselbst.

82) Die in den Vorstädten und dem Landgebiete vorkommenden Confirmationen von Ehezärten, Einkindschafts-Acten, Altentheils-Contracten und Erb-Vergleichen; Versiegelungen, Ehe-Dispensationen und Testaments-Publicationen.

83) Die Concessions-Ertheilung 3ter Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet.

84) Depositionsscheine über Privat-Documente, welche auf dem Archive oder dem Zehnten-Amte deponirt werden.

85) Erlaubnißscheine zur Besichtigung für Umbauten und Reparaturen in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet (bei Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Landgebiet wird jedoch nur die Hälfte bezahlt); — so wie Taxationsscheine über Grundstücke abseiten der Kirchspielsmeister.

11te Classe, zu 16 Mark:

86) Erlaubnißscheine zur Besichtigung für Neubauten in der Stadt, den Vorstädten und dem Landgebiet; bei Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Landgebiet wird nur die Hälfte bezahlt.

87) Die Concessions-Ertheilung 2ter Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet.

88) Proclamations- und Copulationszettel 2ter Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

Dec. 22.

12te Classe, zu 30 Mark:

89) Die Concessions-Ertheilung 1ster Classe in den Vorstädten und dem Landgebiet; und werden die resp. Landherren nach der Beschaffenheit und dem Umfange des zu concessionirenden Gewerbes bestimmen, welche der drei Classen in jedem einzelnen Falle zur Anwendung kommt.

90) Copulations- oder Proclamationszettel 1ster Classe in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiet.

II. Werth-Stempel:

Die schriftlich vollzogenen Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand den Betrag von Einhundert Mark Banco (welche zufolge §. 3 mit 125 ℔ zu Courant berechnet werden) nicht übersteigt, sind stempelfrei.

1ste Classe:

$\frac{1}{16}$ bis 1 per mille von dem versicherten Betrage ist zu bezahlen:

91) Von allen See- und Fluß-Versicherungen, welche bei hiesigen Assecuranz-Compagnieen oder Assecuradeurs **proprio et mand. nom.**, wie auch durch Agenten und Beauftragte auswärtiger Versicherungs- oder anderer Compagnieen oder Privatpersonen hieselbst geschlossen oder unterzeichnet oder auswärts unterzeichnet oder durch hiesige Agenten, oder in deren Auftrag für das beikommende Geschäft ausgefüllt werden; — es möge darüber hieselbst eine eigentliche

Police

Police gezeichnet oder nur irgend eine Ver- Dec. 22.
schreibung oder ein Schein ertheilt oder auch nur auf dem Aufgabezettel oder einem andern Documente bemerkt werden, daß die Versicherung hieselbst geschlossen oder notirt sei. Die Abgabe ist nach der folgenden Modalität für den vollen Werth der versicherten Summe, und zwar vor der Zeichnung oder bei gestatteter Nachstempelung vor gezeichnetem mehreren Werthe zu entrichten:

Auf Contanten, d. h. gemünzte, oder ungemünzte, übrigens nicht anderweitig verarbeitete edle Metalle (Gold, Silber und Platina) und auf Goldstaub, so wie auf Staats- und sonstige Werth habende Papiere . . . . . $\frac{1}{16}$ permille

Auf Waaren aller Art, Casco, Fracht-, Passage-, Havarie-, Bodmerei-, Provisions-Gelder u. dgl. bei einer Prämie bis $\frac{1}{4}$ pCt. incl. . . . . $\frac{1}{16}$: :

Auf Waaren u. s. w. (wie vor) bei einer Prämie über $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ pCt. incl. . . . . $\frac{1}{8}$: :

Auf Waaren bei einer Prämie über $\frac{1}{2}$ bis unter 1 pCt. . . $\frac{1}{4}$: :

Auf Waaren aller Art, Casco, Fracht-, Passage-, Havarie-, Bodmerei-, Provisions-Gelder u. dgl. bei einer Prämie von 1 incl. bis unter 2 pCt. $\frac{1}{2}$: :

Auf Waaren bei einer Prämie von 2 pCt. und darüber . $\frac{3}{4}$: :

Auf

Dec. 22. Auf Casco für Reisen aus und zu Haus . . . . . 1 per mille
Bei Versicherungen auf Zeit bis 12 Monate incl. . . . 1 ″ ″
Bei längerer Dauer dieser Versicherungen auf Zeit:
von nicht über 3 Monaten . $\frac{1}{4}$ p. m. mehr
″ ″ ″ 6 ″ . $\frac{1}{2}$ ″ ″ ″
und bei einer längeren Dauer in demselben Verhältniß steigend.

Ist das Schiff beim Ablauf der Zeit, für welche es versichert ist, noch unterwegs, und zufolge der Police der Risico stillschweigend bis zu dessen Ankunft am Bestimmungshafen prolongirt, so findet keine Nachstempelung Statt.

Die Stempelung geschieht in der Art, daß ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen, die Abgabe, wie folgt, erhoben wird:

über 100 ℔ bis 800 ℔ Bco. incl. zu $\frac{1}{16}$ per mille Abgabe . . . . . 1 ß Crt.

und so fort mit einer Steigerung von 1 ß Crt. von 800 ℔ zu 800 ℔ Bco.

von über 100 ℔ Bco. bis 400 ℔ Bco. incl.:
zu $\frac{1}{8}$ p. m. Abgabe 1 ß Ct. mit einer Steigerung von 1 ß Ct.
″ $\frac{1}{4}$ ″ ″ 2 ″ Ct. mit einer Steigerung von 2 ß Ct.
″ $\frac{1}{2}$ ″ ″ 4 ″ Ct. mit einer Steigerung von 4 ß Ct.
″ $\frac{3}{4}$ ″ ″ 6 ″ Ct. mit einer Steigerung von 6 ß Ct.
″ 1 ″ ″ 8 ″ Ct. mit einer Steigerung von 8 ß Ct.

von 400 ℔ zu 400 ℔ Bco.

Falls

Falls jedoch bei Flußversicherungen die Prämie nicht über ½ pCt. einschließlich beträgt, so sind Summen unter 800 ℔ Bco. stempelfrei. Dec. 22.

Flußversicherungen auf Schiffe und Ladungen von und nach der Oberelbe, deren Nebenflüsse und weiter aufwärts, mit Einschluß derjenigen von und nach Harburg und von und nach Altona, so wie Versicherungen auf Waaren in offenen Schuten, ohne Unterschied wohin, sind stempelfrei.

Strafverfügung s. §. 21 No. 3.

2te Classe:

½ per mille von der Summe, jedoch in der Art, daß bis zum Betrage

von über 100 ℔ Bco. bis 400 ℔ Bco. incl. . . . . 4 ß Crt.,

von über 400 ℔ Bco. bis 800 ℔ Bco. incl. . . . . 8 ß Crt.,

und so fort mit einer Steigerung von 4 ß Crt. von 400 zu 400 ℔ Bco., ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen entrichtet wird, ist zu bezahlen:

92) Von Bürgschafts-Verschreibungen, Erbschafts- und Administrations-Abschlüssen (mit Ausnahme der in No. 59 erwähnten), Schlußquittungen, desgleichen Abrechnungen und Quittungen über Abschlags-Zahlungen bei Erbschaften und Administrationen, wenn diese sämmtlichen Documente eine bestimmte Summe oder Werth zum Gegenstande haben, oder sich darauf beziehen. Bei Quittungen über Abschlags-Zahlungen ist jedoch

der

Dec. 22. der dafür bezahlte Stempel bei der künftigen Schlußrechnung oder Quittung in Abzug zu bringen. Bei Bürgschaften kommt die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung.

3te Classe:

$\frac{5}{8}$ per mille von der Summe, jedoch in der Art, daß

vom Betrage von über 100 ℔ Bco., bis 400 ℔ Bco. incl. 5 ß Crt. (jedoch mit der, in der 3ten Ausnahme bemerkten Modification),

von über 400 bis 800 ℔ Bco. incl. 10 ß Crt.,

von über 800 bis 1200 ℔ Bco. incl. 15 ß Crt.,

und so fort mit einer Steigerung von 5 ß Crt. von 400 zu 400 ℔ Bco., ohne Unterschied wegen der dazwischen liegenden Summen, entrichtet wird, ist zu bezahlen:

93) Von hier ausgestellten und hier zahlbaren Bodmereibriefen.

94) Von allen auf Hamburg gezogenen, und von allen durch die Hamburger Bank oder sonst in Hamburg zahlbaren oder zu zahlenden Wechseln; die absichtliche Umgehung oder Uebertretung dieses Gesetzes ist ein Betrug gegen den Staat.

Demnach darf Niemand weder einen Wechsel noch eine Assignation der vorgedachten Art, noch auch Duplicate und fernere Exemplare solcher Wechsel und Assignationen acceptiren, zum Giro oder zur Zahlung in Banco oder sonst indossiren,

so wie überhaupt giriren, zum Accept oder zur Bezahlung präsentiren oder ausliefern, noch kaufen, verkaufen, remittiren oder im Tausch, als Zahlung, als Rimesse oder im Disconto geben, annehmen oder gelten lassen; eben so wenig als Accept annehmen, noch einlösen, bezahlen, oder quittiren, — wenn nicht vorher der Wechsel oder die Assignation mit dem gesetzlichen hiesigen Stempel versehen ist. Dec. 22.

Diese Verpflichtung tritt in jedem Falle des vorgedachten Wechselverkehrs ein, es mag nun der Name des Kaufmanns oder der Firma oder des sonstigen Inhabers auf diesen Wechsel gesetzt werden, oder nicht (auch wenn nur ein fremdes Blanco-Indossement ausgefüllt, oder ein fremdes Encassirungs-Mandat ausgeführt wird), und gleichfalls ohne Unterschied, ob das betreffende Factum von ihm selbst, oder nur in seinem Auftrage oder mit seiner Genehmigung vorgenommen wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese sämmtlichen Verfügungen auch für hieselbst domicilirte, so wie für die auf die Nachbarstadt, deren Kaufmannschaft die hiesige Börse besucht, gezogenen, durch die hiesige Bank oder sonst in Hamburg zahlbaren Wechsel nnd Assignationen gelten.

Auch Wechsel auf Hamburg gezogen, wenn gleich im Auslande zahlbar, sind stempelpflichtig.

Von dieser Verpflichtung zur Stempelung treten einzig und allein die nachfolgenden

Dec. 22. folgenden Ausnahmen ein, welche jedoch auf die hier namentlich erwähnten Fälle beschränkt sind, und auf den übrigen Wechselverkehr keine Anwendung leiden:

1. Wechsel, welche einem Hiesigen auf ihn selbst remittirt, und von ihm nicht weiter begeben werden.

2. Die statt der Baarzahlungen dienenden, von Hiesigen oder Bewohnern der Nachbarstadt auf hiesige Geldwechsler gegebenen Platz-Anweisungen; wohingegen fremde Assignationen und Anweisungen jeder Art auf Geld-Auszahlungen, ferner auch Zahlungs-Aufträge in Form von Briefen, welche die Stelle von Wechseln oder Anweisungen vertreten sollen, und gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, — in Betreff des Stempels als Wechsel angesehen werden.

3. Wechsel und Anweisungen über 100 ℔ Bco. bis 200 ℔ Bco. incl. entrichten 2 ß Crt., bis 300 ℔ Bco. incl. 3 ß Crt.

4. Außerdem sind von der Stempelung vor der Präsentation zum Accept diejenigen Wechsel ausgenommen, welche einem Hiesigen zur Besorgung des Accepts in der Nachbarstadt oder an andern auswärtigen Plätzen eingesandt werden. Solche ausnahmsweise ungestempelte Wechsel dürfen jedoch, wenn sie durch die hiesige Bank oder sonst in Hamburg zahlbar sind, nur gegen gestempelte Se-

Secunden oder gestempelte fernere Exemplare ausgeliefert werden, widrigenfalls die gesetzliche Strafe sowohl gegen den Inhaber, als gegen den Ausliefernden eintritt. Dec. 22.

Ferner sind von der Stempelung vor der Präsentation zum Accept diejenigen Wechsel auf die Nachbarstadt ausgenommen, welche an die Ordre eines Hiesigen ausgestellt oder girirt sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieselben gestempelt werden müssen, bevor sie von dem Hiesigen weiter girirt, in Banco indossirt oder zur Zahlung präsentirt werden.

Duplicate werden gratis gestempelt, falls die Stempelung der Originale genügend nachgewiesen wird.

Jeder, welchem im hiesigen Verkehr ein Wechsel oder eine Assignation der vorgedachten Art zu Händen kommt, bei welchem der hiesige vorschriftsgemäße Stempel fehlt, ist verpflichtet, die Stempelung sofort zu besorgen, widrigenfalls er in die gleiche Strafe wie der erste Contravenient verfällt. Für diese Stempelung wird von dem derzeitigen Inhaber des Wechsels, falls er seinerseits noch nicht dem Gesetz zuwider gehandelt hat, und er sie zeitig veranlaßt, nichts entrichtet, sondern wird der Stempel nebst der Strafe von dem früheren Contravenienten beigetrieben.

Dec. 22. So wie sämmtliche beeidigte Wechsel-Makler und andere Wechsel-Unterhändler ganz besonders und auf das Strengste zur Beobachtung der vorgedachten Verfügung und eventualiter zur Anzeige an das Stempel-Comptoir, verpflichtet sind, so haben sie sich um so mehr jedes Umhertragens und Vernegociirens ungestempelter, durch die hamburger Bank, oder sonst in Hamburg zahlbarer Wechsel, zumal aber jeder betrüglichen Collusion bei Verabredungen der Partheien über Nichtzahlung oder Theilung des schuldigen Stempels durchaus zu enthalten.

Die Notarien, welchen Wechsel und Bodmereibriefe der vorgedachten Art, die nicht vorschriftsgemäß gestempelt sind, zum Protestiren oder Behufs anderer Notariats-Handlungen vorgelegt werden, können zwar diese Handlungen vornehmen, haben aber sofort davon dem Stempel-Comptoir eine Anzeige zu machen.

Strafverfügung s. §. 21, No. 2.

4te Classe:

1 per mille vom Werth oder der angegebenen Summe, oder dem Vermögen, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß wenn solcher, solche oder solches

bis 250 ℔ Crt. beträgt . .				4 ß	Crt.
von über 250 bis 500 ℔ Crt. .				8 :	:
: : 500 : 750 : : .				12 :	:
: : 750 : 1000 : :	1	℔	—	:	:

zu entrichten sind, — bezahlen:

95) Teſtamente, Codicille, Schedeln, Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, und **pacta successoria**; und zwar bei Teſtamenten und ähnlichen Dispoſitionen, nach dem Betrage des ganzen Nachlaſſes. Falls der Belauf in dieſen Documenten nicht mit Zahlen angegeben iſt, ſo hat der, welcher zum Beſitz des Vermögens oder der Summe kommt, den Betrag der Abgabe auf ſeinen geleiſteten Bürgereid, oder **eventualiter** eidlich anzugeben und zu bezahlen. Dec. 22.

Von den letzten Willensverfügungen iſt dieſe Abgabe ſpäteſtens bei deren Eröffnung oder Publication abſeiten der Erben, Executoren oder Geſchenknehmer zu entrichten, und darüber, daß ſolches geſchehen, der Beweis beizubringen. Zugleich haben dieſe Perſonen beim Zehnten-Amt ſchriftlich auf ihren geleiſteten Bürgereid oder an Eidesſtatt die Verpflichtung zur Nachzahlung der Stempel-Abgabe zu übernehmen, falls ſich bei der Berichtigung der Erbſchaft ergiebt, daß zu wenig gezahlt worden.

96) Teſtamente oder andere Verfügungen der Eltern unter ihren Kindern, nach der Modalität der Teſtamente, inſofern ſie nicht zu No. 62 gehören; ferner Ehezärter, von dem, außer der Ausſteuer, in die Ehe gebrachten Vermögen; desgleichen **donationes propter nuptias** unter gleichen Beſtimmungen.

Dec. 22. 97) Ceſſions-Acten nach dem Werth des cedirten Objects, oder der angegebenen Valuta.

Iſt der Werth des cedirten Objects ungewiß, ſo haben die Partheien den Stempel für einen, nach ihrem Ermeſſen anzuſetzenden Betrag nachzuſuchen; und ſich hinſichtlich der Nachſtempelung nach Vorſchrift des §. 6 zu verpflichten.

98) Obligationen, Pfand-Verſchreibungen und auf ſich ſelbſt zahlbare, eigene, trockene oder ſogenannte Sola-Wechſel.

99) Bau-Contracte; ferner Contracte über die Lieferung oder den Kauf von Baumaterialien, welche in Bezug auf Bauten abgeſchloſſen werden; und Leibrenten-Contracte; die Berechnung bei den Letzteren geſchieht nach Vorſchrift des §. 17. Bau-Contracte über Schiffe und Contracte über deren Reparatur ſind ſtempelfrei.

100) Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen, und was denſelben gleichgeachtet wird, belegen in der Stadt, den Vorſtädten und dem Landgebiet, ſie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, mit Ausnahme der Schiffe und Schiffsparten. Renten und Grundmiethen, welche in dem Kaufpreiſe einbegriffen ſind, werden mit 3 pCt. Zinſe zu Capital reducirt.

101) Depoſitionsſcheine, ſo daß über 100 ℔ Bco. bis 400 ℔ Bco., 4 ß Crt., über

über 400 ℔ bis 800 ℔ Bco., 8 ß, und über 800 ℔ Bco. bis 1600 ℔ Bco., 1 ℔ Crt. zu entrichten sind. Dec. 22.

5te Classe:

102) ½ pCt. oder 4 ß von 100 ℔ Crt., wird von Hauer- und Mieth-Contracten, sofern die jährliche Miethe über 100 ℔ Bco. (oder 125 ℔ Crt.) beträgt, nach dem Betrag der jährlichen Miethe bezahlt, wobei 50 ℔ und darüber für volle 100 ℔ anzunehmen sind, der Belauf unter 50 ℔ aber nicht in Anschlag kommt. Hauer- und Mieth-Contracte, welche auf längere oder kürzere Zeit als ein Jahr geschlossen werden, bezahlen die Abgabe im Verhältniß des Betrags des einjährigen Stempels.

Mieth-Contracte auf unbestimmte Zeit mit Festsetzung eines Kündigungstermins, können auf Verlangen der Partheien nur für den Termin eines Jahres gestempelt werden; unter Verpflichtung zur Nachstempelung bei längerer Dauer des Contracts.

Nähere Bestimmung s. §. 10 und 17.

III. Zeit-Stempel.

103) Von allen Versicherungs-Policen und sonstigen Versicherungs-Verschreibungen gegen Feuersgefahr (jedoch mit Ausnahme der Versicherungen auf Landtransporte, welche stempelfrei sind),

Dec. 22. sind), welche bei hiesigen Assecuranz-Compagnien, und Assecuradeurs **proprio et mandatario nomine**, wie auch durch Agenten oder Beauftragte auswärtiger Compagnien, hieselbst geschlossen, gleichviel ob sie hier oder auswärts unterzeichnet, und ob sie durch hiesige Agenten oder in deren Auftrag für das beikommende Geschäft ausgefüllt werden, — ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände, es mögen Immobilien oder Mobilien, andere Effecten oder Waaren sein, und ohne auf den Ort, wo solche befindlich sind, zu sehen, sei er in der Stadt und deren Gebiet, oder im Auslande; — die Versicherung möge ferner eine neu zu schließende, oder eine Prolongation auf dasselbe Object sein, oder es mögen neue Objecte hinzukommen, wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind; — ist für jede Police oder Versicherungs-Verschreibung von jeden Bco.# 1000 der versicherten Summe:

bis 3 Monat incl. . . . . 1ß Crt.,
von über 3 Monat bis 1 Jahr incl. 2ß Crt.,
von über 1 Jahr bis 2 Jahre incl. 4ß Crt.,
von über 2 Jahre bis 3 Jahre incl. 6ß Crt.,
über 3 Jahre hinaus . . . . 8ß Crt.,

zu entrichten; wobei jedoch Summen unter und zwischen 1000# Bco. stets für die volle Zahl

Zahl anzunehmen sind. Das Maximum des Stempels für eine Police wird auf 40 ℔ Crt. bestimmt. Dec. 22.

Uebrigens darf hieselbst keine Police oder Versicherungs-Verschreibung gegen Feuersgefahr unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen, und die vorgeschriebene Abgabe dafür auf dem hiesigen Stempel-Comptoir entrichtet worden.

Strafverfügung s. §. 21 No. 3.

104) Von Lebens-Versicherungs-Policen ist unter völlig gleichen Bestimmungen (mit alleiniger Ausnahme der hierauf nicht anwendbaren Verfügungen wegen der versicherten Gegenstände) zu entrichten:

Für Versicherungen	bis 1 Jahr incl.	über 1 Jahr bis 3 J. incl.	über 3 J. bis 7 J. incl.	über 7 J. und auf Lebenszeit.
über 500 ℔ Bco. bis 1000 ℔ Bco. incl.	— ℔ 4 ß	— ℔ 8 ß	1 ℔	1 ℔ 8 ß
über 1000 ℔ Bco. bis 5000 ℔ Bco. incl.	— = 8 =	1 = — =	2 =	3 = — =
über 5000 ℔ Bco. bis 20000 ℔ Bco. incl.	— = 12 =	2 = — =	4 =	6 = — =
über Bco. ℔ 20000.	1 = 8 =	4 = — =	8 =	12 = — =

Für Policen bis 500 ℔ Bco. incl. aber wird nur der halbe Stempel mit resp. 2 ß, 4 ß, 8 ß und 12 ß bezahlt.

Strafverfügung s. §. 21, No. 3.

Alpha-

Dec. 22.

Alphabetisches Verzeichniß.

Die Angabe der einfachen Nummer bezieht sich auf die Zahlen in dem Verzeichniß der Ansätze, diejenige der Paragraphen auf die Verordnung selbst.

A.

Abgabe, erstreckt sich auf die Stadt und das ganze Gebiet, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, §. 1.
— wird von hiesigen Bürgern und Einwohnern bezahlt, sie mögen die Contracte vollziehen, wo sie wollen, §. 12.
— wo sie zu entrichten, §. 2.
— deren Berechnung von Courant zu Banco, und bei fremden Münzsorten, §. 3.
— deren Beweis, §. 4.
— Zeit der Entrichtung derselben, §. 6.
— wird nur von dem Hauptgeschäft bezahlt, §. 8.
— von welcher Person sie zu entrichten, §. 10.
— wird für Ausfertigungen ex officio nicht bezahlt, §. 11.
Abkündigungs-Scheine, s. Proclamations-Scheine.
Abrechnungen über Abschlagszahlungen, No. 92.
Absentes curatores derselben, No. 80.
Accise, Passir-Scheine bei derselben, No. 5.
— Declarationen zur Niederlage bei derselben, No. 16.
Acten-Verzeichniß beim Handelsgericht, No. 19.
Acten-Versendung, Briefe dabei, No. 70.
Administrations-Abschlüsse, No. 59, 60 und 92.
Advocaten sind für die Bezahlung der Abgabe verantwortlich, §. 14.

Af-

Affichen, welche an der Börse und sonst angeschlagen werden, s. Anzeigen. Dec. 22.
Affictio, Documenta af- et refixionis, No. 13.
— desfallsige Anwortschreiben, No. 49.
Altentheils-Contracte, deren Confirmation, No. 82.
Amtsgericht, Commissions-Vergleiche, Besichtigungs-Protocolle desselben u. s. w., No. 11.
— Erkenntnisse und Bescheide desselben, No. 12 und No. 31.
— Atteste des Boten, No. 13.
— Interpositions-Scheine, No. 23.
Anlagen, welche extrajudicialiter oder judicialiter übergeben werden, No. 18 und §. 15, No. 2.
— dürfen einen Umschlag-Bogen haben, sofern sie nicht sonst der Abgabe unterworfen sind, §. 15, No. 2.
— wenn deren Retradition nicht gebeten ist, so ist von den Copieen keine Abgabe zu bezahlen, §. 15, No. 2.
Anschläge an der Börse und in andern Localen oder Caffehäusern, No. 44.
Antwortschreiben wegen auswärtiger Affictionen und Insertionen, No. 49.
Anweisungen, s. Assignationen.
Anzeigen an der Börse und sonst, s. Anschläge.
Appellations-Einlegung, Decrete auf, No. 69.
Arbeits-Erlaubnißscheine der Polizei zu Sonn- und Festtags-Arbeiten, No. 52, No. 65 und No. 72.
Arrest, s. Befehle.
Assignationen, No. 94.
— auf hiesige Geldwechsler, welche statt Baarzahlung dienen, No. 94.
Atteste der Kanzlei und der Obergerichtlichen Registratur, No. 40.

Dec. 22. Atteſte der Kanzleiboten, No. 13.
— des Amtsgerichtsboten, No. 13.
— loco designationis creditorum, No. 33.
— Stader Zoll-, No. 75.
— beim Handelsgericht, No. 19.
— vom Archiv, No. 56.
— der Polizei, inſofern für dieſelben nicht ein anderer Satz beliebt iſt, No. 20.
Auctionen, ſ. Anſchläge.
Aufenthaltskarten, No. 28, No. 42, No. 51, No. 64.
Ausfertigungen, Zeit der Bezeichnung über die geſchehene Bezahlung, §. 6.
— brauchen bei der Bezeichnung ihrem Inhalte nach nicht vorgezeigt zu werden, §. 9.
— mehrere von zweiſeitigen Documenten, §. 7.
— die abſeiten des Senats, der Gerichte u. ſ. w. ex officio geſchehen, bezahlen keine Abgabe, §. 11.
— wer dabei die Abgabe entrichtet, §. 10.
— von Commiſſions-Vergleichen, Beſichtigungs-Protocollen u. ſ. w. beim Amtsgericht, No. 11.

B.

Bauten, ſ. Beſichtigungen.
Bau-Contracte, No. 99.
— über Schiffe und deren Reparaturen bezahlen keine Abgabe, No. 99.
Bau-Materialien, Contracte über die Lieferung oder den Kauf derſelben, No. 99.
Beamte, deren Wahl, §. 23.
Befehle unter 500 ℔ Ert., No. 26.
— über 500 ℔ Ert., No. 32.
— Friedens-, No. 26.
— in welchen das Object nicht in Zahlen genannt iſt, No. 32.
Behörden, deren einſeitige und zweiſeitige Documente, §. 11.

Behörden, haben ex officio auf die Beobachtung der Stempel-Vorschriften zu achten, und die Strafe auszusprechen, §. 24. Dec. 22.

Bescheide der sämmtlichen hiesigen Gerichte, No. 31.

— welche confirmirt werden, No. 67 und No. 68.

— gerichtliche, bezahlen nur, wenn sie ausgefertigt, nicht wenn sie abgegeben werden, §. 15, No. 4.

Beschwerungen, Original-Beschwerungen, No. 76.

— Copie der Beschwerungen, No. 36.

Besichtigungen, für Umbauten und Reparaturen, No. 85.

— für Neubauten, No. 86.

Bestrafung der unterlassenen Bezahlung, s. Strafe.

Beweis der Bezahlung, §. 4.

Beilagen, s. Anlagen.

Bielbriefe, No. 40.

Blattstempel, No. 1 bis 90.

— für denselben wird gestempeltes Papier verkauft, §. 2.

Bodmerei-Briefe, No. 93, No. 94, §. 21.

Börsen-Anschlag wegen Auctionen ꝛc., s. Anschläge.

Briefe an das Oberappellations-Gericht oder an Spruch-Collegien, No. 70.

Bürger und Einwohner, bezahlen die Abgabe, sie mögen contrahiren, wo sie wollen, §. 12.

Bürger-Zettel oder Bürger-Eide, zur kleinen Bürgerschaft, No. 48.

— oder Bürger-Eide zur größern Bürgerschaft, No. 71.

— zur Schutzbürgerschaft, No. 35 und No. 48.

Bürgschafts-Verschreibungen, No. 60, No. 92 und §. 8.

Dec. 22.

C.

Canzlei, s. Kanzlei.
Caution, wegen des Testaments-Stempels, No. 95.
Cautions-Schein beim Handelsgericht, No. 19.
Certificate der Kanzlei und Obergerichtlichen Registratur, No. 40.
Cessions-Acten, No. 97, §. 6 und §. 8.
— falls der Werth ungewiß, No. 97 und §. 6.
Citationen in den sämmtlichen hiesigen Gerichten, No. 45.
— auf den Dielen der S. T. Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter, Landherren und übrigen Deputations-Herren, imgleichen der Herren Patronen der Aemter, No. 7.
— der Polizeibehörde und Todtenladen-Deputation, so wie die Citationen zu den Concurs-Audienzen der Herren Prätoren, No. 7.
— beim Handelsgericht, No. 19.
Codicille, No. 95.
Compromiß-Acten, No. 78.
Concessions-Ertheilung in Vorstädten und Gebiet, No. 83, No. 87 und No. 89.
Conclusa, welche confirmiret werden, No. 67.
Concurs-Audienzen, Citationen zu denselben bei den Herren Prätoren, No. 7.
Confirmatio von Ehezärten, Einkindschaften und Vergleichen s. Decreta.
— conclusorum, interlocutorum, sententiarum et decretorum, No. 67 und No. 68.
— von Ehezärten, Einkindschaften, Altentheils-Contracten, Vergleichen im Landgebiet, No. 82.
Contanten, Seeversicherungs-Policen auf dieselben, No. 91.
Contracte, Handlungs-Societäts-Contracte, No. 78.
— Altentheils, deren Confirmation, No. 82.

Con-

Contracte über Bauten und über die Lieferung oder den Kauf von Baumaterialien und Leibrenten, No. 99. Dec. 22.
— mit löbl. Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, sind der Abgabe unterworfen, §. 11.
— Kauf-, No. 100.
— — bezahlen auch, wenn sie unter Bedingungen abgeschlossen sind, §. 16, No. 1.
— s. Kauf-Contracte und Immobilia.
— Mieth-, No. 102 und §. 17.
— Pacht-, s. Mieth-Contracte.
— Punctationen über zu schließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.
— Verabredungen, vorläufige, über zu schließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.
— deren Prolongation, §. 19.
Contraventionen, s. Strafe.
Copien der Beschwerungen, No. 36.
— der übergebenen Satzschriften und Beilagen, welche dem Gegner mitgetheilt werden, bezahlen keine Abgabe, §. 15, No. 3.
— von Anlagen, deren Retradition nicht gebeten wird, bezahlen keine Abgabe, §. 15, No. 2.
— vidimirte der ad acta producirten Documente, No. 10.
— von Wechsel-Protesten, No. 55.
— welche von den Herren Secretarien und Actuarien vidimirt werden, No. 9.
— vom Archiv, No. 34.
Copulations-Scheine, No. 24.
Copulations-Zettel, No. 63, No. 79, No. 88 und No. 90.
Curatores sexus et personarum, No. 80.
Curatores personarum et absentium, deren Entschlagung und Quittirung im Landgebiet, No. 81.

Dec. 22. Curatores sexus, sind bei Umgehung des Stempels für ihre Curandinnen mit verhaftet, §. 21, No. 1.

D.

Declarationsscheine beim Zollwesen, No. 3, No. 4 und No. 50.

Declarationen zur Niederlage bei der Accise, No. 16.

Decreta Ampl. Senat. und des Obergerichts: welche ein bloßes communicetur enthalten, so wie die zur Insinuation bestimmten zweiten Ausfertigungen, und diejenigen, welche lediglich Verweisung auf ein anderes enthalten, No. 12.

— in welchen interloquirt wird, No. 31.

— welche einer Definitiv-Sentenz gleichstehen, No. 68.

— confirmatoria, No. 68.

— in Preßproceß-Sachen, No. 77.

— reformatoria, so wie die confirmatorischen in restitutorio, No. 31.

— denegatoria, in Sachen der jurisdictionis voluntariae, No. 39.

— auf interponirte Appellation, No. 69.

— Atteste über Insinuation derselben, No. 13.

— in welchen ein Privilegium, eine Dispensation oder eine Erlaubniß ertheilt wird, oder in welchen Ehezärter und Vergleiche confirmirt werden; so wie die auf eingelegte Appellationen erlassenen Decrete, No. 69.

Definitiv-Sentenzen des Handels-Gerichts, No. 31 und No. 67.

Delirungs-Consense wegen Tilgung auswärtiger Hypotheken, No. 66.

Depositions-Scheine, No. 101, §. 10.

— des Archivs und Zehnten-Amts, No. 84.

Desig-

Dec. 22.

Designationes creditorum, No. 33.
Dienstboten, deren Aufenthaltskarten, No. 42 und No. 54.
— deren Legitimations-Scheine, No. 42 und No. 54.
Dienstlohn-Sachen, No. 7.
Dispensationes, wenn solche per Decretum ertheilt werden, No. 69.
— im Landgebiet, No. 82.
Dispositiones inter liberos, No. 62 und No. 96.
Documenta af- et refixionis, No. 13.
— communia, zweiseitige bezahlen die Abgabe nur einmal bei der ersten Ausfertigung, §. 7.
— einseitige bezahlen von jeder Ausfertigung die Abgabe, §. 7.
— einseitige, abseiten öffentlicher Behörden, bezahlen keine Abgabe, §. 11.
— zweiseitige, öffentlicher Behörden, entrichten dieselbe, §. 11.
— bezahlen, wenn mehrere Geschäfte dabei zusammentreffen, die Abgabe nur von dem Hauptgeschäfte, es sei denn, daß das hinzugekommene Geschäft einem höheren Stempel, als das ursprüngliche, unterworfen ist, §. 8.
— wann sie mit der Bezeichnung der Bezahlung bemerkt sein müssen, §. 6.
— von denen die Abgabe bezahlt werden soll, brauchen nicht ihrem Inhalte nach vorgezeigt zu werden, §. 9.
Donationes inter vivos et mortis causa, No. 95.
— propter nuptias, No. 96.
Droschkenposten-Zettel, polizeiliche, No. 3.
Duplicate von Wechsel-Protesten, No. 55.
— der Aufenthaltskarten für fremde Dienstboten, No. 54.

Dec. 22. Duplicate der Legitimations-Scheine für hiesige Dienstboten, No. 54.
— der Declarationszettel beim Zollwesen, No. 3 und No. 4.
— von Wechseln und Assignationen, No. 94.

E.

Edictales, No. 46 und No. 74.
Ehe-Dispensationen, s. Dispensationes.
Eheberedungen oder
Ehezärter, No. 62 und No. 96.
— welche confirmirt werden, No. 69 u. No. 82.
— bezahlen bei der ersten Ausfertigung die Abgabe nur einmal, §. 7.
Eide, Ausfertigungen abgestatteter, No. 33.
— s. Bürgerzettel.
Einkindschaften, wenn solche confirmirt werden, No. 69 und No. 82.
— deren Confirmation im Landgebiet, No. 82.
Einwohner, s. Bürger.
Endurtel in gerichtlichen Sachen, No. 31 und No. 67.
— beim Handelsgericht, s. Definitiv-Sentenzen.
Entschlagung von Vormündern und Curatoren, No. 81.
Erb-Gezeugnisse, No. 33.
Erb-Vergleiche, im Landgebiet, No. 82.
Erbschafts-Abschlüsse, No. 59, No. 60 und No. 92.
Erkenntnisse, bezahlen die Abgabe nur wenn sie ausgefertigt werden, §. 15, No. 4.
Erlaubniß-Scheine, welche von den Wedde-, Polizei- und Land-Herren ertheilt werden, No. 25, No. 52, No. 65 und No. 72.
— für Besichtigungen, No. 85 und No. 86.
— bei Kathen und ähnlichen kleinen Wohnungen im Gebiet wird nur die Hälfte bezahlt, No. 85 und No. 86.

Erlaubniß, welche per Decretum Ampl. Senat. Dec. 22.
u. ſ. w. ertheilt wird, No. 69.
Ex officio-Ausfertigungen, ſ. Officielle Ausfertigungen.
Extracte aus Kirchenbüchern, Tauf-, Geburts-, Copulations- und Todten-Scheine, No. 24.
— aus den Stadt- und Land-Erbe und Rente-Büchern, No. 41.
— vidimirte, Protocollorum der S. T. Herren Bürgermeiſter, Gerichts-Verwalter, Land-, Wedde-, Polizei-, Zehnten- und Kirchſpiels-Herren, der Herren Patronen geiſtlicher Stiftungen und der Aemter, No. 22.
— Protocollorum bei den gemiſchten Departements, Deputationen und Commiſſionen, bei dem Niedergerichte, bei dem Fallitweſen, bei den Eiden-Audienzen, Erb-Gezeugniſſen u. ſ. w., inſoferne ſolche Extracte nicht unter beſondern Rubriken vorkommen, No. 33.
— aus der Audienz-Rolle des Handelsgerichts und dem Protocolle in ſchriftlich verhandelten Sachen, No. 14.
— vom Archiv, No. 34 und No. 56.

F.

Fallitſachen, Schluß-Quitung bei, No. 59.
Feuer-Verſicherungs-Policen und Verſchreibungen, No. 103.
— auf Landtransporte ſind ſtempelfrei, No. 103.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.
Fluß-Verſicherungs-Policen, No. 91.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.
Form des Geſchäfts, §. 13.
Friedens-Befehle, No. 26.

Dec. 22.

G.

Gastwirthe, s. Wirthe.
Gebiet, s. Abgabe.
Geburtsbriefe, die von der Kanzlei ausgefertigt werden, No. 37.
Geburtsscheine, No. 24.
General-Quitungen, No. 59, No. 60 und No. 92.
Gerichte haben ex officio auf die Stempel-Verfügungen zu achten, und die Strafe auszusprechen, §. 24.
Gerichtsboten, beim Handelsgericht, deren Bescheinigung und Anzeigen, No. 19.
Geschäfte, wie sie bezahlen, wenn es zweifelhaft ist, wohin sie zu rechnen, §. 13.
Gesetze, entgegenstehende, sind aufgehoben, §. 25.
Gesundheits-Pässe, No. 38.
Grundmiethe, in Kaufbriefen, deren Berechnung zu Capital, No. 100.

H.

Haeredum declaratoriae, No. 67.
Handelsleute, umherziehende, deren Aufenthaltskarten, No. 28.
Handelsgericht, Extracte aus der Audienz-Rolle und dem Protocoll im schriftlichen Verfahren, No. 14.
— Citation, Acten-Verzeichniß, Cautionsschein, Atteste und Anzeige der Gerichtsboten, No. 19.
— Interpositionsschein, No. 23.
— Definitiv-Sentenzen, No. 31 und No. 67.
Handlungs-Contracte, No. 78.
Handwerksburschen, deren Aufenthaltskarten, No. 28.
Hauer-Contracte, s. Mieth-Contracte.
Haupt-Geschäft, bezahlt allein die Abgabe, §. 8.

J.

Dec. 22.

Immobilia, ſ. Kauf-Contract und Contract.
Inhalt der Documente, braucht nicht vorgezeigt zu werden, §. 9.
Inſertionen, desfallſige Antwortſchreiben, No. 49.
Interimsſcheine beim Zoll, No. 15, No. 30, No. 43 und No. 50.
Interlocute in den Gerichten, No. 31.
— ſ. Beſcheide.
— gerichtliche, bezahlen nur, wenn ſie ausgefertigt werden, §. 15, No. 4.
Interpoſitionsſcheine beim Handelsgericht, den Präturen und beim Amtsgericht, No. 23.
Inventarien von Mo- et Immobilibus, No. 21.

K.

Kämmerei, Contracte mit derſelben bezahlen die Abgabe, §. 11.
— einſeitige Acten derſelben bezahlen ſie nicht, §. 11.
Kanzlei-Boten-Atteſte über geſchehene Inſinuation der Decretorum et Conclusorum Ampl. Senatus, No. 13.
Kanzlei-Vollmachten, No. 58.
— ſind ſtempelfrei, falls die Summe nicht mehr als 100 ℔ Bco. betrifft, No. 58.
Karten, ſ. Spielkarten.
Kaufbriefe von Immobilien oder liegenden Gründen und was denſelben gleichgeachtet wird, in der Stadt und deren Gebiet, ſie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, die Schiffe und Schiffs-Parten ausgenommen, No. 100.
Kauf-Contracte, in welchen Grundmiethe ſtipulirt, ſ. Grundmiethe.
— bezahlen die Abgabe, wenn ſie auch bedingt abgeſchloſſen, §. 16, No. 1.

Dec. 22. Kauf-Contracte mit Löbl. Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, bezahlen die Abgabe, §. 11.
— bezahlen bei mehreren Ausfertigungen die Abgabe nur einmal, §. 7.
— wodurch Immobilia gegen einander ausgetauscht werden, §. 16, No. 2.
— Abgaben deshalb tragen die Contrahenten gemeinschaftlich, §. 10.
Kirchen, deren einseitige und zweiseitige Documente, §. 11.
Kirchenbücher, Extracte aus denselben, No. 24.
Kündigungsscheine von Wohnungen und Geldern, No. 29.

L.

Landherren, s. Präturen.
Landtransporte, Policen über Feuer-Versicherung derselben sind stempelfrei, No. 103.
Lebens-Versicherungs-Policen, No. 104.
— Strafe der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 3.
Legitimations-Scheine für hiesige Dienstboten, No. 42 und No. 54.
Leibrenten-Contracte, No. 99, §. 17.

M.

Makler, deren Schlußnoten, No. 2, §. 18 und §. 21, No. 4.
— Strafe bei der Nichtbezahlung des Stempels, §. 21, No. 4.
— Schlußnoten, bezahlen wie das Hauptgeschäft, falls sie specielle Bedingungen enthalten, §. 18.
— s. Wechselmakler, See-, Fluß-, Feuer-, Lebens-Versicherungs-Policen.
Mandatum Procuratorium, s. Vollmacht.

Memoriale, sind bei fehlendem Stempel anzunehmen, §. 15. Dec. 22.
Mieth-Contracte, No. 102.
— auf Lebenszeit, §. 17.
— Kosten bezahlen die Contrahenten gemeinschaftlich, §. 10.
— bezahlen die Abgabe bei mehreren Ausfertigungen nur einmal, §. 7.
— mit der Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, bezahlen die Abgabe, §. 11.
— werden für solche gehalten, sobald etwas über die Miethe schriftlich verfaßt ist, §. 17.
Münzsorte, in welcher die Abgabe bezahlt wird, §. 3.
— fremde, deren Berechnung, §. 3.

N.

Nachstempelung, wie weit gestattet, §. 6.
— unentgeltliche, nach geschehener Stempelung der Punctation, §. 18.
Nebengeschäft, bezahlt keine Abgabe, §. 8.
Neubauten, s. Besichtigungen.
Notarial-Instrumente, die nicht unter besondern Rubriken vorkommen, No. 21.
— Vollmachten, No. 58.
— sind stempelfrei, falls sie die Summe von nicht mehr als 100 ℔ Banco betreffen, No. 58.
Notarien, sind für die Bezahlung der Abgabe verantwortlich, §. 14.
— deren Verpflichtung beim Wechselstempel, No. 94 und §. 21, No. 2.

O.

Obergerichtliche Decrete, No. 12.
Oberappellations-Gericht, Briefe an dasselbe, No. 70.

Dec. 22. Obligationen, No. 98, §. 8.
— deren Prolongation, §. 19.
— der öffentlichen Behörden bezahlen keine Abgabe, §. 11.
Observanzen, entgegenstehende, sind aufgehoben, §. 25.
Officielle Ausfertigungen abseiten des Senats u. s. w. bezahlen nichts, §. 11.
Original-Beschwerungen, No. 76.

P.

Pacht-Contracte mit der Kammer, öffentlichen Departements, Kirchen und piis corporibus, sind der Abgabe unterworfen, §. 11.
Pacta successoria, No. 95.
Papier, gestempeltes, wird verkauft, §. 2.
Pässe, s. Reisepässe, Seepässe, Gesundheitspässe, Sunderpässe.
Passirscheine bei der Accise, No. 5.
Paßkarten für Reisende mit den Eisenbahnen, No. 53.
Pfand-Verschreibungen, No. 98.
Pia corpora, s. Stiftungen.
Polizeibehörde, deren Citationen, No. 7.
— deren Erlaubnißscheine, No. 25, No. 52, No. 65 und No. 72.
— deren Atteste aller Art, insofern kein anderer Satz darin beliebt ist, No. 20.
— deren Droschkenposten-Zettel, No. 3.
Policen, s. See-, Fluß-, Feuer-, Lebens-Versicherungs-Policen.
Präclusiv-Sentenzen, No. 67.
Präturen, Stadt- und Land-, Schriftsätze bei denselben, No. 8.
— — — Citationen bei denselben, No. 7.

Präturen, Stadt- und Land-, Copien der ad acta producirten Documente, No. 10. Dec. 22.
— — — Interpositionsscheine, No. 23.
— — — Erlaubnißscheine, No. 25.
Privilegia, wenn solche per Decreta Ampl. Senatus ertheilet werden, No. 69.
Proclamata, hier erlassene, in Sachen, in welchen mehr als eins erforderlich ist, No. 46.
— in Sachen, wo nur eins erforderlich ist, No. 74.
Proclamations-Scheine, No. 63, No. 79, No. 88 und No. 90.
Procuratoria in den hiesigen Gerichten, s. Vollmacht.
Procuratores sind für die Bezahlung der Abgabe verantwortlich, §. 14.
Prolongationen von schriftlichen Contracten, Obligationen u. s. w., §. 19.
— von Aufenthaltskarten, No. 6, No. 28, No. 51 und No. 64.
Prolongations-Scheine der Aufenthaltskarten für fremde Dienstboten, No. 6.
Protocoll-Extracte, s. Extracte.
Punctationen über zu schließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.

Q.

Quernachts-Zettel, wenn die Summe über 500 ℔ Crt. ist, No. 32.
— wenn die Summe unter 500 ℔ Crt. ist, No. 26.
Quitungen, s. Schlußquitungen.
— über Abschlagszahlungen bei Erbschaften und Administrationen, No. 92.

Dec. 22.

R.

Rechnungs-Abschlüsse, No. 59, No. 60 und No. 92.
Reise-Pässe, No. 57.
Regierungs-Pässe, No. 57.
Relaxationen von Befehlen, No. 26 und No. 32.
Rentebücher, s. Extracte.
Renten, deren Berechnung bei Kaufbriefen, No. 100.
Reparaturen, s. Besichtigungen.
Reverse, No. 61 und §. 8.
— sind stempelfrei, falls der Gegenstand die Summe von 100 ℔ Bco. nicht übersteigt, No. 61.
Ritzebüttel hat eine besondere Stempel-Verordnung, §. 1.

S.

Satzschriften ohne Abgabe werden angenommen, jedoch die Strafe sogleich beigetrieben, §. 15.
— Copien derselben, s. Copien.
Schedeln, No. 95.
Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, No. 95.
Schießpulver-Verkehr, desfallsige Erlaubnißscheine, No. 25.
Schiffe, Kaufbriefe darüber, No. 100.
Schiffsbau-Contracte, sind stempelfrei, No. 99.
Schiffs-Verklarungen, No. 73.
Schlußnoten von Maklern und Unterhändlern, No. 1, §. 18 und §. 21, No. 4.
— s. Makler-Schlußnoten.
Schluß-Quitungen, No. 59, No. 60 und No. 92.
Schriften, welche extrajudicialiter bei E. H. Rath oder judicialiter bei den hiesigen sämmtlichen Gerichten, Ober-, Nieder- und Handels-

Handels-Gericht, auch beim Amts-Gericht übergeben werden, No. 17. Dec. 22.
Schriften, welche bei den Stadt- und Land-Präturen übergeben werden, No. 8.
— bei welchen der Stempel fehlt, sind anzunehmen, §. 15.
Schutzbürgerscheine im Gebiet, No. 35.
— in der Stadt, No. 48.
See-Päſſe, No. 38.
See-Verſicherungs-Policen, No. 91.
— auf Contanten, Goldſtaub, ſo wie auf Staats- und ſonſtige werthhabende Papiere, No. 91.
— auf Waaren aller Art, Casco, Fracht-, Paſſage-, Havarie-, Bodmerei-, Proviſions-Gelder u. dgl., No. 91.
— Strafe der Umgehung des desfallſigen Stempels, §. 21, No. 3.
Sententia definitiva et confirmatoria, No. 67.
Societäts-Contracte, No. 78.
Sola-Wechſel, §. 2 und No. 98.
Spielkarten, No. 27, §. 20 und §. 21, No. 5.
— werden ſpäteſtens den folgenden Tag geſtempelt wieder abgeliefert, §. 2.
— Vorſchriften für den Verkehr im Großen und im Detail, §. 20.
— desfallſige Strafen, §. 21, No. 5.
Species-Banco-Geld, §. 3.
Spruch-Collegien, Briefe an dieſelben, No. 70.
Stader Zoll-Atteſte, No. 75.
Stempel-Comptoir, wann es geöffnet iſt, §. 2.
Stempelung, Modalität derſelben, §. 4.
— Zeit der Vornahme derſelben, §. 6.
Stempel, falls derſelbe fehlt, ſind die Schriften anzunehmen, §. 15.
— Nachmachung der Zeichen, §. 22.
Stempelbogen, iſt bei Anlagen umzuſchlagen, §. 15, No. 2.
— deren Verkauf in Läden, §. 2.
— deren Umtauſchung, §. 5.

Dec. 22. Stempel-Deputation, §. 23 und §. 24.
Stempelfrei, Urkunden über Rechtsgeschäfte bis 100 ℔ Bco. incl., II., S. 662.
Stempelstrafe, s. Strafe.
Stiftungen, fromme, deren einseitige und zweiseitige Documente, §. 11.
Strafe der Verfälschung der eingeführten Zeichen, §. 22.
— der unterlassenen Bezahlung, allgemeine und specielle, §. 21.
— wird von der Stempel-Deputation und andern Behörden ausgesprochen, §. 23 und §. 24.
— deren Beitreibung, §. 24.
— Berufung dagegen, ibidem.
Sunderpässe, No. 38.
Supplicate, No. 17 und §. 15.
— Copien derselben für den Gegner bezahlen nichts, §. 15, No. 3.
Supplicate, ohne Abgabe werden angenommen, jedoch die Strafe sogleich beigetrieben, §. 15.

T.

Tauf-Scheine, No. 24.
Tausch-Contracte, über Immobilia, §. 16, No. 2.
Taxationsscheine über Grundstücke abseiten der Kirchspielsmeister, No. 85.
Terminus a quo in Ansehung der Gesetzeskraft dieser revidirten Verordnung, §. 25.
Testamente, No. 95.
— der Eltern unter ihren Kindern, s. Dispensationes parentum inter liberos.
Testaments-Publication im Landgebiet, No. 82.
Todtenladen-Deputation, deren Citationen, No. 7.

Todtenſcheine, No. 24. Dec. 22.
Tranſito-Abſchreibe-Zettel, No. 2 a.
Tranſito-Zettel, No. 2 und No. 4.
Translationen, vidimirte Notariats-, No. 21.
Trauſcheine, No. 24.
Tutoria im Landgebiet, No. 81.

U.

Ueberſetzungen, vidimirte Notariats-, No. 21.
Umbauten, ſ. Beſichtigungen.
Umſchlage-Bogen, §. 15.
Umtauſchung der unbrauchbaren Bogen, §. 5.
Unterhändler, deren Schlußnoten, No. 1 und §. 21, No. 4, ſ. Wechſel-Makler, Makler, auch See-, Fluß-, Feuer-, Lebens-Verſicherungs-Policen.
Unterſuchungs-Verfahren bei Contraventionen, §. 23.
Urkunden über Rechtsgeſchäfte bis 100 ℔ Bco. incl. ſind ſtempelfrei, II, S. 662.
Urtheile hieſiger Gerichte, wenn entweder definitive geſprochen, oder ein Urtheil, ein Interlocutum oder Beſcheid confirmirt wird, No. 67.
— bezahlen nur, wenn ſie ausgefertigt, nicht wenn ſie abgegeben werden, §. 15, No. 4.

V.

Verabredungen, vorläufige, über zu ſchließende Contracte oder Vergleiche, §. 18.
Verfälſchung der Zeichen, §. 22.
Vergleiche, Privat-, No. 61 und §. 8.
— ſind ſtempelfrei, falls der Gegenſtand die Summe von 100 ℔ Cour. nicht überſteigt, No. 61.
— wenn ſolche confirmirt werden, No. 69.

Ver-

Dec. 22. Vergleiche, deren Confirmation im Landgebiet, No. 82.
Verkaufs-Rechnungen, a Notariis ausgefertigte, No. 21.
Verklarungen, No. 73.
Vernehmungen bei Contraventionen, §. 23.
Versiegelungen im Gebiet, No. 82.
Verträge, successorische, No. 95.
— Punctationen und Verabredungen darüber, §. 18.
— deren Prolongation, §. 19.
Verzichte, No. 61 und §. 8.
— sind stempelfrei, falls der Gegenstand die Summe von 100 ℔. Bco. nicht übersteigt, No. 61.
Vollmachten der Procuratoren in den hiesigen Gerichten, No. 47.
— hieselbst ausgefertigte, No. 58.
— auswärts ausgestellte, die hieselbst gebraucht werden, No. 58.
— hinsichtlich einer Summe von nicht mehr als 100 ℔. Bco. sind stempelfrei, No. 58.
Vormünder, Bestellung, Beeidigung, Entschlagung und Quittirung, in den Vorstädten und dem Gebiet, No. 81.
Vormünderscheine, No. 81.
Vormundschafts-Verhältnisse in der Stadt, §. 1.

W.

Warschauungs-Zettel, wenn die Summe unter 500 ℔. Crt. ist, No. 26.
— wenn die Summe über 500 ℔. Crt. ist, No. 32.
Wechsel-Stempel, No. 94.
Wechsel-Makler und Unterhändler, No. 94 und §. 21, No. 2.

Wechsel-Stempel, Sola, für denselben wird gestempeltes Papier verkauft, §. 2. Dec. 22.
— Sola, No. 98.
— Strafe der unterlassenen Bezahlung, auch für Makler, Unterhändler und Notarien, §. 21, No. 2.
— von Wechseln und Anweisungen von über 100 ℔ Bco. bis 200 ℔ Bco. incl., No. 94.
— von Wechseln und Anweisungen bis 300 ℔ Bco. incl., No. 94.
Wechsel-Proteste, No. 55.
— über Wechsel bis 500 ℔ Bco. incl. sind stempelfrei, No. 55.
Wechsel, Verpflichtung der Notarien bei ungestempelten Wechseln, No. 94.
Wedde, Erlaubnißscheine derselben, No. 25.
Werth-Stempel, No. 91 bis No. 102.
Wirthe, sind für den Gebrauch ungestempelter Spielkarten verantwortlich, §. 21, No. 5.

Z.

Zeit-Stempel, No. 103 und No. 104.
Zeit der Entrichtung der Abgabe, §. 6.
Zettel, Droschkenposten-, No. 3.
Zoll-Atteste, Stader, No. 75.
Zoll-Interimsscheine, s. Interimsscheine.
Zollwesen, dabei vorkommende Declarationen, No. 2, No. 4 und No. 50.
Zoll-Zettel, §. 2, und No. 2 und No. 4.
Zweifelhafte Fälle, §. 25.
Zweifelhafte Geschäfte, §. 13.
Zweiseitige Contracte, Ausfertigungen derselben, §. 7.
— — — der Behörden, §. 11.

Dec. 22.

Schragen

über die in Vormundschaftssachen in der Stadt zu erhebenden Gebühren, vom 5. Juli 1844.

I. In allen Fällen von Vormundschaften und Curatelen, wo nach Art. 70 u. folgg. der Vormundschaftsordnung eine Schlußrechnungsablage vor der Vormundschaftsdeputation Statt findet, wird

a) bei der Schlußrechnung, und zwar mittelst Stempels, erhoben:

	vom Vermögen
wenn die Vormundschaft oder Curatel 1 Jahr und kürzer gedauert hat	1 p. m.
wenn sie bis 4 Jahre gedauert hat	2 ; ;
von 4 bis zu 8 Jahren . .	3 ; ;
bei einer Dauer von 8 Jahren und darüber	4 ; ;

b) für Protocollextracte, Ausfertigung von Einkindschaften und Vergleichen per Bogen (wie unter No. II. Litt. k.) 8 ß Stempel.

c) für jeden Bogen von Suppliken, deren Anlagen und Copien derselben (wie unter No. II. Litt. u.) resp. 4 u. 2 ß Stempel.

II. In den Fällen, wo keine Schlußrechnungsablage Statt findet (s. Art. 74 der Vormundschaftsordnung), wohin also auch Curatelen dann gehören, wenn der Interdicirte oder Abwesende kein Separatvermögen besitzt:

Gegen-

	Gegenstand.	Gebühr. ℔	β	Stempel. ℔	β	zusammen. ℔	β
a.	Für Anzeigen und Eingaben aller Art, welche von Vormündern oder Vormünderinnen und Curatoren nach Maaßgabe Art. 104 der Vormundschaftsordnung auf der Vormundschaftskanzlei gemacht werden	—	4				
b.	Für alle und jede Vorladungen und Aufforderungen, welche die Vormundschaftskanzlei ex officio erläßt ...	—	2				
c.	Für Citationen, welche auf Anhalten einer Parthei erlassen werden	—	2				
d.	Von Commissionen, welche auf dem Rathhause gehalten werden,						
	a) Für jede Person, welche angesagt wird	—	4				
	NB. Für die in Commissione unangesagt Erscheinenden darf nichts berechnet werden.						
	b) Für die Aufwartung bei den Commissionen, mit Inbegriff der zu liefernden Schreibmaterialien	—	12				
	c) Von Commissionen, die vom 1. October bis zum 30. April gehalten werden, wegen des Einheizens	—	8				
	NB. Von Commissionen, welche ex officio angesagt werden, wird nichts entrichtet. Die Ansagung hat der Rathhausschließer zu besorgen.						

Für

	Gegenstand.	Gebühr. ℔	ß	Stempel. ℔	ß	zusammen. ℔	ß
e.	Für jedes Exhibitum mit und ohne Anlage	—	4				
f.	Für eine Beeidigung nach Maaßgabe Art. 30, sub 1, f. der Vormundschaftsordnung, desgleichen für Beeidigung von Inventarien:						
	a) Wenn das Vermögen 500 ℔ Bco. oder weniger beträgt	.....		nichts.			
	b) Wenn es über 500 ℔ Bco. bis 2500 ℔ Bco. beträgt	.....		1	—		
	c) Wenn es über 2500 ℔ Bco. bis 5000 ℔ Bco. beträgt	.....		2	—		
	d) Wenn es über 5000 ℔ Bco. bis 10000 ℔ Bco. beträgt	.....		3	—		
	e) Wenn es über 10000 ℔ Bco. bis 20000 ℔ Bco. beträgt	.....		6	—		
	f) Wenn es bis 50000 ℔ Bco. beträgt	.....		16	—		
	g) Wenn es sich noch höher beläuft	.....		30	—		
g.	Für Atteste	.....		—	8		
h.	Für Briefe ..... (Siehe z. B. Art. 92 der Vormundschafts-Ordnung).	.....		—	8		
i.	Für Interpositions-Scheine			1	—		
k.	Für Protokollextracte, Ausfertigung von Einkindschaften und Vergleichen, pr. Bogen						

(nach

Gegenstand.	Gebühr. ℔	ß	Stempel. ℔	ß	zusammen. ℔	ß
(nach dem Schragen des Actuarii beim Zehntenamte) *) ..	.....		—	8		
*) Siehe die Sammlung der Hamburgischen Verordnungen von 1821, S. 23.						
Für Retradition von Anlagen, für jede	—	4				
Für Vidimation der Abschriften von Anlagen, für jede derselben	—	4				
Für Decrete, und zwar						
aa) Solche, wodurch Vormünder, Vormünderinnen oder Curatores absentium zugelassen, ferner solche, wodurch dieselben oder Curatores perpetui zur Umschreibung eines Grundstücks an dritte Personen oder zur Fortsetzung einer Handlung befugt, endlich solche, wodurch Ehezärter oder Vergleiche genehmigt werden	.....		3	—		
bb) Für alle übrigen Decrete ohne Ausnahme	.....		1	—		
Und für Insinuation, wo solche verfügt wird	—	4				
Für ein Conclusum, welches ex officio erlassen wird	.....		—	8		
Und Insinuationsgebühr ..	—	4			—	12
Für die Beeidigung von Vormündern, incl. des Tutorii						

	Gegenstand.	Gebühr. ℔	Gebühr. ß	Stempel. ℔	Stempel. ß	zusammen. ℔	zusammen. ß
	und der erforderlichen Ansagungen	5	8	—	8	6	—
q.	Für die Beeidigung eines einzelnen neuen Vormundes, incl. der Abänderung des Tutorii und der erforderlichen Ansagung	4	12				
r.	Für die Beeidigung einer Vormünderin, incl. des Tutorii und der Verpflichtung der Assistenten	11	—	—	8	11	8
s.	Für die Verpflichtung eines einzelnen oder zweier Assistenten, incl. der Abänderung des Tutorii	3	12				
t.	Für die Verpflichtung eines Curators für Verschwender, Gemüthskranke oder Verschollene, incl. des Curatorii	.....		8	—		
u.	Für jeden Bogen von Suppliken an die Vormundschaftsdeputation, und für jede Anlage derselben, falls letztere nicht ohnehin mit einem höheren oder gleichen Stempel versehen ist	.....		—	4		
	Und für jeden Bogen der Copien, hinsichtlich deren Retradition des Originals gebeten wird	.....		—	2		

An=

Anmerkungen. Dec. 22.

1. Während des Laufes der Vormundschaft oder Curatel wird keine andere Gebühr und Stempel erhoben, als die sub I. b. und c. und sub II. k. und u. Dagegen wird bei Beendigung derselben das s. g. Schlußdecret (s. Art. 72 und 74 der Vormundschafts-Ordnung) gestempelt, und der Stempel entweder nach No. I. a. oder nach den verschiedenen Ansätzen des Schragens von No. II. berechnet.

2. Für das Obergerichtliche Decret, wodurch ein Curator perpetuus ernannt wird, wird nichts berechnet.

3. Für die bereits anhängigen Vormundschaften und Curatelen, bei denen eine Schluß-Rechnungs-Ablage Statt findet, fangen die unter No. I. a. erwähnten Fristen vom 1. August d. J. zu laufen an.

4. Wenn die Vormundschafts-Deputation verfügt, daß die expedienda gratis zu ertheilen sind, so fallen alle Gebühren und Stempel-Abgaben weg.

5. Wenn von Vormündern, Curatoren ꝛc. die Retradition von producirten Documenten verlangt wird, denen keine Copien beigelegt sind, und letztere von der Kanzelei angefertigt werden, so ist für diese Anfertigung pr. Bogen 8 ß sofort bei der Retradition zu erlegen.

CLXI.

Bekanntmachung, Dec. 28.

betr. die Loosung der Dienstpflichtigen aus dem Jahre 1832.

Dieselbe ist der Bekanntmachung vom 9. Jan. 1845 (s. Bd. XIX. S. 3) gleichlautend und sind die Loosungstage angesetzt, wie folgt:

Es haben sich also die Dienstpflichtigen des ersten Districts des Jahres 1832, deren Namen mit den Buchstaben

A bis L anfangen, am Montag d. 17. Jan. 1853, die mit

M : Z anfangen, am Mittwoch den 19. Jan. 1853,

so wie die Dienstpflichtigen des zweiten Districts am Donnerstage den 20. Januar 1853,

Dec. 28. Morgens präciſe 9 Uhr in dem Saale der Kanzlei des Bürger-Militairs, Neuſt. Fuhlentwiete No. 83, einzufinden, um zu looſen.

Hamburg, den 28. December 1852.

Die Bewaffnungs-Commiſſion.

CLXII.

Dec. 28. Das Polizei-Mandat wider das Schießen und ſonſtigen Unfug in der Neujahrs-Nacht vom 29. December 1851 iſt unter dem 28. December 1852 renovirt, unter Abänderung des Schlußſatzes dahin:

„Und ſie bemerkt, daß das Polizei-Corps wie die Nacht- und Polizeiwache ſtrenge angewieſen ſind, dieſem erneuerten Mandate in jeder Weiſe Geltung zu verſchaffen und die Uebertreter deſſelben ſofort zur Haft zu bringen.“

CLXIII.

Dec. 29.

Bekanntmachung,

betr. den Zoll für Guano.

Da durch Rath- und Bürgerſchluß vom 7. October d. J. beſchloſſen worden iſt:

daß der Ein- und Ausgangszoll für Guano aufzuheben und der Schiffszoll für die ganz mit Guano beladenen Schiffe von 8 ß auf 4 ß für die Laſt von 6000 ℔ zu ermäßigen ſei,

ſo bringt E. H. Rath dieſes hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 29. December 1852.

Register

über die in dem

zehnten bis zwei und zwanzigsten Bande

enthaltenen

Hamburgischen

Verordnungen

der Jahre 1827 bis 1852.

Register.

A.

	Bd.	S.
Abgaben, s. Auctionariat, Auctionen, Brandsteuer, Bürger-Militair-, Entfestigungs-, Erbschaften-, Erwerb-, Einkommen- und Lurussteuer, Feuer-Casse, Grundsteuer, Immobilien, Miethe, Stempel, Steuer (außerordentliche), Thorsperre, Vergnügungen, Zehnten-Amt, Zeitungen.		
R. u. B. Schluß betr. Verordnung über die Aufhebung und Ablösbarkeit der in den Grundrechten erwähnten Abgaben und Leistungen. 1849. Juni 25.....	XXI.	87
Abdruck derselben. 1849. Juni 29.....	—	100
Abgebrannte Stadttheile, s. Siele.		
R. u. B. Schluß betr. Beliebung eines Bauplans für dieselben. 1842. Juni 16.	XVII.	160
Desgl. 1842. Sept. 1.....	—	207
Desgl. betr. desfallsiges Expropriations-Gesetz. 1842. Sept. 1.....	—	209
Desgl. betr. desfallsige Kosten und Geldmittel. 1842. Sept. 1.....	—	211
Abdruck des Expropriations-Gesetzes. 1842. Sept. 9.....	—	214
Bekanntmachung betr. dessen Publication. 1842. Sept. 9.....	—	232
R. u. B. Schluß betr. Vergütung der Zinsen und Onera der seit 1. Jan. 1843 Expropriirten. 1843. Febr. 20.....	—	319

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. bau- und feuerpolizeiliche Verfügungen bei den dortigen Bauten. 1842. Juni 16.	XVII.	163
Verordnung über bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften. 1842. Juli 29.	—	192
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1842. Juli 29.	—	200
Zusätze zu derselben. 1843. Oct. 20.	—	434
Bekanntmachung betr. nähere Bestimmungen derselben. 1844. Febr. 14.	XVIII.	10
Desgl. betr. nähere Bestimmungen und Abänderungen. 1844. Nov. 18.	—	376
R. u. B. Schluß betr. Anlegung von Trottoirs in demselben. 1843. Dec. 14.	XVII.	508
Abdruck der desf. Verordnung. 1843. Dec. 18.	—	516
Bekanntmachung desf. 1844. April 12.	XVIII.	133
Verbot betr. Ausgiessen von Wasser u. a. auf die Straßen im abgebrannten Stadttheile. 1845. Jan. 14.	XIX.	8
Accise, s. Fleisch, Zoll. Ueber 1827 bis 1850, s. Register des Bandes XXI.		
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Accise-Abgabe. 1851. Dec. 8.	XXII.	281
Bekanntmachung bei Publication der revidirten Consumtions-Accise-Verordnung. 1851. Dec. 27.	—	286
Deren Abdruck und Tarif. 1851. Dec. 27.	—	288
Bekanntmachung betr. Wägung des bei Brandshof passirenden Schlachtviehes. 1847. Dec. 27.	—	237
Acten-Versendung, s. Ober-Appellationsgericht.		
Actuarius, s. Präturen.		
Aemter, s. Lehrlinge. Tischler.		
Ueber das General-Reglement für die Aemter und Brüderschaften bis 1836, s. Bd. XIV.		
Befehl wegen Aufenthaltes der Gesellen in den Herbergen. 1830.	XI.	167

	Bd.	S.
Bekanntmachung rücksichtlich Forderungen hiesiger Hauswirthe an fremde Gesellen, welche wandern müssen. 1831. Sept. 3.	XI.	627
Desgl. betr. Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz und andern Ländern. 1835. März 30.	XIV.	104
Desgl. wider Verbindungen und Mißbräuche unter den deutschen Handwerksgesellen, 1840. Dec. 23.	XVI.	268
Desgl. betr. Veräußerung der Geräthschaften privileg. Aemter. 1835. April 13.....	XIV.	189
Desgl. betr. Verfahren wider die Einschwärzung amtswidriger Artikel. 1835. Mai 23.	—	220
Befehl betr. Aufenthaltskarten der Gesellen. 1850. Mai 23.	XXI.	533
R. u. B. Schluß betr. das revidirte Aemter-Reglement. 1840. Mai 25.	XVI.	68
Abdruck desselben. 1840. Juni 26.	—	87
R. u. B. Schluß betr. Aussetzung der Revision auf zwei Jahre. 1850. Juni 13.	XXI.	574
Desgl. betr. dieselbe. 1851. Juli 22.....	XXII.	519
Bekanntmachung betr. Anmeldung fremder, hier in der Lehre stehender Burschen bei der Polizei. 1843. Nov. 7.	XVII.	474
Desgl. betr. Zulassung der Handwerksgesellen in Oesterreich. 1847. Aug. 30.....	XX.	145
Aemter-Gericht. Bekanntmachung betr. dessen Registratur und die in dessen Sachen Statt findenden Gebühren. 1835. April 28.	XIV.	193
Desgl. betr. Exhibition des Provocations-Libells in dessen Sachen. 1836. März 22.	—	336
R. u. B. Schluß betr. die Amtsdauer der graduirten Mitglieder. 1844. März 14.	XVIII.	39
Allermöhe, s. Billwärder.		
Alster, s. Fischerei, Schießen. Verbot wider die Verunreinigung des Alster-Bassins. 1831. Oct. 14.	XI.	678

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Aushauen des Eises auf der Alster. 1835. Dec. 14...	XIV.	302
Verfügung betr. Spielen und Angeln der Kinder auf dem Landungsplatze. 1840. Sept. 29.....	XVI.	211
Befehl wider Vermiethung von Fahrzeugen auf der Alster an Kinder. 1841. April 16.	—	385
Erneuert 1843. Juni 19.....	XVII.	387
Taxe für die Fährleute auf der Außen-Alster. 1844. Juni 7.....	XVIII.	190
Verfügungen für Ruderfahrten. 1844. Sept. 17.....	—	349
Desgl. 1845. Sept. 3.....	XIX.	113
Warnung betr. Eispassage auf der Alster. 1847. Dec. 20.....	XX.	224
Desgl. betr. Betretung des Eises der Alster. 1848. Dec. 24.....	—	465
Bekanntmachung betr. die Benutzung der Landungsplätze. 1849. Febr. 2....	XXI.	16
Desgl. betr. den neuen Landungsplatz beim Holzdamm in St. Georg. 1852. Oct. 27.	XXII.	566
Alsterpforte, s. Wege.		
Bekanntmachung betr. die Erhebung eines Wegegeldes. 1852. Oct. 22.....	—	564
Alsterschifffahrt, s. Fuhlsbüttel. Schleuse.		
Amtsblatt. R. u. B. Schluß betr. dessen Einführung. 1851. Dec. 8.....	—	281
Desf. Verordnung. 1852. Jan. 16....	—	405
Anleihe, s. Börse. Feuer-Casse. Hafen. Schlachthäuser. Scholarchat. Staatsschuld.		
Apotheker, s. Medicinalwesen. Verfügung betr. Verfahren bei Prüfung eines Apotheker-Lehrlings. 1847. März 6.....	XX.	12
Arbeiter, s. Fremde. Tagelöhner.		
Propositio Senatus betr. Verordnung wegen der im Hafen beschäftigten Arbeiter. 1845. April 24.....	XIX.	54
Arbeitsleute. Verfügung betr. Taxe derer am Baumhause. 1833.....	XII.	350

	Bd.	S.
Desgl. 1834.....	XIII.	90
Archiv, ſ. Bd. XI.		
Bekanntmachung betr. Zurücklieferung von Acten öffentlicher Behörden an dieſelben. 1842. Juni 7.....	XVII.	146
Desgl. betr. daſelbſt vermißte Documente von Privatperſonen. 1843. März 27..	—	334
R. u. B. Schluß betr. außerordentliche Aushülfe für daſſelbe. 1844. Nov. 28.	XVIII.	383
Armen-Ordnung, ſ. Bergedorf. Billwärder. Collecten. Geeſtlande. Pfänder.		
Mandat betr. Sammeln mit der Armenbüchſe. 1845. Jan. 31.....	XIX.	13
R. u. B. Schluß betr. Erlaß eines Vorſchuſſes an die Allgemeine Armen-Anſtalt. 1848. Sept. 7.....	XX.	333
Arreſte, ſ. Lübeck. Extr. Prot. Senatus betr. Arreſtfreiheit der Gagen beſoldeter Mitglieder des Bürger-Militairs. 1828. Dec. 8.	X.	223
R. u. B. Schluß betr. Arreſtfreiheit der Zahlungen und Leiſtungen öffentlicher Verwaltungs-Behörden. 1834. Dec. 11...	XIII.	329
Bekanntmachung betr. dieſ. 1834. Dec. 19.	—	334
Arretirungen. Ordre betr. dieſ. 1821. Nov. 14.	XIX.	416
Arſenik. Verfügung betr. deſſen Verkauf als Ratten- und Mäuſegift. 1840. Nov. 7.	XVI.	217
Asphalt, ſ. Bauten.		
Auctionariat. R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Gebühren des Auctionariats. 1851. Dec. 29.....	XXII.	341
Bekanntmachung derſ. 1851. Dec. 29.	—	382
R. u. B. Schluß betr. Feſtſtellung des Gehaltes des Auctionarius. 1852. Dec. 16.	—	610
Auctionen, ſ. Ausruf. R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Abgabe von Auctionen. 1851. Dec. 29.....	—	341
Bekanntmachung derſ. 1851. Dec. 29.	—	382
Desgl. betr. ermäßigte Koſten der Bücher-Auctionen. 1838. Sept. 10.....	XV.	284

	Bd.	S.
Desgl. betr. die Prolongation der Kostenermäßigung derselben. 1841. Sept. 27.	XVI.	504
Desgl. betr. deren Kosten. 1843. Dec. 8.	XVII.	499
Verfügung wider Unordnungen bei Auctionen v. Mobilien, Effecten ꝛc. 1833. Jan. 18.	XII.	230
Conclusum Senatus betr. Ansetzung eines Verkaufstermines auf Antrag des Creditor hypothecarius. 1847. Nov. 3.....	XX.	164
Aufkäuferei. Bekanntmachung betr. Aufkäuferei v. Obst u. Gemüsen. 1830. Aug. 25.	XI.	217
Auflauf, s. Tumulte.		
Auslieferung von Verbrechern. Vergl. Cartelle, s. Frankreich, Niederlande, Schweden.		
Auswandernde. Ren. Bekanntmachung, daß truppweise vereinigt reisend sie nicht zuzulassen. 1829. Nov. 20.....	—	104
Renovirt 1832. Juli 4.	XII.	99
Verordnung betr. Beförderung von Auswanderern über andere europäische Zwischenhäfen nach fremden Welttheilen. 1851. Mai 28.....	XXII.	156
Revid. Verordnung betr. Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden. 1850. Juni 3.	XXI.	560
Zusatz-Artikel zu derselben. 1852. Aug. 6.	XXII.	529
Bekanntmachung betr. Verschiffung von Auswanderern. 1850. Juni 3.....	XXI.	573
Desgl. wider das Anwerben derselben. 1837. Aug. 22.....	XV.	110
Desgl. wider angebliche Agenten der Regierung zum Engagiren derselben. 1838. Oct. 23.....	—	290
Desgl. betr. das Auswanderungswesen hieselbst. 1839. Juli 23.....	—	445
Ausrufs-Ordnung. R. u. B. Schluß über Zusätze zu derselben. 1832. Oct. 11...	XII.	118
Aussetzungen, s. Prätoren.		
Ausspielgeschäfte, s. Lotterieen.		
Autoren, s. Bund, deutscher.		

	Bd.	S.

B.

Baakenwärder, s. Theerhof.

Backöfen, s. Feuer-Polizei.

Baden, s. Elbbade-Anstalt. Befehl wegen der Badestellen. 1831. Juni 28..... XI. 384
Instruction für den Bade-Aufseher auf dem Grasbrook. 1833..... XII. 309
Desgl. für die beiden Bade-Aufseher daselbst. 1840. April 27..... XVI. 27
Aufforderung an Badende. 1834. Mai. XIII. 82
Bekanntmachung wider das Mitnehmen von Hunden nach dem Badeplatz auf dem Grasbrook. 1834. Mai 26..... — 82
Desgl. betr. am Badeplatze erforderliche Aufsicht. 1834. Aug. 13..... — 290
Desgl. betr. den Badeplatz auf dem Grasbrook. 1840. Mai 19..... XVI. 38
Vorschriften für die in der Elbe Badenden, den Dampfschiffen nicht zu nahe zu kommen, und nicht ohne Begleitung über die Elbe zu schwimmen. 1840. Mai 1. — 34

Bader, s. Wundärzte.

Bäcker, s. Brodt. Bekanntmachung wider das Austreten der Bäckergesellen aus der Arbeit. 1848. Juni 26..... XX. 314
Desgl. an die Bäckergesellen. 1848. Juni 29. — 315

Ballast, s. Elbe.

Bank. Notification in Betreff des Bankschlusses. 1830. Dec..... XI. 275
Desgl. 1839. Dec..... XV. 516
R. u. B. Schluß betr. Entlassung eines Bankbürgers. 1839. Dec. 17..... — 524
Bekanntmachung betr. Schließung der Bank am Charfreitage. 1841. Dec. 9.. XVI. 604
Desgl. 1841. Dec. 13..... — 605
Notification an die Interessenten der Bank. 1842. Mai 6..... XVII. 105

	Bd.	S.
Desgl. betr. Abschreibung an die Silber- und Lehn-Conten der Bank. 1842. Mai 28.	XVII.	139
R. u. B. Schluß betr. den Preis des einzubringenden Silbers. 1846. Aug. 6..	XIX.	254
Desf. Bekanntmachung. 1846. Aug. 7.	—	257
Desgl. betr. Zinse für Belehnung auf Piaster und Dollars. 1846. Aug. 11.	—	258
Notification betr. die Erhebung der Gebühren der Bank in Banco. 1851. Dec.	XXII.	388
Bankzettel, s. Stempel.		
Barbiere, s. Wundärzte. Verfügung betr. reisende Barbiergesellen. 1834. Oct. 14.	XIII.	301
Barmbeck, s. Jahrmarkt. Verordnung in Ansehung der Schule zu Barmbeck. 1833. Mai.	XII.	306
Desgl. 1844. Juni.....	XVIII.	194
Bau-Conducteur, s. Ritzebüttel.		
Bau-Deputation. Bauten, s. Feuer-Casse. Spirituosen. Befehl betr. Unruhen der Arbeiter auf dem Bauhofe. 1832. März 31.	XII.	78
Bekanntmachung betr. Eintheilung der Stadt in fünf Bezirke für die Verwaltung der Bau-Deputation. 1834. Jan.	XIII.	29
Desgl. 1838. Jan.....	XV.	168
R. u. B. Schluß betr. Additament zum Reglement derselben v. J. 1814, nebst Besoldungs-Etat. 1840. Dec. 17.....	XVI.	252
Desgl. betr. dessen Revision. 1840. Dec. 28.	—	271
Abdruck des Additaments. 1840. Dec. 30.	—	276
R. u. B. Schluß betr. abgeänderte Verfügungen zu dem Additamente. 1842. Dec. 1.	XVII.	258
Abdruck derselben. 1842. Dec. 2.....	—	266
Tarif der Gebühren des beeidigten Geometers. 1841. Aug. 13.....	XVI.	468
Bekanntmachung betr. dessen Anstellung u. Publicirung des Tarifs. 1841. Aug. 13.	—	477
Desgl. betr. dessen Verlängerung. 1844. Febr. 9.	XVIII.	8
R. u. B. Schluß betr. nachträgliche Bewilligung von 26,000 ℔. 1852. Oct. 7.	XXII.	545

	Bd.	S.
Bauhof, ſ. Wagen.		
Baumgeld, ſ. Hafen.		
Baumhaus, ſ. Arbeitsleute.		
Baumwolle. Bekanntmachung betr. das Trocknen naſſer Baumwolle. 1830. Jan. 11.	XI.	111
Bau-Ordnung, ſ. Abgebrannte Stadttheile.		
R. u. B. Schluß betr. Errichtung von Seitenmauern durch Brandmauern bei Neubauten. 1833. Oct. 31.	XII.	427
Bekanntmachung desfalls. 1833. Nov. 4.	—	429
Verfügung betr. ſichere Einrichtung der Bau- und ſonſtigen Gerüſte und Stellagen. 1840. Jan. 15.	XVI.	6
Erneuert 1842. Oct. 15.	XVII.	239
Desgl. betr. Abbrechen von Gebäuden. 1840. Jan. 29.	XVI.	13
Desgl. betr. bei Privatbauten zu ſetzende Warnungspfähle. 1840. Juni 19.	—	86
Mandat wider Dachbedeckungen mit Aſphalt und ähnlichen Stoffen. 1840. Oct. 7.	—	212
Desgl. wider Dachbedeckungen mit Aſphalt. 1841. Aug. 4.	—	466
Revid. desſ. Mandat. 1842. Dec. 5.	XVII.	269
Bedingungen zur Anlegung von Aſphalt-Trottoirs. 1841. Sept.	XVI.	517
Vorſchrift wegen Arbeitsſtunden für die Arbeiter der Bau-Deputation. 1841. Oct. 21.	—	526
Propositio Senatus betr. eine Allgemeine Bau-Ordnung. 1845. Dec. 15.	XIX.	156
Desgl. 1845. Dec. 29.	—	164
R. u. B. Schluß betr. Regulirung von Gaſſen und Canälen. 1845. Dec. 15.	—	157
Desgl. betr. Verbreiterung des Brodtſchrangens und der großen Reichenſtraße. 1850. Oct. 31.	XXI.	617
Beerdigungen, ſ. Leichen. Staltmäntel.		
Beichte. Bekanntmachung betr. die für die Beichthandlung zu geſtattende Zeit. 1829. Febr. 9.	XI.	3

	Bd.	S.
Desgl. betr. Einführung einer allgemeinen öffentlichen Beichte. 1843. April 19...	XVII.	340
Belgien. Begünstigung der Hamburg. Flagge in deſſen Häfen. 1832. Aug. 18.....	XV.	646
Convention betr. Aufhebung aller Abzugsgebühren. 1841. Aug. 25.	XVI.	486
Desgl. betr. gegenſeitige Auslieferung der Verbrecher. 1851. Febr. 28.....	XXII.	84
Bergedorf, ſ. Cholera. Eiſenbahn. Elbſchifffahrt. Eßlingen. Jagd. Kirchwärder. Ober-Appellations-Gericht. Vierlande. Wirthſchaften. Wittwen-Caſſe.		
Verordnung wegen auswärtiger Confirmation der Kinder im Amte. 1828. Febr. 6.	XI.	2
Geſinde-Ordnung für das Amt und Städtchen. 1830. Juli.	—	194
Nachträgliche Verordnung über die allgemeine Kriegspflichtigkeit in dem Amt und Städtchen. 1831. April 11.	—	331
Bekanntmachung betr. Ausführung vorſtehender Verordnung. 1831. Juli 5. ..	—	384
Verordnung gegen Beerdigen innerhalb des Städtchens. 1832. Oct. 26.	XII.	129
Desgl. wegen der Todesbezeugungen im Amte und Städtchen. 1832. Oct. 26. .	—	129
Anhang zur Medicinal-Ordnung. 1832. Dec. 7.	—	152
Armen-Ordnung für d. Städtchen. 1850.	XXII.	46.
Ern. Verordnung wider die Betteley und Aufrechthaltung der Armen-Ordnung. 1850. Juni 22.	—	67
Verordnung wider eigenmächtige Erhöhung oder Eindämmung in der Nähe der Bille belegener Flächen. 1835. Nov.	XIV.	289
Desgl. betr. Verlegung und Einſtellung abgeſchaffter Feſttage. 1838. Febr. 21...	XV.	181
Tarif des für die Wegeſtrecke auf gemeinſchaftlichem Gebiet zu entrichtenden Chauſſeegeldes. 1838. Febr. 28.....	—	183

	Bd.	S.
Mandat wider fremde Hauſirer im Amte. 1839. Juli 5.	XV.	439
Bekanntmachung betr. das Expropriations-Geſetz. 1840. Mai 22.	XVI.	39
Rev. Verordnung betr. Gerichtsverfaſſung des Amtes, nebſt Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. 1841. Juni.	—	401
Regulativ betr. Zunftweſen des Städtchens. 1841. Aug. 13.	—	483
Bekanntmachung wegen der reiſenden Handwerks-Geſellen. 1850. Juni 22.	XXII.	176.
Desgl. betr. Wechſel des Directorii. 1842. Mai 14.	XVII.	124
Nachtrag zu der Bekanntmachung des Directorii vom 11/16. Juni 1823 über den Wechſel deſſelben und zu der rev. Verordnung vom 9/14. Juni 1841 betr. Gerichtsverfaſſung. 1848. Sept. 6.	XX.	328
Verordnung betr. Einrichtung eines Raths- und Friedensgerichtes für das Städtchen. 1848. Nov. 17.	—	390
Desgl. über Erweiterung des §. 9 unter No. 2 der rev. Verordnung betr. Gerichts-Verfaſſung des Amtes v. J. 1841. 1848. Dec. 11.	—	462
Desgl. betr. neue Gebäude im Städtchen. 1842. Sept. 16.	XVII.	234
Bekanntmachung betr. im Lande belegene Grundſtücke und Capitalien Unmündiger im Städtchen. 1842. Sept. 30.	—	236
Verordnung wider Nachdruck, ſo wie zum Schutz muſikaliſcher u. dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung. 1846. Oct. 4.	XIX.	119
Vormundſchafts-Ordnung für die Stadt. 1846. Sept. 4.	—	275
Verordnung über Tauf-, Confirmations-, Trau- und Todten-Regiſter. 1846. Sept. 4.	—	289
Bekanntmachung betr. Vertragsmäßige Befreiung von Ausgangszoll und Tranſit-Abgabe in Bergedorf. 1846. Sept. 4.	—	310

	Bd.	S.
Desgl. betr. Aufhebung der Censur im Amte. 1848. März 15.	XX.	276
Verordnung betr. das Mahlgeld auf der Mühle zu Bergedorf. 1849. Juni 14.	XXI.	85
Desgl. betr. die Wahl der Abgeordneten zum Staatenhause. 1849. Dec. 21.	—	309
Desgl. gegen das unbefugte Schießen. 1849. Dec.	—	350
Bekanntmachung betr. die Einsetzung des Bundes-Schiedsgerichtes. 1850. Jan. 11.	—	489
Verordnung betr. Entfreiung von der Kriegsdienstpflicht. 1850. April 3.	—	547
Desgl. betr. Aufhebung der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden Abgaben und Leistungen. 1850. Sept. 23.	—	596
Vertrag wegen Ertheilung der Paßkarten. 1850. Dec. 1.	XXII.	70
Verordnung wegen der Maaße und Gewichte. 1851. Juli 19.	—	195
Bau-Ordnung für das Städtchen. 1850. Dec.	XXI.	652
Neu rev. Feuer-Ordnung für dasselbe. 1850. Dec.	—	660
Betteley, s. Fastnacht. Sagerplätze.		
Bekanntmachung betr. fortwährende Betteley. 1830. März	XI.	164
Notification über Bestrafung der Bettler und Vagabonden. 1830. Sept.	—	237
Bewaffnungs-Commission, s. Bundes-Contingent. Kriegspflicht.		
Bierkarrenlehne, s. Brauwesen.		
Bille, s. Bergedorf.		
Billwärder. Außerordentliche Steuern für die Kirche zu Moorfleth. 1828. Aug. 29.	X.	210
Desgl. betr. die Kirche zu Allermöhe. 1838. März 16. Bd. XV. S. 108. 1845. Jan. 24. Bd. XIX. S. 11. 1849. Aug. 20. Bd. XXI. S. 131. 1851. Sept. 6.	XXII.	217

Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. die Kirche zu Billwärder an der Bille. 1838. Juni 16. Bd. XV. S. 276. 1848. April 12.	XX.	285
Publicandum betr. die im Ausschlage und auf dem Neuendeiche fahrenden Wagen. 1835. Dec. 21.	XIV.	306
Desgl. 1842. Juni 10.	XVII.	147
Bekanntmachung betr. Fahren auf dem Deiche zu Billwärder an der Bille. 1839. März 26.	XV.	376
Desgl. wider dasselbe mit schwerem Frachtfuhrwerke. 1850. Aug. 30.	XXI.	589
Desgl. wider Beschädigung der Fußwege an der Straße durch Billwärder. 1841. Juli 20.	XVI.	464
Feuer-Cassen-Ordnung v. J. 1800, revidirt 1834.	—	743
Rev. Armen-Ordnung des Neuendeichs und des Ausschlags. 1836. Mai.	XIV.	377
Desgl. für Billwärder an der Bille. 1836. Sept. 10.	—	423
Blockwagen, s. Wagen.		
Blutigel. Verfügung betr. deren Einbringung. 1831. Aug. 24.	XI.	612
Börse. Vergl. Bd. XVI.		
Bekanntmachung betr. unter der Börse liegende Schuten. 1838. Aug. 11.	XV.	283
R. u. B. Schluß betr. den von den Börsensperrgeldern an die Makler-Wittwen-Casse zu zahlenden Beitrag. 1843. Febr. 20.	XVII.	321
Desgl. für 1842. 1845. Oct. 23.	XIX.	131
Zurückgezogener Senats-Antrag betr. die Börsenbau-Anleihe. 1851. Sept. 25.	XXII.	255
Borstel (Groß). Verordnung in Ansehung der Schule. 1834. März 15.	XIII.	53
Bekanntmachung betr. das Hand- und Spanndienst-Reglement daselbst. 1851. März 1.	XXII.	111
Botanischer Garten.		

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß über fernere Verhältniſſe deſſelben. 1832. März 29.	XII.	49
Propositio Senatus betr. Dotation u. Bauten deſſelben. 1838. März 15.	XV.	191
R. u. B. Schluß betr. deſſen Unterſtützung aus der Staats-Caſſe. 1838. Juni 27.	—	278
Desgl. betr. Beiſteuer zu demſelben. 1843. Mai 11.	XVII.	350
Desgl. 1848. Sept. 21.	XX.	358
Bekanntmachung betr. deſſen Beſuch. 1847. März.	—	32
R. u. B. Schluß betr. Verwendung von 8000 ℔. 1852. Juli 22.	XXII.	519
Brand, der große, ſ. Dank.		
Bekanntmachung betr. deſſen Erinnerungsfeier. 1843. April 19.	XVII.	338
Desgl. 1844. April 17.	XVIII.	135
Brandmauer, ſ. Bauten.		
Brandshof. Bekanntmachung betr. das daſelbſt und bei der Billſchanze zu erhebende Brückengeld. 1843. Dec. 8.	XVII.	500
R. u. B. Schluß betr. Uebernahme der öſtlichen Schleuſe und Erbauung einer ſteinernen Kaſtenſchleuſe. 1846. Aug. 6.	XIX.	255
Brandſtätte, ſ. Bd. XVII.		
Brand-Verſicherungs-Aſſociation, ſ. Bd. XVII.		
Brandſteuer, R. u. B. Schluß, betr. deren Bewilligung auf 5 Jahre. 1842. Juni 16.	XVII.	158
Desgl. betr. desfallſige Verordnung. 1842. Dec. 1. Bd. XVII. S. 256. Abdruck derſelben. 1842. Dec. 7.	—	272
Prolongation derſelben mit Abänderungen. 1847. Oct. 28.	XX.	159
Rev. Verordnung. 1847. Nov. 8.	—	183
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1847. Nov. 22.	—	193
Prolongation derſelben bis 1849. 1848. Sept. 7.	—	333
Desgl. bis 1850. 1849. Febr. 21.	XXI.	24

	Bd.	S.
Desgl. bis 1851 mit Abänderungen. 1850. März 14.	XXI.	539
Bekanntmachung derſ. 1850. März 18.	—	541
Prolongation bis 1852. 1851. Juni 2.	XXII.	166
Desgl. für 1853. 1852. Juli 22.	—	518
Desſ. Bekanntmachung. 1852. Juli 23.	—	523
R. u. B. Schluß betr. Erlaß eines Viertheiles für 1844. 1844. Juni 6.	XVIII.	185
Desgl. für 1845. 1845. Juli 31.	XIX.	88
Propositio Senatus betr. eine außerordentliche Brandſteuer. 1849. Juli 12.	XXI.	115
Desgl. 1849. Sept. 20.	—	160
R. u. B. Schluß betr. Erhebung von zwei Drittheilen derſelben. 1850. Sept. 19.	—	592
Desgl. betr. eine außerordentliche Brandſteuer. 1851. März 27.	XXII.	116
Bekanntmachung betr. deren Ausſchreibung. 1851. März 28.	—	122
Desgl. betr. dieſ. 1850. Dec. 20.	XXI.	630
Braſilien. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention. 1828. Febr. 21.	X.	69
Abdruck derſelben	—	70
Bekanntmachung betr. gleichmäßige Behandlung beiderſeitiger Schiffe in den gegenſeitigen Häfen. 1848. Jan. 31.	XX.	250
Brauweſen. R. u. B. Schluß wegen Aufhebung der Bierkarrenlehne. 1828. Juli 3.	X.	139
Desſ. Bekanntmachung. 1828. Sept. 24.	—	196
Desgl. wegen der Aufſicht bei dem Darren u. der Anlegung neuer Darren. 1836. Juni 15.	XIV.	382
Bremen, ſ. Bundes-Contingent.		
Brennſpiritus, ſ. Spirituoſa.		
Brodt, ſ. Bäcker. Ern. Notification wegen des während der Jahrmärkte hereinzubringenden Brodtes. 1828. Dec. 17.	X.	253
Bekanntmachung wegen Ausgebung des Brodtes in Bäckerläden. 1831. Oct. 23.	XI.	690
Publicandum wider heiml. Hereinbringung von Brodt in die Thöre. 1832. Juni 18.	XII.	88

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Gewicht und Verkauf der Roggenbrödte, so wie Ausstellung einer Wagschale in den Verkaufsläden. 1847. Mai 3.	XX.	44
Desgl. für St. Pauli. 1847. Mai.	—	45
Desgl. für St. Georg. 1847. Juni 1.	—	111
Brodtschrangen. R. u. B. Schluß betr. Entschädigung für Einziehungen beim Neubau der Häuser an der Ecke des Brodtschrangen und der gr. Reichenstraße. 1850. Oct. 31.	XXI.	617
Brookthor, s. Thorsperre.		
Brückengeld, s. Brandshof. Grasbrook. St. Pauli.		
Brunshauser Zoll, s. Elbschifffahrt. Makler.		
Buden. Anzeige an die Besitzer der Buden auf den Brücken u. Straßen. 1822. Juli 12.	XII.	5
Bekanntmachung betr. Benutzungsart der Buden. 1832. Jan. 12.	—	4
Budget-Entwurf für 1844—1850, s. Bd. XVIII. — XXI.		
Desgl. für 1851.	XXII.	254
Desgl. für 1852.	—	545
Bürger. R. u. B. Schluß betr. Norm der Legitimation der Erbgesessenheit. 1832. Oct. 11.	XII.	119
Publicandum desfalls. 1833. Nov. 13.	—	445
Bürger-Recht, s. Ehe. Wedde.		
R. u. B. Schluß betr. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Herrn James Colquhoun. 1834. Sept. 18.	XIII.	296
Desgl. betr. Verordnung über das Hamb. Bürgerrecht. 1845. Oct. 23.	XIX.	127
Abdruck derselben. 1845. Oct. 29.	—	135
Bekanntmachung betr. Eintragung in die Steuer-Register behufs Nachsuchung des Bürger-Rechtes. 1852. April 7.	XXII.	429
Bürger-Convente. Publicandum betr. Berechtigung zum Erscheinen in den bürgerlichen Conventen. 1831. Sept. 5.	XI.	627

	Bd.	S.
Ferneres desfalls. Publicandum. 1831. Sept. 7.	XI.	632
R. u. B. Schluß betr. Zulaſſung der Bataillons-Chefs und der Capitaine des Bürger-Militairs zu St. Pauli. 1837. Dec. 7.	XV.	132
Bekanntmachung betr. das von Erbgeſ. Bürgern zu beſuchende Kirchſpiel. 1843. Dec. 6.	XVII.	487
Bürger-Militair, ſ. Feuer-Wache. Propositio Senatus betr. einige Verhältniſſe deſſelben. 1834. Nov. 13.	XIII.	305
R. u. B. Schluß betr. einige Verhältniſſe deſſelben. 1834. Dec. 11.	—	329
Publicandum über Abänderungen der daſſelbe betr. Verordnungen. 1834. Dec. 12.	—	332
Bekanntmachung über Befreiung von ſelbigem während der Dienſtzeit der zum Contingente Berufenen. 1835. Oct. 12.	XIV.	263
R. u. B. Schluß betr. Befreiung der Landbewohner vom Dienſte und Organiſirung deſſelben in der Vorſtadt St. Pauli. 1836. Dec. 1.	—	446
Bekanntmachung desfalls. 1836. Dec. 14.	—	448
Desgl. betr. Reorganiſation des 7. Bataillons 1837. April 12.	XV.	32
Desgl. betr. Organiſation des Bürger-Militairs in St. Pauli. 1837. Juni 21.	—	82
Desgl. betr. den activen Dienſt des 8. Bataillons. 1837. Oct. 27.	—	121
R. u. B. Schluß betr. den dem Chef des Bürger-Militairs zu ertheilenden Titel und Rang eines Oberſten. 1839. Dec. 12.	—	515
Bekanntmachung betr. die Anmeldung der Freiwilligen. 1848. März 14.	XX.	275
Desgl. betr. Zuziehung der Reſerve zum Wachdienſte. 1848. Juni 14.	—	312

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Abänderungen des Reglements wegen der Dienstpflichtigkeit und des Reclamationsverfahrens. 1848. Nov. 27.	XX.	409
Abdruck deſſelben. 1848. Dec. 6.	—	429
Propositio Senatus betr. Bürger-Militair-Steuer. 1848. Nov. 27.	—	410
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1849. Jan. 4.	XXI.	3
Desgl. 1849. Juni 25.	—	89
Desſ. Verordnung. 1849. Juni 29.	—	104
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung des Wahlgeſetzes vom 6. Dec. 1848. 1849. Dec. 13.	—	219
Bekanntmachung betr. die Wahlen zu Officieren und Unterofficieren. 1849. Dec. 14.	—	221
Desgl. betr. Recurſe von Entſcheidungen der Reclamations-Commiſſion. 1850. Juni 24.	—	581
Propositio Senatus betr. Gehalt des Quartiermeiſters. 1848. Nov. 27.	XX.	410
Desgl. betr. daſſelbe. 1849. Jan. 4.	XXI.	4
R. u. B. Schluß betr. die Erhöhung der Gehalte der Feldwebel. 1848. Nov. 27.	XX.	410
Bekanntmachung betr. die Special-Corps. 1851. Jan. 13.	XXII.	74
Propositio Senatus betr. Reglement für das Bürger-Militair. 1851. Sept. 25.	—	253
Bekanntmachung betr. Aufnahme neuer Mitglieder in die Corps der Artillerie, Jäger und Cavallerie. 1852. Mai 3.	—	436
Bund, deutſcher, ſ. Aemter. Bergedorf. Cartelle. Reich. Ritzebüttel.		
Publicandum betr. die der Bundes-Verſammlung eingereichten Adreſſen über öffentliche Angelegenheiten des Bundes. 1831. Nov. 18.	XI.	699
Beſchlüſſe derſelben vom 28. Juni 1832, betr. Maaßregeln zur Aufrechthaltung		

	Bd.	S.
der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde.	XII.	93
Beschluß derselben vom 5. Juli 1832, betr. desfallsige fernere Maaßregeln.	—	99
Auszug Protocolles der 33. Sitzung derselben vom 6. Sept., betr. den Nachdruck und den Mißbrauch der Presse. 1832. Oct. 3.	—	111
R. u. B. Schluß betr. Ernennung der Spruchmänner. 1834. Nov. 13.	XIII.	307
Publicandum wegen gemeinsamer Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr-Anstalten. 1835. Mai 11.	XIV.	203
Bekanntmachung betr. Beschlüsse über den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke. 1841. Juni 14.	XVI.	417
Publicandum über den Beschluß vom 6. Aug. 1846, betr. communistische Vereine. 1847. Sept. 13.	XX.	147
Bekanntmachung betr. Farben des deutschen Bundes. 1848. März 25.	—	279
Bundes-Contingent, s. Bürger-Militair. Ueber die früheren Militair-Conventionen s. Bd. XI.—XXI.		
Bekanntmachung betr. den militairischen Gerichtsstand in Straffachen bei Bundestruppen. 1852. Juli 28.	XXII.	525
Schluß-Acte zur Regulirung der innern Verhältnisse des 10ten Bundes-Armee-Corps. 1834. Juni 27.	XIII.	99
Desgl. der 2ten Division desselben. 1834. Oct. 14.	—	171
Bekanntmachung über Eröffnung des Bureaus der interimistischen Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 10.	XIV.	49
Desgl. betr. Stellvertretung der auszuloosenden Mannschaft. 1835. Jan. 12.	—	49

	Bd.	S.
Desgl. betr. Verlängerung des Termins zur Anmeldung bei der Bewaffnungs-Commission. 1835. Jan. 26.....	XIV.	53
Bekanntmachung betr. Stellvertreter für die Kriegsdienstpflichtigen und den desfallsigen Verein. 1835. Febr. 7.....	—	59
Desgl. betr. die Zulässlichkeit der Stellvertretung für die im Jahre 1828 gebornen Wehrpflichtigen. 1849. März 2.....	XXI.	36
Desgl. betr. das Fortbestehen derselben. 1850. Jan. 21.....	—	501
Desgl. betr. die Auszahlung des Stellvertretergeldes. 1851. Dec. 27.....	XXII.	338
Desgl. betr. Beibringung der Beweismittel über den Tod der in den Jahren 1811 bis 1813 Gebornen. 1835. Febr. 27.....	XIV.	90
Desgl. betr. Anfang der Ausloosung zur Completirung des Contingentes für die Districte des Jahres 1811. 1835. März 2.	—	92
Desgl. betr. Unzulässigkeit der Reclamationen der Dienstpflichtigen während der Ausloosung. 1835. März 16.....	—	97
Desgl. betr. Eintritt der Dienstpflichtigen in das Contingent, sowie die Reclamationen. 1835. März 27.....	—	100
Desgl. betr. Sistirung der Pflichtigen zum Kriegsdienst. 1835. April 13.....	—	190
Desgl. betr. nicht aufgefundene Dienstpflichtige. 1835. Mai 26.....	—	220
Desgl. betr. Verlängerung des Termins für die abwesenden Dienstpflichtigen. 1835. Oct. 28.....	—	267
Publicandum betr. Loosung für das Contingent aus den 1814 bis 1830 Gebornen, s. Bd. XVII. XIX. XXI.		
Desgl. betr. 1821. 1851. Nov. 17.	XXII.	271
Desgl. betr. 1832. 1852. Dec. 28.....	—	703
Bekanntmachung betr. Loosung der Dienstpflichtigen aus den Jahren 1814 bis 1829, s. Bd. XVI.—XXI.		Desgl.

	Bd.	S.
Desgl. betr. 1830. 1851. Jan. 15.....	XXII.	75
Desgl. betr. 1831. 1851. Dec. 16.....	—	284
Desgl. betr. 1832. 1852. Nov. 17.....	—	603
Desgl. betr. Reclamation wegen Kriegsdienstpflicht. 1836—1850, ſ. Bd. XVII.—XXI.		
Desgl. betr. dieſelbe. 1851. Jan. 29. ...	—	79
Desgl. betr. dieſelbe. 1852. Jan. 5.	—	401
Desgl. betr. die nicht aufgefundenen Dienſtpflichtigen. 1852. Mai 28.....	—	462
Desgl. über die für Widerſpenſtige erklärten Dienſtpflichtigen von 1811 bis 1827, ſ. Bd. XVII.—XXI.		
Desgl. 1828. 1851. Sept. 10.	—	244
Desgl. 1829. 1851. Oct. 10.	—	258
Desgl. 1830. 1852. Nov. 5.....	—	595
Desgl. betr. Anmeldung der bisher unbekannten 1830 gebornen Dienſtpflichtigen. 1851. Nov. 15.	—	265
R. u. B. Schluß v. J. 1839. Juni 6. betr. Maaßregeln zur vollſtändigen Erhaltung des Contingentes.....	XV.	401
Bekanntmachung betr. Vortheile des freiwilligen Eintretens in das Contingent. 1841. Jan. 22.	XVI.	299
Desgl. betr. Ergänzung des Contingentes durch die Aushebung. 1841. März 22.	—	376
Desgl. betr. die Obliegenheiten der noch nicht activen Contingentspflichtigen. 1849. Juni 29.....	XXI.	109
R. u. B. Schluß betr. Penſion für den Brigade-Intendanten Garvens. 1848. Sept. 21.....	XX.	359
Propositio Senatus betr. Penſion für den Brigade-Commandeur Generallieutenant von Gayl. 1848. Sept. 21.....	—	359
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1849. Febr. 21.....	XXI.	26
Desgl. betr. Penſionirung des Premier-Lieutenant v. Ehrenſtein. 1852. Sept. 25.	XXII.	256

	Bd.	S.
Bundes-Schiedsgericht. Bekanntmachung betr. deſſen Einſetzung. 1849. Sept. 14.	XXI.	138
Beſtimmungen über das Verfahren vor demſelben. 1849.	—	142
Bußtag. Bekanntmachung betr. Anſetzung eines allgem. Bußtages. 1842. Juni 29.	XVII.	174
Desgl. betr. dieſelbe auf den zweiten Donnerstag im November. 1848. Oct. 11.	XX.	373
Butter. Bekanntmachung wider betrügeriſche Erhöhung des Gewichtes der Butter. 1848. Juni 22.	—	314

C.

Canceley. R. u. B. Schluß wegen Erhöhung des Gehaltes der zween jüngſten Secretariats-Cancelliſten. 1829. Dec. 17.	XI.	108
Carricaturen, ſ. Spottbilder.		
Cartelle. Allgemeine Cartell-Convention der ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands. 1831. Febr. 28.	—	285
Publicandum betr. den dieſelbe ergänzenden Bundes-Beſchluß vom 17. März 1832. 1832. Juni 4.	XII.	82
Bekanntmachung wider Theilnahme an Deſertion von Militairpflichtigen. 1851. Mai 5.	XXII.	155
Desgl. wider Verleitung von Bundestruppen zur Deſertion. 1852. Febr. 13.	—	420
Cenſur. Bekanntmachung betr. deren Aufhebung. 1848. März 9.	XX.	266
Central-Caſſe, ſ. Bd. XI.		
Central-Gewalt, ſ. Reichsgeſetze.		
R. u. B. Schluß betr. Vereinbarung über die Einſetzung einer neuen interimiſtiſchen Centralgewalt für Deutſchland. 1849. Dec. 13.	XXI.	215
Charfreitag, ſ. Bank.		
R. u. B. Schluß betr. Feier deſſelben. 1841. Dec. 9.	XVI.	604

	Bd.	S.
Chauſſee- und Weg-Geld, ſ. Poſtſtraßen.		
Chloroform. Bekanntmachung betr. deren Anwendung. 1849. März 2.	XXI.	38
Cholera, ſ. das Regiſter des Bandes XII.		
Bekanntmachung betr. den Dank an die Aerzte. 1848. Nov. 8.	XX.	387
Desgl. über das Erlöſchen der Cholera-Epidemie. 1849. März 3.	XXI.	39
Chriſten, ſ. Eid. Ehen.		
Collateral-Steuer, ſ. Erbſchafts-Steuer.		
Collecten. Die Collecten der Jahre 1827 bis 1850, ſ. Bd. X.—XXI.		
1) Für die Armen-Ordnung.		
1851. März 26.	XXII.	113
— Dec. 10.	—	284
1852. März 17.	—	423
— Nov. 24.	—	604
2) Für die im Kriege fürs Vaterland Verwundeten ꝛc.		
1851. Oct. 10.	—	258
1852. Sept. 24.	—	535
3) Für das Waiſenhaus.		
1852. Oct. 27.	—	566
4) Für das allgemeine Krankenhaus. 1851. Oct. 13.	—	264
Communiſten, ſ. Bundestag.		
Concerte, ſ. Kirchen-Muſiken. Bekanntmachung betr. gegen Bezahlung ſtattfindende Concerte. 1834. Jan.	XIII.	38
Desgl. revidirte. 1847. Febr.	XX.	10
Conditor-Waaren. Bekanntmachung betr. deren Färbung, Vergoldung u. Verſilberung. 1831. April 7.	XI.	328
Desgl. auf Spielzeug ausgedehnt. 1832. Dec. 14.	XII.	156
Desgl. betr. Färberei von Kuchen und Spielzeug. 1833. Nov. 4.	—	430
Desgl. betr. Färbung des Zuckerwerks, des Papiers und der Liqueure. 1834. Mai.	XIII.	84

	Bd.	S.
Confirmation. Bekanntmachung über Einführung einer öffentlichen Confirmation. 1832. März 23.	XII.	44
Conſtituirende Verſammlung, ſ. Verfaſſung.		
Conſuln. Reglement für die Hamburgiſchen Conſuln. 1851.	XXII.	94
Contingent, ſ. Bundes-Contingent.		
Coſtarica. R. u. B. Schluß betr. den Vertrag mit demſelben. 1849. Dec. 27.	XXI.	319
Abdruck deſſelben. 1851.	XXII.	41
Cuxhaven, ſ. Cholera. Lootſen.		
Bekanntmachung betr. die Hinlegung von zwei ſchwarzen Tonnen im Strome. 1850. Juli 15.	XXI.	582
Criminal-Actuarien. R. u. B. Schluß betr. deren Wahl. 1838. Juni 27.	XV.	279
Criminal-Recht, ſ. Polizei.		

D.

Dänemark, ſ. Holſtein.		
Daguerreotypie. Verbot des Verkaufs der zu derſelben benutzten Baumwolle. 1846. März 1.	XIX.	191
Dampfbagger. R. u. B. Schluß betr. Anſchaffung eines Dampfbaggers. 1844. Dec. 16.	XVIII.	608
Bekanntmachung betr. den Dampfbagger und die Taucherglocke auf der Elbe. 1845. Juli 4.	XIX.	81
Fernere desgl. 1845. Aug. 16.	—	110
Dampfſchiffe, ſ. Grasbrook. Verordnung für die Capitaine der Dampfſchiffe. 1838. April 23.	XV.	262
Erneuert. 1852. Juli 23.	XXII.	523
Befehl betr. Liegen derſelben an der Brücke. 1839. Mai 31.	XV.	397
Ordre für die Capitaine derſelben, welche den proviſoriſchen Landungsplatz in der Vorſtadt St. Pauli benutzen. 1839. Juni 9.	—	408

	Bd.	S.
Desgl. betr. den Landungsplatz am Grasbrook. 1839. Juli	XV.	446
Patronats-Verfügung zur Verhütung der Ueberfüllung der Dampfschiffe bei Lustfahrten. 1844. Juli 16	XVIII.	300
Landherrl. desgl. betr. das Dampfschiff Primus. 1840. Aug. 8	XVI.	172
Bekanntmachung betr. Regeln über das gegenseitige Ausweichen von Dampfschiffen. 1841. Jan. 2	—	294
Anstellung von Marine-Beamten auf der Landungsbrücke und Abgabe an dieselben, s. Schifffahrt- und Hafen-Deputation.		
Bekanntmachung betr. den Tarif für Benutzung der beiden Landungsbrücken. 1841. Juni 23	—	434
Schragen für das Brückengeld der Eisbrücke bei dem Landungsplatze. 1847. Jan. 9	XX.	4
Desgl. 1847. Dec. 28	—	237
Taxe am Landungsplatze der Dampfschiffe. 1845. Mai	XIX.	69
Bekanntmachung betr. Benutzung der Landungsbrücken durch Seedampfschiffe. 1847. Juli 26	XX.	135
Desgl. betr. Verschiffung von Vieh über dieselben. 1847. Juli 26	—	136
Desgl. wider zudringliche Gastwirthe bei Landung der Dampfschiffe. 1845. Aug. 5.	XIX.	97
Bekanntmachung wider das Lagern von Gütern und Effecten auf dem Ponton und der Landungsbrücke in St. Pauli. 1851. Mai 28	XXII.	161
R. u. B. Schluß betr. Uebereinkunft wegen Patentirung einiger Dampfschiffe zwischen hier und Harburg. 1845. April 24	XIX.	52
Bekanntmachung betr. das Dampfschiff Phönix. 1850. März 16	XXI.	557

Dankfest, s. Collecte. Erndte. Feste.

	Bd.	S.
Dankſagung an das Ausland. Erbgeſ. Bürgerſchaft ſtimmt für dieſelbe. 1842. Juni 23	XVII.	170
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1843. Mai 8.	—	345
Darren, ſ. Brauweſen.		
Decken. Bekanntmachung betr. Ausklopfen der Fuß- und anderer Decken. 1839. Mai 24	XV.	394
Dedicationen. Bekanntmachung betr. Dedicationen und Zuſendungen an E. H. Rath. 1829. Oct. 5	XI.	91
Erneuerung derſelben. 1841. Mai 12	XVI.	391
Deichthor, ſ. Thore.		
Deſerteure, ſ. Cartelle.		
Diebſtahl, ſ. Lampen.		
Bekanntmachung wider Entwendungen und diebiſche Veruntreuungen auf Schiffen. 1836. März 11	XIV.	332
1841. März 24	XVI.	381
Mandat wider Schiffsdiebſtähle. 1839. Juni 21	XV.	426
Erneuert 1842. Aug. 4	XVII.	203
Desgl. wider Diebſtähle in den Holzhäfen. 1841. April 22	XVI.	388
Warnung vor dem Ankauf von entwendetem Kupfer, Eiſen u. ſ. w. 1842. Mai 23.	XVII.	137
Dienſtboten, ſ. Geſinde.		
Drachen. Warnung betr. ſ. g. Drachen. 1834. Sept. 19.	XIII.	296
Drillhaus, ſ. Alſter.		
Droſchken, ſ. Gaſſen. Grasbrook.		
Bekanntmachung wegen Vertheilung der Droſchken-Stationen. 1836. Jan. 18.	XIV.	325
Verfügung betr. Diſponibilität der auf ihren Stationsplätzen haltenden Droſchkenkutſcher. 1838. Juli 12	XV.	281
Desgl. betr. Fuhrlohn der Droſchkenkutſcher für Fahrten zur Nachtzeit. 1844. Febr. 19.	XVIII.	20

	Bd.	S.
Desgl. betr. Droſchken und revidirte Taxe derſelben, getroffen mit den vorſtädtiſchen und Land-Behörden. 1845. Febr.....	XIX.	31
Revidirte desgl. 1846. Dec. 1.....	—	332
Polizei-Befehl wider die Unordnungen der Droſchkenführer. 1852. Febr. 19...	XXII.	83
Bekanntmachung betr. die Droſchkenführer zu St. Pauli. 1852. Aug. 25..	—	533
Düpe. R. u. B. Schluß betr. Uebernahme der Düpe in den Privatfleeten. 1840. Nov. 12.	XVI.	222

E.

Ehen. Verordnung die ſ. g. wilden Ehen betr. 1833. Mai 13.....	XII.	304
Amtliche Aufforderung die ſ. g. wilden Ehen betr. 1834. April 5.....	XIII.	74
Aufforderung zur Erwerbung des Bürgerrechts durch die in ſ. g. wilder Ehe Lebenden. 1837. Juli 19.....	XV.	101
R. u. B. Schluß betr. proviſoriſche Verordnung betr. Ehen zwiſchen Chriſten und Juden. 1851. Sept. 25.....	XXII.	254
Abdruck derſelben. 1851. Oct. 24.....	—	389
Ehrenbürger, ſ. Bürger.		
Eid. R. u. B. Schluß betr. Verordnung über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden. 1849. Juni 25.....	XXI.	88
Abdruck derſelben. 1849. Juni 29.....	—	98
Eigenthums-Veränderungen, ſ. Immobilien.		
Eimsbüttel, ſ. Poſtſtraßen.		
Einquartierung, ſ. Brandſteuer. 1851. Vergl. Bd. XXI.		
Bekanntmachung betr. diejenige von Bundestruppen. 1848. Sept. 14.....	XX.	349
Mandat betr. das Einquartierungsweſen. 1849. März 23.....	XXI.	52
R. u. B. Schluß betr. Reglement für die Einquartierung von Reichstruppen. 1849. April 16.....	—	59

	Bd.	S.
Abdruck deſſelben. 1849. April 23.....	XXI.	61
R. u. B. Schluß in Bezug auf die Quartierung der Bundestruppen. 1849. Sept. 20...	—	161
Desſ. Verfügung. 1849. Sept. 26.....	—	176
R. u. B. Schluß betr. die Unterbringung der Truppen und desſ. interimiſtiſches Anlehen. 1851. Febr. 17.....	XXII.	81
Desgl. betr. Unterbringung der zur Ausführung des Friedens in Holſtein beſtimmten Truppen. 1851. März 27....	—	117
Bekanntmachung betr. die Vergütung für die hier verweilenden Truppen. 1851. März 28.....	—	123
Desgl. betr. die Einlieferung von Quartierbilleten. 1851. Mai 27.....	—	156
R. u. B. Schluß betr. die Mehrkoſten der K. K. Oeſterreichiſchen Einquartierung. 1852. Oct. 7.....	—	544
Eis, ſ. Alſter. Elbe. Bekanntmachung wegen Wegſchaffung des Eiſes u. Schnees und Reinhaltung der Rinnſteine. Erneuert 1831. Dec. 2. Bd. XI. S. 711. 1840. Dec. 30. Bd. XVI. S. 275. 1849. Jan. 13.....	XXI.	12
Warnung betr. die Ablattungen auf dem Eiſe. 1840. Dec. 18.....	XVI.	255
Eiſenbahn. R. u. B. Schluß betr. die Anwendung des Expropriations-Geſetzes auf eine Eiſenbahn von Hamburg über Bergedorf bis an die Elbe und desſ. Conceſſion. 1840. Mai 25.....	—	67
Desfallſige Conceſſion. 1840. Juni 1...	—	73
R. u. B. Schluß behufs Erweiterung des Eiſenbahnhofes. 1845. Juli 31.....	XIX.	90
Desgl. desfalls u. Zoll- und Acciſe-Erhebung. 1846. Juni 18.....	—	245
Bekanntmachung betr. das Bahnpolizei-Reglement auf dem Hamburgiſchen Gebiete. 1842. April 25.....	XVII.	86

	Bd.	S.
Desgl. betr. daſſelbe auf dem beiderſtädtiſchen Gebiete. 1842. April 25.....	XVII.	86
Bahnpolizei-Reglement. 1842. Apr. 27.	—	87
Verfügungen betr. Eröffnung der Eiſenbahn. 1842. Mai 5.....	—	100
Warnung betr. Uebergänge derſelben. 1842. Mai 5.....	—	101
R. u. B. Schluß betr. Ratification der Verträge betr. eine Eiſenbahn zwiſchen Hamburg und Berlin. 1841. Dec. 9...	XVI.	603
Vertrag zwiſchen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, ſo wie Lübeck und Hamburg, betr. Herſtellung der gedachten Eiſenbahn-Verbindung. 1842. Febr. 18..	XVII.	4
Verordnung betr. Schutz des auf beiderſtädtiſchem Gebiete liegenden Theils der Berlin-Hamburger Eiſenbahn und des Verkehrs auf demſelben. 1850. März 25.	XXI.	543
R. u. B. Schluß betr. Betheiligung des Staates in Actien der Eiſenbahnen zwiſchen Berlin und Hamburg. 1843. Juni 1...	XVII.	384
Desgl. betr. Uebernahme von 5160 Actien bei der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn und desſ. Anleihe. 1845. Juli 31.....	XIX.	88
Elbbade-Anſtalt, ſ. Jollenführer.		
Verfügung wider das Schwimmen und Fiſchen neben der neuen Elbbade-Anſtalt. 1835. Mai 9.....	XIV.	202
Verbot zu deren Schutz. 1850. Juni 18.	XXI.	580
Elbe. Mandat betr. Sandbaggern und Sandgraben längs den Hamburgiſchen Elb-Ufern. 1845. Mai 23.....	XIX.	62
Bekanntmachung betr. Prämien für Ballaſtſand. 1845. Juli 1.....	—	78
Reglement auf der Elbe während der Eisbahn. 1849. Jan. 6.....	XXI.	10
Bekanntmachung wider Werfen des Ballaſtes und Steingruſes in die Elbe. 1839. Juli 12.....	XV.	441

	Bd.	S.
Mandat betr. das Sandbaggern und das Sandgraben in der Elbe. 1839. Nov. 13.	XV.	504
Renovirt. 1843. Mai 23.	XVII.	379
Renovirtes Mandat gegen Ankern im Fahrwasser, v. J. 1821. 1841. Juni 6.	—	145
Elbinseln, s. Jagd. Marschlande. Reich.		
Elbschifffahrt, s. Telegraphen. Bekanntmachung betr. Errichtung eines Paß-Polizei-Bureaus zu Wittenbergen. 1840. Juli 2.	XVI.	160
Elbschifffahrts-Acte. Propositio Senatus betr. die von der Commission zu Dresden abgeschlossenen Verträge. 1844. Juli 25.	XVIII.	316
Desgl. und Ernennung einer desf. Besprechungs-Commission. 1844. Sept. 4.	—	339
Desgl. und Erwählung einer Entscheidungs-Deputation. 1844. Sept. 12.	—	343
Conclusum derselben. 1844. Sept. 17.	—	347
Beiderstädtische Bekanntmachung bei Publication der Verträge u. Uebereinkunft. 1844. Nov. 22.	—	378
Bekanntmachung desgl. 1844. Nov. 28.	—	386
Additional-Acte zur Elbschifffahrts-Acte von 1821. 1844. Nov. 28.	—	387
Uebereinkunft betr. Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe. 1844. Nov. 28.	—	497
Staatsvertrag betr. Regulirung des Brunshauser Zolles. 1844. Nov. 28.	—	515
Bekanntmachung betr. Angabe der Waaren auf der Ober-Elbe nach Elbzoll-Pfunden und den Gebrauch der neuen Manifeste. 1845. Jan. 31.	XIX.	12
Elb-Tonnen, s. See-Tonnen.		
Elb-Zoll. Bekanntmachung betr. verschiedene Ermäßigungen desselben. 1852. Jan. 23.	XXII.	411

	Bd.	S.
Desgl. betr. die eintretenden oder fortbestehenden Ermäßigungen desſelben. 1852. März 18.	XXII.	424
Fernere desgl. betr. die Elbzoll-Ermäßigungen. 1852. Juni 24.	—	463
Elb-Zollgericht. R. u. B. Schluß betr. Functionen des Elbzollrichters. 1844. Dec. 16.	XVIII.	608
Bekanntmachung betr. Anordnung der Behörden für das hieſige Elb-Zollgericht. 1844. Dec. 20.	—	615
Enclaven, ſ. Walddörfer.		
England, ſ. Sklavenhandel.		
Engliſch-biſchöfliche Gemeine. Bekanntmachung, die bisherigen Amtshandlungen ihrer Geiſtlichen betr. 1834. Jan. 20.	XIII.	39
Entfeſtigungs-Steuer, ſ. Poſt- und Handels-Straßen. Vergl. Bd. XI.		
R. u. B. Schluß betr. Ueberweiſung der für Entfeſtigung und Wegebau angewieſenen Mittel an die Staats-Caſſe. 1842. Juni 16.	XVII.	159
Desgl. betr. Abänderung der Entfeſtigungsſteuer-Verordnung. 1850. März 14.	XXI.	539
Bekanntmachung derſ. 1850. März 18.	—	541
Eppendorf. Notification betr. Erhebung einer Kirchenſteuer. 1843. Jan. 28.	XVII.	314
Erbgeſeſſenheit, ſ. Bürger. Bürger-Convente.		
Erbſchafts-Steuer, ſ. Zehnten-Amt. R. u. B. Schluß vom 28. Januar 1830, betr. Ausdehnung der Erbſchafts- u. Collateral-Steuer auf den zweiten Grad.	XI.	114
Desſ. Publicandum. 1830. März 5.	—	162
R. u. B. Schluß betr. die Abgabe von Erbſchaften. 1851. Dec. 29.	XXII.	340
Verordnung betr. dieſelbe. 1851. Dec. 29.	—	383
Erndte. Bekanntmachung betr. ein kirchliches Dankfeſt wegen der geſegneten Erndte. 1847. Sept. 13.	XX.	149

	Bd.	S.
Erſtickte und Ertrunkene, ſ. Geeſtlande.		
Erwerbs-, Einkommen- und Luxus-Steuer. Vergl. Bd. XII.		
R. u. B. Schluß betr. deren Erhebung mit Veränderungen. 1835. Dec. 10...	XIV.	292
Neu revidirte Verordnung wegen derſelben. 1835. Dec. 11.	—	293
Bekanntmachung betr. dieſelbe. 1836. Jan. 4.....	—	321
R. u. B. Schluß wegen Erhöhung derſelben um ein Drittheil. 1836. Mai 19.....	—	374
Propositio Senatus betr. Erhebung derſelben, wie im Jahre 1832. 1837. Mai 11..	XV.	38
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1837. Juli 3.	—	85
Eßlinger Zoll. Bekanntmachung betr. Erhebung deſſelben. 1846. Aug. 28.....	XIX.	271
Etiquetten, ſ. Nachahmung.		
Everführer, ſ. Fährweſen. Polizei-Befehl betr. die Everführer-Knechte beim Niederbaum. 1833. Nov.....	XII.	469
Desgl. wider Unordnungen beim Löſchen der Seeſchiffe. 1836. Juni 6.	XIV.	384
Bekanntmachung wider die Vereinigung der Everführer-Tagelöhner. 1850. Juli 17.	XXI.	583
Desgl. wider die Bauart der Ever und Schuten mit ſpitzen Steven. 1838. März 28.....	XV.	255
Expropriation, ſ. Abgebrannte Stadttheile. Bergedorf. Eiſenbahn. Hammerbrook.		
R. u. B. Schluß betr. das Expropriations-Geſetz. 1839. Dec. 18.....	—	523
Abdruck deſſelben. 1839. Dec. 20.....	—	531
Propositio Senatus betr. Aenderungen und Zuſätze zu demſelben. 1844. März 14...	XVIII.	38
R. u. B. Schluß betr. dieſelben. 1844. April 25.....	—	139
Expropriations-Geſetz, Revidirtes. 1844. April 26.....	—	141

Bd. S.

F.

Fabriken, s. Feuersgefahr. Mandat wegen Untersuchung und sicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, in welchen mit Feuer gearbeitet wird. 1830. Juni 30..... XI. 183

Fährwesen. Bekanntmachung betr. die Ever- und Jollenführer am Stadtdeiche und auf der Veddel. 1847. Dec. 22... XX. 231

Fährtaxe für die Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. 1847..... — 228

Anzeige betr. Fährwesen der Stadtdeicher und Veddeler Fährleute. 1839. Juni 24. XV. 429

Bekanntmachung betr. Ueberfahrt zwischen dem Stadtdeich und dem Grasbrook. 1846. Aug. 29..... XIX. 271

Fahren, s. Billwärder. Gassen. Wagen.

Falliten-Wesen. Publicandum betr. die unzulässige Deckung der Ehefrauen von Falliten. 1829. Sept. 9..... XI. 88

R. u. B. Schluß wegen Gehalts-Erhöhung des Actuariats beim Falliten-Wesen. 1829. Dec. 17..... — 107

Desgl. betr. Pensionirung des Fallit-Actuars, Gehalt des Neuzuerwählenden, dessen Schreiber und die Sporteln. 1851. Dec. 8. XXII. 282

Verzeichniß der Gebühren. 1852. Jan. 2. — 399

Farben, s. Bund, deutscher. Conditor-Waaren.

Farmsen. Verordnung betr. die Schule. 1833. Dec. 1..... XII. 470

Fastnacht. Bekanntmachung wider das Sammeln in den Straßen in dieser Zeit. 1834. Febr. 8. Bd. XIII. S. 44. 1840. März. Bd. XVI. S. 22. 1843. Febr. 25. Bd. XVII. S. 324. 1850. Febr. 9.... XXI. 512

Ferdinandus-Pforte, s. Thorsperre. Verbot des Durchpassirens mit Schiebkarren und Ziehwagen. 1845. Aug. 13..... XIX. 109

	Bd.	S.
Feste. Bekanntmachung über kirchliche Feier des Dankfestes am 12. Februar. 1832. Febr. 8.	XII.	30
Desgl. betr. das kirchliche Fest am 18. October. 1835. Oct. 12.	XIV.	261
Desgl. wegen Verlegung des Marien-Verkündigungs-Festes. 1836. Febr. 17.	—	329
Desgl. betr. kirchliche Gedächtnißfeier der Reformation. 1836. Juli 1.	—	384
R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Feier einiger Festtage und Einstellung der dritten Festtage. 1837. Dec. 7.	XV.	131
Desf. Bekanntmachung. 1837. Dec. 8.	—	134
Desgl. betr. Feier des 18. März. 1838. März 16.	—	197
Desgl. betr. Feier des 25. Jahrestages der Schlacht bei Leipzig. 1838. Oct. 12.	—	288
Desgl. wegen des am 26. Mai zu begehenden Dankfestes. 1839. Mai 15.	—	393
Feuer-Casse, s. Bauten. Billwärder. Brandstätte. Lösch-Anstalten. Moorburg. Ochsenwärder.		
Publicanda wegen einer außerordentlichen Feuer-Cassen-Zulage. 1829 — 1835, s. Reg. Bd. XIV. Desgl. 1839. März 13.	—	371
R. u. B. Schluß wegen Einbehalts der jährlichen 25,000 ℔ Cour., welche der Stadt-Feuer-Casse zu den Feuerlöschungs-Anstalten bezahlt sind. 1830. Jan. 27.	XI.	114
Desgl. betr. Prolongation der General-Feuer-Cassen-Ordnung vom Jahre 1822, auf sechs Monate. 1832. Nov. 15.	XII.	142
Bekanntmachung desf. 1832. Nov. 15.	—	144
Propositio Senatus betr. revidirte General-Feuer-Cassen-Ordnung. 1833. März 28.	—	244
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1833. Mai 2.	—	255
Deren Abdruck. 1833. Mai 3.	—	258
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1833. Mai 13.	—	303

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. deren Prolongation mit Aenderungen. 1843. Mai 11.	XVII.	348
Bekanntmachung betr. dieſelben. 1843. Mai 15. Abänderungen v. d. J.	—	357
R. u. B. Schluß betr. die Prolongation. 1845. April 24. Bd. XIX. S. 53. Desſ. Bekanntmachung. 1845. April 25.	XIX.	55
R. u. B. Schluß betr. Prolongation mit Abänderungen. 1847. Mai 6.	XX.	47
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1847. Mai 28. Abdruck derſelben v. d. T.	—	60
R. u. B. Schluß betr. Prolongation. 1849. Febr. 21. Bd. XXI. S. 25. Bekanntmachung desſ. 1849. Febr. 23.	XXI.	31
R. u. B. Schluß betr. deren Prolongation. 1850. März 14. Bd. XXI. S. 539. Bekanntmachung desſ. 1850. März 15.	—	540
R. u. B. Schluß betr. deren Prolongation und Zuſatz zu § 2. 1851. März 27.	XXII.	118
Bekanntmachung desſ.	—	121
Desgl. betr. bei der Feuer-Caſſe über beabſichtigte Neubauten zu machende Anzeige. 1844. Jan. 3.	XVIII.	3
Aufforderung zu den desſ. Anzeigen. 1844. Jan. 31.	—	6
Warnung betr. Sicherung flacher, mit Metall gedeckter Dächer gegen den Blitz. 1846. Juli.	XIX.	253
Bekanntmachung betr. ordentliche Zulagen zur Feuer-Caſſe. 1848. Juni 8.	XX.	309
Desgl. betr. deren zeitige Bezahlung. 1850. Juli 22.	XXI.	584
Desgl. betr. die ordentlichen Zulagen. 1851. April 7.	XXII.	153
Propositio Senatus betr. den §. 20 der Neuen Feuer-Caſſen-Ordnung. 1836. Aug. 18.	XIV.	416
Bekanntmachung betr. die ordentlichen Zulagen zur Feuer-Caſſe. 1839. Sept. 13.	XV.	489

	Bd.	S.
Publicandum wegen einer außerordentl. Feuer-Caſſen-Zulage. 1841. Febr. 1...	XVI.	342
Desgl. betr. ordentl. und außerordentliche Feuer-Caſſen-Zulage. 1847. Juli 2.	XX.	132
Desgl. betr. Aufforderung zur Zahlung der ordentl. F.-C.-Zulage. 1848. Juli 24..	—	319
R. u. B. Schluß betr. Vereinigung der Neuenwerker mit der ſtädtiſchen Feuer-Caſſe. 1839. Dec. 12.	XV.	514
Desſ. Bekanntmachung. 1839. Dec. 27.	—	642
Desgl. betr. die bei der Neuenwerker Feuer-Caſſe verſichert geweſenen Grundſtücke. 1840. Febr. 26. Bd. XVI. S. 18. 1840. April 21. Bd. XVI. S. 27. 1840. Mai 22.	XVI.	38
Neue revidirte Artikel der Feuer-Caſſe außerhalb der Stadt Hamburg, die Verbeſſerte genannt. 1841.....	—	768
Aufforderung zur Anzeige der Privatſchäden. 1842. Juni 21.	XVII.	166
Desgl. zur Anmeldung behufs Taration der in der Lilienſtraße u. a. abgebrannten Gebäude. 1842. Juni 25.....	—	173
Desgl. von verſchiedenen. Aug. 9.....	—	204
R. u. B. Schluß betr. Aufnahme der Grundſtücke des Grünen Deiches in die ſtädtiſche Feuer-Caſſe. 1842. Dec. 1...	—	260
Desſ. Bekanntmachung. 1843. April 12.	—	335
Desgl. betr. Verwendung der Feuer-Caſſen-Gelder. 1843. Juni 7.....	—	387
Aufforderung zur Wiederanſchaffung von Feuer-Eimern und haarnen Decken. 1843. Juni.	—	392
R. u. B. Schluß betr. Feuer-Caſſengelder der nicht herzuſtellenden, dem Staate gehörigen Gebäude. 1843. Nov. 23.....	—	485
Desgl. betr. Beihülfe von 140,000 ℔. 1847. Mai 6.....	XX.	47

Feuer-Caſſen-Staats-Anleihe.

Propositio Senatus betr. abſeiten der General-Feuer-Caſſe herbei zu ſchaffende Mittel. 1842.

	Bd.	S.
1842. Juni 16. Bd. XVII. S. 155. Desgl. Juni 23.	XVII.	167
R. u. B. Schluß betr. dieselbe, in specie eine außerordentliche F.-C.-Zulage von resp. 4 u. 5 per mille. 1842. Juli 2.	—	178
Desgl. betr. Deckung der Schuttwegräumungs-Kosten durch deren Ueberschuß. 1843. Nov. 23.	—	484
Bekanntmachung betr. Ausschreibung der außerordentlichen F.-C.-Zulage von 4 per mille. 1844—1851, s. Bd. XXI.		
Desgl. für 1852 von 2½ per mille. 1851. Dec. 19.	XXII.	285
Desgl. für 1853. 1852. Dec. 4.	—	604
Feuer-Polizei, s. Geestlande. Hafen. Schauspiele. Schiffe. Schornsteine.		
Nachtrag zu der Dienstverordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten vom 20. Oct. 1822. 1833. April 26.	XII.	248
Bekanntmachung das Ausfüllen der leeren Räume unter den Fußböden betr. 1833. Juli 23.	—	348
Desgl. wegen der von den Hausbewohnern vorräthig zu haltenden Decken. 1834. Mai 29. Bd. XIII. S. 84. Desgl. Aug. 29.	XIII.	292
Befehl betr. Vorsichts-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Heu u. Stroh. 1834. Dec.	—	308
Bekanntmachung wider Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht. 1835. Juni 26.	XIV.	55
Desgl. betr. die an die Stelle des aufgehobenen Corps der Menschenretter getroffenen Einrichtungen. 1835. Sept.	—	255
Desgl. betr. Kaminthüren. 1838. März 17.	XV.	200
Mandat betr. Abstellung unnöthiger Allarmirung bei Feueraufläufen. 1838. Mai 18.	—	264
Bekanntmachung betr. die auf Böden, Speichern u. dgl. gegen Feuersgefahr anzuwendende Vorsicht. 1838. Dec. 22.	—	336

	Bd.	S.
Renovirt 1841. März 25.....	XVI.	381
Desgl. betr. feuergefährliche Bügel-Oefen, Heerde u. Oefen in Localen zum Trocknen. 1839. Aug. 1.....	XV.	448
Desgl. wegen der Feuersignale bei Feuersbrünsten in St. Georg u. auf dem Stadtdeiche. 1840. Jan. 8.....	XVI.	5
Mandat betr. die gegen Verbreitung eines Feuers durch Flugfeuer zu nehmenden Maaßregeln. 1841. Febr. 5.....	—	343
Bekanntmachung betr. Erleuchtung der Häuser in der Umgegend der brennenden Gebäude bei Nacht. 1846. Sept. 20...	XIX.	116
Verordnung betr. Entfernung der mit den Rauchkammern verbundenen Feuersgefahr. 1841. März 15.....	XVI.	372
Verbot in den in der Stadt errichteten Buden Feuer oder Licht zu haben. 1842. Mai 17.....	XVII.	129
Desgl. des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten. 1842. Juni 30.	—	176
Erneuert 1843. Oct. 15.....	—	433
Desgl. in den Bauten und Bau- und Zimmerplätzen. 1843. Oct. 11.....	—	433
Bekanntmachung betr. Anlegung v. Oefen in hölzernen Läden ꝛc. 1842. Juli 16..	—	190
Verbot des Arbeitens bei Licht in Neubauten. 1842. Dec. 21.....	—	292
Bekanntmachung betr. die auf Böden ꝛc. und in Beziehung auf die bei Spirituosen mit Benutzung von Licht zu verrichtenden Arbeiten anzuwendende Vorsicht gegen Feuersgefahr. 1843. Jan. 4.....	—	295
Verordnung wegen Sicherungs-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Tischler- u. a. Werkstätten. 1843. Sept. 29....	—	424
Bekanntmachung betr. den Töpfern desfalls übertragene Verantwortlichkeit. 1843. Oct. 16.....	—	433

	Bd.	S.
Mandat betr. bei Lagerung von ungelöschtem Kalk anzuordnende feuerpolizeiliche Sicherheits-Maaßregeln. 1844. Mai 22.	XVIII.	182
Verfügung betr. Ausbrennen von Tonnen ꝛc. auf den Straßen. 1844. Juni 26.	—	220
Verfügungen betr. Anlage von Koch- und sonstigen Oefen und deren Röhren. 1845. Febr. 13.	XIX.	25
Propositio Senatus betr. Gesetz wegen Lagerung feuergefährlicher Waaren und Gegenstände. 1845. Dec. 15.	—	158
Bekanntmachung zur Verminderung der Feuersgefahr durch Backöfen. 1849. Febr. 2.	XXI.	19
Verfügung betr. Trocknen von Holz auf Töpfer-Oefen. 1846. Febr. 11.	XIX.	186
Bekanntmachung die in Fabriken, in welchen mit Feuer gearbeitet wird, auch während der Nacht zu führende Aufsicht betr. 1846. Mai 7.	—	204
Desgl. betr. den vorsichtigen Gebrauch des Lichtes in der Nähe feuerfangender Gegenstände. 1852. Sept. 3.	XXII.	534
Warnung die Anwendung linsenförmiger Gläser zur Erleuchtung dunkler Räume betr. 1846. Oct. 31.	XIX.	328
Feuersbrunst vom 5. Mai 1842, s. Bd. XVII.		
Feuers-Gefahr, s. Schauspielhaus.		
Feuer-Wache. Bekanntmachung betr. Feuerwache des Bürger-Militairs in der Vorstadt St. Pauli. 1838. Febr. 15.	XV.	180
Desgl. betr. Aufstellung von Feuerwachen in der Stadt u. St. Georg. 1843. Dec. 15.	XVII.	513
Finanzen. Uebersicht der Resultate, 1843—49, s. Bd. XVIII.—XXI.		
Abrechnung für 1850. 1851. Sept. 25.	XXII.	254
Desgl. für 1851. 1852. Oct. 7.	—	544
Propositio Senatus betr. die Finanz-Organisation. 1847. Oct. 28.	XX.	158

	Bd.	S.
Finkenwärder. Schulmandat für daſſelbe. 1840. Sept. 24.	XVI.	204
Bekanntmachung betr. Schenkwirthe. 1842. April 18.	XVII.	84
Firmen, ſ. Handels-Societäten.		
Firniß. Bekanntmachung betr. feuersgefährliche Erwärmung von Firniß, Lack u. dgl. 1840. Jan. 2.	XVI.	3
Firnißkochen, ſ. Bd. XVII.		
Fiſche. Bekanntmachung wider den Verkauf alter Fiſche. 1831. Oct. 18.	XI.	683
Fiſcherei, ſ. Stadtgraben. Mandat betr. Fiſcherei in der Alſter. 1831. März 4.	—	299
Erneuert. 1851. Mai 21.	XXII.	156
Fleiſch. Befehl betr. Hauſiren mit friſchem Fleiſch im Hafen. 1831. Sept. 8.	XI.	663
Warnung wider den Verkauf friſchen Fleiſches durch Unprivilegirte. 1833. Nov. 8.	XII.	433
Verfügung wider den Verkauf friſchen Fleiſches durch Unberechtigte. 1849. Mai 10.	XXI.	71
R. u. B. Schluß betr. Acciſe und Einbringung friſch geſchlachteten Fleiſches. 1839. Juni 6.	XV.	406
Bekanntmachung betr. letztere. 1839. Juni 17.	—	424
Desgl. wider das Schlachten in der Stadt. 1841. Sept. 22.	XVI.	503
Fleihe, ſ. Düpe, Gaſſen. Warnung wider deren Verunreinigung. 1840. Sept. 7.	—	202
Publicandum betr. deren Reinigung. 1842. Mai 23.	XVII.	135
Fliegen-Papier. Verbot des Verkaufes von ſ. g. Fliegen-Papier. 1845. Juli 14.	XIX.	85
Frachtwagen, ſ. Wagen. Bekanntmachung betr. Hinſtellung von Frachtwagen auf dem Schweinemarkt. 1838. Nov. 27.	XV.	301
Befehl betr. dorthin zu bringende Frachtwagen. 1838. Nov. 27.	—	302

	Bd.	S.
Frankreich, s. Sklavenhandel. R. u. B. Schluß wegen Auflösung der zur Liquidirung und Vertheilung der französischen Entschädigungs-Gelder niedergesetzten Commission. 1827. Jan. 18.	X.	4
Bekanntmachung betr. Einlaufen hamburgischer und französischer Schiffe in den gegenseitigen Häfen in Nothfällen. 1843. Febr. 27.	XVII.	325
Convention betr. Auslieferung der Verbrecher. 1851. Aug. 19.	XXII.	202
Freiwillige, s. Kriegspflichtigkeit.		
Fremde, s. Bürger-Militair. Geestländereien. Gesinde. Matrosen. Maurer. St. Pauli. Ritzebüttel. Tagelöhner. Walddörfer.		
Ern. Publicandum wegen der sich hier aufhaltenden Fremden. 1828. Jan. 21.	X.	68
Desgl. 1829. Nov. 17. Bd. XI. S. 104. 1830. Juni 4. Bd. XI. S. 173. 1840. Oct. 14. Bd. XVI. S. 213. 1848. April 14.	XX.	287
Bekanntmachung betr. Legitimation der Reisenden auf dem Stadthause. 1831. Sept. 20.	XI.	645
Befehl an die Gastwirthe, betr. Legitimations-Papiere der Fremden. 1831. Sept. 21.	—	647
Bekanntmachung betr. Anmeldung hier sich aufhaltender Fremden. 1842. Juli 8.	XVII.	188
Desgl. 1843. Mai 5. Bd. XVII. S. 344. 1846. Dec. 18. Bd. XIX. S. 408. 1849. Mai 21.	XXI.	79
Desgl. betr. die Bestimmungen des Fremden-Reglements. 1851. Jan. 27.	XXII.	78
Warnung wegen Creditgebens an fremde Arbeiter. 1843. Mai 5.	XVII.	344
Propositio Senatus betr. Ausdehnung des R. u. B. Schlusses vom 31. Oct. 1805 über die beiden Vorstädte. 1833. März 28.	XII.	243
Desgl.		

	Bd.	S.
Desgl. 1833. Mai 2.	XII.	256
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1833. Nov. 28.	—	448
Bekanntmachung über Ertheilung von Aufenthalts-Karten. 1837. Nov. 15.	XV.	128
Polizei-Befehl betr. dieselben. 1850. März 23.	XXI.	559
Verbot der Belästigung ankommender Fremden mit Logis-Empfehlungen u. dgl. 1846. Oct. 15. Bd. XIX. S. 323. Erneuert. 1850. Mai 21.	—	557
Fuhlsbüttel. Verordnung wegen der Alsterfahrt und wegen des Durchlasses der Schiffe bei der Schleuse.	X.	192
Schul-Verordnung. 1835. Sept. 1.	XIV.	244
Fuhrwesen, s. Gassen. Wagen. Befehl betr. die Lübecker Fuhrleute. 1830. März 9.	XI.	166
Desgl. wider dieselben und wider auswärtige Post- und Miethpferde. 1836. März 11.	XIV.	333
Bekanntmachung betr. Befugnisse derselben zum Mitnehmen von Reisenden aus der Stadt und der Vorstadt St. Georg. 1840. Febr. 3.	XVI.	15
Verfügung betr. die Omnibus. 1839. Oct. 31.	XV.	499
Zweite desgl. 1839. Dec. 14.	—	517
Desgl. betr. Ueberladen der Omnibus zur Zeit der Thorsperre. 1840. Nov. 30.	XVI.	229
Regulativ für die Omnibus in der Stadt. 1841. Dec. 4.	—	596
Fußpost, s. Postwesen.		

G.

Gänse, s. Geestländereien.		
Garnison, s. Tumulte.		
Pension für den Major to der Horst, s. Bd. X.		
R. u. B. Schluß wegen Ergänzung des Gehalt-Reglements der Garnison. 1829. Dec. 17.	XI.	107

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Completirung der Garniſon. 1839. Juni 12.....	XV.	411
Desgl. betr. Ehrenauszeichnungen für das regulaire Militair. 1839. Sept. 25....	—	492
Diſciplinar-Ordnung. 1851. April 2.	XXII.	139
R. u. B. Schluß betr. Ernennung und Gagirung des 2ten Major und Zulage für den Bataillons-Adjutanten. 1851. Juni 2.....	—	166
Senats-Antrag wegen einer Penſion von 5400 ℔ für den Oberſt Schohl. 1851. Sept. 25.....	—	256
Desgl. 1851. Dec. 8.....	—	280
Desgl. wegen Penſion von 4500 ℔. 1852. April 26.....	—	431
Desgl. 1852. Juli 22.....	—	519
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe und Wahl eines Oberſten. 1852. Oct. 7.....	—	547
Garten, ſ. Botaniſcher Garten.		
Gas-Erleuchtung, ſ. St. Georg. Spirituoſa. Stadtleuchten. Theater. R. u. B. Schluß betr. Ueberlaſſung der öffentlichen Erleuchtung an Privat-Unternehmer. 1843. Febr. 20.....	XVII.	322
Desgl. betr. Anordnung betr. Röhrenleitungen in den Häuſern. 1844. Dec. 16.....	XVIII.	607
Propositio Senatus betr. Prolongation des Contractes vom Jahre 1874 bis 1879. 1851. Dec. 8.....	XXII.	280
Mandat betr. Anlegung von Gasleitungen in Gebäuden u. a. 1844. Dec. 18....	XVIII.	610
R. u. B. Schluß betr. Anlage von Fittings mittelſt freier Concurrenz. 1847. Nov. 25.	XX.	195
Mandat betr. dieſelbe. 1847. Nov. 29.	—	203
Bekanntmachung betr. Controleprobe der Dichtigkeit von Fittings. 1845. Mai 27.	XIX.	68
Desgl. betr. Bedingungen der Privat-Straßen-Laternen. 1845. Juni 6.....	—	72
Desgl. betr. Gasbeleuchtung. 1845. Oct.	—	117

	Bd.	S.
Desgl. betr. Benutzung von Gasleitungen in Häusern. 1845. Oct. 6.	XIX.	124
Desgl. betr. Nachsehen und Stempeln der Gasuhren. 1845. Dec. 19.	—	161
Desgl. betr. Gasbeleuchtung in Privathäusern und Localen. 1846. Aug. 28.	—	269
Nachtrag zu derselben. 1846. Sept. 7.	—	312
Warnung betr. öffentliche Gasleitungen und Laternen	—	313
Desgl. betr. Gasleitungsröhren und Hähne im Theater. 1846. Sept.	—	320
Bekanntmachung betr. Anlegung von Ablaßhähnen für das Wasser in den Gasleitungen. 1850. Jan. 12.	XXI.	490
Gassen-Ordnung. Bekanntmachung betr. bequeme Passage der Straße. 1830. Mai 15.	XI.	170
Desgl. wider Hinsetzen von Wagen auf den Gassen. 1831. Dec. 10.	—	712
Desgl. wider Behinderung der Passage auf den Trottoirs und den öffentlichen Promenaden. 1832. Dec. 7.	XII.	151
Desgl. über die bevorstehende Bezeichnung der Häuser. 1833. Jan. 21.	—	231
Verfügung wider das schnelle Fahren. 1833. März 2.	—	238
Bekanntmachung wider dasselbe. 1839. Sept. 19. Bd. XV. S. 490. Desgl. 1841. Oct. 19.	XVI.	524
Verfügungen betr. Fahren mit leeren Steinwagen nach deren Entladung. 1844. Juli 6.	XVIII.	306
Bekanntmachung betr. das Fuhrwerk in den dem Steinthore nahe gelegenen Straßen. 1834. Aug. 20.	XIII.	290
Verfügung wider das unstatthafte Fahren u. Rollen in einigen Gassen. 1835. März 18.	XIV.	98
Befehl des Patronates zu St. Pauli betr. Jagen und Trunkenheit von Fuhrleuten und Droschkenkutschern. 1837. Juni 1.	XV.	41

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Sperrung der Wagenpaſſage von der Schlamatjenbrücke bis zum neuen Küterhauſe. 1837. Aug. 16.	XV.	106
Desgl. betr. Wagenpaſſage über die Noth-Fahrbrücke bei St. Ericus. 1838. Aug. 2.	—	282
Desgl. wider deren Misbrauch. 1838. Aug. 13.	—	283
Desgl. betr. wider Wagenpaſſage in der Admiralitätsſtraße an den Rathstagen. 1842. Dec. 6.	XVII.	272
Desgl. betr. Wagenpaſſage auf der Nothbrücke beim Reeſendamm. 1844. April 15.	XVIII.	135
Verbot des Ausſchüttens von Bauholz-Abfällen, Hobelſpänen ꝛc. auf die Straßen und Marktplätze. 1844. Aug. 3.	—	317
Gaſſen-Muſikanten. Verfügung wider Unfug derſelben. 1835. April 28.	XIV.	195
Gaſſen-Reinigung. Warnung wider Verunreinigung der Straßen und Flethe. 1831. März 28.	XI.	324
Bekanntmachung betr. Reinigung der Straßen und Flethe. 1831. April 13.	—	352
Ern. Warnung wider Verunreinigung derſelben. 1831. Juni 6. Bd. XI. S. 376. Desgl. 1833. März 18.	XII.	238
Desfallſige Warnung. 1841. Juni 4.	XVI.	400
Befehl wider Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze in St. Pauli. 1834.	XIII.	72
Bekanntmachung betr. Gaſſenreinigung in St. Pauli. 1844. Mai 20.	XVIII.	179
Gaſthaus, ſ. Graskeller. R. u. B. Schluß deſſen Verlegung nach St. Georg. 1852. Dec. 16.	XXII.	615
Gaſtwirthe, ſ. Fremde. Wirthſchaften.		
Geburts-, Trau- und Todten-Regiſter. Nachträgliche Verordnung über dieſelben. 1831. März 21.	XI.	301
Bekanntmachung betr. Anzeige der Geburt von Kindern, welche in ſpäteren Jahren getauft werden ſollen. 1840. Mai 13.	XVI.	37

	Bd.	S.
Geeſthacht, ſ. Vierlande.		
Gemeinde-Ordnung. 1843. Oct. 20..	XVII.	438
Bekanntmachung betr. Regulirung der Feldmark und die desf. Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch. 1844. Febr. 14.	XVIII.	11
Verordnung wegen Einrichtung von Vergleichs-Commiſſionen. 1849. Mai 13...	XXI.	71
Desgl. betr. die Wahl des Vogtes, der Deputirten und der Gemeinde-Aelteſten. 1849. Juli 4.....	—	111
Geeſtlande, ſ. Barmbeck. Borſtel. Eppendorf. Farmſen. Fuhlsbüttel. Hamm. Langenhorn. Poſtſtraßen. Reich. Schornſteine. Sonntage. Umſchreibung. Volksdorf. Wege.		
Inſtruction für die Voigte. 1831. Febr.	XI.	294
Bekanntmachung wider Wegnehmen der Bäume und Geſträuche an öffentlichen Wegen. 1831.....	—	313
Desgl. über Ertheilung der Nachtzettel und Erlaubnißſcheine. 1831.....	—	—
Desgl. wider freies Herumlaufen der Pferde und ſonſtigen Viehes, ſo wie wegen Aufräumung der Gräben und Sommerwege. 1831.....	—	315
Desgl. betr. die Benutzung der Gemeinweide vor dem Dammthore. 1844. Mai 20. .	XVIII.	179
Notification wegen der öffentlichen Verlaſſungen. 1831. April 9.....	XI.	330
Bekanntmachung betr. Einführung der Todesbezeugungs-Atteſte. 1831. Sept. 15.	—	639
Verordnung betr. von den Dorfbewohnern bei Feuersbrünſten zu leiſtende Hülfe. 1846. Juni 20.	XX.	115
Desgl. wider Freuden-Schießen und Raketen-Werfen in den Geeſtlanden. 1833.....	XII.	483
Mandat wider unbefugtes Schießen, Raketenwerfen u. Pulveranzünden. 1841. Jan. 9.	XVI.	296
Desgl. 1852. Juli 23.....	XXII.	524

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Ernennung für die Vogtschaften. 1836. Jan.	XIV.	322
Desgl. wider Weiden der Gänse auf der Gemeinweide außerhalb des Dammthors. 1836. April 20.	—	364
Desgl. betr. Verbot der Hasardspiele. 1836. Aug. 6.	—	396
Desgl. wider Glücks- und hohe Kartenspiele. 1842. Dec.	XVII.	265
Desgl. betr. von fremden Dienstboten zu nehmende Aufenthalts-Karten. 1844. Dec. 24.	XVIII.	360
Desgl. betr. die Fremden. 1838. Nov. 10.	XV.	300
Verfügung wegen herumlaufender Hunde. 1841. März 31.	XVI.	382
Bekanntmachung wegen herrenloser Hunde. 1845. Juli 9.	XIX.	84
Desgl. wider Aufnahme Fremder ohne landherrlichen Erlaubnißschein. 1841. Jan. 9.	XVI.	295
Desgl. wider Schlachten und den Verkauf des frischen Fleisches durch Unbefugte. 1840. April 18.	—	25
Gesinde-Ordnung für die Geestlande. 1844. Dec. 2.	XVIII.	593
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1844. Dec. 12.	—	603
Desgl. wider Verkauf ausgenommener Vogelnester u. geblendeter Vögel. 1841. April 3.	XVI.	383
Desgl. wegen Beförderung der Hülfe bei Ertrunkenen und Erstickten. 1841. Juni.	—	437
Desgl. betr. zeitige Schließung der Wirthshäuser. 1841. Nov.	—	594
Desgl. wider Verunreinigung der öffentlichen Gärten. 1842. Oct. 1.	XVII.	238
Desgl. betr. Tanzmusik. 1844. Aug.	XVIII.	324
Desgl. betr. Armenwesen. 1847. April 20.	XX.	39
Gefängnisse.		
Antrag Senatus wegen Erbauung eines Detentions-Gefängnisses. 1827. Mai 3.	X.	14

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß wegen derſelben. 1827. Nov. 13.	X.	53
Geiſteskranke. Propositio Senatus betr. Errichtung einer Heilanſtalt für Geiſteskranke. 1834. Sept. 18.	XIII.	295
R. u. B. Schluß desfalls. 1835. Oct. 15.	XIV.	266
Gemeinweide, ſ. Geeſtlande.		
General-Geſundheits-Commiſſion, ſ. Cholera.		
Geometer, ſ. Bau-Deputation.		
St. Georg, ſ. Alſter. Hypotheken. Knochen. Stadtgraben. Thore. Tumulte. Vorſtädte. Wege.		
Bekanntmachung wider Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec.	XI.	274
Desgl. wider Abbrennen von Feuerwerk und Schießen. 1845. Sept. 27.	XIX.	117
Notification wegen Schließung d. Wirthshäuſer in St. Georg und auf dem Stadtdeiche, Abends nach 8 Uhr. 1831. Aug. 5.	XI.	519
Bekanntmachung über Aufhebung vorgedachter Verfügung. 1831. Aug. 12.	—	611
Desgl. wider Verunreinigung von Gaſſen und Plätzen. 1831. Aug.	—	618
Erneuert 1831. Dec.	—	717
Desgl. 1843. März 9.	XVII.	333
Desgl. betr. heimliches Schlachten unbefugter Perſonen. 1834. Dec. 3.	XIII.	322
Desgl. wider Weiden von Vieh in St. Georg. 1842. Juni 1.	XVII.	143
Desgl. wider Fahren und Karrenſchieben auf den Fußſteigen. 1842. Juni 3.	—	144
Desgl. wider das Befahren der Trottoirs und Fußwege. 1852. Dec. 11.	XXII.	609
Desgl. betr. dort arbeitende Handwerker, Fabrik- und ſonſtige aus der Fremde anlangende Arbeiter. 1842. Oct. 22.	XVII.	239
Desgl. wider Rauchen in den Werkſtätten. 1842. Oct. 25.	—	241

	Bd.	S.
Aufforderung zur Bezahlung des von den Schutzverwandten zu erlegenden Schutzgeldes. 1843. April 21.	XVII.	343
Desf. Notification. 1848. Mai 10.	XX.	301
Bekanntmachung betr. neue Vermeſſung dieſer Vorſtadt. 1844. April 6.	XVIII.	132
Desgl. wider Silentium-Spiel. 1844. Oct. 11.	—	355
Desgl. betr. Gewerbe-Conceſſionen. 1846. Juli 27.	XIX.	253
Desgl. die Gas-Erleuchtung in St. Georg betr. 1849. Febr. 12.	XXI.	23
Desgl. betr. dieſelbe. 1849. Sept. 20.	—	181
Geräthſchaften, ſ. Aemter.		
Gerichte, ſ. Arreſte. Eid. Handels-Gericht. Ober-Appellations-Gericht. Ober-Gericht. Prätoren.		
Geſangbuch, ſ. Gottesdienſt.		
Geſinde, ſ. Bergedorf. Geeſtlande. Nachweiſungs-Comptoire. R. u. B. Schluß über Verordnung betr. Veränderung der Umziehe-Termine und der Termine des Dienſtboten-Wechſels, ſo wie der Kündigungs-Termine. 1845. Dec. 29.	XIX.	166
Abdruck derſelben. 1846. Jan. 7.	—	179
Bekanntmachung betr. dieſe Termine. 1846. Juli 13.	—	249
R. u. B. Schluß über die Verordnung betr. Geſinde und Nachweiſungs-Comptoire und Dienſtboten-Vermiether u. Vermietherinnen. 1845. Juli 31.	—	92
Abdruck derſelben. 1845. Aug. 8.	—	98
Bekanntmachung wider Anſchreibegeld der Nachweiſungs-Comptoire. 1839. Aug. 7.	XV.	450
R. u. B. Schluß betr. Ausſetzung der Reviſion ſo wie das Gehalt des Beamten. 1851. Juni 30.	XXII.	179
Geſundheitsweſen, ſ. Cholera. Mediginal-Ordnung. Viehſeuche.		

	Bd.	S.
Verfügungen betr. das Gesundheitswesen. 1831. Juni 13.	XI.	378
Gift. Bekanntmachung betr. Verkauf von Gift. 1839. Nov. 2.	XV.	500
Gottesdienst, s. Bußtag. Kirchengebet.		
Anzeige wegen des Anfanges der Hauptpredigt. 1830. Oct.	XI.	252
Bekanntmachung betr. die Zeit der Predigten im Winterhalbjahre. 1849. Febr. 12.	XXI.	22
Notification betr. Einführung eines neuen Gesangbuches. 1842. Nov. 2.	XVII.	252
Bekanntmachung betr. den Nachmittags-Gottesdienst am zweiten Weihnachtstage. 1838. Oct. 10.	XV.	287
R. u. B. Schluß betr. Wiederherstellung eines deutschen Schiffs-Gottesdienstes. 1844. März 14.	XVIII.	40
Bekanntmachung betr. die Feier des Reformationsfestes. 1849. Oct. 5.	XXI.	202
Gränz-Inspector. Propositio Senatus betr. Gehalt desselben. 1841. Oct. 7.	XVI.	522
Desgl. 1852. Dec. 16.	XXII.	613
Grasbrook, s. Baden. Dampfschiffe. Gesinde. Holzhafen. Mehl. Sonn- und Festtage. Propositio Senatus betr. Plan über Administration und Benutzung desselben. 1844. März 14.	XVIII.	37
Schragen, nach welchem die Brückenleute der Eisbrücke am Grasbrook das Brückengeld zu fordern haben. 1847. Dec. 22.	XX.	227
Verfügungen wegen der am Grasbrook landenden Dampfschiffe. 1847. März...	—	18
Publicandum betr. Droschken-Fuhrleute am Landungsplatze. 1845. Juli.	XIX.	93
Desgl. betr. Arbeitsleute und Droschken-Fuhrleute bei den Eisbrücken am Grasbrook, so wie deren Taxe. 1847. Jan.	XX.	5
Desgl. 1847. Dec. 6.	—	234

	Bd.	S.
Notification betr. Paſſage auf dem Grasbrook. 1830. Dec.	XI.	270
Bekanntmachung wider Schießen auf dem Grasbrook. 1831. März 26. Bd. XI. S. 322. Desgl. 1839. Dec. Bd. XV. S. 643. Desgl. 1849. Jan. 24.	XXI.	15
Desgl. wider Kriegsſpiel und andern Unfug der Kinder auf dem Grasbrook. 1835. Oct. 3.	XIV.	260
Erneuerte desgl. 1849. Juni 6.	XXI.	82
Desgl. wider Mitnehmen von Hunden nach dem Grasbrook. 1837. Juli.	XV.	103
Notification wider Unfug und Verunreinigungen am neuen Hafen. 1840. April 30.	XVI.	33
Bekanntmachung wider Unfug der Kinder daſelbſt. 1846. Juli 18.	XIX.	251
Desgl. wider das Weiden auf dem Grasbrooke. 1852. März 1.	XXII.	421
Notification betr. Errichtung von Schenkhütten daſelbſt u. auf der Elbe. 1844. Dec.	XVIII.	838
R. u. B. Schluß betr. Vergleich mit den Beſitzern eines Areals. 1845. Juli 31.	XIX.	91
Graskeller, ſ. Schleuſen. Vgl. Bd. XI.		
Griechenland. Declaration der K. Regierung, betr. Gleichſtellung der Hanſeatiſchen Flagge mit der Griechiſchen rückſichtlich der Hafen-Abgaben. 1836. Oct. 22.	XV.	649
Großbritannien, ſ. Engl.-biſchöfl. Gemeinde. Poſt. Sklaven. Stahlhof.		
R. u. B. Schluß betr. Supplementar-Convention zu dem Tractate vom 29. Sept. 1825. 1841. April 22.	XVI.	386
Desgl. 1841. Aug. 23.	—	485
Abdruck derſelben. 1841. Aug. 28.	—	490
Desgl. betr. Deſerteure von Hamburger Schiffen innerhalb der Britiſchen Staaten. 1852. Nov. 4.	XXII.	592

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Gleichstellung Hanseatischer Schiffe u. Ladungen von und nach der Maas bis zur Elbe und von der Trave bis zur Memel gehend, in Großbritannien und dessen Besitzungen. 1845. Dec. 8..	XIX.	156
Grün der Schulkinder, s. Geestlande. Ern. Bekanntmachung des Verbots. 1833. Juli 20.	XII.	348
Grundrechte des deutschen Volkes. 1849. Jan. 19, s. Abgaben.	XXI.	13
Bekanntmachung betr. die Aufhebung derselben. 1851. Sept. 22.	XXII.	251
Grundsteuer, s. Ländereien. Vom Jahr 1827 bis 1831 s. Bd. XI. R. u. B. Schluß betr. revidirte Grundsteuer-Verordnung für die Stadt und Vorstädte. 1832. Dec. 13.	XII.	154
Desf. rev. Verordnung. 1832. Dec. 17.	—	157
Bewilligung der Grundsteuer für 1834 bis 1842 s. Bd. XII.—XVI. 1833. Nov. 28.		
Bekanntmachung betr. Abänderung der Grundsteuer-Verordnung. 1834. Nov. 14.	XIII.	309
Desgl. betr. Zusatz zu der rev. Verordnung vom Jahre 1832. 1839. Dec. 23.	XV.	557
R. u. B. Schluß betr. Ueberweisung der Grundsteuer an die Feuer-Casse, sowie Erhöhung derselben in der Stadt und zu St. Georg um ¼ u. in den übrigen Grundstücken um resp. ½ und das Ganze. 1842. Juli 2.	XVII.	180
Desgl. betr. Erlaß der Grundsteuer an die abgebrannten Grundstücke für 1843. 1842. Juli 2.	—	182
Desgl. betr. Grundsteuer-Erlasse und Taxations-Norm. 1844. Juni 6.	XVIII.	188
Bekanntmachung betr. Grundsteuer für Grundstücke innerhalb der Brandstätte. 1844. Juni 24.	—	213
Aufforderung betr. von den Eigenthümern an die Wasserkünste zu zahlenden Beiträge. 1848. Oct. 9.	XX.	372

	Bd.	S.
Guatemala. R. u. B. Schluß betr. den Vertrag mit demſelben vom 25. Juni 1847. 1849. Dec. 27	XXI.	318
Abdruck deſſelben	XXII.	2
Gymnaſium, ſ. Muſeum. Scholarchat.		
R. u. B. Schluß betr. eine Mehrausgabe für das Gymnaſium. 1837. April 27.	XV.	34
Rev. Geſetze für daſſelbe. 1837. Juni 21.	—	73

H.

Häfen, ſ. Arbeiter. Hebemaſchine. Hafenbau und Anleihe ſ. Bd. XVI.		
R. u. B. Schluß betr. die neue Organiſation der Beamten am Niederhafen. 1837. Oct. 26	—	118
Desfallſige Anzeige. 1837. Dec. 7	—	133
Bekanntmachung betr. Gebühren der Beamten am Niederhafen. 1837. Dec. 22.	—	143
R. u. B. Schluß betr. die Stelle eines zweiten Gehülfen des Hafenmeiſters. 1845. Dec. 15	XIX.	159
Desgl. betr. Entrichtung eines Baumgeldes von den Flußſchiffen. 1843. Nov. 23. Subadjunct. Prop. III. Lit. C.	XVII.	484
Desſ. Bekanntmachung 1843. Dec. 8.	—	496
R. u. B. Schluß betr. deſſen Prolongation. 1846. Dec. 10	XIX.	348
Desſ. Bekanntmachung. 1846. Dec. 16.	—	350
Hafen-Reglement. Zuſätze zum Hafen-Reglement v. 15. Febr. 1815, betr. 1) das unanſtändige Rufen im Hafen; 2) das Verbot der Arbeit am Bord der Schiffe an Sonn- und Feſttagen	XI.	167
Verbot, Fahrzeuge an die Sturmpfähle vor der Hafenmauer zu vertauen und mit Haken in die Hafenmauer einzuſtechen. 1840. Sept. 21	XVI.	203
Verfügungen betr. Benutzung der vor der neuen Landungstreppe beim Jonas-Hafen befindlichen Bäume. 1840. Nov. 30.	—	227

	Bd.	S.
Verordnung wegen Einrichtung von Feuerschapen am Bord der Kartoffel-Fahrzeuge. 1843. Oct. 9.	XVII.	432
Warnung betr. Gebrauch von offenem Licht. 1844. April 30.	XVIII.	173
Bekanntmachung betr. die außerhalb des Sandthors am neuen Hafen angelegte Landungstreppe. 1844. Oct. 1.	—	350
Hafen-Runde, ſ. Fleiſch. Waſſernoth.		
Hafen-Thor. Bekanntmachung betr. deſſen Eröffnung für zoll- und acciſepflichtige Waaren. 1845. Sept. 17.	XIX.	115
Hamburger-Berg, ſ. St. Pauli.		
Hamm und Horn, ſ. Geeſtlande. Jahrmarkt.		
Notificationen betr. Erhebung einer außerordentlichen Steuer zum Beſten der Kirche, von 1823. Jan. 10, und 1828. Dec. 29. Bd. XI. S. 212. 1833. Dec. 14. Bd. XII. S. 482. 1839. März 23.	XV.	373
Desgl. 1843. Nov. 1.	XVII.	472
Bekanntmachung betr. Tanzmuſiken und Schenken. 1830. Bd. XI. S. 234. Erneuert 1835. Jan. 27.	XIV.	57
Desgl. betr. Erhebung des allgemeinen Schulgeldes. 1832. Nov. 3.	XII.	131
Desgl. betr. Schulgeld der Einwohner zu Horn, welche keine ſchulpflichtige Kinder mehr haben. 1832. Nov. 3.	—	135
Desgl. über Schuldiſtricte in Hamm. 1833. April 4.	—	246
Verordnung in Anſehung der Schulen. 1834. Juni.	XIII.	275
Additament zu derſelben. 1845. Jan. 11.	XIX.	4
Armen-Ordnung. 1845. Febr. 10.	—	15
Additament zu derſelben. 1851. Juni 7.	XXII.	168
Bekanntmachung betr. Löſchung von Feuersbrünſten. 1833. Juni 18.	XII.	313
Desgl. betr. dortige Verlaſſungs-Gebühren. 1841. Sept. 18.	XVI.	500

	Bd.	S.
Desgl. betr. die Verpachtung der Jagd. 1849. Sept. 18.	XXI.	159
Desgl. betr. die Kostkinder zu Hamm und Horn. 1852. Dec. 10.	XXII.	606
Hammerbrook, s. Viehmarkt. Notification wegen Reinigung und Ausgrabung der Deich-Wetterung. 1831. Oct. 21.	XI.	688
Bekanntmachung betr. Reinigung der Wasserwege im Hammerbrook. 1845. Sept. 1.	XIX.	112
Desgl. wider Ausschütten von Unrath in die Deich-Wetterung. 1845. Nov. 17.	—	153
R. u. B. Schluß betr. bessere Benutzung des Hammerbrookes. 1842. Sept. 1.	XVIII.	847
Desgl. betr. nachträgliche Beliebungen. 1844. Juni 6.	—	187
Desgl. betr. eine Expropriation. 1844. Nov. 28.	—	385
Desgl. betr. Abrechnung über denselben. 1848. Sept. 21.	XX.	356
Bekanntmachung wider Beschädigung der Canalufer oder Dämme. 1846. März 31.	XIX.	202
Desgl. wider das Baden in den Canälen. 1846. Juli 25.	—	252
Desgl. betr. Gebühren-Tarif für die Durchfahrt durch die Hammerbrook-Schleuse. 1848. Febr. 6.	XX.	9
Desgl. betr. Benutzung der Landungsplätze und Canäle. 1852. Juni 28.	XXII.	464
Handels- und Schifffahrts-Verträge, s. Belgien. Brasilien. Costarica. Elbschifffahrt. Griechenland. Großbritannien. Guatemala. Hawaii-Inseln. Mecklenburg. Mexico. Monaco. Niederlande. Nordamerica. Oesterreich. H. Pforte. Preußen. Rußland. Sardinien. Schweden. Spanien. Venezuela. Zollverein.		
Handelsgericht. Schragen für die Prozeßhandl. im Handelsgerichte. 1834. Juni 16.	XIII.	93

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Abänderung des Art. 36 der H. G. Ordnung über das Rechtsmittel der Contrarestitution. 1845. Oct. 23.	XIX.	131
Desf. Verordnung. 1845. Oct. 24.	—	134
Handels-Societäten. R. u. B. Schluß betr. Handels-Societäten u. Firmen, anonyme Gesellschaften u. Procuren. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Verordnung desfalls. 1835. Dec. 28.	—	307
Desf. Publicandum. 1835. Dec. 28.	—	317
Bekanntmachung betr. Anmeldungen im Firmen-Bureau. 1844. Febr. 1.	XVIII.	7
Handels-Statistik, s. Statistik.		
Handwerker, s. Aemter.		
Hanf. R. u. B. Schluß betr. die Lagerung von Hanf, Torse und Flachs. 1852. April 26.	XXII.	432
Desf. Bekanntmachung. 1852. April 26.	—	436
Hannover, s. Bundes-Contingent. Elbschifffahrts-Acte. R. u. B. Schluß betr. Ratificirung des Vertrages über die Elbfahrt zwischen Hamburg und Hannover. 1844. Juli 25.	XVIII.	316
Vertrag betr. Schifffahrt zwischen Hannöverischen und Hamburgischen Elbuferplätzen. 1846. Mai 11.	XIX.	205
Uebereinkunft betr. regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Hamburg u. Harburg. 1846. Mai 11.	—	210
Vereinbarung betr. Anlage einer Chaussee über Wilhelmsburg und Fähren über die Elbarme. 1851. Juni 30.	XXII.	178
Hansdorf. Verordnung in Ansehung der Schule. 1838. Juni 6.	XV.	267
Harvestehude, s. Waisenhaus.		
Häuser-Bezeichnung, s. Gassen.		
Hasardspiele, s. Geestlande.		
Hausirer. Propositio Senatus über eine Verordnung wegen ihres Handelsbetriebes. 1832.		

	Bd.	S.
1832. März 29. Bd. XII. S. 48. Desgl. 1832. Juni 28.	XII.	92
Haus-Zimmerleute. Befehl wider die Anbringung von Beschwerden über die Meister durch die Gesellen der Haus-Zimmerleute vor der Lade. 1849. Juni 9.	XXI.	83
Hawaii-Inseln. R. u. B. Schluß betr. Vertrag mit denselben. 1849. Dec. 27.	—	319
Hebammen. Instruction für dieselben in Stadt und Gebiet. 1832. März 30.	XII.	52
Publicandum betr. Instruction für dieselben. 1832. April 17.	—	79
Bekanntmachung betr. Zulassung zu deren Unterricht und Examen. 1836. Febr. 18.	XIV.	330
Desgl. betr. die von denselben zu beobachtenden Vorschriften. 1840. Sept. 8.	XVI.	203
Hebemaschine. Bekanntmachung betr. deren Benutzung im Niederhafen. 1846. Sept. 9.	XIX.	314
Desgl. betr. dieselbe für kleine Colli. 1846. Sept. 25.	—	319
Desgl. betr. Kosten-Ermäßigung bei deren Benutzung. 1847. Mai 28.	XX.	109
Heimathsrecht. Vgl. Bd. XV.		
R. u. B. Schluß betr. revidirte Verordnung. 1843. Febr. 20.	XVII.	321
Abdruck derselben. 1843. Febr. 27.	—	325
Herbergen, s. Aemter.		
Hohes Wasser, s. Wassersnoth.		
Holstein, s. Eisenbahn. Walddörfer. Ueber den Sperr-Cordon im Jahre 1831 s. Bd. XI.		
Bekanntmachung wider Ankauf u. Pfandnahme von Waffen und Montirungsstücken Holsteinischer Polizei- u. anderer Beamten. 1840. April 1.	XVI.	23
R. u. B. Schluß betr. Vertrag über die Holsteinischen Transito-Verhältnisse. 1840. Aug. 20.	—	174
Abdruck dieser Convention. 1840. Sept. 4.	—	178

	Bd.	S.
Desgl. betr. Vertrag über den Anschluß der Walddörfer an den Holsteinischen Zoll-Verein. 1840. Nov. 12.	XVI.	221
Abdruck desselben. 1840. Dec. 18.	—	240
R. u. B. Schluß betr. Vereinbarung wegen zollfreier Waaren-Durchfuhr zu Wasser zum hiesigen Eisenbahnhofe. 1844. Nov. 28.	XVIII.	382
Holzhäfen, s. Diebstahl. Bekanntmachung betr. Entwendung der Pfähle und Klampen in den Holzhäfen. 1830. Dec. 13.	XII.	258
R. u. B. Schluß wegen Fortdauer der Verordnung betr. die Benutzung der Holzhäfen. 1831. Febr. 17.	—	283
Desgl. betr. die Anlage von Havelboden-Holzhäfen auf dem kleinen Grasbrook. 1851. Juni 30.	XXII.	179
Hülfsverein, s. Bd. XVII.		
Hülfswohnungen, s. Bd. XVII.		
Hunde, s. Geestlande. Grasbrook. Marschlande. St. Pauli. Mandat betr. Tödtung herrenloser Hunde. 1827. Juli 11.	X.	43
Bekanntmachung desfalls. 1826. Juli 30.	—	171
Desgl. betr. herrenlose Hunde und Bulldoggen. 1837. Juli 21.	XV.	101
Desgl. betr. Halsbänder der Hunde. 1839. Juli 4.	—	438
Desgl. betr. herumlaufende Bulldoggen und andere große Hunde. 1839. Juli 17.	—	444
Wiederholte desgl. betr. dies. 1839. Oct. 4.	—	498
Desgl. 1841. März 8.	XVI.	371
Ern. Mandat anzuwendende Vorsicht wegen toller Hunde betr. 1827. Juli 27.	X.	44
Desgl. 1828. Juli 30.	—	172
Desgl. betr. die gegen die s. g. stille Wuth der Hunde anzuwendende Vorsicht. 1851. Dec. 4.	XXII.	273
Renovirt mit Zusatz. 1851. Dec. 24.	—	285
Bekanntmachung betr. die Hundekrankheit. 1852. Mai 10.	—	438

	Bd.	S.
Desgl. betr. die Fortdauer der Verfügungen rücksichtlich derselben. 1852. Juli 12...	XXII.	511
Desgl. über die erweiterten polizeilichen Vorschriften betr. die Hundswuth. 1852. Aug. 21.....	—	530
Hypothekenwesen. Propositio Senatus über eine desf. Verordnung. 1843. Juni 1..	XVII.	385
R. u. B. Schluß betr. Niedersetzung einer desf. gemischten Deputation. 1843. Dec. 14.	—	511
Bekanntmachung betr. Verlassungs-Audienzen für St. Georg. 1843. Sept. 13.	—	417
Gebühren-Schragen für Ein- und Umschreibungen ꝛc. auf der Landstube. 1843. Sept. 13.....	—	418
Bekanntmachung betr. die Zeit des Zutritts des Publicums auf der Landstube. 1845. Sept. 10.....	XIX.	114
Desgl. 1852. Jan. 12.....	XXII.	404
Desgl. betr. die außerordentliche Oeffnung der Landstube für die Geest- und die Marschlande. 1852. April 10.....	—	429
Desgl. desgl. 1852. Oct. 6.....	—	543

J.

St. Jacobi Kirche, s. Bd. X.		
R. u. B. Schluß betr. Verlegung des Jacobitischen Begräbnißplatzes. 1845. Dec. 29.	XIX.	166
Desgl. betr. Erwerbung eines andern Platzes. 1847. März 11.....	XX.	17
Jagd. Vergl. Bd. X.		
R. u. B. Schluß betr. Jagd-Verordnung. 1849. Juni 25.....	XXI.	88
Abdruck derselben. 1849. Aug. 3.....	—	118
Jagd-Verordnung für Amt und Stadt Bergedorf. 1849. Dec.....	—	343
Nachtrag zu derselben. 1850. Nov. 12..	—	618
Jahrmärkte. Bekanntmachung über Termine des Martini-Jahrmarktes. 1830. Oct. 11.....	XI.	239

	Bd.	S.
Desgl. wider Beſuchen der Jahrmärkte durch Fremde. 1831. Oct. 10.....	XI.	668
Desgl. betr. Zulaſſung fremder Verkäufer zu den hieſigen Jahrmärkten. 1831. Dec. 7.	—	711
Publicandum betr. den Jahr- und Viehmarkt in Hamm und Barmbeck. 1843. April 1.....	XVII.	335
Illumination, ſ. Reichsverweſer. Bekanntmachung wider eine von Privaten beabſichtigte Illumination. 1849. Febr. 23.	XXI.	31
Immobilien. Vgl. Bd. XVII. XX.		
R. u. B. Schluß wegen einer revidirten Verordnung über Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen. 1849. Dec. 13.	—	217
Abdruck derſelben. 1849. Dec. 21.....	—	230
Prolongation derſelben. 1851. Dec. 29...	XXII.	340
Deſſ. Bekanntmachung. 1851. Dec. 29.	—	382
Invaliden-Caſſe. R. u. B. Schluß betr. Ordnung derſelben für das Hamburgiſche Militair. 1843. Mai 11.....	XVII.	348
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1843. Mai 15.....	—	362
Rev. Ordnung derſelben. 1843. Mai 15.	—	—
Propositio Senatus betr. eine Extra-Zulage von 3000 ℔. 1850. Sept. 19.....	XXI.	594
Johanneum, ſ. Scholarchat. Vergl. Bd. XV.		
Propositiones Senatus betr. Mehrbewilligung für die Schulen des Johannei. 1845. April 24. Bd. XIX. S. 53. 1846. Juni 18. Bd. XIX. S. 244. 1846. Aug. 6.....	XIX.	256
R. u. B. Schluß betr. das Budget derſelben und außerordentliche Bewilligung. 1849. April 19.....	XXI.	58
St. Johannis Kloſter, ſ. Bd. XVIII. Harveſtehude.		
Jollenführer. Taxe, nach welcher die mit Nummern verſehenen Hamburgiſchen und Hamburgerberger Jollenführer ſich zu richten haben. 1833.....	XII.	352

	Bd.	S.
Additionelle Verfügung betr. die Taxe für die Jollenführer. 1833. Sept.....	XII.	356
Taxe der nach der Elb-Badeanstalt fahrenden Jollenführer. 1836. Mai 26.....	XIV.	384
Verfügung betr. dieselbe nebst revidirter Taxe. 1842. Oct. 31.....	XVII.	247
Verfügung betr. dieselbe. 1852. Jan. 26.	XXII.	419
Israeliten, s. Ehen, Notarien. R. u. B. Schluß betr. Erwerb von Grundeigenthum durch Israeliten und deren Wohnen. 1842. Dec. 1.....	XVII.	257
Bekanntmachung betr. Wohnungs-Befugniß derselben. 1842. Dec. 5.....	—	271
R. u. B. Schluß betr. Provisorische Verordnung behufs Ausführung des § 16 der Grundrechte des deutschen Volkes in Bezug auf die Israeliten. 1849. Febr. 21.	XXI.	24
Abdruck derselben. 1849. Febr. 23.....	—	27
Justizwesen. R. u. B. Schluß betr. Ergänzung und Abänderung der dasselbe betr. Verordnungen. 1840. Dec. 17...	XVI.	251
Abdruck derselben. 1840. Dec. 21.....	—	256
Propositio Senatus betr. Pension für die Wittwen der graduirten Mitglieder der Untergerichte. 1840. Dec. 17.....	—	251
Desfallsige Anzeige Senatus. Dec. 28. ..	—	271

K.

Kälber. Verfügung betr. Ausladung der an die Stadt gekommenen Kälber. 1840. Juli 9.	—	171
Kämmerei, s. Anleihen, Staatsschuld. Vgl. Bd. XVI.		
R. u. B. Schlüsse wegen Deckung des Deficits v. J. 1841—48, s. Bd. XVII.—XXI.		
Desgl. für 1851.....	XXII.	254
Desgl. für 1852.....	—	544
Desgl. betr. Ueberweisung des Zinsen-Ersparungs-Fonds zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben. 1847. Oct. 28..	XX.	159

	Bd.	S.
Desgl. betr. Entlassung des Ehrb. E. Johns. 1849. Dec. 13.	XXI.	219
Desgl. betr. Entlassung des Ehrb. Th. Dill. 1851. Dec. 29.	XXII.	343
Kamine, s. Feuer-Anstalten.		
Katzen. Befehl wider Einfangen der Katzen. 1836. Dec. 17.	XIV.	449
Kinder, s. Grasbrook. Kriegsspiel.		
Bekanntmachung wider Unfug u. Frevel der Knaben auf Straßen und Spaziergängen. 1828. Juli 28.	X.	170
Desgl. wegen Unfugs der Knaben auf den Straßen, Spaziergängen ꝛc. 1831. Juni 2.	XI.	367
Desgl. wider Unfug der Kinder in den Gassen. 1835. Sept. 14.	XIV.	254
Desgl. wider Kinderbälle. 1835. Febr. 17.	—	90
Desgl. wider Unfug der Schulknaben auf den Gassen. 1838. Dec. 22.	XV.	336
Warnung betr. den Knaben-Unfug. 1850. März 13.	XXI.	556
Kirchengebet, s. Cholera.		
Kirchen-Musiken, s. Register Bd. XIX.—XXI.		
Verfügung bei derjenigen in der großen St. Michaelis Kirche. 1851. Sept. 22.	XXII.	252
Desgl. zu St. Petri. 1851. April 10.	—	154
Desgl. 1852. April 1.	—	427
Kirchensteuer, s. Billwärder. Eppendorf. Hamm. Moorfleth.		
Kirchwärder. R. u. B. Schluß wegen eines Geschenkes von 25,000 ℔ zur Sicherstellung der dortigen Deiche und Ufer. 1830. Sept. 16.	XI.	231
Verordnung betr. Vorzugsrecht der Zehntrentengelder in Concursfällen. 1844. Aug. 16.	XVIII.	330
Knallbriefe. Bekanntmachung wider Verkauf der s. g. Knallbriefe, Knalleigarren und Knallfidibus. 1836. März 31.	XIV.	341

	Bd.	S.
Knochen, s. Gesundheitswesen.		
Ren. Bekanntmachung wider Knochengraben. 1831. Febr. 4.	XI.	280
Verfügung wider Knochengraben auf den Weiden in der Vorstadt St. Georg. 1835. Febr. 7.	XIV.	58
Köhlbrand, s. Schifffahrt- u. Hafen-Deputation.		
Korbmacher. Verfügung betr. deren Schwefelkisten. 1843. Dec. 6.	XVII.	489
Kornhandel, s. Ochsenwärder. Maaße.		
Bekanntmachung betr. Benutzung des bedeckten Liegeplatzes für Kornschuten. 1843. Jan. 25.	—	312
R. u. B. Schluß betr. die neue Korn-Ordnung. 1843. Dec. 14.	—	506
Abdruck derselben. 1844. April 3.	XVIII.	42
Bekanntmachung betr. Ausführung derselben. 1844. Mai 10.	—	177
Kostkinder, s. Hamm und Horn.		
Krahn. Regulativ für Benutzung dessen am Mönkedamm nebst Gebühren-Tarif. 1847. Nov.	XX.	190
Kramer. Bekanntmachung wider deren Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke. 1847. Nov. 15.	—	192
Krankenhaus, s. Collecten.		
Bekanntmachung betr. Aufnahme der Kranken im allgemeinen Krankenhause. 1831. Oct. 10.	XI.	669
Desgl. betr. das dortige Kostgeld. 1847. Sept. 9.	XX.	147
Desgl. betr. Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und den Besuch desselben. 1831. Dec.	XI.	733
R. u. B. Schluß betr. Gehalts-Erhöhung des zweiten Hospital-Arztes. 1844. Dec. 16.	XVIII.	609
Desgl. betr. die Stadtsammlungen für dasselbe und Wahl der Provisoren. 1847. März 11.	XX.	17
Desf. Bekanntmachung. 1847. März 26.	—	33

	Bd.	S.
Desgl. betr. Verbot der Schulkinder-Grüne und Kinderbälle. 1851. Juli 31.	XXII.	201
Kreken. Warnung wider das Fahren mit denselben. 1847. Dec. 31.	XX.	239
Kriegspflichtigkeit, s. Bergedorf. Bundes-Contingent.		
Propositio Senatus betr. Aufhebung des Art. 10 der Kriegspflichtigkeit-Ordnung. 1837. Oct. 26.	XV.	120
Desgl. betr. nähere Bestimmung desselben. 1838. Nov. 8.	—	297
Desgl. betr. dessen Abänderung. 1838. Dec. 10.	—	314
R. u. B. Schluß betr. Befreiung der Seeleute. 1840. Nov. 12.	XVI.	223
Desf. Bekanntmachung. 1840. Nov. 16.	—	224
Erneuert. 1847. Jan. 22. Bd. XX. S. 8. Wiederum. 1852. Nov. 10.	XXII.	603
R. u. B. Schluß betr. Abänderung des Art. 5 so wie das Reserve-Arsenal. 1841. Oct. 7.	XVI.	518
Desf. Bekanntmachung. 1841. Nov. 1.	—	544
Kriegsspiel, s. Grasbrook. Bekanntmachung wider dasselbe und anderen Unfug der Kinder in den Gassen. 1848. Juni 3..	XX.	307
Krüge, s. Wirthschaften.		
Kuchen, s. Conditor-Waaren.		
Kündigung, s. Gesinde.		
Küterhaus, s. Schlachter.		

L.

Ländereien, s. Hypotheken. Medizinal-Ordnung. Parochial-Verhältnisse. Poststraßen. Vgl. Bd. XI.		
R. u. B. Schluß betr. Verfassungs-Anordnungen für das Landgebiet. 1835. Oct. 15.	XIV.	265
Reglement der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaften. 1835. Nov. 16.	—	272
Allgemeiner Gebühren-Schragen für die Landherrenschaften. 1835.	—	284

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Anstellung und Gehalte an Schreiber, Polizei- u. Medizinal-Beamten. 1852. Dec. 16.	XXII.	612
Lampen. Bekanntmachung betr. Diebstähle öffentlicher Lampen und Lampenscheine. 1832. Febr. 18.	XII.	33
Desgl. betr. deren Entwendung. 1840. Febr. 13.	XVI.	18
Desgl. wider Beschädigungen der Stadtleuchten. 1836. April 8.	XIV.	341
Verbot des eigenmächtigen Ausgrabens und Versetzens von Laternenpfählen. 1842. Oct. 28.	XVII.	243
Erneuert. 1843. Febr. 27.	—	333
Landgrundsteuer, s. Bd. XVI. R. u. B. Schluß betr. deren Prolongation und Erhöhung. 1842. Juli 2.	—	485
Landungsbrücken, s. Dampfschiffe.		
Langenhorn. Verordnung wegen der dortigen Schule. 1841. Sept. 29.	XVI.	507
Bekanntmachung betr. die Leistung der Herrentage. 1849. Mai 9.	XXI.	68
Lehrlinge, s. Wirthe.		
Leichen. Befehl wider das Abholen von Leichen vor vorgezeigten Todesbezeugungs-Attesten. 1837. Nov. 9.	XV.	127
Bekanntmachung betr. Recognition von Leichen. 1842. Mai 10.	XVII.	117
Notification betr. gefundene Leichen. 1842. Mai 11.	—	119
Leichter-Schiffe. Bekanntmachung wegen der Besichtigung der die Elbe unterwärts bis Curhaven befahrenden Leichter-Schiffe. 1822. Jan. 19. und 1827. Oct. 12.	X.	50
Desgl. betr. Besichtigung derselben. 1833. Juni 7.	XII.	312
Desgl. wegen jährlicher Besichtigung der patentirten Leichter-Schiffe auf der Elbe. 1835. April 27.	XIV.	192

	Bd.	S.
Leihhaus. R. u. B. Schluß betr. revidirte Leihhaus-Ordnung. 1833. Mai 2.	XII.	257
Rev. Leihhaus-Ordnung. 1833. Juni 19.	—	317
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1833. Juni 26.	—	330
Instruction für den Lombard-Verwalter und den Lombard-Schreiber. 1833. Juli.	—	331
Leuchtenwesen. R. u. B. Schluß betr. Unterstützung Angestellter. 1847. Juli 1..	XX.	131
Leuchtschiff. Bekanntmachung wegen des zweiten Leuchtschiffes an der Mündung der Elbe. 1827. Aug. 25.	X.	44
Nachricht betr. das bei Schulau hingelegte Leuchtschiff. 1839. Sept. 24.	XV.	491
Desf. Bekanntmachung. 1840. März 27.	XVI.	21
Desgl. betr. die Signalschiffe bei Schulau. 1844. Mai 22.	XVIII.	183
Desgl. betr. die Legung eines Signalschiffes unterhalb Schulau. 1844. Juli 15.	—	309
Desgl. betr. dasselbe. 1850. Oct. 11.	XXI.	614
Licht, s. Feuer-Polizei.		
Liquidations-Commission, s. Frankreich.		
Lösch-Anstalten. Propositio Senatus betr. Anstellung eines Directors derselben. 1843. Febr. 20.	XVII.	320
Lombard, s. Leihhaus. Pfänder.		
Lootsen. Curhavener Lootsen-Ordnung. 1838. Dec. 20.	XV.	317
(Vergl. Bd. XVIII. S. 846.)		
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1839. Jan. 2.	—	356
Desgl. betr. deren definitive Beliebung, so wie Abänderungen der Loots- und Gebühren-Taxe. 1844. Juni 24.	XVIII.	215
Desgl. wider Annahme von N$\frac{1}{3}$-Stücken für das Lootsgeld. 1848. Jan. 7.	XX.	249
Instruction für die Ritzebütteler Voll- und Patent-Lootsen. 1838. Dec.	XV.	328

	Bd.	S.
Loois-Galliote. Bekanntmachung über neue Station derselben. 1835. März 9.	XIV.	96
Lotterieen. Warnung betr. Zahlen-Collecten und das Einsetzen in die Zahlen-Lotterieen. 1831. Mai 5.	XI.	361
Mandat wider unerlaubte Lotto-Collecten, Einsetzen in Zahlen-Lotterieen, Privat-Lotterieen und Debit fremder Lotterie-Loose. 1832. März 16.	XII.	36
Erneuert 1843. Aug. 23.	XVII.	417
Bekanntmachung betr. getheilte Loose der Stadt-Lotterieen. 1833. Sept.	XII.	357
Ern. Mandat betr. Collectiren und Betrieb für auswärtige Classen-Lotterieen und gegen Verspielungen durch Lotterieen von 1819. Dec. 1. 1836. Oct. 10.	XIV.	431
Erneuert 1837. Juni 1.	XV.	40
Bekanntmachung wider ungefordertes Zusenden von Lotterie-Loosen. 1837. Juni 1.	—	41
Desgl. wider Verkauf der Interims- oder Depositо-Loose der Lübecker Lotterie. 1837. Sept. 8.	—	111
Desgl. wider letztere. 1838. Sept. 20.	—	286
Mandat wider das Ausspielen von Luxus-Gegenständen. 1850. April 12.	XXI.	549
Bekanntmachung wider die von Privaten betriebenen Ausspiel-Geschäfte. 1850. Aug. 9.	—	587
Desgl. wider die s. g. Commerziellen Unternehmungen. 1850. Aug. 13.	—	—
Desgl. wider die Industrielle Association. 1850. Aug. 13.	—	588
Desgl. wider die Commerzielle Actien-Compagnie. 1851. Jan. 15.	XXII	77
Lübeck, s. Bundes-Contingent. Eisenbahn. Lotterieen. R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der mit Lübeck bestehenden Arrestfreiheit in Schuldsachen. 1846. Nov. 12.	XIX.	330
Desf. Bekanntmachung. 1847. März 5.	XX.	11

	Bd.	S.
Lübecker Fuhrleute, ſ. Fuhrweſen.		
Luftfahrt, ſ. Bd. XI.		
Lumpen, ſ. Cholera.		

M.

Maaß und Gewicht, ſ. Bergedorf.		
Propositio Senatus betr. eine desf. Verordnung. 1841. Febr. 11.	XVI.	370
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1842. Dec. 1.	XVII.	259
Abdruck derſelben. 1843. Jan. 16.	—	297
Publicandum betr. Geſetzeskraft derſelben, Berichtigungen und Zuſätze. 1843. Mai 29.	—	380
Regulativ über zu duldende Abweichungen der Maaße und Gewichte. 1843. Mai 29.	—	381
Bekanntmachung betr. das Milchmaaß. 1843. Nov. 8.	—	480
Desgl. betr. Unterabtheilungen der Kornfaß- und anderer Maaße. 1844. Oct. 16.	XVIII.	356
Bekanntmachung betr. Stempelung der Kornmaaße. 1844. Dec. 30.	—	839
Mandat wider Juſtirung und Stempelung durch unbefugte Perſonen. 1844. Mai 10.	—	176
Bekanntmachung betr. im Kleinhandel zu gebrauchende Maaße. 1845. April 3.	XIX.	48
Desgl. betr. dieſelben zu St. Pauli. 1845. Juli 3.	—	79
Makler, ſ. Nachweiſungs-Comptoire.		
R. u. B. Schluß wegen Abänderung des §. 20 der Makler-Ordnung vom 9. Dec. 1824. 1828. Oct. 9.	X.	201
Anhang zur Makler-Ordnung. 1828. Oct. 9.	—	204
Bekanntmachung betr. Vorſchriften gegen unbefugte Makelei. 1832. Oct. 6.	XII.	115
R. u. B. Schluß betr. Geſchäfte der Schiffsmakler bei Entrichtung des Stader Zolles. 1845. Dec. 29.	XIX.	165
Desf. Verordnung. 1845. Dec. 29.	—	168
Makler-Wittwen-Caſſe, ſ. Börſe.		

	Bd.	S.
Markthalle. Bekanntmachung betr. Eröffnung derer auf dem Pferdemarkte. 1847. April.	XX.	37
Marschlande, s. Billwärder. Brandshof. Elbe. Everführer. Fährwesen. Grasbrook. Moorburg. Moorfleth. Ochsenwärder. Reich. Schleusengraben. Sonn- und Festtage. Steinwärder.		
R. u. B. Schluß betr. Gehalte der Schreiber, Polizei-Officianten und Medizinal-Personen. 1848. Nov. 27.	—	414
Desgl. für 1850. 1849. Sept. 20.	XXI.	163
Desgl. für 1851. 1850. Oct. 31.	—	616
Bekanntmachung wider Aufnahme der Fremden. 1831. März 26.	XI.	376
Desgl. 1837. Febr. 25.	XV.	9
Desgl. betr. die Fremden. 1844. Oct. 4.	XVIII.	352
Verbot an Schenkwirthe: Musik, Verspielen u. dgl. zu halten. 1831. März 26.	XI.	316
Desgl. 1833. Dec. 18.	XII.	484
Bekanntmachung betr. Dienstboten im Lande. 1831. März 26.	XI.	323
Desgl. in Betreff der Dienstboten in den Marschlanden. 1837. Febr. 25.	XV.	3
Erneuert 1844. Juli 6.	XVIII.	306
Neue Bekanntmachung wider unerlaubtes Ausgehen und Unordnungen des Gesindes. 1847. April 10.	XX.	35
Bekanntmachung betr. Kegelschieben während des Gottesdienstes. 1847. Juni 22.	—	126
Desgl. betr. Einführung der Todes-Bezeugungs-Atteste. 1831. Sept. 15.	XI.	642
Desgl. wegen Sammelns mit der Armenbüchse. 1831. Dec.	—	716
Befehl wider Herumlaufen der Hunde an den öffentlichen Wegen u. Deichen. 1834.	XIII.	65
Bekanntmachung betr. Anbinden der Hunde. 1838. Juni 30.	XV.	279

	Bd.	S.
Desgl. wider Schlachten der Kühe und Schweine durch Unprivilegirte. 1834. April 22.	XIII.	76
Desgl. wider Schlachten von Vieh und Verkauf des Fleisches durch Unconcessionirte. 1848. Nov. 30.	XX.	418
Desgl. wider Schießen. 1835. Bd. XIV. S. 239. 1839. Dec. Bd. XV. S. 644. 1840. Dec. 19. Bd. XVI. S. 256. 1850. Febr. 12.	XXI.	512
Publicandum wider Silentiumspiel und Ausspielen von Gegenständen aller Art. 1840. Dec. 11.	XVI.	234
Bekanntmachung wider Verkauf ausgenommener Vogelnester und geblendeter Vögel. 1840. April 5.	—	384
Desgl. wider Ueberfüllung der Fährkähne zwischen dem Stadtdeiche und dem Grasbrook. 1841. Sept.	—	506
Desgl. wider zudringliche Gastwirthe bei Landung der Dampfschiffe. 1845. Aug. 5.	XIX.	98
Desgl. betr. Errichtung eines Deich-Collegii auf den Elbinseln. 1847. Mai 12.	XX.	55
R. u. B. Schluß betr. jährliche Beihülfe zu den Schulen. 1847. Nov. 25.	—	194
Desgl. betr. dieselbe bis 1853. 1850. Juni 13.	XXI.	577
Desgl. betr. Feststellung der Gehalte der Schreiber, Polizeibeamten und Medizinalpersonen. 1852. Sept. 25.	XXII.	256
Masken-Bälle. Bekanntmachung wider dieselben in Tanzlocalen. 1831. März 18.	XI.	304
Desgl. wider dieselben in Tanzsälen. 1835. Jan. 17.	XIV.	52
Matrosen, s. Nord-America. St. Pauli.		
Mandat gegen Borgen an fremde Matrosen. 1827. Sept. 5. Bd. X. S. 47. Renovirt.	XVII.	55
Befehl, die Matrosen am Bord zu behalten. 1831. Sept. 5.	XI.	631

	Bd.	S.
Maulfäule, ſ. Viehſeuche.		
Maurer. Befehl, fremde Maurer-Geſellen betr. 1831. Juli 12.	XI.	389
Desgl. 1848. Jan.	XX.	251
Mecklenburg, ſ. Eiſenbahn. Vergl. Bd. XII. Bekanntmachung betr. die Gleichſtellung der dortigen u. der Hamburgiſchen Schiffe. 1851. Sept. 19.	XXII.	251
Medizinal-Ordnung, ſ. Apotheker. Arſenik. Chloroform. Cholera. Fliegen-Papier. Geiſteskranke. Hebammen. St. Pauli. Rathschirurgus.		
Bekanntmachung über Zuziehung der Phyſici bei den zur Handhabung der gerichtlichen Arzneikunde erforderlichen Unterſuchungen und Gutachten. 1830. Juli 28.	XI.	205
Desgl. betr. Beibringung von Todes-Bezeugungs-Atteſten vor Ertheilung eines Erdzettels. 1831. Jan.	—	279
Desgl. betr. Erſcheinung der Menſchenblattern und die zeitig zu beſchaffende Vaccination. 1831. April 5.	—	327
Nachträgliche Bekanntmachung in Bezug auf den §. 9 der Medizinal-Ordnung, 1831. Juni 17.	—	380
Bekanntmachung wider unſtatthafte Anpreiſungen von Arzenei- und geheimen Mitteln. 1834. März 6.	XIII.	49
Desgl. betr. den verbotenen Verkauf von Arzenei und ſ. g. Geheim-Mitteln. 1840. März 25. Bd. XVI. S. 20. Mai 25.	XVI.	71
R. u. B. Schluß betr. Beſoldung der Medizinal-Perſonen des Landgebietes. 1834. Sept. 18.	XIII.	294
Inſtruction für die Medizinal-Perſonen auf dem Gebiete. 1835.	XIV.	3
Arzenei-Taxe. 1844.	XVIII.	618
Abänderungen und Zuſätze. 1847.	XX.	24
Taxveränderungen zu derſelben. 1849.	XXI.	47

	Bd.	S.
Propositio Senatus betr. Penſionirung des Phyſicus Dr. Schleiden. 1850. Juni 13.	XXI.	577
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1850. Sept. 19.	—	594
Bekanntmachung einer neuen Auflage des Codicis medicamentarii Hamburg. und desſ. Taxe. 1844. Dec. 20.	XVIII.	683
Desgl. betr. deſſen dritte Auflage. 1852. Nov. 5.	XXII.	594
Desgl. betr. Veränderungen der Arzenei-Taxe und Zuſätze zum Codex medicamentarius. 1847. April 16.	XX.	39
Desgl. 1849. März 9.	XXI.	50
Rev. Inſtructionen für die ärztlichen Mitglieder des Geſundheits-Rathes. 1851.	XXII.	124
Mehl. R. u. B. Schluß betr. Mahlfreiheit für den Mehl- und Cakes-Export von A. H. Sillem & Co. auf dem Grasbrook. 1852. April 26.	—	433
Mehlführer, ſ. R. u. B. Schluß betr. Acciſe. 1846. Dec. 10.	XIX.	345
Bekanntmachung betr. Aufhebung des Zwangsrechtes der Mehlführer. 1848. Jan. 5.	XX.	248
Menſchenretter, ſ. Feuer-Anſtalten.		
Meßbriefe. Bekanntmachung betr. Ertheilung neuer Meßbriefe. 1841. Oct. 20.	XVI.	525
Mexico. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention mit Mexico, vom 6. Juni 1827. 1828. Febr. 21.	X.	69
Anzeige Senatus betr. verweigerte Ratification obiger Convention. 1831. Febr. 17.	XI.	283
R. u. B. Schluß betr. diesſeitige Ratification. 1841. Aug. 23.	XVI.	485
Abdruck derſelben.	—	547
St. Michaelis Kirche, ſ. Kirchen-Muſiken.		
Bekanntmachung betr. Einſtellung der Frühpredigten am Sonnabend. 1844. Mai 1.	XVIII.	174

	Bd.	S.
Miethe-Abgabe, ſ. Bd. XI.		
Milch, ſ. Maaße. Rev. Bekanntmachung betr. Umhertragen, Ausſtellen und den Verkauf von Milch in unbedeckten Gefäßen, ſo wie die Verfälſchung derſelben. 1840. Mai 8.	XVI.	36
Militair, ſ. Invaliden.		
Militair-Departement. R. u. B. Schluß betr. Entlaſſung des Militair-Commiſſair Schiller. 1849. Jan. 4.	XXI.	8
Desgl. betr. A. E. Vidal. 1851. Juni 2.	XXII.	167
Desgl. betr. H. Droop. 1852. Oct. 7.	—	548
Desgl. betr. die Uebertragung des Montirungsweſens der Garniſon. 1851. Juni 30.	—	180
Militair-Schule, ſ. Bd. XIV.		
Militair-Verträge, ſ. Bundes-Contingent.		
Miniſterium. R. u. B. Schluß betr. Honorar des Herrn Senioris Rev. Miniſterii. 1834. Febr. 20.	XIII.	46
Monaco, ſ. Bd. XIX. Theilnahme an dem zwiſchen den Hanſeſtädten und Sardinien abgeſchloſſenen Vertrage. 1851. Sept. 9.	XXII.	236
Montirungsſtücke, ſ. Waffen.		
Moorburg. Neue Feuer-Caſſen-Ordnung. 1832. Dec. 5.	XII.	197
Moorfleth. Notification betr. Erhebung einer Steuer zum Beſten der Kirche. 1835. Juni 15. Bd. XIV. S. 229. Desgl. 1840. Juni 26. Bd. XVI. S. 168. 1845. Juli 16. Bd. XIX. S. 85. 1850. Juli 3.	XXI.	581
Mühlen. Propositio Senatus betr. das Staats-Mühlenweſen. 1833. Oct. 31.	XII.	427
Desgl. 1836. Mai 19.	XIV.	374
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der Mühle beim Graskeller. 1837. Dec. 7.	XV.	131
Propositio Senatus betr. Wegnahme einiger Räder und eines Theiles des Grundwerkes bei der Mühlenbrücke. 1838. Juni 27.	—	277

Bd. S.

R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Oberdamms-Mühlen und Eingehen derer am Niederdamm. 1842. Sept. 1..... XVIII. 846

Münzwesen.

Bekanntmachung betr. Anstellung des Münzmeisters Biewend. 1843. Sept. 25. XVII. 422

Publicandum wider Annahme von Nz-Stücken bei den öffentlichen Cassen. 1847. Dec. 22..... XX. 227

Bekanntmachung betr. falsche Hamb. Schillinge. 1849. Dec. 12..... XXI. 214

Museum, Naturhistorisches. R. u. B. Schluß betr. dessen Verwaltung und Zuschuß zu demselben. 1843. Mai 11..... XVII. 349

Verfassung desselben. 1843. Mai 12.. — 352

Bekanntmachung betr. dasselbe. 1844. Nov. 25..... XVIII. 379

Musikanten, s. Gassen-Musikanten.

Musterrolle. Propositio Senatus betr. deren Revision. 1846. Dec. 10..... XIX. 348

R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1849. Dec. 27..... XXI. 320

Abdruck derselben. 1849. Dec. 28..... — 323

N.

Nachahmung. Mandat wider täuschende Nachahmung von Staatspapieren bei Anzeigen u. dgl. 1844. Oct. 7..... XVIII. 354

Nachdruck, s. Bund. Vergl. Bd. X.

R. u. B. Schluß betr. eine revid. Verordnung wider Nachdruck. 1847. Nov. 25. XX. 194

Abdruck derselben. 1847. Nov. 29..... — 198

Nachtigallen. Warnung wider Einfangen der Nachtigallen. 1834. Mai 5..... XIII. 76

Desgl. 1836. April 15..... XIV. 364

Nachtwache, s. Bd. X.—XXI.

Senats-Anzeige betr. die Nachtwache. 1851. März 27..... XXII. 119

	Bd.	S.
Errichtung einer Nacht- und Polizei-Wache. 1851. Dec. 29.	XXII.	341
Deren Reglement. 1852. Mai 15.	—	450
Instruction für dieſelbe. 1852. Nov. 1.	—	566
Bekanntmachung betr. die Wachlokale und Signale derſelben. 1852. Dec. 4.	—	605
R. u. B. Schluß betr. Gewinnung des Bürgerrechts für die Mitglieder derſelben. 1852. Dec. 16.	—	616
Revid. Reglement. 1852. Dec. 16.	—	620
Nachweiſungs-Comptoire, ſ. Geſinde.		
Notification wider Eingriffe der Inhaber derſelben in die Mäkler-Ordnung. 1833. Febr. 4.	XII.	233
Bekanntmachung für Inhaber derſelben und Mädchen-Vermietherinnen. 1834. Jan. 2.	XIII.	27
Desgl. wider Schlafſtellen bei denſelben. 1836. Dec. 12.	XIV.	447
Desgl. betr. Vermiethung von Säugammen durch dieſelben. 1837. März 14.	XV.	26
National-Verſammlung, ſ. Reich.		
Navigations-Schule. Bekanntmachung betr. Aufnahme fremder Seeleute. 1842. März 7.	XVII.	55
Desgl. betr. Aufnahme in dieſelbe. 1846. März 28.	XIX.	193
Neubauten, ſ. Abgebrannte Stadttheile. Brodtſchrangen.		
Bekanntmachung betr. Vorſchriften wegen der Richtungsfeierlichkeiten. 1846. Jan. 22.	—	184
Neuenwerk, ſ. Feuercaſſe.		
Neujahrs-Nacht, ſ. Schießen.		
St. Nicolai. Verfügungen für die Grundſteinlegung der Hauptkirche. 1846. Sept. 22.	—	317
Niederbaum, ſ. Everführer.		
Bekanntmachung frühere Oeffnung und ſpätere Schließung des Niederbaumes im Winter betr. 1828. Nov. 26.	X.	222

	Bd.	S.
Nieder-Gericht. Gemeiner Beſcheid betr. Nachſuchung u. Bekanntmachung der Proclame u. Edictal-Ladungen. 1839. Dec. 16.	XV.	519
Nieder-Hafen, ſ. Hafen.		
R. u. B. Schluß betr. Vergrößerung deſſelben. 1852. Juli 22.	XXII.	517
Niederlande. Extr. Prot. betr. Gleichſtellung der Tonnengelder Hamburger Schiffe mit den Nationalen. 1817. Jan. 3.	XV.	645
Bekanntmachung betr. die Freiheiten und Gleichſtellung der Hamburger Schiffe rückſichtlich der überſeeiſchen Beſitzungen der Niederlande. 1850. Nov. 23.	XXI.	621
Convention betr. Auslieferung der Verbrecher. 1852. Oct. 21.	XXII.	550
Nord-Amerika. R. u. B. Schluß wegen Ratification einer Handels-Convention. 1827. Nov. 27. 1828. Febr. 21.	X.	69
Abdruck der Convention.	—	108
R. u. B. Schluß wegen eines Zuſatz-Artikels, betr. die Auslieferung von Seeleuten. 1828. Oct. 9.	—	201
Abdruck deſſelben.	—	206
Desgl. betr. Convention über die richterlichen Befugniſſe der beiderſeitigen Conſuln. 1852. Dec. 16.	XXII.	614
Notarien. R. u. B. Schluß betr. Erwählung von Iſraeliten zu Notariatsſtellen. 1840. Mai 25.	XVI.	69
Nothbauten, ſ. Hülfswohnungen.		

O.

Oberalte. S. Bd. XV.		
Ober-Appellations-Gericht. Circular betr. Procuratur-Rechnungen. 1829. März 9.	XI.	9
R. u. B. Schluß zur Genehmigung der definitiven Gerichts-Ordnung und Procuratur-Ordnung. 1830. Dec. 9.	—	256
Gerichts-Ordnung. 1831. Aug. 10.	—	529

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. abgeänderte Faſſung einiger Artikel derſelben. 1837. April 27.	XV.	35
Abdruck derſelben. 1837. Oct. 28.	—	113
Publicandum betr. Einführung der Gerichts-Ordnung. 1831. Aug. 29.....	XI.	616
R. u. B. Schluß betr. Gehalts-Zulage für den Secretair. 1842. Dec. 1.	XVII.	259
Dritter gemeiner Beſcheid betr. Einziehung der Urtheilsgebühren. 1845. März 6.	XIX.	37
R. u. B. Schluß betr. einſtweilige Erwählung eines ſiebenten Rathes. 1845. Oct. 23.	—	132
Desgl. betr. einſtweilige Acten-Verſendung. 1848. Sept. 21.....	XX.	356
Desgl. betr. deren Verlängerung bis 1851. 1850. Juni 13.	XXI.	575
Bekanntmachung derſelben. 1850. Aug. 23.	—	588
Desſ. Verordnung. 1848. Oct. 2.....	XX.	370
Desgl. für Bergedorf. 1848. Dec. 6. u. 11.	—	461
R. u. B. Schluß betr. Abänderung verſchiedener §§. der Gerichts-Ordnung. 1848. Sept. 21.....	—	357
Desſ. Verordnung. 1848. Nov. 22....	—	396
Desgl. für Bergedorf. 1848. Dec. 6. u. 11.	—	461
R. u. B. Schluß wegen Ausdehnung Art. 40 der Verordnung betr. das Verfahren vom 29. Dec. 1815 und §. 4 der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820. 1848. Sept. 21.....	—	358
Desſ. Verordnung. 1848. Nov. 22....	—	399
Propositio Senatus betr. Regulativ über Ruhegehalte der Mitglieder des Gerichtes. 1849. Jan. 4.	XXI.	6
Desgl. betr. daſſelbe. 1850. Juni 13. ...	—	574
R. u. B. Schluß betr. Quieſcirung des O.-A.-G.-Rathes Hach. 1850. Juni 13.	—	574
Desgl. betr. Gehalts-Erhöhung des Präſidenten. 1852. Dec. 16.....	XXII.	612
Ober-Gericht. Gemeiner Beſcheid betr. Exhibirung des protocollariſchen Theils des		

handels-

	Bd.	S.
handelsgerichtlichen Erkenntniſſes a quo. 1834. Nov. 24.	XIII.	315
Desgl. in Gemäßheit Art. 65 der Verordnung betr. des von den Juſtizbehörden zu beobachtenden Verfahrens. 1838. Febr. 5.	XV.	177
Desgl. betr. Nachſuchung appellatoriſcher Citationen. 1831. Sept. 2. Renovirt 1844. Oct. 21.	XVIII.	359
Desgl. über das Verfahren bei der Inrotulation und Transmiſſion der Acten. 1849. Febr. 26.	XXI.	34
Bekanntmachung betr. Bezeichnung der Wohnung der Supplicanten und Supplicaten. 1842. Oct. 7.	XVII.	238
R. u. B. Schluß betr. das Präſidium im Obergerichte. 1850. Febr. 21.	XXI.	513
Desgl. betr. das jährliche Abtreten ſeiner Mitglieder. 1851. Febr. 17.	XXII.	82
Desſ. Bekanntmachung. 1851. Febr. 19.	—	83
R. u. B. Schluß betr. Abänderungen in der Organiſation des Obergerichtes. 1851. März 27.	—	115
Desſ. Bekanntmachung. 1851. März 28.	—	120
Obſt, unreifes. Publicandum betr. unreife Zwetſchen. 1831. Aug. 27.	XI.	616
Bekanntmachung betr. unreife Zwetſchen und Pflaumen. 1834. Aug. 11.	XIII.	289
Ochſen, ſ. Sonntage.		
Ochſenwärder, ſ. Marſchlande.		
Neue Bekanntmachung wider Ausgrabungen auf der Binnenfreiheit und den Vorländern. 1834.	—	65
Desgl. wider dieſelben daſelbſt und auf den Billwärder Ländereien. 1850. März 8.	XXI.	527
Neue Feuer-Caſſen-Ordnung für Ochſenwärder, Moorwärder, Spadenland und Tatenberg. 1836. Aug. 12.	XIV.	396
Bekanntmachung wider den unerlaubten Kornhandel. 1842. April 18.	XVII.	83

	Bd.	S.
Oesterreich. Notification betr. Gleichstellung der Schiffe in den wechselseitigen Häfen. 1839. April 12.	XV.	377
Desf. Kais. Declaration. 1839. März 25.	—	378
Bekanntmachung betr. die Aufnahme der K. K. Truppen. 1851. Jan. 25.	XXII.	77
Desgl. betr. die durch mit K. K. Soldaten stattgefundenen Streit veranlaßten Ereignisse. 1851. Juni 13.	—	175

Omnibus, s. Fuhrwesen.

Oldenburg, s. Bundes-Contingent. Militair-Schule.

Oratorium, s. Kirchen-Musiken.

P.

Papiergeld. Bekanntmachung betr. die Vereinbarung mit Preußen und anderen Regierungen wegen einer Auscourssetzung ihres Papiergeldes. 1850. Sept. 13. XXI. 590

Parochial-Verhältnisse. Bekanntmachung betr. die der auf dem Lande verweilenden städtischen Familien. 1840. Dec. 9. XVI. 232

Erneuert 1842. Oct. 31. XVII. 247

Paßkarten.

R. u. B. Schluß betr. Vertrag wegen der Paßkarten. 1850. Dec. 19. XXI. 625

Bekanntmachung desselben. 1850. Dec. 30. — 635

Desgl. betr. die Paßkarten und das Paßkarten-Institut. 1850. Dec. 31. — 649

Desgl. betr. die erloschenen Paßkarten. 1852. Jan. 7. XXII. 403

St. Pauli, s. Brodt. Bürger-Militair. Collecte. Dampfschiffe. Droschken. Feuer-Wache. Gassen-Ordnung und Reinigung. Gesinde. Nachtwache. Schauspiele. Schiffbauer. Schlafbaase. Schuster. Sonntage. Steinwärder. Stocklaternen. Umschreibung. Vorstädte.

	Bd.	S.
Publicandum betr. die Benennung St. Pauli Vorstadt. 1833. Nov. 6.	XII.	432
Bekanntmachung betr. Fremde. 1833.	—	242
Desgl. 1834.	XIII.	67
Befehl an Schenkwirthe. 1833.	XII.	240
Desgl. 1834.	XIII.	67
Desgl. an Schlafbaase. 1841. Nov. 7.	XVI.	547
Publicandum an dieselben. 1842. April 12.	XVII.	81
Befehl wider Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf Privatpersonen zuständigen Weiden. 1833.	XII.	241
Desgl. wider Futtern des Viehes an öffentlichen Wegen oder auf fremden Grundstücken. 1834.	XIII.	70
Desgl. wider dasselbe, auch am Stadtgraben. 1842. April 16.	XVII.	82
Bekanntmachung wider Benutzung des Glacis u. a. zum Trocknen der Wäsche. 1846. Mai 25.	XIX.	240
Desgl. wider Schießen und Raketenwerfen. 1830. Dec. Bd. XI. S. 274. 1833. Bd. XII. S. 239. 1834. Bd. XIII. S. 71. 1843. Dec. 29.	XVII.	520
Desgl. wider Abbrennen von Feuerwerk. 1845. Aug. 11.	XIX.	108
Desgl. wider Anzünden der s. g. Ehrenpforten. 1846. Juni 3.	—	242
Befehl die Tanzsäle um 11 Uhr Abends zu schließen. 1834.	XIII.	71
Bekanntmachung betr. im Patronats-Gebiete wohnende Medizinal-Personen. 1834. Juni 25.	—	273
Namen-Verzeichniß der Einwohner, welche die Erlaubniß, Matrosen in Schlafstelle zu nehmen, erhalten. 1836. April 30.	XIV.	370
Bekanntmachung wider Schlachten und Verkauf frischen Fleisches abseiten Unbefugter. 1836. Juni 6.	—	386

	Bd.	S.
Verfügung wider Beengung des Hamburgisch-Altonaer Grenzgrabens. 1838.	XV.	282
Bekanntmachung betr. Kamine und Schornsteine. 1839. Febr. 1.	—	360
Befehl betr. Silentium-Spiel. 1839. Febr. 16.	—	366
Verbot des Verspielens von Gegenständen jeder Art. 1840. Nov. 21.	XVI.	226
Befehl betr. Aufhören der Tanzmusik um 11 Uhr, Schließung der Wirthslocale um 12 Uhr und wider hohe und Hasard-Spiele. 1842. Juli.	XVII.	201
Bekanntmachung betr. das zu St. Pauli zu erhebende Nachtwachengeld. 1839. April 12.	XV.	378
Befehl betr. Festlegen der Bulldoggen und Einfangen herumtreibender Hunde. 1839. Mai 10.	—	391
Desgl. 1846. Aug. 12.	XIX.	269
R. u. B. Schlüsse betr. Zuschüsse an die Armen-Anstalt zu St. Pauli. 1841 bis 1850, s. Bd. XXI.		
Desgl. betr. desgl. von Crt. ℔ 31,000. 1851. März 27.	XXII.	118
Desgl. betr. desgl. von Crt. ℔ 28,000. 1851. Dec. 29.	—	341
Desgl. betr. desgl. von Crt. ℔ 31,000. 1852. Dec. 16.	—	611
Bekanntmachung betr. die anstatt des Umganges der dortigen Armen-Schüler vorzunehmende Sammlung der Armen-Vorsteher. 1848. Aug. 15.	XX.	325
R. u. B. Schluß betr. Errichtung einer zweiten Armenschule. 1850. Juni 13...	XXI.	576
Verbot des Rauchens in den Tischler- und ähnlichen Werkstätten. 1843. Jan. 2...	XVII.	295
Bekanntmachung betr. Anlegung von Einfahrten, Ueberfahrten ꝛc. 1843. Dec. 15.	—	515

	Bd.	S.
Regulativ für Fuhrleute, welche von den Pumpen am h. Geiſtfelde Waſſer holen. 1845. März 18.	XIX.	40
Publicandum betr. bei Neubauten nachzuſuchende Bau-Erlaubniß. 1845. April 22.	—	50
Desgl. betr. Anzeige der Todesfälle. 1845. Aug. 1.	—	96
R. u. B. Schluß betr. Anſtellung von eilf Polizei-Officianten. 1852. April 26.	XXII.	433
Propositio Senatus betr. Begrenzung der Vorſtadt St. Pauli. 1845. Oct. 23.	XIX.	129
R. u. B. Schluß desfalls. 1845. Dec. 29.	—	167
Desfallſ. Publicandum. 1846. Jan. 5.	—	175
Penſionen, ſ. Garniſon. Repſold. Woltmann.		
R. u. B. Schluß betr. Errichtung einer Penſions-Caſſe für Wittwen und Waiſen der Beamten und Officianten. 1833. Nov. 28.	XII.	448
Verordnung desfalls. 1833. Nov. 29.	—	452
R. u. B. Schluß wegen Abänderung des Art. 6. 1834. Sept. 18.	XIII.	294
Bekanntmachung betr. bei der Penſions-Caſſe zu berückſichtigende Neben-Einnahmen. 1834. Oct. 10.	—	298
R. u. B. Schluß betr. Verordnung wegen Erweiterung derſelben. 1838. Dec. 20.	XV.	315
Abdruck derſelben. 1838. Dec. 28.	—	337
R. u. B. Schluß betr. Abänderungen der Verordnung. 1847. Juli 1.	XX.	130
Revidirte Verordnung. 1847. Nov. 8.	—	167
Bekanntmachung betr. deren Publication. 1847. Nov. 22.	—	192
R. u. B. Schluß betr. Ertheilung der Penſionen für die Kämpfer der Jahre 1813 und 1814. 1840. Dec. 17.	XVI.	251
Desgl. betr. Unveräußerlichkeit von Penſions-Scheinen. 1841. April 22.	—	387
Verordnung desfalls. 1841. April 26.	—	390

Bd. S.

R. u. B. Schluß betr. an neun Wittwen Hamburg. Officiere zu ertheilende Pension. 1843. Dec. 14..... XVII. 510

Perſenninge. Verbot wider Aufhängen derſelben an den Brücken. 1843. Sept... — 431

St. Petri Kirche, ſ. Kirchen-Muſik.

R. u. B. Schluß betr. Uebereinkommen derſelben wegen des Nachlaſſes der St. Johannis Kirche und jährliche Beihülfe. 1838. Nov. 8..... XV. 300

Desgl. betr. Verlängerung dieſer Beihülfe für 3 Jahre. 1842. Dec. 1..... XVII. 258

Desgl. betr. dieſelbe. 1845. Oct. 23..... XIX. 130

Desgl. betr. Zuſchuß von 6000 ℔. für 1849. 1849. Jan. 4..... XXI. 5

Desgl. betr. denſelben. 1850. Sept. 19... — 593

Desgl. betr. denſelben von 4000 ℔. 1851. Sept. 25..... XXII. 255

Desgl. betr. denſelben. 1852. Oct. 7. ... — 546

Verfügungen für die Einweihung der Hauptkirche. 1849. Mai 5..... XXI. 66

Pfänder, ſ. Holſtein. Bekanntmachung betr. Zinſen von auf Pfänder geliehenen Geldern. 1830. Febr. 1..... XI. 116

Desgl. betr. Berechnung der Zinſen durch die Pfandleiher. 1847. Sept. 14..... XX. 151

Erneuert..... XXI. 65

Warnung wegen anzuwendender Vorſicht bei Einlöſung oder Umſchreibung der Pfänder. 1831. März 1..... XI. 298

Bekanntmachung die Pfandſcheine betr. 1834. Oct. 11..... XIII. 299

Desgl. betr. von den Pfandleihern auszuſtellende Pfandſcheine. 1834. Nov..... — 316

Desgl. wider Unrechtfertigkeiten der Pfandleiher. 1849. Dec. 24..... XXI. 317

Erneuert 1851..... XXII. 216

	Bd.	S.
Warnung betr. Verſetzen und Verkaufen der von der Armen-Anſtalt den Armen gelieferten Gegenſtände. 1845. Jan. 20.	XIX.	10
Pferde. Bekanntmachung betr. Ankauf von Pferdehaaren. 1830. Aug. 28.....	XI.	218
Notification betr. mit der Krankheit des Rotzes behaftete Pferde. 1830.....	—	227
R. u. B. Schluß v. 5. Juli 1837 über Markt-Verordnung betr. Pferdekrankheiten.....	XV.	86
Desgl. betr. deren definitive Beliebung. 1840. Aug. 20.	XVI.	176
Abdruck derſelben. 1837. Juli 5.	XV.	86
Pflaumen, ſ. Obſt.		
Pforte, Hohe. R. u. B. Schluß betr. Vertrag der Hanſeſtädte. 1839. Aug. 22.....	—	451
Abdruck deſſelben. 1839. Aug. 27.....	—	455
R. u. B. Schluß betr. Additional-Tractat zu demſelben. 1841. Dec. 9.	XVI.	602
Abdruck deſſelben. 1842. März 10.	XVII.	59
Phyſici, ſ. Medizinal-Ordnung.		
Policen, ſ. Stempel.		
Polizei, ſ. Arretirungen. Bauten. Bettler. Buden. Butter. Cholera. Concerte. Drachen. Droſchken. Fremde. Gaſſenmuſikanten. Kinder. Kirchenmuſiken. Knallbriefe. Paßkarten. Rathschirurgus. Schauſpiele. Schenkwirthe. Spottbilder.		
Inſtruction für die Poſten und Patrouillen an den Thören und Bäumen und in Landgebieten. 1831. Sept. 13.	XI.	637
R. u. B. Schluß betr. Organiſation und Competenzgeſetz der Polizei. 1832. Juni 28.	XII.	89
Desgl. betr. deren Prolongation bis 1845. 1838. Juni 27.....	XV.	278
Bis 1847. 1844. Nov. 28.....	XVIII.	383
Bis 1850. 1847. März 11.	XX.	16
Bis 1851.....	XXI.	514
Bis 1852. 1851. Febr. 17.....	XXII.	80
Bis 1853 und Vermehrung, ſo wie Gehalte des Perſonals. 1852. April 26.....	—	431

	Bd.	S.
Desgl. betr. Competenz der ſtädtiſchen Polizei für St. Georg. 1847. März 11.	XX.	16
Desgl. betr. Sportelſchragen für die Angeſtellten der Polizei-Behörde und für die Hafenrunde. 1847. März 11.	—	—
Desſ. Bekanntmachung. 1847. März 19.	—	29
Desgl. betr. Niederſetzung einer gemiſchten Deputation für definitive Organiſation der Polizei, Competenzgeſetz und Criminalverfahren u. a. 1843. Nov. 23.	XVII.	481
Desgl. betr. Theilnahme der Städte Lübeck und Bremen wegen des Hamb. Criminal-Geſetzbuches. 1844. März 14.	XVIII.	38
Polizei-Bürger, ſ. Bd. XVII.		
Polter-Abend. Verfügung wider Unfug vor den Häuſern der Verlobten an dem Polter-Abend. 1832. Aug. 30.	XII.	107
Poſtweſen. R. u. B. Schluß betr. Organiſirung des Staats-Poſtweſens. 1832. Nov. 15.	—	142
Verordnung desfalls. 1832. Dec. 21.	—	172
Desgl. betr. Briefbeförderung zwiſchen Hamburg und Curhaven. 1834. Mai 12.	XIII.	78
Desgl. betr. Porto der engliſchen, ſo wie der nach England beſtimmten deutſchen Zeitungen. 1834. Sept. 29.	—	297
Desgl. betr. Briefbeförderung nach Frankreich und America mit den nach Havre gehenden Dampfböten. 1835. April 3.	XIV.	106
Rev. Verordnung für die Fußpoſt. 1838. April 12.	XV.	257
Desgl. über Extra-Poſten, Couriere und Eſtafetten. 1840. Dec. 23.	XVI.	261
Bekanntmachung betr. den dieſſeits mit dem K. General-Poſtamt zu London abgeſchloſſenen Vertrag. 1841. März 22.	—	379
R. u. B. Schluß betr. Ueberweiſung der Einnahmen und des Vermögens des Stadt-Poſtweſens an das öffentliche Aerarium. 1847. Oct. 28.	XX.	160

	Bd.	S.
Desgl. betr. die Ueberweisung der Zinsen des Reserve-Fonds der Post-Casse an die Stadt-Casse. 1850. Sept. 19.	XXI.	593
Revidirter Postvereins-Vertrag. 1852. Juli 1.	XXII.	466
Post- u. Handelsstraßen, s. Bergedorf. Preußen.		
R. u. B. Schluß wegen deren Neubaues, desf. Verwendung des halben Ertrages der Entfestigungs-Steuer und Erhebung eines Wegegeldes. 1829. Juni 18. ...	XI.	38
Desgl. betr. Ermäßigung des Beitrages der Wegebau-Casse zu der Staats-Casse und deren theilweiser Ersatz durch die Entfestigungs-Casse. 1840. Aug. 20.	XVI.	176
Desgl. betr. Anleihe zum Wegebau. 1841. Febr. 11.	—	370
Desgl. betr. erweiterte Beihülfe zum Bau der Elmenhorst-Wandsbecker Chaussee. 1843. Mai 11.	XVII.	349
Desgl. betr. Erhebung des Chausseegeldes in Langenhorn. 1841. Oct. 27.	XVI.	527
Verordnung, Erhebung des Chaussee- und Wegegeldes betr. 1830. Dec. 15.	XI.	259
Chaussee- und Wegegeld-Tarif.	—	261
Polizei-Befehl betr. das Wegegeld der Militair-Personen. 1851. Febr. 19. ...	XXII.	84
Bekanntmachung über den Anfang der Erhebung eines Chaussee- und Wegegeldes. 1830. Dec. 15.	XI.	263
Instruction und Verpflichtung für Einnehmer des Chausseegeldes. 1830. Dec. 15.	—	263
Bekanntmachung betr. Befreiung der Landbewohner vom Chaussee- und Wegegelde innerhalb ihrer Gemeindegrenzen. 1830. Dec. 27.	—	272
Desgl. betr. Erhebung des Chausseegeldes in Eimsbüttel. 1831. Dec. 28.	—	731
Desgl. bei der hohen Luft. 1835. April 24.	XIV.	191

	Bd.	S.
Desgl. bei der Kuhmühle. 1839. Dec. 27.	XV.	643
Desgl. Erhaltung der Chausseen betr. 1834. Mai 6.	XIII.	77
R. u. B. Schluß betr. Bewilligung von 20,000 ℔ für Wegebau. 1844. Juni 6.	XVIII.	185
Desgl. betr. dieselbe von 40,000 ℔ jährlich und 2000 ℔. 1848. Sept. 7.	XX.	333
Desgl. betr. außerordentlich 4000 ℔. 1850. Sept. 19.	XXI.	592
Desgl. desgl. 10,000 ℔. 1852. Oct. 7.	XXII.	544
Desgl. betr. 6000 ℔ für die Chausseen. 1852. Oct. 7.	—	546
Bekanntmachung betr. Herstellung der Barriere beim Schäferkamp. 1849. Juni 22.	XXI.	86
Prämien-Anleihe, s. Staatsschuld.		
Präturen, s. Arreste.		
Instruction für die mit den Pfändungen und Aussetzungen beauftragten Prätur-Officianten. 1828. Jan. 2.	X.	59
Publicandum betr. Prätur-Verfahren in Miethesachen. 1833. Nov. 28.	XII.	450
R. u. B. Schluß betr. Anstellung eines Actuarius substitutus für die Präturen. 1834. Sept. 18.	XIII.	293
Allgemeiner Schragen für die Stadtpräturen und das Actuariat der Präturen. 1841. Febr. 8.	XVI.	344
Prediger, s. Confirmation. Gottesdienst. Wittwen-Casse.		
Presse, s. Bund, deutscher. Rath- und Bürger-Deputation. Wunsch Erbges. Bürgerschaft betr. Preßfreiheit. 1847. Nov. 25.	XX.	197
R. u. B. Schluß betr. das Preßgesetz. 1849. Sept. 20.	XXI.	161
Abdruck desselben. 1849. Oct. 5.	—	183
Bekanntmachung betr. das Eintreten der Gesetzeskraft desselben. 1849. Oct. 5.	—	201
Propositio Senatus betr. revid. Preßgesetz. 1851. Juni 30.	XXII.	178

	Bd.	S.
Desgl. 1851. Dec. 8.	XXII.	280
Preußen, s. Eisenbahnen. Union. Zollverein, deutscher. Ueber die Cholera-Maaßregeln, s. Bd. XI.		
R. u. B. Schluß wegen einer Handels-Convention. 1828. Nov. 13.	X.	214
Abdruck derselben.	—	216
R. u. B. Schluß betr. Declaration über die Kunststraße zwischen Hamburg und Berlin. 1837. Oct. 26.	XV.	119
Abdruck derselben. 1837. Nov. 24.	—	650
Bekanntmachung betr. die Veranlassungen des Einrückens und Verbleibens der K. Truppen. 1849. Aug. 21.	XXI.	132
Proclamations-Scheine, s. Wedde.		
Promenaden, s. Gassen. Wall.		

Q.

Quarantaine, s. Cholera.		
Bekanntmachung betr. dieselbe für Schiffe aus den Cap-Verdischen Inseln kommend. 1846. Jan. 28.	XIX.	185
Desgl. betr. dieselbe für Schiffe aus den Canarischen Inseln. 1847. Dec. 22.	XX.	226
Desgl. betr. Aufhebung dieser Quarantaine-Untersuchung. 1848. Febr. 28.	—	261

R.

E. H. Rath, s. Archiv. Secretariat. Syndicat.		
Bekanntmachung wider die persönliche Ueberreichung und Vorstellungen an den Senat durch Deputationen. 1849. Febr. 7.	XXI.	21
R. u. B. Schluß betr. Aussetzung der Wahl eines Bürgermeisters. 1850. Febr. 21.	—	513
Desgl. betr. dieselbe der Wahl eines kaufmännischen Bürgermeisters. 1851. März 27.	XXII.	115
Rathhaus. R. u. B. Schluß betr. Ueberlassung des Rathhaus-Platzes an die		

	Bd.	S.
Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. 1843. Dec. 14.	XVII.	509
Rathhaus-Schließer. R. u. B. Schluß wegen dessen Gehalt und Gebühren. 1830. Sept. 16.	XI.	231
Schragen desselben. 1830. Sept.	—	232
Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1827—1850, s. Bd. XVI.—XXI.		
von 1851. Febr. 17.	XXII.	81
— — März 27.	—	115
— — Juni 2.	—	162
— — — 30.	—	177
— — Sept. 25.	—	253
— — Dec. 8.	—	279
— — — 29.	—	339
von 1852. April 26.	—	430
— — Juli 22.	—	515
— — Oct. 7.	—	544
— — Dec. 16.	—	609
Publicandum betr. Ansetzung einer R. u. B. Versammlung. 1842. Mai 19.	XVII.	131
Bekanntmachung betr. zu denselben getroffene Vorbereitungen. 1842. Juni 1.	—	141
Wunsch Erbges. Bürgerschaft wegen zeitiger Publication der Proponenda. 1842. Juni 16.	—	164
Desgl. 1847. Juli 1.	XX.	132
Erwiderungen Senatus u. Erbg. Bürgerschaft. 1847. Oct. 28.	—	161.163
R. u. B. Schluß betr. Nichtverlesung der gedruckten Anträge. 1848. Sept. 7.	—	331
Bekanntmachung betr. den bevorstehenden R. u. B. Convent. 1848. Sept. 18.	—	354
Rath- und Bürger-Deputation v. Jahre 1842.		
R. u. B. Schluß betr. Ernennung einer außerordentlichen R. u. B. Deputation, deren Geschäftskreis u. Competenz. 1842. Juni 16.	XVII.	151

	Bd.	S.
Entlaſſung des Herrn Th. Dill aus derſelben. 1842. Juni 23.	XVII.	169
R. u. B. Schluß betr. deren Beibehaltung. 1843. Mai 11.	—	347
Desgl. betr. deren Prolongation. 1844. Juni 6.	XVIII.	186
Desgl. betr. dieſelbe bis Ende 1845. 1845. April 24. Bd. XIX. S. 52. Desgl. betr. deren Schlußbericht. 1845. Dec. 29.	XIX.	162
Mittheilung der ferneren Abrechnung derſelben. 1848. Sept. 21.	XX.	359
R. u. B. Schluß betr. Sicherung der Maſſe derſelben. 1850. Febr. 21.	XXI.	514
Desgl. betr. Abwickelung der Geldverhältniſſe derſelben. 1850. Juni 13.	—	576
Rath- und Bürger-Deputation v. Jahre 1848. R. u. B. Schluß betr. Niederſetzung einer R. u. B. Deputation zur Begutachtung einer Reform und Entwerfung eines Preßgeſetzes. 1848. März 13.	XX.	267
Desgl. betr. Entlaſſung von zwei Mitgliedern. 1848. Mai 25.	—	303
Mittheilung betr. das Aufhören dieſer Deputation. 1848. Sept. 21.	—	359
Raths-Chirurgus. Bekanntmachung betr. die Kur durch denſelben. 1834. Nov. 14.	XIII.	314
Desgl. betr. die Anſtellung von zwei Raths-Chirurgen. 1836. Oct. 8.	XIV.	430
Redouten, ſ. Schauſpiele.		
Befehl wider das Rauchen während der Redoute. 1844. Febr. 23.	XVIII.	21
Reformirte (Deutſch-). R. u. B. Schluß betr. Ueberlaſſung eines Bauplatzes an dieſelben. 1844. Nov. 28.	—	384
Reichs-Geſetze, -Verſammlung, -Verweſer, ſ. Bd. XX. und XXI.		
Reiſende, ſ. Fremde.		
Repſold, ſ. Bd. XI.		
Reviſions-Commiſſion. R. u. B. Schluß betr. Entlaſſung des Ehrb. C. J. Johns. 1852. Dec. 16.	XXII.	616

	Bd.	S.
Ritzebüttel, s. Curhaven.		
Verordnung Aufnahme der Fremden und Ertheilung des Bürgerrechts betr. 1829. Febr. 28.	XI.	4
R. u. B. Schluß wegen Gehalts des Bau-Conducteurs. 1831. Dec. 19.	—	728
Desgl. über eine Verordnung betr. das Criminal-Verfahren. 1837. April 27.	XV.	35
Abdruck derselben. 1837. Mai 1.	—	36
R. u. B. Schluß betr. Verordnung über die Aufhebung und Ablösbarkeit der Abgaben und Leistungen im Amte. 1849. Sept. 24.	XXI.	165
Abdruck derselben	—	—
Rußland. Gleichstellung der Hamburgischen und Russischen Flagge rücksichtlich der Schiffahrtsabgaben. 1833. Nov. 10.	XV.	647
Bekanntmachung betr. vertragsmäßige Schifffahrts-Verhältnisse. 1845. Dec. 22.	XIX.	162

S.

Säugammen, s. Nachweisungs-Comptoire.		
Sägerplätze. Verbot der Auflage und des Einsammelns von Geld zum Vertrinken daselbst. 1844. Oct.	XVIII.	356
Salzmesser. Bekanntmachung betr. Instruction und den Schragen der Salzmesser und Träger. 1846. Mai 20.	XIX.	232
Sammlungen, s. Volksbewaffnung.		
Sandbaggerei und Sandgraben, s. Elbe.		
Sandthor, s. Hafen. Thorsperre.		
Bekanntmachung wider Befahren der Sandthors-Brücke mit schwerem Fuhrwerke. 1840. Aug. 13.	XVI.	173
Desgl. betr. Passirung von Schuten unter derselben. 1850. Juli 29.	XXI.	586
Sardinien, s. Bd. XVIII. R. u. B. Schluß betr. Ratification des Schifffahrts- und		

	Bd.	S.
Handels-Vertrages mit Sardinien. 1851. Juni 30.	XXII.	178
Abdruck deſſelben. 1851. Nov. 6.	—	220
Schauenburger-Straße. R. u. B. Schluß betr. daſelbſt expropriirte Häuſer. 1847. Juli 1.	XX.	129
Schauſpiele, ſ. Gaserleuchtung.		
R. u. B. Schluß wegen Befreiung der Direction des Stadt-Theaters von der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen von 1827—1831. 1827. Mai 3.	X.	15
Desgl. für die Direction des Stadt- und den Unternehmer des Steinſtraßen-Theaters bis Ende 1834. 1831. Dec. 19.	XI.	726
Desgl. bis Ende 1837. 1834. Nov. 13.	XIII.	304
Desgl. bis Ende 1843. 1840. Nov. 12.	XVI.	221
Verfügungen behufs Verhütung von Feuersgefahr im Schauſpielhauſe. 1828. Jan., und 1830. Febr. 3.	XI.	118
Befehl wider das Rauchen auf der Gallerie des Stadt-Theaters. 1831. Oct. 20.	—	684
Verbot des Rauchens in den Theatern zu St. Pauli. 1845. Oct. 1.	XIX.	118
Regulativ betr. Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Stadt-Theater bei Beendigung des Schauſpiels. 1833. Febr. 9.	XII.	234
Desgl. 1836. März 28.	XIV.	338
Verfügung betr. Feuer-Löſch-Anſtalten im Stadt-Theater. 1836. März 16.	—	334
Desgl. betr. Verhütung von Feuersgefahr auf dem Tiſchlerboden daſelbſt. 1840. April 21.	XVI.	26
Fernere Verfügungen zur Verhütung von Feuersgefahr. 1840. April 30.	—	31
Revidirte Verfügungen desfalls. 1844. Febr. 17.	XVIII.	15
Verfügung behufs Verhütung von Feuersgefahr im Thalia-Theater. 1843. Nov. 8.	XVII.	475
Renovirt und revidirt. 1844. Juli 15.	XVIII.	308

	Bd.	S.
Instruction desfalls für die Angestellten und Arbeiter daselbst. 1844. Juli 18. .	XVIII.	311
Verfügung zur Aufrechthaltung d. Ordnung bei der Eröffnung desselben. 1843. Nov. 8.	XVII.	479
Warnung vor dem Hinstellen von Operngläsern u. dgl. auf die Logenbrüstungen. 1846. Oct. 13.	XIX.	321
Schenkwirthe, s. Marschlande. St. Pauli. Spiele. Verfügung betr. Schenken, Tanzsäle u. s. w. 1835. Aug. 20.	XIV.	242
Schießen, s. Geestlande. St. Georg. Marschlande. St. Pauli. Steinwärder.		
Bekanntmachung betr. Schießen und Raketenwerfen in der Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete. 1831. Dec. 9.	XI.	732
Desgl. wider Schießen auf der Außen-Alster. 1838. Juni 6.	XV.	266
Desgl. betr. Binnen-Alster. 1845. Juli 23.	XIX.	87
Warnung wider unbefugtes Schießen und Tragen von Waffen. 1848. Mai 18. .	XX.	302
Desgl. betr. verbotenes Schießen. 1848. Aug. 11.	—	321
Desgl. 1848. Dec. 30.	—	480
Mandat wider das Schießen und sonstigen Unfug in der Neujahrsnacht. 1851. Dec. 29.	XXII.	385
Renovirt 1852. Dec. 28.	—	704
Schießpulver, s. Zündapparate.		
Bekanntmachung betr. seewärts ankommendes Schießpulver. 1831. Juli 21. .	XI.	448
Renovirt 1844. Aug. 30.	XVIII.	331
Desgl. wider Verkauf von Schießgewehr, Pulver und Feuerwerk an Kinder. 1839. März 6.	XV.	370
Desgl. betr. Aufbewahrung und Transport des Schießpulvers. 1835. Juli 22.	XIV.	235
Nachträgliche Bekanntmachung desfalls. 1836. Juli 6.	—	395

	Bd.	
Verfügung wegen gesetzwidrigen Verkaufes von Schießpulver. 1845. Jan. 16....	XIX.	
Schiffbauer. Bekanntmachung betr. die Schiffbauer-Unterstützungs-Casse in St. Pauli. 1836. Jan. 6.....	XIV.	3
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung der Schiffbauerzunft. 1838. Dec. 20.....	XV.	3
Bekanntmachung betr. dieselbe. 1839. Jan. 7.....	—	3
Bekanntmachung betr. ungehinderte Zulassung fremder Schiffbauer-Arbeiter. 1839. Mai 1.....	—	3
Schiffe, s. Diebstahl. Everführer.		
Erneuertes Verbot Abends nach acht Uhr Feuer oder Licht in denselben zu haben. 1842. Mai 13.....	XVII.	1
R. u. B. Schluß betr. Verordnung betr. die Papiere für hamburgische Seeschiffe. 1850. Sept. 19.....	XXI.	5
Abdruck derselben. 1850. Sept. 30.....	—	6
Desf. Bekanntmachung. Bd. XXI. S. 603. Desgl. 1850. Dec. 28.....	—	6
Mittheilung an die hiesigen Rheder betr. dieselbe. 1850. Dec. 30.....	—	6
Schifferwachen. Mandat betr. dieselben. 1842. Febr. 18.....	XVII.	
Schifffahrt- und Hafen-Deputation, s. Cuxhaven. Dampfbagger. Gottesdienst. Leichterschiffer. Leuchtschiff. Loots-Galliote. Navigations-Schule. Seetonnen. Taucherglocke.		
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung des §. 14 No. 2 des Reglements derselben wegen der Kosten der Düpe. 1840. Aug. 20..	XVI.	1
Nachricht für Seefahrer betr. den Wassermesser zu Twielenfleth. 1838. Nov. 3..	XV.	2
Desgl. betr. die schwarze Tonne No. 15 und die weiße Tonne No. 18. 1839. Mai 10.	—	3

	Bd.	S.
Bekanntmachung betr. Legung einer Boje, so wie das Leuchtschiff zu Schulau. 1841. April 6.	XVI.	384
Desgl. wegen Legung von Bojen an dem Asseler und dem schwarzen Tonnen-Sande. 1844. Oct. 1.	XVIII.	351
Desgl. wegen Legung zwei fernerer Bojen daselbst. 1845. Juni 3.	XIX.	71
Desgl. betr. Auslegung von zwei Tonnen zwischen Vogelsand und dem Sandriff. 1845. Oct. 6.	—	126
Desgl. betr. im südlichen Fahrwasser der Elbe unterhalb Stade bei den s. g. beiden Häusern gelegte Tonnen. 1846. Juni 8.	—	243
Desgl. betr. Anordnung zweier Dampfbagger im Fahrwasser unweit Blankenese. 1846. Juli 10.	—	248
Desgl. betr. Benutzung der bei Blankenese gebaggerten Rinne in dem Fahrwasser. 1846. Oct. 19.	—	324
Desgl. betr. Bagger-Arbeiten im Blankeneser Sande. 1847. Mai 18.	XX.	58
Desgl. betr. Baggerei im nördlichen Fahrwasser bei Blankenese. 1847. Sept. 4.	—	146
Desgl. betr. Eröffnung des neuen Fahrwassers bei Blankenese. 1847. Nov. 8.	—	166
Desgl. betr. Betonnung des Fahrwassers auf der Unterelbe. 1848. April 1.	—	278
Desgl. betr. Namen der in die Elbe einkommenden Schiffe. 1848. Oct. 16.	—	375
Desgl. betr. in der Norder-Elbe angebrachte Laternen. 1846. Oct. 28.	XIX.	327
Desgl. betr. Wegnahme derselben. 1846. Nov. 20.	—	332
Desgl. betr. die Signal-Laternen am unteren Köhlbrand. 1849. Nov. 10.	XXI.	207
Desgl. betr. dieselben an beiden Ufern des Köhlbrands. 1850. Nov. 15.	—	619
Desgl. 1851. Sept. 6.	XXII.	218

	Bd.	S.
Desgl. betr. die Stationirung der beiden Feuerschiffe im Fahrwasser bei Schulau. 1849. Nov. 22.	XXI.	212
R. u. B. Schluß betr. Anstellung von Marine-Beamten für die Landungsbrücken in St. Pauli und auf dem Grasbrook, so wie Abgabe an Letzteren. 1841. April 22...	XVI.	388
Desgl. betr. die Gehalte des Wasserbau-Directors und der Inspectoren. 1847. Mai 6.	XX.	50
R. u. B. Schluß betr. Bewilligung von 14,000 ℔. 1852. Oct. 7.	XXII.	545
Schlachter, s. Accise. Fleisch. St. Georg. Marschlande. St. Pauli. Schweine.		
Bekanntmachung wegen der Streitigkeiten der Gesellen im neuen Küterhause. 1830. Oct. 5.	XI.	239
Befehl betr. tägliche Reinigung des neuen Küterhauses. 1831. Juni 16.	—	380
Bekanntmachung wider Schlachten in andern als in den dazu verordneten Schlachthäusern. 1831. Juli 14.	—	485
Desgl. 1832. Mai 17.	XII.	80
Desgl. 1834. März 25.	XIII.	64
Desgl. 1836. Juli 29.	XIV.	395
Befehl betr. fremde Schlachter-Gesellen. 1832. Febr. 10.	XII.	33
Verfügung betr. Ansprechen um Geschenke bei den hiesigen Schlachtermeistern abseiten fremder Gesellen. 1833. Sept. 12.	—	356
Mandat wider Aufkäuferei des Schlachtviehes und heimliche Schlächterei, erneuert 1833. Oct. 28.	—	425
Erneuert 1841.	XVI.	466
Befehl betr. die sich hier aufhaltenden Schlachtergesellen. 1833. Dec.	XII.	505
Notification wider Treiben von Schlachtvieh durch die Stadt mit Hunden. 1838. Sept. 21.	XV.	286

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Schlachthäuser. 1839. Aug. 22.....	XV.	453
Desgl. betr. desf. Anleihe. 1840. Nov. 12.	XVI.	220
Bekanntmachung betr. Abschaffung der Weihnacht- und Neujahrs-Geschenke an die Kunden. 1848. Dec. 17.....	XX.	222
Desgl. für St. Georg. Dec. 20.....	—	223
Desgl. für St. Pauli. Dec. 22.....	—	225
Desgl. für die Geestlande. Dec. 22.....	—	—
Schlafbaase, s. St. Pauli.		
Bekanntmachung betr. Schlafbaase in der Stadt, der Vorstadt St. Pauli und auf dem Stadtdeiche. 1835. Dec. 8...	XIV.	290
Schleuse, s. Brandshof. Fuhlsbüttel. Hammerbrook.		
Bekanntmachung betr. Bau der Schleuse beim Graskeller. 1838. Mai 2.....	XV.	263
Verfügung für dieselbe passirende Ever- und Schutenführer. 1839. Sept.....	—	496
Gebühren-Tarif bei der Alster-Schleuse unter der Schleusen-Brücke. 1846. Juli 6.	XIX.	247
Verfügung für dieselbe passirende Ever-, Schuten- und sonstige Führer von Fahrzeugen. 1846. Aug.....	—	272
Gebühren-Tarif bei der Schleuse unter der Mühlenbrücke. 1847. Sept. 15....	XX.	152
Desgl. bei der Schleuse unter der Ellernthorsbrücke. 1852. Juli 8.....	XXII.	510
Schleusengraben. Bekanntmachung wider Lagern von Holz in denselben. 1841. Oct. 16.....	XVI.	523
Schlosser. Verfügung wider fremde Schlosser-Gesellen. 1833. Jan. 30.....	XII.	232
Desgl. zur Verhütung des Mißbrauchs von Dietrichen und Schlüsseln. 1839. Febr. 18.	XV.	367
Warnung für Schlosser-Gesellen. 1841. Nov. 1.....	XVI.	546
Befehl betr. dieselben. 1848. Dec.....	XX.	480

	Bd.	S.
Schneider. Bekanntmachung betr. fremde Schneider-Gesellen auf dem Hamburger-Berge. 1833. Juni 20.	XII.	329
Desgl. betr. Wohnungsveränderung der Schneider-Gesellen. 1844. Jan. 27.	XVIII.	5
Scholarchat, s. Botanischer Garten. Gymnasium. Johanneum. Stadtbibliothek.		
Bekanntmachung betr. die wegen des Gymnasii beliebte Aenderung. 1833. Oct. 3.	XII.	359
R. u. B. Schluß betr. Erweiterung der Schul-Anleihe auf Bco. ℔ 480,000. 1839. Juni 6.	XV.	405
Desf. Notification. 1839. Juni 8.	—	410
R. u. B. Schluß betr. die Sternwarte. 1833. Oct. 31.	XII.	427
Desgl. betr. Errichtung neuer Gebäude für Stadtbibliothek, Gymnasium u. Johanneum; sowie desf. Anleihe. 1836. Dec. 1.	XIV.	444
Propositio Senatus betr. Kostenbeitrag für das Johanneum, ferner Vacanzen beim Gymnasium und Zusammensetzung des Scholarchats. 1847. Juli 1.	XX.	126
Desgl. betr. Schul-Ordnung und Additional-Artikel zum Pensions-Cassen-Gesetz. 1847. Juli 1.	—	128
Desgl. betr. Ueberweisung des Antrages wegen der Schul-Ordnung an eine gemischte Deputation. 1847. Nov. 25.	—	196
Schornsteine, s. Feuer-Casse. Befehl an Schornsteinfeger, in gesetzmäßigen Fristen zu fegen und die gefundenen Mängel sofort anzuzeigen. 1829. Nov.	XI.	104
Erneuert. 1831. Oct.	—	682
Bekanntmachung über Auskehrung der Küchen-Schornsteine. 1829. Nov. 28.	—	106
R. u. B. Schluß betr. Anlegung enger Schornsteine. 1836. Oct. 27.	XIV.	439
Desf. Bekanntmachung. 1836. Nov. 14.	—	440
Erneuert. 1843. Juni 1.	XVII.	386
Desf. Warnung. 1843. Juni 1.	—	—

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider Anlage verbotener Schornsteine. 1837. Sept. 9.	XV.	112
Desgl. betr. genauere Unterſuchung der Schornsteine. 1839. Febr. 11.	—	365
Verfügung betr. Reinigung der Schornsteine in den zahlreich bewohnten Häuſern. 1842. Mai 15.	XVII.	126
Bekanntmachung betr. die Schornstein-Reinigung. 1851. Jan. 29.	XXII.	79
Desgl. in den Geeſtlanden. 1852. Jan. 15.	—	404
Schreiberei. Notification betr. deren Wiedereröffnung. 1842. Mai 15.	XVII.	125
Desgl. betr. die Expeditionen. 1843. Juni 20.	—	388
Bekanntmachung betr. Gebühr für Combination von Hypothekpoſten. 1850. Nov. 25.	XXI.	622
Schuld, öffentliche, ſ. Kämmerei. Staatsſchuld.		
Schulweſen, ſ. Borſtel. Farmſen. Finkenwärder. Fuhlsbüttel. Hamm. Hansdorf. Horn. Johanneum. Kinder. Langenhorn. Marſchlande. Navigations-Schule. Scholarchat.		
Bekanntmachung betr. ungebührliches Betragen der Schulknaben auf den Gaſſen. 1830. Dec.	XI.	268
Notification betr. Lehr-, Erziehungs- und Penſions-Anſtalten. 1831. April 18.	—	357
Warnung betr. Anmeldung der Schulen und Erziehungs-Anſtalten. 1831. Dec. 12.	—	713
Bekanntmachung wider Ankauf der Schulbücher von der Jugend. 1839. Jan. 29.	XV.	359
Verfügung wider Verunreinigung der Schulgebäude. 1839. Oct. 24.	—	499
Schuſter. Bekanntmachung betr. das Schuſteramt. 1831. Febr. 28.	XI.	294
Desgl. betr. fremde Schuhmachergeſellen auf dem Hamburger Berge. 1833. April 6.	XII.	247
Schuttwagen, ſ. Wagen.		
Schutzverwandte. Propositio Senatus vom 27. April 1837, betr. Verordnung über die Schutzverwandtſchaft in der Stadt.	XV.	39

	Bd.	S.
Desf. R. u. B. Schluß vom 3. Juli 1837.	XV.	86
Abdruck derſelben. 1837. Juli 10.	—	97
R. u. B. Schluß betr. eine revid. Verordnung. 1843. Febr. 20.	XVII.	321
Abdruck derſelben. 1843. Febr. 27.....	—	329
Schwäne. Bekanntmachung betr. Schwäne auf der Alſter. 1832. Febr. 10.....	XII.	32
Desgl. wider Schießen nach denſelben. 1836. Aug. 25.....	XIV.	418
Desgl. betr. Füttern derſelben. 1844. Mai 25.	XVIII.	184
Schweden. K. Bekanntmachung betr. Gleichſtellung der Hamburg. u. Bremiſchen Schiffe in den Schwediſchen Häfen mit den einheimiſchen hinſichtlich des Zolles und der übrigen Ungelder. 1835. Febr. 7..	XV.	647
R. u. B. Schluß betr. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwiſchen Hamburg und den Königreichen Schweden und Norwegen. 1841. Juni 3.....	XVI.	398
Abdruck deſſelben. 1841. Juni 30.....	—	441
Declaration betr. Aufhebung der Abzugsrechte zwiſchen Schweden und Norwegen und Hamburg. 1845. Mai 14.	XIX.	58
Convention betr. Auslieferung der Verbrecher. 1852. Mai 15.	XXII.	438
Schweinemarkt, ſ. Frachtwagen.		
Schweine, ſ. Wall.		
Warnung wider Halten von Schweinen in der Stadt. 1831. Aug. 1.....	XI.	496
Bekanntmachung betr. Veruntreuungen beim Schlachten derſelben. 1842. März 31.	XVII.	79
Verfügungen betr. deren Mißhandeln auf dem neuen Schlachthauſe. 1842. Oct. 30.	—	246
Schweiz, ſ. Bd. XIII.		
Secretariat, ſ. Canzelei. Vergl. Bd. XV.		
R. u. B. Schluß betr. demnächſtige Trennung der Hypotheken-Verwaltung von dem Secretariate, Anſetzung eines proviſoriſchen Beamten auf der Schreiberei,		

	Bd.	S.
so wie Ernennung eines außerordentlichen Secretairs. 1843. Nov. 23.....	XVII.	482
Desgl. betr. Anstellung eines ferneren außerordentlichen Secretairs. 1851. März 27.	XXII.	116
Desgl. betr. dieselbe. 1852. Juli 22.....	—	516
Seeleute, s. Kriegspflichtigkeit. Matrosen.		
Seeschiffe, s. Schiffe.		
Seetonnen. Nachricht wegen auswärts geborgener Hamburgischer Seetonnen, Chaloupen ꝛc. 1827. März 21.....	X.	12
Selbsthülfe, s. Feuersbrunst.		
Siele, s. Abgebrannte Stadttheile.		
Bekanntmachung betr. Benutzung der neu vollendeten Siele. 1844. Febr. 9..	XVIII.	9
R. u. B. Schluß betr. Ausdehnung des Sielbaues über die Brandstätte. 1844. Juni 6.	—	186
Bekanntmachung betr. Abschluß der Privat-Siele. 1845. Febr. 3.....	XIX.	14
Fernere desgl. desfalls. 1845. Febr. 19..	—	27
Signal-Laternen, s. Schifffahrt- und Hafen-Deputation.		
Silber. Mandat über Gehalt des hiesigen Silbers. 1845. Aug. 1.....	—	94
Silentium-Spiel, s. St. Georg. St. Pauli.		
Singvögel, s. Nachtigallen. Vogelnester.		
Bekanntmachung betr. deren Einfangen, das Herausnehmen von Vogelnestern und deren Verkauf. 1849. Mai 3.....	XXI.	65
Sklaven-Handel. R. u. B. Schluß betr. Accessions-Vertrag zu den Conventionen über dessen Unterdrückung und Strafgesetz. 1836. Aug. 18.....	XIV.	416
Desgl. betr. Genehmigung des Accessions-Vertrages. 1837. Mai 11.....	XV.	39
Derselbe. 1837. Juni 9.....	—	42
Strafgesetz. 1837. Juni 19.....	—	70
R. u. B. Schluß betr. desf. Competenz des Handelsgerichtes. 1841. Juni 3...	XVI.	398
Desf. Bekanntmachung.....	—	399

	Bd.	S.
Slamatjenbrücke. Befehl betr. deren Paſſage 1842. Juli 1.	XVII.	178
Sonn- und Feſttage, ſ. Charfreitag.		
Bekanntmachung betr. Treiben der Ochſen durch die Stadt an Sonn- und Feſttagen. 1832. Sept. 28.	XII.	110
Desgl. wegen deren Feier. 1836. Oct. 14.	XIV.	432
Desgl. 1837. Dec. 8.	XV.	134
Desgl. zu St. Pauli. 1844. Nov. 28.	XVIII.	592
Desgl. in den Geeſtlanden. 1845. Aug. 26.	XIX.	111
Desgl. in den Marſchlanden. 1851. Dec. 30.	XXII.	387
Spanien. Bekanntmachung betr. die Gleichſtellung der Hamburgiſchen Flagge mit den National-Schiffen daſelbſt. 1852. März 25.	—	427
Spar-Caſſe. Organiſations-Plan derſelben. 1827. Mai.	X.	18
Revid. Organiſations-Plan derſelben. 1829.	XI.	11
Anzeige betr. Errichtung eines vierten Bureaus der Spar-Caſſe. 1834. April.	XIII.	75
Zuſatz-Artikel vom 17. Juni 1852.	XXII.	509
Speicherluken. Bekanntmachung betr. Anbringung von Haken an denſelben. 1840. Oct. 23.	XVI.	215
Spiele. Befehl wider Geſtattung der Silentium- und Schnepperbahnen-Spiele in den Tanzſälen. 1833. Oct. 13.	XII.	362
Verbot wider Ausſpielen von Gegenſtänden in Schenklokalen. 1838. Nov. 3.	XV.	295
Erneuertes Verbot betr. Ausſpielen von allerlei Gegenſtänden. 1839. Dec. 3.	—	510
Desgl. 1846. Oct. 26.	XIX.	326
Spielzeug, ſ. Conditorwaaren.		
Spirituoſa. Verbot an Aufſeher bei öffentl. Bauten, Arbeitern bei deren Verkäufern Credit zu eröffnen. 1840. Dec. 5.	XVI.	230
Desgl. Arbeitern einen Abzug vom Lohne für dergl. zu machen, und Schenken auf Bau- oder Arbeitsplätzen zu halten. 1841. Jan. 2.	—	293

	Bd.	S.
Erneuert 1842. Juli 29.	XVII.	192
Desgl. 1843. Febr. 1.	—	316
Verfügung betr. Kleinhandel mit Brennspiritus oder ſ. g. Gasflüſſigkeit. 1847. Jan. 6.	XX.	4
Spottbilder. Bekanntmachung wider dieſelben. 1835. März 30.	XIV.	102
Warnung betr. dieſelben. 1846. Sept. 1.	XIX.	274
Sprachmänner, ſ. Bund, deutſcher.		
Staatspapiere, ſ. Nachahmungen.		
Staatsſchuld, ſ. Kämmerei.		
R. u. B. Schluß wegen Einbehalt von jährlich 100,000 ℔ Crt. von dem Zinſen-Betrage getilgter Staatsſchuld-Obligationen. 1830. Jan. 28.	XI.	114
Regulativ wegen Zahlungen der Zinſen und Renten der öffentlichen Schuld. 1844. Dec.	XVIII.	840
R. u. B. Schluß betr. Geſetz wegen Mortification abhanden gekommener Hamburgiſcher Staatsſchuld-Documente auf Inhaber. 1846. Aug. 6.	XIX.	254
Abdruck deſſelben. 1846. Aug. 12.	—	259
Bekanntmachung bei deſſen Publication. 1846. Aug. 12.	—	267
Desgl. betr. Unſtatthaftigkeit einer Vindication ſolcher Documente. 1846. Aug. 12.	—	268
R. u. B. Schluß betr. Prämien-Anleihe von 9 Mill. ℔ Bco. 1845. Juli 31.	—	89
Anzeige Senatus betr. deren Abſchluß. 1846. Juni 18.	—	246
R. u. B. Schluß betr. deren Uebernahme in contributionsmäßiger Anleihe. 1848. Sept. 7.	XX.	334
Desſ. Anzeige. 1848. Sept. 12.	—	343
R. u. B. Schluß betr. Uebernahme eines Theils der Staats-Prämien-Anleihe durch Brandſteuer-Pflichtige. 1849. Juli 12.	XXI.	116
Desſ. Bekanntmachung. 1849. Juli 13.	—	117

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. das interimistische Anlehen wegen der Truppen. 1849. Sept. 20.	XXI.	161
Desgl. betr. fernere Vertheilung der Staats-Prämien-Anleihe. 1849. Sept. 27.	—	179
Bekanntmachung betr. die Verpflichtung zur Uebernahme eines ferneren Theiles der Staats-Prämien-Anleihe. 1849. Oct. 8.	—	203
R. u. B. Schluß betr. abermalige Vertheilung von derselben. 1850. Juni 13.	—	576
Bekanntmachung desfalls. 1850. Juni 17.	—	579
R. u. B. Schluß betr. fernere Vertheilung derselben. 1851. Juni 2.	XXII.	165
Desf. Bekanntmachung. 1851. Juni 11.	—	171
R. u. B. Schluß betr. die Aufnahme von Bco.ℳ 300,000. 1850. Sept. 19.	XXI.	592
Desgl. betr. Anleihe von Bco.ℳ 500,000. 1848. Sept. 7.	XX.	334
Desgl. betr. interimistische außerordentliche Geldmittel von Bco.ℳ 700,000. 1849. April 16.	XXI.	60
Desgl. betr. desgl. von Bco.ℳ 300,000. 1849. Dec. 13.	—	218
Bekanntmachung betr. die Aufnahme von Consensen bei Umschreibung von Staatsdocumenten. 1852. Jan. 7.	XXII.	402
Desgl. betr. Theilung von Hamb. Staatsdocumenten, von auf Inhaber lautenden Staatspapieren und anderen. 1852. Juli 16.	—	512
R. u. B. Schluß betr. die Aufnahme von Bco.ℳ 300,000. 1852. Oct. 7.	—	546
Stadt-Bibliothek, s. Scholarchat.		
Revidirte Gesetze für dieselbe. 1844. März 1.	XVIII.	21
Reglement für deren Benutzung. 1844. März 1.	—	29
Stadtdeich, s. Everführer. St. Georg.		
Bekanntmachung wider Fahren auf dem Stadtdeiche. 1843. Sept. 25.	XVII.	421

	Bd.	S.
Desgl. betr. Gestattung des Fahrens mit leichten Fuhrwerken auf dem Stadtdeiche. 1848. Juni 2.	XX.	307
Stadtgraben, s. Wall. R. u. B. Schluß betr. Fußbrücke über denselben von der Bastion David und Fußweg zur Communication mit St. Georg. 1828. Oct. 9.	X.	202
Publicandum wegen Eröffnung dieser Fußbrücke. 1830. Oct. 29.	XI.	251
Stadtleuchten, s. Lampen.		
Stadtwage. Publicandum wegen Schließung des Locals der alten Stadt-Wage. 1831. Dec. 28.	—	731
Stahlhof in London. R. u. B. Schluß betr. dessen Veräußerung. 1851. Juni 30.	XXII.	180
Staltmäntel. Bekanntmachung betr. den Gebrauch der Staltmäntel und Kragen bei Beerdigungen. 1833. Juni 5.	XII.	312
Statistik. R. u. B. Schluß betr. Kosten eines handelsstatistischen Bureau. 1847. Nov. 25.	XX.	195
Desgl. betr. deren definitive Genehmigung. 1850. Dec. 19.	XXI.	628
Stein-Ausfuhr. Bekanntmachung betr. Stein-Ausfuhr aus den Walddörfern. 1845. Juli 5.	XIX.	82
Steinkohlen. R. u. B. Schluß wegen nachträglicher Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels. 1827. Mai 7.	X.	15
Verordnung deshalb. 1827. Mai 7.	—	17
Bekanntmachung betr. desf. Verordnungen v. J. 1825 und 1827. 1847. Mai 3.	XX.	46
Desgl. betr. Messen der Steinkohlen. 1835. April 1.	XIV.	105
Propositio Senatus wegen einer anderweitigen Regulirung des Steinkohlenverkehrs. 1837. April 27.	XV.	35

	Bd.	S.
Steinmetzen. Bekanntmachung betr. Aufhebung ihrer Zunft. 1843. Febr. 15...	XVII.	317
Steinthor, s. Thorsperre.		
Bekanntmachung betr. die dort verübten Zerstörungen an Staatseigenthum. 1848. Juni 10.....	XX.	311
Steinwärder. Bekanntmachung betr. dortige Schießübungen. 1848. Mai.....	—	306
Desgl. betr. dort zu versuchende Signalschüsse. 1848. Aug. 9.	—	320
R. u. B. Schluß betr. jährliche Beihülfe für eine Schule. 1850. Juni 13.....	XXI.	577
Bekanntmachung wider das Kriegsspiel und Unfug der Kinder. 1852. März 13.	XXII.	422
Desgl. wider Verunreinigung der Straßen. 1852. März 18.....	—	426
Desgl. wider das gesetzwidrige Schießen. 1852. März 18.....	—	426
Revidirte Taxe für die Fähre von dort nach St. Pauli. 1852. Nov. 4.....	—	593
Stellagen. Bekanntmachung wegen Einrichtung und Vorsicht beim Gebrauche derselben. 1830. Aug. 12.....	XI.	216
Stempel, s. Proclamations-Scheine. Zeitblätter. Vergl. Bd. XX. XXI.		
R. u. B. Schluß betr. modificirte Prolongation. 1852. Dec. 16.....	XXII.	610
Rev. Stempel-Verordnung. 1852. Dec. 21.....	—	—
Sternwarte, s. Scholarchat.		
Steuern, s. Erwerbs- ꝛc. Steuern.		
R. u. B. Schluß wegen Vereinfachung der Erhebung der directen Steuern. 1830. Dec. 9.	XI.	255
Bekanntmachung betr. Erhebung der directen Steuern, so wie die Rückstände der Grundsteuer. 1831. Mai 5.....	—	360
Propositio Senatus betr. Erhöhung der Gehalte einiger Angestellten. 1843. Mai 11.	XVII.	350

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. auſſerordentliche Steuer von Vermögen, Einnahme und Erwerb. 1848. Mai 25.	XX.	302
Desſ. Bekanntmachung. 1848. Mai 25.	—	305
Desgl. betr. Zahlung der Steuer-Rückſtände. 1848. Aug. 25.	—	326
Desgl. betr. Eintreibung der rückſtändigen Steuern. 1849. Jan. 30.	XXI.	15
Desgl. wegen Zahlung der Steuern per Banco zum laufenden Courant-Cours. 1849. Febr. 9.	—	21
R. u. B. Schluß betr. eine fernere auſſerordentliche Steuer. 1848. Sept. 7. ...	XX.	334
Desſ. Bekanntmachung. 1848. Sept. 12.	—	344
Propositio Senatus betr. Abänderungen des Gehaltes und ſonſtiger Verhältniſſe der Angeſtellten der Steuer-Deputation. 1849. Jan. 4.	XXI.	5
R. u. B. Schluß desfalls. 1849. Juni 25.	—	89
Stiftungen, ſ. Ländereien. Vergl. Bd. XI.		
Stocklaternen. Verfügung betr. papierne Stocklaternen. 1842. Aug. 26.	XVII.	206
Desgl. für St. Pauli. 1845. Aug. 12...	XIX.	109
Straßen, ſ. Gaſſen.		
Streichleitern, ſ. Wagen.		
Sturmfluthen, ſ. Waſſernoth.		
Syndicat, ſ. Bd. IX. R. u. B. Schluß betr. Ausſetzung einer Wahl. 1852. Juli 22.	XXII.	516

T.

Tagelöhner. Bekanntmachung betr. Zurückweiſung Fremder. 1842. Mai 25.	XVII.	138
Desgl. betr. dergl. 1842. Juni 6.	—	145
Warnung betr. widerrechtliches Austreten aus der Arbeit. 1842. Oct. 25.	—	242
Erneuert 1843. März 29.	—	334
Tannenbäume. Bekanntmachung betr. deren Hereinbringen und Beſchädigung fremder Anpflanzungen. 1830. Dec. 10.	XI.	257

	Bd.	S.
Desgl. 1832. Dec. 12.	XII.	153
Tanzsäle, Tanzstunden, s. Wirthschaften.		
Bekanntmachung wider angebliche Tanzstunden in Tanzsalons. 1839. März 2.	XV.	369
Verfügungen zur Verhütung von Mißbräuchen bei dem in bestimmten Localen gegebenen Tanz-Unterricht. 1840. Oct. 23.	XVI.	213
Desgl. 1841.	—	501
Bekanntmachung betr. Anmeldung der Locale für Tanz-Unterricht. 1840. Nov. 4.	—	216
Verfügung wider Besuchen der Tanzsalons durch Kinder. 1841. Febr. 27.	—	370
Bekanntmachung betr. Anmeldung der Tanzlehrer, welche in bestimmten Localen unterrichten, bei der Polizei. 1841. Sept. 23.	—	504
Warnung wider Anwerbung von Kindern durch auswärtige Balletmeisterinnen. 1846. April 7.	XIX.	202
Taucherglocke. Bekanntmachung betr. deren Berücksichtigung auf d. Elbe. 1847. Mai 12.	XX.	54
Desgl. betr. deren Gebrauch bei Nachtzeit. 1847. Juni 4.	—	112
Desgl. betr. Beendigung der Arbeiten der Taucherglocke bei Nienstädten. 1847. Nov. 3.	—	163
Telegraphen. Warnung wider Beschädigung des Apparates desselben. 1848. Oct. 17.	—	376
Verbot betr. das Fahren mit aufgesteckten Flaggenstangen auf der Elbstrecke zwischen dem Niederhafen und dem Theermagazin. 1850. April 2.	XXI.	546
Testamente, s. Zehnten-Amt.		
Obergerichtl. Bekanntmachung betr. Legitimation der Verwalter von Testamenten und Privatstiftungen. 1842. Oct. 28.	XVII.	244
Theater, s. Schauspiele. Warnung betr. Gasleitungs-Röhren und Hähne. 1848. Mai.	XX.	305
Theer. Bekanntmachung betr. Lagerung von Pech, Theer u. ähnl. Subſtanzen außerhalb des Theerhofs-Magazins. 1830. Dec. 3.	XI.	253

	Bd.	S.
Erneuert 1834. Mai 16.	XIII.	79
R. u. B. Schluß betr. revidirte Theerhofs-Ordnung. 1841. Oct. 7.	XVI.	522
Abdruck derselben.	—	528
Bekanntmachung betr. Entfernung der feuergefährlichsten Waaren aus dem Theerhofe. 1842. Mai 20.	XVII.	134
Verordnung die Zoll-Verhältnisse des Theer-Magazins auf dem Baakenwerder betr. 1842. Sept. 12.	—	232
Verbot des Rauchens daselbst. 1842. Nov. 4.	—	254
Erneuert 1843. Juli 4.	—	393
Thierärzte, s. Viehseuche.		
Thore, s. Ferdinandus. Hafen-Thor. Wege.		
Bekanntmachung Einlaß und Wiederauslaß in Nothfällen betr. 1828. April 14.	X.	104
Thorsperre. Vergl. Bd. XIII. XV. XVI. XIX.		
R. u. B. Schluß betr. Prolongation der Thorsperre. 1851. Dec. 29.	XXII.	340
Bekanntmachung desfalls und Ausdehnung auf die Ferdinandus-Pforte. 1849. Dec. 19.	XXI.	226
Desgl. 1851. Dec. 29.	XXII.	382
Bekanntmachung betr. desfallsige Erleichterungen. 1846. Dec. 14.	XIX.	360
Desgl. betr. fernere Erleichterungen. 1846. Dec. 23.	—	409
Sperr-Reglement. 1851. Dec. 28.	XXII.	275
Verfügung wider Unfug von Wagen bei der Thorsperre. 1836. Juni 23.	XIV.	393
Tischler. Bekanntmachung wegen der unzünftigen Tischlergesellen, so wie des Zuschickens der Gesellen. 1828. März 10.	X.	102
Desgl. betr. fremde Tischlergesellen. 1831. Sept. 30.	XI.	660
Befehl wider Bewirthung der Tischlermeister beim Einholen der Auflage durch die Gesellen. 1844. Mai 29.	XVIII.	184

	Bd.	S.
Bekanntmachung wider Uebernahme von Tischlerarbeiten an Häusern ohne vorhergegangene Besichtigung. 1845. Juni 28.	XIX.	77
Todes-Bezeugungs-Atteste, s. Geestlande. Marschlande. Medizinal-Ordnung.		
Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen.		
R. u. B. Schluß wegen einer revid. Verordnung. 1828. Nov. 13.	X.	214
Abdruck derselben. 1828. Dec. 15.	—	224
R. u. B. Schluß betr. das Gehalt des Boten der Commission der Todtenladen. 1834. Jan. 30.	XIII.	42
Torfhandel. Bekanntmachung betr. Mißbräuche beim Torfhandel. 1834. Oct. 14.	—	299
Transito-Güter. Bekanntmachung betr. Formulare der Gesuche wegen Umpackung von Transito-Gütern. 1830. März 8.	XI.	163
Desgl. wegen Prolongation der Transito-Zettel bis Ende März. 1830. März 12.	—	168
Trottoirs, s. Abgebrannte Stadttheile.		
Türkei, s. Hohe Pforte.		
Tumulte, s. Central-Casse. St. Georg. Steinthor. Waffen. Wahlen. Wirthschaften. Vergl. Bd. XIV. XX.		
Bekanntmachung betr. die Erneuerung des Tumult-Mandats. 1849. Aug. 14.	XXI.	125
Reglement für die Garnison bei Aufläufen und Tumulten. 1818. Sept. 1851.	XXII.	188

U.

Uhlenhorst, s. Wege.		
Umschreibung. Von den Jahren 1831—1850. s. Bd. XIX. XXI.		
Bekanntmachung der bevorstehenden Umschreibung durch die Officiere des Bürger-Militairs. 1851. Mai 7.	—	155
Desgl. 1851. Nov. 7.	—	265
— 1852. Mai 5.	—	437
— — Nov. 8.	—	603

Bd. S.

R. u. B. Schluß betr. deren jährliche Koſten. 1851. Juni 30. ..... XXII. 180
Umziehen, ſ. Geſinde. Bekanntmachung betr. Umziehe-Termin u. Hauskündigungen zum nächſten Herbſt. 1846. Mai 1.... XIX. 203
Union, ſ. Bd. XXI.
Univerſitäten, ſ. Bund, deutſcher.
Unruhen, ſ. Tumulte.
Unterſtützungs-Behörde, Oeffentliche, ſ. Bd. XVIII.

V.

Vagabonden. Publicandum betr. dieſelben. 1831. Oct. 7. ..... XI. 602
Venezuela. R. u. B. Schluß betr. Ratification des Tractats mit dieſer Republik. 1837. Dec. 7. ..... XV. 131
Abdruck deſſelben. 1838. März 19..... — 202
Vereine, ſ. Bd. XXI. Bekanntmachung betr. aufrühreriſche Beſchlüſſe hieſiger Vereine. 1848. Aug. 12..... XX. 321
R. u. B. Schluß betr. revidirte Verordnung zur Verhütung des Mißbrauchs des Verſammlungs- und Vereinigungsrechtes. 1851. Juni 30. ..... XXII. 178
Abdruck derſelben. 1851. Juni 30..... — 182
Verfaſſung. Ueber die verfaſſunggebende Verſammlung. 1848, ſ. Regiſter Bd. XXI.
R. u. B. Schluß betr. Commiſſion zur Prüfung des Verfaſſungswerkes. 1849. Sept. 27. ..... XXI. 178
Anzeige betr. das Eintreten des Erſatzmannes J. C. A. Meſtern in ſelbige. 1851. Sept. 25..... XXII. 253
R. u. B. Schluß betr. deſſen Entlaſſung und neue Wahlen. 1852. Juli 22. ... — 523
Propositio Senatus betr. Anerkennung der Hamburgiſchen Staatsverfaſſung. 1850. Jan. 17..... XXI. 493

	Bd.	S.
Desgl. betr. das transitorische Wahlgesetz und die organischen und die transitorischen Gesetze. 1850. Jan. 17.....	XXI.	494
R. u. B. Schluß betr. die erstere und das transitorische Wahlgesetz, so wie Entwerfung von Vorschlägen zu den organischen und transitorischen Gesetzen. 1850. Mai 23.	—	558
Desgl. betr. Erklärung über die Auflösung der constit. Versammlung. 1850. Juni 13.	—	573
Desf. Publicandum. 1850. Juni 14...	—	579
R. u. B. Schluß betr. das Verbleiben der Mitglieder der Verfassungs-Commission in dem Kirchspiele, aus welchem sie gewählt sind. 1850. Dec. 19.....	—	628
Wunsch Erbges. Bürgerschaft betr. Beschleunigung der Einführung der neuen Verfassung. 1851. März 27.....	XXII.	120
R. u. B. Schluß betr. Gesetz über die Organisation der Verwaltung. 1851. Juni 2.	—	162
Desgl. betr. Geschäfts-Ordnung für die Bürgerschaft. 1851. Sept. 25.....	—	253
Wunsch Erbges. Bürgerschaft betr. Förderung der Einführung der neuen Verfassung. 1851. Sept. 25.....	—	257
Mittheilung E. E. Rathes an Erbges. Bürgerschaft betr. die vermißte Uebereinstimmung des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1850 mit der Bundes-Gesetzgebung. 1852. Juli 22.....	—	515
Vergnügungen (Oeffentliche), s. Schauspiel. Vgl. Bd. XV.		
R. u. B. Schluß wegen modificirter Prolongation der desf. Abgabe. 1851. Dec. 29.	—	341
Desf. Bekanntmachung. 1851. Dec. 29.	—	382
Vermögens- und Einkommens-Steuer, s. Bd. XVI.		
Viehmarkt. Schragen für selbigen im Hammerbrook. 1851. Nov. 19.....	—	272

	Bd.	S.
Viehseuche. Belehrung betr. ſ. g. Maulfäule und Klauenſeuche. 1838. No. 30.	XV.	303
Inſtruction der öffentlichen Thierärzte in Bezug auf die Lungenſeuche unter dem Rindvieh. 1844. Aug. 6.	XVIII.	318
Verordnung betr. die bei ausbrechender Lungenſeuche unter dem Rindvieh zu ergreifenden Maaßregeln. 1847. Aug. 13.	XX.	137
Bekanntmachung betr. ſ. g. Franzoſen-Krankheit des Rindes. 1848. Nov....	—	419
Vierlande, ſ. Bergedorf. Geeſthacht. Kirchwärder.		
Ern. Vormundſchafts-Ordnung für die Vierlande u. Geeſthacht. 1828. Juli.	X.	154
Verordnung betr. öffentliche Tanzmuſiken in den Wirthshäuſern. 1834. Mai 27.	XIII.	82
Desgl. wegen Beiordnung von Deputirten aus den Grund-Eigenthümern der Bauerſchaften bei Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten. 1834. Juni.	—	97
Inſtruction für die Gemeinde-Vorſteher, betr. das Gemeinde-Hebungs- und Rechnungs-Weſen. 1834. Juli.....	—	285
Verordnung betr. Schulbeſuch in den Vierlanden. 1834. Dec.....	XIV.	225
Mandat wider Betteln der Kinder. 1834. Dec.....	—	228
Bekanntmachung über Einführung des neuen Hamb. Geſangbuches. 1842. Dec. 12.	XVII.	290
Verordnung betr. Unterbringung obdachloſer Familien. 1847. Juni 21, ...	XX.	123
Desgl. betr. Errichtung von Vergleichs-Commiſſionen. 1848. Sept. 13.....	—	346
Desgl. über Erwählung der Landvögte und Höftleute. 1849. Nov. 21.....	XXI.	208
Gebühren-Schragen für die Landvögte u. andere Gemeinde-Vorſteher. 1850. Mai 2.	—	551
Verordnung betr. die Wegräumung der Bäume von den Elbdeichen und wider Gruben in der Nähe. 1851. Juni 11..	XXII.	172

Vogelneſter, ſ. Geeſtlande. Marſchlande. Bd. S.
Verfügung wider Verkauf derſelben und geblendeter Singvögel. 1836. April 14. XIV. 363
Desſ. Bekanntmachung. 1840. Mai 1. XVI. 35
Erneuert 1843. April 29. ..... XVII. 343
Volksbewaffnung, ſ. Bd. XXI.
Volksdorf. Verordnung in Anſehung der Schule zu Volksdorf. 1839. April 12.. XV. 381
Vormundſchaften, ſ. Bd. XVII.
Propositio Senatus wegen Reviſion der Vormundſchafts-Ordnung. 1843. Dec. 14. XVII. 507
R. u. B. Schluß betr. dieſelbe. 1844. April 25. XVIII. 138
Der Stadt Hamburg Vormundſchafts-Ordnung. 1844. Juli 5. ..... — 224
Schragen über die in Vormundſchaftsſachen zu erhebenden Gebühren. 1844. Juli 5. — 300
R. u. B. Schluß betr. Erhöhung des Gehaltes des Regiſtrators. 1846. Aug. 6. XIX. 256
Publicandum betr. Belegungen von Pupillarvermögen in den zur Grundſteuer nicht taxirten Grundſtücken. 1843. April 18. XVII. 336
Desgl. betr. Belegung von Pupillengeldern bei der Spar-Caſſe. 1843. Dec. 8.... — 492
Desgl. betr. hypothekariſche Belegungen von Pupillarvermögen. 1845. Juni 13.... XIX. 75
Vorſtädte, ſ. Ländereien.
R. u. B. Schluß über öffentliche Verhältniſſe der Vorſtädte. 1832. Nov. 15... XII. 159
Propositio Senatus betr. eine Theilnahme abſeiten der Vorſtädte an den Bürger-Conventen, ſowie hinſichtlich der Juſtiz-Verwaltung der Vorſtädte. 1833. Juli 11. — 343
R. u. B. Schluß desfalls. 1833. Oct. 31. — 426
Reglement der öffentlichen Verhältniſſe der beiden Vorſtädte St. Georg und St. Pauli. 1833. Nov. 11..... — 434

W.

Wachen. Bekanntmachung betr. das auf den Wachtpoſten zu gebrauchende Feuerungsmaterial. 1832. Dec. 4..... — 150

	Bd.	S.
Waffen, s. Holstein. Schießen. Bekanntmachung wider Ankauf von Waffen und Montirungsstücken. 1835. Juni 3..	XIV.	221
Renovirte Bekanntmachung von 1841. Oct. 27.	XVI.	385
Aufforderung zur Zurücklieferung geraubter Waffen und Munition. 1849. Aug. 30.	XXI	135
Wagen. Verordnung betr. deren Aufstellung auf bestimmten öffentlichen Plätzen. 1839. Juli 3.	XV.	434
Bekanntmachung betr. die Nummern der gedachten Wagen. 1839. Aug. 27.	—	488
Verfügung wider Anhäufung der Wagen und des Holzes bei dem Bauhofe und am Meßberge. 1840. Nov. 16.	XVI.	225
Bekanntmachung betr. Streichleitern. 1842. April 2.	XVII.	80
Befehl wider unangemessene Belastung der Wagen. 1842. Mai 17.	—	130
Desgl. 1842. Juni 6.	—	145
Verbot des Jagens mit den bei Aufräumung der Brandstellen benutzten Wagen. 1842. Juli 1.	—	177
Reglement für die das Stein- u. Deichthor passirenden Schuttwagen. 1842. Sept. 6.	—	213
Verbot betr. Umwenden mit schweren Wagen. 1842. Sept. 6.	—	—
Aufforderung betr. Nummern der Blockwagen. 1843. Juli 18.	—	393
Wahlen, s. Union. Verfassung. Mandat wider Andrang des Volkes zu dem Hause der zu öffentlichen Ehrenämtern Neuerwählten. 1835. April 10.	XIV.	188
Waisenhaus, s. Collecten. Bekanntmachung, daß den Waisenkindern nichts zu verkaufen. 1836. Juli 5.	—	394
Propositio Senatus betr. den Ankauf des Harvestehuder Wirthshausgartens und des Waisenhausgebäudes. 1849. April 16..	XXI.	58

	Bd.	S.
Desgl. betr. Ankauf des Waisenhausgebäudes und Ueberlassung eines Platzes bei Pöseldorf. 1850. Juni 13.	XXI.	575
R. u. B. Schluß betr. Ankauf des Waisenhausgebäudes. 1850. Sept. 19.	—	593
Walddörfer, s. Farmsen. Geestlande. Holstein. Stein-Ausfuhr.		
Publicandum betr. die Fremden in den Walddörfern. 1830. Dec.	XI.	271
R. u. B. Schluß betr. Erlaß einer Zoll-Verordnung f. die Enclaven. 1840. Nov. 12.	XVI.	222
Abdruck derselben.	—	301
Bekanntmachung betr. provisorische Modification der §§ 7 und 9 der Zoll-Verordnung v. J. 1841. 1841. Nov. 17.	—	591
Desgl. betr. Abbüßung von Brüchen durch Gefängnißstrafen im Holsteinischen Zollvereine. 1842. Febr. 28.	XVII.	51
Desgl. betr. Berichtigung des Zolltarifs v. J. 1841. 1843. Sept. 13.	—	421
Zusammengestellte Abänderungen der Zoll-Verordnung. 1844. Mai 1.	XVIII.	221
Bekanntmachung betr. Veränderung der Zollgesetze. 1846. Febr. 18.	XIX.	187
Desgl. betr. Abgaben-Erleichterung für Kornwaaren. 1847. Mai 17.	XX.	56
Desgl. betr. Veränderungen der K. Zollgesetzgebung. 1847. Dec. 15.	—	211
Desgl. betr. Einfuhr, Verfertigung und Gebrauch von Spielkarten in Holstein. 1847. Dec. 15.	—	221
Desgl. betr. Aufhebung und Tarifs-Veränderungen Holsteinischer Einfuhrzölle auf Kornwaaren und Fabrikate, so wie das Last- und Feuergeld bei Wiederausfuhr von Föhren- und Tannenholz. 1847. März 5.	—	240
Desgl. betr. Erleichterung für den Transito-Handel durch Holstein. 1846. März 30.	XIX.	198
R. u. B. Schluß betr. dessen Prolongation. 1849. Febr. 21.	XXI.	25

	Bd.	S.
Desf. Bekanntmachung 1849. Febr. 24.	XXI.	33
Desgl. betr. Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Lumpen. 1849. Juni 25.	—	91
R. u. B. Schluß betr. Prolongation des Vertrages. 1849. Dec. 13.	—	217
Bekanntmachung desfalls. 1849. Dec. 14.	—	222
Desgl. betr. Verfügungen für die betreffenden Gebietstheile. 1850. Jan. 17.	—	495
Desgl. betr. die Herabsetzung des Zolles für Fourniere. 1850. April 8.	—	548
R. u. B. Schluß betr. Prolongation des Vertrages. 1850. Dec. 19.	—	627
Bekanntmachung betr. Veränderungen der Holsteinischen Zollverordnung. 1852. Jan. 3.	XXII.	71
Desgl. betr. Veränderung des Holsteinischen Zolltarifes. 1852. Jan. 15.	—	74
Desgl. betr. Zusätze zum Holsteinischen Einfuhrzolltarife. 1852. März 12.	—	421
Desgl. betr. Verfügungen für die innerhalb der Holsteinischen Zollinie belegenen Hamburgischen Gebietstheile. 1852. Oct. 4.	—	535
Desgl. betr. Lohn der Dienstboten in den Walddörfern. 1841. März 15.	XVI.	374
wall. Bekanntmachung betr. das Aufhören der Passage auf einigen Strecken des Walles bei Nacht. 1849. Oct. 24.	XXI.	205
Desgl. 1850. Oct. 28.	—	615
Desgl. betr. die Passage einiger Wallstrecken bis Mitternacht. 1851. März 1.	XXII.	110
Desgl. wegen Passage des Walles nach dem Eintritte der Thorsperre. 1829. Juli 11.	XI.	80
Befehl Schweine nicht über den Wall zu treiben. 1831. Jan. 18.	—	279
Ern. Bekanntmachung wider Fischen im Stadtgraben, Betreten des Wallufers und Weiden von Schafen und Ziegen. 1833. Mai 17. Bd. XII. S. 309. Ern. 1834. Mai 17. Bd. XIII. S. 81. 1846. Juni 4.	XIX.	243

	Bd.	S.
Warnung vor Beschädigung der Anlagen und Anpflanzungen. 1846. Mai 29...	XIX.	241
Bekanntmachung wider Beschädigung der Anpflanzungen. 1849. Juni 4.....	XXI.	81
Wasch- und Bade-Anstalt. R. u. B. Schluß betr. deren Einrichtung am Steinthorwalle. 1852. April 26.....	XXII.	434
Wasserkunst, s. Grundsteuer. R. u. B. Schluß betr. Verlegung der Anstalten. 1839. Aug. 22.....	XV.	454
Desgl. betr. Verlängerung der desf. Termine. 1840. Mai 25.....	XVI.	70
Desgl. betr. Uebereinkunft mit den drei Wasserkünsten und Anlegung einer Staats-Wasserkunst. 1844. Juni 26.....	XVIII.	216
Provisorisches Regulativ, nebst Bedingungen für die Interessenten der Stadt-Wasserkunst. 1844. Aug. 16.....	—	326
Propositio Senatus betr. fernere Geldmittel für die Stadt-Wasserkunst. 1846. Nov. 12.	XIX.	329
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1847. März 11.....	XX.	14
Propositio Senatus betr. Anordnungen wegen derselben. 1848. Nov. 27.....	—	411
R. u. B. Schluß betr. dieselben. 1849. Jan. 4.....	XXI.	6
Desgl. betr. Uebernahme der Neuen Elb-Wasserkunst. 1851. März 27.....	XXII.	118
Desgl. betr. Vereinigung mit der Elb-Wasserkunst. 1852. Juli 22.....	—	516
Desgl. betr. Entlassung des Ehrb. C. E. Warncke und Verlängerung der Amtsdauer zweier Mitglieder. 1852. Juli 22.	—	520
Wassernoth. Rev. Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat. 1827. Jan. 22.....	X.	4
Publicandum über die bei den Signalen bei hohem Wasser und Sturmfluthen getroffenen Abänderungen. 1827. Jan. 24.	—	10

	Bd.	S.
Bekanntmachung wegen der durch Ueberschwemmungen bedrängten Kellerbewohner. 1831. Oct. 21.	XI.	686
Desgl. betr. Veränderung der Signalschüsse bei Sturmfluthen. 1848. Juni 7.	XX.	308
Desgl. betr. Signalschüsse bei Sturmfluthen. 1848. Oct. 29.	—	378
Desgl. betr. die Warnungsschüsse bei Sturmfluthen auf der Bastion beim Wilhelminen-Bade. 1852. Nov. 19.	XXII.	603
Wasserschout. Propositio Senatus betr. Revision des Reglements für denselben. 1846. Dec. 10.	XIX.	348
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1849. Dec. 27.	XXI.	320
Abdruck desselben. 1849. Dec. 28.	—	323
Wechsel-Ordnung. Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung. 1849. Febr. 2.	—	18
R. u. B. Schluß betr. Verordnung in Bezug auf deren Einführung. 1849. Febr. 21.	—	24
Abdruck derselben. 1849. März 5.	—	40
Wedde. R. u. B. Schluß betr. Combinirung der Stelle des Weddeschreibers und des Registrators beim Bürger-Protocolle. 1834. Jan. 30.	XIII.	42
Bekanntmachung betr. Auslösung der Proclamations-Scheine. 1834. März 14.	—	51
Propositio Senatus betr. verbesserte Einrichtung des Wedde-Bureau. 1845. Oct. 23.	XIX.	128
Desf. R. u. B. Schluß. 1845. Dec. 15.	—	158
Desgl. betr. den bisherigen Weddeschreiber und einen Boten. 1847. Mai 6.	XX.	49
Wege. Bekanntmachung betr. Ordnung auf den Wegen, Fußsteigen und an den Gräben. 1830.	XI.	209
Desgl. betr. Wege-Polizei. 1831. Mai 25.	—	363
Notification betr. Wegewärter. 1833.	XII.	305

	Bd.	S.
R. u. B. Schluß betr. Anlage eines Fußweges nach St. Georg neben dem Eisenbahnhofe. 1848. Nov. 27.	XX.	413
Publicandum bei dessen Eröffnung. 1848. Dec. 8.	—	459
R. u. B. Schluß betr. Umwandlung desselben in eine Fahrstraße. 1852. Oct. 7.	XXII.	547
Desgl. Verlängerung der Amsinkstraße zu einer in die Stadt führenden Fahrstraße. 1852. Oct. 7.	—	—
R. u. B. Schluß betr. Bewilligung für den Wegebau. 1851. Sept. 25.	—	254
Desgl. betr. Anlegung eines Weges an der Alster. 1852. April 26.	—	432
Werk- und Armenhaus. R. u. B. Schluß betr. Neubau desselben. 1851. Juni 2.	—	163
Wegebau u. Wegegeld, s. Alsterpforte. Post- und Handels-Straßen.		
Weinverlasser-Ordnung.		
R. u. B. Schluß betr. dieselbe. 1844. Juni 6.	XVIII.	189
Abdruck derselben	—	204
Publicandum bei deren Einführung	—	—
Wilhelminen-Bad. Befehl wider das Baden im Wilhelminen-Bad. 1831. Oct. 17.	XI.	682
Wilhelmsburg, s. Hannover.		
Wirthe, s. St. Georg. Marschlande. St. Pauli.		
Verordnung wegen Wirthschaften und Krüge in Bergedorf. 1830. Juli 30.	—	308
Regulativ betr. die öffentliche Tanzmusik im Städtchen Bergedorf. 1849. Dec. 18.	XXI.	223
Bekanntmachung betr. Wirthschafts-Locale und Obliegenheit der Wirthe. 1830. Sept. 14.	XI.	226
Befehl betr. Schließung der Wirthshäuser und Tanzsäle und das Verbot des Musicirens am Sonnabend und dem Vorabend eines Festtages. 1831. Oct. 3.	—	661
Verfügung betr. unerlaubte Zusammenkünfte von Lehrlingen bei Schenk- und anderen Wirthen. 1841. März 16.	XVI.	375

	Bd.	S.
Wittwencaſſe, ſ. Makler. Statuten der Unterſtützungs-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der Prediger im Hamburgiſchen privativen und gemeinſchaftlichen Gebiete. 1828. Juli.....	X.	173
Wundärzte. Bekanntmachung betr. Wandern der Geſellen der Wundärzte, Barbiere und Bader. 1847. April 30.....	XX.	42

Z.

Zehnten-Amt, ſ. Belgien. Erbſchafts-Steuer. Schweden. Vergl. Bd. XV. — XXII.		
R. u. B. Schluß wegen Prolongation der Zehnten-Abgabe und Collateral-Steuer. 1851. Dec. 29.....	XXII.	340
Desgl. wegen Prolongation der Wieder-Verpachtung des Zehnten-Actuariats. 1852. Dec. 16.....	—	612
Bekanntmachung betr. Aufbewahrung von Teſtamenten bei dem Zehnten-Amte. 1832. April.....	XII.	79
Zeitblätter, ſ. Amtsblatt. Bund, deutſcher.		
R. u. B. Schluß betr. Beſchränkung des Zeitungs-Stempels. 1848. Nov. 27....	XX.	413
Desſ. Bekanntmachung. 1848. Nov. 29.	—	416
R. u. B. Schluß betr. Abgabe von Inſeraten. 1849. Juni 25.....	XXI.	88
Verordnung betr. dieſelbe. 1849. Juni 27.	—	91
Bekanntmachung betr. die Ausführung derſelben. 1849. Juni 27.....	—	97
Desgl. betr. die Abgabe. 1849. Juli 2....	—	110
R. u. B. Schluß betr. Zuſätze zu der Verordnung. 1849. Dec. 13.....	—	218
Bekanntmachung desfalls. 1849. Dec. 19.	—	227
Prolongation derſelben. 1850. Dec. 19.	—	627
Desſ. Bekanntmachung. 1850. Dec. 20.	—	630
Prolongation derſelben. 1851. Dec. 8.	XXII.	281
Desſ. Bekanntmachung. 1851. Dec. 22.	—	285
Prolongation derſelben. 1852. Dec. 16.	—	610

	Bd.	S.
Desf. Bekanntmachung. 1852. Dec. 17.	XXII.	610
Warnung betr. das Anheften von Zeitungen und ſ. g. Extrablättern in den Straßen. 1850. Juli 27.....	XXI.	585
Zimmerleute, ſ. Haus-Zimmerleute.		
Zoll-Ordnung, ſ. Eßlingen. Stempel. Walddörfer. Von den Jahren 1829—1850. ſ. Bd. XXI. Propositio Senatus betr. das Gehalt des Actuars der Zoll- und Acciſe-Deputation. 1841. Oct. 7.....	XVI.	522
R. u. B. Schluß betr. deſſen Verhältniſſe. 1841. Dec. 9.....	—	603
Bekanntmachung wider Durchführung von zoll- und acciſepflichtigen Waaren durch die Pforten und Planken beim neuen Hafen. 1840. Aug. 14.....	—	174
Desgl. betr. Angabe zollfreier Waaren in den Zoll-Paſſirzetteln. 1841. Febr. 9...	—	369
Desgl. wider Beeinträchtigungen des Zolles und der Acciſe im neuen Hafen zwiſchen dem Grasbrook und dem Kehrwieder-Walle. 1841. Nov. 25.....	—	593
Desgl. betr. Paſſirung von Schuten unter der Sandthors-Brücke. 1850. Juli 29..	XXI.	586
R. u. B. Schluß betr. Vervollſtändigung des Beamten-Perſonals. 1844. Juni 26.	XVIII.	218
Desgl. betr. Prolongation der Zoll-Verordnung mit Abänderungen. 1851. Dec. 29.	XXII.	340
Bekanntmachung desfalls. 1851. Dec. 29.	—	344
Abdruck derſelben. 1851. Dec. 29.....	—	—
R. u. B. Schluß betr. Aufhebung des Ein- und Ausfuhrzolles für Guano und Ermäßigung des Schiffgeldes für die mit demſelben beladenen Schiffe. 1852. Oct. 7.	—	546
Desf. Bekanntmachung. 1852. Dec. 29.	—	704
Zoll-Verein, deutſcher. R. u. B. Schluß betr. Uebereinkommen mit demſelben wegen Verkehrs-Erleichterungen. 1839. Dec. 12..	XV.	511
Abdruck dieſer Convention. 1840. Jan. 20.	XVI.	9

	Bd.	S.
Zuckerbäcker. Bekanntmachung betr. deren Tagelöhner. 1838. Oct.	XV.	294
Zündapparate. Verordnung betr. feuersgefährliche Zündapparate. 1835. Juli 29.	XIV.	240
Mandat betr. dieselben. 1851. Nov. 5.	XXII.	264
Bekanntmachung betr. Congreve-Zündapparate. 1839. Juni 14.	XV.	424

Ende des zwei und zwanzigsten Bandes.

Druckfehler:

Oben S. 523, Z. 11, Ad II.—VII. lies Ad II.—VI.

AUG 2 5 1930